

Gemeinde – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

Mitglieder des Gemeinderats
79588 Efringen-Kirchen

Telefon: 07628 / 806-0
Fax: 07628 / 806-199
E-Mail: info@efringen-kirchen.de
Internet: www.efringen-kirchen.de

Ihr Ansprechpartner:
Carolin Holzmüller, Zimmer 1.12
Bürgermeisteramt
Telefon: 07628 / 806-220
Fax: 07628 / 806-199
E-Mail: buergermeister@efringen-kirchen.de

AZ: 022.2 ch-ls
Datum: 03.05.2024

Einladung

Die Damen und Herren des Gemeinderats werden zu einer **öffentlichen Sitzung** am

Montag, 13. Mai 2024, 20:00 Uhr,
in den Sitzungssaal des Rathauses Efringen-Kirchen

freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Fragen der Einwohnerschaft
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.04.2024
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „In der Kammerten I“ Gemarkung Efringen-Kirchen **S. 1-34**
4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage sowie Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften nach § 10 (1) BauGB des Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Neue Straße West“, Istein **S. 35-304**
5. Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren **S. 305-449**
6. Änderung der Abwassersatzung vom 14.12.2015 **S. 450-452**
7. Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2024 – 2025 **S.453-485**
8. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 14.12.2015 **S. 486-488**
9. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr **S. 489-492**

Gemeinde Efringen-Kirchen – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

Öffnungszeiten:
Mo – Mi und Fr 8:00 – 12:00 Uhr
Do 8:00 – 12:30 Uhr und
14:00 – 19:00 Uhr
nach Vereinbarung bis 19:30 Uhr

Sparkasse Markgräflerland
IBAN: DE77 6835 1865 0007 3502 42
BIC: SOLADES1MGL

Volksbank Dreiländereck eG
IBAN: DE90 6839 0000 0001 5073 03
BIC: VOLODE66

Gläubiger ID:
DE91EFK00000201740

In allen Sachgebieten nur mit vorheriger Terminvereinbarung!

10. Satzung der Gemeinde Efringen-Kirchen über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktsatzung) **S. 493-509**
11. Beauftragung einer neuen Homepage **S. 510**
12. Einführung eines Ratsinformationssystems für den Gemeinderat Efringen-Kirchen **S.511-512**
13. Vergabe einer Konferenzanlage für den Ratssaal **S. 513**
14. Antrag der Fraktion CDU/Unabhängige zur Garage für den Bürgerbus **S. 514-517**
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen der Gemeinderäte
17. Fragen der Zuhörer

Es grüßt Sie freundlich

Ihre



Carolin Holz Müller
Bürgermeisterin

Beigeladen:

- Frau Witulski, Büro STEG, zu TOP 3
- Frau Burg, Büro FSP, zu TOP 4

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen		öffentlich
am 13.05.2024		
TOP: 3	Sachbearbeiter: Ulrich Weiß	AZ: 621.44
Haushaltsstelle:	Haushaltsmittel: - entfällt -	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „In der Kammerten I“ Gemarkung Efringen-Kirchen

Hier:

- Aufstellungsbeschluss
- Billigung des Vorentwurfs
- Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Sachstand

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 2086/1 in Efringen-Kirchen soll westlich des bestehenden Wohngebäudes Hutgasse 18 ein neues Wohnhaus errichtet werden. Das geplante Vorhaben liegt außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Außenbereich. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Wohngebäudes zu schaffen, muss ein Bebauungsplan im zweistufigen (Regel-)Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Ziel der Planung ist es, die Errichtung des Wohngebäudes und damit von zusätzlichem Wohnraum in der Gemeinde Efringen-Kirchen zu ermöglichen. Die Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 0,12 ha.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 12 BauGB aufgestellt.

Aufgrund der Lage im Außenbereich ist ein zweistufiges Verfahren durchzuführen, bestehend aus einer Frühzeitigen Beteiligung und einer öffentlichen Auslegung, bevor die Satzung beschlossen werden kann. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung werden zuerst die Unterlagen des Vorhabenträgers bereitgestellt. Die Unterlagen werden zur Offenlage durch Planzeichnung, planungsrechtliche Festsetzung und örtliche Bauvorschriften ergänzt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP). Nach § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der VEP wird durch den Planer des Vorhabenträgers erstellt. In diesem ist das geplante Vorhaben sowie die geplante Erschließung dargestellt. Das neu geteilte Grundstück Flst. Nr. 2086/1 liegt nicht an einer öffentlichen Straße und ist damit nicht erschlossen. Die Erschließung geschieht daher über das Grundstück Flst. Nr. 2086 und ist privatrechtlich über Baulasten bzw. Dienstbarkeiten zu sichern.

Weiterhin verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Bauvorhabens innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten vor dem Satzungsbeschluss durch einen Durchführungsvertrag. Sollte das Vorhaben nicht innerhalb der vereinbarten Frist umgesetzt werden, kann die Gemeinde nach § 12 Abs. 6 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben, wobei keine Ansprüche gegen die Gemeinde geltend gemacht werden können. Der Durchführungsvertrag ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger, der i.d.R. nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird und nicht öffentlich ausgelegt wird, da in diesem u. a. schutzwürdige Interessen des Vorhabenträgers und der Gemeinde aufgeführt sind. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geht nur insofern auf die Inhalte des Durchführungsvertrages ein, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet „In der Kammerten“ als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „In der Kammerten I“ wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Umweltbericht und Artenschutz

Der Bebauungsplan wird im sog. Regelverfahren aufgestellt mit Durchführung einer Umweltprüfung. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die im Plangebiet entstandenen Eingriffe können durch interne Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich nicht vollständig ausgeglichen werden. Durch das Planungsbüro werden Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Ein ggf. anfallendes Defizit wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Die Sicherung von externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt i.d.R. über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Kommune und dem Vorhabenträger.

Untersuchungen und Aussagen zum Artenschutz werden ebenfalls durch das Planungsbüro erstellt.

Der vollständige Entwurf des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird den Unterlagen der Offenlage beigelegt.

Weitere Gutachten

Für den Bebauungsplan sind spätestens zur Offenlage weitere Gutachten zu erstellen. Derzeit wird von folgenden Gutachten ausgegangen. Falls durch Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange weitere Untersuchungen gefordert werden, sind diese in Abstimmung mit der Gemeinde durch den Vorhabenträger zu beauftragen und erstellen zu lassen.

- Aufgrund der nördlich angrenzenden Bahnlinie ein schalltechnisches Gutachten bzw. eine schalltechnische Stellungnahme
- Zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens, des Bodenaufbaus und möglicher Verunreinigungen ein geotechnisches Gutachten

Kosten

Die Kosten für das Verfahren sowie eventuell anfallende Kosten für Erschließung, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Ein Vertrag über die Kostenübernahme liegt vor. Bis zum Abschluss des Verfahrens (spätestens zum Satzungsbeschluss) ist ein Durchführungsvertrag zu erstellen.

Anlagen

- VEP bestehend aus Lageplan M 1:200 vom 26.04.2024, Ansichten und Schnitt M 1:100 vom 24.04.2024 (Unterlagen des Vorhabenträgers)
- Begründung vom 13.05.2024
- Abgrenzungslageplan vom 13.05.2024
- Vorentwurf Umweltbericht vom 13.05.2024

Beschlussvorschlag

- Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „In der Kammerten I“
- Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „In der Kammerten I“
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Ausarbeitung des Durchführungsvertrags

Gemeinde Efringen-Kirchen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften
„In der Kammerten I“

Begründung

Verfahrensstand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 13.05.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines.....	3
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....	3
1.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan	3
1.3	Lage des Plangebiets / Geltungsbereich	3
1.4	Planungsverfahren	4
1.5	Verfahrensablauf.....	4
1.6	Flächennutzungsplan	5
1.7	Stellplatzsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen	5
2	Grundlagen der Planung, Städtebauliche Konzeption.....	6
2.1	Städtebauliches Konzept und geplante Nutzungen	6
2.2	Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	6
2.3	Belange des Immissionsschutzes.....	7
2.4	Baugrund.....	7
2.5	Schutzgebiete, Überflutungsflächen	7
3	Planungsrechtliche Festsetzungen	8
4	Örtliche Bauvorschriften.....	8
5	Belange des Klimaschutzes	8
6	Verlust landwirtschaftlicher Flächen	8
7	Umweltbericht	9
8	Städtebauliche Kennziffern	9
9	Bodenordnung.....	10
10	Kosten	10

2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „In der Kammerten I“ | Gemeinde Efringen-Kirchen

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Efringen-Kirchen erhielt eine Anfrage zum Bau eines Wohngebäudes auf einem Grundstück in Efringen-Kirchen am nördlichen Ende der Hutgasse, angrenzend an ein bestehendes Gebäude. Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen sieht die zukünftige Bebauung positiv, da damit neuer Wohnraum in Efringen-Kirchen generiert wird.

Das geplante Vorhaben liegt derzeit außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Efringen-Kirchen; durch das geplante Vorhaben wird der Ortsrand von Efringen-Kirchen leicht nach Westen erweitert. Da das neu geplante Gebäude den Ortsrand von Efringen-Kirchen zukünftig prägen wird, hat sich der Gemeinderat für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausgesprochen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung durch ein Wohngebäude geschaffen werden.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- > Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- > Schaffung von zusätzlichem Wohnraum und Stärkung der Gemeinde als attraktiver Wohnstandort
- > Fortentwicklung vorhandener Ortsteile
- > Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes

1.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Für das Vorhaben wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP). Weiterhin verpflichtet er sich zur Durchführung des Bauvorhabens innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten vor dem Satzungsbeschluss durch einen Durchführungsvertrag. Sollte das Vorhaben nicht innerhalb der vereinbarten Frist umgesetzt werden, kann die Gemeinde nach § 12 Abs. 6 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben, wobei keine Ansprüche gegen die Gemeinde geltend gemacht werden können.

Nach § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Im VEP ist das geplante Vorhaben sowie die geplante Erschließung dargestellt.

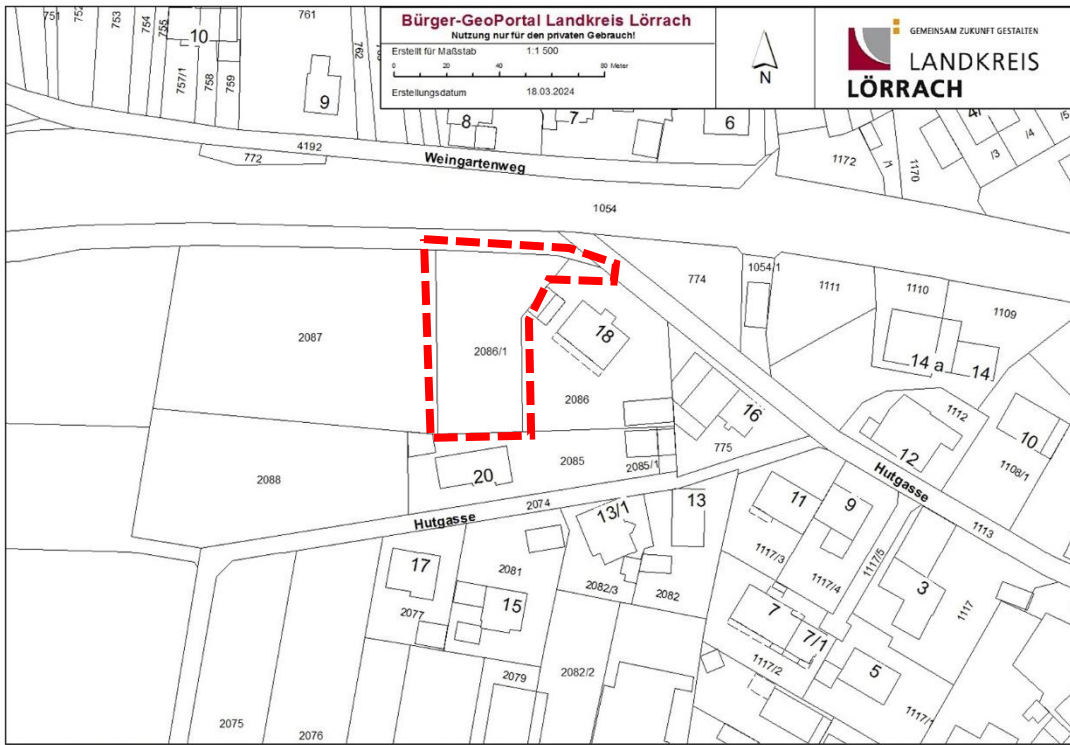
1.3 Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Efringen-Kirchen am nördlichen Ende der Hutgasse. Es liegt auf Gemarkung Efringen-Kirchen und betrifft das Grundstück Flst. Nr. 2086/1 sowie Teile des Grundstücks Flst. Nr. 2086. Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 0,12 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- > Im Norden durch das Grundstück Flst. Nr. 2095 und weiter nördlich durch das Grundstück Flst. Nr. 1054 (Bahnlinie)
- > Im Osten durch das Grundstück Flst. Nr. 2086 und daran angrenzend das Grundstück Flst. Nr. 1113 (Hutgasse)
- > Im Süden durch das Grundstück Flst. Nr. 2085 (Hutgasse 20)
- > Im Westen durch das Grundstück Flst. Nr. 2087

Die genauen Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt (§ 9 Abs. 7 BauGB, schwarze, gestrichelte Linie). Die Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entspricht der Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans.



Datengrundlage © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie TopPlusOpen, ©LGL BW (http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851 9-1/147 © LK Lörrach

Abbildung 1: ungefähre Darstellung des Plangebiets, Plangrundlage: Bürger-GeoPortal des Landkreises Lörrach, ohne Maßstab, Abruf 03/2024

1.4 Planungsverfahren

Das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „In der Kammerten I“ wird als zweistufiges Planungsverfahren durchgeführt. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

1.5 Verfahrensablauf

_____	Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „In der Kammerten I“
_____	Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange.
_____ bis _____	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Schreiben vom _____ mit Frist bis _____	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
_____	Behandlung der zur frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und besch

5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „In der Kammerten I“ | Gemeinde Efringen-Kirchen

_____ Veröffentlichung im Internet und Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Schreiben vom _____ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Frist bis _____

_____ Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften „In der Kammerten I“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

1.6 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen ist das Gebiet „In der Kammerten“ als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Durch das geplante Vorhaben in Form eines Wohnhauses wird davon ausgegangen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan „In der Kammerten I“ somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 2 BauGB).

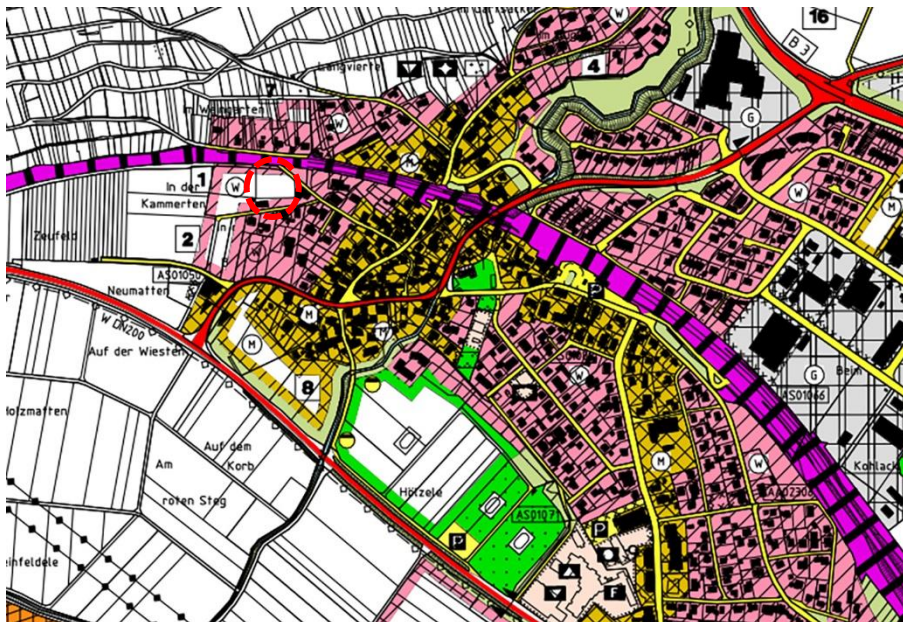


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Quelle: Gemeinde Efringen-Kirchen

1.7 Stellplatzsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen

Für das Plangebiet gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen, in Kraft getreten am 22.05.1997. Für Wohnungen bis 50 qm ist ein Stellplatz, für Wohnungen über 50 qm 1,5 Stellplätze, für Wohnungen über 100 qm 2 Stellplätze pro Wohnung nachzuweisen. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

2 GRUNDLAGEN DER PLANUNG, STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

2.1 Städtebauliches Konzept und geplante Nutzungen

Im nördlichen Teil des Grundstücks Flst. Nr. 2086/1 entsteht ein Wohngebäude sowie zugehörige Garagen, Carports bzw. Zufahrtsbereiche. Die Zufahrt sowie leitungstechnische Erschließung erfolgt über das Grundstück Flst. Nr. 2086 mit entsprechender öffentlich-rechtlicher Sicherung. Das neue Gebäude wird mit einem Pultdach abgeschlossen. Nördlich und östlich davon liegende Garagen bzw. Carports erhalten ein Flachdach.

Das Grundstück hat nach Süden hin ein Gefälle. Für das neu geplante Gebäude wird das Gelände neu modelliert, damit kann Erdaushub des Gebäudes auf dem eigenen Grundstück wiederverwendet werden. Das geplante Gebäude erscheint daher im nördlichen und östlichen Bereich mit einem Geschoss (Pultfirst ca. 5 m über der Zufahrt), nach Süden und Westen hin treten zwei Geschosse in Erscheinung. Nach Süden hin ist eine Terrasse vorgesehen, auch hier wird das Gelände angepasst. Geplant sind maximal zwei Wohneinheiten.

Nördlich des geplanten Gebäudes entsteht eine Doppelgarage, östlich davon liegt eine Garage/Carport für weitere Stellplätze. Das Flachdach geht hier in die Eingangsüberdachung des Hauptgebäudes über.

Nach Süden hin liegt eine Gartenfläche.

2.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche und technische Erschließung erfolgt über das östlich angrenzende Grundstück Flst. Nr. 2086 zur Hutgasse.

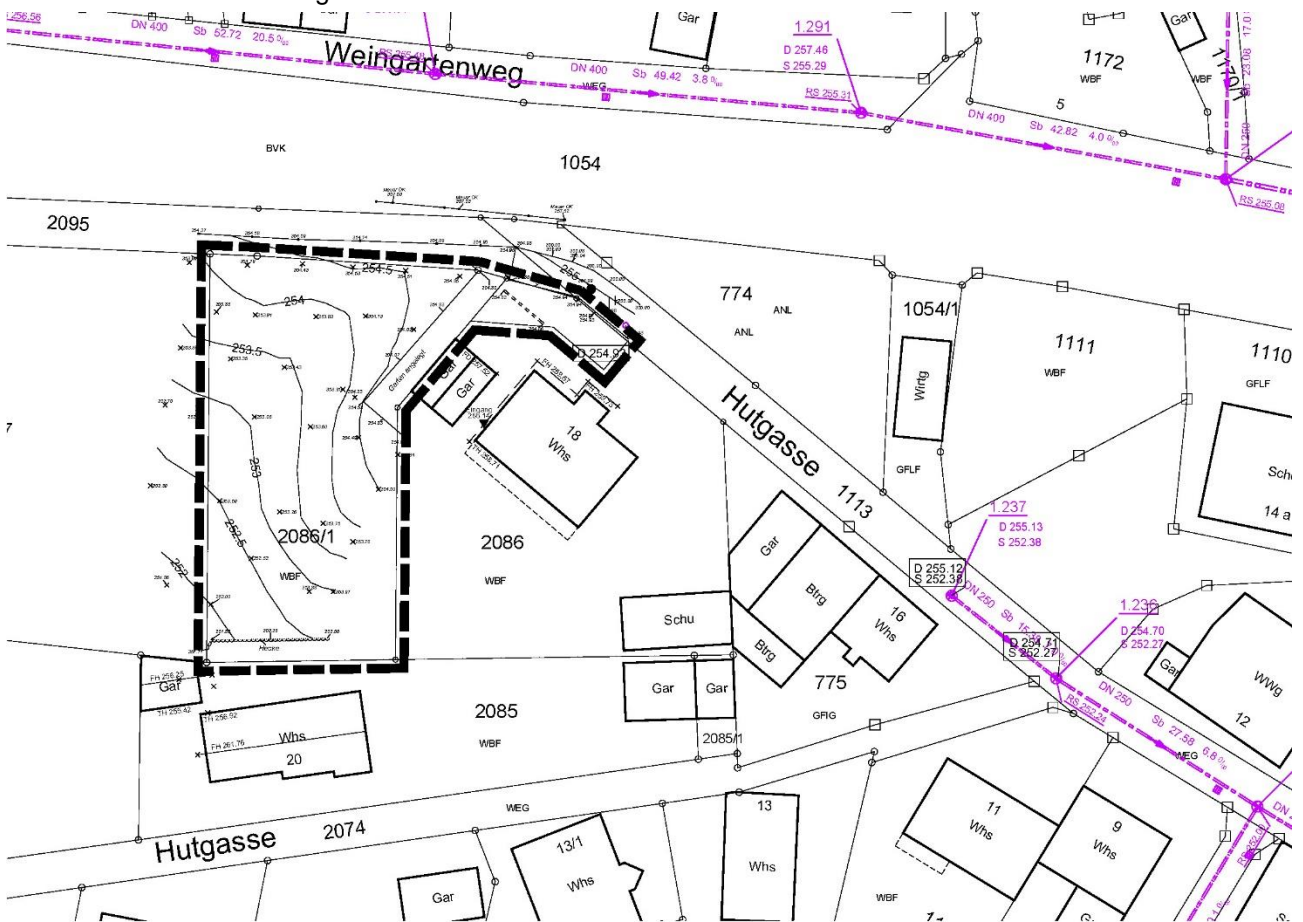


Abbildung 3: Auszug aus dem Kataster mit Vermessung/Leitungsplan, Quelle: Gemeinde Efringen-Kirchen, Bölk + Gantner, Stand 04/2024

Verkehr

Die Hutgasse ist eine schmale Erschließungsstraße, die im Bereich des Vorhabens als Sackgasse endet. Zum Ende der Hutgasse gibt es keine Wendemöglichkeit, außer es wird die private Grundstücksfläche des Gebäudes Hutgasse 18 genutzt. Von der Hutgasse ausgehend entlang der Bahnlinie liegt ein Weg-Grundstück (Flst. Nr. 2095). Das Wegegrundstück wird u.a. zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen sowie zur Pflege der Böschung zur Bahnlinie hin genutzt. Dieser unbefestigte Weg soll nicht für eine Erschließung des Vorhabens herangezogen werden.

Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens erfolgt daher über das Grundstück Flst. Nr. 2086 (Hutgasse 18). Die Zufahrtsfläche beträgt ca. 55 m². Eine entsprechende Baulast wird nach Angaben des Vorhabenträgers zeitnah eingetragen.

Wasser, Entwässerung

Wie im oben abgebildeten Plan ersichtlich, endet die öffentliche Mischwasserkanalisation ca. 50 m südöstlich des geplanten Vorhabens. Beim Bau des Gebäudes Hutgasse 18 wurde bereits eine private Zuwasser- und Mischwasserleitung verlegt. Das nun geplante Vorhaben soll an diese bestehenden privaten Leitungen anschließen. Eine entsprechende Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht ist bereits eingetragen.

Das häusliche Abwasser ist rechtzeitig vor Bezugsfertigkeit an die bestehende öffentliche Kanalisation anzuschließen. Die Entwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und bedürfen der Abnahme durch die Gemeinde Efringen-Kirchen.

Regenwasser

Für das Vorhaben ist geplant, das unbelastete Regenwasser in einer Zisterne aufzufangen. Der Überlauf wird auf dem Grundstück versickert. Das geologische Gutachten lag zum Zeitpunkt der Abgabe der Unterlagen noch nicht vor, die Untersuchungen sind aber bereits durchgeführt. Nach Angaben des Geologen ist der Boden grundsätzlich für eine Versickerung geeignet.

Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen.

Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um das Bauwerk und deren Anschluss an die öffentlichen Schmutz- oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.

2.3 Belange des Immissionsschutzes

Nördlich des Plangebiets verläuft eine Bahnlinie (RVL Regio Verkehrsverbund Lörrach, Linie 702 Basel SBB/Bad. Bf. – Müllheim - Freiburg Hbf). Entlang der Bahnlinie wurde bereits eine Schallschutzwand errichtet. Eine entsprechende Stellungnahme eines Fachbüros für Schallschutz wird bis zur Offenlage ergänzt.

2.4 Baugrund

Gutachten zum Baugrund werden bis zur Offenlage ergänzt.

2.5 Schutzgebiete, Überflutungsflächen

Gemäß Karten der LUBW liegen auf den Grundstücken keine Schutzgebiete. Gemäß Hochwassergefahrenkarte der LUBW liegt das Plangebiet außerhalb von Überflutungsflächen.

In der Starkregengefahrenkarte des Geoportals Landkreis Lörrach liegt das Plangebiet aber innerhalb eines Bereichs, der von Starkregen betroffen sein kann.

Starkregen ist ein intensiver Niederschlag, bei dem große Niederschlagsmengen in bestimmten Zeiteinheiten anfallen. Starkregen kann überall auftreten und zu schnell ansteigenden Wasserständen und (bzw. oder) zu Überschwemmungen führen. Häufig geht Starkregen auch mit Bodenerosion

- 8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „In der Kammerten I“ | Gemeinde Efringen-Kirchen

einher. Dementsprechend sollte der Bauherr Vorsorge für den Schutz des künftigen Eigenheimes treffen.

Mehr Informationen unter <https://gis.loerrach-landkreis.de/buergergis> und <https://www.loerrach-landkreis.de/erol>

3 **PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Planzeichnung und planungsrechtliche Festsetzungen werden zur Offenlage ergänzt.

4 **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

Planzeichnung und örtliche Bauvorschriften werden zur Offenlage ergänzt.

5 **BELANGE DES KLIMASCHUTZES**

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB ist den Erfordernissen des Klimaschutzes auch im Bauleitplanverfahren Rechnung zu tragen. Darunter fallen jedoch nicht nur Maßnahmen, die helfen, die Klimaveränderung durch CO₂-Reduktion abzuschwächen, sondern auch diejenigen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Die Gemeinde Efringen-Kirchen misst diesem Belang einen hohen Stellenwert ein. Bereits 2014 wurde ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellt.

Im vorliegenden Fall werden Grundstücksflächen im Außenbereich neu für eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen. Bei der Fläche handelt es sich um eine private Gartenfläche, die bereits seit Jahren im bestehenden Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Eine grundsätzliche Abwägung über Neuversiegelungen im Außenbereich hat daher bereits stattgefunden. Mit dem neu geplanten Gebäude wird Efringen-Kirchen leicht in den Außenbereich hin vergrößert und der Ortsrand neu abgerundet. Durch die Teilung eines bestehenden Grundstücks kann in gewisser Weise von einer Nachverdichtung eines privaten Grundstückes ausgegangen werden.

Für neue Gebäude im Geltungsbereich gelten unabhängig vom Bebauungsplan die Regelungen sonstiger Gesetze zum Klimaschutz wie z. B. das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ – Gebäudeenergiegesetz (GEG). Schrittweise wird damit eine klimafreundliche Wärmeversorgung umgesetzt.

Darüber hinaus gilt für das Vorhaben das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW). Insbesondere Wohngebäude sollen einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zur Netto-Treibhausgasneutralität und zugleich zu einer nachhaltigen Energie-, Wärme- und Verkehrswende leisten.

6 **VERLUST LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN**

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

In den Abbildungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) ist zu sehen, dass das Grundstück Flst. Nr. 2086, das bereits in die Grundstücke Flst. Nrn. 2086 und 2086/1 aufgeteilt wurde, als private Grün- bzw. Gartenfläche genutzt wird. Das geplante Vorhaben wird daher nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt. Die westlich anschließenden Grünflächen (Flst. Nrn. 2087 und 2088) werden als Wiesen genutzt.



Abbildung 4: Hintergrundkarte der LUBW, Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>, Abruf 04/2024

7 UMWELTBERICHT

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im sog. Regelverfahren aufgestellt mit Durchführung einer Umweltprüfung. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird durch das Planungsbüro proECO Umweltplanung aus 79664 Wehr erarbeitet. Der Umweltbericht ist entsprechend § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung dem Bebauungsplan beizufügen.

Nach § 2 Absatz 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das sog. „Scoping“ wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung durchgeführt, d.h. es wird ein Vorentwurf des Umweltberichts erarbeitet und die Behörden aufgefordert, zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Stellung zu nehmen.

Die im Plangebiet entstandenen Eingriffe können durch interne Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich nicht vollständig ausgeglichen werden. Durch das Planungsbüro proECO werden Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Ein ggf. anfallendes Defizit wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Die Sicherung von externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt i.d.R. über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Kommune und dem Vorhabenträger.

Untersuchungen und Aussagen zum Artenschutz werden ebenfalls durch das Planungsbüro proECO erstellt.

Der vollständige Entwurf des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird den Unterlagen der Offenlage beigelegt.

8 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Gesamtfläche	ca.	0,12 ha	100 %
--------------	-----	---------	-------

10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „In der Kammerten I“ | Gemeinde Efringen-Kirchen

9 **BODENORDNUNG**

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind keine Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (Baulandumlegung) erforderlich.

10 **KOSTEN**

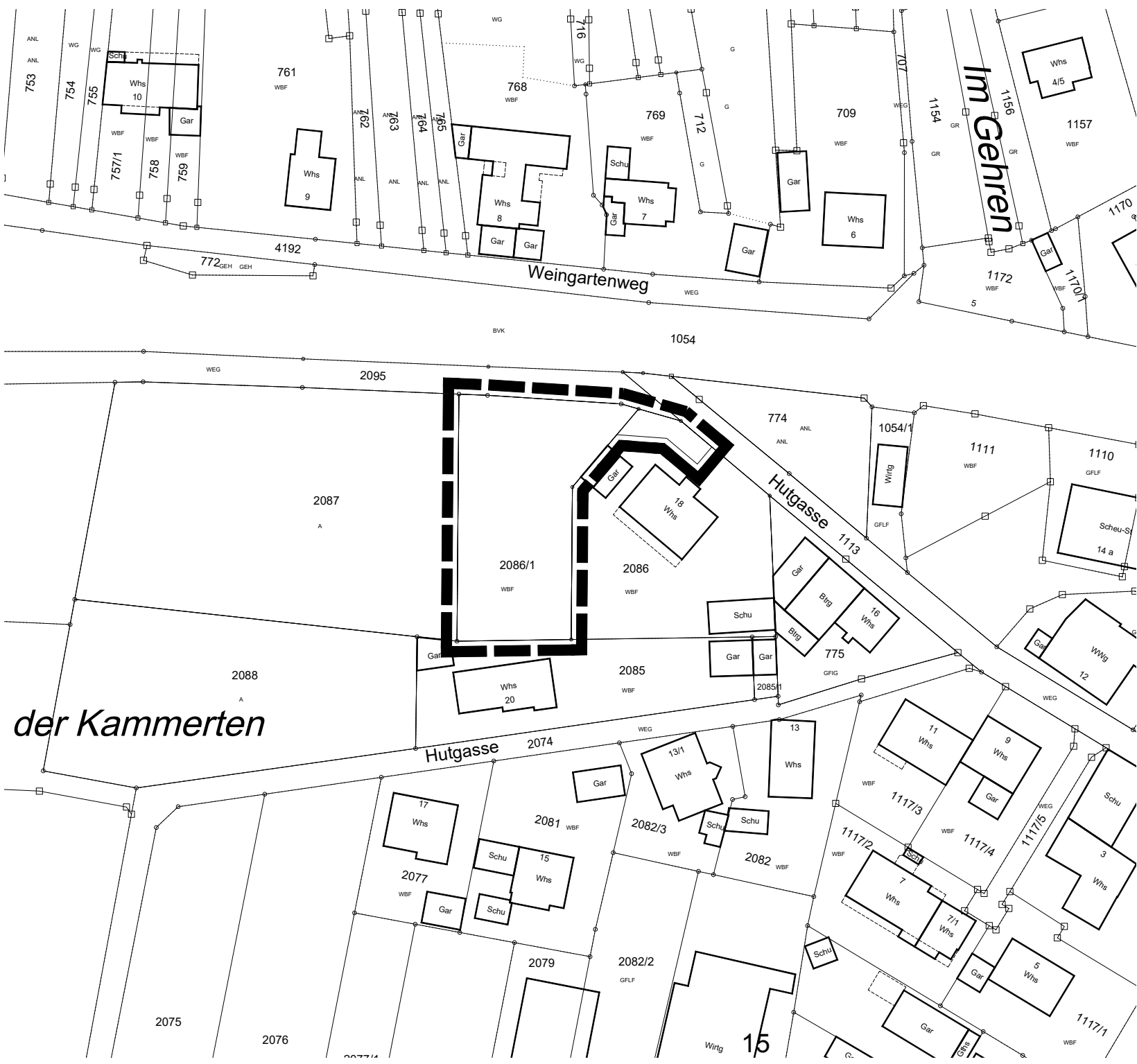
Im Plangebiet sind keine neuen öffentlichen Verkehrsflächen oder neue Infrastrukturen geplant. Durch das Plangebiet entstehen keine öffentlichen Kosten für die Erschließung.

Freiburg, den _____

die STEG

Hauptgeschäftsstelle Stuttgart
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

Standort Freiburg
Kartäuserstraße 51a
79102 Freiburg



Zeichenerklärung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) und des Vorhaben- und Erschließungsplans
 bestehende Haupt-/Nebengebäude

der Kammerten

Gemeinde Efringen-Kirchen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "In der Kammerten I"

Abgrenzungslageplan



M 1 : 1.000
 Im Planformat: DIN A4



die STEG
 Stadtentwicklung GmbH
 Standort: Freiburg
 Kartäuserstr. 51a, 79102 Freiburg

Projekt Nr. 11337
 13.05.2024 /wi

WEG 2095

774
ANL

Hutgasse

1113

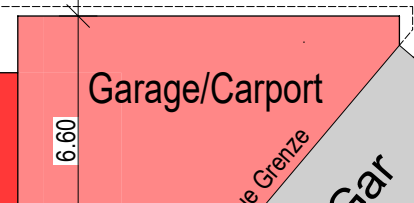
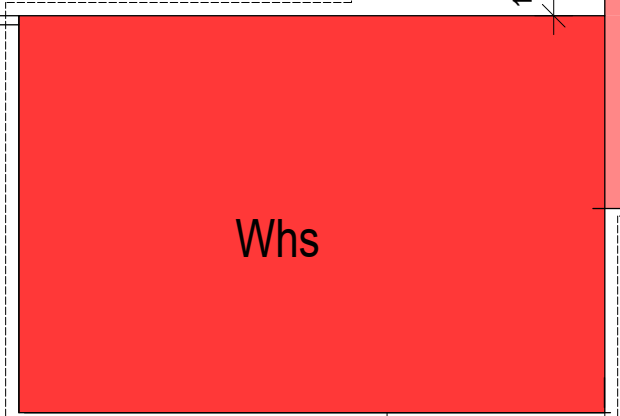
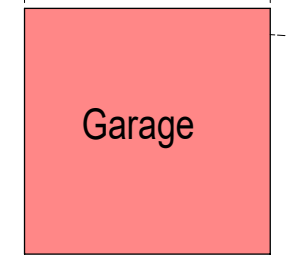
WEG

2086

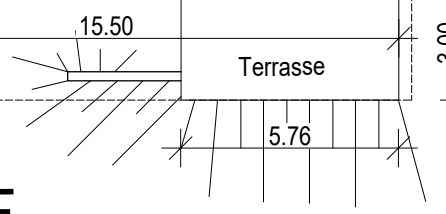
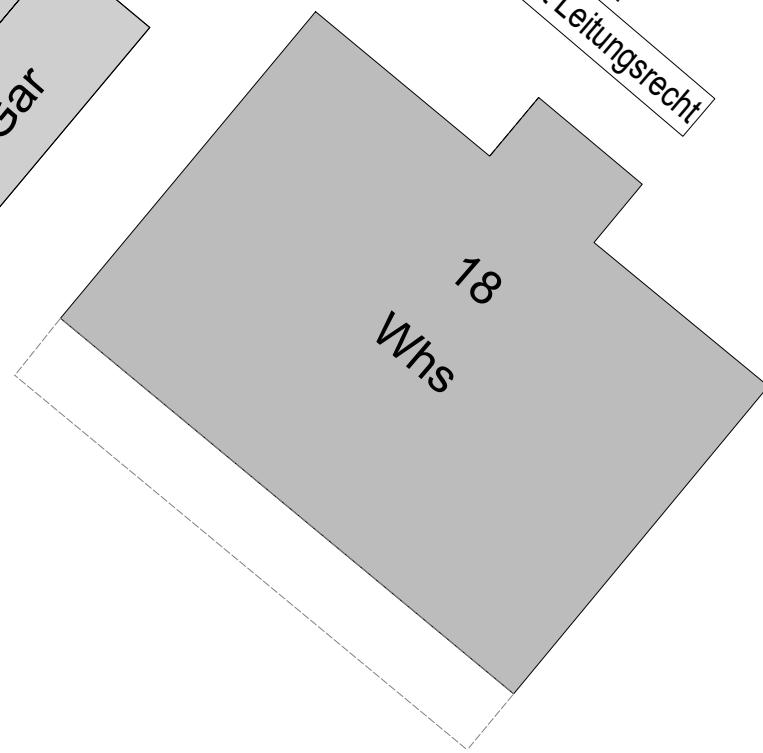
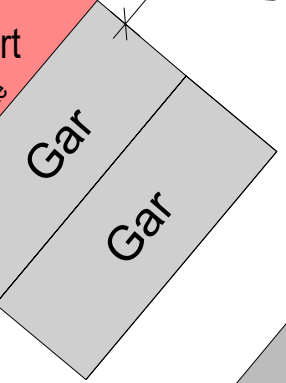
2086/1

2087

WBF

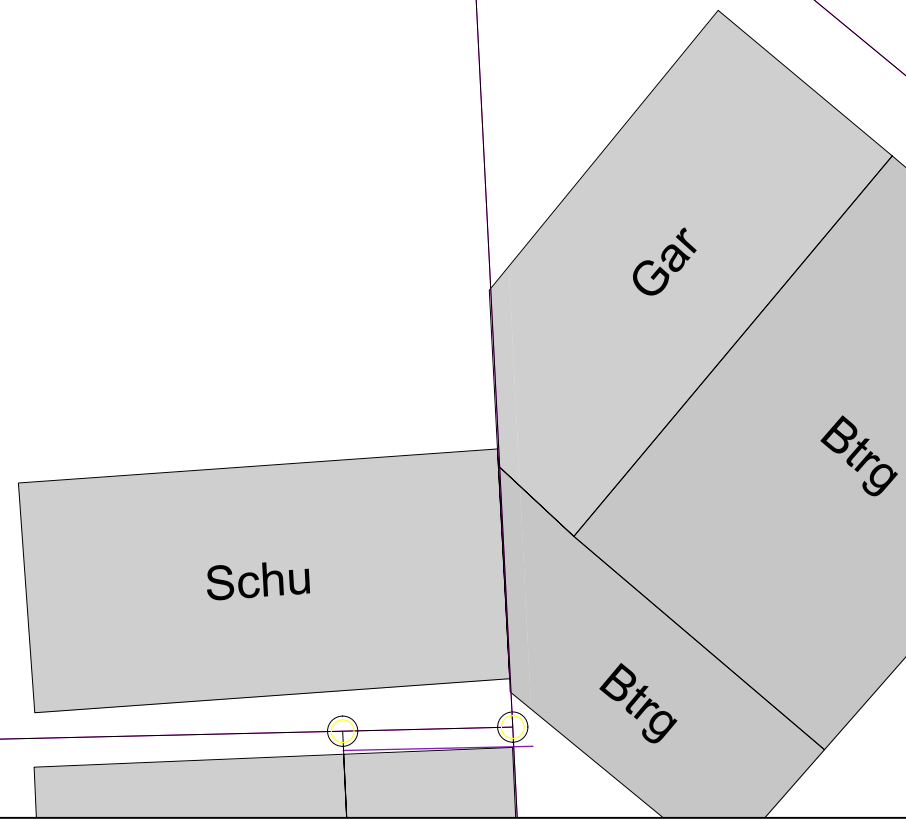
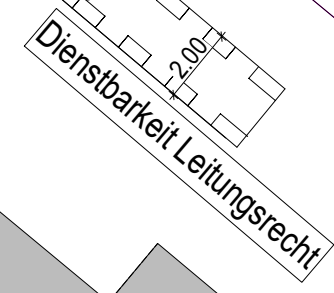


neue Grenze

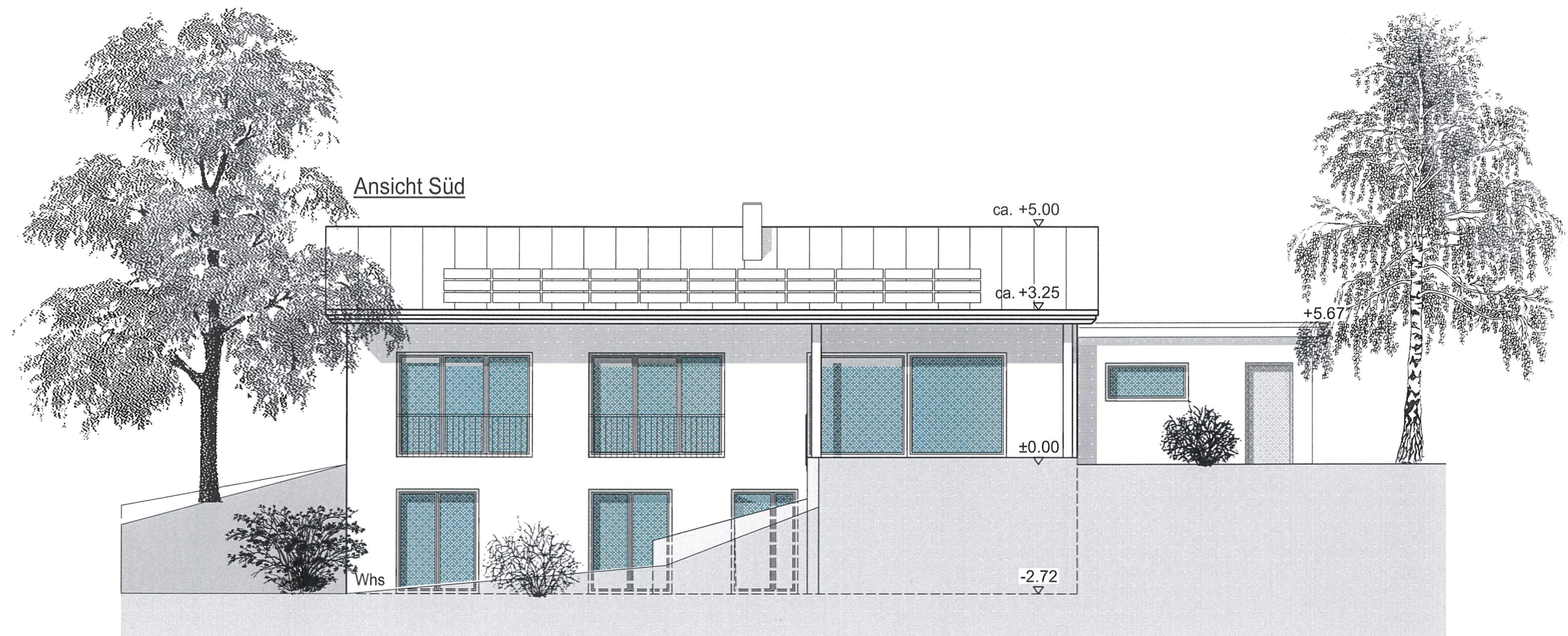


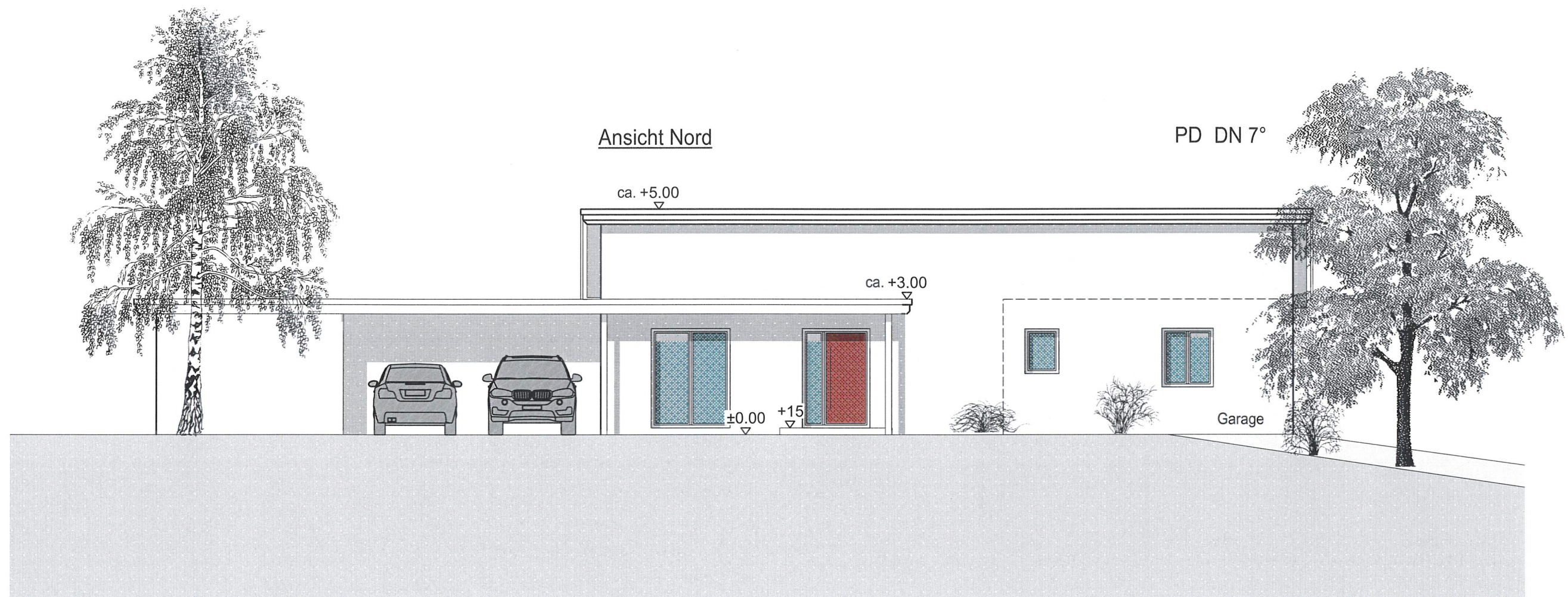
Zufahrt

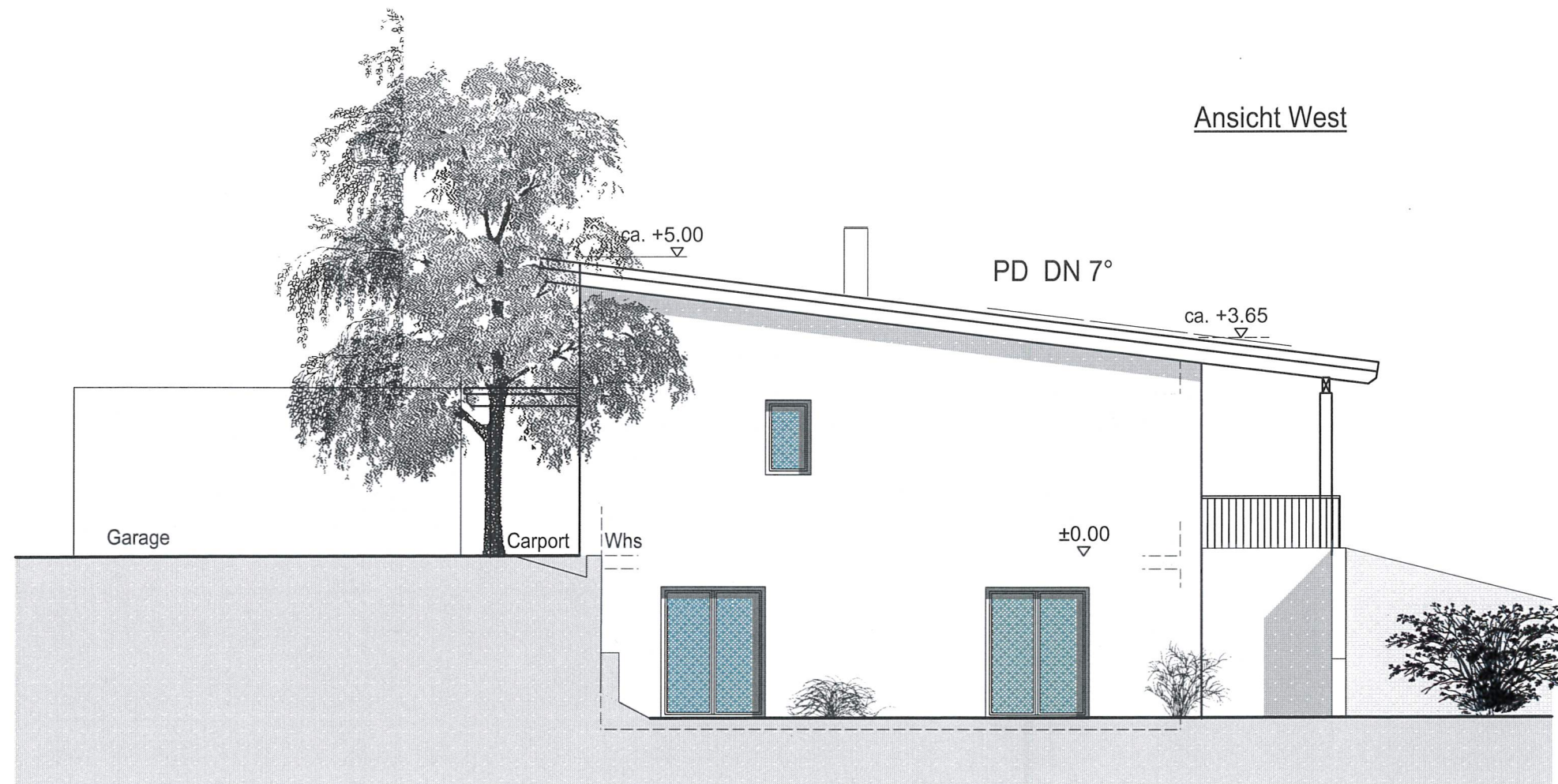
öff.-rechtl. gesicherte Zufahrtsfläche
zu LGB Nr. 2086/1, 55 m²

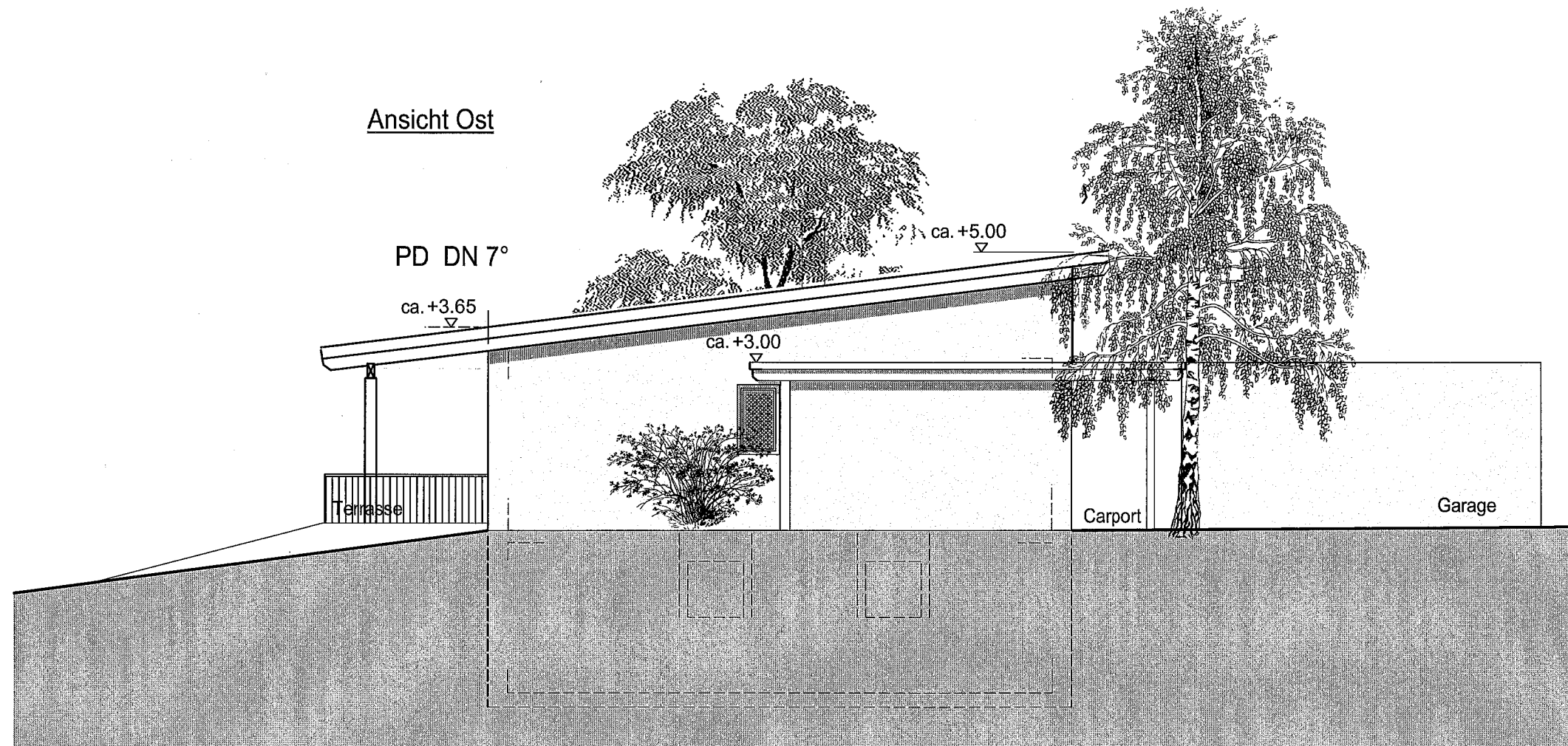


neue Grenze

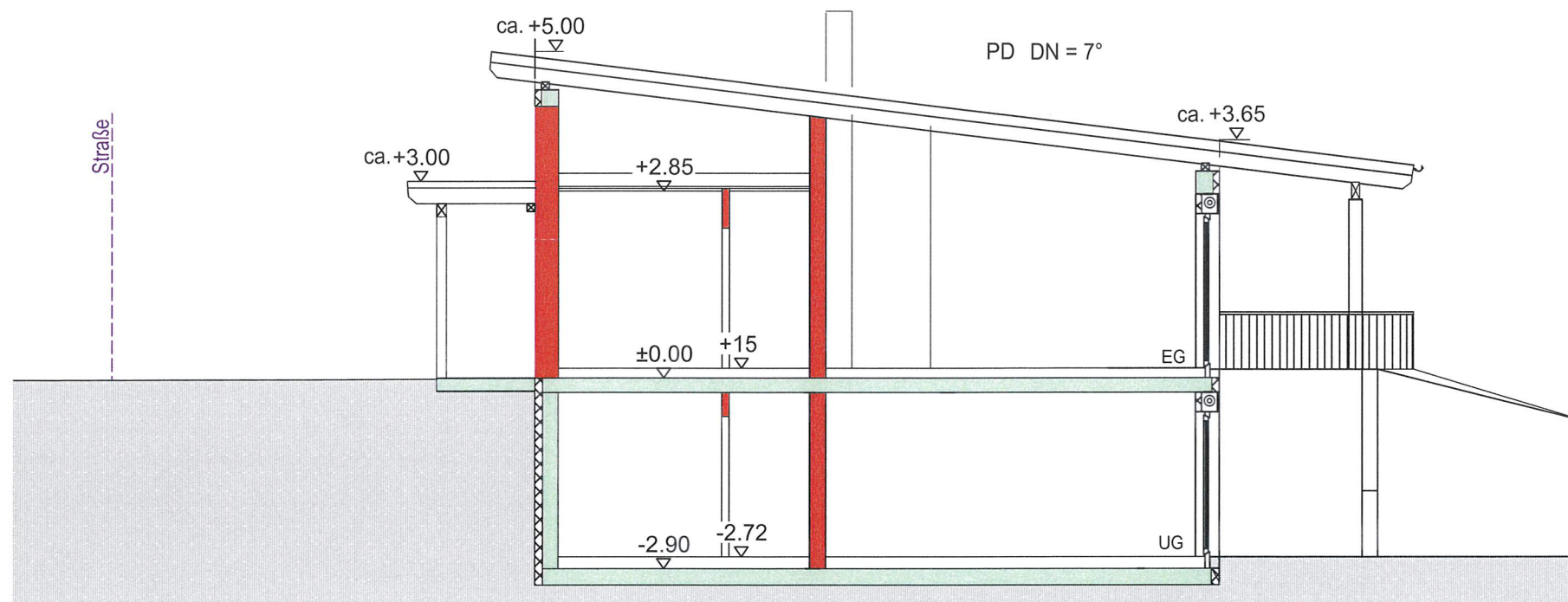








Schnitt A-A



Gemeinde Efringen-Kirchen

Hauptstraße 26

79588 Efringen-Kirchen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan – „In der Kammerten I“

Umweltbelange (Vorentwurf Umweltbericht)

(Stand 13.05.2024)



Umweltplanung, Consulting & Services GmbH

Heinrich-Heine-Straße 3A 79664 WEHR Tel.: 07761-913729 info@proeco-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Kurzbeschreibung und -bewertung der Schutzgüter	3
2.1 Schutzgebiete.....	3
2.2 Artenschutz	4
2.3 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	5
2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere	6
2.5 Schutzgut Boden	7
2.6 Schutzgut Wasser.....	8
2.7 Schutzgut Klima und Luft.....	8
2.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung	8
2.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	9
2.10 Biologische Vielfalt.....	10
2.11 Wechselwirkungen.....	10
2.12 Emissionen und Energienutzung	11
3. Vorschläge zu Grünplanerischen Festsetzungen und dringende Planungsempfehlungen	11
3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die über (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) festgesetzt werden sollten:.....	11
3.2 Gestaltungsempfehlungen zu unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO) die beschlossen werden sollten:	11
3.3 Dringende Planungsempfehlungen zum Schutz der Umwelt.....	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schutzgebiete von Natur und Landschaft im Umfeld BPlanbereich (roter Pfeil)	3
Abbildung 2: Im Vordergrund die Heckenstrukturen und die extensive Wiese (Flurstück 2087). Hinter dem Baum im rechten Bildteil beginnt der BPlanbereich.....	4
Abbildung 3: FNP aus dem Geoportal BW; Der BPlanbereich liegt innerhalb einer geplanten Wohnbaufläche (roter Pfeil) Der westliche Teil wird entsprechend einem GR-Beschluß nicht mehr realisiert !	5
Abbildung 4: BPlangrenze rote, gestrichelte Linie; braungüne Flächen sind Rasenflächen; dunkler grün erscheint die extensive Mähwiese	6
Abbildung 5: Der BPlanbereich (roter Pfeil) beansprucht hoch bedeutende Böden	7
Abbildung 6: Die Bebauung erfolgt in der linken Bildhälfte vor der Lärmschutzwand	8
Abbildung 7: Zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft muss ein Grünstreifen zur Entwicklung einer Baumreihe vorgesehen werden (grünes Polygon). Es müssen mindestens Halbstämme angepflanzt werden, damit die positive optische Wirkung erreicht wird.....	9
Abbildung 8: Der BPlanbereich (roter Pfeil) liegt ausserhalb des Biotopverbunds trockener (gelbe bis braune Flächen), mittlerer (grün) und feuchter (blau) Standorte.	10

1. Einleitung

Die Gemeinde Efringen-Kirchen plant „In den Kammerten“ die Schaffung eines weiteren Bauplatzes auf dem Flurstück 2086/1 (Gemarkung Efringen-Kirchen). Bei Aufstellung von Bauleitplänen ist für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (gemäß Anhang IV der FFH-RL, die Europäische Vogelarten und Verantwortungsarten nach §§ 44 BNatSchG) zusätzlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP). proECO wurde für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „In der Kammerten I“ mit der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB beauftragt. Es ist daher ein Umweltbericht nach § 2a BauGB zu erstellen und gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG in der Abwägung grundsätzlich zu berücksichtigen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung (auf die Schutzgüter „Mensch, Erholung, Arten und Biotope, Boden, Fläche und Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter“) sind im Umweltbericht zu beschreiben und bewerten. Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan verursacht werden, sind grundsätzlich auszugleichen. Die Dimensionen der Wirkungen des Vorhabens und die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich werden in einer Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung ermittelt. Sie erfolgt textlich argumentativ oder mit quantitativen Bewertungsverfahren jeweils differenziert nach den Schutzgütern.

2. Kurzbeschreibung und -bewertung der Schutzgüter

2.1 Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt außerhalb von Offenlandbiotopen und ist mehr als 600 m vom nächsten Natura 2000 Gebiete entfernt.

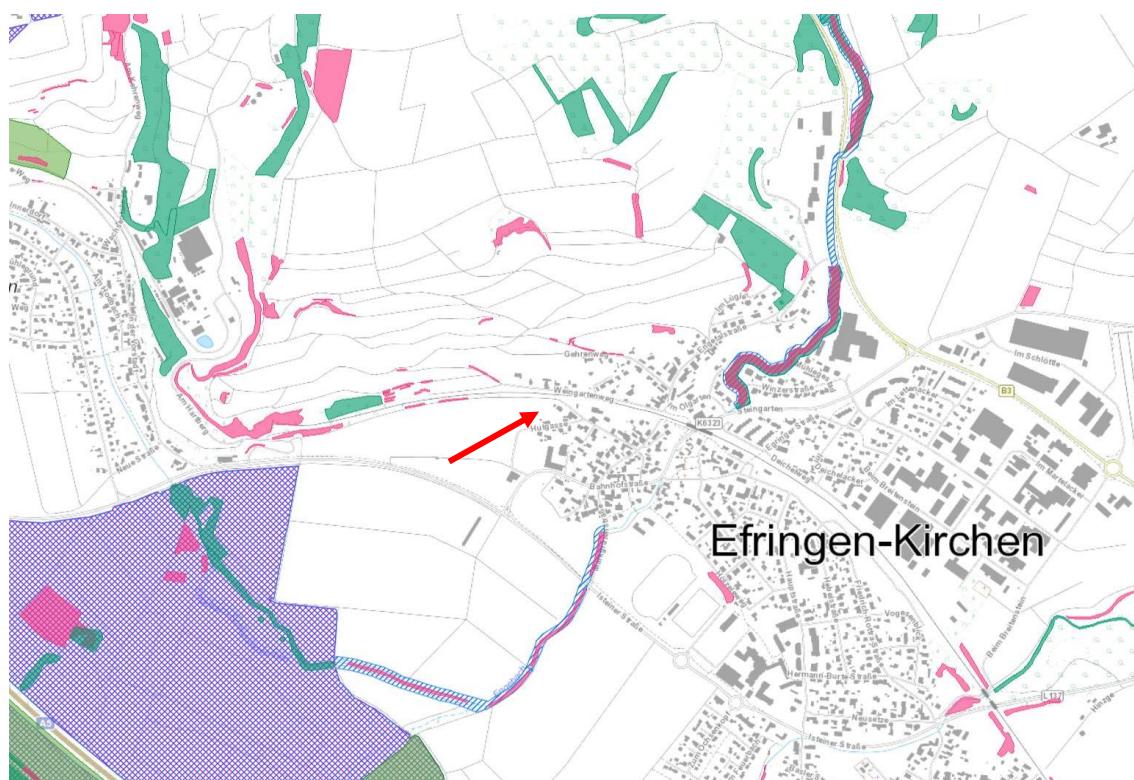


Abbildung 1: Schutzgebiete von Natur und Landschaft im Umfeld BPlanbereich (roter Pfeil)

2.2 Artenschutz

Rechtliche Grundlagen des besonderen Artenschutzes sind §§ 44 ff BNatSchG. In den gesetzlichen Grundlagen ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wildlebende Tiere besonders geschützter Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Tierarten (FFH Anhang IV) und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der Eingriffsbereich wird derzeit als Rasenfläche mit einzelnen kleinen Obstbäumen gepflegt. Hier finden häufig verbreitete **Vogelarten** geeignete Nahrungshabitate. Diese sind auch im Umfeld zu finden, wohin die betroffenen Vögel ausweichen können. **Reptilien** nutzen die bahnbegleitenden Strukturen. Auswirkungen auf diese sind nur randlich, weshalb derzeit nicht mit erheblichen Eingriffen und umfangreichen Schutzmaßnahmen zu rechnen ist. Auf dem benachbarten Flurstück 2087 erstreckt sich eine **extensive Wiese**, die leicht (bis zu 5 m) in den BPlanbereich ausstreicht. Die Lebensraumfunktion dieser Wiese für Insekten, Vögel, Fledermäuse etc. wird durch den BPlan nur leicht beeinträchtigt.



Abbildung 2: Im Fordergrund die Heckenstrukturen und die extensive Wiese (Flurstück 2087). Hinter dem Baum im rechten Bildteil beginnt der BPlanbereich.

2.3 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Im Schutzgut Mensch sind insbesondere die Wohnqualität und die Belange der Gesundheit zu berücksichtigen. Der geplante Neubau liegt am westlichen Rand des Wohngebiets „Hutgasse“. Die vorgesehene Bebauung entspricht den in der Nachbarschaft vorhandenen Kubaturen.

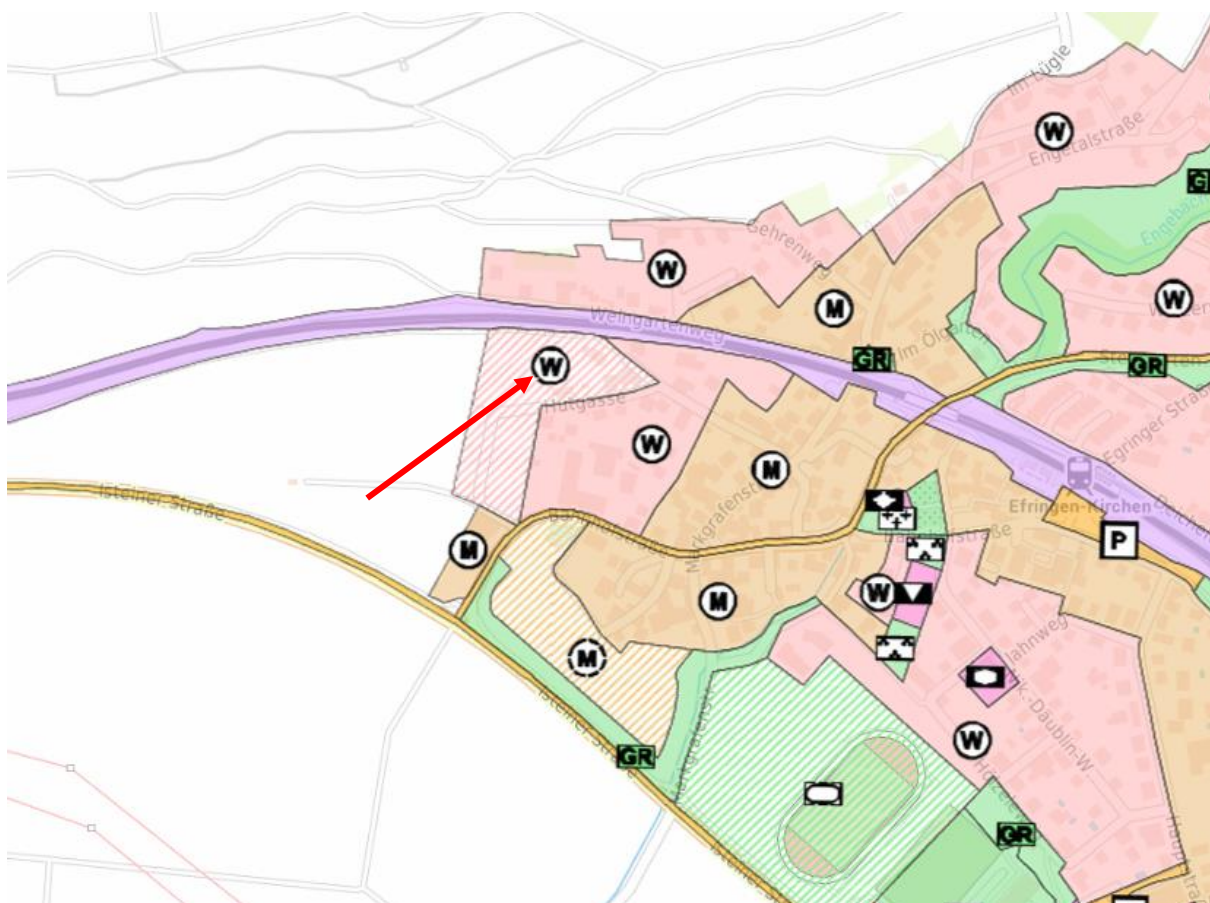


Abbildung 3: FNP aus dem Geoportal BW; Der BPlanbereich liegt innerhalb einer geplanten Wohnbaufläche (roter Pfeil); Der westliche Teil wird entsprechend einem GR-Beschluß nicht mehr realisiert !

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffimmissionen. Erhebliche Emissionen treten durch das Projekt nur in der Bauphase auf. Diese sind jedoch zeitlich befristet und daher als insgesamt unerheblich bis gering für die Nachbarschaft einzustufen. Der Baustellenverkehr wird über die Hutgasse erfolgen und führt hier temporär zu einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen. Im Umfeld entstehen durch das einzelne Gebäude, durch Mehrverkehr und die zusätzliche Heizung nicht wesentlich mehr Emissionen.

Fazit: Die Wohnqualität in der Nachbarschaft des Bauvorhabens wird temporär in der Bauphase beeinträchtigt. Insgesamt sind die Auswirkungen durch die geplante Änderung für die Wohnqualität im Umfeld als sehr gering zu bewerten.

2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der BPlanbereich wird überwiegend von einer regelmäßig, bis zu 10 mal im Jahr gemähten Rasenfläche eingenommen. Auf dem Rasen wachsen 3 kleine Halbstämme. Auf dem westlichen Nachbargrundstück und leicht in den BPlanbereich austreichend wird die Wiese extensiv gepflegt. Am Nordwest- und Nordrand des BPlanbereichs wachsen Gestrüppe, einzelne Bäume und Ruderalfluren.

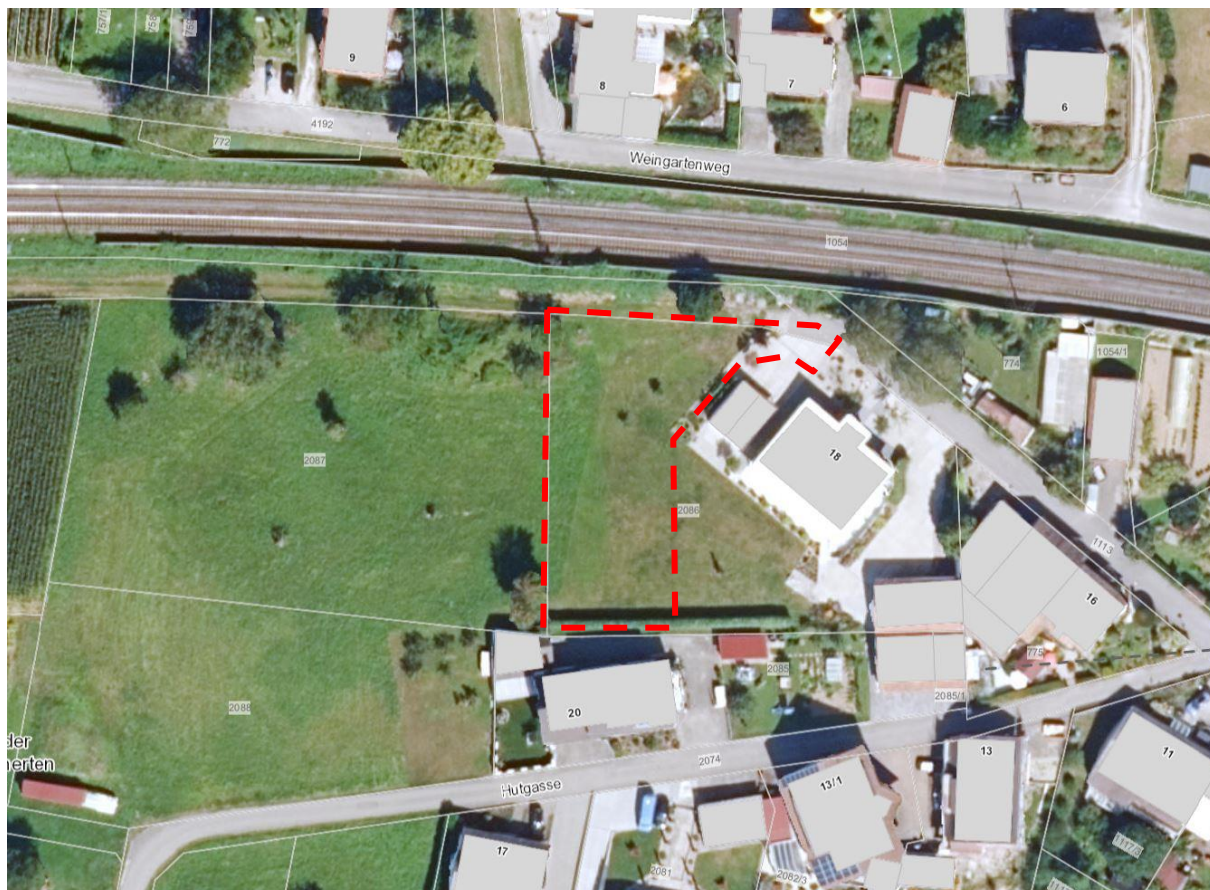


Abbildung 4: BPlangrenze rote, gestrichelte Linie; braungrüne Flächen sind Rasenflächen; dunkler grün erscheint die extensive Mähwiese

Fazit: Die geplante Bebauung beansprucht im Wesentlichen das Rasengelände. Sofern nicht in die Nachbargrundstücke eingegriffen wird, kommt es nur zu geringen Konflikten im Schutzgut Pflanzen und Tiere.

2.5 Schutzgut Boden

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt i.d.R. in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

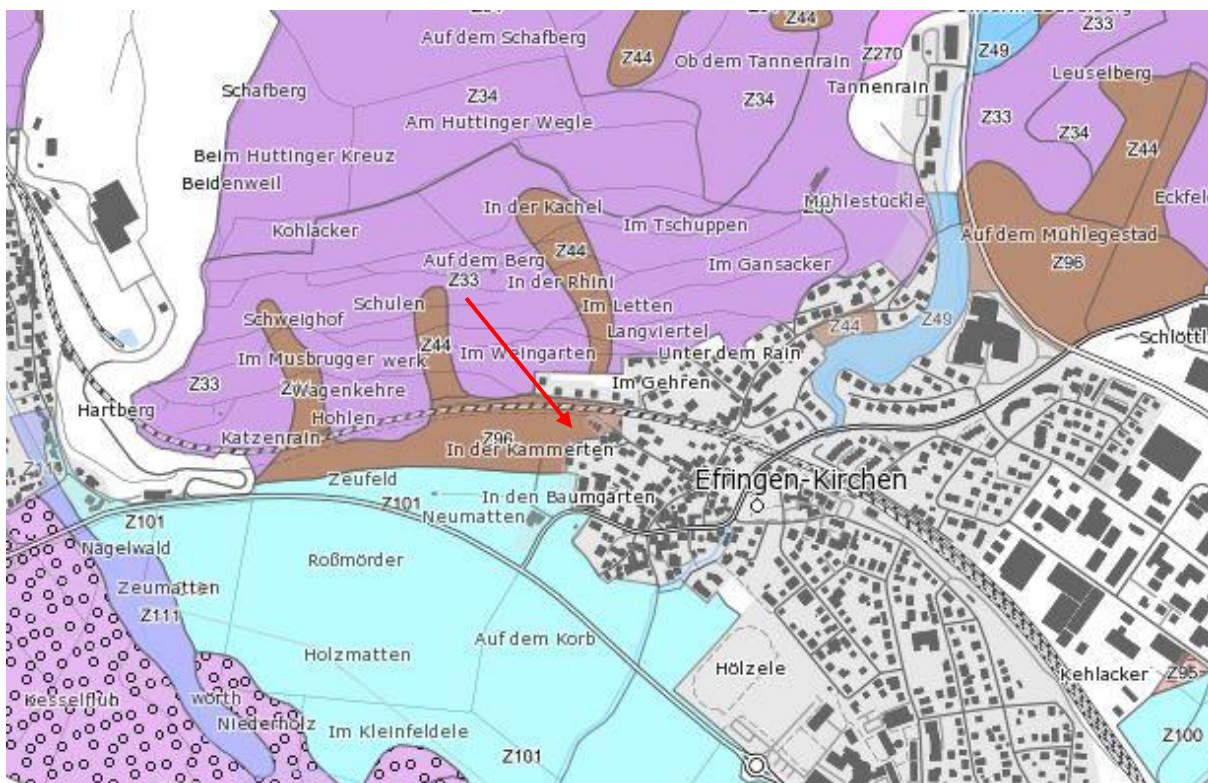


Abbildung 5: Der BPlanbereich (roter Pfeil) beansprucht hoch bedeutende Böden

Das BPlan-Gebiet liegt auf Holozänen Abschwemmassen am Rande der Rheinauen. Man findet hier kalkhaltiges Kolluvium, z. T. pseudovergleyt, und Pseudogley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen, häufig über Parabraunerde aus Hochflutlehm.

Insgesamt handelt es sich bei den Parabraunerden aus Hochflutlehm im BPlan-Bereich um einen hochwertigen Bodentyp, der mit 12,68 Ökopunkten pro m² Versiegelung ausgeglichen werden muss.

Der Bodenverlust muss mit Dachbegrünungen teilweise ausgeglichen werden.

Fazit: Durch den Hausneubau werden ca. 650 m² hochwertige Böden umgestaltet oder versiegelt, was insgesamt sehr hohe Konflikte und einen Ausgleichsbedarf von ca. 8.200 Ökopunkten verursacht.

2.6 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt an keinem Gewässer und außerhalb des Überschwemmungsbereichs bzw. Risikogebiets des Feuerbachs.

Die quartären/pliozänen Sande und Kiese im BPlanbereich gehören zum Grundwasserleiter des Oberrheingraben, weshalb auf eine Versickerung der Niederschläge zu achten ist.

Fazit: Mit dem geplanten Neubau ergeben sich kaum Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

2.7 Schutzgut Klima und Luft

Das Bauvorhaben liegt in der Kaltluftströmung des Schafbergs, die Efringen-Kirchen in warmen Sommernächten und bei Inversionswetterlagen durchlüftet. Die mit dem BPlan ermöglichte Bebauung hat nur sehr geringe Auswirkungen auf das Mikroklima und die Luftqualität.

Fazit: Mit der geplanten BPlan ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft.

2.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Das geplante Bauvorhaben liegt am Westrand von Efringen-Kirchen. Es setzt die Bebauung der Hutgasse in Richtung Westen fort und wird durch die gleiche Kubatur, wie in der Umgebungsbebauung keinen negativen Einfluss auf das Ortsbild haben. Insbesondere auch wegen der Vorbelastung durch die Lärmschutzwand der Bahntrasse.



Abbildung 6: Die Bebauung erfolgt in der linken Bildhälfte vor der Lärmschutzwand

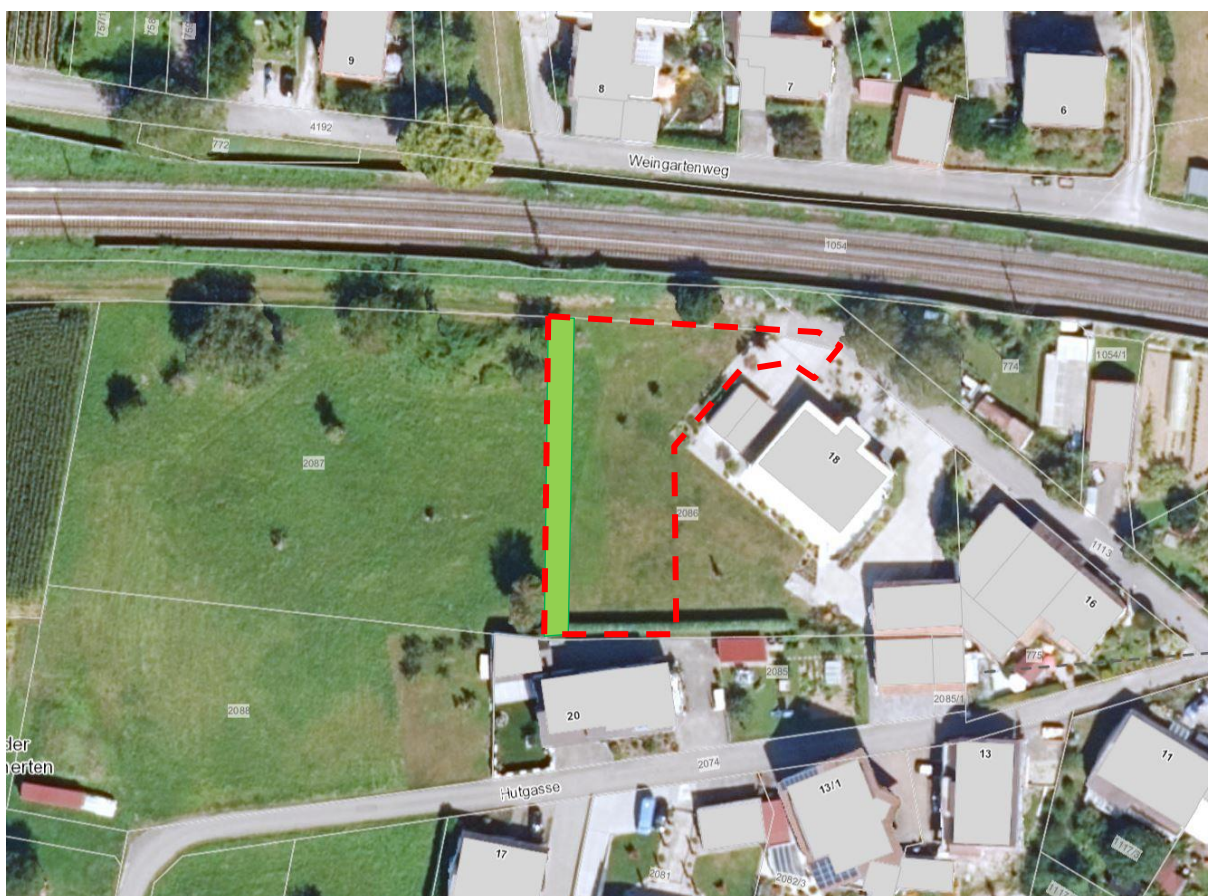


Abbildung 7: Zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft muss ein Grünstreifen zur Entwicklung einer Baumreihe vorgesehen werden (grünes Polygon). Es müssen mindestens Halbstämme angepflanzt werden, damit die positive optische Wirkung erreicht wird.

Am westlichen Rand des Flurstücks 2086/1 muss durch einen Grünstreifen mit Obstbäumen etc. die geplante Bebauung harmonisch in das Landschaftsbild eingebunden werden. Die im FNP bisher vorgesehene Wohnbebauung auf dem westlichen Nachbargrundstück 2087 wurde durch Gemeinderatsbeschluss verworfen.

Der Planbereich liegt am Grasweg nach Istein, entlang der Bahntrasse und hat daher auch eine lokale Naherholungsfunktion für Spaziergänger, Jogger, Hundehalter etc..

Fazit: Das Landschafts- und Dorfbild sowie die Erholungseignung werden durch den BPlan „In der Kammerten I“ bei Ausbildung eines Grünstreifens nicht so verändert, dass Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung zu erwarten sind.

2.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Der BPlanbereich liegt am Südhang des Schafbergs in einem schon seit der Steinzeit besiedelten Gebiet. Daher muss bei Bodenarbeiten immer mit Kulturgütern gerechnet werden.

Das Flurstück wird seit längerem als Rasenfläche bewirtschaftet. Durch den BPlan sind keine land- und forstwirtschaftlichen Belange betroffen.

2.10 Biologische Vielfalt

Die Biologische Vielfalt wird durch den Biotopverbund nachhaltig gefördert und erhalten. Daher ist es erforderlich zu prüfen, inwieweit ein Projekt diesen Verbund der Lebensräume und der Arten beeinträchtigt. Die mit der Änderung des BPlans überplante Rasenfläche hat keine Biotopverbundfunktionen.

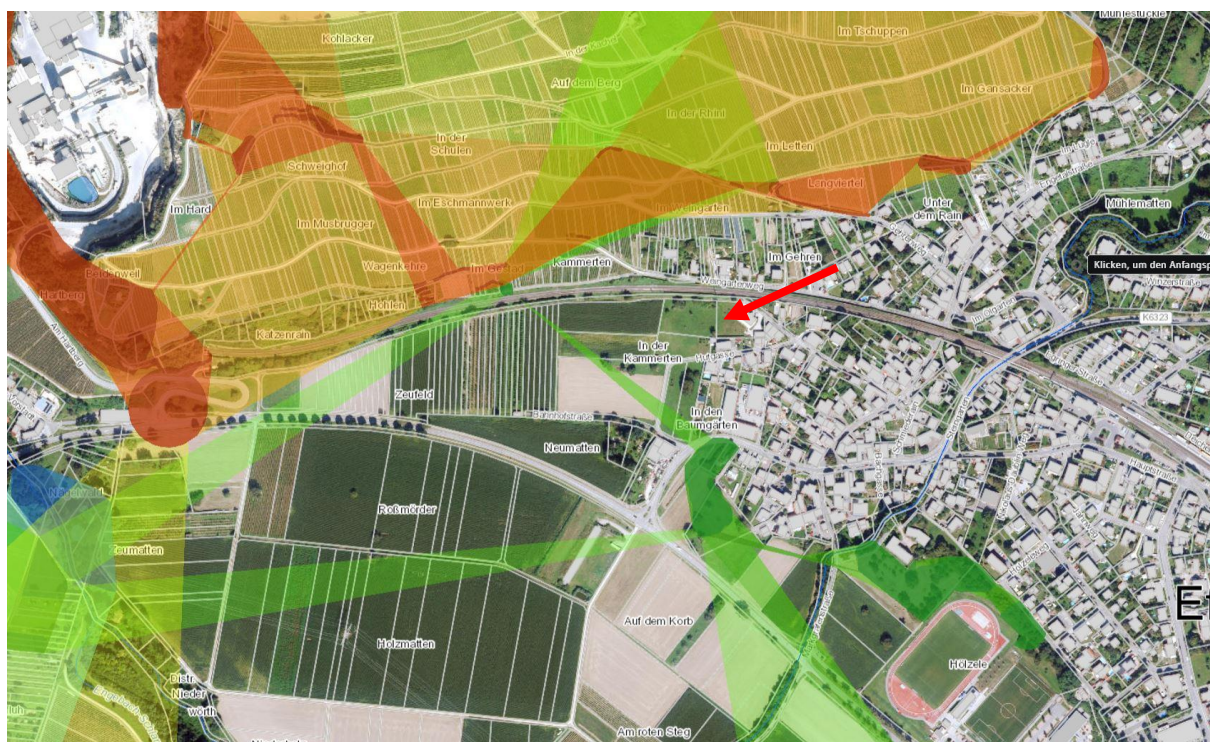


Abbildung 8: Der BPlanbereich (roter Pfeil) liegt ausserhalb des Biotopverbunds trockener (gelbe bis braune Flächen), mittlerer (grün) und feuchter (blau) Standorte.

2.11 Wechselwirkungen

Es bestehen grundsätzlich zwischen allen Schutzgütern Wechselwirkungen.

Der im Planungsbereich befindliche Rasen hat nur geringe positive Wirkungen auf seine Umgebung. Die mit der Änderung ermöglichte Bebauung des Rasens hat schwerwiegende Auswirkungen auf den wertvollen Boden aber nur geringe Auswirkungen in die Umgebung. So werden nur lokal begrenzt die Schutzgüter Pflanzen und Tiere leicht beeinträchtigt. Die übrigen Schutzgüter Klima und Luft, Mensch und Landschaftsbild sowie Wasser werden nicht beeinträchtigt.

2.12 Emissionen und Energienutzung

Im BPlan-Bereich entstehen durch die Bebauung zusätzliche Emissionen. Diese sind jedoch bei Einhaltung der Vorschriften, von sehr geringer Wirkung.

Die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation etc.) ist durch Anschluss an vorhandene Leitungen in der Hutgasse vorgesehen.

Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, sind zulässig.

Fazit: Durch das Bauvorhaben sind keine negativen Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

3. Vorschläge zu Grünplanerischen Festsetzungen und dringende Planungsempfehlungen

3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die über (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) festgesetzt werden sollten:

- 3.1.1. Wege-, Hof-, und Stellplatzflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen und nach Möglichkeit durch eine entsprechende Neigung an die angrenzenden Grünflächen anzuschließen.
- 3.1.2. Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens ist dauerhaft auszuschließen.
- 3.1.3. Allgemeine Bestimmungen zum Bodenschutz und zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden werden in den Hinweisen zu den Bauvorschriften vorgegeben
- 3.1.4. Für eine Beleuchtung der Zuwegung und im Garten sind fledermausfreundliche Leuchtmittel zu wählen.
- 3.1.5. Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 20 cm aufweisen oder bodennah durchlässig für Kleintiere sein.
- 3.1.6. Im Plangebiet sind alle Nebengebäude und Garagen mit Dachneigungen von 0° bis 10° mit einer mindestens 10 cm dicken Substratschicht zu begrünen. Eine Kombination mit Anlagen zur Energieerzeugung oder -einsparung ist zulässig.

3.2 Gestaltungsempfehlungen zu unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO) die beschlossen werden sollten:

- 3.2.1. Die unbebauten Flächen (mindestens 40% der Grundstücksfläche) sind gärtnerisch als Vegetationsfläche zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Hinweis: Flächenabdeckungen mit Schotter/ Kies zur gärtnerischen Gestaltung der unbebauten Flächen (z. B. Schottergärten) sind gemäß § 9 Abs. 1 LBO und § 21a S. 2 LNatSchG nicht zulässig

- 3.2.2. Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind – sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt – zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

3.3 Dringende Planungsempfehlungen zum Schutz der Umwelt

- 3.3.1. Kollisionsschutz für Vögel bei Glasflächen
- Zu Vogelkollisionen an Glasflächen kommt es aufgrund der Transparenz, der Spiegelung oder der nächtlichen Beleuchtung. Auf die Empfehlungen folgender Broschüre wird hingewiesen: H. Schmid, W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach
- 3.3.2. Zur Vermeidung von Konflikten müssen Bäume und sonstige Gehölze außerhalb der Vegetationszeit (Oktober bis Februar) gefällt werden.
- 3.3.3. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen
- 3.3.4. Gemäß § 41a Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt (Änderungsgesetz zum BNatSchG gültig ab dem 01.03.2022) sind neu zu errichtende Beleuchtungen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind. Im konkreten Fall heißt das vor allem:
- a. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).
 - b. Oberflächentemperatur unter 60 °C
- 3.3.5. Um Konflikte mit nachtaktiven Arten (Fledermäuse etc.) während der Bau-phase zu vermeiden dürfen keine Nachtarbeiten durchgeführt werden.
- 3.3.6. Die folgenden Maßnahmen zum Bodenschutz sind einzuhalten:

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z. B. zum Zwecke des

Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

WEHR, DEN 13.05.2024

CHR. SCHMIDT & CA. REBELL
PROECO UMWELTPLANUNG GMBH
HEINRICH-HEINE-STR. 3A
79664 WEHR

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen		öffentlich
am 13.05.2024		
TOP: 4	Sachbearbeiter: Ulrich Weiß	AZ: 621.45
Haushaltsstelle:		Haushaltsmittel: - entfällt -

Gemeinde Efringen-Kirchen
 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
 „Neue Straße West“

- **Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage**
- **Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften nach § 10 (1) BauGB**

Sachdarstellung

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum beabsichtigt die Gemeinde Efringen-Kirchen im Ortsteil Istein neues Wohnbauland auszuweisen und dabei vorhandene Innenentwicklungspotenziale zu nutzen.

Das Gebiet an der Neue Straße auf dem Gelände einer ehemaligen Tankstelle bietet sich für Wohnbebauung an, da es unmittelbar an bereits bestehende Wohngebiete angrenzt und somit eine sinnvolle Ergänzung des Siedlungsgefüges darstellt.

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen auf der Fläche kompaktere Strukturen geschaffen werden, um eine höhere Nutzungsdichte zu erreichen. Die Bebauung mit acht Doppelhäusern mit jeweils zwei Vollgeschossen und einem Attikageschoss ermöglicht eine hohe Ausnutzung des Grundstücks bei einer hohen Wohnqualität, was im Sinne einer zeitgemäßen flächensparenden städtebaulichen Entwicklung ist. Gleichwohl fügen sich die Gebäude in das Ortsbild ein, indem die kompakte Gebäudestruktur der Umgebung aufgegriffen wird.

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird gezielt eine moderne, nachhaltige und zukunftsfähige Bebauung mit Dachbegrünung und Solaranlagen ermöglicht, die dem heutigen Standard entspricht.

Zudem wird durch das Vorhaben das Potential einer Innenbereichsfläche genutzt, wodurch einer Ausweisung von Wohnbauflächen am Siedlungsrand entgegengewirkt wird.

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Innenentwicklung zur Bereitstellung von Wohnbauland
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen
- gestalterische Einbindung in die bestehende Siedlungsstruktur

Der folgende Katasterausschnitt verdeutlicht den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans:



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (Stand: 13.05.2024)

Verfahren

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie ohne die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung aufgestellt. Als Bebauungsplan der Innenentwicklung trägt er dazu bei, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren. Der Bebauungsplan zielt insbesondere auf die Schaffung von Wohnraum und die schonungsvolle Nachverdichtung im bereits gut erschlossenen Innenbereich ab. Zudem ermöglicht er eine höhere Nutzungsdichte im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan. Durch die Nutzung einer bereits im Innenbereich vorhandenen Fläche wird die Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand minimiert, und das Potenzial zur Innenentwicklung optimal ausgeschöpft.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen aus dem Jahr 2005 stellt für die betroffene Fläche eine Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan kann somit aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden.

In der Sitzung wird Frau Burg, Stadplanerin, fsp.stadtplanung GmbH anwesend sein und das Thema erläutern.

Beschlussvorschlag

- **Der Gemeinderat wägt die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab und beschließt über die im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend den vorliegenden Beschlussvorschlägen.**
- **Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Neue Straße West“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB jeweils als Satzung.**

Anlagen:

- Abwägung Offenlage
- Cover + Satzungen
- Planzeichnung
- Bebauungsvorschriften
- Begründung
- Umweltbeitrag mit Anlagen
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Geräuschimmissionsprognose
- Bericht über die Altlastenuntersuchung

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 1 von 19

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Lörrach FB Baurecht.....	3
A.2	Landratsamt Lörrach FB Kommunale Abwasserbeseitigung	3
A.3	Landratsamt Lörrach FB Wasserversorgung / Grundwasserschutz	4
A.4	Landratsamt Lörrach FB Oberflächengewässer / Hochwasserschutz /Starkregen	4
A.5	Landratsamt Lörrach FB Grundwasser/Boden	4
A.6	Landratsamt Lörrach FB Immissionsschutz	5
A.7	Landratsamt Lörrach FB Landwirtschaft und Naturschutz	7
A.8	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach.....	8
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	9
A.10	Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege	11
A.11	IHK Hochrhein-Bodensee	12
A.12	badenovaNETZE GmbH	12
A.13	Vodafone GmbH	13
A.14	Eisenbahn-Bundesamt.....	13
A.15	DB InfraGO AG	14
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	15
A.17	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	15
A.18	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg	16
A.19	Die Autobahn GmbH.....	16
A.20	Stadt Kandern	17
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	18
B.1	Landratsamt Lörrach FB Verkehr.....	18
B.2	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.3 Baureferat.....	18
B.3	Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forst.....	18
B.4	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 54.1-54.4	18
B.5	Transnet BW GmbH.....	18
B.6	Polizeipräsidium Freiburg	18
B.7	Amprion GmbH	18
B.8	Stadt Weil am Rhein	18
B.9	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	18
B.10	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	18
B.11	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden	18
B.12	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	18
B.13	Handelsverband Südbaden e.V.	18
B.14	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	18
B.15	Deutsche Telekom Technik GmbH	18
B.16	ED Netze GmbH	18
B.17	BUND e.V.....	18
B.18	Wasserverband Südliches Markgräflerland	18
B.19	NaBu Landesverband Baden-Württemberg.....	18
B.20	PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH	18
B.21	Gemeinde Fischingen	18

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 2 von 19

B.22	Gemeinde Bad Bellingen	18
B.23	Gemeinde Eimeldingen.....	18
B.24	Gemeinde Schallbach.....	18
B.25	Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal	18
B.26	Naturschutzbeauftragter Herr Groß	18
B.27	Wieseverband Lörrach (Abwasser / Kläranlage)	18
C	STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	19

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Lörrach FB Baurecht (Schreiben vom 19.03.2024)		
A.1.1	Gegen die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie gegen die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Neue Straße West“ bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Es wird angeregt, die Festsetzungen für Nebenanlagen zu überdenken. Die vorgesehenen Grundstückszuschnitte und -flächen bieten allgemein nur sehr kleine Gartenbereiche. Jeder Grundstückseigentümer wird sich dennoch eine handelsübliche Gartenhütte für Geräte, Liegestühle, Grill, Tisch etc. in den Garten stellen, die auch bei der angenommenen Größe von < 25 m ³ dominant wirkt. Auch für hochbaulich in Erscheinung tretende Hütten kleinerer Kubatur sollte eine Regelung hinsichtlich Lage und Anzahl getroffen werden.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Entlang der Neue Straße sollen wie angeregt, keine Gartenhütten und Schuppen zulässig sein. Dafür werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans Bereiche festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten sind. Textlich wird zudem geregelt, dass in diesen Bereichen Gebäude sowie hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen, mit Ausnahme von Einfriedungen, ausgeschlossen sind. In den Bereichen, die nicht der Neue Straße zugewandt sind, wird es hingegen nicht für erforderlich angesehen, die Nebenanlagen < 25 m ³ zu beschränken.
A.1.3	Die Verpflichtung, Einfriedungen entlang der Straße auch noch um 0,5 m abzurücken, wird die ohnehin knappen Gartenflächen der Grundstücke entlang der Straße weiter reduzieren. Ob dies zur „ästhetischen Integration“ und „harmonischen Gestaltung der Umgebung“ beitragen kann, lässt sich wohl erst nach der Realisierung der Bebauung sicher beantworten. Für den betroffenen Bauherrn ist die Regelung aber auf jeden Fall eine zusätzliche Belastung da sie die Fläche bezahlen müssen, aber nicht nutzen dürfen.	Dies wird berücksichtigt. Die örtlichen Bauvorschriften werden entsprechend umformuliert. Künftig dürfen Einfriedungen auf der Grundstücksgrenze platziert werden, lediglich die Pflanzung von Hecken (am Stamm gemessen) muss einen Abstand von 0,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
A.1.4	Wir bitten, uns über das Ergebnis der Abwägung unserer vorgebrachten Belange gern. § 3 (2) BauGB zu informieren.	Die Übermittlung der Ergebnisbenachrichtigung wird zugesagt.
A.2 Landratsamt Lörrach FB Kommunale Abwasserbeseitigung (Schreiben vom 19.03.2024)		
A.2.1	Hinzukommende Gebäude und Grundstücke sind rechtzeitig vor Bezugsfertigkeit an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Versicherungen sind nur auf unbelasteten Flächen zulässig.	Dies wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baumaßnahme berücksichtigt.
A.2.2	Bezüglich der Bauvorschrift 1.8.4. weisen wir darauf hin, dass unbeschichtete Metaldächer oder Metallfassaden bei Versickerung oder Einleitung in die öffentliche Kanalisation dann zulässig sind, wenn eine Vorbehandlung mittels speziellen Substrats (Metalldachfilter) oder	Dies wird berücksichtigt, indem die Festsetzung entsprechend angepasst wird.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>einer Mulde mit 30 cm belebtem, begrüntem Oberboden und zusätzlich darunterliegender 20 cm Sandschicht aus Carbonat haltigem Sand erfolgt. Über die Vorbehandlung ist rechtzeitig vor Baubeginn vom Bauherrn ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Lörrach, FB Umwelt zu stellen.</p> <p>Der Bau solcher unbeschichteten Dächer und Fassaden darf somit im BP nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>	
A.2.3	<p>Keller und Tiefgaragen sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um die Bauwerke und deren Anschluss an die Regen- oder Schmutzwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baumaßnahme berücksichtigt. Zudem erfolgt ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan.</p>
<p>A.3 Landratsamt Lörrach FB Wasserversorgung / Grundwasserschutz (Schreiben vom 19.03.2024)</p>		
A.3.1	<p>Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Die Wasserversorgung der geplanten Gebäude ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Efringen-Kirchen gewährleistet. Es bestehen keine Bedenken. Keller und Garagen sind mittels geeigneter Maßnahmen gegen sich sammelndes und aufstauendes Wasser und ggf. Schichtwasser zu schützen (z. B. „weiße Wanne“, druckdichte Fenster, Aufkantungen an den Lichtschächten). Die Verlegung von Drainagen und deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, FB Umwelt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.4 Landratsamt Lörrach FB Oberflächengewässer / Hochwasserschutz /Starkregen (Schreiben vom 19.03.2024)</p>		
A.4.1	<p>Gewässerrandstreifen sind keine betroffen, da sich der Hodbach (Engbach) nicht in der Nähe befindet. Unsere Belange bzgl. klassischem Hochwasser und Überflutungen durch Starkregeneignisse sind berücksichtigt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.5 Landratsamt Lörrach FB Grundwasser/Boden (Schreiben vom 19.03.2024)</p>		
A.5.1	<p>Innerhalb des Plangebietes liegt der Altstandort „Tankstelle Zimmermann“. Diese Fläche ist im BAK aufgrund seiner früheren Nutzung als</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Tankstelle mit B (= Belassen) mit dem Kriterium der Entsorgungsrelevanz eingestuft. Untersuchungen des Geotechnischen Institutes Weil am Rhein (17.11.2023) zeigten bei chemischen Untersuchungen von Mischproben aus Rammkernbohrungen keine umweltgefährdenden Werte. Anthropogene Verunreinigungen wurden in den Auffüllungen festgestellt. Allerdings befindet sich noch ein Tank (gereinigt und eingesandet) im Untergrund. Unterhalb des Tanks und auch auf der Fläche können sich Bodenverunreinigungen befinden. Großflächige Verunreinigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Konkret bedeutet dies, dass ein Altlastenverdacht ausgeräumt ist. Anfallender Erdaushub ist allerdings zu untersuchen und entsprechend seiner Belastung zu entsorgen.</p> <p>Bezüglich der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Aussagen im Bericht des Geotechnischen Instituts zu beachten.</p> <p>Hinweis: eine Umstufung der Fläche kann nur über die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde erfolgen.</p>	
A.6	Landratsamt Lörrach FB Immissionsschutz (Schreiben vom 19.03.2024)	
A.6.1	<p>Wir haben hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes folgende Empfehlungen: In der Geräuschimmissionsprognose sollte der Ansatz für die Ligaspiele erörtert und gegebenenfalls angepasst werden. Laut des Spielplans finden am Samstag bis zu 4 Spiele und am Sonntag auch mal zwei Spiele statt.</p>	<p>Der Ansatz für die Ligaspiele wurde den Angaben des Sportvereins entnommen; danach erfolgt auf dem Sportplatz in Efringen-Kirchen i.d.R. nur 1 Ligaspiel pro Tag; evtl. finden weitere Spiele extern statt. Darüber hinaus wurde in unserem Ansatz ein Spiel konservativ innerhalb der besonders sensiblen Ruhezeit an Sonn-/Feiertagen (13-15 Uhr) untersucht; oft finden Spiele außerhalb dieser Ruhezeit statt, womit die Beurteilungspegel geringer als prognostiziert ausfallen. Sofern in seltenen Fällen mehr als ein Spiel pro Tag stattfinden sollte, wären gemäß 18. BImSchV innerhalb der Ruhezeiten 10 dB(A) höhere Richtwerte zulässig.</p>
A.6.2	<p>Bei privaten Festen handelt es sich nicht um Veranstaltungen mit Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz. Daher gelten bei diesen Festen Immissionsrichtwerte nach Abschnitt 4.1 und nicht die Sonderfallbeurteilung nach Abschnitt 4.4 der Freizeitrichtlinie. Alternativ können diese Feste gemäß den seltenen Ereignissen nach TA Lärm beurteilt werden. Dann sind jedoch nur 10 seltene Ereignisse zulässig, die im städtebaulichen Vertrag verankert werden müssten.</p>	<p>Bei einer Beurteilung gemäß TA Lärm für seltene Ereignisse gilt nachts ebenfalls ein Richtwert von 55 dB(A), wie bei der vorgenommenen Beurteilung nach der Sonderfallbeurteilung der Freizeitlärmrichtlinie. Daher ergeben sich keine anderen Ergebnisse. Die Beschränkung auf 10 seltene Ereignisse pro Jahr ist korrekt, in Summe sollten aber alle Feste und Feiern auf dem Sportanlagengelände und in dem Gebäude des Musikvereins auf 18 Kalendertage beschränkt werden. Dies wird im städtebaulichen Vertrag entsprechend festgelegt, sodass nicht 10 seltene Ereignisse für die privaten</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Feiern und zusätzlich 18 seltene Ereignisse für die sonstigen Nutzungen zulässig sind. Die Beschränkung auf 10 Ereignisse bei privaten Veranstaltungen wird in dem städtebaulichen Vertrag entsprechend ergänzt.</p>
A.6.3	<p>In den Festsetzungen Abschnitt 1.9.2 wird eine lärmoptimierte Grundrissanordnung und/ oder architektonische Selbsthilfemaßnahmen für Fassaden mit Richtwertüberschreitungen gefordert. Um welche Fassaden es sich dabei genau handelt, ist nicht aufgeführt. Auch im Bebauungsplan wird darauf nicht hingewiesen. Diese Information muss man sich aus der Geräuschimmissionsprognose zusammensuchen. Dabei stellt man fest, dass auf den direkt angrenzenden Bauplätzen auf bis zu drei Seiten keine schützenswerten Räume bzw. keine offenbaren Fenster zulässig sind. Hier empfehlen wir, ähnlich wie der Anhang mit den Außenlärmpegel für den passiven Lärmschutz eine Planunterlage beizufügen, die die Fassaden mit Überschreitungen aufzeigt, und die Festsetzung dahingehend abzuändern, dass ein Nachweis zu führen ist, wenn man von den Vorgaben abweichen will.</p>	<p>Die Erstellung einer separaten Planunterlage wird als nicht notwendig erachtet, da der exakte Nachweis über die Einhaltung der Richtwerte nicht im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erfolgt, sondern im Zuge des nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planung (Gebäudekubatur, Anordnung der Gebäude) zu bringen ist. Ein entsprechender schalltechnischer Nachweis für das Bauvorhaben wurde bereits beauftragt.</p>
A.6.4	<p>Wir empfehlen außerdem, auch zum Schutz der Außenwohnbereiche die Wirkung einer Schallschutzwand untersuchen zu lassen.</p>	<p>Eine Lärmschutzwand mit einer gängigen Wandhöhe von ca. 3 m könnte ausschließlich die Erdgeschosslagen schützen, nicht aber die zwei Obergeschosse. Dort wäre weiterhin eine lärmoptimierte Grundrissanordnung und/oder architektonische Selbsthilfemaßnahmen erforderlich; daher wird der Bau einer Lärmschutzwand als nicht verhältnismäßig eingestuft.</p>
A.6.5	<p>Als architektonische Selbsthilfemaßnahme wird die Prallscheibe genannt. Diese ist keine Maßnahme, die bei Sportanlagen oder Freizeitanlagen angewendet werden darf. Die Prallscheibe sollte aus dem Text der Festsetzung gestrichen werden.</p>	<p>Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Prallscheiben werden in der Praxis von vielen Kommunen und Städten auch zum Schutz vor Sportanlagen-, Freizeit- oder Gewerbelärm eingesetzt. Der Anwendungsfall wird explizit auch in dem „Berliner Leitfaden Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2021“ aufgeführt.</p> <p>Aus diesem Grund wird die Festsetzung beibehalten.</p>
A.6.6	<p>Da in jüngerer Zeit vermehrt Klimageräte und Wärmepumpen eingesetzt werden, die störende Geräusche hervorrufen können, wird angeregt, auf diese Geräuschproblematik in geeigneter Art und Weise im Bebauungsplan hinzuweisen, um Nachbarschaftskonflikten vorzubeugen. Formulierungsvorschlag: Bei der Planung, beim Einbau und Betrieb von Wärmepumpen, Mini-Blockkraftwerken und Klimaanlage ist der "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)" der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu beachten.</p>	
A.6.7	<p>Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.lai-immissionsschutz.de/Aktuelles.html?newsID=93 Im Allgemeinen Wohngebiet gelten nach TA Lärm die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	<p>Landratsamt Lörrach FB Landwirtschaft und Naturschutz (Schreiben vom 19.03.2024)</p>	
A.7.1	<p>Die Gemeinde Kirchen plant zur Schaffung von neuem Wohnraum den Bebauungsplan „Neue Straße West“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.</p> <p>Mit den Unterlagen des Bebauungsplans wurde auch ein Umweltbericht mit integriertem Artenschutzrechtlichen Beitrag vorgelegt.</p> <p>Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung für den das vereinfachte Verfahren gem. § 13a BauGB gilt und kein Ausgleich erforderlich ist.</p> <p>Gleichwohl sind im Rahmen des § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Demnach gelten die Vorschriften der Eingriffsregelung gem. §§ 14 und 15 BNatSchG mit Einschränkung, was den Ausgleich anbelangt. Konkret bedeutet dies, dass der Bestand der einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen kurz dargestellt werden sollte und die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf dieser Grundlage zu ermitteln sind.</p> <p>Wichtig ist auch eine genaue Formulierung der Landschaftsplanung bezüglich der notwendigen Festsetzungen im Bebauungsplan. Dies wurde im vorliegenden Umweltbericht umgesetzt.</p> <p>Vorliegend wurde die neue Rechtslage in Übereinstimmung mit o. g. Ausführungen angewandt. § 1a BauGB wird ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Des Weiteren wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden ebenfalls in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufgenommen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach (Schreiben vom 19.03.2024)	
A.8.1	Fahrbahnen Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege <ul style="list-style-type: none"> • ohne Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m • mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen. 	Die private Erschließungsstraße ist mit einer Breite von 5,5 m dimensioniert, sodass die Anforderungen erfüllt sind.
A.8.2	Durchfahrtshöhe Straßen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.	Dies wird im Rahmen der Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen berücksichtigt.
A.8.3	Einfahrten Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge (hier: 3-achsige Fahrzeuge) berücksichtigt werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Kurvenbereiche werden dafür im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans geringfügig angepasst.
A.8.4	Wendeanlagen Wendekreise/Wendeschleifen sind für Abfallsammelfahrzeuge dann geeignet, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> • ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp abhängig (hier: 3-achsige Fahrzeuge); • mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen; • in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben; • an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschranken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). Pflanzinseln sollen erst ab einem Wendekreisradius von 25 m eingeplant werden. Die Rän-	Dies wird berücksichtigt. Im zeichnerischen Teil wird die Verkehrsfläche geringfügig angepasst, um sicherzustellen, dass die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge ausreichend dimensioniert sind.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	der der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein.	
A.8.5	<p>Abfallbehälterbereitstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich muss eine für Beschäftigte und Dritte sichere Abfallsammlung jederzeit möglich sein. Müll darf nach den geltenden Vorschriften nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstellplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. • Es soll berücksichtigt werden, dass die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter durch den Abfallerzeuger an einer sicher befahrbaren, öffentlichen Straße erfolgen muss. • Die Zugänge von der Fahrbahn zu den Müllbehälterstellplätzen und die Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen von Müllbehältern standhält. Die Transportwege sind freizuhalten. 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.6	<p>Ergänzende Hinweise</p> <p>Ergänzend möchten wir Sie gerne darauf hinweisen, dass die Vorschriften der DGUV keinen Gesetzescharakter haben, sodass die Städte und Gemeinden nicht gezwungen sind sich an die Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu halten.</p> <p>Sollte aber eine Straße nach den DGUV-Vorschriften nicht befahrbar sein, haben wir die Möglichkeit gemäß der aktuell gültigen Abfallwirtschaftssatzung einen Sammelplatz für die Behälter zu bestimmen und einzurichten, um unsere öffentliche Aufgabe noch wahrnehmen zu können (z.B. an der Einmündung der befahrbaren Straße).</p> <p>Dies ist jedoch in jedem Einzelfall separat zu prüfen.</p> <p>Wenn ein Sammelplatz im Umkreis von 150 Meter (zumutbare Entfernung für den Bürger) nicht mehr möglich ist, kann unsere öffentliche Aufgabe nicht mehr wahrgenommen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 13.03.2024)	
A.9.1	Geotechnik	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.1.1	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentli-	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>cher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	
<p>A.9.1.2</p>	<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberjuras, welche von Holozänem Auensediment mit einer zu erwartenden Mächtigkeit von mehreren Metern überlagert werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht gänzlich auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zudem in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>A.9.2</p>	<p>Boden</p> <p>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden,</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	
A.9.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.5	Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 29.02.2024)	
A.10.1	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.2	<p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zudem in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
A.10.3	<p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.11 IHK Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 01.03.2024)</p>		
A.11.1	<p>Wir haben keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11.2	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Grundlagen für weiteren Wohnungsbau. Stimmig ist daher die Ausweisung eines Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Im Plangebiet werden hier acht Doppelhäuser zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise soll der weitere Wohnbedarf in Efringen-Kirchen für Familienhäuser bedient werden. Die Maßnahme fördert die Eigenentwicklung der Gemeinde.</p> <p>Wirtschaftliche Belange werden nicht berührt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Belange der Umwelt umfassend beachtet werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.12 badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 07.03.2024)</p>		
A.12.1	<p>Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12.2	<p>Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet über das bestehende Leitungsnetz mit Erdgas versorgt werden.</p> <p>Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der badenova-NETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.13 Vodafone GmbH (Schreiben vom 15.03.2024) Vorgangsnummer OEG-12911</p>		
	<p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.1	Anlagen/ Schutzanweisungen, Nutzungsbedingungen, Datenschutzhinweise sind nicht ausgedruckt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.14 Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 28.02.2024)</p>		
A.14.1	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	
A.15	<p>DB InfraGO AG (Schreiben vom 22.02.2024)</p>	
A.15.1	<p>Gegen den geplanten Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.2	<p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.3	<p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p>	
A.15.4	Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Übermittlung des Abwägungsergebnisses wird zugesagt.
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 19.02.2024)	
A.16.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (Schreiben vom 19.03.2024)	
A.17.1	Wir haben keine Einwände in Bezug auf das Projekt „Bebauungsplan „Neue Straße West“; Gemeinde Efringen-Kirchen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	<p>Selbstverständlich bitten wir um einen schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Ort und die Vermeidung von Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten ansässiger und angrenzender Landbewirtschaftler:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versehentliche Aufschüttung, bzw. Lagerungen von Erdaushub auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen vor Ort sind unbedingt zu vermeiden. • Wir bitten darum, stets die Abstandsregeln in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und anderen möglichen Bebauungen im Sinne des Nachbarrechts einzuhalten, damit die Landwirte vor Ort ohne Einschränkungen Ihrer Tätigkeit auf angrenzenden Nutzflächen nachgehen können; dies impliziert auch mögliche Verschattungen oder Einträge von Fremdmaterial 	Da an das Plangebiet angrenzend keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung stattfindet, erübrigen sich die Hinweise.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>(insbesondere in der Erntezeit). Dies sollte sowohl während als auch nach dem Bauprojekt stets gewährleistet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die von angrenzenden Landwirten zur Bewirtschaftung Ihrer Flächen benötigten Wirtschaftswege sind stets freizuhalten. Für den Fall, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden müssten, muss eine Absprache mit den entsprechenden Landwirten, bevor die Maßnahme durchgeführt wird, erfolgen. In dieser Absprache ist der genaue Zeitrahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu klären und dann auch einzuhalten, damit der Landwirt Planungssicherheit hat. Die Verfügbarkeit der Wirtschaftswege für den Landwirt sollte stets Vorrang haben, insbesondere in der Erntezeit. 	
<p>A.18 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (Schreiben vom 17.03.2024)</p>		
A.18.1	<p>Als sinnvollen Bebauungsplan der Innenentwicklung begrüßen wir das Vorhaben. Die einschlägigen Umweltmaßnahmen wie wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung, Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung, Begrünung von Flachdächern, Einbau von Retentionszisternen, Baumpflanzungen u.a. werden ergriffen. Außerordentlich positiv zu vermerken ist, dass im Plangebiet nur Fassadenfarben und -putze ohne Biozide verwendet werden dürfen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.2	<p>Wir bitten lediglich darum, bei den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan beim Punkt 2.4 (Einfriedungen) noch die Vorgabe zu ergänzen, dass ein Abstand von 10 cm vom Boden einzuhalten ist. Dies dient der ökologischen Vernetzung und erleichtert es z.B. Igeln sich zwischen den Gärten zu bewegen und nicht auf die Straße ausweichen zu müssen.</p>	Dies wird berücksichtigt. Eine Festsetzung wird entsprechend ergänzt.
<p>A.19 Die Autobahn GmbH (Schreiben vom 23.02.2024)</p>		
A.19.1	<p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan „Neue Straße West“ bestehen aus der Sicht der Autobahn GmbH des Bundes keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	<p>Das Ziel des Bebauungsplanes ist es, geeignete Flächen für den Wohnbauflächenbedarf zu finden. Die Autobahn GmbH des Bundes ist von dem oben genannten Verfahren östlich der BAB A 5 nur bedingt betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die BAB A 5 wurde bereits im Schallgutachten berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Das geplante Vorhaben auf der Gemarkung Efringen-Kirchen, „Neue Straße West“ ist nach digitaler Messung vom äußeren Fahrbahnrand der BAB A5 ca. 250 Meter entfernt.</p> <p>Im Hinblick auf die Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind neben der Bundesautobahn A 5 folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedingt durch die Nähe der Vorhaben zu der angrenzenden BAB A5 sind Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV für die betreffenden Flächen nicht auszuschließen. Dieser Sachverhalt ist vom Planungs- bzw. Vorhabenträger angemessen zu würdigen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle hieraus resultierenden Festsetzungen sowie Maßnahmen zum Lärmschutz durch den Planungs- bzw. Vorhabenträger zu treffen bzw. in dessen Zuständigkeit umzusetzen sind. Eine Kostenbeteiligung der Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger ist grundsätzlich ausgeschlossen, (siehe „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“, Nr. 46). • Sofern entsprechende Lärmschutzmaßnahmen innerhalb der Anbauverbots- bzw. -Beschränkungszone gem. § 9 FStrG vorgesehen werden, ist die Autobahn GmbH des Bundes und auch das Fernstraßen-Bundesamt in Leipzig erneut zu beteiligen. <p>Wir bitten Sie, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
A.20	<p>Stadt Kandern (Schreiben vom 21.02.2024)</p>	
	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen des Bebauungsplanes mit örtlichen Vorschriften „Neue Straße West“, gehen wir davon aus, dass die Belange der Stadt Kandern nicht betroffen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Lörrach FB Verkehr (Schreiben vom 19.03.2024)
B.2	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.3 Baureferat (Schreiben vom 27.02.2024)
B.3	Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forst (Schreiben vom 22.02.2024)
B.4	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 54.1-54.4 (Schreiben vom 26.02.2024)
B.5	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 05.03.2024) – Keine weitere Beteiligung
B.6	Polizeipräsidium Freiburg (Schreiben vom 21.02.2024)
B.7	Amprion GmbH (Schreiben vom 22.02.2024) – Keine Betroffenheit
B.8	Stadt Weil am Rhein (Schreiben vom 04.03.2024) – Keine weitere Beteiligung
B.9	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
B.10	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.11	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden
B.12	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
B.13	Handelsverband Südbaden e.V.
B.14	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.15	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.16	ED Netze GmbH
B.17	BUND e.V.
B.18	Wasserverband Südliches Markgräflerland
B.19	NaBu Landesverband Baden-Württemberg
B.20	PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH
B.21	Gemeinde Fischingen
B.22	Gemeinde Bad Bellingen
B.23	Gemeinde Eimeldingen
B.24	Gemeinde Schallbach
B.25	Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal
B.26	Naturschutzbeauftragter Herr Groß
B.27	Wieseverband Lörrach (Abwasser / Kläranlage)

C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Neue Straße West“

Satzungen
Planzeichnung
Bebauungsvorschriften
Begründung
Umweltbeitrag
Artenschutzrechtliche Prüfung
Geräuschimmissionsprognose
Bericht über die Altlastenuntersuchung

Stand: 13.05.2024

Fassung: Satzung
gem. § 10 (1) BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Satzungen der Gemeinde Efringen-Kirchen über

- a) den Bebauungsplan „Neue Straße West“**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Neue Straße West“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen hat am 13.05.2024 den Bebauungsplan „Neue Straße West“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Neue Straße West“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften jeweils als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

1. den Bebauungsplan „Neue Straße West“
2. die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Neue Straße West“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 13.05.2024).

§ 2

Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus:
 - a) dem zeichnerischen Teil, M 1:500 in der Fassung vom 13.05.2024
 - b) dem textlichen Teil – planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 13.05.2024

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
- a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan in der Fassung vom 13.05.2024
 - b) dem textlichen Teil - örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 13.05.2024
3. Beigefügt ist:
- a) die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 13.05.2024
 - b) der Umweltbeitrag (Kunz GaLaPlan, Todtnau) vom 13.05.2024
 - c) die Artenschutzrechtliche Prüfung (Kunz GaLaPlan, Todtnau) vom 22.01.2024
 - d) die Geräuschimmissionsprognose (rw bauphysik, Schwäbisch Hall) vom 14.12.2023
 - e) der Bericht über die Altlastenuntersuchung (Geotechnisches Institut, Weil am Rhein) vom 17.11.2023

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen zu Äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen, Attikageschossen, Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke, Einfriedungen, Außenantennen und Freileitungen und Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser in den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 (4) LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Efringen-Kirchen, den

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Efringen-Kirchen übereinstimmen.

Efringen-Kirchen, den

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der __.__._____.

Efringen-Kirchen, den

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Gemeinde Efringen-Kirchen

Ortsteil Istein

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Neue Straße West"

Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss	22.01.2024
Offenlage	19.02.2024 - 19.03.2024
Satzungsbeschluss	_____

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Efringen-Kirchen übereinstimmen.

Efringen-Kirchen, den _____

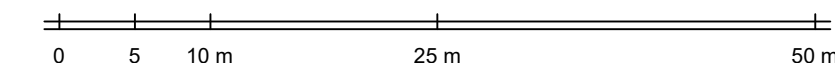
Bürgermeisterin
Carolin Holz Müller

Bekanntmachungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Die Planunterlage nach dem Stand vom 02.12.2021 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZV 90 vom 14.06.2021
Verwendetes Koordinatensystem: ETRS89/UTM
Verwendetes Höhen Bezugssystem: m. ü. NN

Plandaten

M. 1 / 500
im Planformat: 765 x 295 mm



Planstand: 13.05.2024
Projekt-Nr: S-23-108
Bearbeiter: Burg/JC
24-05-13 BPL 500 (24-04-22).dwg



fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GFZ Geschossflächenzahl als Höchstmaß
GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
II Zahl der Vollgeschosse zwingend
TH Traufhöhe als Höchstmaß
GH Gebäudehöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
D offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
Nur Terrassen zulässig

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
private Verkehrsfläche
Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
private Grünflächen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Anpflanzung Bäume
Erhaltung Bäume
Sonstige Planzeichen
Flächen für Garagen, Carpots, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
GA Garagen ST Stellplätze
CP Carpots NA Nebenanlagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes innerhalb der Baugrenze (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Anforderungen an die Gestaltung
(§ 74 LBO BW)
FD Flachdach

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
bestehende Hauptgebäude
bestehende Nebengebäude
bestehende Flurstücksgrenzen mit zugehörigen Flurstücksnr.
vorgeschlagene Flurstücksgrenzen
bestehende Straßenhöhen in m ü. NN

Nutzungsschablone

Art des Baugebiets	maximal zulässige Gebäudehöhe
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
Geschossflächenzahl (GFZ)	Dachform/Dachneigung (Örtliche Bauvorschriften §74 LBO)
Vollgeschosse	



Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind von den nach § 4 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen folgende nicht zulässig:

- der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für sportliche Zwecke

1.1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nrn. 3 - 5 BauNVO nicht zulässig. Diese Ausnahmen beinhalten

- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsschablone in der Planzeichnung bzw. den nachfolgenden Festsetzungen zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen Wert der

- Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
Gebäudehöhe (GH) und Traufhöhe (TH) als Höchstmaß in Meter (m)
- Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
GRZ als Höchstmaß
- Geschossflächenzahl (§ 20 (2) BauNVO)
GFZ als Höchstmaß (§ 20 (3) BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse (§ 20 (1) BauNVO)
II als zwingendes Maß

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

1.3.1 Die maximale Traufhöhe (TH) ist der Nutzungsschablone der Planzeichnung zu entnehmen. Die Traufhöhe wird gemessen zwischen der realisierten

- Erdgeschossfußbodenhöhe und der oberen Begrenzung der Dachbrüstung/Dachaufkantung des obersten Vollgeschosses.
- 1.3.2 Die maximale Gebäudehöhe (GH) ist der Nutzungsschablone der Planzeichnung zu entnehmen. Die Gebäudehöhe wird gemessen zwischen der realisierten Erdgeschossfußbodenhöhe und der obersten Dachbegrenzungskante bzw. die oberste Begrenzung der Dachbrüstung/Dachaufkantung.
- 1.3.3 Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) wird festgesetzt auf 236,0 bis max. 236,5 m ü. NN (Normalnull).
- 1.3.4 Untergeordnete Bauteile (z.B. technische Funktionsbauten) sind auf einer Fläche von maximal 10 % der Gesamtdachflächen des jeweils obersten Geschosses zulässig und dürfen die realisierte Gebäudehöhe um max. 1,5 m überschreiten. Anlagen für die solare Energiegewinnung dürfen die zulässige Gebäudehöhe um max. 0,5 m überschreiten.
- 1.4 Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Es gilt die offene Bauweise in Form von Doppelhäusern.
- 1.5 Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- 1.5.1 Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen in der Planzeichnung.
- 1.5.2 In den im zeichnerischen Teil mit „T“ gekennzeichneten Bereichen der Baufenster sind ausschließlich Terrassen zulässig.
- 1.6 Garagen, Carports und Stellplätze** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
- 1.6.1 Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen (ohne T-Zonen) und in den hierfür ausgewiesenen Zonen (GA) gemäß Planzeichnung zulässig.
- 1.6.2 Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen (ohne T-Zonen) und in den hierfür ausgewiesenen Zonen (CP) gemäß Planzeichnung zulässig. Carports werden definiert als überdachte Stellplätze, die an mindestens zwei Seiten keine Wände aufweisen.
- 1.6.3 Offene Kfz-Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen (inklusive T-Zonen) und in den hierfür ausgewiesenen Zonen (ST) gemäß Planzeichnung zulässig.
- 1.6.4 Offene Fahrrad-Stellplätze sind im gesamten Baugebiet zulässig. Überdachte Fahrrad-Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen und in den Carportzonen (CP) zulässig.
- 1.7 Nebenanlagen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)
- 1.7.1 Hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen mit mehr als 25 m³ Brutto-Rauminhalt sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der dafür vorgesehenen Zonen (NA) gemäß Planzeichnung zulässig.
- Hinweis:**
Für Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze gelten die Höhen-, Flächen- und Längenbeschränkungen nach § 6 LBO.
- 1.7.2 Die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen (§ 14 (2) BauNVO) sind im gesamten Plangebiet allgemein zulässig.

1.8 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil festgesetzten von Bebauung freizuhaltenden Flächen entlang der Neue Straße sind von Gebäuden und hochbaulich in Erscheinung tretenden Nebenanlagen, mit Ausnahme von Einfriedungen, freizuhalten.

1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.9.1 Der Anteil versiegelter Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken.

1.9.2 Es dürfen nur Fassadenfarben und -putze ohne Biozide verwendet werden.

1.9.3 Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zuwegungen sind in einer wasser-durchlässigen Bauweise (z.B. Sickerpflaster, Rasen- oder Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen) herzustellen. Wassergebundene Decken und andere Deckschichten mit einem Abflussbeiwert $\geq 0,9$ sind nicht zulässig.

1.9.4 Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Ausnahmsweise ist die Verwendung von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern zulässig, sofern vor der Versickerung des Niederschlagswassers eine fachgerechte Vorbehandlung erfolgt. Die Vorbehandlung kann durch die Verwendung eines speziellen Substrats (Metalldachfilter) oder den Bau einer Mulde mit bestimmten Eigenschaften erfolgen, nämlich einer 0,30 m dicken Schicht belebten, begrünten Oberbodens und einer zusätzlichen 0,20 m dicken Sandschicht aus Carbonat haltigem Sand darunter. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.

1.9.5 Die Außenbeleuchtung ist insekten- und fledermausfreundlich auszuführen. Dazu sind staubdichte Natriumdampflampen und/oder warmweiße LEDs mit einer Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm zu verwenden. Die Lichtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein und die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Es ist eine gleichmäßige und gezielte Beleuchtung von oben nach unten unter Abschirmung von Streulicht anzubringen. Das Anstrahlen von Grünflächen oder Gehölzen ist nicht zulässig.

1.9.6 Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis 5° sind zu mindestens 80 % der Gesamtdachfläche extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstrathöhe beträgt dabei 10,0 cm. Eine Kombination mit Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren), ist zulässig. Bei einer parallelen Nutzung der Dachflächen durch Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind diese aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen. Ausgenommen von der Begrünungspflicht sind untergeordnete Dächer wie Eingangsüberdachungen sowie Dachflächen, die als Terrassen genutzt werden. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Entfernung durch eine angemessene Ersatzbegrünung zu ersetzen.

1.10 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 (1) Nr. 24 b BauGB)

1.10.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm werden passive Schallschutzvorkehrungen festgesetzt: Bei der Errichtung von Gebäuden sind die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen gemäß den Regelungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ vom Januar 2018 anhand der maßgeblichen

Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ vom Januar 2018 auszubilden. Ein entsprechender Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vom Antragsteller auf Grundlage der im Anhang 4 dargestellten Außenlärmpegel zu erbringen. Ausnahmen werden zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung der exakten Gebäudegeometrien geringere Außenlärmpegel auftreten. Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten (dezentrale Wand-/Fensterlüfter oder zentrale raumluftechnische Anlagen).

- 1.10.2 Zum Schutz vor Sportanlagen- und Veranstaltungslärm ist eine lärmoptimierte Grundrissanordnung und/oder architektonische Selbsthilfemaßnahmen erforderlich. An Fassaden, an denen Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV von > 55 dB(A) tags oder > 40 dB(A) nachts anstehen bzw. kurzzeitige Spitzenpegel nach der 18. BImSchV von > 60 dB(A) nachts, sind schutzwürdige Räume gemäß DIN 4109 nur dann zulässig, wenn durch architektonische Selbsthilfemaßnahmen, wie z. B. Festverglasungen (öffnenbar nur zu Reinigungszwecken), Prallscheiben, verglaste Loggien oder verglaste Balkone, Wintergärten (unbeheizt), geschlossene Laubgänge, etc., ausgeschlossen werden kann, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV und Freizeitlärmrichtlinie 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters eines schutzwürdigen Raums überschritten werden. Ein entsprechender Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vom Antragsteller zu erbringen.

1.11 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

- 1.11.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind im Bereich der privaten Grundstücksflächen pro angefangener 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens 2 Sträucher – standortgerecht und heimisch – gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 1.11.2 An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten zur Anpflanzung von Einzelbäumen sind standortgerechte, hochstämmige Laubbäume gemäß der Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

1.12 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Der zeichnerisch zum Erhalt festgesetzte Einzelbaum ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dauerhaft ausreichend Wurzelraum zur Verfügung steht dieser gegen Befahren und gegenüber sonstigen Beeinträchtigungen geschützt wird. Während der Bauphase sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Baum nicht geschädigt wird. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzgehölze zu pflanzen. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.

Pflanzliste 1

Zulässig sind nur standortgerechte, in Efringen-Kirchen heimische, landschaftstypische Strauch- und Gehölzarten aus dem Herkunftsgebiet 6.

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen

<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste 2

Zulässig sind nur standortgerechte, landschaftstypische Laubbaumarten bzw. hochstämmige Obstbaumarten aus dem Herkunftsgebiet 6. Der Stammumfang muss zum Pflanzzeitpunkt mindestens 16 cm betragen.

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Malus communis</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Pyrus sylvestris</i>	Wildbirne
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Äpfel	Blauacher, Kaiser Wilhelm, Oldenburg, Jakob Fischer, Brettacher, Boskoop, Gewürzluiken, Blenheim Goldrenette, Trierer Weinapfel, Ananasrenette, Gravensteiner, Danziger Kant, Goldparmäne, Berlepsch Goldrenette, Bohnapfel, Zuccalmaglio
Birnen	Gute Luise, Sülibirne, Gelbmöstler, Conference, Gellerts Butterbirne, Alexander Lucas, Schweizer Wasserbirne
Kirschen	Burlat, Beutelsbacher, Büttners rote Knorpelkische
Nussbäume	Walnuss
Pflaumen / Zwetschgen	Bühler Frühzwetschge, Ontariopflaume, The Czar, Hanita

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen der Hauptgebäude sind der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.
- 2.1.2 Die Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen (siehe hierzu planungsrechtliche Festsetzung Ziffer 1.9.6)
- 2.1.3 Wellfaserzement, Dachpappe und glänzende oder reflektierende Materialien sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

2.2 Attikageschosse

Im Allgemeinen Wohngebiet sind bei Doppelhäusern entlang der Neue Straße die 2. Obergeschosse mit Rücksprüngen (sog. Attika) von mindestens 3,0 m in Richtung der Neue Straße sowie mit seitlichen Rücksprüngen von mindestens 1,0 m nach Westen und Osten auszubilden.

2.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.3.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
- 2.3.2 Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

2.4 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.4.1 Die Höhe der Einfriedungen wird begrenzt auf maximal 1,5 m, wobei Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig sind.
- 2.4.2 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig.
- 2.4.3 Der Abstand von Heckenpflanzungen (Stamm) zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 0,5 m betragen.
- 2.4.4 Die Verwendung von Stacheldraht, Mauern oder Gabionen als Einfriedung ist nicht zulässig.
- 2.4.5 Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 0,10 m - vertikal gemessen - zur Oberkante des Geländes aufweisen.

2.5 Außenantennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

Außenantennen und/oder Parabolanlagen sind an einem Standort am Wohngebäude zu konzentrieren.

2.6 Freileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Freileitungen sind nicht zulässig.

2.7 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Das auf Dach-, Hof- und Wegeflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und über eine belebte Bodenschicht zu versickern oder mithilfe von Retentionszisternen zurückzuhalten. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers (Notüberlauf und Überlauf Zisterne) in den öffentlichen Regenwasserkanal hat gedrosselt zu erfolgen. Das Retentionsvolumen und die Drosselabflussspende sind auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der versiegelten Fläche zu ermitteln.

Hinweis:

Die Entwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und bedürfen der Abnahme durch die Gemeinde Efringen-Kirchen. Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen.

3 HINWEISE

3.1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.2 Altlasten

Ein Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb der Altlastenverdachtsfläche "AL Tankstelle Otto Zimmermann" (Objekt Nr. 1702), die im Verzeichnis altlastenverdächtiger Flächen des Landkreises Lörrach aufgeführt ist.

Vom Büro Geotechnisches Institut GmbH aus Weil am Rhein wurde ein Bericht über die Altlastenuntersuchung der ehemaligen Tankstelle Otto Zimmermann erstellt. Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2312/3, Neue Straße 86 in Efringen-Kirchen, Ortsteil Istein wurde von 1962 bis 1976 eine Tankstelle betrieben. Aus den Untersuchungen geht hervor, dass nicht von einer Gefährdung des Grundwassers auszugehen ist, da der Treibstofftank 1978 gereinigt und mit Sand verfüllt wurde, bzw. in der Zwischenzeit

vermutlich ausgebaut wurde – Aussage eines Nachbarn – und die vorliegenden Untersuchungen keine Hinweise auf relevante Schadstoffgehalte erbrachte. Daher wird als Handlungsbedarf A (Ausscheiden) angesetzt. Hinsichtlich detaillierterer Aussagen wird auf die, vom Büro Geotechnisches Institut GmbH erarbeitete Altlastenuntersuchung verwiesen, welche den Bebauungsplanunterlagen beigelegt ist.

Es ist zu beachten, dass bei optischen und/oder geruchlichen Auffälligkeiten die Bauarbeiten einzustellen sind. Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, sollte in solchen Fällen umgehend informiert werden, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

3.3 Stellplatzverpflichtung

Im Plangebiet gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 22.05.1997. Gemäß der aktuellen Fassung sind für Wohnungen mit mehr als 50 m² Wohnfläche 1,5 Stellplätze und für Wohnungen mit mehr als 100 m² Wohnfläche 2,0 Stellplätze pro Wohnung nachzuweisen. Falls bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze eine Bruchzahl entsteht, ist diese aufzurunden.

3.4 Klimaschutz

3.4.1 Auf die Verpflichtung gemäß § 8b des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zur Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubauten wird hingewiesen.

3.4.2 Zur Reduktion des Energieverbrauchs wird ein möglichst höher Energieeffizienzstandard für die Gebäudehülle empfohlen.

3.5 Geotechnik

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.6 Immissionsschutz

Bei der Planung, beim Einbau und Betrieb von Wärmepumpen, Mini-Blockkraftwerken und Klimaanlageanlagen ist der "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)" der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu beachten.

Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.lai-immissionsschutz.de/Aktuelles.html?newsID=93>

3.7 Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von

- Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
 - Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
 - Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
 - Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

3.8 Artenschutz

Gemäß § 21 (3) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) BW sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung zugelassen. Gemäß § 21a LNatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Reptilien / Amphibien

Aufgrund des potenziell möglichen Vorkommens von streng geschützten Arten (Zauneidechse, Mauereidechse) in der Umgebung des Plangebiets aufgrund vermehrter Hinweise sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Entwertungmaßnahmen und dem Stellen von Schutzzäunen umzusetzen.

Im Eingriffsbereich ist im Zeitraum zwischen Mitte Oktober und Mitte März (während der Winterruhe der potenziell vorkommenden Arten Zauneidechse und / oder Mauereidechse) dafür zu sorgen, dass den Reptilien keinerlei Versteckmöglichkeiten zur Verfügung stehen und sie keinen Grund haben, den Eingriffsbereich nach der Winterruhe aufzusuchen. Das heißt nach der Winterruhe (ab April) müssen alle als Winterquartier bzw. als Verstecke nutzbaren Oberflächenstrukturen (im Terrassenbereich etc.) innerhalb des Eingriffsbereichs manuell abgetragen werden. Um das Gesamtsystem zu erhalten, sollte eine Beseitigung von natürlichen Strukturen wie Kleintierbauten, Wurzelspalten indes nicht vorgenommen werden.

Eine Rodung der zu entfernenden Gehölze sollte im Zeitraum von Anfang bis Mitte Oktober stattfinden. Eine Aktivität der Eidechsen ist im klimatisch warmen Gebiet rund um Istein in dieser Zeit noch gewährleistet und die Vogelschutzzeit (Brutperiode von Anfang März bis Ende September) ist zu dieser Zeit bereits vorüber.

Um eine potenzielle Wieder-Einwanderung von vergränten Individuen in das Plangebiet zu verhindern, ist zudem ein Reptilien-Schutzzaun an der West-, Nord- und Ostseite des Flurstücks zu stellen. Zudem sind Übersteighilfen nach außen hin zu installieren, welche ein Verlassen des Eingriffsbereichs für die Tiere möglich machen, allerdings kein Wieder-Einwandern in den Gefahrenbereich.

Durch die Maßnahmen wird ein Einwandern von potenziell auf den Nachbargrundstücken und umliegenden Gebieten vorkommenden Reptilien in den Gefahrenbereich verhindert. Die Überwachung zur Umsetzung der Maßnahmen hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Vögel

Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Gehölze vor der Rodung von einer qualifizierten Fachkraft auf Nester zu überprüfen (ggf. sind die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben).

Um den Verlust des Bruthabitats auszugleichen, wird das Anbringen eines Nistkastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) an einem bestehenbleibenden Einzelbaum der Umgebung oder als bauliche Integrierung in die Neubauwerke als geeignet betrachtet. Die Anbringung des Kastens muss rechtzeitig vor Beginn der Bruttätigkeiten erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von ca. 2-5 m wind- und regengeschützt an einem halbschattigen Ort angebracht werden.

Fledermäuse

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.

Nächtliche Dauer-Beleuchtungen an dem neuen Gebäude und innerhalb der Gartenflächen sind nicht zulässig, da so eine Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.

Weitere nächtliche Beleuchtungen sollten, wenn möglich, vermieden oder zumindest fledermausfreundlich gestaltet werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

Um den Verlust an Quartierstrukturen auszugleichen und das Höhlenangebot zu erhöhen, wird an einem der bestehenbleibenden Bäumen der Umgebung das Anbringen eines Fledermauskastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) empfohlen. Die Kästen müssen katzen- und mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, sodass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden. Die Standorte sollten mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein.

Efringen-Kirchen, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Bürgermeisterin
Carolin Holzmüller

Planverfasserin

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Efringen-Kirchen übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Efringen-Kirchen, den

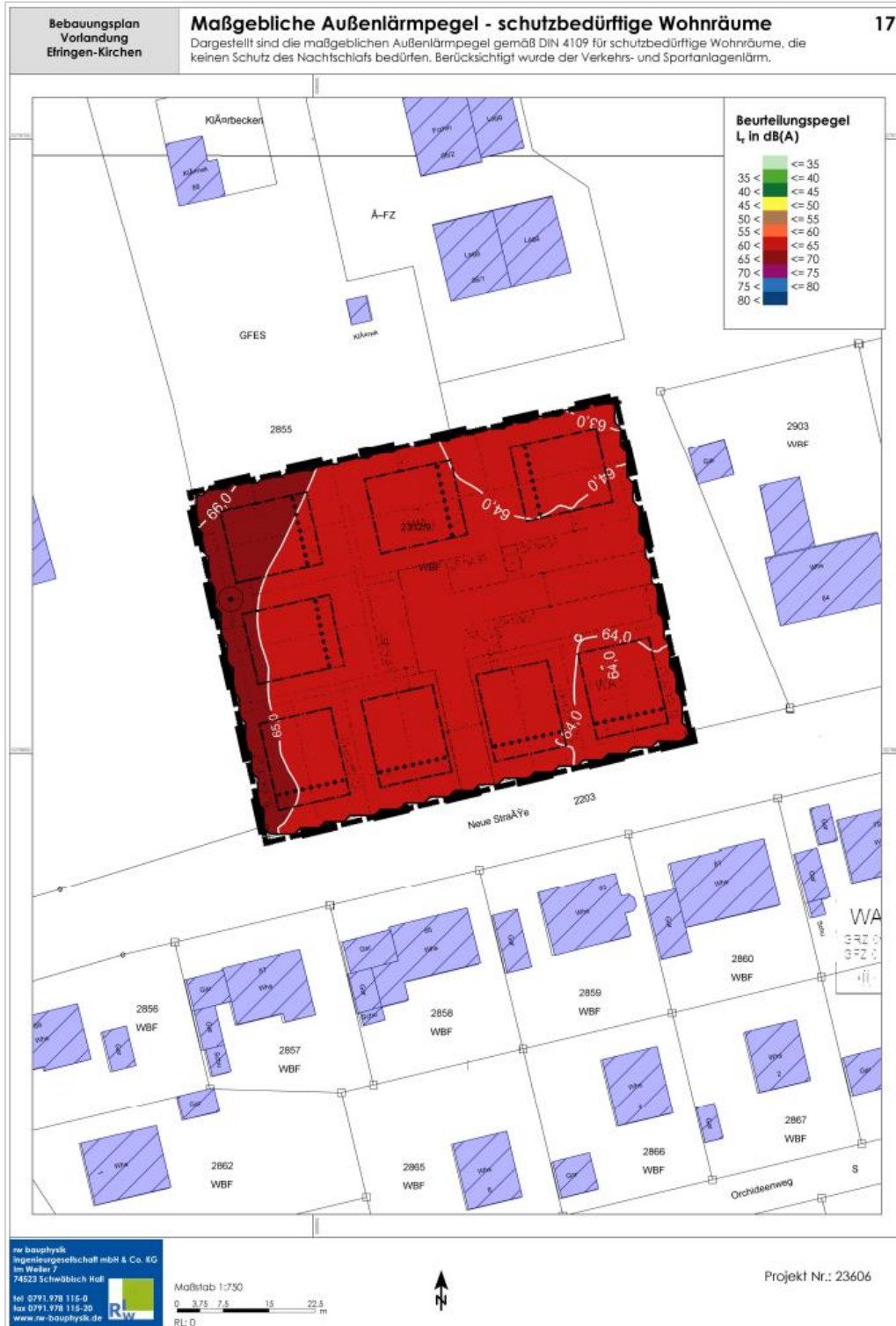
Efringen-Kirchen, den

Bürgermeisterin
Carolin Holzmüller

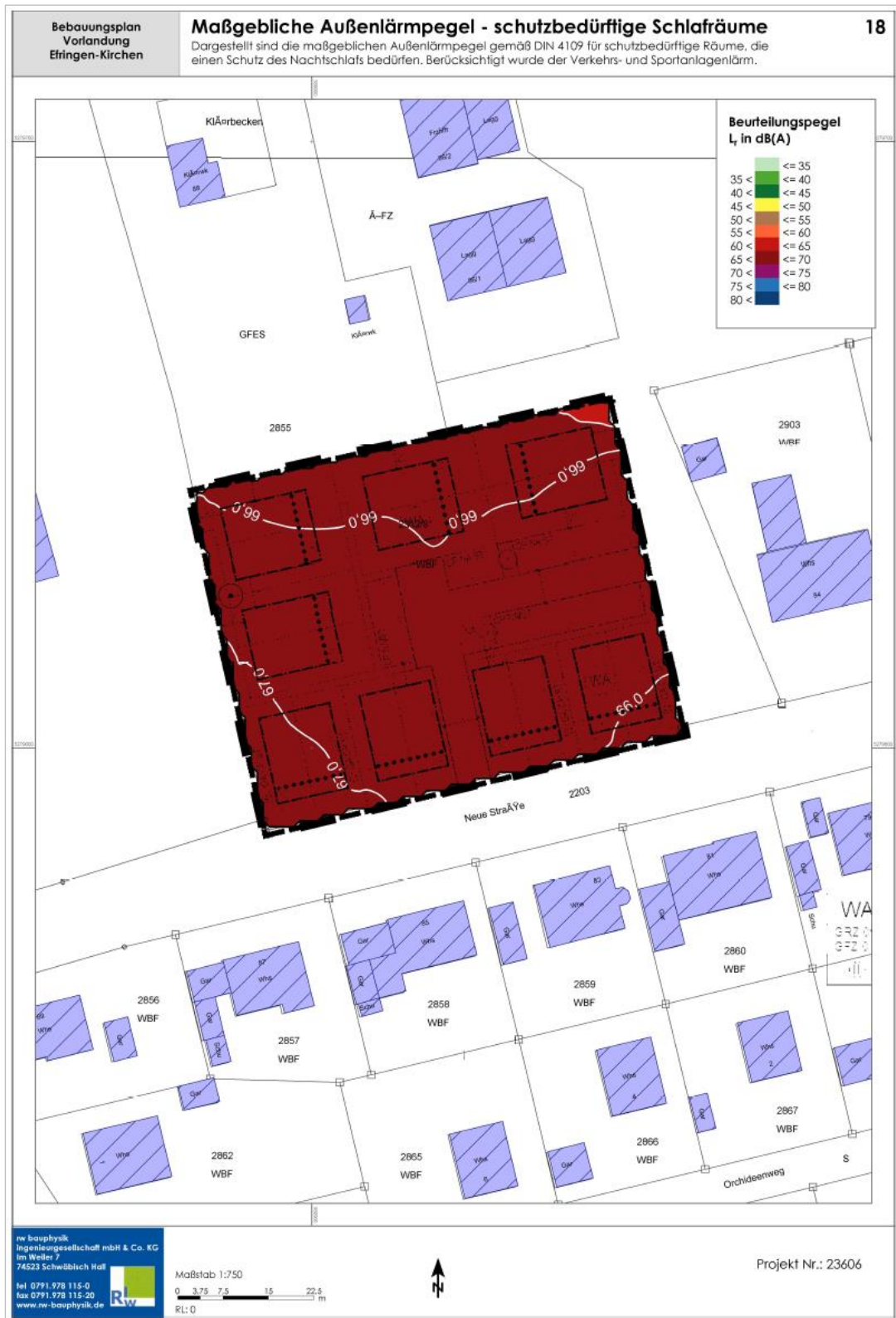
Bürgermeisterin
Carolin Holzmüller

4 ANHANG

Geräuschimmissionsprognose für den Bebauungsplan „Neue Straße West“
 Büro rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Schwäbisch Hall



Seite 70, Abbildung 17: Für schutzwürdige Räume, die keinen Schutz des Nachschlafs beanspruchen (Wohnräume, Büroräume und Vergleichbares) gelten die maßgeblichen Außenlärmpegel aus Anlage 17 in Höhe von 63 - 66 dB(A).



Seite 71, Abbildung 18: Für schutzwürdige Räume, die einen Schutz des Nachtschlafs beanspruchen (Schlafzimmer, Kinderzimmer und Vergleichbares) gelten die maßgeblichen Außenlärmpegel aus Anlage 18 in Höhe von 66 - 67 dB(A).

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich	2
1.3	Regionalplan	4
1.4	Flächennutzungsplan	4
1.5	Vorhandener Bebauungsplan / Bestehende Rechte	4
1.6	Planungsverfahren / Verfahrensablauf	5
2	KONZEPTION DER PLANUNG	6
2.1	Altlasten	13
3	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	8
3.1	Art der baulichen Nutzung	8
3.2	Maß der baulichen Nutzung	8
3.3	Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen	8
3.4	Garagen, Carports und Stellplätze sowie Nebenanlagen	9
3.5	Von Bebauung freizuhaltende Flächen	9
3.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Anpflanzungen	9
3.7	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	10
4	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	11
4.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	11
4.2	Attikageschosse	11
4.3	Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke	12
4.4	Einfriedungen und Mauern	12
4.5	Außenantennen	12
4.6	Freileitungen	12
4.7	Stellplatzverpflichtung	13
4.8	Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser	13
5	UMWELTBETRAG	13
6	BODENORDNUNG	13
7	KOSTEN	14
8	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN	14

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum beabsichtigt die Gemeinde Efringen-Kirchen im Ortsteil Istein neues Wohnbauland auszuweisen und dabei vorhandene Innenentwicklungspotenziale zu nutzen.

Das Gebiet an der Neue Straße auf dem Gelände einer ehemaligen Tankstelle bietet sich für Wohnbebauung an, da es unmittelbar an bereits bestehende Wohngebiete angrenzt und somit eine sinnvolle Ergänzung des Siedlungsgefüges darstellt.

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen auf der Fläche kompaktere Strukturen geschaffen werden, um eine höhere Nutzungsdichte zu erreichen. Die Bebauung mit acht Doppelhäusern mit jeweils zwei Vollgeschossen und einem Attikageschoss ermöglicht eine hohe Ausnutzung des Grundstücks bei einer hohen Wohnqualität, was im Sinne einer zeitgemäßen flächensparenden städtebaulichen Entwicklung ist. Gleichwohl fügen sich die Gebäude in das Ortsbild ein, indem die kompakte Gebäudestruktur der Umgebung aufgegriffen wird.

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird gezielt eine moderne, nachhaltige und zukunftsfähige Bebauung mit Dachbegrünung und Solaranlagen ermöglicht, die dem heutigen Standard entspricht.

Zudem wird durch das Vorhaben das Potential einer Innenbereichsfläche genutzt, wodurch einer Ausweisung von Wohnbauflächen am Siedlungsrand entgegengewirkt wird.

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Innenentwicklung zur Bereitstellung von Wohnbauland
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen
- gestalterische Einbindung in die bestehende Siedlungsstruktur

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt ohne Umweltprüfung und frühzeitiger Beteiligung im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB. Eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist nicht notwendig, da dieser für die betroffene Fläche bereits eine Wohnbaufläche darstellt.

1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Ortsteilgebiet von Istein. Im Süden wird es durch die Neue Straße begrenzt, durch die das Gebiet erschlossen ist. Im Westen grenzt das Plangebiet an das Vereinsgelände des "SV Istein 1920 e.V.", im Norden an eine Lagergebäude für sportliche Einrichtungsgegenstände sowie eine ehemalige Kläranlage und im Osten an Wohnbebauung.

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 3.940 m². Derzeit befinden sich auf dem Gelände ein eingeschossiges Wohngebäude, ein Carport sowie Grünflächen mit Bäumen und vereinzelt Gehölzen. Im Westen, Norden und Osten ist das Plangebiet von Hecken und Sträuchern umgeben. Früher befand sich an dieser Stelle eine Tankstelle, weshalb der Verdacht auf Altlasten besteht.



Gebäudebestand im Plangebiet

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan. Im Folgenden ist diese Abgrenzung schematisch im Luftbildauschnitt dargestellt.



Luftbild des Plangebiets (Quelle: Geoportal BW, ohne Maßstab)

1.3 Regionalplan

Für das Plangebiet liegen keine regionalplanerischen Vorgaben vor. Es ist hierdurch sichergestellt, dass die Planung den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.

1.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen aus dem Jahr 2005 stellt für die betroffene Fläche eine Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan kann somit aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden.



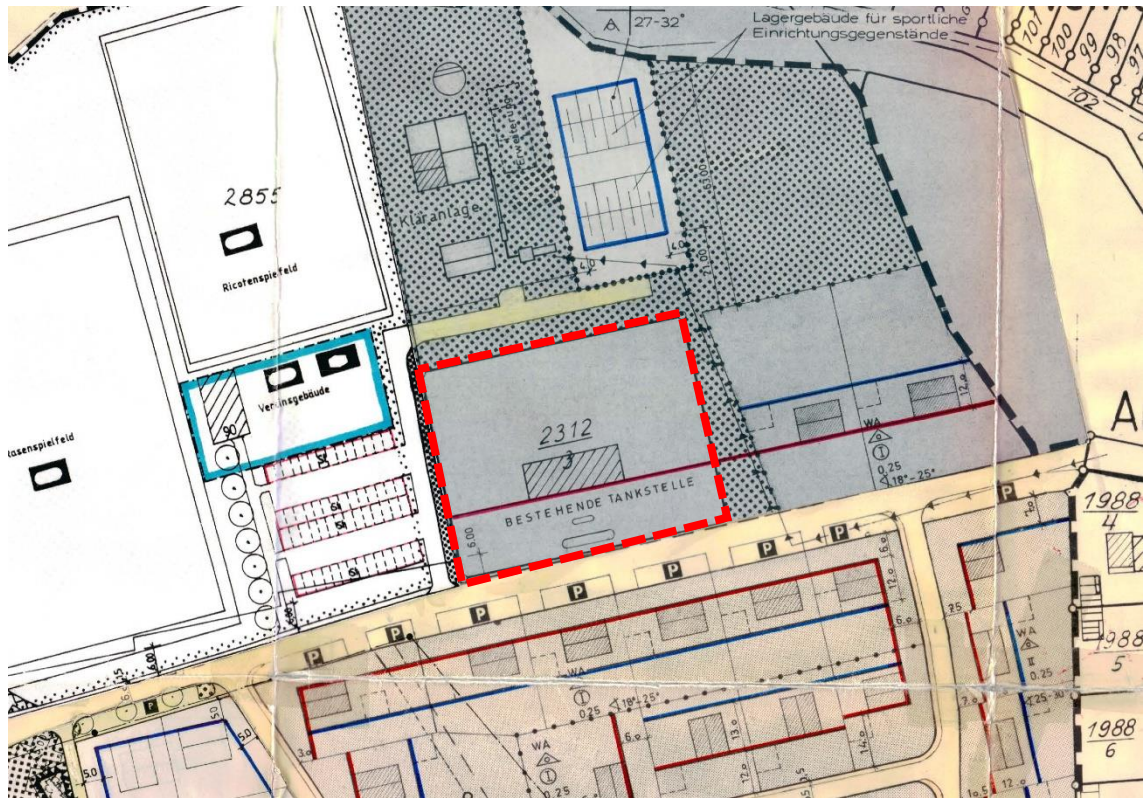
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Efringen-Kirchen von 2005 (ohne Maßstab)

1.5 Vorhandener Bebauungsplan / Bestehende Rechte

Für das Plangebiet gilt bislang der Bebauungsplan „Vorlandung“ der Ortsteil Istein, der erstmalig 1967 aufgestellt wurde. Mit der 1. Änderung vom 12.01.1973 wurde der Bebauungsplan mit den Bauvorschriften vollständig ersetzt. Mittlerweile liegt der Bebauungsplan in der Fassung der 7. Änderung vor, welche am 27.10.2022 in Kraft getreten ist. Im Bebauungsplan „Vorlandung“ ist für das betreffende Gebiet jedoch noch eine „bestehende Tankstelle“ festgesetzt. Die genaue Art der baulichen Nutzung ist daher unklar. Neben der Festsetzung einer Baulinie sind dem Bebauungsplan keine weiteren Festsetzungen für das Plangebiet zu entnehmen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Neue Straße West“ soll die Rechtsgrundlage für das Bauvorhaben geschaffen werden und auch das Maß der baulichen Nutzung für die betroffene Fläche erhöht werden, um eine der heutigen Zeit entsprechende Nutzungsstruktur zu schaffen.

Aufgrund des Alters des Bebauungsplans „Vorlandung“ wurde sich dafür entschieden, nicht im Rahmen einer Bebauungsplanänderung auf die bestehenden Festsetzungen aufzubauen, sondern durch einen neuen Bebauungsplan sowohl die Planzeichnung als auch die textlichen Festsetzungen für das Plangebiet neu zu fassen.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Vorlandung“ (ohne Maßstab)

1.6 Planungsverfahren / Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan „Neue Straße West“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Als Bebauungsplan der Innenentwicklung trägt er dazu bei, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren. Der Bebauungsplan zielt insbesondere auf die Schaffung von Wohnraum und die schonungsvolle Nachverdichtung im bereits gut erschlossenen Innenbereich ab. Zudem ermöglicht er eine höhere Nutzungsdichte im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan. Durch die Nutzung einer bereits im Innenbereich vorhandenen Fläche wird die Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand minimiert, und das Potenzial zur Innenentwicklung optimal ausgeschöpft.

Die Bebauungsplanaufstellung im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 möglich, wenn darin eine Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Dabei werden die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitgerechnet. Mit einer Größe von etwa 3.900 m² liegt die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO deutlich unter dem Schwellenwert von 20.000 m². In der näheren Umgebung sind keine laufenden Bebauungsplanverfahren bekannt, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

Weitere Ausschlusskriterien für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB werden nicht begründet. Eine Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um kein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000). Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vollumfänglich erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird auf eine Umweltprüfung, die Erarbeitung eines Umweltberichts, auf eine frühzeitige Beteiligung und auf eine zusammenfassende Erklärung verzichtet. Darüber hinaus findet die Eingriffsregelung (§ 1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG) keine Anwendung. Unabhängig davon sind die Umweltbelange auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

Verfahrensablauf

22.01.2024	Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Neue Straße West“ gem. § 2 (1) BauGB. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
19.02.2024 bis 19.03.2024	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom 15.02.2024 mit Frist bis 19.03.2024 13.05.2024	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 (1) BauGB jeweils als eigene Satzung.

2 KONZEPTION DER PLANUNG

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde vom Grundstückseigentümer eine hochbauliche Planung erstellt, die durch die Gemeinde Efringen-Kirchen begrüßt wurde und umgesetzt werden soll. Zur Sicherung der Umsetzung dieser Planung, wird diese als Basis für die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans herangezogen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich nach wie vor um einen Angebotsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Das bedeutet, dass sich die Baugrenzen und sonstigen Festsetzungen zwar an der Hochbauplanung orientieren und insbesondere das Maß der baulichen Nutzung auf die vorliegende Planung beschränkt wird; aber dennoch Spielräume bei der weiteren Umsetzung des Vorhabens gegeben sind.



Entwurf für das Plangebiet „Neue Straße West“ (Quelle: weisenburger bau – Stand: 04/2024)

Der städtebauliche Entwurf sieht eine Bebauung mit 16 Doppelhaushälften mit jeweils einer Wohneinheit vor. Durch eine Bebauung mit Doppelhäusern wird die Siedlungsstruktur der Umgebung, die durch Einfamilienhäuser geprägt ist, aufgegriffen. Des Weiteren findet eine flächensparende Nachverdichtung statt, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden ermöglicht. Das Konzept sieht eine zweigeschossige Bauweise vor, die von einem Attikageschoss gekrönt wird. Dabei ist vorgesehen, das Attikageschoss nicht als Vollgeschoss zu realisieren, um die Höhenverhältnisse der umliegenden Bebauung nicht zu beeinträchtigen.

Der Entwurf sieht zusätzlich eine private Erschließung vor, die im zentralen Bereich die Möglichkeit einer Wendeanlage vorsieht. Diese Privatstraße wird die Häuser über ein Netz von Zugangswegen miteinander verbinden. Zudem sollen auf dieser geplanten Privatstraße die Stellplätze und Carports der Doppelhäuser untergebracht werden. Die Ausnahme bilden die vier südlich gelegenen Doppelhäuser, die über die Neue Straße Zugang zu ihren Stellplätzen erhalten.

Bei der hochbaulichen Planung wurde bereits berücksichtigt, dass das Plangebiet unterschiedlichen Schallquellen ausgesetzt ist. Ca. 200 m nördlich befindet sich die Rheintalbahn, ca. 300 m westlich die Autobahn 5 und direkt an das Plangebiet angrenzend befinden sich Sportflächen und Parkplätze.

3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet soll entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung dem Wohnen dienen, indem qualitativ hochwertiger Wohnraum in Form von Doppelhäusern geschaffen wird. Planungsrechtlich wird dies durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets WA nach § 4 BauNVO gesichert.

Im Plangebiet werden die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen, um die Fläche vorrangig der Wohnnutzung vorzubehalten. Aus diesem Grund werden auch die in § 4 (3) Nr. 3-5 BauNVO genannten Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausgeschlossen, da durch diese Nutzungen von einem noch größeren Beeinträchtigungspotenzial (hinsichtlich Lärmemissionen und Flächenbedarf) ausgegangen wird und diese Nutzungen innerhalb der bestehenden Wohnlagen als nicht gebietstypisch angesehen werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der vorliegenden Planung und in Anlehnung an den Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete gemäß § 17 BauNVO auf 0,4 festgesetzt. Damit wird der Bebauungsplan einer angemessenen Bebauung und einem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden gerecht. Die maximal zulässige Geschossfläche wird entsprechend der geplanten zwei Vollgeschosse auf 0,8 festgesetzt.

Bezüglich der Geschossigkeit werden zwei Vollgeschosse als zwingendes Maß festgesetzt. Zusätzlich soll im 2. Obergeschoss ein Attikageschoss ermöglicht werden, welches jedoch kein Vollgeschoss sein darf und welches durch die damit verbundenen Rücksprünge als untergeordnet wahrgenommen wird. Die Gebäude mit zwei Vollgeschossen und einem Attikageschoss fügen sich harmonisch in das von Einzelhäusern geprägte Ortsbild ein. Diese Festsetzung gewährleistet gleichzeitig, dass keine eingeschossigen Gebäude errichtet werden, was dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und einem harmonischen Stadtbild entspricht.

Zusätzlich zur Geschossigkeit werden die maximalen Trauf- und Gebäudehöhen festgesetzt, wobei sich die Traufhöhe auf das oberste Vollgeschoss bezieht und die Gebäudehöhe auf das darüber zulässige Attikageschoss. Die Traufhöhe wurde mit 7,0 m festgesetzt, die Gebäudehöhe mit 9,5 m. Als Bezugspunkt für die Trauf- und Gebäudehöhe wird die Höhe der Oberkante des realisierten Erdgeschossfußbodens (Rohfußboden) herangezogen, wobei diese Höhe ebenfalls festgesetzt wird (zwischen 236,0 und maximal 236,5 m ü.NN). Diese Festsetzung orientiert sich zudem an der Höhe der umliegenden Neue Straße, die im Bereich der Neubebauung eine Höhe von etwa 235,9 m aufweist.

Durch diese Festsetzungen können die wertvollen Innenentwicklungsflächen im Sinne des Flächensparens gut ausgenutzt werden.

3.3 Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen

Um dem städtebaulichen Ziel einer aufgelockerten Bebauungsstruktur gerecht zu werden, wird die offene Bauweise in Form von Doppelhäusern festgesetzt, wodurch seitliche Grenzabstände gesichert werden. Die in der Planzeichnung vorgegebenen Baugrenzen berücksichtigen die hochbauliche Planung und zeichnen die mögliche Lage der Gebäude innerhalb der Grundstücke recht genau vor. Die Baugrenzen sind dabei so gefasst, dass zu allen Seiten ein Anpassungsspielraum besteht, ohne dass eine negative

Beeinträchtigung der benachbarten Bebauung hinsichtlich Besonnung, Belichtung und Belüftung ausgelöst wird.

Die innerhalb der Baufenster mit „T“ gekennzeichneten Teilbereiche sind ausschließlich für die Anlage von Terrassen vorgesehen. Durch die Zuweisung dieser Bereiche für Terrassen wird nicht nur der Wunsch nach Wohnqualität und Außenraum erfüllt, sondern auch die Gestaltung eines attraktiven und funktionalen Lebensraums in Betracht gezogen.

3.4 Garagen, Carports und Stellplätze sowie Nebenanlagen

Garagen (GA) und Carports (CP) sowie offene Stellplätze (ST) sind nur innerhalb der Baugrenzen und den dafür vorgesehenen Zonen zulässig, um die Konzeption einer grünen Freiflächengestaltung zu ermöglichen und den Straßenraum freizuhalten. Offene Stellplätze für Fahrräder sind im gesamten Baugebiet zulässig, um die Fahrradnutzung zu fördern.

Die Festsetzung definiert Carports als überdachte Stellplätze, die an mindestens zwei Seiten keine Wände aufweisen. Dies ermöglicht eine offene Gestaltung und fördert die Belüftung, während gleichzeitig die funktionale Überdachung für Fahrzeuge gewährleistet ist.

Hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen mit mehr als 25 m³ Rauminhalt sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür vorgesehenen Zonen (NA) zulässig, um die unversiegelten Gartenbereiche vor weiterer Bebauung freizuhalten und um eine grüne Freiflächengestaltung zu ermöglichen.

Hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen mit kleiner/gleich 25 m³ Rauminhalt sind nur innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen entlang der Neue Straße ausgeschlossen.

Nebenanlagen, die der Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Ableitung von Abwasser dienen, sind hingegen überall im Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Dies ermöglicht eine flexible Anordnung der erforderlichen technischen Einrichtungen innerhalb des Gebiets, um den Bedarf an Versorgungsinfrastruktur bestmöglich zu decken.

3.5 Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Entlang der Neue Straße wurden zwischen den geplanten Wohngebäuden und der Straße von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt. Diese sind von Gebäuden und hochbaulich in Erscheinung tretenden Nebenanlagen, mit Ausnahme von Einfriedungen, freizuhalten.

Diese Festsetzung dient der harmonischen Gestaltung der unmittelbar an die öffentliche Straße angrenzenden privaten Flächen, die als Gartenbereiche genutzt werden sollen und nicht durch Gartenhäuser oder Schuppen baulich in Erscheinung treten sollen.

3.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Anpflanzungen

Um auch im dicht besiedelten Innenbereich einen Beitrag zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft zu leisten und eine entsprechende Eingrünung zu sichern, werden im Bebauungsplan Festsetzungen formuliert, die dies sicherstellen:

Im Laufe der Jahre kann es vorkommen, dass sich an Gebäudefassaden Algen und Pilze ansiedeln, welche als grau-grünlicher bis schwarzer Belag sichtbar werden. Obwohl diese Verschmutzungen keine bauphysikalischen Auswirkungen auf die Gebäude

haben, wird oftmals versucht den Bewuchs durch biozidhaltige Fassadenfarben vorzubeugen. Der Einsatz der Biozide belastet jedoch nachweislich Mensch und Umwelt. Die chemischen Stoffe werden bei Regen von der Fassade gewaschen und gelangen in den Boden und das Grundwasser, wodurch die Wasserqualität beeinträchtigt und Lebewesen geschädigt werden. Aus diesem Grund wird die Verwendung von Fassadenfarben und –putzen, die mit Bioziden jeglicher Art angereichert sind, im Bebauungsplangebiet ausgeschlossen.

Damit der Abflussbeiwert reduziert und die Kanalisation entlastet wird, sind die oberirdischen Stellplätze sowie Wege- und Hofflächen mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen. Damit kann das anfallende Oberflächenwasser in Teilen im Plangebiet gehalten und dadurch positive Auswirkungen auf die Bodenfeuchte und das Mikroklima erreicht werden.

Des Weiteren wird zum Schutz des Grundwassers festgelegt, dass kupfer-, zink- und bleigedekte Dächer nur beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt zulässig sind, sofern vor der Versickerung des Niederschlagswassers keine fachgerechte Vorbehandlung erfolgt. Durch diese Festsetzung soll eine Kontamination des Niederschlagswassers mit Metallionen und der Eintrag in den Boden und ins Grundwasser verhindert werden.

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist so zu gestalten, dass sie energiesparend, streulichtarm und insekten- sowie fledermausverträglich ist. Hierfür werden im Bebauungsplan entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Lichtfarbe und des Spektralbereichs gemacht. Aufgrund der intensiven Fledermausaktivität ist es zusätzlich wichtig, hohe Bäume als Leitstrukturen zu bewahren. Daher sollte der im zeichnerischen Teil dargestellte Baum im nordwestlichen Teil des Plangebiets erhalten bleiben.

Zur Begrünung der Fläche wird eine Pflanzfestsetzung für die privaten Grundstücksflächen festgesetzt. Je 100 m² angefangener Grundstücksfläche müssen jeweils zwei Sträucher gepflanzt werden. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Dächer der Haupt- und Nebengebäude zu mindestens 80 % der Gesamtdachfläche mit einer Substrathöhe von mindestens 10 cm begrünt werden müssen. Hier werden jedoch Ausnahmen bzw. Verringerungen zugelassen, wenn die Dachflächen entsprechend anderweitig genutzt werden (z.B. zur solaren Energiegewinnung, als Dachterrassen). Dabei ist jedoch zu betonen, dass eine Kombination von Dachbegrünung und Solarnutzung gewünscht und zulässig ist.

3.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zur Landstraße L 137, der Autobahn A 5 und der Bahnlinie wurden die auf das Plangebiet einwirkende Verkehrsgeräusche untersucht. Darüber hinaus wurden die Geräuschemissionen durch die an das Plangebiet angrenzenden Sportanlagen des SV Istein auf Immissionsverträglichkeit überprüft. Die Geräuschemissionsprognose für den Bebauungsplan „Neue Straße West“ wurde vom Büro rw bauphysik ingenieuresellschaft mbH & Co. KG aus Schwäbisch Hall durchgeführt.

Die Untersuchung kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass durch den Verkehrslärm die nach dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung als gesundheitskritisch geltenden Pegel (65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts) im gesamten Plangebiet unterschritten werden. Durch den Sportanlagenlärm werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV zur Tageszeit innerhalb der abendlichen Ruhezeit sowie außerhalb der Ruhezeiten eingehalten. Zur lautesten vollen Nachtstunde sowie innerhalb der mittäglichen Ruhezeit an Sonn-/Feiertagen werden die zulässigen Richtwerte innerhalb des Plangebiets durch den Sportanlagenlärm an einzelnen Gebäudefassaden jedoch um 1-4 dB

überschritten. Durch die Gemeindefeste, die an wenigen Tagen im Jahr auf dem Sportanlagengelände stattfinden, wird die Zumutbarkeitsschwelle der Freizeitlärmrichtlinie in Höhe von 70 dB(A) zur Tageszeit eingehalten. Zur lautesten vollen Nachtstunde wird jedoch die Zumutbarkeitsschwelle von 55 dB(A) selbst bei einem Musikende um spätestens 24 Uhr und unter Berücksichtigung einer Verschiebung der Nachtzeit um 2 Stunden an einzelnen Fassaden um 1-4 dB überschritten. Durch private Feiern, die gelegentlich im Gebäude des Musikvereins auf dem Sportanlagengelände abgehalten werden, wird die Zumutbarkeitsschwelle der Freizeitlärmrichtlinie in Höhe von 70 dB(A) zur Tageszeit eingehalten. Die Zumutbarkeitsschwelle von 55 dB(A) nachts wird ebenfalls bei privaten Feiern eingehalten, sofern die Musikbeschallung um spätestens 22 Uhr eingestellt wird.

Aufgrund der Verkehrslärmbelastung und der in Teilbereichen auftretenden Sportanlagen- bzw. Veranstaltungskonflikten werden entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Darüber hinaus sind folgende ergänzende Regelungen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zu treffen:

Gemeindefeste auf dem Sportanlagengelände sowie private Feiern im Gebäude des Musikvereins im Bereich der Sportanlage sind in Summe auf 18 Kalendertage im Jahr (24 Stunden-Zeitraum) zu begrenzen. Die Veranstaltungen sollen an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden. Bei Gemeindefesten ist die Musik, um spätestens 24 Uhr einzustellen; bei privaten Feiern im Gebäude des Musikvereins ist die Musik bereits um 22 Uhr einzustellen. Die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der zu erwartenden Immissionen ist schriftlich nachvollziehbar zu begründen. Bei den Gemeindefesten sind in der Begründung gerade Adäquanz und Akzeptanz besondere Bedeutung beizumessen.

Hinsichtlich detaillierterer Aussagen wird auf die, vom Büro rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG durchgeführte Geräuschimmissionsprognose, welche den Bebauungsplanunterlagen beigelegt ist.

4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

4.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Als Dachform werden Flachdächer mit einer Neigung von 0°-5° festgesetzt, um eine extensive Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaikanlagen zu ermöglichen.

Durch die Festsetzung einer Dachbegrünung für die Haupt- und Nebengebäude kann die gestalterische Einbindung dieser modernen Dachform in den historischen Bestand weiter verbessert werden. Darüber hinaus entstehen zahlreiche ökologische Vorteile, wie die Verbesserung der Luftqualität und die Förderung der Biodiversität und es kann gleichzeitig ein kleiner Ausgleich für den versiegelten Boden geleistet werden.

Im Plangebiet werden zur Sicherung eines ruhigen Stadtbildes glänzende und reflektierende Materialien sowie Wellfaserzement und Dachpappe ausgeschlossen. Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen sind deshalb möglichst blend- bzw. reflektionsarm herzustellen.

4.2 Attikageschosse

Entlang der Neue Straße soll eine einheitliche und harmonische Gebäudegestaltung erreicht werden. Dafür wurden die Rücksprünge der geplanten Attika-Geschosse (2.Obergeschosse) im Detail festgesetzt. Konkret müssen diese entlang der Neue Straße um mindestens 3,0 m zurückspringen, sowie an den West- und Ostseiten je Doppelhaus um mindestens 1,0 m. Dadurch treten die Gebäude entlang der Neue Straße nur 2-

geschossig in Erscheinung und es kann ein städtebaulicher Übergang zur Bestandsbebauung sichergestellt werden.

Auf den Grundstücken, die in zweiter bzw. dritter Reihe zur Neue Straße liegen, wurde auf die Festsetzung der Lage des Rücksprungs der Attikageschosse verzichtet, da diese weniger ortsbildprägend in Erscheinung treten.

4.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Wegen des ländlichen Charakters des Plangebiets und der Lage am Ortsrand wurde bestimmt, dass die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke zu begrünen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind, damit in diesen Bereichen eine Mindestbegrünung gewährleistet ist. Die Begrünung dient als wirksame Maßnahme zur Schaffung von Lebens- und Nahrungshabitaten für Vögel und Insekten, zur Durch- und Eingrünung des Baugebietes und hat auch eine kühlende Wirkung durch Transpiration auf Grünflächen.

Außerhalb von Gebäuden befindliche Standorte von Müllbehältern sowie Lager- und Abfallplätze sind aus gestalterischen Gründen dauerhaft gegenüber dem öffentlichen Straßenraum abzuschirmen. Zudem sind sie gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Durch Umpflanzung kann ein Beitrag zur Durchgrünung und optischen Aufwertung des Plangebietes geleistet werden.

4.4 Einfriedungen und Mauern

Die Beschränkung der Einfriedungshöhe auf maximal 1,5 m, bzw. auf maximal 0,8 m entlang öffentlicher Verkehrsflächen, dient der Harmonisierung des Ortsbildes und der Rücksichtnahme auf die umgebende öffentliche Infrastruktur. Diese Regelung trägt zur ästhetischen Integration der Einfriedungen bei und gewährleistet gleichzeitig eine angemessene Sichtbarkeit und Offenheit entlang öffentlicher Verkehrsflächen. Die Begründung verweist auf die Satzung zur Änderung verschiedener Bebauungspläne der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 07.09.1995, die den Wegfall der Regelungen für Nebenanlagen einschließlich Einfriedigungen betrifft.

Die Verwendung von Maschendraht- und Drahtzäunen ist nur in Verbindung mit einer Heckenbepflanzung gestattet. Des Weiteren muss der Abstand zwischen dem Stamm von Heckenpflanzungen und der öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 0,5 m betragen. Die Verwendung von Stacheldraht, Mauern oder Gabionen als Einfriedung ist nicht zulässig, da diese unharmonisch oder zu massiv in Erscheinung treten.

Die Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 0,1 m zur Oberkante des Geländes aufweisen. Dies dient der ökologischen Vernetzung und erleichtert der heimischen Tierwelt, wie z.B. Igeln, sich zwischen den Gärten zu bewegen, ohne die Straße zu benutzen.

4.5 Außenantennen

Um die Beeinträchtigung des Ortsbildes durch zu viele Antennen oder Parabolanlagen zu verhindern, ist pro Doppelhaushälfte jeweils nur ein Standort für sichtbare Antennen bzw. Parabolanlagen zulässig.

4.6 Freileitungen

Die Entscheidung, unattraktive und veraltete oberirdische Niederspannungsleitungen zu vermeiden, basiert auf dem Streben nach einer ästhetisch ansprechenden Stadtlandschaft und einer verbesserten technischen Infrastruktur. Die bevorzugte Option ist die unterirdische Verlegung dieser Leitungen, um sowohl den ästhetischen Anforderungen

an das Stadtbild als auch den praktischen Bedürfnissen der Energieversorgung gerecht zu werden. Diese Maßnahme verbessert die visuelle Qualität des Umfelds und erhöht gleichzeitig die Zuverlässigkeit und Sicherheit der Energieversorgung, indem mögliche Störungen minimiert werden. Damit entspricht sie den gängigen Standards und aktuellen städtebaulichen Anforderungen.

4.7 Stellplatzverpflichtung

Die festgelegten Stellplatzanforderungen für Wohnungen im Plangebiet basieren auf den Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen, die am 22.05.1997 in Kraft getreten ist. Die aktuelle Fassung dieser Vorschrift sieht vor, dass für Wohnungen mit einer Fläche von mehr als 50 m² 1,5 Stellplätze und für Wohnungen mit mehr als 100 m² 2,0 Stellplätze pro Wohnung nachgewiesen werden müssen. Dies ermöglicht eine effiziente Nutzung der Verkehrsflächen und trägt zur Sicherstellung angemessener Parkmöglichkeiten in Übereinstimmung mit städtebaulichen Standards bei.

4.8 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser

Grundsätzlich ist im Plangebiet das anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Baugrundstück ordnungsgemäß zu versickern oder mittels Retentionszisternen zurückzuhalten. Im Interesse der Grundwasserneubildung sowie aus ökologischen Gründen und zur Entlastung der Abwasseranlagen sind somit geeignete Maßnahmen zur Verminderung des Abflusses von Niederschlagswasser vorzusehen. In den öffentlichen Regenwasserkanal darf das Niederschlagswasser nur gedrosselt eingeleitet werden. Damit wird auf die Leitungsfähigkeit des öffentlichen Kanalsystems Rücksicht genommen.

5 UMWELTBEITRAG

Da es sich um einen Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB handelt, ist die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nicht erforderlich. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB). Durch das Büro „galaplan decker“ aus Todtnauberg wurde ein Umweltbeitrag erarbeitet, der die geforderten Inhalte darlegt. Der Umweltbeitrag wird als eigenständiger Bestandteil der Begründung beigefügt. Neben dem Umweltbeitrag wurde vom Büro galaplan decker auch eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet.

6 ALTLASTEN

Ein Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb der Altlastenverdachtsfläche „AL Tankstelle Otto Zimmermann“ (Objekt Nr. 1702), die im Verzeichnis altlastenverdächtiger Flächen des Landkreises Lörrach aufgeführt ist.

Vom Büro Geotechnisches Institut GmbH aus Weil am Rhein wurde ein Bericht über die Altlastenuntersuchung der ehemaligen Tankstelle Otto Zimmermann erstellt. Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2312/3, Neue Straße 86 in Efringen-Kirchen, Ortsteil Istein wurde von 1962 bis 1976 eine Tankstelle betrieben. Aus den Untersuchungen geht hervor, dass nicht von einer Gefährdung des Grundwassers auszugehen ist, da der Treibstofftank 1978 gereinigt und mit Sand verfüllt wurde, bzw. in der Zwischenzeit vermutlich ausgebaut wurde – Aussage eines Nachbarn – und die vorliegenden Untersuchungen keine Hinweise auf relevante Schadstoffgehalte erbrachte. Daher wird als Handlungsbedarf A (Ausscheiden) angesetzt. Hinsichtlich detaillierterer Aussagen wird auf die, vom Büro Geotechnisches Institut GmbH erarbeitete Altlastenuntersuchung verwiesen, welche den Bebauungsplanunterlagen beigefügt ist.

7 BODENORDNUNG

Die Grundstücksneubildung kann durch einen Fortführungsnachweis erfolgen. Ein amtliches Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

8 KOSTEN

Sämtliche mit der Planung in Verbindung stehende Kosten (Planungskosten, Erschließungsmaßnahme) werden durch den privaten Erschließungsträger übernommen.

9 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Allgemeines Wohngebiet (WA)	3.478 m ²
Private Grünfläche	25 m ²
Private Verkehrsfläche	437 m ²
Geltungsbereich	3.940 m²

Efringen-Kirchen, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Bürgermeisterin
Carolin Holzmüller

Planverfasserin

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Efringen-Kirchen übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Efringen-Kirchen, den

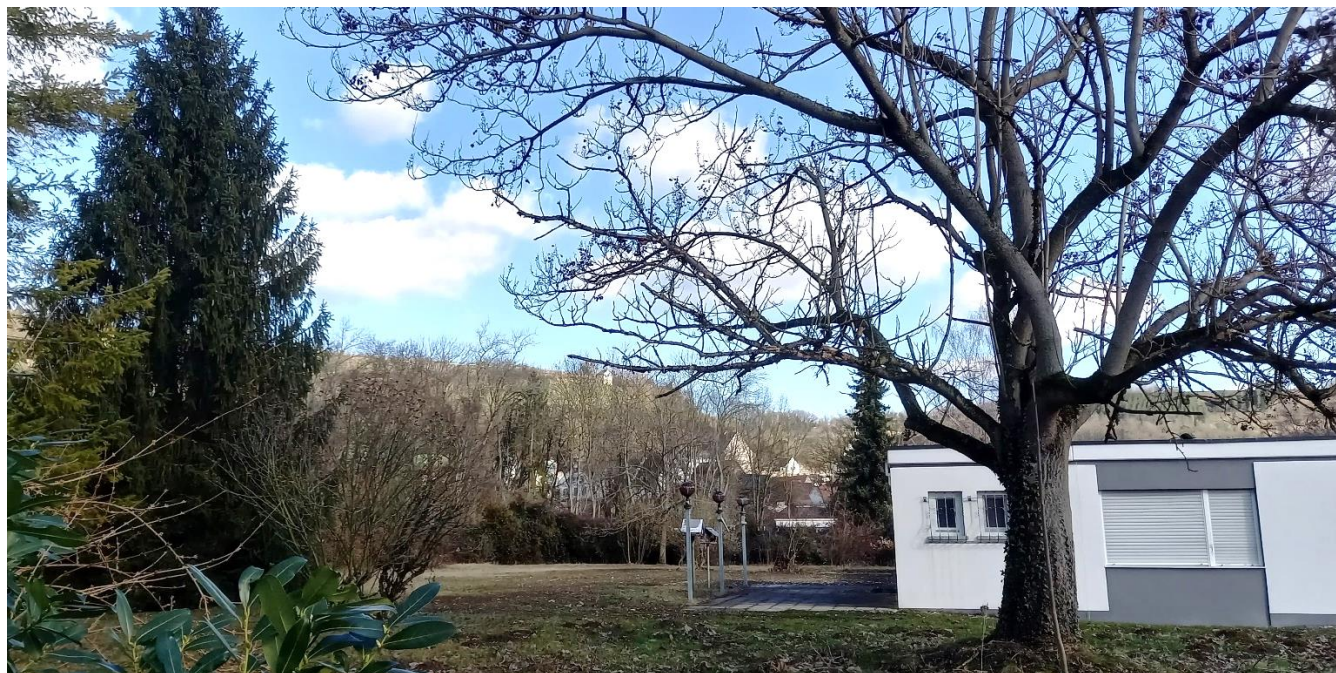
Efringen-Kirchen, den

Bürgermeisterin
Carolin Holzmüller

Bürgermeisterin
Carolin Holzmüller


Gemeinde Efringen-Kirchen, Gemarkung Istein

Bebauungsplan „Neue Straße West“



Umweltbelange nach § 13a BauGB

Stand: 13.05.2024

Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg	 Auftraggeber: Gemeinde Efringen-Kirchen Hauptstraße 26 79588 Efringen-Kirchen
Projektleitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Tel.: 07671 / 99141-28 barbisch.ricarda@galaplan-decker.de <i>R. Barbisch</i>	Bearbeitung: Anna Lang, B. Sc. Umweltnaturwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Ergebnis der Offenlage	2
1.4	Fachplanungen.....	3
2	Umweltbelange.....	5
2.1	Lage im Raum, Schutzgebiete und Eingriff	5
2.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1(6) Nr. 7 BauGB	8
2.2.1	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	<i>8</i>
2.2.2	<i>Schutzgut Boden.....</i>	<i>10</i>
2.2.3	<i>Schutzgut Grundwasser.....</i>	<i>12</i>
2.2.4	<i>Schutzgut Oberflächengewässer</i>	<i>13</i>
2.2.5	<i>Schutzgut Klima / Luft.....</i>	<i>15</i>
2.2.6	<i>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....</i>	<i>16</i>
2.2.7	<i>Schutzgut Mensch</i>	<i>16</i>
2.2.8	<i>Schutzgut Fläche</i>	<i>17</i>
2.2.9	<i>Schutzgut Biologische Vielfalt</i>	<i>17</i>
2.3	Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Einschätzung	18
3	Zusammenfassung	20
4	Anhang – Pflanzlisten.....	23
4.1	Pflanzliste 1.....	23
4.2	Pflanzliste 2.....	24
5	Anhang – Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (während Bauarbeiten)	25

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum beabsichtigt die Gemeinde Efringen-Kirchen im Ortsteil Istein neues Wohnbauland auszuweisen und dabei vorhandene Innenentwicklungspotenziale zu nutzen.

Das Gebiet an der Neue Straße auf dem Gelände einer ehemaligen Tankstelle bietet sich für Wohnbebauung an, da es unmittelbar an bereits bestehende Wohngebiete angrenzt und somit eine sinnvolle Ergänzung des Siedlungsgefüges darstellt.

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen auf der Fläche kompaktere Strukturen geschaffen werden, um eine höhere Nutzungsdichte zu erreichen. Die Bebauung mit acht Doppelhäusern mit jeweils zwei Vollgeschossen und einem Attikageschoss ermöglicht eine hohe Ausnutzung des Grundstücks bei einer hohen Wohnqualität, was im Sinne einer zeitgemäßen flächensparenden städtebaulichen Entwicklung ist. Gleichwohl fügen sich die Gebäude in das Ortsbild ein, indem die kompakte Gebäudestruktur der Umgebung aufgegriffen wird.

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird gezielt eine moderne, nachhaltige und zukunftsfähige Bebauung mit Dachbegrünung und Solaranlagen ermöglicht, die dem heutigen Standard entspricht.

Zudem wird durch das Vorhaben das Potential einer Innenbereichsfläche genutzt, wodurch einer Ausweisung von Wohnbauflächen am Siedlungsrand entgegengewirkt wird.

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Innenentwicklung zur Bereitstellung von Wohnbauland
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen
- gestalterische Einbindung in die bestehende Siedlungsstruktur

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt ohne Umweltprüfung und frühzeitiger Beteiligung im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB. Eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist nicht notwendig, da dieser für die betroffene Fläche bereits eine Wohnbaufläche darstellt.

Verortung des Plangebiets



Abbildung 1: Umgrenzung des Plangebiets (rot) in Istein (Quelle Luftbild: LUBW)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ erfolgt nach § 13a BauGB.

Die durch den Bebauungsplan begründete Grundfläche liegt unter 20.000 m², der Bebauungsplan dient der Wohnnutzung und der Nachverdichtung im Innenbereich.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sind damit gegeben.

Damit entfallen die Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. In diesem Bericht werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und bewertet.

1.3 Ergebnis der Offenlage

Ergebnis der Offenlage

Folgende Anregungen der unterschiedlichen Träger öffentlicher Belange sind im Zuge der Offenlage eingegangen und werden in dieser Satzungsfassung der Umweltbelange berücksichtigt:

LRA Lörrach – Stellungnahme vom 19.03.2024

Fachbereich (FB) Umwelt / Kommunale Abwasserbeseitigung: Hinweise zur Zulässigkeit von unbeschichteten Metalldächern bzw. -fassaden unter bestimmten Voraussetzungen, zu Schutzmaßnahmen bei Überflutungen durch Starkregen sowie zur Verlegung von Dränagen

→ Die Bauvorschrift bzw. Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser von Dächern und Fassaden wurde beim Schutzgut „Grundwasser“ entsprechend überarbeitet. Der Hinweis zu Schutzmaßnahmen bei Überflutungen durch Starkregen wurde beim Schutzgut „Oberflächengewässer“ ergänzt. Zudem wurde die Starkregengefahrenkarte des Bürger-GeoPortals Lörrach eingearbeitet. Der Hinweis zur Verlegung von Dränagen wurde ebenfalls ergänzt.

FB Umwelt / Grundwasser & Boden: Hinweis zu Altlaststandort innerhalb des Plangebiets

→ Die Ausführungen des Fachbereichs zum Altlaststandort „Tankstelle Zimmermann“ wurden beim Schutzgut Boden ergänzt.

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. – Stellungnahme vom 19.03.2024

Hinweise zum schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Ort und die Vermeidung von Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten ansässiger und angrenzender Landbewirtschafter.

→ Da an das Plangebiet angrenzend keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung stattfindet, erübrigen sich die Hinweise.

Landesnatschutzverband Baden-Württemberg – Stellungnahme vom 17.03.2024

Ergänzung der Vorgabe 10 cm Bodenabstand bei den Einfriedungen einzuhalten, um Kleintieren eine Durchwanderung zu ermöglichen.

→ Die Vorgabe wurde beim Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie in den Festsetzungen des Bebauungsplans ergänzt.

Die restlichen Anregungen betreffen weder den Umwelt- noch den Artenschutzbericht und werden von den sonstigen Fachbüros bearbeitet.

1.4 Fachplanungen

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 21.03.2005 ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird Baurecht für eine Nachverdichtung des Wohngebiets (W) geschaffen. Die Aufstellung des neuen Bebauungsplans kann gemäß § 8 (2) BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

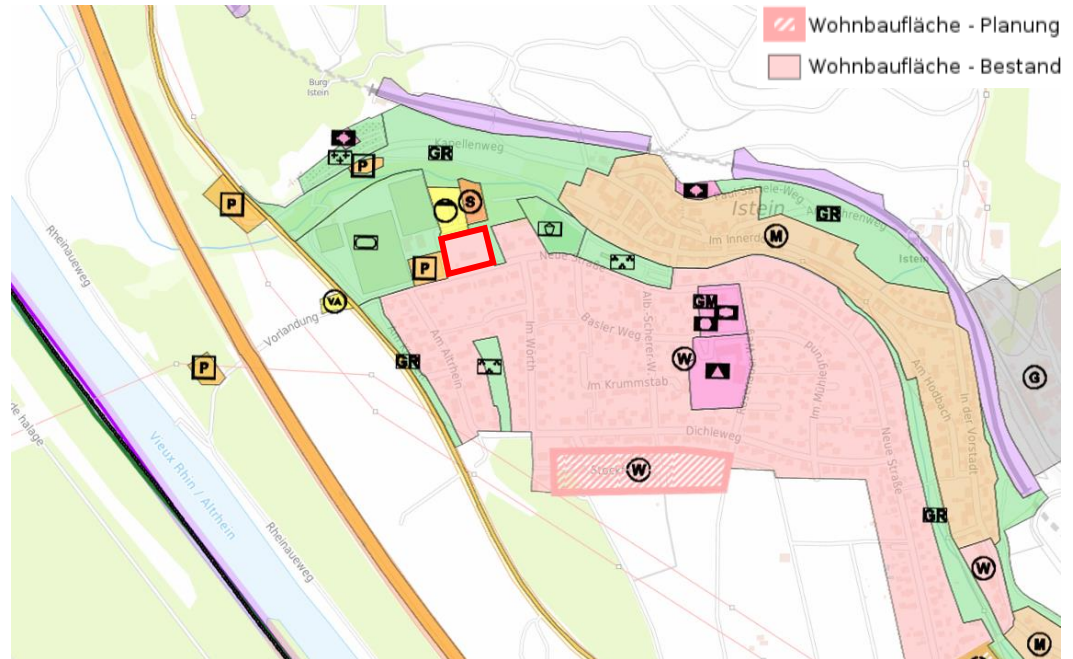


Abbildung 2: Auszug aus dem FNP der Gemeinde Efringen-Kirchen; Plangebiet rot dargestellt (Quelle: Geoportal Raumordnung BW)

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan „Vorlandung“ überplant bauliche Flächen im Ortsteil Istein. Der Bebauungsplan wurde 1967 erstmalig aufgestellt und wurde seither mehrfach geändert, zuletzt durch die 7. Änderung im Jahr 2022. Die Planfassung des Baulinienplans stammt aus dem Jahr 1977. In diesem Plan ist für das hier relevante Baugrundstück eine Baulinie sowie eine GRZ mit 0,25 eingetragen.

Bei einer Grundstücksgröße von ca. 3.940 m² und einer GRZ von 0,25 zuzüglich 50 % für Nebenanlagen wäre derzeit eine Flächenversiegelung von 1.478 m² zulässig.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ soll die Rechtsgrundlage für das Bauvorhaben geschaffen werden und auch das Maß der baulichen Nutzung für die betroffene Fläche erhöht werden, um eine der heutigen Zeit entsprechende Nutzungsstruktur zu schaffen.

Abzüglich der privaten Straßenverkehrsflächen mit 437 m² und den privaten Grünflächen mit ca. 25 m² ergibt sich eine Nettobaufläche von 3.478 m².

Durch die Erhöhung der GRZ auf 0,4 zzgl. 50 % für Nebenanlagen ergibt sich eine maximal zulässige Flächenversiegelung innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets von ca. 2.087 m² (3.478 m² x 0,6).

Zusammen mit den privaten Verkehrsflächen mit 437 m² beträgt die maximal zulässige Gesamtversiegelung im Plangebiet 2.524 m², diese erhöht sich also um 1.046 m².

Für die betroffene Fläche setzt der Bebauungsplan bislang noch eine bestehende Tankstelle fest. Weitere Festsetzungen für das Plangebiet sind dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen. Die genaue Art der baulichen Nutzung ist daher unklar.

Die derzeitigen Festsetzungen der betroffenen Fläche werden mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplans außer Kraft gesetzt.

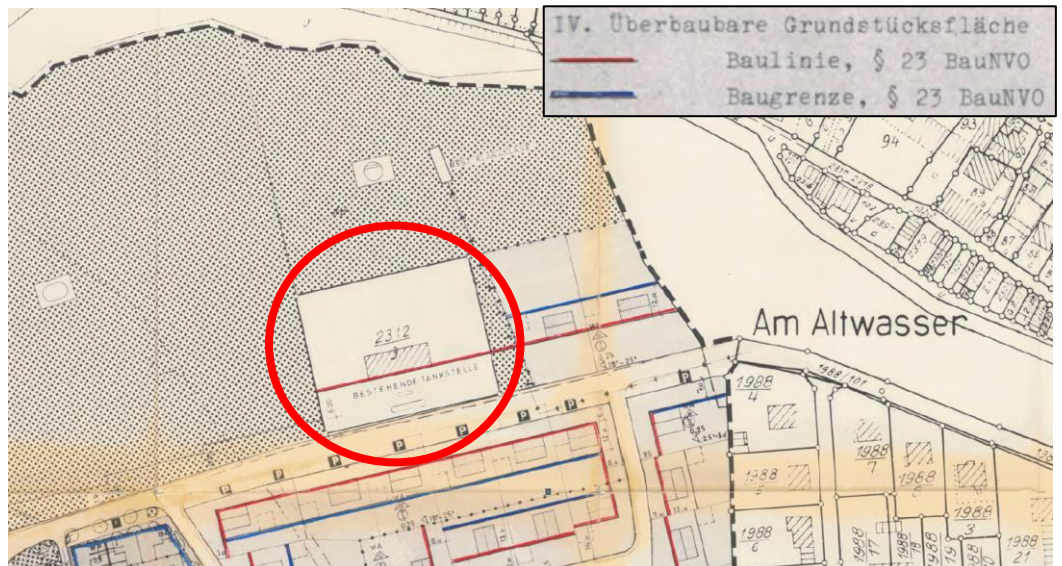


Abbildung 3: Rechtskräftiger Bebauungsplan von 1973, Plangebiet (rot) (Quelle: Bürger-Geoportal Landkreis Lörrach)

**Flächen-
 versiegelung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ ergeben sich folgende Veränderungen gegenüber dem jetzigen Bestand im Gelände:

Die Flächengröße des Plangebietes beträgt 3.940 m². Abzüglich der privaten Straßenverkehrsflächen mit 437 m² und den privaten Grünflächen mit 25 m² ergibt sich eine Netto-baufläche von 3.478 m².

Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. 50 % für Nebenanlagen beträgt die maximal zulässige Flächenversiegelung im Allgemeinen Wohngebiet somit 2.087 m² (3.478 m² x 0,6).

Zusammen mit den privaten Verkehrsflächen mit 437 m² beträgt die maximal zulässige Gesamtversiegelung im Plangebiet 2.524 m².

Da im Gelände aktuell bereits mit den Gebäuden und den (teil-)versiegelten Plätzen insgesamt 600 m² an versiegelten Flächen vorhanden sind, ist noch eine zusätzliche Flächenversiegelung von 1.924 m² zulässig.

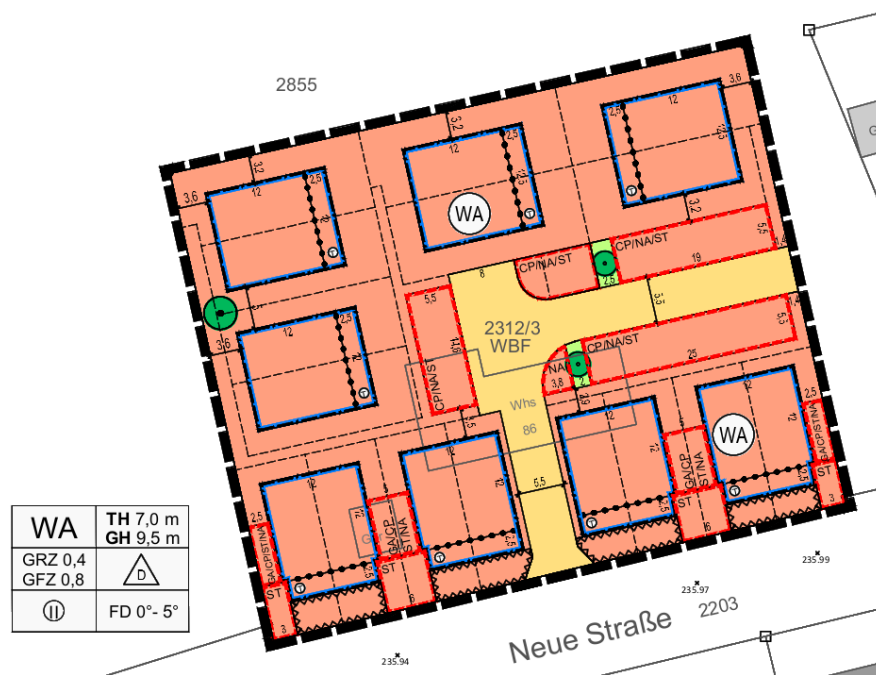


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Neue Straße West“, Flst. Nr. 2312/3 (Quelle: fsp.stadtplanung, Stand 13.05.2024)

Sonstige Fachbelange Für die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine land- oder forstwirtschaftlichen Belange tangiert. Die Fläche wird derzeit privat als Wohnhaus mit umgebender Gartenfläche inkl. Stellplatz, Terrasse etc. genutzt. Es befinden sich weder landwirtschaftliche Grünflächen noch Waldflächen innerhalb der Plangebietsabgrenzung.

2 Umweltbelange

2.1 Lage im Raum, Schutzgebiete und Eingriff

Lage im Raum Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Efringen-Kirchen im Ortsteil Istein im westlichen Siedlungsbereich. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3.940 m² und umfasst das Flurstück Nr. 2312/3. Das Gebiet liegt auf einer Höhe von ca. 232 m ü. NHN. Es befindet sich im Naturraum Markgräfler Rheinebene und in der Großlandschaft Südliches Oberrhein-Tiefland.

Das Plangebiet wird im Süden durch die „Neue Straße“ begrenzt. Nördlich und östlich schließen weitere Gebäude und Gärten an. Im Westen befindet sich der Sportplatz des Ortes. Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

Innerhalb der Plangebietsabgrenzung befindet sich ein eingeschossiges Wohngebäude, versiegelte Bereiche (inkl. Carport, Terrasse, Fußwege etc.) sowie der umgebende Garten mit Einzelbäumen, Gebüsch- und Heckenbereichen. Nach Norden hin wird das Plangebiet durch Brombeergestrüpp begrenzt.

Vom Vorhaben betroffen sind sowohl bereits versiegelte Flächen (Wohngebäude, Carport, Terrasse, Fußwege) als auch der Großteil der umgebenden Vegetationsstrukturen (Einzelbäume, Gebüsch- und Heckenbereiche etc.).

Vorbemerkung Schutzgebiete Das Plangebiet liegt außerhalb von jeglichen Schutzgebietskulissen. Es sind somit keine Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope oder FFH-Mähwiesen ausgewiesen.

Naturpark Das Baugrundstück liegt außerhalb von Naturpark-Grenzen. Der nächstgelegene Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) liegt in ca. 7,8 km östlicher Entfernung. Beeinträchtigungen können aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden.

Biosphärengebiet Das geplante Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Biosphärengebieten.

Natura 2000 (FFH- und Vogel-schutz-Gebiet Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von FFH-Gebietsgrenzen. Im Abstand von ca. 150 m beginnt im Norden und Westen die Gebietskulisse des FFH-Gebietes „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Schutzgebiets-Nr. 8311342).

Dem Datenauswertebogen des FFH-Gebiets lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Gelbbauchunke
- Rapfen
- Europäischer Steinbeißer
- Groppe
- Bachneunauge
- Strömer
- Europäischer Bitterling
- Atlantischer Lachs
- Hirschkäfer
- Dohlenkrebs
- Grüne Flussjungfer
- Grünes Gabelzahnmoos
- Wimperfledermaus
- Großes Mausohr
- Spanische Fahne
- Hecken-Wollafter

Der Vorhabenbereich liegt auch außerhalb von Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene VSG „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ (Schutzgebiets-Nr. 8211401) befindet sich in etwa 150 m Entfernung nördlich und westlich des Eingriffsbereichs.

Dem Datenauswertebogen des Vogelschutzgebietes lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Tafelente
- Reiherente
- Silberreiher
- Flussregenpfeifer
- Schwarzspecht
- Zaunammer
- Wanderfalke
- Baumfalke
- Blässhuhn
- Orpheusspötter
- Wendehals
- Neuntöter
- Gänsesäger
- Schwarzmilan
- Wespenbussard
- Kormoran
- Mittelspecht
- Grauspecht
- Schwarzkehlchen
- Zwergtaucher

Generell ist aufgrund der Distanz und der Lage innerhalb eines Wohngebiets nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des FFH- und Vogelschutzgebietes sowie auf die vorkommenden Arten zu rechnen.

Das Vorkommen der im Managementplan gelisteten Einzelarten wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung (galaplan decker, 2024) gesondert betrachtet. Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen potenziell vorkommender FFH- und Vogelarten ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete sind im Planbereich nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene NSG „Isteiner Klotz“ (Schutzgebiets-Nr. 3.160) befindet sich ca. 210 m nordwestlich des geplanten Vorhabens. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des NSG können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

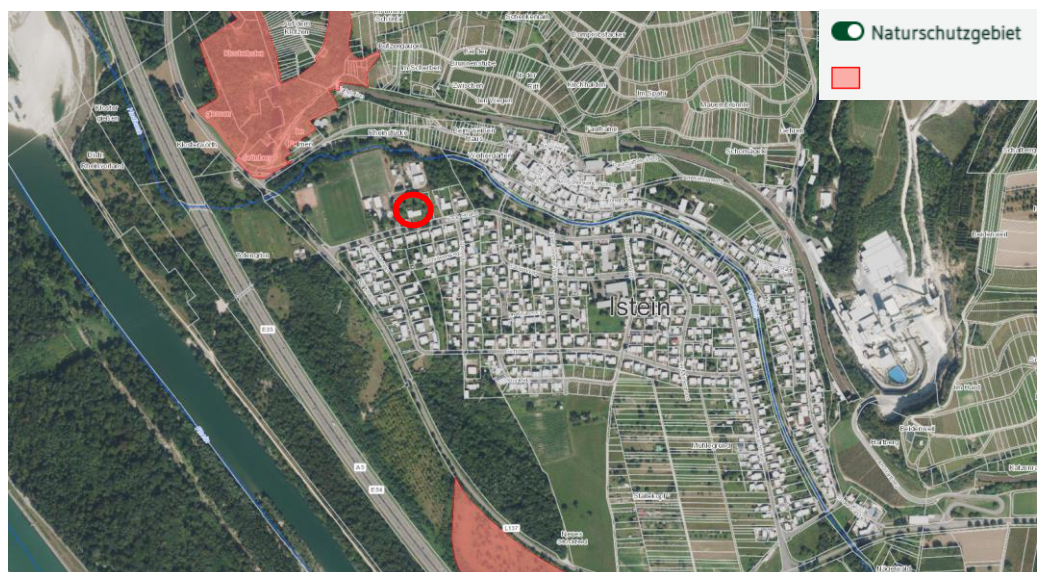


Abbildung 5: Plangebiet (rot) und naheliegende Naturschutzgebiete (hellrot) (Quelle: LUBW)

**Landschafts-
schutzgebiete
(LSG)**

Das Grundstück liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das nächstgelegene LSG „Isteiner Klotz“ (Schutzgebiets-Nr. 3.36.002) befinden sich etwa 75 m entfernt im Norden. Beeinträchtigungen für die Schutzzwecke des LSG können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

**Gesetzlich ge-
schützte Biotope
nach § 30
BNatSchG i. V.
m. § 33 NatSchG**

Innerhalb des Eingriffsbereichs sind in den Kartenwerken der LUBW keine geschützten Biotopflächen ausgewiesen. In ca. 70 m Entfernung liegt im Norden das Biotop „Hodbach S Isteiner Klotz“ (Biotop-Nr. 283113364076).

Aufgrund der Entfernung und der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs können negative Auswirkungen auf umliegende Biotope ausgeschlossen werden.



Abbildung 6: Plangebiet (rot) und naheliegende geschützte Biotope (pink, grün) (Quelle: LUBW)

FFH-Mähwiesen

Die nächstgelegenen FFH-Mähwiesen „Flachland-Mähwiese Gewann „Gißhübel“, nördlich Istein“ (MW-Nr. 6510033646232420) und „Flachland-Mähwiese „Gißhübel“, südwestlich Huttingen“ (MW-Nr. 6510033646229442) findet sich ca. 770 m nordöstlich des Plangebiets. Diese werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert.

Biotopverbunde

Der Planbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Biotopverbunden. Im Umkreis ab mindestens 130 m befinden sich Biotopverbunde. Rund um Istein liegt ein Biotopverbund trockener Standorte, während sich im Süden und Norden Biotopverbunde mittlerer und feuchter Standorte befinden.

Eingriffe in diese Bereiche finden nicht statt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

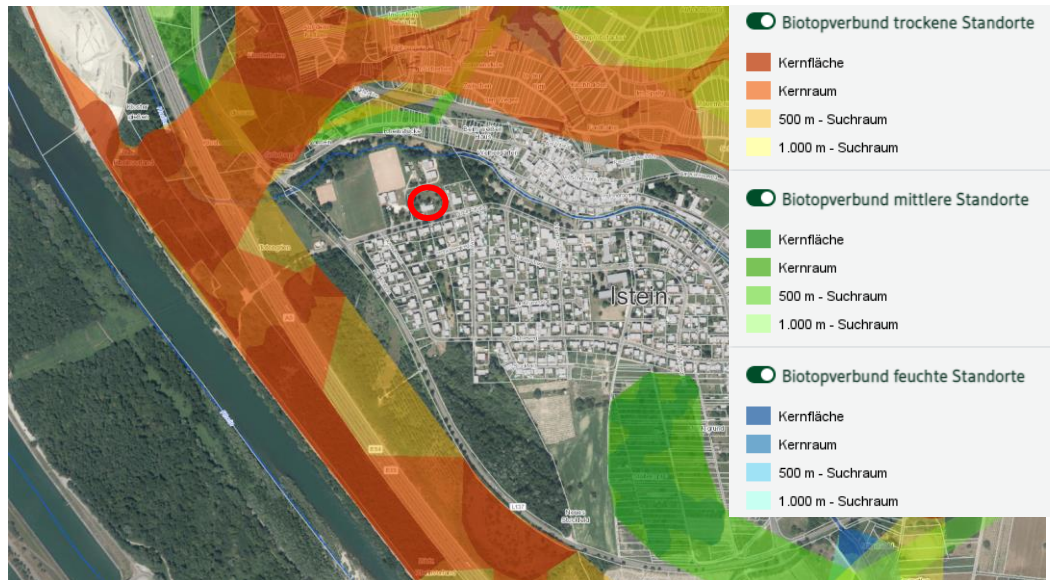


Abbildung 7: Plangebiet (rot) und nahegelegene Biotopverbunde trockener (Rottöne), mittlerer (Grüntöne) und feuchter Standorte (Blautöne (Quelle: LUBW)

Wildtierkorridore

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine Wildtierkorridore vorhanden.

2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1(6) Nr. 7 BauGB

Vorbemerkung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden bzw. minimieren sind.

2.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tatsächlicher Bestand

Das Plangebiet wurde im Zuge der Artkartierungen im Jahr 2022 im Hinblick auf die vorhandenen Biotoptypen kartiert.

Es ist bereits durch ein eingeschossiges Wohnhaus sowie einen Pkw-Stellplatz (LUBW Nr. 60.10) bebaut. Völlig versiegelte Bereiche (LUBW Nr. 60.21) finden sich außerdem in Form einer Terrasse, Stellplätzen, Fußwegen etc. hauptsächlich südlich und nördlich des Wohnhauses.

Der umgebende Garten beinhaltet insgesamt neun Einzelbäume (LUBW Nr. 45.30), Zierstrauchanpflanzungen wie Rosensträucher, Kirschlorbeer etc. (LUBW Nr. 44.10) sowie Zierrasen (LUBW Nr. 33.80) mit leicht magerem Charakter. Der Boden war im Frühjahr 2022 noch bis zu einem Großteil vegetationslos, im Laufe der Vegetationsperiode entstanden Rasenbereiche mit auffällig viel Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.). Weitere erfasste Arten sind die folgenden: Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Gundermann (*Glechoma hederaceae*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Scharbockskraut (*Ficaria verna*) und Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo* agg.).

Das Grundstück ist durch Brombeer-Gestrüpp (LUBW Nr. 43.11) im Norden, eine zum Großteil naturraum- bzw. standortfremde Hecke (LUBW Nr. 44.20) im Westen und Osten sowie einen Heckenzaun (LUBW Nr. 44.30) im Süden zur Straße hin eingefasst.

Die bebauten und versiegelten Bereiche sind als Defizitbereiche zu werten. Den Zierrasenflächen sind eine geringe bis mittlere Bedeutung im Hinblick auf die Habitat-Eigenschaft für Tiere und Pflanzen beizumessen, den Bäumen und (Zier-) Strauchgehölzen in den umgebenden Gartenbereichen eine mittlere bis hohe Bedeutung.

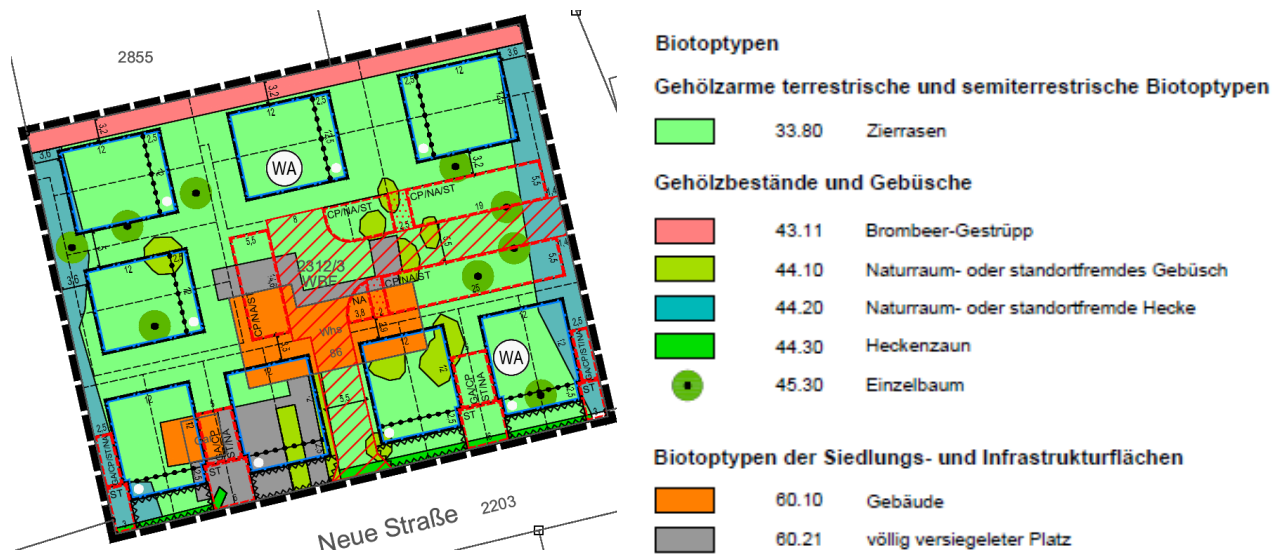


Abbildung 8: Darstellung tatsächlicher Bestand, Stand 13.05.2024 (Quelle: galaplan decker)

Rechtskräftiger BPlan Gegenüber dem rechtskräftigen BPlan erhöht sich die max. zulässige gesamte Flächenversiegelung um 1.046 m².

Grünordnerische Festsetzungen wie Pflanzbindungen oder ähnliches sind nicht betroffen. Die Baulinie entfällt und es ergeben sich acht Baufenster, welche von Baugrenzen begrenzt werden. Hinzu kommen außerdem private Verkehrs- und Grünflächen.

Betroffenheit / Maßnahmen Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ ergibt sich gegenüber dem tatsächlichen Bestand im Gelände ein dauerhafter Verlust von Gartenflächen (Einzelbäume, Zierstrauchpflanzungen, Brombeer-Gestrüpp, naturraum- und standortfremde Hecke, Heckenzaun) sowie des Wohngebäudes und des Carports. Es ist davon auszugehen, dass 1.924 m² derzeit unversiegelte Fläche zusätzlich versiegelt werden.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden nicht überbaubare Grundstücksflächen als Grünfläche oder Gartenbereich angelegt. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Fläche und flachgeneigte Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis 5 ° sind zu mindestens 80 % mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht extensiv zu begrünen.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind im Bereich der privaten Grundstücksflächen pro angefangener 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens zwei Sträucher (d. h. insgesamt 14 Sträucher) – standortgerecht und heimisch gemäß der Pflanzliste 1 im Anhang – zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind an den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten zur Anpflanzung von Einzelbäumen zwei standortgerechte, hochstämmige Laubbäume gemäß der Pflanzliste 2 im Anhang zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zur Erhaltung festgesetzte Baum (Pflanzbindung) ist ebenfalls zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Einfriedungen müssen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, einen Abstand von mindestens 0,10 m - vertikal gemessen - zur Oberkante des Geländes aufweisen.

Ergebnis Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entstehenden Eingriffe innerhalb des Plangebietes ist hierdurch nicht möglich, jedoch aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB auch nicht erforderlich.

2.2.2

Schutzgut Boden

Methodik

Unter Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem Bodenschutzgesetz folgende Funktionen zu untersuchen:

- die Funktion als Standort für die natürliche Vegetation
- die Funktion als Standort für Kulturpflanzen
- die Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe
- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Bestand

Gemäß der geologischen Karte 50 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ist im Plangebiet „Holozänes Auensediment“ als geologische Einheit angegeben (vgl. Abbildung 9).

Da sich das Plangebiet innerhalb des bereits erschlossenen Siedlungsraumes befindet, ist ihm keine bodenkundliche Einheit zugeordnet. In der nahen Umgebung befindet sich laut Bodenkarte 50 des LGRB die Einheit „Humose Pararendzina aus Auensedimenten über holozänem Rheinschotter“ (vgl. Abbildung 10). Daher ist anzunehmen, dass diese Einheit auch im Plangebiet vorkommt. Diese bodenkundliche Einheit besitzt zahlreiche Vorkommen im Bereich der ehemaligen Rheinaue in der südlichen Oberrheinebene.

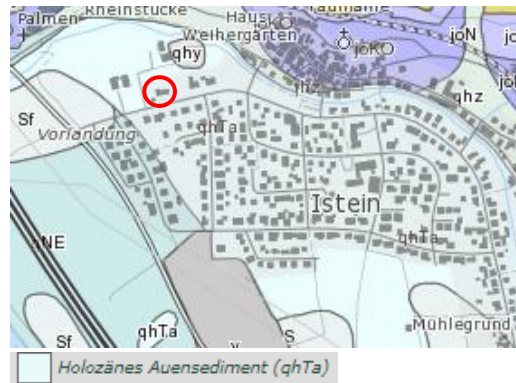


Abbildung 9: Geologische Einheiten in und um das Plangebiet (Quelle: LGRB)



Abbildung 10: Bodentypen in und um das Plangebiet (Quelle: LGRB)

Insgesamt weisen die unversiegelten Böden im Plangebiet eine mittlere bis hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, eine sehr hohe Bedeutung im Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine mittlere bis hohe Bedeutung der Filter- und Pufferfunktion auf. Der Bodentyp erhält somit insgesamt eine hohe Gesamtbewertung von 3.00 (vgl. Abbildung 11).

Den bereits versiegelten Flächen im Plangebiet (Wohngebäude, Stellplatz, völlig versiegelte Plätze / Wege) wird hingegen ein Bodenwert von 0 zugewiesen, da der Boden dort keine Funktionen mehr erfüllen kann.

Gemäß der Erosionsgefahrenkarte des Bürger-Geoportals Landkreis Lörrach befindet sich das Plangebiet bzw. der gesamte Ortsteil Istein innerhalb der Fläche von Erosion (Abtrag der Erdoberfläche) von 0,3 bis 1 t/ha. Der Vorhabenbereich befindet sich außerhalb von Gebieten mit bergbaubedingten Belastungen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird eine geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Lörrach (Fachbereich Boden / Grundwasser) vom 19.03.2024 liegt das Plangebiet innerhalb des Altlaststandortes „Tankstelle Zimmermann“. Diese Fläche ist im BAK aufgrund seiner früheren Nutzung als Tankstelle mit B (= Belassen) mit dem Kriterium der Entsorgungsrelevanz eingestuft.

Untersuchungen des Geotechnischen Institutes Weil am Rhein (17.11.2023) zeigten bei chemischen Untersuchungen von Mischproben aus Rammkernbohrungen keine umweltgefährdenden Werte. Anthropogene Verunreinigungen wurden in den Auffüllungen festgestellt. Allerdings befindet sich noch ein Tank (gereinigt und eingesandet) im Untergrund. Unterhalb des Tanks und auch auf der Fläche können sich Bodenverunreinigungen befinden. Großflächige Verunreinigungen sind nicht zu erwarten.

Konkret bedeutet dies, dass ein Altlastenverdacht ausgeräumt ist. Anfallender Erdaushub ist allerdings zu untersuchen und entsprechend seiner Belastung zu entsorgen.

Bezüglich der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Aussagen im Bericht des Geotechnischen Instituts zu beachten.

Hinweis: Eine Umstufung der Fläche kann nur über die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde erfolgen.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: sehr hoch (4.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel bis hoch (2.5)	Wald: mittel bis hoch (2.5)
Gesamtbewertung	LN: 3.00	Wald: 3.00

Abbildung 11: Bewertung der „Humosen Pararendzina aus Auensedimenten“ (Quelle: LGRB)

Betroffenheit

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt im Plangebiet im Vergleich zum tatsächlichen Bestand im Gelände zu einer zusätzlichen Versiegelung von etwa 1.924 m².

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich eine Zunahme der max. zulässigen Flächenversiegelung um 1.046 m².

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt der vollständige Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auf diesen Flächen. Grundsätzlich ist auch bei sachgerechtem Umgang mit dem Schutzgut Boden mit unwiederbringlichen (also nachhaltigen) Störungen der Bodenfunktionen aufgrund der vorübergehenden Nutzungen zu rechnen. Nachteilige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die durch temporäre Nutzungen auftreten, können bei verdichtungsempfindlichen Böden nie ganz vermieden bzw. durch eine Rekultivierung nicht vollständig wiederhergestellt werden. Die Bodenfunktionen können jedoch weitgehend wieder hergestellt werden.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch die Wohnbebauung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten. Des Weiteren sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche zu gestalten. Außerdem ist die Befestigung von Wege-, Hof-/ Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen.

Für die geltenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden bezüglich der durchzuführenden Erdarbeiten (während der Bauarbeiten) wird auf den Anhang „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (während Bauarbeiten)“ verwiesen.

Ergebnis

Eine Kompensation der für das Schutzgut Boden entstehenden Eingriffe, z. B. über die Entsiegelung versiegelter Flächen, ist innerhalb des Plangebietes teilweise möglich. Der Standort des jetzigen Wohnhauses und der versiegelten Bereiche entfallen. Allerdings ergibt sich voraussichtlich insgesamt dennoch eine höhere Flächenversiegelung.

Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine vollständige Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich.

2.2.3 Schutzgut Grundwasser

Bestand

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete. Etwa 2 km nördlich beginnt das festgesetzte Wasserschutzgebiet „WSG 191 WV Südl. Markgräflerland: TB II Kleinkems“ (WSG-Nr. 336191). Das Quellenschutzgebiet „WSG 010H Bad Bellingen: Markus-Therme (I), Leodegarquelle (II) und Therme (III)“ befindet sich in einer Entfernung von mind. 5 km nördlicher Richtung.

Aufgrund der Distanz sind keine Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

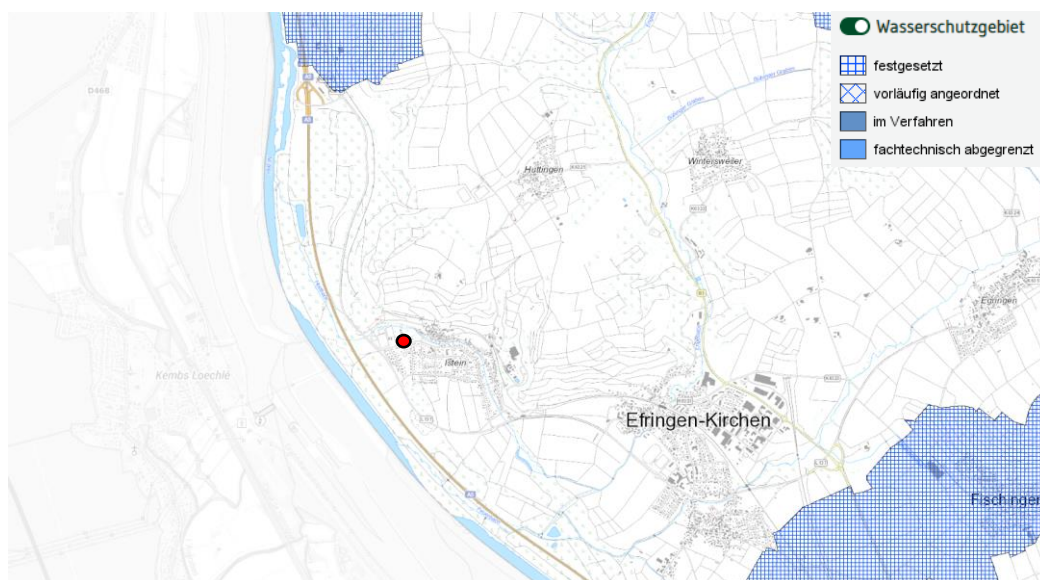


Abbildung 12: Lage des Plangebiets (rot) und der umliegenden Wasserschutzgebiete (Quelle: LUBW)

Die hydrogeologische Einheit im Plangebiet (gemäß der Hydrogeologischen Karte 1 : 50 000 des LGRB „Altwasserablagerung“) gilt als Grundwasseringeleiter.

Mit dem hohen Jahresniederschlag von 974 mm/Jahr ist zwar eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Grundwasserneubildung gegeben, da die hydrogeologische Einheit aber nur eine sehr geringe bis fehlende Durchlässigkeit und eine mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit aufweist, ist in der Gesamtbetrachtung nur von einer geringen Grundwasserneubildung im Plangebiet auszugehen.

Betroffenheit

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung und -überbauung gegenüber dem tatsächlichen Bestand von etwa 1.924 m² erfolgt eine Verringerung der Grundwasserneubildung im Plangebiet.

Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich eine Zunahme der max. zulässigen Flächenversiegelung um 1.046 m².

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind Schadstoffeinträge während den Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe bestmöglich zu vermeiden. Außerdem ist die Befestigung von Wege-, Hof- und Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen, um eine Versickerung des Niederschlagswassers zu ermöglichen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück vollständig zur Versickerung zu bringen. Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Ausnahmsweise ist die Verwendung von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedachten Dächern zulässig, sofern vor der Versickerung des Niederschlagswassers eine fachgerechte Vorbehandlung erfolgt. Die Vorbehandlung kann durch die Verwendung eines speziellen Substrats

(Metalldachfilter) oder den Bau einer Mulde mit bestimmten Eigenschaften erfolgen, nämlich einer 0,30 m dicken Schicht belebten, begrünten Oberbodens und einer zusätzlichen 0,20 m dicken Sandschicht aus Carbonat haltigem Sand darunter. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.

Das auf Dach-, Hof- und Wegeflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und über eine belebte Bodenschicht zu versickern oder mithilfe von Retentionszisternen zurückzuhalten. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers (Notüberlauf und Überlauf Zisterne) in den öffentlichen Regenwasserkanal hat gedrosselt zu erfolgen. Das Retentionsvolumen und die Drosselabflusspende sind auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der versiegelten Fläche zu ermitteln.

Die Verlegung von Dränagen um die Bauwerke und deren Anschluss an die Regen- oder Schmutzwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.

Des Weiteren sind flache und flachgeneigte Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis 5 ° zu mindestens 80 % mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht extensiv zu begrünen.

Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die Gebäudefundamente sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden.

Ergebnis

Weitere Maßnahmen sind nicht möglich. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe aber auch nicht erforderlich.

2.2.4

Schutzgut Oberflächengewässer

Bestand

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine amtlich ausgewiesenen Fließ- oder Stillgewässer. Etwa 70 m nördlich fließt der „Engebach“ (Gewässer-ID 22325), knapp 500 m westlich der „Rhein“ (Gewässer-ID 6187). Beim Engebach handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung; beim nahegelegenen Rheinabschnitt um ein Gewässer I. Ordnung (WG § 4, Anlage 1). Das nächstgelegene amtlich ausgewiesene Stillgewässer ist das rund 950 m östlich gelegene Stillgewässer am Kalkwerk mit dem Langnamen „NN-COB“ (See-ID 6.372). Beeinträchtigungen dieser Fließ- und Stillgewässer durch die geplanten Baumaßnahmen können ausgeschlossen werden.

Teile des Plangebiets befinden sich laut der Starkregengefahrenkarte des Bürger-Geoportals Landkreis Lörrach im Überflutungsausdehnungsbereich „selten“ (vgl. Abbildung 13).

Überflutungsflächen der Stufe „HQ-Extrem“ sind in der Ortsteil Istein weit verbreitet. Das Plangebiet liegt jedoch außerhalb von Hochwassergefahrenbereichen (s. Abbildung 14).

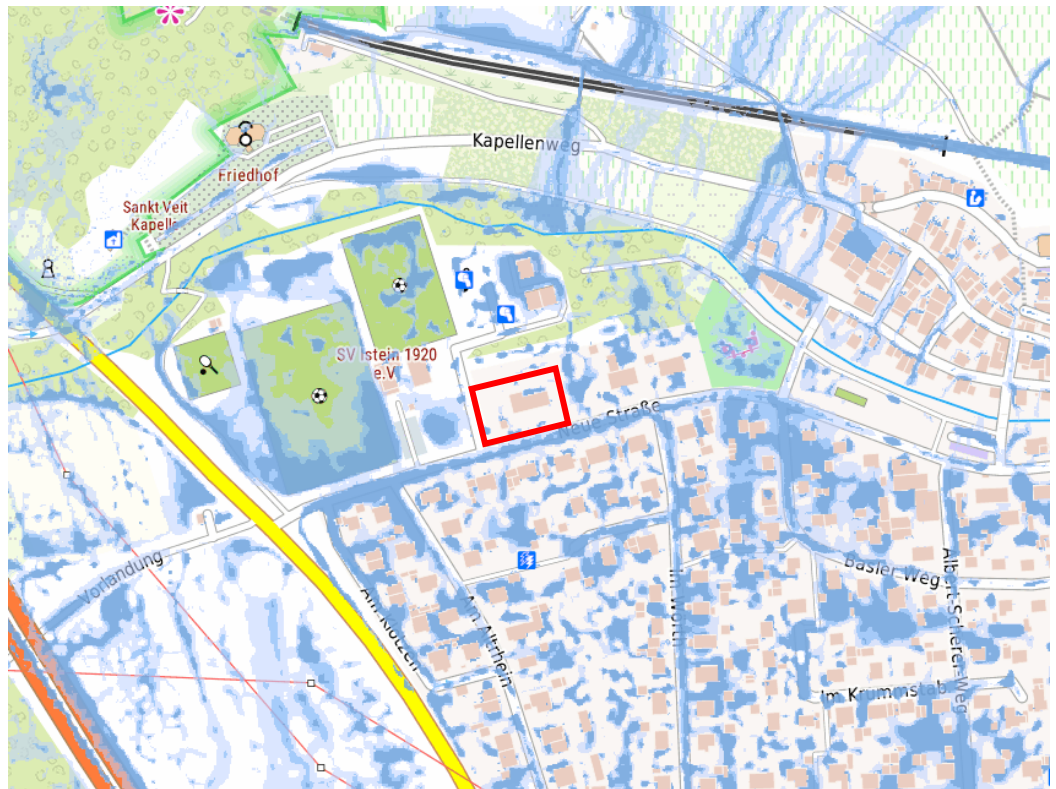


Abbildung 13: Starkregengefahrenkarte – Überflutungsausdehnung. Plangebiet rot eingezeichnet. (Quelle: Bürger-GeoPortal Lörrach)

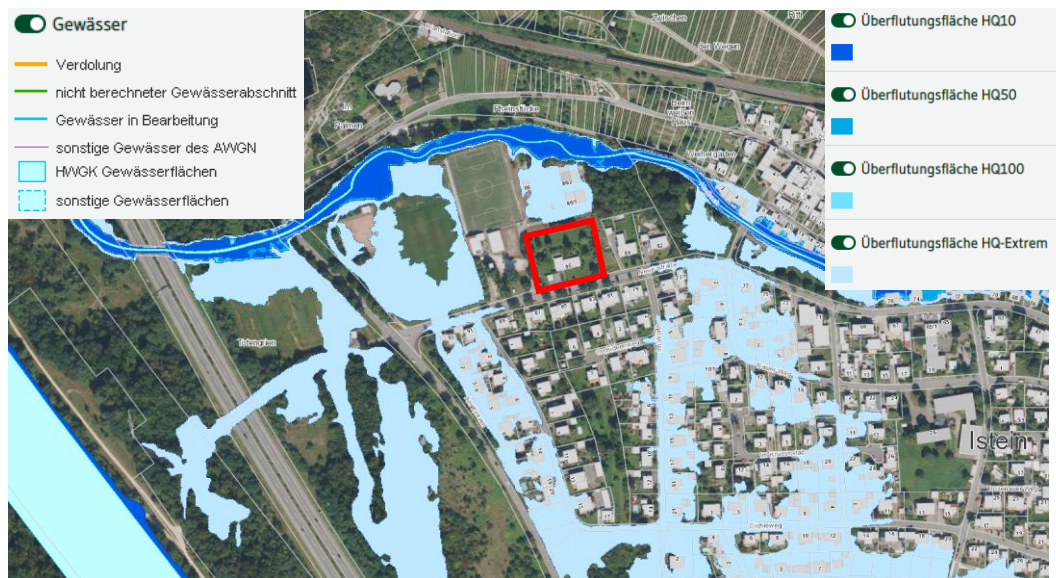


Abbildung 14: Plangebiet (rot), Fließgewässer (blau), Überflutungsflächen (Blautöne) (Quelle: LUBW)

Betroffenheit

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt im Plangebiet im Vergleich zum tatsächlichen Bestand im Gelände zu einer zusätzlichen Versiegelung von etwa 1.924 m².

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich eine Zunahme der max. zulässigen Flächenversiegelung um 1.046 m².

Hochwassergefahrenbereiche sind vom Vorhaben nicht betroffen. Allerdings ist mit seltenen Überflutungen durch Starkregen zu rechnen, weshalb folgende Maßnahme einzuhalten ist.

Vermeidung / Minimierung	➤ Keller und Tiefgaragen sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen von Gewässern können durch die beschriebenen Maßnahmen verhindert werden. Auf eine weitere Darstellung des Schutzgutes Oberflächengewässer kann verzichtet werden.

2.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Makroklima

Das Makroklima wird vor allem durch die geographische Lage des Vorhabenbereiches in der Markgräfler Rheinebene mit dementsprechender Nähe zum Rhein beeinflusst. Die geplante Baufläche liegt auf einer Höhe von 233 m ü. NHN. Das Klima ist mit einer Jahresmitteltemperatur von 10,2 °C und einem Jahresniederschlag von 974 mm/Jahr warm und gemäßigt.

Bedeutende Funktionen für das Lokalklima sind den naheliegenden Wald- und teilweise Grünland- und Rebflächen zuzuordnen. Lokale Berg- und Talwindssysteme bestehen im Plangebiet nicht.

Kleinklima

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mit den (Zier-) Gehölzen Strukturen, die über die Beschattung und Luftfilterung kleinklimatische Funktionen aufweisen.

Als Vorbelastung sind die bereits versiegelten Flächen sowie die Schadstoffemissionen durch die Durchfahrtsstraße „Neue Straße“ und durch den Ziel- und Quellverkehr zu den bestehenden Wohngebäuden in der Umgebung zu nennen. Die Vorbelastungen sind als gering einzustufen.

Dem Plangebiet ist somit insgesamt eine mittlere Bedeutung in Bezug auf das Kleinklima zuzuweisen.

Betroffenheit

Durch die zusätzliche Überbauung bzw. Versiegelung und den dadurch bedingten Verlust von Vegetations- und Baumbeständen gehen kleinklimatisch wirksame Strukturen dauerhaft verloren. Zudem bewirken die Versiegelungen Überhitzungserscheinungen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist auf eine entsprechende Durchgrünung des Plangebiets zu achten. Hierfür werden die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünfläche oder Privatgarten angelegt. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Flache und flachgeneigte Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis 5 ° sind zu mindestens 80 % mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht extensiv zu begrünen.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind im Bereich der privaten Grundstücksflächen pro angefangener 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens zwei Sträucher (d. h. insgesamt 14 Sträucher) – standortgerecht und heimisch gemäß der Pflanzliste 1 im Anhang – zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind an den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten zur Anpflanzung von Einzelbäumen zwei standortgerechte, hochstämmige Laubbäume gemäß der Pflanzliste 2 im Anhang zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zur Erhaltung festgesetzte Baum (Pflanzbindung) ist ebenfalls zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Da in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes weiträumige Waldflächen als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in großem Umfang vorhanden sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Klima und Luft entstehenden Eingriffe ist durch die aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zwar nicht möglich, aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB aber auch nicht erforderlich.

2.2.6

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bestand

Das Plangebiet wird aktuell sowohl als Wohnraum als auch als private Garten- bzw. Grünfläche genutzt.

Das Plangebiet liegt angrenzend an die Ortsdurchgangsstraße „Neue Straße“, von welcher es auch zugänglich ist. In Richtung dieser Straße befinden sich teilweise überdachte Stellplätze. Im Westen und Norden verläuft zudem ein zum Großteil asphaltierter Weg zum geschotterten Parkplatz des naheliegenden Sport-Vereinsheims sowie zu den nördlich gelegenen Gebäuden. Die Gartenflächen sind im Süden (zur „Neuen Straße“ hin) durch einen niedrigen Heckenzaun abgegrenzt. Als nördliche Abgrenzung besteht derzeit ein dichtes Brombeer-Gestrüpp und nach Westen und Osten verlaufen Heckenstrukturen aus hauptsächlich nicht einheimischen Arten (Thuja, Kirschlorbeer etc.).

Somit ist das Grundstück fast ausschließlich von der „Neuen Straße“ aufgrund des niedrigen Heckenzauns einsehbar. Generell besteht jedoch eine geringe Einsehbarkeit auf das Grundstück, denn es finden sich Einfriedungen zu den nahegelegenen Straßen und Wegen. Angrenzend an das Plangebiet im Süden beginnt ein Gehsteig. Grundsätzlich besitzen die Gartenflächen aufgrund vieler natürlicher (wenn auch häufig standortfremder bzw. nicht einheimischer) Gehölzstrukturen eine mittlere bis hohe Attraktivität.

Vorbelastungen für das Landschaftsbild sind in Form der bebauten und versiegelten Flächen (Wohngebäude, Stellplätze, völlig versiegelte Plätze / Wege) sowie der Schadstoffemissionen der angrenzenden Straßen und Parkplätze vorhanden.

Eine öffentliche Erholungsnutzung findet nicht statt. Die Fläche wird lediglich von den Eigentümern zur Erholung aufgesucht.

Betroffenheit

Durch die geplante Bebauung wird sich das Landschaftsbild geringfügig ändern. Allerdings entstehen aufgrund der angrenzend bereits vorhandenen Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes.

Das Plangebiet steht Erholungssuchenden nicht zur Verfügung. Demnach ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist auf eine entsprechende Durchgrünung des Plangebiets zu achten. Hierfür werden die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünfläche oder Privatgarten angelegt. Insgesamt ist die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Flache und flachgeneigte Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis 5 ° sind zu mindestens 80 % mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht extensiv zu begrünen.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind im Bereich der privaten Grundstücksflächen pro angefangener 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens zwei Sträucher (d. h. insgesamt 14 Sträucher) – standortgerecht und heimisch gemäß der Pflanzliste 1 im Anhang – zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind an den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten zur Anpflanzung von Einzelbäumen zwei standortgerechte, hochstämmige Laubbäume gemäß der Pflanzliste 2 im Anhang zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zur Erhaltung festgesetzte Baum (Pflanzbindung) ist ebenfalls zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Ergebnis

Eine Kompensation der für das Schutzgut Landschaftsbild entstehenden Beeinträchtigungen ist aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB nicht erforderlich.

2.2.7

Schutzgut Mensch

Bestand / Betroffenheit

Derzeit wird das Plangebiet lediglich privat genutzt. Da sich durch die geplante Wohnbebauung nur bauzeitlich eine maßgebliche Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen ergibt und eine Verdichtung im Innenbereich von Siedlungen zu den gewöhnlichen Entwicklungen im Siedlungsbereich gehört, stellt das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung für die umgebende Wohnnutzung oder eine unzumutbare Einschränkung für die Anwohner Isteins dar.

Geringfügige Erhöhungen des Ziel- und Quellverkehrs sind zwar zu erwarten, derartige Entwicklungen sind jedoch typisch für Siedlungen und sind somit ebenfalls nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

Allerdings wird aufgrund der umliegenden Schallemissionen (Bahn, Sportlärm, eventuell Verkehr L137) die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens empfohlen.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

2.2.8

Schutzgut Fläche

Bestand / Betroffenheit

Durch die geplante Bebauung werden etwa 1.924 m² bisher privat genutzte Gartenfläche (tatsächlicher Bestand) zusätzlich versiegelt.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich eine Zunahme der max. zulässigen Flächenversiegelung um 1.046 m².

Die Nutzung des Plangebietes als Bauland entspricht dem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Fläche, da direkt im Anschluss an bestehende Wohnnutzung gebaut wird und mit der „Neuen Straße“ im Süden bzw. dem größtenteils asphaltierten Weg im Westen und Norden bereits Erschließungsstraßen vorhanden sind.

Eine Kompensation der für das Schutzgut Fläche entstehenden Beeinträchtigungen ist nicht notwendig bzw. aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB auch nicht erforderlich.

2.2.9

Schutzgut Biologische Vielfalt

Bestand / Betroffenheit

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand einer ländlich geprägten Gegend und weist einen mäßigen bis hohen Strukturreichtum auf. Neben einem Wohngebäude, einem überdachten Stellplatz und wenigen weiteren versiegelten Flächen (Terrasse, Plätze, Wege) sind im Verhältnis zu dichter besiedelten Gegenden relativ großflächige Gartenbereiche mit einigen (Zier-) Gehölzen zu finden, die potenzielle Lebensräume für Flora und Fauna darstellen.

Seltene oder besondere Pflanzenarten konnten bei den Kartierungen nicht festgestellt werden. Auch das Wohngebäude wird nicht nachweislich von Vögeln oder Fledermäuse genutzt. Ein (temporäres) Aufhalten von Eidechsen im Garten (Fliesenbereiche, offene Bodenstellen etc.) kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Plangebiet fungiert vermutlich als kleinflächiges Nahrungs- und Jagdhabitat für diverse Artengruppen.

Aufgrund der Baumaßnahmen werden das vorhandene Wohnhaus mit Carport etc. sowie die umgebenden Gartenflächen verloren gehen. Allerdings entstehen durch die Neubauten auch wieder neue Gartenbereiche und es werden Pflanzgebote und eine Pflanzbindung umgesetzt, sodass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu rechnen ist.

Dem Schutzgut Biologische Vielfalt kommen die beim Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die im Artenschutzbericht aufgeführten Maßnahmen zugute. Zusätzliche Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3 Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Einschätzung

Vorbemerkung

Im Plangebiet fanden Begehungen zur Ermittlung der Habitatstrukturen und Biotoptypen statt, fünf Begehungen zur Erfassung der Avifauna, drei Begehungen zur Erfassung der Reptilien und fünf Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse. Auf ein mögliches Quartier-Vorkommen der Fledermäuse im Gebäude wurde im Zuge der Fledermaus-Kartierungen besonders geachtet.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis der artenschutzrechtlichen Prüfung). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR), der Internetseite Schmetterlinge Baden-Württembergs und Hirschkäfer-Meldungen von diversen Plattformen genutzt.

Auf dieser Grundlage erfolgte die Prüfung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Die folgenden Sachverhalte wurden der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 13.05.2024 entnommen und nachfolgend *kursiv* dargestellt.

Reptilien

Im Rahmen der drei Reptilien-Kartierungen konnten keine Individuen planungsrelevanter Reptilienarten nachgewiesen werden. Auch im Zuge von Beibeobachtungen wurden keine Individuen gesichtet. In der Umgebung des Plangebiets wurden mindestens zwei Katzen beobachtet. Eidechsen gehören bekanntlich auch zum Beuteschema der Katzen. Es liegen jedoch Hinweise auf eine Nutzung der Gartenflächen (Rasen mit offenen Bodenstellen und Steinfliesen) durch Eidechsen (Art unbekannt) durch den Anwohner vor.

Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der geplante Eingriffsbereich mittels Entwertungsmaßnahmen für Reptilien unattraktiv zu machen. Um das Gesamtsystem zu erhalten, sollte eine Beseitigung von natürlichen Strukturen wie Kleintierbauten, Wurzelspalten indes nicht vorgenommen werden.

Um eine potenzielle Wieder-Einwanderung von vergränten Individuen in das Plangebiet zu verhindern, ist zudem ein Reptilien-Schutzzaun an der West-, Nord- und Ostseite des Flurstücks zu stellen. Zudem sind Übersteighilfen nach außen hin zu installieren, welche ein Verlassen des Eingriffsbereichs für die Tiere möglich machen, allerdings kein Wieder-Einwandern in den Gefahrenbereich.

Eine erhebliche Störung von Reptilien ist nicht zu erwarten. Falls streng geschützte Arten der Reptilien vorhanden sind, besiedeln sie bereits jetzt Bereiche unmittelbar angrenzend an Wohnbebauung und werden während der Bauzeit infolge der Entwertungsmaßnahmen in unbeeinträchtigten bzw. störungsarmen Bereichen bleiben.

Eine Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen besteht nicht, da sich in der Umgebung weitere geeignete Strukturen befinden, auf die die Reptilien ausweichen können und im Zuge des Neubaus auch neue, strukturreiche Gartenbereiche entstehen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Vögel

Im Plangebiet selbst wurden – bis auf den Haussperling – keine Brutvögel erfasst. In den angrenzenden Bereichen konnten aber Brutvogelarten der siedlungsnahen Bereiche nachgewiesen werden. Gebäudebrüter wie z. B. der Hausrotschwanz nutzen höchstwahrscheinlich die umliegenden Gebäude bzw. gehölzbrütende Arten die umgebenden Gehölzstrukturen (kleines Waldstück, Einzelbäume in Gartenbereichen etc.).

Es kommen überwiegend siedlungsfolgende Vögel mit hohen Bestandszahlen vor. Greifvögel und weitere streng geschützte Arten waren ausschließlich im Überflug bzw. als Randsiedler zu beobachten.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Gehölzstrukturen in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Gehölze von einer ökologischen Fachkraft zu untersuchen und erst nach fehlender Nutzung durch

Brutvögel freizugeben.

Angesichts der bestehenden Störwirkungen (vorhandene Siedlung mit öffentlichen Einrichtungen) sind die Arten der Umgebung bereits an die mit dem Eingriff verbundenen Störwirkungen angepasst. Brutvogelarten im Randbereich des Plangebiets lassen sich durch die erhöhten Störwirkungen im Eingriffsbereich nicht erheblich beeinträchtigen. Der geringfügige Verlust an Gartenfläche bzw. Nahrungshabitat kann ohne Weiteres direkt in der angrenzenden Umgebung kompensiert werden.

Durch den Eingriff wird mit großer Wahrscheinlichkeit eine Brutstätte des Haussperlings durch das Entfernen eines Gehölzes nahe dem bestehenden Gebäude verloren gehen.

Um den Verlust des Bruthabitats auszugleichen, wird das Anbringen eines Nistkastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) an einem bestehen bleibenden Einzelbaum der Umgebung oder als bauliche Integration in die Neubauwerke als geeignet betrachtet. Die Anbringung des Kastens muss rechtzeitig vor Beginn der Brutaktivitäten erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von ca. 2-5 m wind- und regengeschützt an einem halbschattigen Ort angebracht werden.

Auf dem Baugrundstück sind zudem nach Beendigung der Bauarbeiten weitere Laubbäume und Sträucher zu pflanzen. Die Ausgleichsmaßnahmen kommen somit auch der Vogelfauna zugute. Der geringfügige Verlust von Gartenflächen als Nahrungshabitat kann in der direkten Umgebung ausgeglichen bzw. kompensiert werden. Erhebliche Auswirkungen auf die beobachteten streng geschützten Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Im Plangebiet ist ein Nadelbaum mit Efeubewuchs vorhanden, die potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse als Tagesversteck aufweist. Eine Gebäudekontrolle des bestehenden eingeschossigen Hauses ergab keine Fledermausspuren an der Gebäudefassade. Potenziell nutzbare Gebäude befinden sich ausschließlich außerhalb der Plangebietsabgrenzung.

Die vorhandenen Gartenbereiche bieten für Fledermäuse ein Nahrungsangebot. Bei der Jagd notwendige Orientierungselemente wie Gehölze oder Gebäudekanten finden sich über das ganze Plangebiet verteilt bzw. unmittelbar angrenzend. Die Eignung des Plangebiets als Jagdhabitat für Fledermäuse ist insgesamt als mittel bis hoch einzustufen.

Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen bei den insgesamt fünf durchgeführten Kartierungen konnten folgende Arten bzw. Gattungen nachgewiesen werden:

- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Weißbrand- / Rauhautfledermaus
- Nyctaloide (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner oder Großer Abendsegler)
- Mausohren (Gattung Myotis)
- Langohren (Gattung Plecotus)

Neben normalen Ortungsrufen konnten auch einige Sozialrufe aufgenommen werden. Es werden Quartiere von Zwergfledermäusen, Mückenfledermäusen und Weißbrand- bzw. Rauhautfledermäusen in der näheren Umgebung vermutet.

Die Fledermaus-Aktivität im Plangebiet kann insgesamt als mittel bis hoch eingestuft werden. Vor allem die 5. Kartierung per Detektor lassen auf eine hohe Fledermausaktivität mit Gehölzstrukturen im Gartenbereich und umliegenden Flächen als Leitlinien schließen.

Die Verteilung der aufgenommenen Rufe lässt sich im Programm BatExplorer für die Kartierungen mit dem Batdetektor anzeigen. Hier ist auffällig, dass sich die Fledermäuse hauptsächlich im Parkplatzbereich des Sportplatzes (westlich des Plangebiets) sowie nördlich und südlich entlang der Gehölzstrukturen und Straßenlaternen der „Neuen Straße“ aufhielten.

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten für das Einfamilienhaus nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden. Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden und Gartenbereiche sollten nicht erfolgen, da so eine mögliche Störung der Fledermause während des Transferfluges in die Jagd-/ Nahrungsgelände vermieden werden kann.

Sind Beleuchtungen nicht zu vermeiden, sind fledermausfreundliche Beleuchtungen anzubringen.

Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Quartierstrukturen in Form von geeigneten Bäumen oder Gebäuden verloren gehen und der Verlust von Garten als Jagdhabitat nicht als essenziell für die Fledermausfauna einzustufen ist, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Durch den Eingriff könnte durch das Entfernen eines Einzelbaums (Nadelbaum mit Efeu) allerdings ein potenziell nutzbares Tagesversteck verloren gehen.

Um den Verlust an Quartierstrukturen auszugleichen und das Höhlenangebot zu erhöhen, wird an einem der bestehen bleibenden Bäumen der Umgebung das Anbringen eines Fledermauskastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) empfohlen. Die Kästen müssen katzen- und mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, sodass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden. Die Standorte sollten mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein.

Im Zuge der Eingrünung der Siedlungsstrukturen wird das Plangebiet mit Einzelbäumen und Sträuchern aufgewertet. Dies kommt auch der Artengruppe der Fledermäuse als Verbesserung der Leitlinienstruktur zugute.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

3 Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ ist die Schaffung von Baurecht für eine Nachverdichtung des Wohngebiets auf dem Flurstück Nr. 2312/3 der Gemarkung Istein, um einer Abwanderungstendenz und einer Entleerung des ländlichen Raumes entgegenzuwirken.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Tankstelle. Derzeit befindet sich hier ein eingeschossiges Wohngebäude. Rund um das bestehende Wohnhaus befinden sich Gartenflächen mit einigen (Zier-) Gehölzen sowie völlig versiegelte Bereiche (Terrasse, Carport, Wege).

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan „Vorlandung“ überplant bauliche Flächen im Ortsteil Istein. Der Bebauungsplan wurde 1967 erstmalig aufgestellt und wurde seither mehrfach geändert, zuletzt durch die 7. Änderung im Jahr 2022. Die Planfassung des Baulinienplans stammt aus dem Jahr 1977. In diesem Plan ist für das hier relevante Baugrundstück eine Baulinie sowie eine GRZ mit 0,25 eingetragen.

Bei einer Grundstücksgröße von ca. 3.940 m² und einer GRZ von 0,25 zuzüglich 50 % für Nebenanlagen wäre derzeit eine Flächenversiegelung von 1.478 m² zulässig.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ soll die Rechtsgrundlage für das Bauvorhaben geschaffen werden und auch das Maß der baulichen Nutzung für die betroffene Fläche erhöht werden, um eine der heutigen Zeit entsprechende Nutzungsstruktur zu schaffen.

Abzüglich der privaten Straßenverkehrsflächen mit 437 m² und den privaten Grünflächen mit ca. 25 m² ergibt sich eine Nettobaufläche von 3.478 m².

Durch die Erhöhung der GRZ auf 0,4 zzgl. 50 % für Nebenanlagen ergibt sich eine maximal zulässige Flächenversiegelung innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets von ca. 2.087 m² (3.478 m² x 0,6).

Zusammen mit den privaten Verkehrsflächen mit 437 m² beträgt die maximal zulässige

Gesamtversiegelung im Plangebiet 2.524 m², diese erhöht sich also um 1.046 m².

Für die betroffene Fläche setzt der Bebauungsplan bislang noch eine bestehende Tankstelle fest. Weitere Festsetzungen für das Plangebiet sind dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen. Die genaue Art der baulichen Nutzung ist daher unklar.

Die derzeitigen Festsetzungen der betroffenen Fläche werden mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplans außer Kraft gesetzt.

Eingriffe

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ ergeben sich folgende Veränderungen gegenüber dem jetzigen Bestand im Gelände:

Die Flächengröße des Plangebietes beträgt ca. 3.940 m². Abzüglich der privaten Straßenverkehrsflächen mit 437 m² und den privaten Grünflächen mit 25 m² ergibt sich eine Nettobaufläche von 3.478 m².

Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. 50 % für Nebenanlagen beträgt die maximal zulässige Flächenversiegelung im Allgemeinen Wohngebiet somit ca. 2.087 m² (3.478 m² x 0,6).

Zusammen mit den privaten Verkehrsflächen mit 437 m² beträgt die maximal zulässige Gesamtversiegelung im Plangebiet 2.524 m².

Da im Gelände aktuell bereits mit den Gebäuden und den (teil-)versiegelten Plätzen insgesamt 600 m² an versiegelten Flächen vorhanden sind, ist noch eine zusätzliche Flächenversiegelung von 1.924 m² zulässig.

Ergebnis

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ ergibt sich eine zusätzliche Versiegelung von etwa 1.924 m² gegenüber dem tatsächlichen Bestand, was zu einem dauerhaften Verlust von Gartenflächen sowie dem jetzigen Wohnhaus, Carport etc. führt.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich eine Zunahme der max. zulässigen Flächenversiegelung um 1.046 m².

Insgesamt sind folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünfläche oder Gartenbereich anzulegen.
- Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.
- In den Allgemeinen Wohngebieten sind im Bereich der privaten Grundstücksflächen pro angefangener 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens zwei Sträucher (d. h. insgesamt 14 Sträucher) – standortgerecht und heimisch gemäß der Pflanzliste 1 im Anhang – zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind an den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten zur Anpflanzung von Einzelbäumen zwei standortgerechte, hochstämmige Laubbäume gemäß der Pflanzliste 2 im Anhang zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
- Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zur Erhaltung festgesetzte Baum (Pflanzbindung) ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dauerhaft ausreichend Wurzelraum zur Verfügung steht dieser gegen Befahren und gegenüber sonstigen Beeinträchtigungen geschützt wird. Während der Bauphase sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Baum nicht geschädigt wird. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzgehölze zu pflanzen. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.
- Flache und flachgeneigte Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis 5 ° sind zu mindestens 80 % mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht extensiv zu begrünen. Ausgenommen von dieser Begrüpfungspflicht sind untergeordnete Dächer wie Eingangsüberdachungen sowie Dachflächen, die als Terrassen genutzt werden. Die Dachbegrüpfung ist dauerhaft zu erhalten

und bei Entfernung durch eine angemessene Ersatzbegrünung zu ersetzen.

- Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.
- Die Befestigung von Wege-, Hof- und Stellplatzflächen ist mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen.
- Schadstoffeinträge während der Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe sind bestmöglich zu vermeiden.
- Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück vollständig zur Versickerung zu bringen. Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Ausnahmsweise ist die Verwendung von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedekten Dächern zulässig, sofern vor der Versickerung des Niederschlagswassers eine fachgerechte Vorbehandlung erfolgt. Die Vorbehandlung kann durch die Verwendung eines speziellen Substrats (Metalldachfilter) oder den Bau einer Mulde mit bestimmten Eigenschaften erfolgen, nämlich einer 0,30 m dicken Schicht belebten, begrünten Oberbodens und einer zusätzlichen 0,20 m dicken Sandschicht aus Carbonat haltigem Sand darunter. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.
- Das auf Dach-, Hof- und Wegeflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und über eine belebte Bodenschicht zu versickern oder mithilfe von Retentionszisternen zurückzuhalten. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers (Notüberlauf und Überlauf Zisterne) in den öffentlichen Regenwasserkanal hat gedrosselt zu erfolgen. Das Retentionsvolumen und die Drosselabflusspende sind auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der versiegelten Fläche zu ermitteln.
- Keller und Tiefgaragen sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen.
- Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 0,10 m - vertikal gemessen - zur Oberkante des Geländes aufweisen.

Eine vollständige Kompensation der für die Schutzgüter entstehenden Eingriffe ist nicht möglich bzw. aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB auch nicht erforderlich.

Artenschutz

Aufgrund der Strukturen innerhalb des Plangebiets sowie in unmittelbarer Nähe besteht durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ voraussichtlich eine Betroffenheit der Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse. Unter Einhaltung der in der Artenschutz-Prüfung (13.05.2024) formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden.

4 Anhang – Pflanzlisten

4.1 Pflanzliste 1

Zulässig sind nur standortgerechte, in Efringen-Kirchen heimische, landschaftstypische Strauch- und Gehölzarten aus dem Herkunftsgebiet 6.

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

4.2 Pflanzliste 2

Zulässig sind nur standortgerechte, landschaftstypische Laubbaumarten bzw. hochstämmige Obstbaumarten aus dem Herkunftsgebiet 6. Der Stammumfang muss zum Pflanzzeitpunkt mindestens 16 cm betragen.

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Malus communis</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Pyrus sylvestris</i>	Wildbirne
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Äpfel	Blauacher, Kaiser Wilhelm, Oldenburg, Jakob Fischer, Brettacher, Boskoop, Gewürzluiken, Blenheim Goldrenette, Trierer Weinapfel, Ananasrenette, Gravensteiner, Danziger Kant, Goldparmäne, Berlepsch Goldrenette, Bohnapfel, Zuccalmaglio
Birnen	Gute Luise, Sülibirne, Gelbmöstler, Conference, Gellerts Butterbirne, Alexander Lucas, Schweizer Wasserbirne
Kirschen	Burlat, Beutelsbacher, Büttners rote Knorpelkische
Nussbäume	Walnuss
Pflaumen / Zwetschgen	Bühler Frühzwetschge, Ontariopflaume, The Czar, Hanita

5 Anhang – Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (während Bauarbeiten)

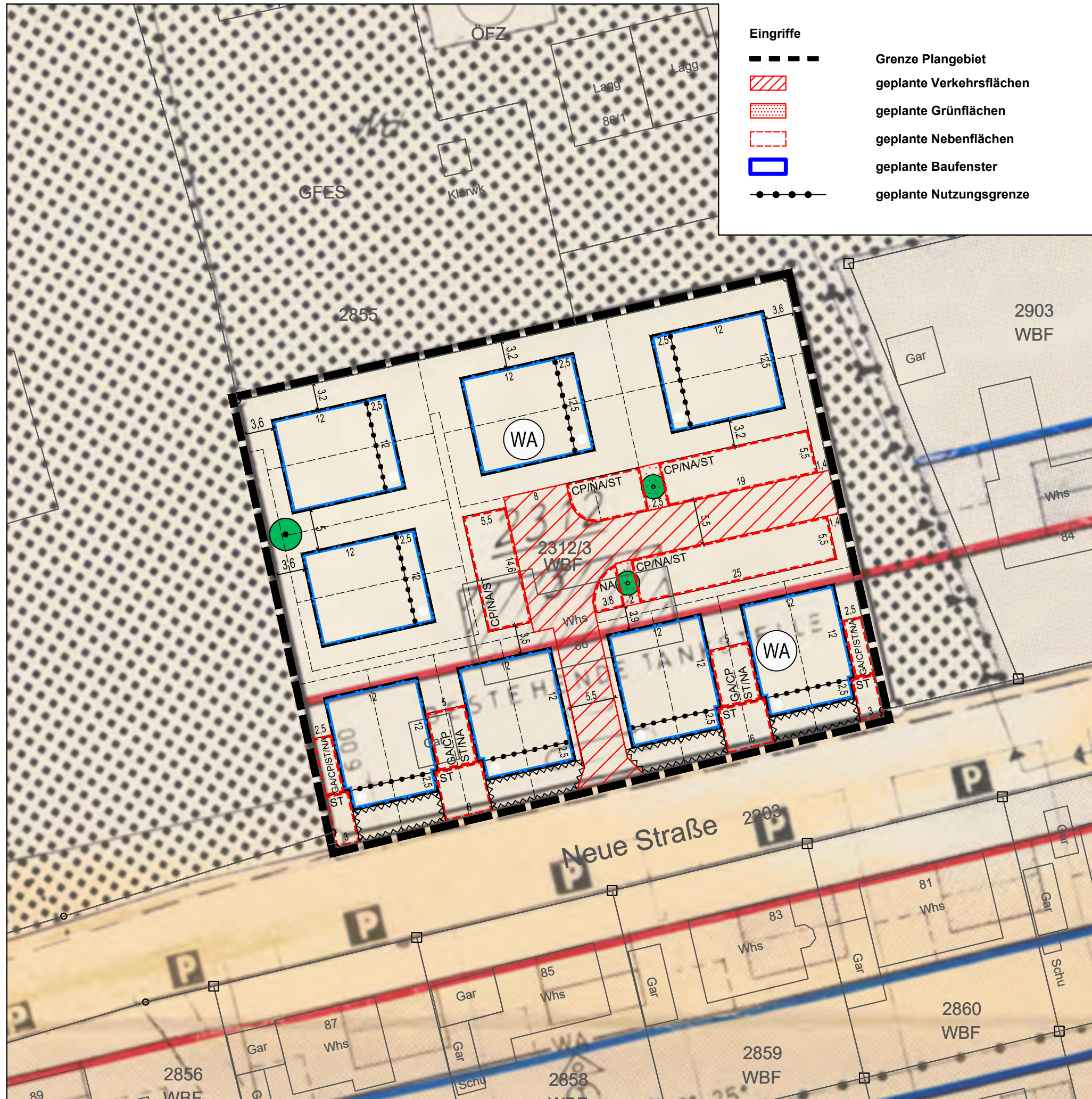
Als generelle Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden sind die folgenden Hinweise zu beachten:

- Bei der Benutzung von Boden (Befahren, Lagern, usw.) sowie beim Abgraben, Auftragen, Umlagern und Zwischenlagern von Bodenmaterial gilt das Vermeidungsgebot zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen und Umlagern von Materialien nach § 6 BBodSchG. Schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge, etc.) sind vorsorglich zu vermeiden.
- Neben den allgemeinen Bestimmungen und Rechtsvorschriften sind insbesondere die Vorschriften der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und der VwV-Bodenverwertung, für die (Weiter)Verwertung zu beachten und anzuwenden.
- Bodenabtrag darf nur im erforderlichen Umfang erfolgen.
- Die Böden zukünftiger Grünflächen sind vor baulichen Beeinträchtigungen zu schützen, insbesondere vor Befahrungen und dadurch ausgelöste Verdichtungen. Dazu sind diese Flächen als Tabuflächen eindeutig zu kennzeichnen und abzuzäunen.
- Erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen.
- Ober- und Unterboden sind schonend und getrennt voneinander auszubauen. Sie dürfen nicht vermischt und müssen getrennt voneinander gelagert werden. Im Unterboden weisen Farbunterschiede, zunehmender Steingehalt, Veränderung der Musterung und / oder der Dichte auf einen Horizontwechsel hin. Unterböden mit unterschiedlichen Steingehalten, Farben, Mustern und / oder Dichte (Horizonte) sind getrennt auszubauen und zu lagern.
- Zwischenzulagernder Boden ist fachgerecht entsprechend DIN 18915 und DIN 19639 zwischenzulagern und im nutzungsfähigen Zustand zu erhalten.
- Beim Wiedereinbau sind die natürlichen Schichtfolgen und -mächtigkeiten aus Ober- und Unterboden und Untergrund wiederherzustellen. Dabei sind übermäßige Verdichtungen entsprechend DIN 18915 und DIN 19639 zu vermeiden.
- Alle Bodenarbeiten sind entsprechend DIN 18915 und DIN 19639 nur bei geeigneter, möglichst trockener Witterung bis zu maximal steif-plastischer Konsistenz zulässig; nach ergiebigen Niederschlägen, bei Bildung von Pfützen oder weich-plastischer Konsistenz sind den Boden beeinträchtigende Arbeiten einzustellen. Nur Böden mit geeigneten Mindestfestigkeiten dürfen befahren, aus- oder eingebaut werden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen 1 Normen (z. B. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten.

Hinweis: Böden in den Konsistenzbereichen ko1 und ko2 (fest bis halbfest) können gut bearbeitet und befahren werden. Konsistenz „halbfest“: Bodenfarbe dunkelt bei Wasserzugabe nach, Bodenmaterial ist noch ausrollbar, aber bröckelnd, lässt sich nicht kneten. Für Böden im Konsistenzbereich ko3 (steif-plastisch) können die Arbeiten unter Berücksichtigung des „Nomogramm zur Ermittlung des maximal zulässigen Kontaktflächendruckes“ fortgesetzt werden. Konkrete Hinweise zur Bestimmung der Konsistenz finden sich in den DIN-Normen 18915 und 19639 (Konsistenzklasse 4 und größer).

- Bodenarbeiten (Abtrag, Auftrag, Befahrung, Umlagerung, Zwischenlagerung, usw.) dürfen nur mit Kettenfahrzeugen geringer Bodenpressung sowie mit geringem Gesamtgewicht durchgeführt werden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (DIN 18915, DIN 19639, DIN 19713) sind jeweils zu beachten und einzuhalten.

- Witterungsbedingte Baustillstandszeiten zur Vermeidung schädlicher Bodenverdichtungen sind einzuplanen. Bei kritischen Wetterlagen (insbesondere Regen, Schnee und Tauwetter) sind die Bautätigkeiten einzustellen.
- Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Flächeneinteilungen, Befahrungsstrecken bzw. Baustraßen, geeignete Maschinenteknik und die Logistik der Bodenarbeiten detailliert auszuarbeiten und ggf. mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- Eine Vermischung von Bodenmaterial mit Fremdmaterialien und Bauabfällen ist unzulässig. Eventuelle Fremdmaterialien sind rückstandslos zu entfernen.
- Müssen Böden zukünftiger Grünflächen bauzeitlich in Anspruch genommen werden, sind diese durch geeignete Befestigungen vor Verdichtungswirkungen zu schützen. Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der vorliegenden Böden sind besondere Schutz- und Minimierungsmaßnahmen zu treffen, um nachhaltige Bodenschadverdichtungen zu vermeiden. Die Befestigungsarten – wie mineralische Baustraßen, Stahlplatten, koppelbare Lastverteilungsplatten, Baggermatratzen, etc.– der bauzeitlich genutzten Bodenflächen sind anhand der baulichen Nutzungsintensität (Achslasten / spezifische Bodendrücke und Laufwerkstypen, Befahrungsfrequenzen) auszuwählen. Die hierfür geltenden technischen Normen (z. B. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten. Wenn keine Baustraßen angelegt werden, sind für die Befahrung lastverteilende Platten (sog. Baggermatratzen oder Holzbohlen) vorzuhalten. Befestigte Baustraßen (geschüttet mit definiertem Aufbau) sind vorzugsweise auf (oberhalb) dem Mutterboden (Oberboden) anzulegen, sofern der Oberboden ausreichend trocken und tragfähig ist (geschlossene Grasnarbe). Unbefestigte Befahrungswege dürfen nur bei ausreichend trockenem und tragfähigem Boden (geschlossene Grasnarbe) und nur mit Raupenfahrzeugen mit geringer Bodenpressung sowie mit geringem Gesamtgewicht befahren werden.
- Eine Stabilisierung des anstehenden Bodens mit Kalk-/ Zementgemischen ist verboten.
- Als mineralische Schüttungen sind nur natürliche Gesteinskörnungen zulässig. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist unzulässig.
- Für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind – soweit möglich – bereits versiegelte Bereiche zu verwenden.
- Baubedingte erhebliche Verdichtungen sind vor der abschließenden Herstellung der Grünflächen mit geeigneter dynamischer (Tief-) Lockerungstechnik, z. B. mit einem Stechhublockerer, zu beseitigen. Bei Mutterbodenauftrag sind baubedingte Verdichtungen vor Wiederauftrag des Mutterbodens zu beseitigen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung, usw., ist der Mutterboden des Urgeländes im Vorfeld abzuschleppen (keine Überschüttung). Für die Auffüllung darf ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) verwendet werden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken und Oberflächenbefestigungen möglichst durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen, usw., werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben Arbeitsgraben, usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden z. B. für die Gestaltung von Grünanlagen oder für Rekultivierungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.



- Eingriffe**
- Grenze Plangebiet
 - ▨ geplante Verkehrsflächen
 - ▤ geplante Grünflächen
 - ▧ geplante Nebenflächen
 - ▭ geplante Baufenster
 - geplante Nutzungsgrenze

- IV. Überbaubare Grundstücksfläche**
- Baulinie, § 23 BauNVO
 - Baugrenze, § 23 BauNVO
- V. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf**
- Kläranlage, § 9 Abs. 5 Nr. 7 BBauG
 - Sportplatz, § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
 - ▭ Parkanlage, § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
 - ⊙ Urmformstation in Turmbauweise, § 9, Abs. 1 Nr. 5 BBauG
 - Zu erhaltender Baumbestand § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
- VI. Verkehrsflächen**
- ▭ Straßenverkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
 - ▭ Gehwegflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
 - ▨ Verkehrsgrünfläche, § 127 BBauG
 - P Öffentliche Parkflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
 - Straßenbegrenzungslinie, § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
- VII. Bestandsangaben**
- ▨ Vorhandene Gebäude
 - Führung einer Hauptwasserleitung, § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG
 - Aufzuhebende Grundstücksgrenze
 - Grundstücksgrenze neu
- VIII. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**
- ▭ Flächen für Stellplätze und Garagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
 - ▨ Sichtflächen (von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen). Anpflanzungen und Einfriedigungen maximal 0,80 Meter hoch, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
 - ▭ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11

Gemeinde Efringen-Kirchen
Gemarkung Istein

Bebauungsplan
Neue Straße West

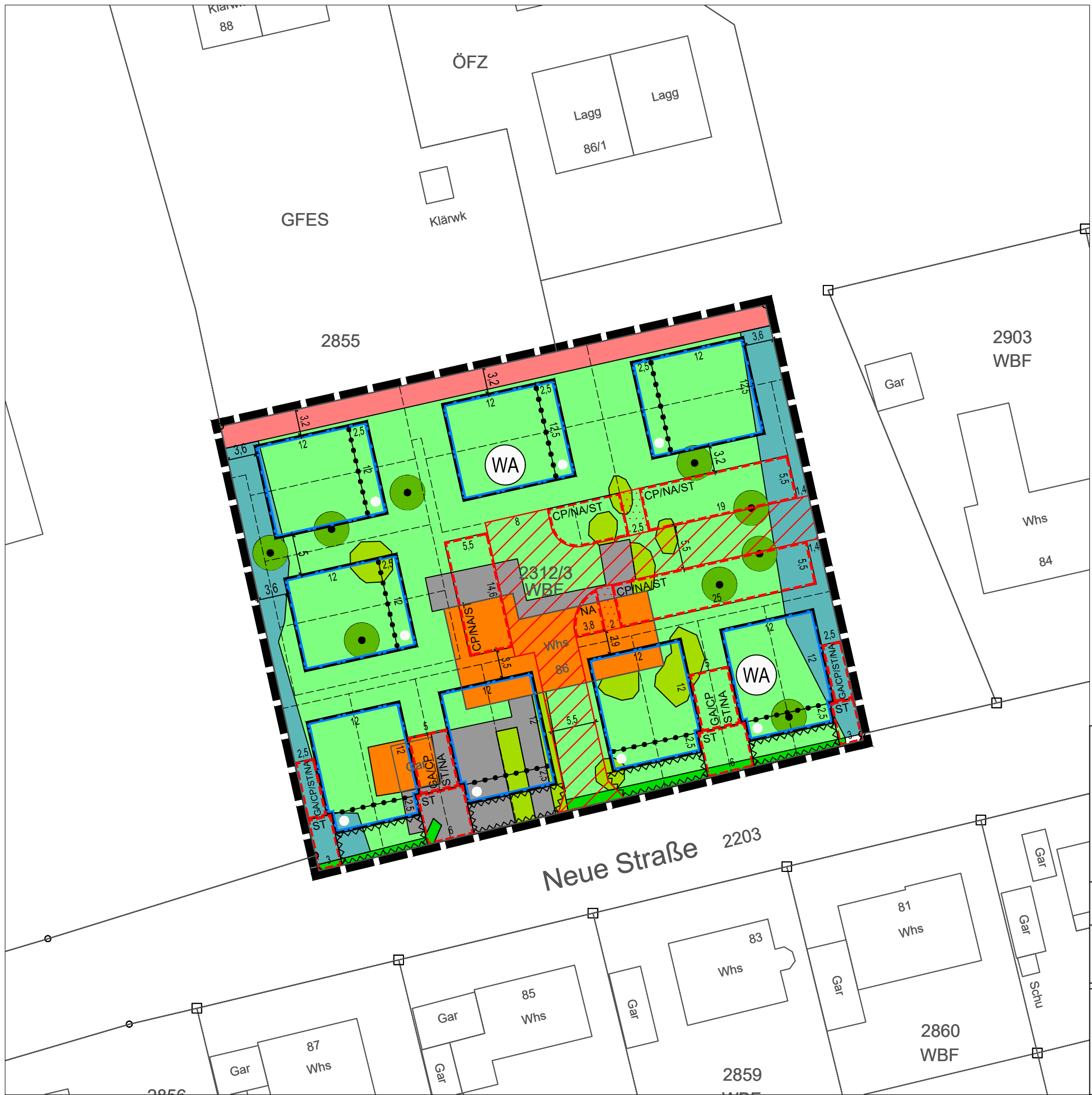
Umweltbelange - rechtskr. BPlan Bestand

PLAN M 1:500

galaplan decker
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg
www.galaplan-decker.de

Stand 13.05.2024





- Biotoptypen**
- Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotoptypen**
- 33.80 Zierrasen
- Gehölzbestände und Gebüsche**
- 43.11 Brombeer-Gestrüpp
 - 44.10 Naturraum- oder standortfremdes Gebüsch
 - 44.20 Naturraum- oder standortfremde Hecke
 - 44.30 Heckenzaun
 - 45.30 Einzelbaum
- Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturfächen**
- 60.10 Gebäude
 - 60.21 völlig versiegelter Platz

- Eingriffe**
- Grenze Plangebiet
 - geplante Verkehrsflächen
 - geplante Grünflächen
 - geplante Nebenflächen
 - geplante Baufenster
 - geplante Nutzungsgrenze

Gemeinde Efringen-Kirchen
Gemarkung Istein

Bebauungsplan
Neue Straße West

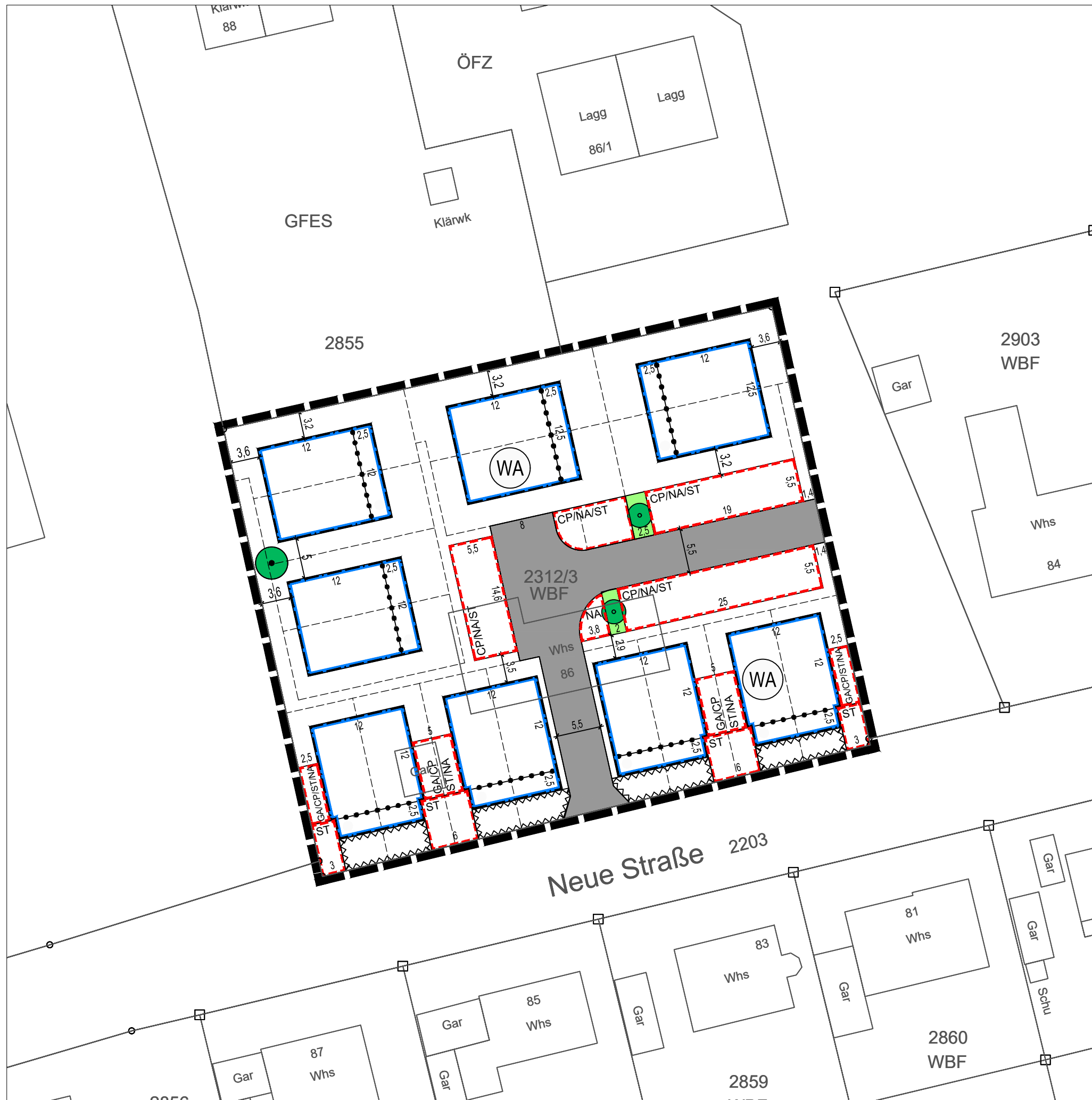
Umweltbelange - Bestand

PLAN M 1:500

galaplan decker
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg
www.galaplan-decker.de

Stand 13.05.2024





- Eingriffe**
- Grenze Plangebiet
 - geplante Verkehrsflächen
 - geplante Grünflächen
 - - - - - geplante Nebenflächen
 - geplante Baufenster
 - geplante Nutzungsgrenze
 - Pflanzbindung Einzelbaum
 - Pflanzgebot Einzelbaum

Gemeinde Efringen-Kirchen
Gemarkung Istein

Bebauungsplan
Neue Straße West

Umweltbelange - Maßnahmen

PLAN M 1:500

galaplan decker
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schlipf 6
79674 Todtnaberg
www.galaplan-decker.de

Stand 13.05.2024



Gemeinde Efringen-Kirchen, Gemarkung Istein

Bebauungsplan „Neue Straße West“



Artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 13.05.2024

<p>Auftragnehmer:</p> <p>galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg</p>	<p>Auftraggeber:</p> <p>Gemeinde Efringen-Kirchen Hauptstraße 26 79588 Efringen-Kirchen</p>
<p>Projektleitung:</p> <p>Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Tel.: 07671 / 99141-28 barbisch.ricarda@galaplan-decker.de</p> <p><i>R. Barbisch</i></p>	<p>Bearbeitung:</p> <p>Anna Lang, B. Sc. Umweltnaturwissenschaften</p>

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise	1
2	Untersuchungsgebiet	8
3	Methodik	12
4	Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)	13
5	Spinnentiere	14
6	Käfer	15
7	Schmetterlinge und Heuschrecken	17
8	Amphibien	23
9	Reptilien	25
9.1	Methodik	25
9.2	Bestand	25
9.3	Auswirkungen	27
9.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	27
9.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	28
9.6	Prüfung der Verbotstatbestände	29
9.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	29
10	Vögel	30
10.1	Methodik	30
10.2	Bestand	30
10.3	Auswirkungen	32
10.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	33
10.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	33
10.6	Prüfung der Verbotstatbestände	33
10.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	34
11	Fledermäuse	35
11.1	Methodik	35
11.2	Bestand	36
11.3	Lebensraumannsprüche der nachgewiesenen Arten bzw. Gattungen	39
11.4	Auswirkungen	43
11.5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	43
11.6	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	44
11.7	Prüfung der Verbotstatbestände	44
11.8	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	45
12	Säugetiere (außer Fledermäuse)	46
13	Pflanzen	47
14	Literatur	50
14.1	Allgemeine Grundlagen	50
14.1	Öffentlich zugängliche Internetquellen	53
15	Anhang	55

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

Lebensraum: Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z. B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Wirkungsempfindlichkeit (E) gegenüber Baumvorhaben:

- X** = gegeben oder nicht auszuschließen, sodass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten
- 0** = nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten

Nachweis: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

Glossar der Rote Liste Einstufungen

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet
*	ungefährdet

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg:

für Säugetiere: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003)

für Schmetterlinge: EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008)

für Fang- und Heuschrecken: DETZEL, P., NEUGEBAUER, H., NIEHUES, M. & ZIMMERMANN, P. (2022)

für Herpetofauna: LAUFER, H. & WAITZMANN, M. (2022)

für Vögel: KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINHORN, J. & MAHLER, U. (2022)

für Fische, Neunaugen, und Flusskrebse: BAER J. ET AL. (2014)

für Libellen: HUNGER, H. & SCHIEL F. J. (2006)

für Totholz Käfer: BENSE U. (2002)

für Schnecken und Muscheln: ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)

für Farn- und Blütenpflanzen: BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999)

1 Anlass und Vorgehensweise

Planvorhaben

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum beabsichtigt die Gemeinde Efringen-Kirchen im Ortsteil Istein neues Wohnbauland auszuweisen und dabei vorhandene Innenentwicklungspotenziale zu nutzen.

Das Gebiet an der Neuen Straße auf dem Gelände einer ehemaligen Tankstelle bietet sich für Wohnbebauung an, da es unmittelbar an bereits bestehende Wohngebiete angrenzt und somit eine sinnvolle Ergänzung des Siedlungsgefüges darstellt.

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen auf der Fläche kompaktere Strukturen geschaffen werden, um eine höhere Nutzungsdichte zu erreichen. Die Bebauung mit acht Doppelhäusern mit jeweils zwei Vollgeschossen und einem Attikageschoss ermöglicht eine optimale der Grundstücksgröße entsprechende Flächennutzung, was im Sinne einer zeitgemäßen flächensparenden städtebaulichen Entwicklung ist. Gleichwohl fügen sich die Gebäude in das Ortsbild ein, indem die kompakte Gebäudestruktur der Umgebung aufgegriffen wird.

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird gezielt eine moderne, nachhaltige und zukunftsfähige Bebauung mit Dachbegrünung und Solaranlagen ermöglicht, die dem heutigen Standard entspricht.

Zudem wird durch das Vorhaben das Potential einer Innenbereichsfläche genutzt, wodurch einer Ausweisung von Wohnbauflächen am Siedlungsrand entgegengewirkt wird.

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Innenentwicklung zur Bereitstellung von Wohnbauland
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt ohne Umweltprüfung und frühzeitiger Beteiligung im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB. Eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist nicht notwendig, da dieser für die betroffene Fläche bereits eine Wohnbaufläche darstellt.



Abbildung 1: Umgrenzung des Plangebiets (rot) in Istein (Quelle Luftbild: LUBW)

§ 44 BNatSchG Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) *Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

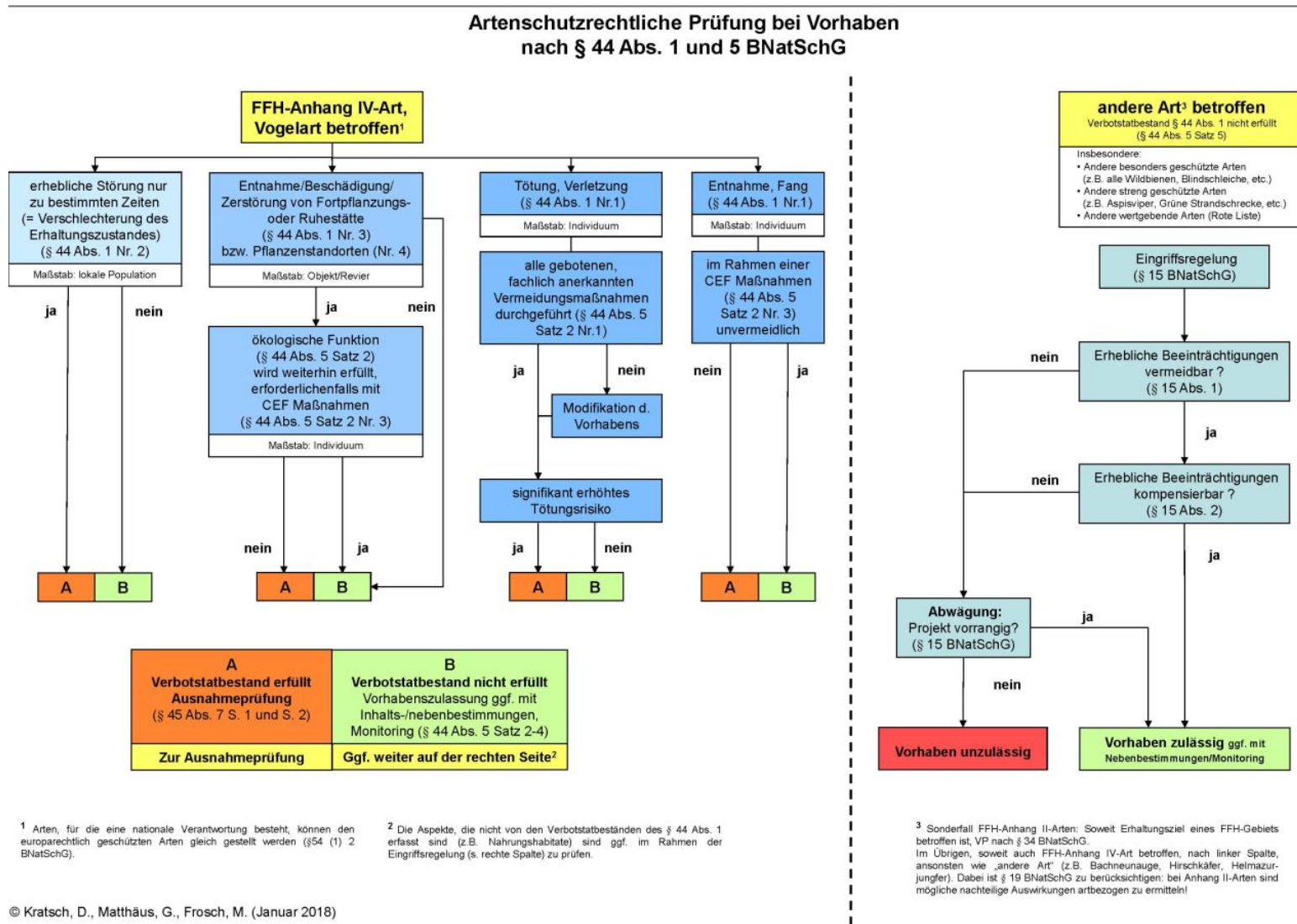


Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

Umweltschadensgesetz Aus Gründen der Enthaftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei:

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

**Besonders
geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

Prüfrelevante Arten

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaftung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum und Beschreibung Untersuchungsgebiet Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Efringen-Kirchen im Ortsteil Istein im westlichen Siedlungsbereich. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3.940 m² und umfasst das Flurstück Nr. 2312/3. Das Gebiet liegt auf einer Höhe von ca. 232 m ü. NHN. Es befindet sich im Naturraum Markgräfler Rheinebene und in der Großlandschaft Südliches Oberrhein-Tiefland.

Das Plangebiet wird im Süden durch die „Neue Straße“ begrenzt. Nördlich und östlich schließen weitere Gebäude und Gärten an. Im Westen befindet sich der Sportplatz des Ortes. Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

Innerhalb der Plangebietsabgrenzung befindet sich ein eingeschossiges Wohngebäude, versiegelte Bereiche (inkl. Carport, Terrasse, Fußwege etc.) sowie der umgebende Garten mit Einzelbäumen, Gebüsch- und Heckenbereichen. Nach Norden hin wird das Plangebiet durch Brombeergestrüpp begrenzt.

Vom Vorhaben betroffen sind sowohl bereits versiegelte Flächen (Wohngebäude, Carport, Terrasse, Fußwege) als auch der Großteil der umgebenden Vegetationsstrukturen (Einzelbäume, Gebüsch- und Heckenbereiche etc.).

Schutzgebiete Das Plangebiet liegt außerhalb von jeglichen Schutzgebietskulissen. Es sind somit keine Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope oder FFH-Mähwiesen ausgewiesen.

Naturpark Das Baugrundstück liegt außerhalb von Naturpark-Grenzen. Der nächstgelegene Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) liegt in ca. 7,8 km östlicher Entfernung. Beeinträchtigungen können aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden.

Biosphärengebiet Das geplante Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Biosphärengebieten.

Natura 2000 (FFH- und Vogel-schutz-Gebiet) Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von FFH-Gebietsgrenzen. Im Abstand von ca. 150 m beginnt im Norden und Westen die Gebietskulisse des FFH-Gebietes „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Schutzgebiets-Nr. 8311342).

Dem Datenauswertebogen des FFH-Gebietes lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Gelbbauchunke
- Rapfen
- Europäischer Steinbeißer
- Groppe
- Bachneunauge
- Strömer
- Europäischer Bitterling
- Atlantischer Lachs
- Hirschkäfer
- Dohlenkrebs
- Grüne Flussjungfer
- Grünes Gabelzahnmoos
- Wimperfledermaus
- Großes Mausohr
- Spanische Föhne
- Hecken-Wollfläuter

Der Vorhabenbereich liegt auch außerhalb von Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene VSG „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ (Schutzgebiets-Nr. 8211401) befindet sich in etwa 150 m Entfernung nördlich und westlich des Eingriffsbereichs.

Dem Datenauswertebogen des Vogelschutzgebietes lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Tafelente
- Reiherente
- Silberreiher
- Flussregenpfeifer
- Schwarzspecht
- Zaunammer
- Wanderfalke
- Baumfalke
- Blässhuhn
- Orpheusspötter
- Wendehals
- Neuntöter
- Gänsesäger
- Schwarzmilan
- Wespenbussard
- Kormoran
- Mittelspecht
- Grauspecht
- Schwarzkehlchen
- Zwergtaucher

Generell ist aufgrund der Distanz und der Lage innerhalb eines Wohngebiets nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des FFH- und Vogelschutzgebiets sowie auf die vorkommenden Arten zu rechnen.

Das Vorkommen der im Managementplan gelisteten Einzelarten wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung gesondert betrachtet. Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen potenziell vorkommender FFH- und Vogelarten ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete sind im Planbereich nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene NSG „Isteiner Klotz“ (Schutzgebiets-Nr. 3.160) befindet sich ca. 210 m nordwestlich des geplanten Vorhabens. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des NSG können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.



Abbildung 3: Plangebiet (rot) und naheliegende Naturschutzgebiete (hellrot) (Quelle: LUBW)

**Landschafts-
schutzgebiete
(LSG)**

Das Grundstück liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das nächstgelegene LSG „Isteiner Klotz“ (Schutzgebiets-Nr. 3.36.002) befinden sich etwa 75 m entfernt im Norden. Beeinträchtigungen für die Schutzzwecke des LSG können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

**Gesetzlich ge-
schützte Biotop
nach § 30
BNatSchG i. V.
m. § 33 NatSchG**

Innerhalb des Eingriffsbereichs sind in den Kartenwerken der LUBW keine geschützten Biotopflächen ausgewiesen. In ca. 70 m Entfernung liegt im Norden das Biotop „Hodbach S Isteiner Klotz“ (Biotop-Nr. 283113364076).

Aufgrund der Entfernung und der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs können negative Auswirkungen auf umliegende Biotopflächen ausgeschlossen werden.



Abbildung 4: Plangebiet (rot) und naheliegende geschützte Biotop (pink, grün) (Quelle: LUBW)

FFH-Mähwiesen Die nächstgelegenen FFH-Mähwiesen „Flachland-Mähwiese Gewann „Gißhübel“, nördlich Istein“ (MW-Nr. 6510033646232420) und „Flachland-Mähwiese „Gißhübel“, südwestlich Huttingen“ (MW-Nr. 6510033646229442) findet sich ca. 770 m nordöstlich des Plangebiets. Diese werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert.

Biotopverbunde Der Planbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Biotopverbunden. Im Umkreis ab mindestens 130 m befinden sich Biotopverbunde. Rund um Istein liegt ein Biotopverbund trockener Standorte, während sich im Süden und Norden Biotopverbunde mittlerer und feuchter Standorte befinden.

Eingriffe in diese Bereiche finden nicht statt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

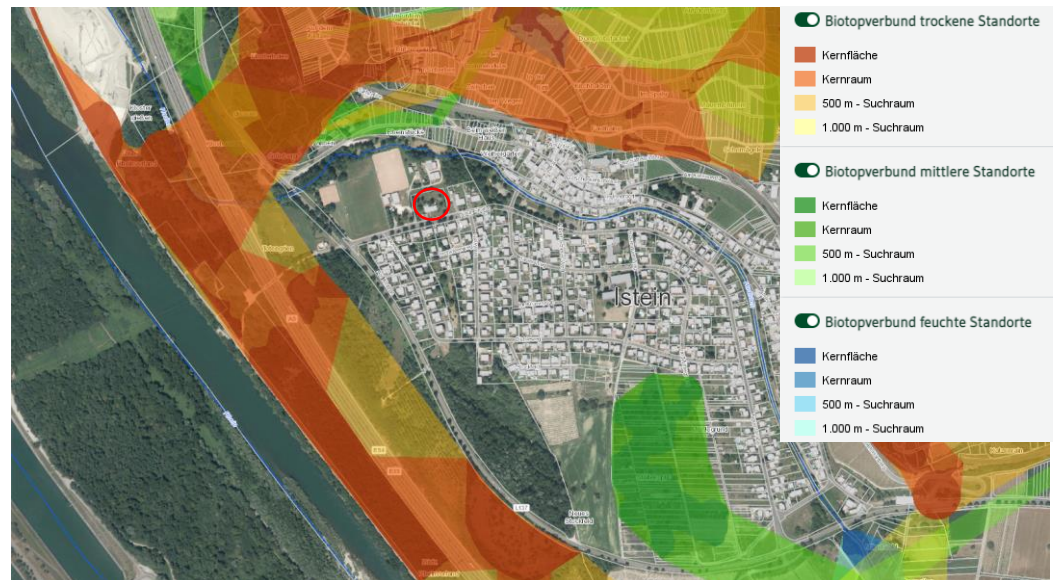


Abbildung 5: Plangebiet (rot) und naheliegende Biotopverbunde trockener (Rottöne), mittlerer (Grüntöne) und feuchter Standorte (Blautöne) (Quelle: LUBW)

Wildtierkorridore

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine Wildtierkorridore vorhanden.

Auerhuhnrelevante Flächen

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich, außerhalb von Waldflächen und damit außerhalb von für das Auerhuhn relevanten Flächen.

3 Methodik

Vorbemerkung Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten und weitere Quellen herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis).

Im Plangebiet fanden Begehungen zur Ermittlung der Habitatstrukturen und Biotoptypen statt, fünf Begehungen zur Erfassung der Avifauna, drei Begehungen zur Erfassung der Reptilien und fünf Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse. Auf ein mögliches Quartier-Vorkommen der Fledermäuse im Gebäude wurde im Zuge der Fledermaus-Kartierungen besonders geachtet.

Basierend auf den Ergebnissen dieser Kartierungen wurde das vorhandene Artenspektrum definiert, welches in den nachfolgenden Kapiteln näher beschrieben ist.

Tabelle 1: Übersicht über alle Begehungstermine im Jahr 2022

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
27.04.2022	06:30-07:30 Uhr	1. Methodische Erfassung Vögel	Leichter Nebel, später Sonne, 10-14 °C
18.05.2022	06:30-07:30 Uhr	2. Methodische Erfassung Vögel	Leicht bewölkt, 18 °C
19.05.2022	11:45-12:45 Uhr	1. Methodische Erfassung Reptilien	Leicht bewölkt, 19-22 °C
04.06.2022	08:00-09:00 Uhr	3. Methodische Erfassung Vögel	Heiter, 17 °C
13.06.2022	21:15-22:45 Uhr	1. Methodische Erfassung Fledermäuse (Detektor)	Klar, 18-22 °C
29.06.2022	07:45-08:45 Uhr	4. Methodische Erfassung Vögel	Leicht bewölkt, 21 °C
01.07.2022	21:15-22:45 Uhr	2. Methodische Erfassung Fledermäuse (Detektor)	Klar, 15-19 °C
28.07.2022	20:55-22:25 Uhr	3. Methodische Erfassung Fledermäuse (Detektor)	Klar / leicht bedeckt, 24-27 °C
29.07.2022	06:00-07:00 Uhr	5. Methodische Erfassung Vögel	Sonnig, leicht bewölkt, 20-22 °C
29.07.2022	07:00-08:00 Uhr	2. Methodische Erfassung Reptilien	Sonnig, leicht bewölkt, 23 °C
16.08.2022	20:15-21:45 Uhr	4. Methodische Erfassung Fledermäuse (Detektor)	Klar, 24-28 °C
01.09.2022	14:30-15:30 Uhr	3. Methodische Erfassung Reptilien	Sonnig, 24 °C
07.10.2022	18:45-20:15 Uhr	5. Methodische Erfassung Fledermäuse (Detektor), Gebäudekontrolle auf Fledermausspuren	Bewölkt, 16-20 °C

4 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

Methodik Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden die Daten der Artensteckbriefe der LUBW sowie der in der Literaturliste genannten, öffentlich zugänglichen Datenbanken und Veröffentlichungen ausgewertet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zu den aquatischen Lebewesen ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Der Rapfen, der Steinbeißer, die Groppe, das Bachneunauge, der Strömer, der Bitterling, der Atlantische Lachs, der Dohlenkrebse und die Grüne Flussjungfer sind im Datenauswertebogen des nächstgelegenen FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ gelistet. Im Zuge des Managementplans wurden aktuelle Nachweise dieser Arten – bis auf den Dohlenkrebse – erbracht.

Lebensraum und Individuen

Im Zuge von Beibeobachtungen während der Kartierungen wurde eine Art der Gattung Azurjungfer (*Coenagrion*) im Überflug des Plangebiets dokumentiert. Ein längeres Absitzen auf Vegetationsstrukturen wurde nicht beobachtet.

Die genannten Arten sowie alle anderen Arten in Tabelle 2 benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitate. Im näheren Umfeld sind keine Fließgewässer und auch keine Stillgewässer vorhanden.

Beeinträchtigungen von an Gewässer gebundenen Lebewesen können daher ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter aquatischer Lebewesen

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Schnecken					
	0		<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
	0		<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
	0		<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
	0		<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
			Muscheln					
	0		<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel	1	1		s
	0		<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
			Krebse					
	0		<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebse	2	1		s
	0		<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebse	1	nb	II	
	0		<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebse	2	2	II	b
	0		<i>Branchipus schaefferi</i>	Sommer-Feenkrebse	nb	2		s
	0		<i>Tanymastix stagnalis</i>	Sumpf-Feenkrebse	nb	1		s
			Fische und Rundmäuler					
	0		<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	1	II	

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
	0		<i>Anguilla anguilla</i>	Aal	2	2		b
X	0	0	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	*	II	
X	0	0	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	*	II	
X	0	0	<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	*	II	
	0		<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	nb	*	II, IV	
	0		<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	2	II	
	0		<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	3	II	b
X	0	0	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	*	II	b
X	0	0	<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
	0		<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
	0		<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	V	II	b
	0		<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	*	II	
X	0	0	<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
X	0	0	<i>Zingel streber</i>	Streber	2	2	II	
			Libellen					
	0		<i>Aeshna caerulea</i>	Alpen-Mosaikjungfer	1	1		s
	0		<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	2	1		s
	0		<i>Ceragrion tenellum</i>	Scharlachlibelle	1	V		s
	0		<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
	0		<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s
	0		<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	*	IV	s
	0		<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	0	2	IV	s
	0		<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
	0		<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
	0		<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	1	1		s
X	0	0	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	*	II, IV	s
	0		<i>Orthetrum albistylum</i>	Östlicher Blaupfeil	D	R		s
	0		<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle	1	1		s
	0		<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s

5 Spinnentiere

Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden die Daten der Artensteckbriefe der LUBW sowie der in der Literaturliste genannten, öffentlich zugänglichen Datenbanken und Veröffentlichungen ausgewertet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zu der Artengruppe der Spinnentiere ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten Stellas Pseudoskorpion sind lediglich 2 Standorte im nördlichen Baden-Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art auszuschließen sind. Auch für die streng geschützte Gerandete Wasserspinne und Goldaugenspringspinne finden sich keine aktuellen Nachweise in der Nähe des Plangebiets (Quelle: Atlas der Spinnentiere Europas).

Im Rahmen der Begehungen ergaben sich keine abweichenden Erkenntnisse. Eine weiterführende Prüfung dieser Arten entfällt hiermit.

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Spinnentiere

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
0			<i>Dolomedes plantarius</i>	Gerandete Wasserspinne	2	2		s
0			<i>Philaeus chrysops</i>	Goldaugenspringspinne	2	2		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
0			<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	nb	2	II	

6 Käfer

Methodik Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Käfer ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Käferarten mit ausschließlichen Nachweisen aus den Jahren vor 2000 haben keine aktuelle Aussagekraft mehr und werden aus diesem Grund nicht berücksichtigt.

Bestand Laut den Verbreitungsatlantiken der LUBW und der Webseite Coleoptera Europaea (cole-
Lebensraum und oweb.de) sind im entsprechenden TK25-Quadranten 8311, in dem das Plangebiet liegt,
Individuen bis auf den Eichen-Buntkäfer, den Hirschkäfer, den Körnerbock und den Südlichen Wacholder-Prachtkäfer keine Vorkommen der in Tabelle 4 aufgeführten, streng geschützten Käferarten bekannt.

Der Hirschkäfer ist zudem auch im Datenauswertebogen des ca. 150 m nördlich und westlich beginnenden FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ gelistet und Lebensstätten für den Hirschkäfer wurden in Flussbereichen westlich von Istein ausgewiesen.

Auf den Meldeplattformen für Hirschkäfer (hirschkaefer-suche.de, kerbtier.de, Meldeplattform der LUBW) sind ebenfalls Funde von Hirschkäfern dargestellt. Gemäß der Meldeplattform der LUBW gibt es einen Fund dieser Käferart direkt bei Istein. Die Seite hirschkaefer.suche.de zeigt ebenfalls die Umgebung von Istein als Fundort an.



Abbildung 6: Links: Plangebiet (roter Punkt) und Fundorte von Hirschkäfern im naheliegenden FFH-Gebiet (braun) (Quelle: MaP), rechts: Fundorte von Hirschkäfern in der Umgebung von Istein (rot umkreist) (Quelle: Meldeplattform LUBW)

Der **Eichen-Buntkäfer** benötigt einen großen alten Eichenbestand. Diese Habitat-Voraussetzungen sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht gegeben.

Der **Hirschkäfer** ist vor allem in alten Laubwäldern – vorzugsweise mit Eichen – sowie an Waldrändern, Parks, Obstwiesen und Gärten mit einem möglichst hohen Anteil an alten und absterbenden Bäumen zu finden. Im Zuge der durchgeführten Arten-Kartierungen im Frühjahr, Sommer und Herbst 2022 konnten keine Spuren von bzw. Hinweise auf Käfer an den Bäumen festgestellt werden.

Der **Körnerbock** kommt in morschem, feuchtem Laubholz vor. Habitatbedingt kann diese Art aus diesem Grund im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die Larven des **Südlichen Wacholder-Prachtkäfers** befinden sich unter der Rinde von Wacholder und anderen Zypressengewächsen. Auch diese Habitat-Voraussetzungen sind in dem vorliegenden Garten mit Zierrasen nicht gegeben.

Somit können Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Käferarten ausgeschlossen werden. Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung dieser Artengruppe ist daher nicht notwendig.

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
X	0	0	<i>Clerus mutillarius</i>	Eichen-Buntkäfer	2	1		s
X	(X)	0	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
X	0	0	<i>Megopis scabricornis</i>	Körnerbock	1	1		s
X	0	0	<i>Palmar festiva</i>	Südlicher Wacholder-Prachtkäfer	1	1		s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Goldkäfer	2	1		s

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschrüter	2	1		s
0			<i>Gnorimus varabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	2	1		s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Cylindera germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer	1	2		s
0			<i>Meloe rugosus</i>	Mattschwarzer Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Purpuricenus kaehleri</i>	Purpurbock	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
0			<i>Acmaeodera degener</i>	Gefleckter Eichen-Prachtkäfer	1	1		s
0			<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	nb	1	II, IV	s
0			<i>Eurythyrea quercus</i>	Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer	1	1		s
0			<i>Meloe autumnalis</i>	Blauschimmernder Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Meloe cicatricosus</i>	Narbiger Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock	1	1		s
0			<i>Scintillatrix mirifica</i>	Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
0			<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock; Großer Eichenbock	1	1	II, IV	s
0			<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	nb	1	II, IV	s
0			<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzähliger Zahnflügel-Prachtkäfer	Z	1		s
0			<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nb	1	II, IV	s
0			<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	3	II, IV	s
0			<i>Meloe decorus</i>	Violettthalsiger Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock	1	1		s
0			<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0			<i>Phytoecia uncinata</i>	Wachsblumenböckchen	nb	1		s
0			<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s

7 Schmetterlinge und Heuschrecken

Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden die Daten der Artensteckbriefe der LUBW sowie der in der Literaturliste genannten, öffentlich zugänglichen Datenbanken und Veröffentlichungen ausgewertet.

Arten mit ausschließlichen Nachweisen aus den Jahren vor 2000 haben keine aktuelle Aussagekraft mehr und werden aus diesem Grund nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2022 wurden Untersuchungen bezüglich des Arteninventars (Reptilien, Vögel, Fledermäuse) durchgeführt. Schmetterlinge und Heuschrecken wurden im Zuge dessen als Beibeobachtungen erfasst oder gezielt gesucht, falls sich optisch oder akustisch Hinweise auf seltene Arten ergaben.

Bestand
Lebensraum und
Individuen

Die Gartenbereiche mit Gehölz- und Gestrüpp-Strukturen innerhalb des Plangebiets weisen bedingt geeignete Habitatbedingungen auf. Nördlich angrenzend an das Grundstück befindet sich eine nordexponierte grasreiche Böschung. Nordöstlich beginnt ein kleines Waldstück. Das Plangebiet liegt direkt angrenzend an den stark frequentierten Sportplatz und innerhalb der Siedlung entlang der „Neuen Straße“. Die Vegetationsbestände des als Garten genutzten Bereiches enthalten kaum bedeutsame Nahrungspflanzen für die Raupen und Falter.

Schmetterlinge

Bis auf die Spanische Fahne, den Oberthürs Würfel-Dickkopffalter, den Brombeer-Perlmutterfalter und den Hundsbraunwurz-Mönch gibt es keine Nachweise der Schmetterlingsarten des FFH-Anhangs II und / oder IV bzw. nach BNatSchG streng geschützte Arten im TK25-Quadranten 8311 (s. Abbildung 7). Einige Falter-Arten haben ein Verbreitungsgebiet in den Nachbarquadranten. Alle weiteren Arten können verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden.

Die **Spanische Fahne** besiedelt walddnahe Bereiche (Lichtungen, Säume, walddnahe Hecken) sowie Steinbrüche, aufgelassene Weinberge und Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren. Die Gartenflächen im Plangebiet weisen bedingt geeignete Habitatbedingungen auf. Im Eingriffsbereich befinden sich Strukturen, die für diese Schmetterlingsart z. T. relevant sind (walddnahe Gebüschstrukturen etc.). Die Gartenbereiche enthalten keine bedeutsamen Nahrungspflanzen für die Raupen und Falter. Wirtspflanzen, die für die Eiablage genutzt werden (z. B. Wasserdost oder Wirbeldost) kommen im Plangebiet nicht vor, sodass im Plangebiet eine sich reproduzierende Population ausgeschlossen werden kann. Ein Vorkommen von adulten Einzeltieren der Spanischen Fahne kann nicht komplett ausgeschlossen werden.

Typische Lebensräume des **Oberthürs Würfel-Dickkopffalters** sind Trocken- und Magerrasen sowie Straßenränder und Waldlichtungen; auch trockene, südexponierte Böschungen. Geeignete Habitatbedingungen finden sich nicht im Plangebiet.

Der **Brombeer-Perlmutterfalter** lebt vorwiegend an warmen und sonnenbeschienenen Waldrändern und in lichten, leicht feuchten Wäldern, wo die Art an Brombeerbüschen nach Nektar sucht und ihre Eier ablegt. Dies erfolgt oft auf kleinen Lichtungen, welche von Brombeergestrüpp überwuchert sind. Wichtig sind außerdem Kahlschläge, Waldlichtungen, trockene Hänge, Gebüschwiesen und Brombeerschläge.

Im Norden des Plangebiets befindet sich ein Brombeer-Gestrüpp als Abgrenzung des Grundstücks. Im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsgebiet erfolgten allerdings keine Hinweise auf Vorkommen des Brombeer-Perlmutterfalters bzw. weitere Arten der Perlmutterfalter, weshalb nicht mit einem Vorkommen gerechnet wird.

Der **Hundsbraunwurz-Mönch** besiedelt trockenheiße Stellen wie felsige oder schotterreiche Hänge sowie trockene Kiesfluren. Im Plangebiet finden sich keine derartigen Lebensräume, weswegen ein Vorkommen dieser Art habitatbedingt ausgeschlossen werden kann.

Von einigen Schmetterlingsarten gibt es Nachweise in Nachbarquadranten des TK25-Quadranten 8311. Sie sind in Tabelle 5 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** mit einem (X) markiert. Die Betroffenheit dieser Arten ist habitatbedingt auszuschließen, da die Individuen keinen geeigneten Lebensraum im direkten Eingriffsbereich vorfinden.

So zeichnet sich der Lebensraum des **Scheckigen Rindenspanners** vor allem durch Buchen- und Buchenmischwälder aus.

Der **Schwarzfleckige Ameisen-Bläuling** besiedelt sonnige, trockene, offene oder auch buschreiche Kalk- und Silikatmagerrasen wie z. B. Wacholderheiden, Schaf- und Vieh-

weiden sowie deren Versaumungsstadien.

Bevorzugter Lebensraum von **Dumerils Graswurzeule** sind trockene, buschige Graslandschaften, sonnige Hänge, Weinbaugebiete, warme Lössböschungen und Heiden.

Im Plangebiet finden sich keine derartigen Lebensräume, weswegen ein Vorkommen der Arten mit Nachweisen aus den Nachbarquadranten im Untersuchungsgebiet habitatbedingt ausgeschlossen werden kann.

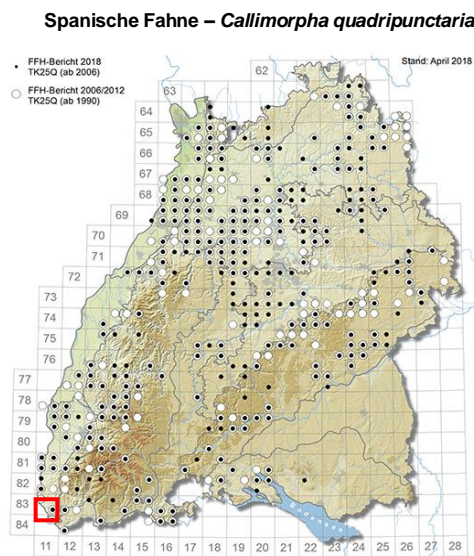
Nachgewiesene Schmetterlingsarten (Beibeobachtungen)

Im Zuge der Begehungen konnten einige Schmetterlingsarten als Beibeobachtungen mit aufgenommen werden. Folgende Arten wurden dokumentiert: Kleiner Fuchs, Kleines Wiesenvögelchen, Kleiner Kohlweißling und Olivenbrauner Zünsler (s. Tabelle 6, Abbildung 8). Im Zuge der Kartierungen wurden als Beibeobachtungen lediglich Schmetterlingsarten erfasst, die weit verbreitet und gemäß Roter Liste als ungefährdet eingestuft sind. Die Gattung der Wiesenvögelchen (*Coenonympha*) gilt als besonders geschützt, die beobachtete Art Kleines Wiesenvögelchen jedoch als ungefährdet und weit verbreitet.

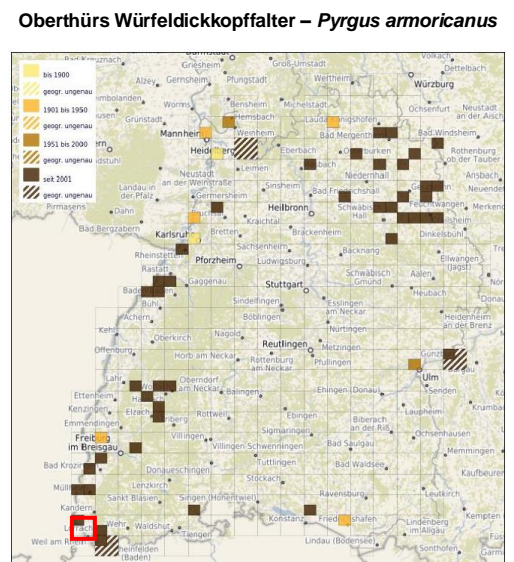
Bis auf die Spanische Fahne ist habitatbedingt mit keinem Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingsarten im Plangebiet zu rechnen. Die hochmobile Artengruppe der Schmetterlinge kann – bei Vorkommen im Eingriffsbereich wider Erwarten – während der Bauzeit in die umliegenden Gehölz- und Wiesenflächen flüchten. Nahrungspflanzen von hochspezialisierten Arten wurden nicht dokumentiert und werden somit im Zuge des Bauvorhabens nicht entfernt.

Im Zuge der Gestaltung von privaten Gartenflächen werden voraussichtlich wieder struktureiche Hecken und weiteren Vegetationsstrukturen entwickelt werden, welche einigen Schmetterlingsarten zugute kommen werden.

Weitere Darstellungen zu dieser Artengruppe erfolgen nicht.



Brombeer-Perlmutterfalter – *Brenthis daphne*



Hundsbraunwurz-Mönch – *Cucullia caninae*

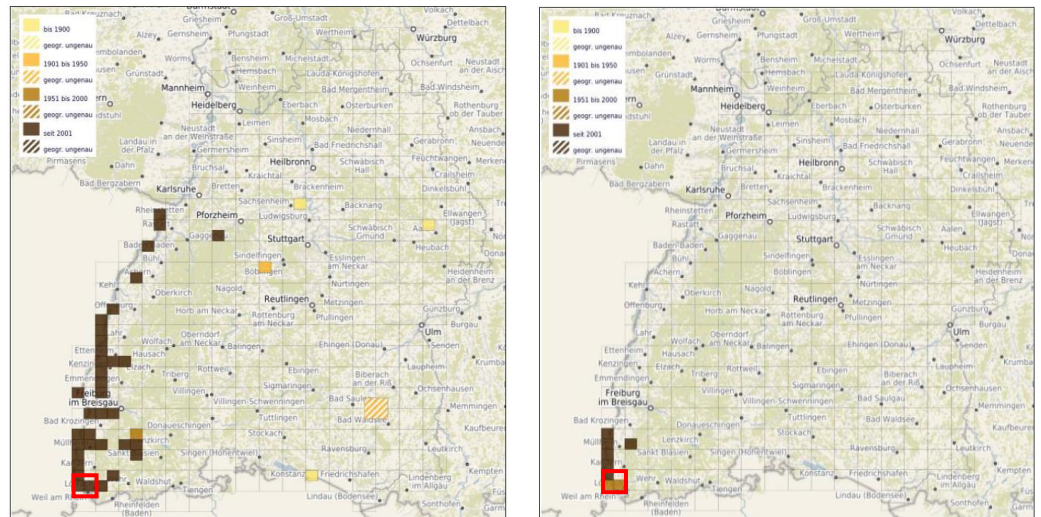


Abbildung 7: Nachgewiesene Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingsarten (rot: TK-Quadrant des Plangebiets) (Quelle: LUBW und Landesdatenbank Schmetterlinge BW)

Heuschrecken

Im entsprechenden TK25-Quadranten 8311 bei Lörrach ist die Große Schiefkopfschrecke nachgewiesen worden. Alle weiteren streng geschützten Arten sind verbreitungsbedingt auszuschließen (s. Tabelle 7).

Die Große Schiefkopfschrecke breitet sich derzeit im Oberrheingebiet aus und hat dabei ihre Präferenzen für extrem trockene als auch extrem feuchte Standorte aufgegeben. Sie wird derzeit an vielen Standorten mittlerer Wertigkeit nachgewiesen und befindet sich sowohl bezüglich der Raumnutzung als auch der Populationszahlen auf dem Vormarsch.

Nachgewiesene Heuschreckenarten (Beibeobachtungen)

Im Zuge der Begehungen konnten einige Heuschreckenarten als Beibeobachtungen mit aufgenommen werden. Folgende Arten wurden dokumentiert: Nachtigall-Grashüpfer, Brauner Grashüpfer, Rote Keulenschrecke und Grünes Heupferd (s. Tabelle 8, Abbildung 8). Im Zuge der Kartierungen wurden als Beibeobachtungen lediglich Heuschreckenarten erfasst, die weit verbreitet und gemäß Roter Liste als ungefährdet eingestuft sind.

Keine der verbreitungsbedingt und habitatbedingt potenziell zu erwartenden Heuschreckenarten der Tabelle 7 wurde innerhalb des Planbereichs nachgewiesen. Zudem wird ein großer Teil des Plangebiets als private Gartenflächen entwickelt werden. Die hochmobile Artengruppe der Heuschrecken kann – bei Vorkommen im Eingriffsbereich wider Erwarten – während der Bauzeit in die umliegenden Gehölz- und Wiesenflächen flüchten.

Auf eine weitere Betrachtung der Heuschrecken kann verzichtet werden.

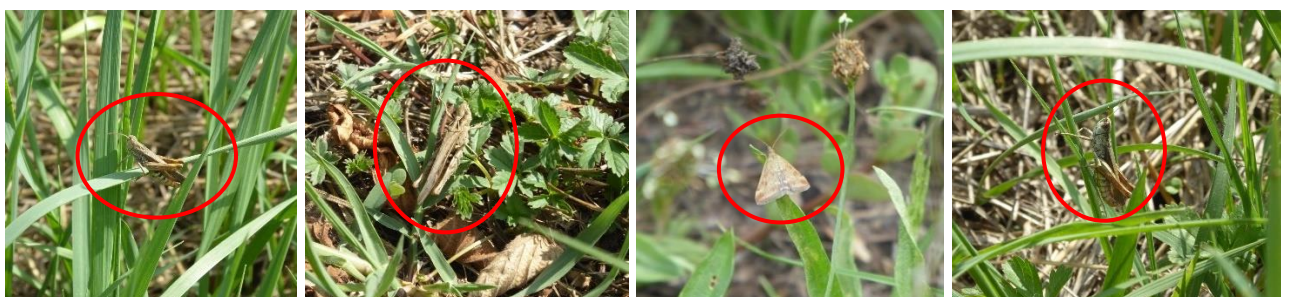


Abbildung 8: Beobachtete Heuschrecken- und Schmetterlingsarten in der Umgebung des Plangebiets: Brauner Grashüpfer, Nachtigall-Grashüpfer, Olivenbrauner Zünsler, Rote Keulenschrecke (von links nach rechts) (Fotos: galaplan decker)

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit									
X	(X)	0	0	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	*	*	II	
0				<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	II, IV	s
(X)	0	0	0	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0				<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0				<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0				<i>Nycteola degenerana</i>	Salweiden-Wicklereulchen	2	3		s
0				<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	*	IV	s
X	0	0	0	<i>Pyrgus armoricanus</i>	Oberthürs Würfel-Dickkopffalter	1	3		s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit									
X	(X)	(X)	0	<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter	1	D		s
0				<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Flechten-Rindenspanner	2	1		s
X	0	0	0	<i>Cucullia caninae</i>	Hundsbraunwurz-Mönch	R	R		s
0				<i>Hipparchia fagi</i>	Großer Waldportier	R	2		s
(X)	0	0	0	<i>Luperina dumerilii</i>	Dumerils Graswurzeule	R	2		s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit									
0				<i>Alcis jubata</i>	Bartflechten-Rindenspanner	1	1		s
0				<i>Anarta cordigera</i>	Moor-Bunteule	2	1		s
(X)	0	0	0	<i>Fagivorina arenaria</i>	Scheckiger Rindenspanner	3	1		s
0				<i>Idaea contiguaria</i>	Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner	R	2		s
0				<i>Nola subchlamydula</i>	Gamander-Graueulchen	1	R		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0				<i>Actinotia radiosa</i>	Trockenrasen-Johanniskrauteule	R	1		s
0				<i>Agrodiaetus damon</i>	Weißdolph-Bläuling	1	1		s
0				<i>Carsia sororiata</i>	Moosbeerenspanner	2	1		s
0				<i>Cucullia gnaphalii</i>	Goldruten-Mönch	1	1		s
0				<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollfalter	0	1	II, IV	s
0				<i>Eucarta amethystina</i>	Amethysteule	2	2		s
0				<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
0				<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke	1	1		s
0				<i>Hadena magnolii</i>	Südliche Nelkeneule	1	2		s
0				<i>Hyles vespertilio</i>	Fledermausschwärmer	1	0		s
0				<i>Lemonia taraxaci</i>	Löwenzahn-Wiesenspinner	R	0		s
0				<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0				<i>Nola cristatula</i>	Wasserminzen-Graueulchen	1	*		s
0				<i>Paidia murina</i>	Mauer-Flechtenbärchen	D	1		s
0				<i>Pericallia matronula</i>	Augsburger Bär	R	1		s

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Pyrgus cirsii</i>	Spätsommer-Würfel-Dickkopffalter	1	1		s
0				<i>Tephronia sepiaria</i>	Totholz-Flechtnspanner	1	R		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0				<i>Carcharodus flocciferus</i>	Heilziest-Dickkopffalter	1	2		s
0				<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0				<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
0				<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Schneckenfalter	1	1	II, IV	s
0				<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
0				<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	1	2	IV	s
0				<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
0				<i>Zygaena angelicae</i>	Elegans-Widderchen	R	1		s

Tabelle 6: Bei den Kartierungen nachgewiesene Schmetterlingsarten (Beibeobachtungen)

Art	Art	RL BW	RL D	BNatSchG
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	*	*	-
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	*	*	b
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	*	*	-
<i>Pyrausta despicata</i>	Olivenbrauner Zünsler	-	*	-

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Heuschrecken

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
(X)	(X)	0	0	<i>Ruspolia nitidula</i>	Große Schiefkopfschrecke	*	R		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen									
0				<i>Aiolopus thalassinus</i>	Grüne Strandschrecke	3	2		s
0				<i>Modicogryllus frontalis</i>	Östliche Grille	1	1		s
0				<i>Platycleis tessellata</i>	Braunfleckige Beißschrecke	2	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0				<i>Arcyptera fusca</i>	Große Höckerschrecke	1	1		s

Tabelle 8: Bei den Kartierungen nachgewiesene Heuschreckenarten (Beibeobachtungen)

Art	Art	RL BW	RL D	BNatSchG
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	*	*	-
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer	*	*	-
<i>Gomphocerippus rufus</i>	Rote Keulenschrecke	*	*	-
<i>Tettigonia viridissima</i>	Grünes Heupferd	*	*	-

8 Amphibien

Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden die Daten der Artensteckbriefe der LUBW sowie der in der Literaturliste genannten, öffentlich zugänglichen Datenbanken und Veröffentlichungen ausgewertet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zu der Artengruppe der Amphibien ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt könnten sieben der insgesamt elf streng geschützten Amphibien-Arten im Plangebiet vorkommen (vgl.

Tabelle 9).

Zudem erfolgten im entsprechenden TK25-Quadranten 8311 Nachweise der besonders geschützten Arten Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Seefrosch. Die besonders geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung.

Die Gelbbauchunke ist im nahegelegenen FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ gelistet. Im dazugehörigen Managementplan (MaP) sind mehrere Lebensstätten der Gelbbauchunke ausgewiesen sowie Funde erfasst.

Die nächstgelegenen Funde und Lebensstätten wurden nördlich von Istein (ca. 1,4 km entfernt) gemacht (s. nachfolgende Abbildung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

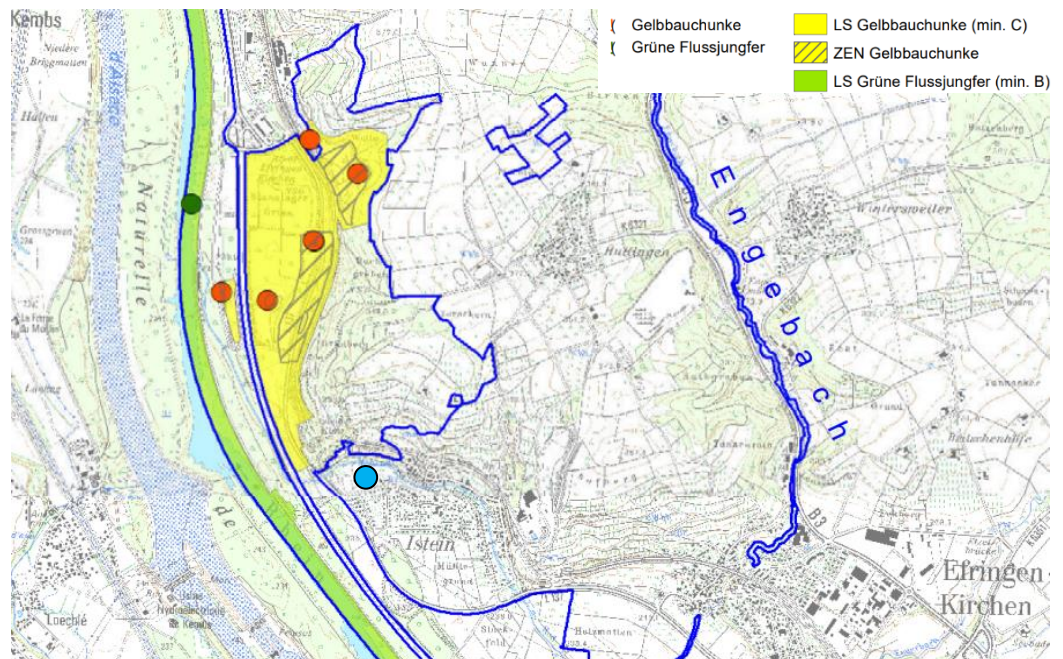


Abbildung 9: Plangebiet (hellblau) und nächstgelegene Fundorte von Gelbbauchunken (orange) im FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Quelle: MaP)

Fließ- oder Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Etwa 280 m nördlich bzw. östlich fließt der „Engebach“, knapp 450 m südwestlich der „Rhein“.

Potenzielle Amphibien-Landlebensräume bzw. -Winterquartiere sind nicht vorhanden. Das Plangebiet besteht vorwiegend aus versiegelten Flächen und Zierrasen.

Allerdings ließen sich im Zuge des Rückbaus der stillgelegten Kläranlage (nördlich des Plangebiets) im Jahr 2018 mehrere Amphibien-Arten finden. Der folgende, *kursiv*

geschriebene Auszug entstammt dem damaligen Artenschutzbericht:

Innerhalb des Plangebiets sind die drei Becken als Gewässerhabitats vorhanden. In allen drei Becken steht das Wasser in unbekannter Höhe, vermutlich aber rund ein Meter tief. Zwei der Becken sind so dicht mit Wasserlinsen bewachsen, dass keinerlei Einblicke in die tiefer liegenden Wasserbereiche möglich sind. Hier sind lediglich Frösche nachweisbar, die als Einzeltiere an die Oberfläche schwimmen oder sich auf den wenigen, vorhandenen Strukturen (Holzstücke etc.) aufhalten. Pro Begehung konnten in beiden Becken jedes Mal mehrere Exemplare eines Grünfroschs nachgewiesen werden.

Das dritte Becken hat klares Wasser. Hier konnten die Tiere genauer beobachtet werden. In diesem Becken sind neben Exemplaren des Grünfroschs auch zahlreiche Vertreter des Fadenmolchs vorhanden.

Bei den Grünfroscharten handelt es sich vermutlich um zwei Arten. Die Arten konnten bisher nicht entnommen und genau untersucht werden. Von den Rufen und der Größe her sind sowohl Seefrösche als auch Vertreter aus dem Artenkomplex Teichfrosch / Kleiner Wasserfrosch vertreten.

Laut Kaiser 2014 kommen die Arten Seefrosch und Teichfrosch im Landkreis Lörrach vor, während der Kleine Wasserfrosch nicht mehr oder lediglich in weiter entfernten Waldgebieten des Dinkelbergs vorkommt. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei der zweiten Art um den Teichfrosch handelt. Die von Kaiser veröffentlichte Verbreitungskarte gibt im Raum Istein ebenfalls nur Hinweise auf den Teichfrosch.

Die Tiere können offensichtlich die Becken nicht verlassen. Sie halten sich dauerhaft darin auf, was auch die Überwinterung betrifft. Eventuell lassen sich immer wieder weitere Individuen in das Becken locken, fallen unfreiwillig hinein oder reproduzieren auch. Offenbar ist der Bestand an Individuen angesichts der naturfernen Gestaltung der Becken verhältnismäßig hoch. Vom Fadenmolch, der in dem von ihm besiedelten Becken auch reproduziert, ließen sich nach kurzer Begehungszeit bis zu 20 Tiere nachweisen. In der Summe der Beobachtungen aller drei Becken lag auch die Anzahl an Grünfröschen in diesem Bereich. Vermutlich ist noch eine erheblich größere Dunkelziffer zu verzeichnen.

Wanderungen durch das aktuelle Plangebiet hindurch sind zwar wenig wahrscheinlich, jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Der im Zuge des Reptilienschutzes bauzeitlich aufzustellende Schutzzaun verhindert auch ein potenzielles Einwandern von Amphibien in den Gefahrenbereich.

Auf eine weitere Betrachtung dieser Artengruppe wird verzichtet.

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RL D	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
X	0	0	0	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	1	2	IV	s
X	0	0	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
X	0	0	0	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	2	IV	s
X	0	0	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	3	3	IV	s
(X)	0	0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
X	0	0	0	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	*	V	IV	s
X	0	0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	3	II, IV	s

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RL D	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
	0			<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	1	3	IV	s
	0			<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	2	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
	0			<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
	0			<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	R	*	IV	s

9 Reptilien

9.1 Methodik

Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden die Daten der Artensteckbriefe der LUBW sowie der in der Literaturliste genannten, öffentlich zugänglichen Datenbanken und Veröffentlichungen ausgewertet.

Wie dem Kapitel 3 zu entnehmen ist, wurden zudem insgesamt drei Reptilienkartierungen von Mai bis September im Plangebiet durchgeführt. Die Behebungsmethode erfolgte in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2015. Die Behebungstermine können der Tabelle 1 entnommen werden.

Zur Erfassung der Reptilien wurden potenziell nutzbare Bereiche (sonnige Böschungen, angrenzende Gartenbereiche) langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z. B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

9.2 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Neben den in Tabelle 10 aufgeführten streng geschützten Reptilien-Arten Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter wurde laut Rasterkarten der LUBW auch die besonders geschützten Reptilienarten Blindschleiche und Ringelnatter in der Umgebung des Plangebiets nachgewiesen. Die besonders geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung.

Die Gartenbereiche mit Gehölz- und Gestrüpp-Strukturen innerhalb des Plangebiets weisen potenziell geeignete Habitatbedingungen für die Artengruppe der Reptilien auf. Hier finden sich zudem gepflasterte Terrassen- und Stellplatzbereiche sowie teilweise offene Bodenstellen.

Nördlich des Flurstücks befindet sich zwar eine grasreiche Böschung, diese ist jedoch nach Norden ausgerichtet und bietet über größere Flächen keine Versteckmöglichkeiten für Reptilien. Jedoch befindet sich nördlich davon ein Hof mit Steinmauern, Lagerflächen etc. Nordöstlich beginnt ein kleines Waldstück. Westlich grenzen die geschotterten Parkplatzflächen des Sportplatzes an – geeignete Versteckmöglichkeiten sind hier nur bedingt vorhanden. Das Plangebiet liegt direkt angrenzend an den stark frequentierten Sportplatz und innerhalb der Siedlung entlang der „Neuen Straße“.

Im Rahmen der drei Reptilien-Kartierungen konnten keine Individuen planungsrelevanter Reptilienarten nachgewiesen werden. Auch im Zuge von Beibeobachtungen weiterer Artkartierungen (z. B. an warmen Abenden während Fledermauskartierungen) wurden keine

Individuen gesichtet. In der Umgebung des Plangebiets wurden mindestens zwei Katzen beobachtet. Eidechsen gehören bekanntlich auch zum Beuteschema der Katzen. Es liegen jedoch Hinweise auf eine Nutzung der Gartenflächen (Rasen mit offenen Bodenstellen und Steinfliesen) durch Eidechsen (Art unbekannt) durch den Anwohner vor.

Reptilien-Nachweise aus Projekten der letzten Jahre in Istein

Im Zuge der Aufstellung der Ergänzungssatzung „In der Vorstadt“ wurden Nachweise von Mauereidechsen im Rahmen der durchgeführten Reptilienkartierungen 2020 erbracht. Das Plangebiet „In der Vorstadt“ befindet sich jedoch am südöstlichen Ortsausgang der Gemeinde Istein in einer Entfernung von mindestens 1,1 km vom derzeitigen Plangebiet entfernt. Eine gemeinsame Population ist daher auszuschließen.

Im Jahr 2018 fanden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Neues Stockfeld II“ ebenfalls Reptilienkartierungen in Istein statt. Es wurden Individuen der Blindschleiche und der Zauneidechse dokumentiert. Das Plangebiet „Neues Stockfeld II“ befindet sich am südlichen Rand der Ortschaft und somit in einer Entfernung von ca. 400 m zum derzeitigen Plangebiet.

Nördlich des derzeitigen Plangebiets wurden im Zuge des Rückbaus der stillgelegten Kläranlage im Jahr 2018 ebenfalls Reptilien-Kartierungen durchgeführt. Es wurden damals wenige Einzeltiere der Zauneidechse nachgewiesen. Es handelte sich vermutlich um eine kleine Lokalpopulation, die zu einer Metapopulation gehört, deren Verbreitung sich vermutlich auf viele südlich exponierte Bereiche der Isteiner Bucht erstreckt.

Die bereits erbrachten, dokumentierten Reptilien-Nachweise in Istein befinden sich zwar nicht in unmittelbarer Nähe zum aktuellen Plangebiet, ein Vorkommen von Individuen erscheint jedoch aus diesem Grund nicht komplett ausgeschlossen.



Abbildung 10: Potenziell für Reptilien nutzbare Habitate im Gartenbereich (Fotos: galaplan decker)

Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
X	0	0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
X	(X)	(X)	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	IV	s
X	(X)	(X)	0	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	D	V	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0				<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	2	2	IV	s
0				<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	II, IV	s
0				<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	2	2	IV	s

9.3 Auswirkungen

Auswirkungen Ein Vorkommen von Eidechsen im Plangebiet ist aufgrund geeigneter Strukturen grundsätzlich möglich, konnte jedoch im Zuge der Reptilienkartierungen bzw. Beibeobachtungen weiterer Artkartierungen nicht nachgewiesen werden. Hinweise auf eine Nutzung der Gartenflächen durch Eidechsen (Art unbekannt) liegen vor.

Um eine Nutzung des Eingriffsbereichs durch Reptilien im Voraus zu unterbinden und somit eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Einzeltieren zu vermeiden, sind Entwertungsmaßnahmen durchzuführen.

Baubedingt ist zudem mit Störwirkungen für die im Umfeld bzw. im Randbereich vorkommenden Reptilien zu rechnen.

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkung für Reptilien zu rechnen. Im Plangebiet sind genügend nutzbare Strukturen in ausreichender Entfernung bzw. mit ausreichender Abschirmung zu der geplanten Bebauung vorhanden.

9.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Aufgrund des potenziell möglichen Vorkommens von streng geschützten Arten (Zauneidechse, Mauereidechse) in der Umgebung des Plangebiets aufgrund vermehrter Hinweise – jedoch ohne konkrete Nachweise im Zuge der Kartierungen – sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Entwertungsmaßnahmen und dem Stellen von Schutzzäunen umzusetzen.

Im Eingriffsbereich ist im Zeitraum zwischen Mitte Oktober und Mitte März (während der Winterruhe der potenziell vorkommenden Arten Zauneidechse und / oder Mauereidechse, vgl. Abbildung 11) dafür zu sorgen, dass den Reptilien keinerlei Versteckmöglichkeiten zur Verfügung stehen und sie keinen Grund haben, den Eingriffsbereich nach der Winterruhe aufzusuchen. Das heißt nach der Winterruhe (ab April) müssen alle als Winterquartier bzw. als Verstecke nutzbaren Oberflächenstrukturen (im Terrassenbereich etc.) innerhalb des Eingriffsbereichs (vgl. Abbildung 12) manuell abgetragen werden. Um das Gesamtsystem zu erhalten, sollte eine Beseitigung von natürlichen Strukturen wie Kleintierbauten, Wurzelspalten indes nicht vorgenommen werden.

Eine Rodung der zu entfernenden Gehölze sollte im Zeitraum von Anfang bis Mitte Oktober stattfinden. Eine Aktivität der Eidechsen ist im klimatisch warmen Gebiet rund um Istein in dieser Zeit noch gewährleistet und die Vogelschutzzeit (Brutperiode von Anfang März bis Ende September) ist zu dieser Zeit bereits vorüber.

Um eine potenzielle Wieder-Einwanderung von vergränten Individuen in das Plangebiet zu verhindern, ist zudem ein Reptilien-Schutzzaun an der West-, Nord- und Ostseite des Flurstücks gemäß der Abbildung 12 zu stellen. Zudem sind Übersteighilfen nach außen hin zu installieren, welche ein Verlassen des Eingriffsbereichs für die Tiere möglich machen, allerdings kein Wieder-Einwandern in den Gefahrenbereich. Entlang der Ortsdurchgangsstraße im Süden ist nicht mit einem Einwandern von Individuen in den entwerteten Lebensraum zu rechnen.

Durch die Maßnahmen wird ein Einwandern von potenziell auf den Nachbargrundstücken und umliegenden Gebieten vorkommenden Reptilien in den Gefahrenbereich verhindert. Die Überwachung zur Umsetzung der Maßnahmen hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

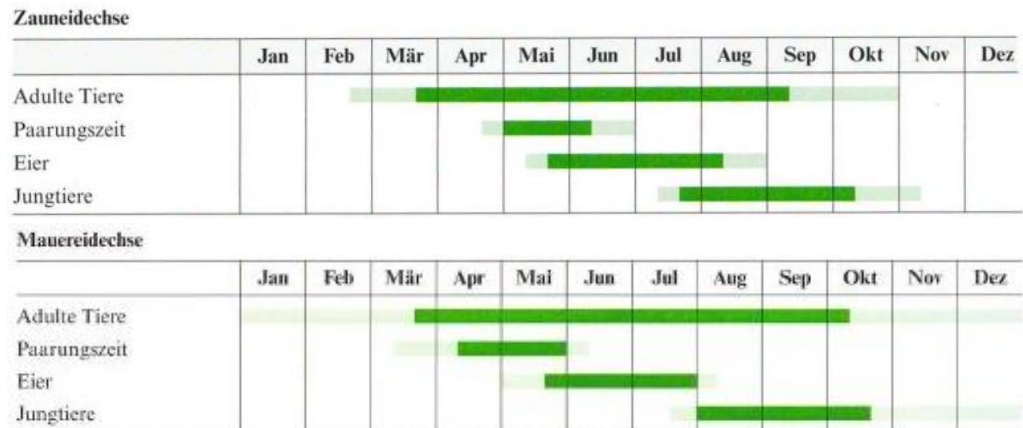


Abbildung 11: Die Aktivitätsphasen der (potenziell) vorkommenden Reptilien-Arten im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase) (Quelle: Laufer et. al 2007)

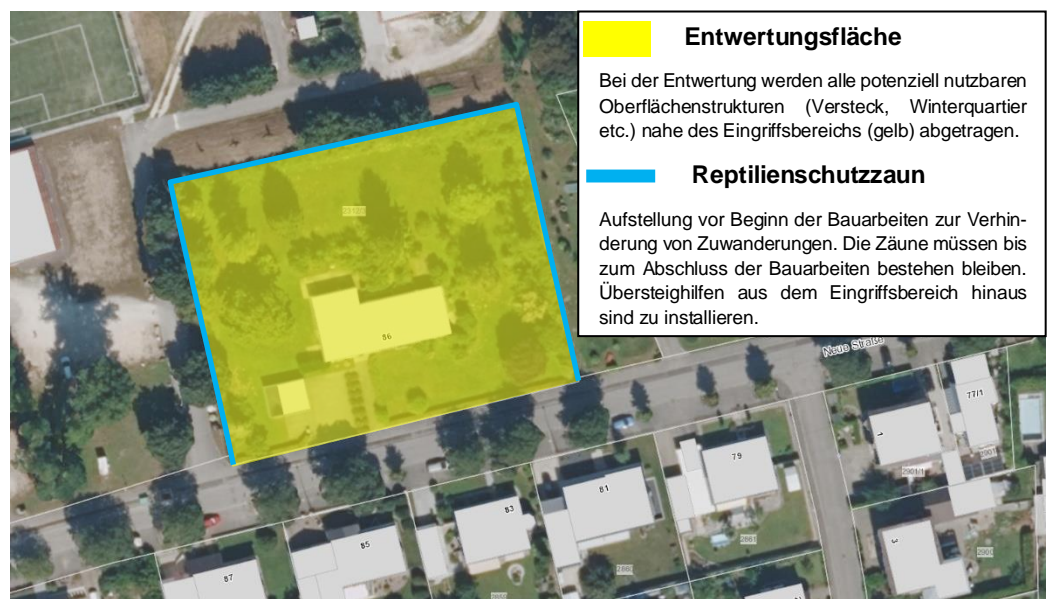


Abbildung 12: Konzept zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Artengruppe Reptilien (Quelle Luftbild: LUBW)

9.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich

Da nur kleinflächig und bedingt geeignete potenzielle Reptilien-Lebensräume verloren gehen und sich im Umfeld zahlreiche weitere Strukturen (sowohl Sonnungsplätze als auch mögliche Überwinterungsquartiere) befinden, die unverändert erhalten bleiben, besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Im Zuge der Wohnhaus-Neubauten werden zudem wieder strukturreiche Gartenflächen entstehen, die von Reptilien genutzt werden können.

9.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Zum Schutz von angrenzend an den Planbereich lebenden Reptilien sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Entwertungsmaßnahmen und dem Stellen von Schutzzäunen vor Beginn der Bauarbeiten umzusetzen. Somit kann eine Verletzung oder Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Eine erhebliche Störung von Reptilien ist nicht zu erwarten. Falls streng geschützte Arten der Reptilien vorhanden sind, besiedeln sie bereits jetzt Bereiche unmittelbar angrenzend an Wohnbebauung und werden während der Bauzeit infolge der Entwertungsmaßnahmen in unbeeinträchtigten bzw. störungsarmen Bereichen bleiben.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund der Vielzahl von nutzbaren Strukturen in der Umgebung nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

9.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Rahmen der drei Reptilien-Kartierungen konnten keine Individuen planungsrelevanter Reptilienarten nachgewiesen werden. Auch im Zuge von Beibeobachtungen wurden keine Individuen gesichtet. In der Umgebung des Plangebiets wurden mindestens zwei Katzen beobachtet. Eidechsen gehören bekanntlich auch zum Beuteschema der Katzen. Es liegen jedoch Hinweise auf eine Nutzung der Gartenflächen (Rasen mit offenen Bodenstellen und Steinfliesen) durch Eidechsen (Art unbekannt) durch den Anwohner vor.

Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der geplante Eingriffsbereich mittels Entwertungsmaßnahmen für Reptilien unattraktiv zu machen. Um das Gesamtsystem zu erhalten, sollte eine Beseitigung von natürlichen Strukturen wie Kleintierbauten, Wurzelspalten indes nicht vorgenommen werden.

Um eine potenzielle Wieder-Einwanderung von vergränten Individuen in das Plangebiet zu verhindern, ist zudem ein Reptilien-Schutzzaun an der West-, Nord- und Ostseite des Flurstücks zu stellen. Zudem sind Übersteighilfen nach außen hin zu installieren, welche ein Verlassen des Eingriffsbereichs für die Tiere möglich machen, allerdings kein Wieder-Einwandern in den Gefahrenbereich.

Eine erhebliche Störung von Reptilien ist nicht zu erwarten. Falls streng geschützte Arten der Reptilien vorhanden sind, besiedeln sie bereits jetzt Bereiche unmittelbar angrenzend an Wohnbebauung und werden während der Bauzeit infolge der

Entwertungsmaßnahmen in unbeeinträchtigten bzw. störungsarmen Bereichen bleiben.

Eine Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen besteht nicht, da sich in der Umgebung weitere geeignete Strukturen befinden, auf die die Reptilien ausweichen können und im Zuge des Neubaus auch neue, strukturreiche Gartenbereiche entstehen.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbots-
tatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

10 Vögel

10.1 Methodik

Methodik

Wie bereits dem vorstehenden Kapitel 3 zu entnehmen ist wurden insgesamt fünf Begehungen zur Erfassung der Vogelfauna in den Frühjahrs-/ Sommermonaten 2022 durchgeführt.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x42) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden gemäß Südbeck et al. (2015) folgende Verhaltensweisen bezeichnet:

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb des Untersuchungsbereiches registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Untersuchungsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste aufgeführt. Tiere, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Überflug gewertet.

10.2 Bestand

Vorbemerkung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der Tabelle des Anhang I werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Aufgrund der methodisch abgesicherten Begehungen ist das Vorkommen weiterer Arten nicht zu erwarten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde jedoch eine Abschichtungstabelle (vgl. Anhang) erstellt.

In der nachfolgenden Tabelle 11 werden alle im Plangebiet erfassten Vogelarten während der Begehungen im Jahr 2022 aufgelistet.

**Bestand
Lebensraum
und
Individuen**

Die Gartenbereiche mit Gehölz- und Gestrüppstrukturen weisen geeignete Habitatbedingungen für die Artengruppe der Vögel auf. Nordöstlich beginnt ein kleines Waldstück – auch dies erscheint geeignet für waldbewohnende Vogelarten. Das Plangebiet liegt direkt angrenzend an den stark frequentierten Sportplatz und innerhalb der Siedlung entlang der „Neuen Straße“. Auch die Siedlungsbedingungen sind für einige Arten von Relevanz. Nördlich des bestehenden Gebäudes befinden sich zwei Vogel-Futterhäuschen.

Während den Untersuchungen konnte ein juveniler Hausrotschwanz auf dem Dach des Sportheims identifiziert werden. Mehrmalige revieranzeigende Verhaltensweisen zeigten zudem auch folgende Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Die Vögel brüteten vermutlich z. T. in angrenzenden Nistkästen sowie in Gehölzen bzw. dem Waldstück außerhalb des Plangebiets.

Insgesamt konnten innerhalb des Plangebiets und den angrenzenden Flächen 29 Vogelarten erfasst werden. Davon sind 5 Arten (Buntspecht, Grünspecht, Misteldrossel, Singdrossel, Tannenmeise) als Randsiedler klassifiziert, die Elster und der Girlitz gelten im Untersuchungsgebiet als Brutverdacht und die Heckenbraunelle war ausschließlich einmaliger Nahrungsgast. Im Überflug konnten Eichelhäher, Mäusebussard, Mauersegler, Mehlschwalbe, Ringeltaube, Straßentaube, Türkentaube, Turmfalke und Weißstorch identifiziert werden.

Die streng geschützten Greifvogelarten Mäusebussard und Turmfalke nutzen sowohl das kleine Plangebiet als auch den gesamten Luftraum über Istein als Nahrungshabitat. Diese Arten haben keine besondere Bindung an das Plangebiet. Selbiges gilt für den Weißstorch. Der Grünspecht konnte ausschließlich aus dem kleinen Waldstück akustisch vernommen werden und gilt daher als Randsiedler. Die streng geschützten Vogelarten sind somit von den Baumaßnahmen im Plangebiet nicht erheblich betroffen.

Auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg befinden sich die folgenden dokumentierten Arten: Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Turmfalke und Weißstorch. Bis auf den Haussperling wurden diese Arten lediglich im Überflug dokumentiert. Die Überflug-Arten – wie auch die beobachteten Greifvogelarten – verwenden den gesamten Luftraum über Istein als Nahrungshabitat und sind somit nicht bedeutend an das Plangebiet gebunden. Der Haussperling gilt als Brutvogel und wurde sowohl im Plangebiet selbst (Gebüsch entlang des Gebäudes) als auch im weiteren Untersuchungsraum beobachtet.

Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Haltingen-Neuenburg mit Vorbergzone“ wurden im Zuge der Vorortbegehungen nicht beobachtet. Aufgrund der wenig geeigneten Habitatbedingungen für diese Arten innerhalb eines Wohngebiets ist nicht mit indirekten Wechselwirkungen mit erheblicher Wirkung (durch z. B. Wegfall wichtiger Nahrungshabitate oder betriebsbedingte Störungen) auf die Tiere im benachbarten Vogelschutzgebiet zu rechnen.

Tabelle 11: Übersicht über die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten im Jahr 2022

	Art	Art	Status	RL BW	RL D	BNatSchG
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	b
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	B	*	*	b
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	b
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	RS	*	*	b
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ü	*	*	b

	Art	Art	Status	RL BW	RL D	BNatSchG
6	Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	*	b
7	Girlitz	<i>Passer montanus</i>	BV	*	*	b
8	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B	*	*	b
9	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	RS	*	*	s
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	b
11	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	b
12	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	NG	*	*	b
13	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	*	*	b
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	b
15	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ü	*	*	s
16	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ü	V	*	b
17	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ü	V	3	b
18	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	RS / NG	*	*	b
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	b
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ü	*	*	b
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	b
22	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	RS	*	*	b
23	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Ü	*	*	b
24	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	RS	*	*	b
25	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Ü	*	*	b
26	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ü	V	*	s
27	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ü	V	3	s
28	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	b
29	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	b

Status: B = Brutvogel / Brutverdacht, RS = Randsiedler, NG = Nahrungsgast; Ü = Überflug

10.3 Auswirkungen

Auswirkungen Während der Bauzeit ergeben sich durch das Bauvorhaben zusätzliche temporäre und lokale Störwirkungen bzw. Beunruhigungseffekte für die Vogelfauna.

Durch die derzeit bereits bestehenden Wohngebäude und öffentlich genutzte Flächen (Sportplatz etc.) in der Umgebung sind jedoch bereits im Ist-Zustand gewisse Störwirkungen für die Vogelfauna vorhanden.

Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel der näheren Umgebung an entsprechende Störwirkungen im Siedlungsbereich gewöhnt sind, so dass es hierdurch nicht zu einer Beendigung der Bruttätigkeiten kommen sollte (Runge et al. 2010).

Der Haussperling als Siedlungsart der Vorwarnstufe wird durch die Eingriffe voraussichtlich einen Teil seines Bruthabitats verlieren. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Form des Anbringens von Nistkästen sind zu beachten.

Einschränkungen des Nahrungshabitats dieser Vögel durch die anlagebedingte Flächenversiegelung sind nicht zu erwarten, da die gleichwertige Umgebung den geringfügigen Habitatverlust direkt kompensieren kann. Der Eingriffsbereich wurde ohnehin lediglich sporadisch und nur von wenigen Individuen als Nahrungshabitat genutzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die streng geschützten Arten sowie die Arten der Vorwarnstufe (Rote Liste Baden-Württemberg), welche lediglich im Überflug beobachtet wurden, sind ebenfalls auszuschließen.

10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Gehölze vor der Rodung von einer qualifizierten Fachkraft auf Nester zu überprüfen (ggf. sind die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben).

10.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Durch den Eingriff wird mit großer Wahrscheinlichkeit eine Brutstätte des Haussperlings durch das Entfernen eines Gehölzes nahe dem bestehenden Gebäude verloren gehen.

- Um den Verlust des Bruthabitats auszugleichen, wird das Anbringen eines Nistkastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) an einem bestehen bleibenden Einzelbaum der Umgebung oder als bauliche Integration in die Neubauwerke als geeignet betrachtet. Die Anbringung des Kastens muss rechtzeitig vor Beginn der Bruttätigkeiten erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von ca. 2-5 m wind- und regengeschützt an einem halbschattigen Ort angebracht werden.

Auf dem Baugrundstück sind zudem nach Beendigung der Bauarbeiten weitere Laubbäume und Sträucher zu pflanzen (Details s. Umweltbelange-Bericht). Die Ausgleichsmaßnahmen kommen somit auch der Vogelfauna zugute. Der geringfügige Verlust von Gartenflächen als Nahrungshabitat kann in der direkten Umgebung ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

10.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Innerhalb des Plangebiets finden sich mit den Gehölzstrukturen im Gartenbereich hauptsächlich Brutmöglichkeiten für Gehölz-/ Höhlenbrüter. Während den Kartierungen konnte eine Bruttätigkeit des Haussperlings innerhalb eines Gebüsches festgestellt werden. Sollten die vorhandenen Gehölze ohne zeitliche Einschränkungen gerodet werden, kann eine Tötung von Einzeltieren möglicherweise nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um die Verbotstatbestände der Tötung auszuschließen zu können, müssen als Vermeidungsmaßnahmen die gesetzlichen Vorgaben zur Rodung von Gehölzen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar eingehalten werden.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen zeitlichen Reglementierungen für Gehölzrodungen kann der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Wie vorstehend bereits erwähnt sind durch die Baumaßnahmen vor allem temporäre und lokale Beunruhigungseffekte während der Bauzeit für die Vogelfauna zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Brutvögel der näheren Umgebung sowie innerhalb der Gartenanlagen / Siedlungsbereiche an entsprechende Störwirkungen durch die Siedlungstätigkeiten des Menschen gewöhnt sind, so dass es hierdurch nicht zu einer Beendigung der Bruttätigkeiten kommen sollte (Runge et al. 2010).

Es ist nicht von signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen auszugehen, die sich auf den Erhaltungszustand der häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im Untersuchungsgebiet auswirken.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch den Eingriff wird mit großer Wahrscheinlichkeit eine Brutstätte des Haussperlings durch das Entfernen eines Gehölzes nahe dem bestehenden Gebäude verloren gehen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Funktionserhalt wird das Anbringen eines Vogelnistkastens als Ausgleichsbrutstätte im Untersuchungsgebiet als geeignet betrachtet. Auf dem Baugrundstück sind zudem nach Beendigung der Bauarbeiten weitere Laubbäume und Sträucher zu pflanzen. Die Ausgleichsmaßnahmen kommen somit auch der Vogelfauna zugute. Der geringfügige Verlust von Gartenflächen als Nahrungshabitat kann in der direkten Umgebung ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Weitere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet gehen nicht verloren.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

10.7

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Plangebiet selbst wurden – bis auf den Haussperling – keine Brutvögel erfasst. In den angrenzenden Bereichen konnten aber Brutvogelarten der siedlungsnahen Bereiche nachgewiesen werden. Gebäudebrüter wie z. B. der Hausrotschwanz nutzen höchstwahrscheinlich die umliegenden Gebäude bzw. gehölzbrütende Arten die umgebenden Gehölzstrukturen (kleines Waldstück, Einzelbäume in Gartenbereichen etc.).

Es kommen überwiegend siedlungsfolgende Vögel mit hohen Bestandszahlen vor. Greifvögel und weitere streng geschützte Arten waren ausschließlich im Überflug bzw. als Randsiedler zu beobachten.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Gehölzstrukturen in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Gehölze von einer ökologischen Fachkraft zu untersuchen und erst nach fehlender Nutzung durch Brutvögel freizugeben.

Angesichts der bestehenden Störwirkungen (vorhandene Siedlung mit öffentlichen Einrichtungen) sind die Arten der Umgebung bereits an die mit dem Eingriff verbundenen Störwirkungen angepasst. Brutvogelarten im Randbereich des Plangebiets lassen sich durch die erhöhten Störwirkungen im Eingriffsbereich nicht erheblich beeinträchtigen. Der geringfügige Verlust an Gartenfläche bzw. Nahrungshabitat kann ohne Weiteres direkt in

der angrenzenden Umgebung kompensiert werden.

Durch den Eingriff wird mit großer Wahrscheinlichkeit eine Brutstätte des Haussperlings durch das Entfernen eines Gehölzes nahe dem bestehenden Gebäude verloren gehen.

Um den Verlust des Bruthabitats auszugleichen, wird das Anbringen eines Nist-kastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) an einem bestehen bleibenden Einzelbaum der Umgebung oder als bauliche Integrierung in die Neubauwerke als geeignet betrachtet. Die Anbringung des Kastens muss rechtzeitig vor Beginn der Bruttätigkeiten erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von ca. 2-5 m wind- und regengeschützt an einem halbschattigen Ort angebracht werden.

Auf dem Baugrundstück sind zudem nach Beendigung der Bauarbeiten weitere Laubbäume und Sträucher zu pflanzen. Die Ausgleichsmaßnahmen kommen somit auch der Vogelfauna zugute. Der geringfügige Verlust von Gartenflächen als Nahrungshabitat kann in der direkten Umgebung ausgeglichen bzw. kompensiert werden. Erhebliche Auswirkungen auf die beobachteten streng geschützten Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

11 Fledermäuse

11.1 Methodik

Aktive Kartierungen

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden fünf aktive Kartierungen mit dem Batlogger Typ M der Firma Elekon AG durchgeführt.

Ergänzend zu den Rufaufnahmen erfolgten bei den Begehungen mit Detektor Sichtbeobachtungen des Flugbildes und die Art der Raumnutzung (Jagdgebiet, Flugrouten) sowie die Größe der gesichteten Tiere mit Hilfe einer leuchtstarken LED-Taschenlampe. Zudem wurde auf ein Ausfliegen von Fledermäusen aus angrenzend an das Plangebiet befindlichen Gebäuden geachtet.

Aufgenommene Rufe wurden mit dem Programm BatExplorer2.1 der Firma Elekon (Darstellung Sonogramm: FFT 1024, Overlap 80 %, Blackmann Fenster) ausgewertet.

Unterscheidbarkeit der Rufe

Bei Arten mit quasi-konstant-frequenten (qcf-) Anteilen in den Rufen ist eine sichere Artbestimmung im Gelände grundsätzlich möglich. Dazu gehören die Arten Kleiner und Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri* und *Nyctalus noctula*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sowie die beiden Schwesternarten Zwerg- und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* und *Pipistrellus pygmaeus*). Eine sichere Unterscheidung zwischen der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) bzw. Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) ist anhand der Ortungslaute nicht möglich.

Die Gattungen *Myotis* und *Plecotus* stoßen überwiegend frequenzmodulierte (fm-) Laute aus und sind dadurch nicht eindeutig anhand der aufgenommenen Rufe unterscheidbar (Skiba 2003).

Des Weiteren ist eine Unterscheidung zwischen der Kleinen Bartfledermaus und der Brandfledermaus (*Myotis mystacinus* / *brandtii*) nicht möglich.

Eine weitere Schwierigkeit stellen je nach Geländeformation auch sehr leise rufende Arten wie z. B. die Bechsteinfledermaus (Suchrufe im hindernisreichen Flug nur auf ca. 5-10 m Distanz hörbar) dar (Skiba 2009).

- Sozialrufe /
Wochenstuben** Bei der 5. Kartierung im Oktober 2022 konnten einige Sozialrufe von Zwergfledermäusen, Mückenfledermäusen sowie von Weißrand- und / oder Rauhautfledermäusen aufgenommen werden.
- Die Sozialrufe wurden hauptsächlich westlich des Plangebiets auf dem Parkplatz des angrenzenden Sportplatzes aufgenommen. Daher ist es wahrscheinlich, dass sich in angrenzenden Gebäuden (Vereinsheim des Sportplatzes etc.) Quartiere bzw. Wochenstuben von Zwergfledermäusen, Mückenfledermäusen, Weißrandfledermäusen und / oder von Rauhautfledermäusen befinden.
- Quartier-
kontrolle** Im Plangebiet befindet sich ein Wohngebäude, die Fledermäuse auf den ersten Blick als Quartier dienen könnten. Eine Gebäudekontrolle ergab jedoch keine Fledermausspuren an der Gebäudefassade. Auch Ausflüge wurden nicht beobachtet. Geeignete Quartiere wie z. B. alte Bauernhäuser oder Schuppen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Im Garten befinden sich einige Einzelbäume und Gehölzstrukturen. Im Zuge einer Begutachtung der Strukturen konnten keine Hinweise auf einen Fledermausbesatz festgestellt werden. Ein großer Nadelbaum mit Efeu und dichtem Bewuchs kann als Tagesversteck nicht komplett ausgeschlossen werden.
- Netzfang** Aufwändige Netzfänge die u. a. zur sicheren Artbestimmung, Geschlechterverteilung oder zur Besenderung (Flugrouten- und Quartiertelemetrie) eingesetzt werden, sind für die Tiere mit einem enormen Stress verbunden. Auf Netzfänge wurde verzichtet, da hier kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten war.
- Auswertung** Alle erhobenen Ergebnisse der Begehungen und Recherchen werden gemeinsam berücksichtigt und gutachterlich verbal-argumentativ dargestellt.

11.2 Bestand

- Bestand
Lebensraum und
Individuen** Im Plangebiet ist ein Nadelbaum mit Efeubewuchs vorhanden, die potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse als Tagesversteck aufweist. Potenziell nutzbare Gebäude befinden sich ausschließlich außerhalb der Plangebietsabgrenzung.
- Die vorhandenen Gartenbereiche bieten für Fledermäuse ein Nahrungsangebot. Bei der Jagd notwendige Orientierungselemente wie Gehölze oder Gebäudekanten finden sich über das ganze Plangebiet verteilt bzw. unmittelbar angrenzend. Die Eignung des Plangebiets als Jagdhabitat für Fledermäuse ist insgesamt als mittel bis hoch einzustufen.
- Gemäß der Verbreitungsatlantiken der LUBW können 18 der insgesamt 22 in Deutschland heimischen Fledermausarten im Umfeld zum Plangebiet vorkommen (vgl. Tabelle 12). Dreizehn Arten wurden im entsprechenden TK25-Quadranten 8311 nachgewiesen, fünf im Nachbarquadranten. Somit können nur die Arten Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Große Hufeisennase und Brandfledermaus von Vorneherein ausgeschlossen werden.
- Die Arten Wimperfledermaus und Großes Mausohr sind außerdem im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene zwischen Weil und Neuburg“ gelistet. Im Managementplan werden neben den bekannten Nachweisen der Wimperfledermaus auch die potenziellen Verbundachsen zwischen den aktuell bekannten Wochenstuben-Quartieren dargestellt. Das Plangebiet liegt zwar in der Nähe einer Verbundachse von Quartieren zu potenziellen Jagdgebieten, jedoch außerhalb potenzieller Konfliktbereiche (vgl. Abbildung 13).

Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen bei den insgesamt fünf durchgeführten Kartierungen konnten folgende Arten bzw. Gattungen nachgewiesen werden:

- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Weißrand- / Rauhautfledermaus
- Nyctaloide (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner oder Großer Abendsegler)
- Mausohren (Gattung *Myotis*)
- Langohren (Gattung *Plecotus*)

Da die Rufe von Nyctaloiden, Mausohren und Langohren nicht sicher unterschieden werden können (vgl. Kapitel Methodik), ist ein Vorkommen annähernd aller Arten im Plangebiet möglich (zumindest derer, die verbreitungs- und habitatbedingt vorkommen könnten). Daher sind diese Arten in der Nachweisspalte der Tabelle 12 mit einem blauen **X** angegeben.

Von den **nyctaloiden Arten** und der **Zwergfledermaus** wurden ähnlich viele Rufe aufgenommen. Sie sind die am häufigsten vorkommenden Arten im Plangebiet. Die Zwergfledermaus konnte eindeutig anhand der Ruffrequenz identifiziert werden. Im Oktober wurden einige Sozialrufe aufgenommen, die auf ein Quartier in der Umgebung hindeuten. Nyctaloide sind anhand der Ortungsrufe häufig nicht zu unterscheiden. Sozialrufe konnten den Arten der Nyctaloiden nicht zugeordnet werden, was bedeutet, dass diese Arten vermutlich nicht in der direkten Nähe ein Quartier haben, sondern den Bereich vor allem als Jagdhabitat nutzen.

Am dritthäufigsten waren die **Weißrand- bzw. die Rauhautfledermaus** zu verzeichnen. Die beiden Arten sind anhand ihrer Rufe häufig nicht eindeutig zu unterscheiden. Im Oktober wurden zudem einige Sozialrufe aufgenommen, die auf ein Quartier in der Umgebung hindeuten.

Am vierthäufigsten war die **Mückenfledermaus** zu verzeichnen. Die Mückenfledermaus konnte eindeutig anhand der Ruffrequenz identifiziert werden. Die Art stieß ebenfalls vor allem Ortungslaute aus, einige Sozialrufe konnten im Oktober ebenfalls nachgewiesen werden, was ebenfalls auf ein Quartier in der Nähe hindeutet.

Von den **Mausohren** (*Myotis*-Arten) und den **Langohren** (*Plecotus*-Arten) wurden lediglich vereinzelte Rufsequenzen bei der 2. Kartierung im Juli und der 5. Kartierung im Oktober nachgewiesen. Dies könnte aber auch daran liegen, dass Langohren nur sehr leise rufen und daher schwer zu erfassen sind. Die Mausohren und Langohren stießen ausschließlich Ortungslaute aus, Sozialrufe konnten nicht nachgewiesen werden. Vermutlich nutzen sie das Plangebiet als Transfergebiet in ihre eigentlichen Jagdgebiete.

Die Fledermaus-Aktivität im Plangebiet kann insgesamt als mittel bis hoch eingestuft werden. Vor allem die 5. Kartierung per Detektor lassen auf eine hohe Fledermausaktivität mit Gehölzstrukturen im Gartenbereich und umliegenden Flächen als Leitlinien schließen.

Die Verteilung der aufgenommenen Rufe lässt sich im Programm BatExplorer für die Kartierungen mit dem Batdetektor anzeigen. Hier ist auffällig, dass sich die Fledermäuse hauptsächlich im Parkplatzbereich des Sportplatzes (westlich des Plangebiets) sowie nördlich und südlich entlang der Gehölzstrukturen und Straßenlaternen der „Neuen Straße“ aufhielten (vgl. Abbildung 14).

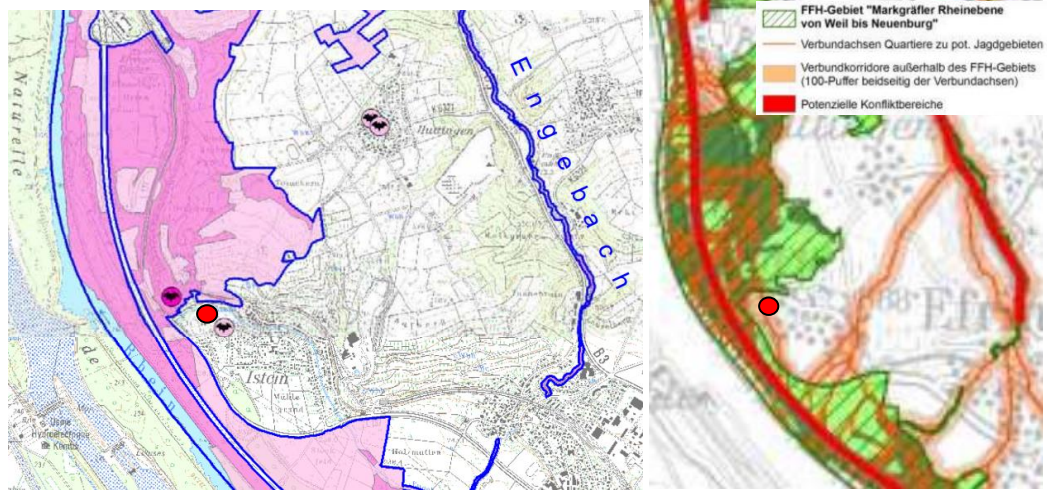


Abbildung 13: Plangebiet (roter Kreis) und nächstgelegene Fundorte der Wimperfledermaus (rosa) bzw. potenzielle Verbundachsen (hellrot) und Konfliktbereiche (dunkelrot) im FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Quelle: MaP)



Abbildung 14: Verortung aufgenommener Fledermausrufe während der 1. und 2. Kartierung: *Pipistrellus spec.* (orange), Zwergfledermaus (rot), Mückenfledermaus (hellrosa), Mausohren (grün), Langohren (pink) und Nyctaloide (blau) (Ausschnitte aus dem Programm BatExplorer), Plangebiet (hellblau)

Tabelle 12: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit									
X	0	0		<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	*	IV	s
(X)	X	0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	*	II, IV	s
X	X	0	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	*	IV	s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit									
X	X	0	X	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	3	IV	s
(X)	0	0		<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
X	X	0	X	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	X	0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	3	*	IV	s
X	(X)	0	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	*	IV	s
X	X	0	X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
X	(X)	0	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	X	0	X	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	*	IV	s
X	X	0	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	*	IV	s
X	X	0	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	3	IV	s
(X)	(X)	0	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	i	D	IV	s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit									
0				<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
(X)	0	0		<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0				<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	1	*	IV	s
X	(X)	0	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	*	IV	s
X	X	0	X	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	1	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
(X)	0	0		<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	R	IV	s
0				<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
0				<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s

11.3 Lebensraumsprüche der nachgewiesenen Arten bzw. Gattungen

Großes Mausohr

Die Quartiere der Wochenstubenkolonien der ortstreuen Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude in Höhen von bis zu 750 m ü. NN. Die solitär lebenden Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen in Waldgebieten, aber auch kurzrasige Grünflächen, offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden. Wichtig ist die Erreichbarkeit des Bodens. Es werden Leitelemente wie Hecken und lineare Verbindungen zur Orientierung in die teilweise bis zu 25 km entfernt liegenden Jagdgebiete genutzt. Die Überwinterung erfolgt in der Nähe zum Wochenstubenquartier, aber auch in 100 km entfernten Felshöhlen, Grotten, Stollen, tiefen Kellern, Tunneln und vereinzelt auch in Baumhöhlen. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis März.

Zwergfledermaus

Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartiere. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z. B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze, um in die Jagdgebiete zu gelangen. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalten. Überwinterung beginnt zeitlich ab Anfang November. Ab Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

Breitflügel-fledermaus

Die Breitflügel-fledermaus gilt als Kulturfolger. Die höchstgelegenen Wochenstuben finden sich auf einer Höhe von 600 m ü. NN. Einzelne Männchen und auch Männchenkolonien finden sich aber auch in höheren Lagen der Mittelgebirge. Quartiere und Jagdgebiete liegen im Randbereich von aufgelockerten Kulturlandschaften. Zur Wochenstubenzeit nutzen sie einen Quartierverbund an Hohlräumen, Ritzen und Spalten im Giebelbereich aber auch Rollladenkästen oder Wandverkleidungen nahezu ausschließlich an Gebäuden.

Jagdgebiete finden die Tiere in mit Gehölzen bestandenen Bereichen wie Parkanlagen oder Alleen, Straßenlaternen, Wiesenflächen, große Bäume und Gehölzreihen, die nach Nahrung abgesucht werden. Sie fliegt entlang von festen Flugroten in die Jagdgebiete, nutzt aber auch den offenen Luftraum. Sie gilt als relativ standorttreu. Als Winterquartiere werden die im Sommer genutzten Gebäude, sofern sie frostfreie Spalten bieten können, angenommen. Häufiger werden jedoch Höhlen bzw. Felsspalten, die zur Überwinterung genutzt werden, beschrieben. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis April.

**Wimper-
fledermaus**

Sie gilt als wärmeliebende Art und bevorzugt größere Dachstühle, Scheunen und Viehställe als Wochenstubenquartier in tieferen Lagen bis 400 m ü. NN. Sie hängt frei an Balken oder Brettern. Eine Nutzung von Baumhöhlen bzw. abstehender Borke durch Einzeltiere wird jedoch ebenfalls in der Literatur beschrieben. Jagdbiotop sind häufig unterholzreiche Laubwälder, Waldränder oder Bachläufe mit Begleitgehölz sowie Kuhställe, die bis zu 16 km entfernt liegen können. Die Orientierung erfolgt entlang von Strukturelementen wie Hecken oder Waldränder. Die Beute wird eng an der Vegetation im Flug erbeutet. Das nächste bekannte Vorkommen mit ca. 200 Tieren findet sich in Hasel. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen oder Felsenkellern, die sich meist in mittleren Höhenlagen finden. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis Anfang Mai.

Bartfledermaus

Die Quartiere der häufig nachgewiesenen Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen, die bis in die Höhenlagen auf 1.350 m ü. NN reichen können. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Sommerquartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt, aber selten. Jagdgebiete sind Bachläufe, Feldgehölze, Hecken sowie unter Straßenlaternen. Es werden jedoch ebenfalls Wälder zur Nahrungssuche genutzt. Dabei wird in Bodennähe sowie in den Baumkronen gejagt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in frostfreien Felshöhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Anfang Mai.

**Fransen-
fledermaus**

Die Quartiere befinden sich in unterholzreichen Laubwäldern und parkähnlichen Landschaften bis in Lagen von 1000 m ü. NN. Es werden aber auch Siedlungsbereiche genutzt. Quartiere finden sich in Bäumen, Gebäuden und Nistkästen. Dabei werden Spalten, Löcher und Höhlen genutzt. Gejagt wird in strukturreichen Wäldern und Offenland mit Gewässern, Hecken und Grünland. Dabei wird die Beute an der Vegetation abgesammelt. Transferflüge finden entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Bachläufen statt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Mitte November und dauert bis Ende März.

**Kleiner
Abendsegler**

Quartiere werden häufig in Baumhöhlen und Baumspalten innerhalb des Waldes bezogen. Jedoch können selten auch Gebäudespalten, Kästen in Waldnähe als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Als Jagdgebiete nutzt der kleine Abendsegler eine Vielzahl an Bereichen. Waldränder und Kahlschläge, aber auch Lebensräume im Offenland wie Hecken, Grünland und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich werden genutzt. Quartiere und winterschlafende Tiere sind aus dem Bereich der Rheinebene bekannt. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, Kästen aber auch Spalten von Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Ende September und dauert bis Anfang April. Die Art gilt zwar als wandernde Art, es sind jedoch Überwinterungen in tieferen Lagen in Süddeutschland bekannt.

**Großer
Abendsegler**

Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen innerhalb des Waldes und von Parklandschaften besiedelt. Wesentlicher Bestandteil des Habitats des Großen Abendseglers sind Gewässer. Jagdgebiete sind Waldränder, große Wasserflächen und Agrarflächen sowie beleuchtete Flächen innerhalb von Siedlungen. Wochenstubenkolonien des großen Abendseglers kommen jedoch vor allem in Norddeutschland vor. Nachweise von Männchen sind auch in den südlichen Bundesländern bis zu einer Höhenstufe von 900 m ü. NN nachgewiesen. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch frostfreie Spalten von Gebäuden und Mauern. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete wie Südwestdeutschland beginnt Mitte August und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit ist vermehrt mit durchziehenden Tieren zu rechnen.

**Weißrand-
fledermaus**

Die Weißrandfledermaus gilt als Siedlungsfolger bis in Höhenlagen von 700 m ü. NN. Ihre Quartiere bezieht sie in Dach- und Mauerlöchern bzw. Spalten von Gebäuden. Sie bevorzugt trockenwarme Regionen und jagt ebenfalls häufig in Siedlungsnähe und innerhalb von Siedlungsstrukturen. Dort präferiert sie gewässerreiche Bereiche, aber auch Baumreihen sowie Straßenkorridore zur Jagd. Nachweise der Art sind erst seit Mitte der 90er Jahre aus Deutschland bekannt. Momentan sind nur Nachweise aus Süddeutschland bekannt. Eine Ausbreitung der Art auch nach Norden hin ist zu beobachten bzw. gilt jedoch als wahrscheinlich. Die Überwinterung der ortstreuen Art erfolgt zumeist innerhalb oder in der Nähe der Sommerquartiere in den Gebäuden oder Felsspalten. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Ende September und dauert bis Anfang März.

**Mücken-
fledermaus**

Die Mückenfledermaus nutzt hauptsächlich spaltenförmige Quartiere in tieferen Lagen an Gebäuden im Sommer, die eine gewisse Gewässernähe aufweisen. Es werden jedoch auch Quartierkästen und Baumhöhlen genutzt. In den Mittelgebirgsregionen sind die Tiere nur vereinzelt anzutreffen. Jagdgebiete finden sich hauptsächlich in kleinräumig gegliederten Landschaften oder Parkanlagen. Dabei werden Gewässer, gewässernahe Wälder, Hecken und Baumreihen bevorzugt. Für Transferflüge werden Strukturelemente wie Hecken exponierte Bäume und Waldschneisen genutzt. Die Jagd verläuft eng entlang der Vegetation. Die wenigen Nachweise von Überwinterungen stammen aus frostfreien Spaltenquartieren in Gebäuden und hinter Fassaden bzw. aus einer aufgerissenen Kiefer. Es werden aber auch Fledermauskästen angenommen. Es gibt Hinweise auf wandernde Tiere, die bis nach Südfrankreich ziehen, jedoch auch Überwinterungen in Norddeutschland. Überwinterungen beginnen im Herbst. Ab Mitte Ende März beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

**Braunes
Langohr**

Das Braune Langohr nutzt Baumquartiere in Laub- und Nadelwäldern ebenso wie Gebäude bzw. die dort vorkommenden Ritzen und Spalten an Fassaden und Rollladenkästen. Die Art nutzt waldreiche Regionen von den Tieflagen bis in die Hochlagen, dort werden zum Teil Dachstühle von Gebäuden bis zu 1.000 m ü. NN als Sommerquartier bzw. Wochenstube genutzt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, im Wald selbst, an Gebüschgruppen und über Grünland. Die Jagd sowie die Transferflüge erfolgen entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölze oder anderen Struktur gebundenen Elementen. Die Beute wird direkt von den Blättern abgelesen. Die Überwinterung erfolgt in Kellern, Stollen und Höhlen vereinzelt auch in Baumhöhlen und fällt in die Zeit von Oktober / November bis Ende März / Anfang April.

**Zweifarb-
fledermaus**

Deutschland stellt die westliche Verbreitungsgrenze der Art dar. Die lückig verbreitete Zweifarbfledermaus nutzt präferiert Gebäude in ländlichen Bereichen, die Bezug zu Stillgewässern aufweisen. An den Gebäuden werden meist Quartiere wie Spalten und Ritzen oder im Gebälk von Dachböden angenommen. Es gibt Nachweise von Männchenkolonien und Einzelfunde in Baden-Württemberg. Nachweise von Wochenstuben aus Baden-Württemberg sind bislang nicht bekannt. In Osteuropa sind ebenfalls Funde aus Baumquartieren bekannt. Die kälteresistente Art ist in fast allen Höhenlagen zu finden. Gejagt wird häufig über Gewässern bzw. in der Nähe von Gewässern. Es werden jedoch auch Offenlandbereiche (Wiesen / Äcker) oder Wälder genutzt. Die Art jagt dabei über dem freien Luftraum. Die Überwinterung der kältetoleranten Art erfolgt zumeist in Spalten von Gebäuden seltener werden Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Sie beginnt zeitlich ab November und dauert bis Anfang April.

Nordfledermaus

Nordfledermäuse bevorzugen Mittelgebirgslagen bis in Höhen von 1.050 m ü. NN. Dort werden vor allem Gebiete mit Strukturreichtum also Wälder und Wiesen mit Fließgewässern bevorzugt. Als Quartiere werden Spalten an Häusern und Baumhöhlen angenommen. Jagdgebiete können über Gewässern in Wäldern aber auch in der Nähe von Straßenlaternen sein. Die Tiere nutzen teilweise Strukturelemente für die Transferflüge, können aber auch im freien Luftraum nachgewiesen werden. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Kellern, Felsspalten und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Ende März.

**Rauhaut-
fledermaus**

Sommerquartiere werden vorwiegend in Baumhöhlen, Ritzen oder Spalten von älteren Bäumen bezogen. Gebäuderitzen werden ebenfalls genutzt. Sie besiedelt Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, dabei werden Auwaldbereiche bevorzugt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten im Wald. Die Art tritt teilweise als wandernde Art in den Herbstmonaten auf. Jedoch sind Hinweise auf mögliche Wochenstuben in wärmebegünstigten Tieflagen bekannt. Männchen können in Bereichen von Flussniederungen und auch in höheren Lagen angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich oberirdisch in Baumhöhlen, Holzstapeln oder Spaltenquartieren an Gebäuden und Felswänden. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis März. Überwinterungen sind meist aus Südwesteuropa bekannt, jedoch gibt es auch Meldungen von Überwinterungen aus tieferen Lagen aus Baden-Württemberg.

Graues Langohr

Die Art kommt hauptsächlich in wärmebegünstigten Siedlungsbereichen der tiefen bis mittleren Lagen vor und gilt als typische Dorffledermaus. Das höchste bekannte Wochenstubenquartier findet sich auf 600 m ü. NN. Sie beziehen ihre Quartiere ausschließlich in Gebäuden bzw. Dachstühlen sowie eher seltener Spalten und Ritzen an den Fassaden und Ziegeln. Jagdgebiete finden sich im Kronenbereich von Bäumen, über Hecken und unter Straßenlaternen aber auch in geschlossenen Waldgebieten. Die Transferflüge erfolgen hauptsächlich gebunden an Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Waldränder. Die Überwinterung in die Zeit von ab Oktober bis Anfang März erfolgt erst bei tiefen Temperaturen in Höhlen, Stollen und Kellern. Häufig finden Überwinterungen der kältetoleranten Art auch in und an Gebäuden in Felsspalten, Mauerritzen oder dem Gebälk statt.

11.4 Auswirkungen

Auswirkungen Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt können Störungen aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Da sich das Baugebiet aber in unmittelbarer Nachbarschaft zur Siedlung befindet, ist nicht mit Arbeiten während der Nachtzeiten und damit auch nicht mit von der Baustelle ausgehenden nächtlichen Licht- und Lärmemissionen zu rechnen. Unter dieser Voraussetzung sind für die nachtaktiven Fledermäuse keine baubedingten Beeinträchtigungen abzuleiten.

Sollten ggf. Beleuchtungen während der Abend-/ Nachtzeit nicht zu vermeiden sein, sind diese fledermausfreundlich zu gestalten sein (vgl. nachfolgendes Kapitel 11.5).

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Einfamilienhäuser auf der Fläche des Plangebiets geht der Großteil der Vegetations- und Gebäudestrukturen verloren, die für die nachgewiesene Fledermausfauna eine Funktion als Jagd-/ Nahrungsgebiet erfüllen. Im restlichen Plangebiet wurde jedoch eine eher niedrige Fledermausaktivität verglichen zu dem nordwestlichen Bereich mit hoher Aktivität als Transferroute zum Jagdbereich festgestellt. Im Bereich mit hoher Fledermausaktivität müssen drei Einzelbäume dem Vorhaben weichen, ein Nadelbaum wird per Pflanzbindung erhalten und die restlichen Gehölze bleiben aufgrund ihres Wuchsorts außerhalb des Flurstücks bestehen. Zudem stehen im weiteren Umfeld des Vorhabens Grünland- und Gehölzbestände (Waldrand) zur Nahrungssuche zur Verfügung. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Bestände durch den Verlust von potenziellem Nahrungshabitat ist somit nicht zu erwarten.

Mit einer Nutzung des Plangebiets als Quartierlebensraum ist aufgrund der ergebnislosen Gebäudekontrolle auf Fledermausspuren nicht zu rechnen. Lediglich ein Baum, welcher stark mit Efeu bewachsen ist, könnte als Tagesversteck dienen.

Auch durch die Gebäude selbst wird keine Beeinträchtigung der Transferflüge erwartet. Die nachweislich genutzten Bereiche westlich, nördlich und südlich des Plangebiets werden auch zukünftig für die Fledermausfauna nutzbar sein. Hier scheinen sich die Tiere entlang der Gehölze und der Straßenlaternen als Leitlinie zu orientieren. Auch ein ggf. notwendiges Um-/ Überfliegen der geplanten Wohngebäude ist für die Fledermausfauna ohne größere Beeinträchtigungen möglich. Um die neuen Gebäude herum verbleiben ausreichend freie Flächen, die den Fledermäusen auf ihren Transferflügen zur Verfügung stehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei Neubauten ist von neuen Beleuchtungsanlagen auszugehen. Grundsätzlich sollten hierfür insektenfreundliche Lichtquellen (z. B. gelbliche LEDs) verwendet werden. Ein flächiges Anstrahlen von Fassaden o. ä. sollte vermieden werden. Ebenso sollte eine flächige Ausleuchtung der Gartenbereiche vermieden werden. Sind nächtliche Dauerbeleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (vgl. nachfolgendes Kapitel). Bei Einhaltung der Vorgaben ist mit keinen betriebsbedingten Auswirkungen auf die Fledermausfauna zu rechnen.

11.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.

- Nächtliche Dauer-Beleuchtungen an dem neuen Gebäude und innerhalb der Gartenflächen sind nicht zulässig, da so eine Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Weitere nächtliche Beleuchtungen sollten, wenn möglich, vermieden oder zumindest fledermausfreundlich gestaltet werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

11.6 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich

Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Quartierstrukturen in Form von geeigneten Bäumen oder Gebäuden verloren gehen und der Verlust von Garten als Jagdhabitat nicht als essenziell für die Fledermausfauna einzustufen ist, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Durch den Eingriff könnte durch das Entfernen eines Einzelbaums (Nadelbaum mit Efeu) allerdings ein potenziell nutzbares Tagesversteck verloren gehen.

- Um den Verlust an Quartierstrukturen auszugleichen und das Höhlenangebot zu erhöhen, wird an einem der bestehen bleibenden Bäumen der Umgebung das Anbringen eines Fledermauskastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) empfohlen. Die Kästen müssen katzen- und mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, so dass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden. Die Standorte sollten mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein.

Im Zuge der Eingrünung der Siedlungsstrukturen wird das Plangebiet mit Einzelbäumen und Sträuchern aufgewertet (Details s. Umweltbelange-Bericht). Dies kommt auch der Artengruppe der Fledermäuse als Verbesserung der Leitlinienstruktur zugute.

11.7 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da sich im Zuge des Vorhabens keine Quartiere in Form von geeigneten Bäumen oder Gebäuden entfernt werden, kann eine Tötung oder Verletzung von Einzeltieren durch das Bauvorhaben auch ohne Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden. Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden und Gartenbereiche sollten nicht erfolgen, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.

Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden sind, müssen die in Kap. 11.5 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Quartierstrukturen in Form von geeigneten Bäumen oder Gebäuden verloren gehen und der Verlust von Garten als Jagdhabitat nicht als essenziell für die Fledermausfauna einzustufen ist, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Im Zuge der Eingrünung der Siedlungsstrukturen wird das Plangebiet mit Einzelbäumen und Sträuchern aufgewertet. Dies kommt auch der Artengruppe der Fledermäuse als Verbesserung der Leitlinienstruktur zugute.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

11.8

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Plangebiet ist ein Nadelbaum mit Efeubewuchs vorhanden, die potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse als Tagesversteck aufweist. Eine Gebäudekontrolle des bestehenden eingeschossigen Hauses ergab keine Fledermausspuren an der Gebäudefassade. Potenziell nutzbare Gebäude befinden sich ausschließlich außerhalb der Plangebietsabgrenzung.

Die vorhandenen Gartenbereiche bieten für Fledermäuse ein Nahrungsangebot. Bei der Jagd notwendige Orientierungselemente wie Gehölze oder Gebäudekanten finden sich über das ganze Plangebiet verteilt bzw. unmittelbar angrenzend. Die Eignung des Plangebiets als Jagdhabitat für Fledermäuse ist insgesamt als mittel bis hoch einzustufen.

Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen bei den insgesamt fünf durchgeführten Kartierungen konnten folgende Arten bzw. Gattungen nachgewiesen werden:

- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Weißbrand- / Rauhautfledermaus
- Nyctaloide (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner oder Großer Abendsegler)
- Mausohren (Gattung *Myotis*)
- Langohren (Gattung *Plecotus*)

Neben normalen Ortungsrufen konnten auch einige Sozialrufe aufgenommen werden. Es werden Quartiere von Zwergfledermäusen, Mückenfledermäusen und Weißbrand- bzw. Rauhautfledermäusen in der näheren Umgebung vermutet.

Die Fledermaus-Aktivität im Plangebiet kann insgesamt als mittel bis hoch eingestuft werden. Vor allem die 5. Kartierung per Detektor lassen auf eine hohe Fledermausaktivität mit Gehölzstrukturen im Gartenbereich und umliegenden Flächen als Leitlinien schließen.

Die Verteilung der aufgenommenen Rufe lässt sich im Programm BatExplorer für die Kartierungen mit dem Batdetektor anzeigen. Hier ist auffällig, dass sich die Fledermäuse hauptsächlich im Parkplatzbereich des Sportplatzes (westlich des Plangebiets) sowie nördlich und südlich entlang der Gehölzstrukturen und Straßenlaternen der „Neuen Straße“ aufhielten.

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten für das Einfamilienhaus nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während

der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden. Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden und Gartenbereiche sollten nicht erfolgen, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während des Transferfluges in die Jagd-/ Nahrungsgebiete vermieden werden kann.

Sind Beleuchtungen nicht zu vermeiden, sind fledermausfreundliche Beleuchtungen anzubringen.

Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Quartierstrukturen in Form von geeigneten Bäumen oder Gebäuden verloren gehen und der Verlust von Garten als Jagdhabitat nicht als essenziell für die Fledermausfauna einzustufen ist, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Durch den Eingriff könnte durch das Entfernen eines Einzelbaums (Nadelbaum mit Efeu) allerdings ein potenziell nutzbares Tagesversteck verloren gehen.

Um den Verlust an Quartierstrukturen auszugleichen und das Höhlenangebot zu erhöhen, wird an einem der bestehen bleibenden Bäumen der Umgebung das Anbringen eines Fledermauskastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) empfohlen. Die Kästen müssen katzen- und mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, sodass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden. Die Standorte sollten mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein.

Im Zuge der Eingrünung der Siedlungsstrukturen wird das Plangebiet mit Einzelbäumen und Sträuchern aufgewertet. Dies kommt auch der Artengruppe der Fledermäuse als Verbesserung der Leitlinienstruktur zugute.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

12 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden die Daten der Artensteckbriefe der LUBW sowie der in der Literaturliste genannten, öffentlich zugänglichen Datenbanken und Veröffentlichungen ausgewertet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zu der Artengruppe der Säugetiere ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Lebensraum

Wölfe durchstreifen vor allem die Nachbarlandkreise Waldshut und Breisgau-Hochschwarzwald (z. B. erfolgten öfter Nachweise in Ühlingen-Birkendorf, am Schluchsee oder am Feldberg). Im Landkreis Lörrach gibt es bis auf vereinzelte Nachweise in Wieden und Todtnau keine Hinweise auf eine Ansiedlung des Wolfs.

Auch mit einem Vorkommen von Bibern und Feldhamstern ist habitat- und verbreitungsbedingt nicht zu rechnen.

Bezüglich des Luchses gibt es laut Bundesamt für Naturschutz derzeit ein männliches territoriales Tier im Südschwarzwald. Die Nachweise aus dem Monitoringjahr 2018 / 2019 stammen allerdings nicht aus der Umgebung von Istein, sondern wie beim Wolf aus dem Nachbarlandkreis Waldshut. Ein Vorkommen von Luchsen in Istein kann weitestgehend ausgeschlossen werden.

Wildkatzen dagegen wurden bereist öfter im Landkreis Lörrach nachgewiesen (Quelle: FVA-Wildtierinstitut). Das Plangebiet stellt aber keinen geeigneten Lebensraum für diese Waldart dar. Aufgrund der Lage des Baugrundstücks innerhalb von Siedlungsbereichen und unmittelbar angrenzend an Straßen ist nicht die nötige Störungsfreiheit für wandernde

Tiere gegeben. Tiere auf nächtlichem Streifzug wären sowieso nicht erheblich betroffen, da sich die Bauarbeiten auf den Tageszeitraum beschränken.

Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht. Habitatbedingt ist nicht mit einem Vorkommen der Art in den betroffenen Siedlungs- und Gartenbereichen zu rechnen.

Weitere Untersuchungen zu den Säugetieren sind nicht erforderlich.

Tabelle 13: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
	0			<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	s
X	0	0	0	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	s
X	0	0	0	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	V	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0				<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	3	II, IV	s
0				<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	1	II, IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0				<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	s

13 Pflanzen

Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden die Daten der Artensteckbriefe der LUBW sowie der in der Literaturliste genannten, öffentlich zugänglichen Datenbanken und Veröffentlichungen ausgewertet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zu der Artengruppe der Pflanzen ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Pflanzenarten mit ausschließlichen Nachweisen aus den Jahren vor 2000 haben keine aktuelle Aussagekraft mehr und werden aus diesem Grund nicht berücksichtigt.

Bestand Lebensraum und Individuen

Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW zu den FFH-Pflanzenarten sind mit Ausnahme des Grünen Besenmooses keine der streng geschützten Arten im Untersuchungsgebiet zu erwarten (s. Tabelle 14). Für folgende Arten liegen Nachweise aus den TK25-Nachbarquadranten vor: Grünes Koboldmoos, Rogers Goldhaarmoos und Europäischer Dünnfarn.

Das Grüne Besenmoos ist außerdem im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ gelistet. Der nächstgelegene Fundort dieser Art befindet sich südlich von Efringen-Kirchen in einer Entfernung von ca. 3,5 km.

Das **Grüne Besenmoos** kommt in alten Laubbaumwäldern vor. Beim **Grünen Koboldmoos** handelt es sich um eine Waldart, die überwiegend morsches Nadelholz besiedelt.

Da im Plangebiet keine Waldbestände vorhanden sind, sind keine Beeinträchtigungen dieser beiden Arten zu erwarten.

Rogers Goldhaarmoos wächst auf Laubbäumen und Sträuchern mit basenhaltiger Borke. Diese Bäume bzw. Sträucher können sowohl einzeln in der Landschaft stehen als auch am Waldrand. Im Plangebiet sind einige Einzelbäume zu finden. Während der Begehungen wurden die Stämme der Bäume auf Rogers Goldhaarmoos begutachtet, welches jedoch nicht nachgewiesen werden konnte. Bekannte Funde dieser Art beschränken sich ohnehin zum Großteil auf submontane bis montane Lagen, welche im Plangebiet nicht vorherrschen. Beeinträchtigungen für diese Moosart können daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der auf Felsen und Blockhalden wachsende **Europäische Dünnfarn** kann im Untersuchungsgebiet habitatbedingt ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Strukturen vorhanden sind.

Eine weiterführende Prüfung der Pflanzenarten entfällt hiermit.

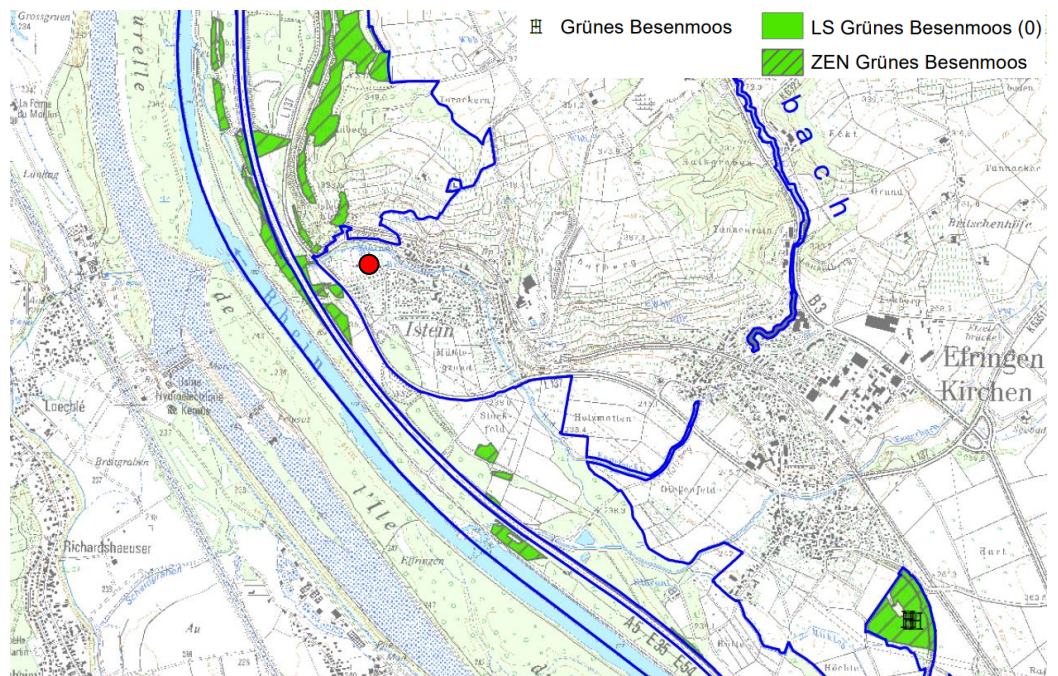


Abbildung 15: Plangebiet (rot) und der nächstgelegene Fundort des Grünen Besenmooses im FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene zwischen Weil und Neuenburg“ (Quelle: MaP)

Tabelle 14: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit									
(X)	0	0	0	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	V	II	
X	0	0	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	V	II	
0				<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländendes Sichelmoos	2	2	II	

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte	2	1		s
(X)	(X)	0	0	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	*	II	
(X)	0	0	0	<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	*	*	II, IV	s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit									
0				<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästige Mondraute	2	2		s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit									
0				<i>Anagallis tenella</i>	Zarter Gauchheil	1	2		s
0				<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	2	II, IV	s
0				<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0				<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0				<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	II, IV	s
0				<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	1	II, IV	s
0				<i>Nuphar pumila</i>	Kleine Teichrose	2	1		s
0				<i>Scorzonera austriaca</i>	Österreichische Schwarzwurzel	1	1		s
0				<i>Vitis vinifera subsp. sylvestris</i>	Wilde Weinrebe	1	2		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0				<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	1	2	II, IV	s
0				<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	0	1	II, IV	s
0				<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0				<i>Iris variegata</i>	Bunte Schwertlilie	R	1		s
0				<i>Juncus stygius</i>	Moor-Binse	nb	1		s
0				<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0				<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0				<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	1	0	IV	s
0				<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	Karlszepter	2	2		s
0				<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	0	0	II, IV	s
0				<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s

14 Literatur

14.1 Allgemeine Grundlagen

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. (2015):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: FE 02.0332/2011/LRGB. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik: Heft 1115 - 2015.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse – Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Basen, T. (2016):** Auswirkungen des Klimawandels auf die Fische. Aktuelles aus Fluss- und Seenfischerei. AUF AUF 2/2016: 26-31.
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt Hrsg. (2017):** Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*) – Merkblatt Artenschutz. TUM, LfU Referat 55, Augsburg.
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018):** Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes – Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018).
- Bellmann H. & Ulrich, R. (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.
- Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Braun, M. & Dieterlen, F. (2003):** Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1 Eugen Ulmer Verlag.
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- Chucholl, C. & Dehus, P. (2011):** Flusskrebse in Baden-Württemberg. Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg (FFS), Langenargen; 92 S.
- Ebert, G. & Rennwald, E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Freyhof, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M. Otto, C. & Pauly, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Garniel A., Mierwald, U., Ojowski, U. & Daunicht, W. (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn.

- Gassner E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2005):** UVP Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeit. C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- Geiser, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttke, H. & Pretscher, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Geske, C. & Möller, L. (2012):** Der Hirschkäfer in Hessen. Artenschutzinfo Nr. 2 Hessen Forst Giesen.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 13/II. Aula Verlag.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavý, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Balzer, S., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Harde & Severa (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, M. & Mahler, U. (2005):** Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- ILPÖ, Geißler-Strobel, S., Arbeitsgruppe für Tierökologie & Planung & LUBW (2009):** Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg – Ergänzende Liste streng geschützter Arten. MLR (Hrsg.).
- Jödicke, R. (2007):** Die Verbreitung von *Ceriagrion tenellum* in Deutschland, mit Hinweisen auf sein aktuelles Vorkommen in Westniedersachsen (Odonata: Coenagrionidae). Westerstede. Libellula 26 (3/4): 161-188.
- Käsermann, C. (1999):** *Juncus stygius* L. – Moor-Binse – *Juncaceae*. Merkblätter Artenschutz – Blütenpflanzen und Farne. BUWAL/SKEW/ZDSF/PRONATURA.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlucky, R. & Schlüpmann, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Kratsch, D., Mathäus, G. & Frosch, M. (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW.
- Krütgen, J. (2016):** Amphibienschutzzäune in der Praxis – Anmerkungen zu Ausstiegshilfen, Rana 17: 94 – 97.

- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von Kockelke, K., Steiner, R., Brinkmann, R., Bernotat, D., Gassner, E. & Kaule, G.] – Hannover, Filderstadt.
- Lang, J. & Kiepe, K. (2011):** Straßenränder als Ausbreitungsachsen für die Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*): Ein Fallbeispiel aus Nordhessen. Hessische Faunistische Briefe 30 (4) Seite 49 – 54 Darmstadt 2011 (2012).
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Laufer, H. (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe.
- Ludwig, G. & Schnittler, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Malchau W. (2010):** *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1775) – Hirschkäfer. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2/2010: 223–280
- Markmann, U., Zahn, A. & Hammerer, M. (2009):** Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.
- Ott J., Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J. & Suhling, F. (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422.
- Pfalzer G. (2002):** Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozillalote heimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern FB Biologie.
- Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Rosenau, S. (2003):** "Bibermanagementplan" - Entwicklung eines Schutzkonzeptes für den Biber (*Castor fiber* L.) im Bereich der Berliner Havel – Zwischenbericht Juni 2003., <http://www.susanne-rosenau.de/biber/Zwischenbericht%202003.pdf>, aufgerufen am 2.06.2009.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) – Hannover, Marburg.
- Schaffrath, U. (2018):** Artensteckbrief Pseudoskorpion *Anthrenochernes stellae* Lohmander, 1939 (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie). Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Settele, J., Steiner, R., Reinhardt, R., Feldmann, R. & Hermann, G. (2015): Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart.

Skiba R (2014): Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.

Sternberg, K. (1995): Regulierung und Stabilisierung von Metapopulationen bei Libellen, am Beispiel von *Aeshna subarctica elisabethae* Djakonov im Schwarzwald (Anisoptera: Aeshnidae). Stuttgart. Libellula 14 (1/2): 1-39.

Südbeck, P. et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

Svensson, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

Treiber, R. (2016): Klimabedingte Ausbreitung der Großen Schiefkopfschrecke in Baden-Württemberg. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 78. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.).

14.1 Öffentlich zugängliche Internetquellen

BFN Internethandbuch Arten

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

BFN FFH - VP - Info

<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/>

LUBW

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/meldeplattformen>

Weichtiere

<http://www.bw.mollusca.de/>

<https://naturportal-suedwest.de/de/weichtiere/allgemeine-hinweise/>

Spinnentiere

<https://arages.de/arachnologie-vernetzt/atlas-der-spinnentiere>

Käfer

<http://www.colkat.de/de/fhl/>

<https://www.kerbtier.de>

<http://xn--hirschkfersuche-6kb.de/index.php/ct-die-suche/ct-wohnorte-unserer-hirschkaefer>

<http://coletonet.de/coleo/>

Schmetterlinge

<https://www.schmetterlinge-d.de/>

<http://www.schmetterlinge-bw.de/>

<https://lepiforum.org/>

Wildbienen

<https://www.wildbienen.info/>

Amphibien und Reptilien

<http://www.herpetofauna-bw.de/arten/amphibien/>

<http://www.amphibien-reptilien.com/amphibien-kalender.php>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>

Vögel

<https://www.ogbw.de/voegel>
<https://www.ogbasel.ch/jahresberichte-mit-avifauna/>
<http://www.fosor.de/>
www.dda-web.de (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Fledermäuse

<http://www.frinat.de/index.php/de/biologie-verbretung-und-schutz-der-fledermaeuse>

Wolf

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt/arten-schutz/wolf/nachweise/>
<https://www.google.com/maps/d/viewer?mid=1ARmn8z9V4pcnbbrKo6kztqf4mdA&ll=47.9391513243838%2C8.112040802884177&z=11>

Luchsmonitoring

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/daten_fakten/Dokumente/2020_02_06_Luchsverbreitung_2018_19_Karte.pdf
https://www.pz-news.de/baden-wuerttemberg_artikel,-Vierter-Luchs-im-Suedwesten-heimisch-_arid,1500808.html

Wildkatze (FVA)

<https://www.wildkatze-bw.de/zahlen-und-fakten>

Biber

<http://www.cscf.ch/cscf/de/home/biberfachstelle/biberbilder-und-verbreitungskart/verbreitungskarten.html>

Pflanzen

<http://www.blumeninschwaben.de/>
<http://www.floraweb.de/>
<http://www.bildatlas-moose.de/>

Verbundplanungen

<http://www.biotopverbund-markgraeflerland.de/>
<https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/wildtierinstitut/lebensraumverbund-wildunfaelle/internationale-wiedervernetzung-am-hochrhein>
<http://www.fva-bw.de/forschung/wg/generalwildwegeplan.pdf>

15 Anhang

Vorbemerkung Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der folgenden Tabelle werden alle Arten aufgelistet, Die besonders geschützten Arten werden in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Tabelle 15: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel

Verbreitung	Lebensraum	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	Gilde der euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“), die nicht nach BNatSchG streng geschützt sind.			
		Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Gartengrasmücke, Gartenbaumläufer, Graureiher, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Straßentaube, Tannenmeise, Teichrohrsänger, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	*	*	b
X	X	Weitere ungefährdete, nicht nach BNatSchG streng geschützte Arten, für die jedoch eine kurzfristige Brutbestandsabnahme um mehr als 20 – 50 % zu verzeichnen ist und bei denen es sich um ehemalige Arten der Roten Liste (einschließlich Vorwarnliste) handelt; sowie Arten mit insgesamt geringem Brutbestand.			
		Birkenzeisig, Blässhuhn, Dorngrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Graugans, Haubentaucher, Höcker-schwanz, Kolbenente, Kormoran, Mittelmeermöwe, Nachtigall, Neuntöter, Orpheusspötter, Reiherente, Schlag-schwirl, Schnatterente, Tannenhäher, Türkentaube, Was-seramsel	*	*	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter				
		Alpensegler	<i>Apus melba</i>	*	R	b
		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	b
		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b
		Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	nb	R	s
		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b
		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	b
		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	b
		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	b
		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	b
		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2	s
		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	s
		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten				
		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	b
		Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	s
		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	s
		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	s
		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s
		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	1	s
		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2	s
		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	2	s
		Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	0	0	s
		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	s
		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	s
		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	s
		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	s
		Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	3	3	s
		Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	s
		Baumpieper, Bergpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kuckuck, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Star, Steinschmätzer, Wacholderdrossel, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.				
		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s
		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	*	s
		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	s
		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	s
		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	*	s
		Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	s
		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	s
		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	s
		Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	s
		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	s
		Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	nb		s
		Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	0	3	s
		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	s
		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	*	s
		Schilfrohsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	*	s
		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	-	s
		Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	nb	-	s
		Silberreiher	<i>Casmerodius alba</i>	nb	nb	s
		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	V	s
		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	s
		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	V	s
		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	nb	*	s
		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	2	s
		Bartmeise, Beutelmeise, Brandgans, Gänsesäger, Kanadagans, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Pfeifente, Rohrammer, Rostgans, Schellente, Schwarzkopfmöwe, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten sowie sonstige Waldarten				
		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	s
		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	1	*	s
		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	s
		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	s
		Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	*	s
		Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	R	2	s
		Baumpieper, Haselhuhn, Pirol, Ringdrossel, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Zitronenzeisig		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	(X)	Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter				
		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	*	s
		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	s
		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	s
		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s
		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	s
		Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	s
		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	s
		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	V	s
		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	s
		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	s
		Gartenrotschwanz, Hohltaube, Kleinspecht, Trauerschnäpper		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	(X)	Gilde der horstbauenden Greifvögel				
		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	s
		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	s
		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	s
		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s
		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	s
		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	s
		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	*	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
0		Gilde der Wintergäste				
		Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	2	s
		Merlin	<i>Falco columbarius</i>	nb	nb	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Bergfink, Saatgans, Seidenschwanz		divers	divers	b

Die folgenden Arten werden aus Gründen der Rechtssicherheit (sie zählen ebenfalls zu den europäischen Vogelarten, die in Baden-Württemberg vorkommen) aufgezählt. Verbreitungskarten liegen bezüglich dieser Arten nicht vor. Da für sie jedoch momentan keine bzw. sehr seltene Brutnachweise in Baden-Württemberg vorliegen, sie teilweise als Irrgäste gelten, sind Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld nicht zu erwarten.

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geographischer Restriktion, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	nb	nb	s
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	nb	1	s
Aschkopf-Schafstelze	<i>Motacilla cinereocapilla</i>	nb	nb	
Bankivahuhn	<i>Gallus gallus</i>	nb	nb	
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>	nb	nb	s
Bergpapagei	<i>Agapornis taranta</i>	nb	nb	
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	1	s
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	s
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	s
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	nb	1	s
Braunohrsittich	<i>Pyrrhura frontalis</i>	nb	nb	
Brautente	<i>Aix sponsa</i>	nb	nb	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	nb	1	s
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	nb	0	s
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
Dünnschnabel-Brachvogel	<i>Numenius tenuirostris</i>	nb	nb	s
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	nb	nb	s
Erdbeerköpfchen	<i>Agapornis fischeri</i>	nb	nb	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	s
Fleckschnabelente	<i>Anas poecilorhyncha</i>	nb	nb	
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0	0	s
Gelbkopfamazone	<i>Amazona oratrix</i>	nb	nb	s
Gleitaar	<i>Elanus caeruleus</i>	nb	nb	s
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	nb	nb	s
Graukopfkasarka	<i>Tadorna cana</i>	nb	nb	
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	nb	1	s
Habichtsadler	<i>Aquila fasciata</i>	nb	nb	s
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	nb	R	s
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	R	3	s
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	nb	nb	s
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	s
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nb	*	s
Königsfasan	<i>Syrmaticus reevesii</i>	nb	nb	
Kranich	<i>Grus grus</i>	0	*	s

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Kuhreiher	<i>Bubulcus ibis</i>	nb	nb	s
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	nb	1	s
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	0	1	s
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	nb	nb	s
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	nb	nb	s
Mornellenregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	nb	0	s
Moschusente	<i>Cairina moschata</i>	nb	nb	
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	nb	nb	s
Orangebäckchen	<i>Estrilda melpoda</i>	nb	nb	
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	nb	nb	s
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	nb	nb	s
Reisfink	<i>Padda oryzivora</i>	nb	nb	
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	nb	0	s
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	nb	nb	s
Rotbugamazone	<i>Amazona aestiva</i>	nb	nb	
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	nb	nb	s
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	nb	Nb	s
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	nb	*	s
Rothuhn	<i>Alectoris rufa</i>	0	0	s
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	0	3	s
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	nb	*	s
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	nb	nb	s
Saruskranich	<i>Grus antigone</i>	nb	nb	
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	nb	nb	s
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	s
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	nb	nb	s
Schneeeule	<i>Bubo scandiacus</i>	nb	nb	s
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	0	1	s
Schwarzschwan	<i>Cygnus atratus</i>	nb	nb	
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	s
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	*	s
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	nb	nb	s
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	nb	1	s
Sichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	nb	nb	s
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	nb	nb	s
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	nb	nb	s
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	nb	3	s
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	s
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	nb	2	s
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0	0	s

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Steinwalzer	<i>Arenaria interpres</i>	nb	nb	s
Stelzenlauerer	<i>Himantopus himantopus</i>	nb	nb	s
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	nb	nb	s
Streifengans	<i>Anser indicus</i>	nb	nb	
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	nb	nb	s
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	s
Tigerfink	<i>Amandava amandava</i>	nb	nb	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	s
Truthuhn	<i>Meleagris gallopavo</i>	nb	nb	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	s
Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0	s
Weißflugel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	nb	R	s
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	nb	nb	s
Wellenlauerer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	nb	nb	s
Wurgfalke	<i>Falco cherrug</i>	0	nb	s
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	s
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>	nb	nb	s
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	nb	R	s
Zwergschnapper	<i>Ficedula parva</i>	nb	V	s
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	nb	nb	s
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	0	1	s
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	nb	R	s
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	nb	0	s

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	Alpenschneehuhn, Atlantiksturmtaucher, Austernfischer, Aztekenmöwe, Bairdstrandläufer, Basstölpel, Bergente, Bergkalenderlerche, Bindenkreuzschnabel, Blässgans, Blässspötter, Blauflügelente, Buntfuß-Sturmschwalbe, Buschrohrsänger, Dreizehenmöwe, Drosseluferläufer, Dunkler Sturmtaucher, Dunkler Wasserläufer, Dünnschnabelmöwe, Eiderente, Einsiedlerdrossel, Eisente, Eismöwe, Erddrossel, Fahlsegler, Falkenraubmöwe, Feldrohrsänger, Fichtenammer, Fischmöwe, Gelbbrauen-Laubsänger, Gelbkopf-Schafstelze, Gelbschnabeltaucher, Goldhähnchen-Laubsänger, Grasläufer, Graubrust-Strandläufer, Grünlaubsänger, Grünschenkel, Häherkuckuck, Hakengimpel, Halsbandsittich, Iberienzilpzalp, Isabellwürger, Kalenderlerche, Kanadapfeifente, Kappenammer, Kiebitzregenpfeifer, Kiefernkreuzschnabel, Kleiner Gelbschenkel, Kleiner Sturmtaucher, Knutt, Kurzschnabelgans, Kurzzehenlerche, Mandarinente, Mantelmöwe, Mariskenrohrsänger, Maskenammer, Maskenschafstelze, Mauertläufer, Maurensteinschmätzer, Meerstrandläufer, Meisenwaldsänger, Mittelmeermöwe, Mittelsäger, Nilgans, Nonnensteinschmätzer, Ohrenlerche, Orpheusgrasmücke, Pfeifente, Pfuhschnepfe, Polarbirkenzeisig, Prachttäucher, Rallenreiher, Regenbrachvogel, Ringschnabelente, Rosenmöwe, Rosenstar, Rostgans, Rotdrossel, Rötelschwalbe, Rotflügel-brachschwalbe, Rotkehl-drossel, Rotkehlpieper, Samtente, Samtkopf-Grasmücke, Sanderling, Schlagschwirl, Schmarotzerraubmöwe, Schneeammer, Schneesperling, Schwanengans, Schwarzflügel-Brachschwalbe, Schwarzkehl-drossel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzkopf-Ruderente, Seidensänger, Sepia-sturmtaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Skua, Spatelraubmöwe, Spießente, Spornammer, Spornpieper, Sprosser, Sterntaucher, Strandpieper, Sturmmöwe, Sumpfläufer, Sumpfrohrsänger, Temminckstrandläufer, Terekwasserläufer, Thorshühnchen, Thunberg-Schafstelze, Tienschan-Laubsänger, Trauerbachstelze, Trauerente, Weidenammer, Weißbart-Grasmücke, Weißbart-Seeschwalbe, Weißbrauendrossel, Weißbürzel-Strandläufer, Weißschwanzkiebitz, Weißwangengans, Wüstenregenpfeifer, Zistensänger, Zitronenstelze, Zwergammer, Zwerggans, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergscharbe, Zwergstrandläufer	divers	divers	b

Geräuschimmissionsprognose

für den Bebauungsplan
,Neue Straße West'

Vorhaben :	Bebauungsplan ,Neue Straße West' Gemeinde Efringen-Kirchen
Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirchen Hauptstr. 26 79588 Efringen-Kirchen
Genehmigungsbehörde :	Landratsamt Lörrach
Genehmigungsverfahren :	bebauungsplanrechtlich
Durchgeführt von :	rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG Dipl.-Ing. (FH) Oliver Rudolph Dipl.-Geogr. Simone Beyer-Engelhard Im Weiler 5-7 74523 Schwäbisch Hall Telefon 0791 . 978 115 – 15 Telefax 0791 . 978 115 - 20
Berichtsnummer / -datum :	B23606_SIS_01 vom 14.12.2023
Berichtsumfang :	53 Seiten Bericht, 26 Seiten Anhang
Aufgabenstellung :	Prognose von Geräuschimmissionen, die auf das Plangebiet einwirken: <ul style="list-style-type: none"> - Prognose von Verkehrsgeräuschen - Prognose von Sportanlagen- und Veranstaltungsgeschäften

rw bauphysik
ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
sitz schwäbisch hall
HRA 724819 amtsgericht stuttgart

komplementärin:
rw bauphysik verwaltungs GmbH
sitz schwäbisch hall
HRB 732460 amtsgericht stuttgart

geschäftsführender gesellschaftler:
dipl.-ing. (fh) oliver rudolph
geschäftsführer:
dipl.-ing. (fh) carsten dietz

www.rw-bauphysik.de
info@rw-bauphysik.de

74523 schwäbisch hall
im weiler 5-7
tel 0791 . 97 81 15 – 0
fax 0791 . 97 81 15 – 20

niederlassung stuttgart
fichtenweg 53
70771 leinfelden-echterdingen
tel 0711 . 90 694 –50 0

niederlassung dinkelsbühl
nördlinger straße 29
91550 dinkelsbühl

 **Energieeffizienz
Experten**
für Förderprogramme des Bundes

 **DAkKS**
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14590-01-00

Nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle, akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025 für die Berechnung und Messung von Geräuschemissionen und -immissionen

 VMPA
anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Aufgabenstellung	6
3	Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	7
4	Vorhaben und örtliche Verhältnisse	10
5	Schalltechnische Anforderungen	12
5.1	DIN 18005	12
5.2	16. BImSchV	13
5.3	Weitere Abwägungskriterien	13
5.4	18. BImSchV	14
5.5	Freizeitlärmrichtlinie	17
5.6	DIN 4109	20
6	Berechnungsverfahren	23
6.1	Straßenverkehr	23
6.2	Schienenverkehr	24
6.3	Sportanlage	25
7	Berechnungsvoraussetzungen	28
7.1	Straßenverkehrsgeräusche	28
7.2	Schienenverkehrsgeräusche	29
7.3	Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräusche	29
7.3.1	Training an Werktagen	31
7.3.2	Ligaspiele an Sonn-/Feiertagen	33
7.3.3	Gemeindefeste	35
7.3.4	Private Feste	36

8	Untersuchungsergebnisse und Beurteilung	39
8.1	Verkehrsgeräusche	39
8.2	Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräusche	40
9	Schallschutzmaßnahmen	43
9.1	Verkehrsgeräusche	43
9.2	Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräusche	46
9.3	Passiver Schallschutz	47
10	Vorschläge für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan	49
11	Qualität der Untersuchung	51
12	Schlusswort	52
13	Anlagenverzeichnis	53

1 Zusammenfassung

Die Gemeinde Efringen-Kirchen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ im Ortsteil Istein. Die Planung sieht ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit zwei bis dreigeschossigen Wohnhäusern vor.

Aufgrund der Nähe zur Landstraße L 137, Autobahn A 5 und Bahnlinie wurden die Verkehrsgeräusche untersucht, die auf das Plangebiet einwirken. Darüber hinaus wurden die Geräuschimmissionen durch die benachbarten Sportanlagen des SV Istein auf Immissionsverträglichkeit überprüft.

Die zu erwartende Geräuschsituation wurde auf Grundlage eines dreidimensionalen Simulationsmodells mit dem Programm-System SoundPLAN 9.0 prognostiziert. Die Berechnung der Straßenverkehrsgeräusche erfolgte nach den RLS-19 [10], die Berechnung der Sportanlagengeräusche nach VDI 2714 [13]. Die Beurteilung der Verkehrsgeräusche erfolgte nach DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ [2], ergänzend nach der 16. BImSchV [6] sowie nach dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung [20]. Die Beurteilung der Sportanlagengeräusche erfolgte nach der 18. BImSchV [22][23][24].

Die Untersuchungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Durch den Verkehrslärm werden die anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte tags und nachts innerhalb des Plangebiets an der überwiegenden Anzahl der Fassaden überschritten; die Pegelüberschreitungen betragen tags 1 – 6 dB und nachts 2 – 8 dB. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV [3]¹, der im Bebauungsplanverfahren die „Zumutbarkeitsschwelle“ darstellt, wird zur Tageszeit an einem Großteil der Fassaden unterschritten bzw. eingehalten und lediglich an einzelnen Fassaden um 1 – 2 dB überschritten. Zur Nachtzeit hingegen wird der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV [3] an der überwiegenden Anzahl der Fassaden überschritten; die Überschreitungen betragen 1 – 4 dB. Die Lärmkonflikte beschränken sich dabei nicht auf eine einzelne Gebäudeseite, d.h. es gibt keine lärmzugewandten oder lärmabgewandte Fassaden. Die nach dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung [20] als gesundheitskritisch geltenden Pegel (65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts), werden im gesamten Plangebiet unterschritten.

¹Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [3] betragen für Allgemeine Wohngebiete (WA) 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

- Durch den Sportanlagenlärm werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV zur Tageszeit innerhalb der abendlichen Ruhezeit sowie außerhalb der Ruhezeiten eingehalten. Zur lautesten vollen Nachtstunde sowie innerhalb der mittäglichen Ruhezeit an Sonn-/Feiertagen werden die zulässigen Richtwerte innerhalb des Plangebiets an einzelnen Gebäudefassaden jedoch um 1 – 4 dB überschritten.
- Durch die Gemeindefeste, die an wenigen Tagen im Jahr auf dem Sportanlagengelände stattfinden, wird die Zumutbarkeitsschwelle der Freizeitlärmrichtlinie [25] in Höhe von 70 dB(A) zur Tageszeit eingehalten. Zur lautesten vollen Nachtstunde wird jedoch die Zumutbarkeitsschwelle von 55 dB(A) selbst bei einem Musikende um spätestens 24 Uhr und unter Berücksichtigung einer Verschiebung der Nachtzeit um 2 Stunden an einzelnen Fassaden um 1 – 4 dB überschritten.
- Durch für private Feiern, die gelegentlich im Gebäude des Musikvereins auf dem Sportanlagengelände abgehalten werden, wird die Zumutbarkeitsschwelle der Freizeitlärmrichtlinie [25] in Höhe von 70 dB(A) tags eingehalten. Die Zumutbarkeitsschwelle in Höhe von 55 dB(A) nachts wird ebenfalls eingehalten, sofern die Musikbeschallung um spätestens 22 Uhr eingestellt wird.
- Aufgrund der Verkehrslärmbelastung und der in Teilbereichen auftretenden Sportanlagen- bzw. Veranstaltungskonflikte sind geeignete Schallschutzvorkehrungen erforderlich, um gesunde Wohnverhältnisse zu schaffen. Art und Umfang der Schutzmaßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuwägen.
- Mögliche Schallschutzvorkehrungen werden in Kapitel 9 erläutert. Entsprechende Vorschläge für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind in Kapitel 10 aufgeführt.

Die Berechnungsergebnisse sind in den Anlagen in Form von Lärmkarten dokumentiert.

Der Genehmigungsbehörde bleibt eine abschließende Beurteilung vorbehalten.

2 Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens war gutachtlich zu prüfen, ob die Verkehrsgläusche sowie die Sportanlagengerläusche im geplanten Wohngebiet zu Immissionskonflikten führen.

Die vorliegende Untersuchung umfasst gemäß Auftrag folgende Arbeitsschritte:

- Erstellen eines Rechenmodells mit dem Computerprogramm SoundPLAN 9.0
- Erarbeiten von Emissionsansätzen für die Straßen- und Schienenverkehrsgläusche
- Erarbeiten von Emissionsansätzen für die Sportanlagengerläusche
- Schallausbreitungsrechnungen für die Verkehrsgläusche nach RLS-19 [10] und Schall 03 [20]
- Schallausbreitungsrechnungen für die Sportanlagengerläusche nach VDI 2714 [13]
- Beurteilung der Verkehrsgläusche anhand der Bestimmungen der DIN 18005 Verkehr [2], ergänzend nach der 16. BImSchV [6] sowie nach dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung [20].
- Beurteilung der Sportanlagengerläusche nach der 18. BImSchV [22][23][24].
- Empfehlungen zu Schallschutzmaßnahmen
- Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 [6]
- Vorschläge zu den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan
- Berichtswesen

3 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

Folgende Vorschriften wurden bei der Durchführung der Untersuchung berücksichtigt:

- [1] DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau: Grundlagen und Hinweise für die Planung‘
Juli 2023
- [2] DIN 18005 Beiblatt 1 ‚Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung‘, Juli 2023
- [3] BImSchG, Bundes-Immissionsschutzgesetz ‚Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge‘ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"
- [4] 4. BImSchV ‚Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes‘ Ausgabe Mai 2017 (BGBl. I Nr. 21 vom 02.05.2013 S. 973) GL.-Nr.: 2129-8-4-3
- [5] DIN ISO 9613-2 ‚Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien‘, Oktober 1999
- [6] 16. BImSchV ‚Verkehrslärmschutzverordnung‘, Juni 1990
- [7] 16. BImSchV ‚Verkehrslärmschutzverordnung, Verordnung zur Änderung‘, 18.12.2014
- [8] 16. BImSchV ‚Verkehrslärmschutzverordnung, 2. Verordnung zur Änderung‘, 04.11.2020
- [9] RLS-90 ‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen‘, 1990
- [10] RLS-19 ‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen‘, 2019
- [11] DIN 4109, ‚Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen‘, Januar 2018
- [12] 24.BImSchV, 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes‘, 1997
- [13] VDI 2714, ‚Schallausbreitung im Freien‘, Januar 1988
- [14] VDI 2719 ‚Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen‘, Ausgabe 1987

- [15] DIN EN 12354-4 ,Bauakustik - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften - Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie', April 2001
- [16] DIN 45 641 ,Mittelung von Schallpegeln', Juni 1990
- [17] DIN 45 645-1 ,Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen', Teil 1: Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, Juli 1996
- [18] DIN 45 680 ,Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft', März 1997
- [19] DIN 45 681 ,Bestimmung der Tonhaltigkeit von Geräuschen und Ermittlung eines Tonzuschlages für die Beurteilung von Geräuschimmissionen', März 2005, Berichtigung 2, August 2006
- [20] Ministerium für Verkehr des Landes Baden-Württemberg: ,Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung', Februar 2023
- [21] Schall 03 ,Richtlinie zu Berechnung von Schallimmissionen von Schienenwegen', 2014
- [22] 18. BImSchV ,Sportanlagenlärmschutzverordnung', 1991
- [23] Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung, Juni 2017
- [24] Dritte Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung, Oktober 2021
- [25] Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI): ,Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche – Freizeitlärmrichtlinie', Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen vom 06.03.2015
- [26] Bayerisches Landesamt für Umweltschutz ,Parkplatzlärmstudie', 2007, 6. Auflage
- [27] VDI 3770, Emissionskennwerte von Schallquellen Sport- und Freizeitanlage, 2012
- [28] Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin: ,Berliner Leitfaden – Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung', September 2021

- [29] Lärmbekämpfung 17 (2022) Nr. 4: ‚Türen und Kofferraumschlagen von Pkw: Sind die Prognoseansätze noch zeitgemäß?‘, Michael Schlag

Weiter wurden folgende Grundlagen berücksichtigt:

- [30] Digitaler Katasterplan
- [31] Dreidimensionales Geländemodell (DGM1), Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung B.W.
- [32] Übersichtsplan zur geplanten Wohnbebauung, Stand: 14.12.2023, weissenburger bau
- [33] Zugzahlen auf dem Streckenabschnitt 4000, Abschnitt Istein bis Efringen-Kirchen, (km 256,3- km 258,2), im Prognosejahr 2030 wurden von der Deutschen Bahn
- [34] Verkehrszahlen zur L 137, Zählstellenummer 84640, Verkehrszählung der Straßenverkehrszone Baden-Württemberg aus dem Jahr 2019
- [35] Verkehrszahlen zur A 5, Zählstellenummer 84628, Verkehrszählung der Straßenverkehrszone Baden-Württemberg aus dem Jahr 2019
- [36] Angaben zur verbauten Straßendeckschicht der Autobahn A5, Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, 22.09.2023
- [37] Angaben zur Höhe der bestehenden Lärmschutzwand entlang der Bahnlinie, DB Netz AG, Stakeholdermanagement und Öffentlichkeitsarbeit Lärmsanierung, Technisches Projektmanagement, I.NI-W-T 4, 14.09.2023
- [38] Angaben zur Sportanlagennutzung vom Sportverein, 18.09.2023
- [39] Angaben zum Parkplatz der Sportanlage sowie zu den Gemeindefesten auf dem Festplatz am Latschabau, Ortsvorsteherin Istein, 25.09.2023
- [40] Bebauungsplan ‚Neue Straße West‘ der Gemeinde Efringen-Kirchen, Stand: 13.12.2023, fsp.stadtplanung

4 Vorhaben und örtliche Verhältnisse

Das Plangebiet ‚Neue Straße West‘ liegt am westlichen Rand des Ortsteils Istein der Gemeinde Efringen-Kirchen. Vorgesehen ist die Aufstellung eines Angebots-Bebauungsplans mit Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) für eine zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauung (2 Vollgeschosse + 1 Dachgeschoss mit Flachdach).

Das Plangebiet grenzt nach Westen und Nordwesten an die Sportanlagen des SV Istein an. In nördlicher Richtung verläuft die Bahnstrecke 4000, im Westen die Landstraße L 137 und Autobahn A5. Aufgrund der Lage ist im Plangebiet mit Verkehrslärm und Sportanlagelärm zu rechnen.

Die örtliche Situation ist in Anlage 1 dargestellt.



Abb.1: Bebauungsplan [40]



Abb.2: Übersichtsplan zur geplanten Bebauung innerhalb des Plangebiets

5 Schalltechnische Anforderungen

5.1 DIN 18005

Für die Bauleitplanung gelten primär die Bestimmungen der DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ [1]. Die im Beiblatt zu DIN 18005 [2] enthaltenen schalltechnischen Orientierungswerte sind nicht wie Immissionsrichtwerte zu behandeln. Bezeichnungsgerecht geben die nachfolgend aufgeführten Werte eine Orientierungshilfe ohne rechtliche Verbindlichkeit. Sie sind als sachverständige Konkretisierung der Anforderung an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen und in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Der Abwägungsspielraum verringert sich dabei mit zunehmender Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte.

Gebietsausweisung	Schalltechnische Orientierungswerte der DIN 18005			
	TAGS		NACHTS	
	Verkehr ²	Industrie, Gewerbe und Freizeit	Verkehr ²	Industrie, Gewerbe und Freizeit
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	50 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Wochen- endhausgebiete, Ferienhausge- biete, Campingplatzgebiete	55 dB(A)	55 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55 dB(A)	55 dB(A)	55 dB(A)	55 dB(A)
Besondere Wohngebiete	60 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)
Dorf-, Dörfliche Wohn-, Misch- und Urbane Gebiete	60 dB(A)	60 dB(A)	50 dB(A)	45 dB(A)
Kerngebiete	63 dB(A)	60 dB(A)	53 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	65 dB(A)	55 dB(A)	50 dB(A)
Sonstige Sondergebiete sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart ³	45-65 dB(A)	45-65 dB(A)	35-65 dB(A)	35-65 dB(A)
Industriegebiete	-	-	-	-

Tab. 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005

² Die dargestellten Orientierungswerte gelten für Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr. Abweichend davon schlägt die WHO für den Fluglärm zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken deutlich niedrigere Schutzziele vor

³ Für Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Kurgelände oder Pflegeanstalten ist ein hohes Schutzniveau anzustreben

Bei Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte sind grundsätzlich zu deren Einhaltung aktive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Nach Abschnitt 1.1 des Beiblatts der DIN 18005 [2] sollen die schalltechnischen Orientierungswerte bereits an den Rändern der überbaubaren Grundstücksflächen eingehalten werden. Passive, d.h. bauliche Maßnahmen am zu schützenden Gebäude selbst sollten erst dann vorgesehen werden, wenn aktive Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. Wälle oder Wände nach Auffassung der Entscheidungsträger ausscheiden.

5.2 16. BImSchV

Neben den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 [2] werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [3]⁴ als sogenannte „Zumutbarkeitsschwelle“ bei der Abwägung von Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren herangezogen.

Gebietsausweisung	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV	
	TAGS	NACHTS
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57 dB(A)	47 dB(A)
Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59 dB(A)	49 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 dB(A)	59 dB(A)

Tab. 2: Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

5.3 Weitere Abwägungskriterien

Im Falle von Verkehrslärm sind ergänzend zu den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 [2] und den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV [3] bei der Abwägung von Lärmschutzmaßnahmen innerhalb der Bauleitplanung die Schwellenwerte aus dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung [20] zu berücksichtigen:

⁴Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [3] betragen für Allgemeine Wohngebiete (WA) 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

- Gesundheitskritischer Bereich: Lärmbelastung ab 65 dB(A) tags / 55 dB(A) nachts
- Gesundheitsgefährdender Bereich: Lärmbelastung ab 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts

Bei Aufstellung des Bebauungsplans besteht bei Erreichen bzw. Überschreitung der Schwellenwerte von 70 dB(A) tags und/oder 60 dB(A) nachts nur noch ein geringer Abwägungsspielraum. In solchen Fällen ist aufzuzeigen, welche gewichtigen Argumente dennoch für die Planung sprechen und welche ausgleichenden Umstände und Maßnahmen die Überschreitung vertretbar machen (besonderes Abwägungserfordernis).

Schutzanspruch Außenwohnbereiche

Neben den schutzwürdigen Räumen innerhalb der Bebauungen sind auch die Außenwohnbereiche wie Balkone, Terrassen, etc. zu schützen. Für diese gelten grundsätzlich die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18805 [2] für den Tageszeitraum; der Nachtzeitraum ist nicht schutzbedürftig. Eine Überschreitung der Orientierungswerte kann im Rahmen des Abwägungsverfahrens zugelassen werden. Lärmschutzmaßnahmen sind aber zumindest bei Beurteilungspegel von über 65 dB(A)⁵ tags notwendig.

5.4 18. BImSchV

Ergänzend zu den Anforderungen der DIN 18005 [2] sind bei der Beurteilung von Sportlärm im Zuge von Bebauungsplanverfahren auch die Anforderungen der 18. BImSchV [22][23] zu prüfen. Die 18. BImSchV ist im Bebauungsplanverfahren zwar nicht bindend, es sollte jedoch im Rahmen der Abwägung geprüft werden, ob deren Anforderungen eingehalten werden können, da die Verordnung mit Bezug auf die Vollzugsfähigkeit für die Bauleitplanung mittelbar rechtliche Bedeutung hat.

Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV [22][23] sind 0,5 m vor geöffnetem Fenster des nächstgelegenen schutzbedürftigen Aufenthaltsraums einzuhalten. Zusammengefasst gelten nach der 18. BImSchV [22][23] bei regelmäßig einwirkenden Sportanlagengeräuschen an den schutzbedürftigen Nachbarbebauungen folgende Immissionsrichtwerte:

⁵ Der Pegel von 65 dB(A) tags stellt nach dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung [20] die Schwelle zum gesundheitskritischen Bereich dar. Darüber hinaus wird der Schwellenwert auch im Berliner Leitfaden [28] als Schwelle für Schallschutzvorkehrungen an Außenwohnbereichen verwendet.

werktags	Beurteilungszeiten	Immissionsrichtwerte in dB(A)					
		Krankenhaus, Pflegeheim, Kurgebiet	WR	WA	MI, MD, MK	MU	GE
tags außerhalb der Ruhezeiten	8 - 20 Uhr	45	50	55	60	63	65
tags innerhalb der Ruhezeiten am Abend	20 - 22 Uhr	45	50	55	60	63	65
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen	6 - 8 Uhr	45	45	50	55	58	60
nachts	22 - 6 Uhr ungünstigste volle Stunde	35	35	40	45	45	50

Tab. 3: Beurteilungszeiträume und Immissionsrichtwerte werktags nach 18. BImSchV

sonn-/ feiertags	Beurteilungszeiten	Immissionsrichtwerte in dB(A)					
		Krankenhaus, Pflegeheim, Kurgebiet	WR	WA	MI, MD, MK	MU	GE
tags außerhalb der Ruhezeiten	9 - 13 Uhr und 15 - 20 Uhr	45	50	55	60	63	65
tags innerhalb der Ruhezeiten am Mittag und am Abend	13 - 15 Uhr 20 - 22 Uhr	45	50	55	60	63	65
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen	7 - 9 Uhr	45	45	50	55	58	60
nachts	22 - 7 Uhr ungünstigste volle Stunde	35	35	40	45	45	50

Tab. 4: Beurteilungszeiträume und Immissionsrichtwerte sonn- und feiertags nach 18. BImSchV

Weiterhin gilt für den Regelbetrieb nach 18. BImSchV [22][23]: Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die oben genannten Immissionsrichtwerte des Regelbetriebes am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die zuständige Behörde soll von einer Festsetzung der Betriebszeiten absehen, wenn infolge des Betriebs einer oder mehrerer Sportanlagen bei seltenen Ereignissen⁶ die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber die folgenden Höchstwerte überschritten werden:

tags außerhalb der Ruhezeiten:	70 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten:	65 dB(A)
nachts:	55 dB(A)

Bei seltenen Ereignissen soll die zuständige Behörde außerdem von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn infolge des Betriebs einer oder mehrerer Sportanlagen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die genannten Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschritten werden.

Altanlagenbonus

Bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder - soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war - errichtet waren und danach nicht wesentlich geändert werden, soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB(A) überschritten werden; dies gilt nicht an den in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Immissionsorten.

Bewertung der Sportanlagen-Parkplatzflächen

Laut 18. BImSchV [22][23] ist der Mittelungspegel derjenigen Geräusche, die von den der Anlage zuzurechnenden Parkplatzflächen ausgehen, nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 [9] zu berechnen.

Bewertung der Verkehrsgeräusche öffentlicher Verkehrsflächen

Verkehrsgeräusche einschließlich der durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verur-

⁶ Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen gelten als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Dies gilt unabhängig von der Zahl der einwirkenden Sportanlagen.

sachten Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlagen durch das der Anlage zuzuordnende Verkehrsaufkommen (Anlagen(ziel)verkehr) sind bei der Beurteilung gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten und nur zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit seltenen Ereignissen auftreten und im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage den vorhandenen Pegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen. Hierbei ist das Berechnungs- und Beurteilungsverfahren der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) [6] vom 12. Juni 1990 sinngemäß anzuwenden. Der Beurteilungspegel für den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 [9].

5.5 Freizeidlärmrichtlinie

Ergänzend zu den Anforderungen der DIN 18005 [2] sind bei der Beurteilung von Freizeitlärm im Zuge von Bebauungsplanverfahren auch die Anforderungen der Freizeidlärmrichtlinie [25] zu prüfen. Die Gemeindefeste und privaten Feiern auf dem Sportanlagengelände wurden anhand dieser Richtlinie beurteilt, da es sich nicht um Sportanlagenlärm im eigentlichen Sinne handelt.

Im Anwendungsbereich der Freizeidlärmrichtlinie [25] aus dem Jahr 2015 heißt es:

„Freizeitanlagen sind Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nrn. 1 oder 3 BImSchG, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Dies können auch Grundstücke sein, die sonst z.B. der Sportausübung, dem Flugbetrieb oder dem Straßenverkehr dienen. Die Hinweise in diesem Abschnitt gelten insbesondere für folgende Anlagen: Grundstücke, auf denen in Zelten oder im Freien Diskothekenveranstaltungen, Lifemusik-Darbietungen, Rockmusikdarbietungen, Platzkonzerte, regelmäßige Feuerwerke, Volksfeste o.a. stattfinden,“

Nach der Freizeidlärmrichtlinie des LAI [25] werden alle tagsüber entstehenden Geräusche auf die Ruhezeiträume oder auf die verbleibenden Zeiträume zwischen 6:00 – 22:00 Uhr bezogen. Nachts gilt die ‚lauteste volle Stunde‘ als Beurteilungszeitraum.

Im Einzelnen gelten folgende Beurteilungszeiträume und Immissionsrichtwerte für regelmäßige Ereignisse:

werktags	Beurteilungszeiten	Immissionsrichtwerte in dB(A)					
		Krankenhaus, Pflegeheim, Kurgebiet	WR	WA	MI, MD, MK	GE	GI
tags außerhalb der Ruhezeiten	8 - 20 Uhr	45	50	55	60	65	70
tags innerhalb der Ruhezeiten	6 - 8 Uhr oder 20 - 22 Uhr	45	45	50	55	60	70
nachts	ungünstigste volle Stunde	35	35	40	45	50	70

Tab. 5: Beurteilungszeiträume und Immissionsrichtwerte werktags nach Freizeitlärmrichtlinie

An Sonn-/ Feiertagen gelten folgende Beurteilungszeiträume und Immissionsrichtwerte:

sonn-/ feiertags	Beurteilungszeiten	Immissionsrichtwerte in dB(A)					
		Krankenhaus, Pflegeheim, Kurgebiet	WR	WA	MI, MD, MK	GE	GI
tags außerhalb der Ruhezeiten	9 - 13 Uhr und 15 - 20 Uhr	45	45	50	55	60	70
tags innerhalb der Ruhezeiten	7 - 9 Uhr oder 13 - 15 Uhr oder 20 - 22 Uhr	45	45	50	55	60	70
nachts	ungünstigste volle Stunde	35	35	40	45	50	70

Tab. 6: Beurteilungszeiträume und Immissionsrichtwerte sonn-/feiertags nach Freizeitlärmrichtlinie

Nach der Freizeitlärmrichtlinie [25] gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den zulässigen Richtwert um mehr als 30 dB tags bzw. 20 dB nachts bei regelmäßigen Veranstaltungen überschreiten.

Bei Veranstaltungen im Freien und/oder in Zelten können die oben genannten Immissionsrichtwerte mitunter trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen

Lärminderungsmaßnahmen oft nicht eingehalten werden. Laut Freizeitlärmrichtlinie [25] können solche Veranstaltungen in Sonderfällen gleichwohl zulässig sein, wenn sie die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllen:

- Es liegt eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz / Akzeptanz vor.
- Die Durchführung ist auf wenige Tage begrenzt.

Eine hohe Standortgebundenheit ist bei besonderem örtlichem oder regionalem Bezug gegeben. Ebenso zählen dazu Feste von kommunaler Bedeutung. Von sozialer Adäquanz und Akzeptanz ist auszugehen, wenn die Veranstaltung eine soziale Funktion und Bedeutung hat.

Es ist weiterhin zu prüfen, ob die zu erwartenden Immissionen unvermeidbar bzw. ob die Immissionen zumutbar sind.

Unvermeidbarkeit

Trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen kann eine Überschreitung aufgrund der Umgebungsbedingungen und der Mindestversorgungspegel entsprechend VDI 3770 unvermeidbar sein. Dies trifft oft zu, wenn lokal geeignete Ausweichstandorte nicht zur Verfügung stehen.

Zumutbarkeit

Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit ist die Zumutbarkeit der Immissionen unter Berücksichtigung von Schutzwürdigkeit und Sensibilität des Einwirkungsbereichs. Folgende Punkte sind bei der Prüfung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen:

- Sofern bei seltenen Veranstaltungen Überschreitungen des Beurteilungspegels vor den Fenstern im Freien von 70 dB(A) tags und/oder 55 dB(A)nachts zu erwarten sind, ist deren Zumutbarkeit explizit zu begründen.
- Überschreitungen eines Beurteilungspegels nachts von 55 dB(A) nach 24 Uhr sollten vermieden werden.
- In besonders gelagerten Fällen kann eine Verschiebung der Nachtzeit von bis zu zwei Stunden zumutbar sein.
- Die Anzahl der Tage (24 Stunden-Zeitraum) mit seltenen Veranstaltungen soll 18

pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

- Geräuschspitzen sollen die Werte von 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts einhalten.

5.6 DIN 4109

Für konkrete Bauvorhaben gelten die Bestimmungen der DIN 4109, ‚Schallschutz im Hochbau‘ [6] nach der Schallschutzvorkehrungen am Gebäude selbst vorzusehen sind. Alle Außenbauteile schutzbedürftiger Räume sind nach DIN 4109 [6] so zu dimensionieren, dass in den Räumen keine unzumutbaren Geräuschpegel entstehen. Die Anforderungen sind baurechtlich verbindlich.

Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 [6] sind Wohnräume einschließlich Wohndielen, Schlafzimmer, Betten- und Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Pflegeanstalten oder Krankenhäusern, Unterrichtsräume, Büro- und Konferenzräume (ausgeschlossen Großraumbüros).

Das Berechnungsverfahren der DIN 4109 [6] gibt keine maximalen Innenpegel vor, sondern setzt resultierende Schalldämm-Maße der Außenbauteile fest, deren Höhe vom ‚maßgeblichen Außenlärmpegel‘ abhängen.

Nach DIN 4109 [6] gelten folgende resultierende Schalldämm-Maße:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei sind

$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.
$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$	für Büroräume und ähnliche
L_a	der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 [6]

- Grundsätzlich sind – unabhängig des Außenlärmpegels - mindestens einzuhalten:

$R'_{w,ges} = 35 \text{ dB}$	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
$R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.

- Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R'_{w,ges} > 50 \text{ dB}$ sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gesondert festzulegen.

Der maßgebliche Außenlärmpegel wird bei Überlagerung mehrerer Schallimmissionen wie folgt berechnet:

$$L_{a,res} = 10 \cdot \log \sum_i^n (10^{0,1 \cdot L_{a,i}})$$

mit : $L_{a,res}$ resultierender maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
 $L_{a,i}$ maßgeblicher Außenlärmpegel einer Schallimmission i in dB(A)

Der maßgebliche Außenlärmpegel ist im Fall von Verkehrslärm nach der 16. BImSchV[6] zu beurteilen. Im Falle von Fluglärm werden die äquivalenten Dauerschallpegel nach DIN 45643 Teil 1 zugrunde gelegt. Die Immissionen des Gewerbelärms werden nach den Bestimmungen der DIN ISO 9613-2 [5] berechnet und nach TA Lärm beurteilt. Auf alle Schallimmissionen werden nach DIN 4109 [6] ein Wert von + 3 dB addiert.

Aufgrund der Frequenzzusammensetzung von Schienenverkehrsgeräuschen in Verbindung mit dem Frequenzspektrum der Schalldämm-Maße von Außenbauteilen ist bei Schienenverkehr der daraus resultierende Beurteilungspegel pauschal um 5 dB zu mindern.

Je größer ein Aufenthaltsraum bei gleichbleibender Außenbauteilgröße ist, desto geringer ist der Innenpegel, der sich durch die Geräuschübertragung über das Außenbauteil ergibt. Dieser Einfluss muss bei der schalltechnischen Dimensionierung nach Gleichung 32 der DIN 4109 [6] berücksichtigt werden.

Anforderungen an Lüftungseinrichtungen

In Abschnitt 5.6 der DIN 18005 ‚Schallschutzmaßnahmen am Gebäude‘ [1] heißt es:

‚Für ausreichende Belüftung auch bei geschlossenen Fenstern sind gegebenenfalls schalldämmende Lüftungseinrichtungen einzubauen.‘

In Kapitel 4.2 des Beiblattes 1 zur DIN 18005-1 [2] heißt es:

‚Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Einfachfenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.‘

In Abschnitt 5.4 der DIN 4109 [6], ‚Einfluss von Lüftungseinrichtungen und / oder Rollladenkästen‘ wird zu diesem Thema angeführt:

„Bauliche Maßnahmen an Außenbauteilen zum Schutz gegen Außenlärm sind nur voll wirksam, wenn die Fenster und Türen bei der Lärmeinwirkung geschlossen bleiben und die geforderte Luftschalldämmung durch zusätzliche Lüftungseinrichtungen / Rollladenkästen nicht verringert wird.“

Nach den Empfehlungen der VDI-Richtlinie 2719 [13] sollten die durch Verkehrsgeräusche verursachten Innenpegel von Wohn-, Pflege- und Behandlungsräumen auf 30 – 40 dB(A) begrenzt werden. Für ruhebedürftige Einzelbüros gilt ebenfalls ein Wert von 30 – 40 dB(A), für Mehrpersonnbüros ein Wert von 35 – 45 dB(A) und für Großraumbüros, Gaststätten-, Schalter- und Ladenräume ein Wert von 40 – 50 dB(A). Auch diese Innenpegel weisen darauf hin, dass geöffnete bzw. gekippte Fenster zur dauernden Lüftung nur eingesetzt werden sollten, wenn der Beurteilungspegel maximal 15 dB über dem jeweils empfohlenen Innenpegel liegt ⁷.

Aus den unterschiedlichen Hinweisen leiten sich folgende Grundsatzempfehlungen ab:

- Sind Übernachtungsräume Beurteilungspegeln von über 45 dB(A) zur Nachtzeit ausgesetzt, sollte eine fensterunabhängige Lüftungseinrichtung vorgesehen werden, wie z. B. eine zentrale Lüftungsanlage oder aber einzelne Schalldämmlüfter, die entweder in den Rahmen eines Fensters oder in die Außenwand integriert werden.
- Bei tagsüber genutzten Räumen mit Beurteilungspegeln von über 55 dB(A) sind ebenfalls fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen zu empfehlen, um die allgemeinen Grundsätze nach [2] einhalten zu können.

⁷ Im Rahmen eigener Messungen wurde festgestellt, dass bei geöffneten Fenstern zwischen dem vor geöffnetem Fenster gemessenen Beurteilungspegel und dem Rauminnenpegel eine Differenz von ca. 8 dB liegt und dass bei gekippten Fenstern zwischen dem Beurteilungspegel außen und dem Rauminnenpegel eine Differenz von ca. 15 dB liegt. Beispiel: Soll der Innenpegel in einem Wohn- oder Pflegezimmer auf 40 dB(A) begrenzt werden, so dürfte der Beurteilungspegel außen bei geöffnetem Fenster nicht über 48 dB(A) und im Falle gekippter Fenster nicht über 55 dB(A) liegen.

6 Berechnungsverfahren

6.1 Straßenverkehr

Die Ermittlung der durch den Straßenverkehr verursachten Beurteilungspegel an den betrachteten Aufpunkten erfolgte nach den Regelungen der RLS-19 [6]. Der Berechnung liegen Punktschallquellen zugrunde. Diese Punktschallquellen werden aus Straßenabschnitten einzelner Fahrstreifen mit annähernd gleichen Emissionen und Ausbreitungsbedingungen gebildet und befinden sich in der Mitte eines jeden einzelnen Teilstücks.

Der Beurteilungspegel L_r wird nachfolgender Formel berechnet:

$$L_r = 10 \cdot \lg [10^{0,1 \cdot L_{r'}} + 10^{0,1 \cdot L_{r''}}]$$

mit : $L_{r'}$ Beurteilungspegel für die Schalleinträge aller Fahrstreifen in dB
 $L_{r''}$ Beurteilungspegel für die Schalleinträge aller Parkplatzflächen in dB

Der Beurteilungspegel L_r' für die Schalleinträge aller Fahrstreifen berechnet sich wie folgt:

$$L_r' = 10 \cdot \lg \sum_i 10^{0,1 \cdot \{L_{w',i} + 10 \cdot \lg[l_i] - D_{A,i} - D_{RV1,i} - D_{RV2,i}\}}$$

mit : $L_{w',i}$ längenbezogener Schalleistungspegel des Fahrstreifenteilstücks, nach dem Abschnitt 3.3.2 in dB
 l_i Länge des Fahrstreifenteilstücks in m
 $D_{A,j}$ Dämpfung bei der Schallausbreitung vom Fahrstreifenteilstück i zum Immissionsort nach dem Abschnitt 3.5.1 in dB
 D_{RV1} anzusetzender Reflexionsverlust der ersten Reflexion bei Spiegelschallquellen
 D_{RV2} anzusetzender Reflexionsverlust der zweiten Reflexion bei Spiegelschallquellen

Der längenbezogene Schalleistungspegel $L_{w'}$ einer Quelllinie ist:

$$L_{w'} = 10 \cdot \lg[M] + 10 \cdot \lg \left[\frac{100 - p_1 - p_2}{100} \cdot \frac{10^{0,1 \cdot L_{w,FzG}(V_{FzG})}}{V_{PKW}} + \frac{p_1}{100} \cdot \frac{10^{0,1 \cdot L_{w,LKW1}(V_{LKW1})}}{V_{LKW1}} + \frac{p_2}{100} \cdot \frac{10^{0,1 \cdot L_{w,LKW2}(V_{LKW2})}}{V_{LKW2}} \right] - 30$$

mit : M stündliche Verkehrsstärke der Quelllinie
 $L_{w,FzG}(V_{FzG})$ Schalleistungspegel für die Fahrzeuge der Fahrzeuggruppe FzG (Pkw, Lkw1 und Lkw2) bei der Geschwindigkeit V_{FzG} nach dem Abschnitt 3.3.3
 V_{FzG} Geschwindigkeit für die Fahrzeuge der Fahrzeuggruppe FzG (Pkw, Lkw1 und Lkw2) in km/h
 p_1 Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw1 in %
 p_2 Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw2 in %

Die Störwirkung durch Fahrzeuge an Knotenpunkten ($D_{K,KT(x)}$) wird in Abhängigkeit vom Knotenpunkttyp sowie der Entfernung zwischen Immissionsort und Schnittpunkt der Quelllinien mit nachfolgender Formel bestimmt:

$$D_{K,KT(x)} = K_{KT} \cdot \max\left\{1 - \frac{x}{120}; 0\right\}$$

mit: K_{KT} Maximalwert der Korrektur für den Knotenpunkttyp KT nach Tabelle 5 in dB
 x Entfernung der Punktschallquelle von dem nächsten Knotenpunkt in m

6.2 Schienenverkehr

Die Schallausbreitungsberechnungen für die Schiene wurden nach den Bestimmungen der Schall 03 [3] durchgeführt. Danach wird der Schallleistungspegel der Schiene oktavweise in den unterschiedlichen Bezugshöhen ermittelt. Die Geräusche werden in Rollgeräusche, Antriebsgeräusche, Aggregatgeräusche und aerodynamische Geräusche aufgeteilt und auf drei Quellhöhen in 0 m, 4 m und 5 m über Schienenoberkante zugeteilt.

Der längenbezogene Schallleistungspegel $L_{W'A,f,h,m,Fz}$ für Eisenbahn- und Straßenbahnstrecken im Oktavband f , im Höhenbereich h , infolge einer Teil-Schallquelle m , für eine Fahrzeugeinheit der Fahrzeugkategorie Fz je Stunde wird nach folgender Gleichung berechnet:

$$L_{W'A,f,h,m,Fz} = a_{A,h,m,Fz} + \Delta a_{f,h,m,Fz} + 10 \cdot \lg \frac{n_Q}{n_{Q,o}} \text{ dB} + b_{f,h,m} \lg \left(\frac{v_{Fz}}{v_0} \right) \text{ dB} + \sum_c (c1_{f,h,m,c} + c2_{f,h,m,c}) + \sum_k K_k$$

mit:	$a_{A,h,m,Fz}$	A-bewerteter Gesamtpegel der längenbezogenen Schallleistung bei der Bezugsgeschwindigkeit $v_0 = 100$ km/h auf Schwellengleis mit durchschnittlichem Fahrflächenzustand, nach Beiblatt 1 und 2 [3], in dB(A)
	$\Delta a_{f,h,m,Fz}$	Pegeldifferenz im Oktavband f , nach Beiblatt 1 und 2 [3], in dB(A)
	n_Q	Anzahl der Schallquellen der Fahrzeugeinheit nach Nr. 4.1 bzw. 5.1 [3]
	$n_{Q,o}$	Bezugsanzahl der Schallquellen der Fahrzeugeinheit nach Nr. 4.1 bzw. 5.1 [3]
	$b_{f,h,m}$	Geschwindigkeitsfaktor nach Tabelle 6 bzw. 14 [3]
	v_{Fz}	Geschwindigkeitsfaktor nach Nummer 4.3 bzw. 5.3.2 [3] in km/h
	v_0	Bezugsgeschwindigkeit, $v_0 = 100$ km/h
	v_{Fz}	Geschwindigkeitsfaktor nach Nummer 4.3 bzw. 5.3.2 [3], in km/h
	$\sum(c1_{f,h,m,c} + c2_{f,h,m,c})$	Summe der c Pegelkorrektur für Fahrbahnart ($c1$) nach Tabelle 7 bzw. 15 [3] und Fahrfläche ($c2$) nach Tabelle 8 [3], in dB
	$\sum K_k$	Summe der k Pegelkorrektur für Brücken nach Tabelle 9 bzw. 16 [3] und die Auffälligkeit von Geräuschen nach Tabelle 11 [3], in dB

Bei Verkehr von nFz Fahrzeugeinheiten pro Stunde der Art Fz wird der Pegel der längenbezogenen Schallleistung im Oktavband f und Höhenbereich h nach folgender Gleichung berechnet:

$$L_{W'A,f,h} = 10 \cdot \lg \left(\sum_{m,Fz} n_{Fz} 10^{0,1L_{W'A,f,h,m,Fz}} \right)$$

Nach dem Teilstückverfahren wird aus der Länge l_{ks} eines Teilstückes k_s und aus A-bewerteten Pegeln der längenbezogenen Oktav-Schallleistung L_{W'A,f,h} in den festgelegten Höhenbereichen h der Tabelle 5 bzw. Tabelle 10 [3] die A-bewerteten Schallleistungspegel L_{W'A,f,h,ks} im Oktavband f berechnet:

$$L_{W'A,f,h,ks} = L_{W'A,f,h} + 10 \cdot \lg \frac{l_{ks}}{l_0} \text{ dB}$$

mit: $l_0 = 1 \text{ m}$

Die Schallimmission von Eisenbahn- und Straßenbahn an einem Immissionsort wird als äquivalente Dauerschalldruckpegel L_{pAeq} für den Zeitraum einer vollen Stunde errechnet:

$$L_{p,Aeq} = 10 \cdot \lg \left[\sum_{f,h,ks,w} 10^{0,1(L_{WA,f,h,ks} + D_{l,ks,w} + D_{Q,ks} - A_{f,h,ks,w})} \right]$$

mit:	f	Zähler für Oktavband
	h	Zähler für Höhenbereich
	k _s	Zähler für Teilstück oder einen Abschnitt davon
	w	Zähler für unterschiedliche Ausbreitungswege
	L _{WA,f,h,ks}	A-bewerteter Schallleistungspegel der Punktschallquelle in der Mitte des Teilstücks k _s , der die Emission aus dem Höhenbereich h angibt, in dB(A)
	D _{l,ks,w}	Richtwirkungsmaß für den Ausbreitungsweg w, in dB(A)
	D _{ks}	Raumwinkelmaß, in dB(A)
	A _{f,h,ks,w}	Ausbreitungsdämpfungsmaß im Oktavband f im Höhenbereich h vom Teilstück k _s längs des Weges w, in dB(A)

6.3 Sportanlage

Die Ausbreitungsrechnungen wurden nach der Ausbreitungsrichtlinie VDI 2714 [13] durchgeführt.

Abstrahlende Außenbauteile

Die Schallleistung der Außenbauteile errechnet sich nach der in VDI 2571 genannten Beziehung, in der Rauminnenpegel, Schalldämm-Maß des Bauteils, Schallfeldübergang von einem Raum ins Freie und geometrische Größe des Bauteils berücksichtigt werden.

$$(bei 500 Hz) \quad L_{W, Bauteil} = L_{innen} - R'_w - 4 \text{ dB} + 10 \cdot \lg S / S_0$$

mit : $L_{W, Bauteil}$	Schallleistung des schallabstrahlenden Bauteils in dB(A)
L_{innen}	Rauminnenpegel in dB(A)
R'_w	bewertetes Schalldämm-Maß in dB
- 4 dB	Schallfeldkorrektur für den Übergang vom Diffus- ins Freifeld
S	geometrische Größe des abstrahlenden Bauteils in m ²
S_0	Bezugsfläche von 1 m ²

Ermittlung der Immissionspegel

Unter Berücksichtigung des Schallleistungspegels errechnen sich nach den Ausbreitungsgesetzmäßigkeiten der VDI 2714 [13] die jeweiligen Immissionspegel am Immissionsort.

$$L_{s,i} = L_{w,i} + D_i + K_o - D_s - D_{BM} - D_L - D_D - D_G - D_e$$

mit : $L_{s,i}$	Immissionspegel am Immissionsort der jeweiligen Teilquelle in dB(A)
$L_{w,i}$	Schallleistung der jeweiligen Teilquelle in dB(A)
D_i	Richtwirkungsmaß in dB Dieses Maß gibt an, um wieviel dB der Schalldruckpegel in Schallausbreitungsrichtung sich von dem einer ungerichteten Schallquelle unterscheidet.
K_o	Raumwinkelmaß in dB Dieses Maß berücksichtigt den Einfluss von reflektierenden Flächen in der Nähe der Schallquelle.
D_s	Abstandsmaß in dB Dieses Maß berücksichtigt die Pegelabnahme über die Entfernung zwischen der Teilquelle und dem Immissionspunkt auf Grundlage einer vollkugelförmigen Schallausbreitung.
D_{BM}	Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß in dB
D_L	Luftabsorptionsmaß in dB Dieses Maß berücksichtigt bei der Schallausbreitung die Umwandlung der Schallenergie in Wärme (Absorption und Dissipation).
D_D	Bewuchsdämpfungsmaß in dB Dieses Maß berücksichtigt die Absorption infolge von pflanzlichem Bewuchs. Für Planungszwecke wird dieses Dämpfungsmaß vernachlässigt, da von keinem dauerhaften Bewuchs ausgegangen werden kann. Die Dämpfung von Wäldern wird gesondert betrachtet.
D_G	Bebauungsdämpfungsmaß in dB Mit diesem Maß können Dämpfungen durch Reflexion, Streuung und Absorption an Gebäuden, gewerblichen Freianlagen und vergleichbaren Hindernissen berücksichtigt werden. I.d.R. wird dieses Dämpfungsmaß vernachlässigt.
D_e	Abschirm-Maß in dB Dieses Maß berücksichtigt die Pegelabnahme durch die Abschirmwirkung von Hindernissen gegenüber der freien ungehinderten Schallausbreitung. Das Maß bestimmt sich nach VDI 2720, Bl.1.

Der Teilbeurteilungspegel ermittelt sich aus dem jeweiligen Immissionspegel und dessen Einwirkdauer in Bezug auf den Beurteilungszeitraum. Aus der energetischen Summe aller Teilbeurteilungspegel wird der Beurteilungspegel gebildet, der mit dem Immissionsrichtwert zu vergleichen ist.

Der Beurteilungspegel L_r ist ein Maß für die durchschnittliche Geräuschbelastung während der Beurteilungszeiträume nach der 18. BImSchV.

Nach DIN 45 641 bzw. DIN 45 645 wird der Beurteilungspegel aus dem o.g. Immissionspegel $L_{S,j}$, den Teilzeiten T_j und den Zuschlägen K_j gebildet.

$$L_r = 10 \cdot \lg \left(\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0,1 \cdot (L_{Am,j} + K_{I,j} + K_{T,j})} \right) \text{ in dB(A)}$$

mit : L_r	(Gesamt-)Beurteilungspegel
T_r	Beurteilungszeitraum
T_j	Teilzeit j
N	Anzahl der gewählten Teilzeiten
$L_{Am,j}$	Mittelungspegel während der Teilzeit T_j , als L_{AT} bezeichnet
$K_{I,j}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit in der Teilzeit T_j
$K_{T,j}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit in der Teilzeit T_j

7 Berechnungsvoraussetzungen

Die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch die Sportanlagen wurden auf Grundlage eines dreidimensionalen Geländemodells mit dem Programmsystem SoundPLAN, Vs. 7.4 untersucht. Grundlage stellte ein Katasterplan sowie ein dreidimensionales Geländemodell (DGM, Gitterweite 1 m) des Landesvermessungsamt dar, welches den Lärmschutzwall an der Autobahn auf Höhe Istein enthält.

7.1 Straßenverkehrsgeräusche

Bei der Berechnung der Straßenverkehrsgeräusche wurde der Verkehr auf der Landstraße L 137 und der Autobahn A5 berücksichtigt. Als Grundlage der Emissionsberechnung dem Verkehrsmonitoring aus dem Jahr 2019 der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg [34] herangezogen und mit einem jährlichen Zuwachs von 0,9 % auf das Prognosejahr 2030 hochgerechnet.

Die zulässige Geschwindigkeit auf dem relevanten Abschnitt der Landstraße beträgt 80 km/h. Auf dem relevanten Abschnitt der Autobahn liegt keine Geschwindigkeitsbeschränkung vor; gemäß RLS-19 wurde in diesem Fall Tempo 130 km/h für die Fahrzeuggruppe Pkw und 90 km/h für die Lkw hypothetisch angenommen. Für die Straßendeckschicht der Landstraße wurde bei der Landstraße mit dem Korrekturwert $D_{SD,SDT,FZG(v)} = 0$ dB(A) angesetzt, für die Straßendeckschicht der Autobahn die Korrekturwerte für SMA 11 [36]. Der Steigungszuschlag wurde programmintern berechnet. Eine Knotenpunkt Korrektur nach RLS-19 [10] war nicht erforderlich.

Der bestehende Lärmschutzwall an der Autobahn auf Höhe Istein wurde indem dreidimensionalen Geländemodell berücksichtigt.

Verkehrsaufkommen Prognoseplanfall 2030 Straße	DTV in KFZ/24h	Stündliche Verkehrsstärke tags M _{TAG} in Kfz/h	Stündliche Ver- kehrsstärke nachts M _{NACHT} in Kfz/h	Schwerverkehr tags Lkw1/Lkw2/Mot in %	Schwerverkehr nachts Lkw1/Lkw2/Mot in %
L 137	5.760	340,1	39,7	2,3/3,9/1,9	1,1/2,2/0,0
A 5	49.416	2.806,4	564,1	2,0/8,8/1,1	2,3/9,6/0,2

Tab. 7: Für die Schallausbreitungsrechnungen angesetztes Verkehrsaufkommen

7.2 Schienenverkehrsgeräusche

Die erforderlichen Angaben zu den Zugzahlen auf dem Streckenabschnitt 4000, Abschnitt Istein bis Efringen-Kirchen, im Prognosejahr 2030 wurden von der Deutschen Bahn [33] Verfügung gestellt.

Die Streckengeschwindigkeit auf dem untersuchten Streckenabschnitt beträgt gemäß den Unterlagen [33] 80 km/h. Die Zughöchstgeschwindigkeit wurde der nachfolgenden Tabelle entnommen. Die Schienentrasse führt im Untersuchungsgebiet durch zwei Tunnel (Kirchberg- und Klotz-Tunnel), deren Tunnelöffnungen im Berechnungsmodell nachgebildet wurden. Westlich des Kirchberg-Tunnels verläuft die Bahnlinie über eine Brücke. Gemäß Schall 03 [20] wurde dort ein Zuschlag K_{Br} in Höhe von 3 dB vergeben, was einer Brücke mit massiver Fahrbahnplatte oder mit besonderem stählernem Überbau und Schwellengleis im Schotterbett entspricht. Wenige Meter vor dem Kirchberg-Tunnel befindet sich eine 2,0 m hohe Lärmschutzwand südlich an der Bahntrasse [37].

Version	202301 - Daten gemäß aktueller Bekanntgabe der Zugzahlenprognose 2030DT(KW 24/2023) des Bundes											
Strecke	4000 Abschnitt Istein bis Efringen-Kirchen, km 256,3- km 258,2, Bereich											
Horizont	2030DT											
RiKz	1+2											
Zugart	Anzahl		v_max_Zug	Fahrzeugkategorien gem Schall03 im Zugverband								
Traktion	Tag	Nacht	km/h	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat
GZ-E	8	0	100	7-Z5-A4	1	10-Z5	30	10-Z18	8			
Grundlast	8	4	100	7-Z5-A4	1	10-Z5	10					
RB/RE-E	74	12	160	5-Z5-A16	2							
Summe	90	16										

Tab. 8: Zugdaten

7.3 Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräusche

Die Sportanlagen SV Istein umfassen zwei Tennisplätze, einen Rasenplatz, eine Kunstrasenfläche sowie eine Vereinsgaststätte.

Derzeitige Trainingszeiten:

- Dienstag und Donnerstag, 19:00 – 21:30 Uhr: Fußball 1.+2. Mannschaft (zusammen)
- Dienstag, 17:30 – 19:00 Uhr: Tennis
- Mittwoch, 19:30 – 21:00 Uhr: Fußball Damen
- Freitag, 17:15 – 18:30 Uhr: Fußball Jugend

Neben dem werktäglichen Trainingsbetrieb der Fußball- und Tennismannschaften finden an den Wochenenden (auch sonntags) regelmäßig die Ligaspiele der Fußballer statt. Nach Angaben des Sportvereins [38] findet i.d.R. nur ein Fußballspiel pro Tag statt mit bis zu 100 Zuschauern, ggf. mittags innerhalb der Ruhezeit (13 – 15 Uhr). Sechs- bis zehnmal pro Jahr werden Kinder- und Jugendturniere veranstaltet, die etwa 2 – 3 Stunden dauern [38], von der Lärmbelastung aber nicht lauter als die Fußballspiele mit großer Zuschaueranzahl eingeschätzt werden.

Die Sportgaststätte hat i.d.R. an sechs bis sieben Tagen in der Woche von ca. 10 Uhr bis ca. 23 Uhr geöffnet. Neben den ca. 70 Sitzplätzen innerhalb der Gaststätte, befindet sich südlich des Gebäudes eine Außengastronomie mit weiteren ca. 70 Sitzplätzen [38].

Parkplätze für den Sportverein und die Sportgaststätte befinden sich südlich und südöstlich der Sportgaststätte (insg. ca. 35 Stellplätze [38][39]). Nach Angaben des Sportvereins ist das Parkplatzaufkommen i.d.R. eher gering, da ein Großteil der Vereinsmitglieder zu Fuß oder mit dem Rad kommt [38].

Zweimal im Jahr veranstaltet der Sportverein große Feste im Freien südlich der Sportgaststätte mit Bewirtung und Musik: das 11m-Fest, das bis in die Nacht hinein dauert und 200 – 300 Besucher zählt, und die Oktoberhocketse, die um 20 Uhr endet und tendenziell kleiner und leiser ist [38]. Zudem wird jährlich auf dem Sportanlagengelände auf dem sogenannten Festplatz das zweitägige Sommerfest des Musikvereins mit ca. 200 Besuchern abgehalten[39], welches bis in die Nacht hinein andauert und bei dem Musik gespielt wird. Am 1. Mai findet ganztägig der Volkswandertag auf dem Grundstück statt mit Bewirtung aber ohne Musik.

Östlich der Sportgaststätte befindet sich ein Gebäude des Musikvereins, der sogenannte Latscha-Bau. Das Gebäude wird nicht für die Proben des Musikvereins genutzt, aber für private Feiern (Geburtstage, etc.) mit bis zu 100 Personen vermietet. Auf dem südlich gelegenen Festplatz findet jährlich das zweitägige Sommerfest des Musikvereins statt (ca. 200 Besucher, Bewirtung und Musik, tags und nachts) sowie der Volkswandertag am 1. Mai (ganztägig ab 7 Uhr, ca. 300 – 500 Personen, Bewirtung).

In dem vorliegenden Gutachten wurden folgende Nutzungen auf dem Sportanlagen-
 grundstück untersucht:

- Trainingsbetrieb an Werktagen inkl. Gaststättenbetrieb
- Ligaspiele an Sonn-/Feiertagen inkl. Gaststättenbetrieb
- Gemeindefeste im Freien
- Private Feiern im Gebäude des Musikvereins

7.3.1 Training an Werktagen

Fußballtraining

Die Emissionen, die durch das Fußballtraining auf der Spielfläche entstehen, wurden nach der VDI 3770 [27] berechnet. Bei der Ermittlung der Trainergeräusche wurde eine Zuschaueranzahl von 10 Personen zugrunde gelegt. Die Schallquellen wurden als Flächenschallquelle in 1,6 m Höhe über Gelände modelliert. Ergänzend wurde für kurzzeitige Spitzenpegel der Schiedsrichter-/Trainerpfeiff ($L_{max} = 118 \text{ dB(A)}$) [27] berücksichtigt.

Fußballtraining	Schalleistungspegel L_w in dB(A)	Zuschläge K_i in dB	Einwirkzeit T_e
Spieler Rasenspielfeld	94,0	-	1,5 h (19:30 – 21:00)
Trainer Rasenspielfeld	94,0	-	1,5 h (19:30 – 21:00)
Spieler Kunstrasenspielfeld	94,0	-	1,5 h (19:30 – 21:00)
Trainer Kunstrasenspielfeld	94,0	-	1,5 h (19:30 – 21:00)

Tab. 9: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Spielfelder Fußball

Tennisplatz

Die Emissionen, die durch das Fußballtraining auf der Spielfläche entstehen, wurden nach der VDI 3770 [27] berechnet und in 2 m Höhe über Grund modelliert.

Tennis	Schalleistungspegel L_w in dB(A)	Zuschläge K in dB	Einwirkzeit T_e
Spielfeld 1	93,0	enthalten	1,5 h (17:30 – 19:00)
Spielfeld 2	93,0	enthalten	1,5 h (17:30 – 19:00)

Tab. 10: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Tennisplatz

Außenterrasse Vereinsheimgaststätte

Die Schallemissionen durch die Gaststättenbesucher im Außenbereich wurden nach der VDI 3770, Kap. 17 (Sprechen in gehobener Lautstärke) [27] berechnet und im Bereich der Terrasse in 1,2 m über Gelände modelliert. Zuschläge für impuls- und informationshaltige Geräusche sind gemäß 18. BImSchV [22] bei Geräuschen durch die menschliche Stimme nicht zu berücksichtigen, sofern sie nicht technisch verstärkt sind. Es wurde von 70 Außensitzplätzen ausgegangen [38]. Auf Basis von Erfahrungswerten kann unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten angenommen werden, dass die Außensitzplätze an gut besuchten Tagen zu Spitzenzeiten (10:30 – 14:00 Uhr sowie 17:00 – 22:00 Uhr) zu annähernd 100 % belegt sind, während der Besetzungsgrad im Zeitbereich 14:00 – 17:00 Uhr lediglich etwa 50 % beträgt. Im Nachtzeitraum (nach 22 Uhr) nutzen i.d.R. nicht mehr als 15 Personen die Außengastronomie [38].

Außenterrasse	Schalleistungspegel L_w in dB(A)	Zuschläge K_i in dB	Einwirkzeit T_e	Zeitraum
Gaststättenbesucher (70 Sitzplätze)	80,4	0	100 %	10:30-14:00 17:00-22:00
			50 %	14:00-17:00
			21,4 %	22:00-24:00

Tab. 11: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Zuschauer und Außenterrasse

Parkplatz

Die Emissionen des Sportanlagenparkplatzes wurden nach der RLS-90 [9] berechnet. Für die ca. 30 Stellplätze auf dem Sportanlagengelände wurde der Typ ‚Pkw-Parkplatz‘ zugrunde gelegt.

Basierend auf den Angaben des Sportvereins [38] wurde davon ausgegangen, dass zur lautesten vollen Nachtstunde nach 22 Uhr von den zwei Parkplätzen der Sportanlage jeweils 3 Pkw-Abfahrten erfolgen. Innerhalb der abendlichen Ruhezeit (20 – 22 Uhr) wurde konservativ abgeschätzt, dass durch die Sportler und Gaststättengäste auf 100 % der Stellplätze Parkbewegungen stattfinden, was 0,5 Parkbewegungen pro Stellplatz und Stunde entspricht. Dieser Ansatz wurde auch für den Tageszeitraum außerhalb der Ruhezeiten konservativ angesetzt.

Ergänzend wurde für kurzzeitige Spitzenpegel das Kofferraumschließen eines Pkw auf den Parkplätzen berücksichtigt ($L_{max} = 95,5$ dB(A)). Der verwendete Maximalpegel

stammt aus einer aktuellen Studie der Fachzeitschrift Lärmbekämpfung⁸.

Parkplatz	Anzahl Stellplätze	Anzahl Fahrbewegungen (pro Stellplatz und Stunde) Tag / Nacht	Zuschlag Parkplatztyp	Emissionspegel L_{mE} in dB(A) Tag / Nacht
Parkplatz Bereich Bäume	15	0,5 / 0,2	0,0	45,8 / 41,8
Parkplatz Bereich Festplatz	20	0,5 / 0,15	0,0	47,0 / 41,8

Tab. 12: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – PARKPLATZ

7.3.2 Ligaspiele an Sonn-/Feiertagen

Fußball

Die Emissionen, die durch die Fußball-Ligaspiele auf der Spielfläche entstehen, wurden nach der VDI 3770 [27] berechnet. Bei der Ermittlung der Schiedsrichtergeräusche wurde eine Zuschaueranzahl von 100 Personen zugrunde gelegt. Die Schallquellen wurden als Flächenschallquelle in 1,6 m Höhe über Gelände modelliert. Da das Kunstrasenspielfeld näher am Plangebiet liegt, wurde der Spielbetrieb auf dieser Fläche modelliert.

Fußballspiele	Schalleistungspegel L_w in dB(A)	Zuschläge K_i in dB	Einwirkzeit T_e
Spieler	94,0	-	1,5 h (13:00 – 14:30)
Schiedsrichter	104,5	-	1,5 h (13:00 – 14:30)

Tab. 13: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Spielfelder Fußball

Ergänzend wurde für kurzzeitige Spitzenpegel der Schiedsrichter-/Trainerpfeif ($L_{max} = 118$ dB(A) [27]) auf den Spielfeldern berücksichtigt.

Zuschauer

Die Zuschauer der Fußballspiele halten sich entlang des Spielfelds auf. Die Emissionen wurden nach der VDI 3770 [27] berechnet. Zuschläge für impuls- und informationshaltige Geräusche sind gemäß 18. BImSchV [22] bei Geräuschen durch die menschliche Stimme nicht zu berücksichtigen, sofern sie nicht technisch verstärkt sind.

⁸ Aus gutachterlicher Sicht ist der Maximalpegel für Kofferraumschlägen ($L_{w,max} = 99,5$ dB(A)) aus der Parkplatzlärmstudie von 2007 [26], welche auf einer Messstudie von 1999 zurück geht, veraltet. und aufgrund der technischen Neuerungen im Fahrzeugbau nicht. Ein aktueller Ringversuch der Messstellen Baden-Württembergs hat ergeben, dass das Türen- und Kofferraumschlägen zwischenzeitlich geringere Maximalpegel aufweist als der Mittelwert der Parkplatzlärmstudie [26].

Zuschauer Fußballspiele	Schalleistungspegel L_w in dB(A)	Zuschläge K_i / K_{inf} in dB	Einwirkzeit T_e
Zuschauer (100 Personen)	100,0	0	1,5 h (13:00 – 14:30)

Tab. 14: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Zuschauer Fußball

Außenterrasse Vereinsheimgaststätte

Die Schallemissionen durch die Gaststättenbesucher im Außenbereich wurden nach der VDI 3770, Kap. 17 (Sprechen in gehobener Lautstärke) [27] berechnet und im Bereich der Terrasse in 1,2 m über Gelände modelliert. Zuschläge für impuls- und informationshaltige Geräusche sind gemäß 18. BImSchV [22] bei Geräuschen durch die menschliche Stimme nicht zu berücksichtigen, sofern sie nicht technisch verstärkt sind. Es wurde von 70 Außen-sitzplätzen ausgegangen [38]. Auf Basis von Erfahrungswerten kann unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten angenommen werden, dass die Außensitzplätze an gut besuchten Tagen zu Spitzenzeiten (10:30 – 14:00 Uhr sowie 17:00 – 22:00 Uhr) zu annähernd 100 % belegt sind, während der Besetzungsgrad im Zeitbereich 14:00 – 17:00 Uhr lediglich etwa 50 % beträgt. Auf eine Betrachtung des Nachtzeitraums wurde vorliegend verzichtet, da dieser bereits in Kapitel 7.3.1 untersucht wurde.

Außenterrasse	Schalleistungspegel L_w in dB(A)	Zuschläge K_i in dB	Einwirkzeit T_e	Zeitraum
Gaststättenbesucher (70 Sitzplätze)	80,4	0	100 %	10:30-14:00 17:00-22:00
			50 %	14:00-17:00

Tab. 15: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Zuschauer und Außenterrasse

Parkplatz

Die Emissionen des Sportanlagenparkplatzes wurden nach der RLS-90 [9] berechnet. Für die ca. 30 Stellplätze auf dem Sportanlagengelände wurde der Typ ‚Pkw-Parkplatz‘ zugrunde gelegt. Es wurde geschätzt, dass bei Fußballspielen innerhalb der Ruhezeit am Mittag (13 – 15 Uhr) auf 100 % der Stellplätze Parkbewegungen stattfinden, was 0,5 Parkbewegungen pro Stellplatz und Stunde entspricht. Dieser Ansatz wurde auch für den Tageszeitraum außerhalb der Ruhezeiten konservativ angesetzt. Auf eine Betrachtung des Nachtzeitraums wurde vorliegend verzichtet, da dieser bereits in Kapitel 7.3.1 untersucht wurde.

Parkplatz	Anzahl Stellplätze	Anzahl Fahrbewegungen (pro Stellplatz und Stunde) Tag	Zuschlag Parkplatztyp	Emissionspegel L_{mE} in dB(A) Tag
Parkplatz Bereich Bäume	15	0,5	0,0	45,8
Parkplatz Bereich Festplatz	20	0,5	0,0	47,0

Tab. 16: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – PARKPLATZ

Ergänzend wurde für kurzzeitige Spitzenpegel das Kofferraumschließen eines Pkw auf den Parkplätzen berücksichtigt ($L_{max} = 95,5$ dB(A)). Der verwendete Maximalpegel stammt aus einer aktuellen Studie der Fachzeitschrift *Lärmbekämpfung* ⁹.

7.3.3 Gemeindefeste

An wenigen Tagen im Jahr finden im Bereich der Sportanlage verschiedene Gemeindefeste statt, die Tradition haben und von besonderer Bedeutung für das Gemeindeleben sind.

Vorliegend wurde von einem Fest mit Musik und bis zu 300 Personen ausgegangen, die sich im Freien südlich des Sportgebäudes und des Musikvereinsgebäudes aufhalten. Die Schallemissionen durch die Kommunikation der Personen wurden nach der VDI 3770, Kap. 17 (Sprechen in gehobener Lautstärke) [27] berechnet. Die höchsten Geräuschpegel sind durch die Musik zu erwarten, die bei Festen oft gespielt wird. Basierend auf Erfahrungswerten wurden die Musikgeräusche mit einem Schalleistungspegel von 100 dB(A) angenommen. Sowohl für die Musik- als auch für die Kommunikationsgeräusche wurden aufgrund der Nähe zum Plangebiet Impuls- und Informationszuschläge berücksichtigt¹⁰. Aus Gründen des gegenseitigen Rücksichtnahmegebots – auch in Bezug auf das bestehende Wohngebiet im Süden – ist die Musik spätestens ab 24 Uhr einzustellen (siehe Kapitel 9.2). Gemäß der Freizeitlärmrichtlinie [25] kann in Sonderfällen nämlich eine Verschiebung des Nachtzeitraums um bis zu 2 Stunden (von 22 Uhr auf 24 Uhr) zumutbar sein. Vor-

⁹ Aus gutachterlicher Sicht ist der Maximalpegel für Kofferraumschlagen ($L_{w,max} = 99,5$ dB(A)) aus der Parkplatzlärmstudie von 2007 [26], welche auf einer Messstudie von 1999 zurück geht, veraltet. und aufgrund der technischen Neuerungen im Fahrzeugbau nicht. Ein aktueller Ringversuch der Messstellen Baden-Württembergs hat ergeben, dass das Türen- und Kofferraumschlagen zwischenzeitlich geringere Maximalpegel aufweist als der Mittelwert der Parkplatzlärmstudie [26].

¹⁰ Die Beurteilung der Traditionsfeste erfolgte nach der Freizeitlärmrichtlinie [25], da es sich bei den Festen weniger um eine Sportanlagennutzung handelt. Die Freizeitlärmrichtlinie [25] berücksichtigt Impuls- und Informationszuschläge auch für nicht technisch verstärkte Geräusche durch menschliche Stimmen.

liegend wurden die Geräusche des Gemeindefeste in folgenden schutzwürdigen Zeiträumen untersucht: die abendliche Ruhezeit unter Berücksichtigung einer Verschiebung der Nachtzeit um 2 Stunden (von 22 Uhr auf 24 Uhr) sowie die lauteste volle Nachtstunde nach 24 Uhr.

Traditionsfeste	Schalleistungspegel L_W in dB(A)	Impuls- und Informationszuschläge K_I und K_{Inf} in dB	Einwirkzeit T_e	Zeitraum
Kommunikationsgeräusche (300 Personen)	91,8	3 / 3	100 %	Ruhezeit am Abend
				Nachtzeit
Musikgeräusche	100	3 / 3	100 %	Ruhezeit am Abend

Tab. 17: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Gemeindefeste

7.3.4 Private Feste

Mehrmals im Jahr wird das Gebäude des Musikvereins (Latschabau) für private Feiern und Feste mit bis zu 100 Personen vermietet.

Gebäudeabstrahlung

Vom Gebäude sind Geräuschemissionen durch die Kommunikationsgeräusche der Gäste sowie ggf. durch Musik zu erwarten, die über die Außenbauteile nach Außen emittiert werden. Basierend auf Erfahrungswerten wurde der Innenpegel bei Musikbeschallung mit $L_i = 90$ dB(A) modelliert, zzgl. Impuls- und Informationszuschläge. Aus Gründen des gegenseitigen Rücksichtnahmegebots – auch in Bezug auf das bestehende Wohngebiet im Süden – ist die Musik spätestens mit der Nachtruhe ab 22 Uhr einzustellen. Der Innenpegel durch die reinen Kommunikationsgeräusche wurde gemäß VDI 3770, Kap. 17 (Sprechen in gehobener Lautstärke) [27] unter Berücksichtigung der äquivalenten Schallabsorptionsfläche des Veranstaltungsraums berechnet: $L_i = 72,2$ dB(A). Störende Impuls- oder informationshaltige Geräusche sind bei diesem moderaten Innenpegel ausschließlich im Bereich einer geöffneten Türe zu erwarten, nicht aber bei geschlossenen Bauteilen.

Gebäudeabstrahlung Abstrahlende Außenbauteile	Innenpegel L_i in dB(A)	Impuls- / Tonzuschlag K_I / K_T in dB(A)	Bewertetes Schalldämm- Maß R'_{w} in dB	Einwirkzeit T_e
Außenwände	90	3 / 3	44	12 – 22 Uhr
Fenster			30	
Türen			20	
Eingangstüre geöffnet			0	

Tab. 18: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Gebäudeabstrahlung

Gebäudeabstrahlung Abstrahlende Außenbauteile	Innenpegel L_i in dB(A)	Impuls- / Tonzuschlag K_I / K_T in dB(A)	Bewertetes Schalldämm- Maß R'_{w} in dB	Einwirkzeit T_e
Außenwände	72,2	0 / 0	44	lauteste volle Nachtstunde ab 22 Uhr
Fenster		0 / 0	30	
Türen		0 / 0	20	
Eingangstüre geöffnet		3 / 3	0	

Tab. 19: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Gebäudeabstrahlung

Kommunikationsgeräusche

Erfahrungsgemäß entstehen bei Feiern gewisse Geräusche durch Raucher, die sich im Außenbereich am Eingang aufhalten. Die Schallemissionen durch die Kommunikation der Personen wurden nach der VDI 3770, Kap. 17 (Sprechen in gehobener Lautstärke) [27] berechnet. Zuschläge für impuls- und informationshaltige Geräusche wurden berücksichtigt. Es wurde angenommen, dass sich permanent 10 Personen vor dem Eingang zum Latschabau aufhalten und sich unterhalten. Ergänzend wurden Kommunikationsgeräusche beim Kommen und Gehen der Gäste zwischen dem Parkplatz und dem Gebäude als Linienschallquellen modelliert. Hier wurde davon ausgegangen, dass zur lautesten vollen Nachtstunde 50 % der Gäste den Veranstaltungsort Richtung Parkplätze verlassen und bei Tagveranstaltungen 100 % der Gäste außerhalb der Ruhezeiten kommen und 100 % innerhalb der Ruhezeit (z.B. 20 – 22 Uhr) gehen. Die Einwirkdauer der Geräusche wurde konservativ auf Grundlage der Weglänge abgeschätzt.

Kommunikationsgeräusche	Schalleistungspegel L_w in dB(A)	Impuls- und Informationszuschläge K_I und K_{Inf} in dB	Einwirkzeit T_e	Zeitraum
Raucher vor Eingang (10 Personen)	77,0	3 / 3	100 %	12 – 22 Uhr
			100 %	lauteste volle Nachtstunde
Personenstrom Parkplatz Bereich Festplatz (58 Personen)	84,6	3 / 3	1 min 1 min	12 – 20 Uhr 20 – 22 Uhr
Personenstrom Parkplatz Bereich Festplatz (29 Personen)	81,6	3 / 3	1 min	lauteste volle Nachtstunde
Personenstrom Parkplatz Bereich Bäume (42 Personen)	83,2	3 / 3	2 min 2 min	12 – 20 Uhr 20 – 22 Uhr
Personenstrom Parkplatz Bereich Bäume (21 Personen)	80,2	3 / 3	2 min	lauteste volle Nachtstunde

Tab. 20: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Kommunikationsgeräusche

Parkplatz

Parkplatzgeräusche im Zuge der privaten Feiern wurden nach der RLS-90 [9] berechnet. Für die ca. 30 Stellplätze auf dem Sportanlagengelände wurde der Typ ‚Pkw-Parkplatz‘ zugrunde gelegt. Es wurde davon ausgegangen, dass zur lautesten vollen Nachtstunde nach 22 Uhr auf 50 % der ca. 35 Stellplätze Pkw-Abfahrten erfolgen. Innerhalb der abendlichen Ruhezeit (20 – 22 Uhr) wurde konservativ angenommen, dass auf 100 % der Stellplätze Parkbewegungen stattfinden, was 0,5 Parkbewegungen pro Stellplatz und Stunde entspricht.

Parkplatz	Anzahl Stellplätze	Anzahl Fahrbewegungen (pro Stellplatz und Stunde) Tag / Nacht	Zuschlag Parkplatztyp	Emissionspegel L_{mE} in dB(A) Tag / Nacht
Parkplatz Bereich Bäume	15	0,5 / 0,5	0,0	45,8 / 45,8
Parkplatz Bereich Festplatz	20	0,5 / 0,5	0,0	47,0 / 47,0

Tab. 21: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – PARKPLATZ

Ergänzend wurde für kurzzeitige Spitzenpegel das Kofferraumschließen eines Pkw auf den Parkplätzen berücksichtigt ($L_{max} = 95,5$ dB(A)). Der verwendete Maximalpegel stammt aus einer aktuellen Studie der Fachzeitschrift Lärmbekämpfung ¹¹.

¹¹ Aus gutachterlicher Sicht ist der Maximalpegel für Kofferraumschlagen ($L_{W,max} = 99,5$ dB(A)) aus der Parkplatzlärmstudie von 2007 [26], welche auf einer Messstudie von 1999 zurück geht, veraltet. und aufgrund der technischen Neuerungen im Fahrzeugbau nicht. Ein aktueller Ringversuch der Messstellen Baden-Württembergs hat ergeben, dass das Türen- und Kofferraumschlagen zwischenzeitlich geringere Maximalpegel aufweist als der Mittelwert der Parkplatzlärmstudie [26].

8 Untersuchungsergebnisse und Beurteilung

8.1 Verkehrsgeräusche

Die Beurteilung der Verkehrsgeräusche innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets (WA) erfolgte in Anlehnung an die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ [2] sowie ergänzend nach den Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [3] sowie dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung [20].

Die Verkehrsgeräusche wurden unter Berücksichtigung der geplanten Gebäudekubaturen innerhalb des Plangebiets [32] fassadenweise berechnet. Die Berechnungsergebnisse sind in Form von Gebäudelärmkarten für den Tages- und Nachtzeitraum in den Anlagen 2 - 3 dargestellt. In den Gebäudelärmkarten sind die Pegel für die lautesten Geschossen angegeben; die Pegel variieren zwischen den verschiedenen Geschossen jedoch nur unwesentlich.

Wie die Ergebnisse zeigen, treten an den Fassaden der geplanten Bebauung Beurteilungspegel von 53 – 61 dB(A) tags und 46 – 54 dB(A) nachts auf.

Die anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte in Höhe von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden an der überwiegenden Zahl der Fassaden überschritten; die Pegelüberschreitungen betragen tags 1 – 6 dB und nachts 2 – 9 dB.

Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV [3]¹², der im Bebauungsplanverfahren die „Zumutbarkeitsschwelle“ darstellt, wird zur Tageszeit an einem Großteil der Fassaden unterschritten bzw. eingehalten und lediglich an einzelnen Fassaden um 1 – 2 dB überschritten. Zur Nachtzeit hingegen wird der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV [3] an der überwiegenden Zahl der Fassaden überschritten; die Überschreitungen betragen 1 – 5 dB. Die Lärmkonflikte beschränken sich dabei nicht auf eine einzelne Gebäudeseite, d.h. es gibt keine eindeutig lärmzugewandten oder lärmabgewandte Fassaden.

Die nach dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung [20] als gesundheitskritisch geltenden Pegel (65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts), werden im gesamten Plangebiet unterschritten.

¹²Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [3] betragen für Allgemeine Wohngebiete (WA) 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

8.2 Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräusche

Die Beurteilung der Sportanlagengeräusche erfolgte nach der 18. BImSchV [22][23][24], die Beurteilung der Veranstaltungsgeräusche nach der Freizeitlärmrichtlinie [25].

Die Geräusche wurden unter Berücksichtigung der geplanten Gebäudekubaturen innerhalb des Plangebiets [32] fassadenweise berechnet. Die Berechnungsergebnisse sind in Form von Gebäudelärmkarten für die untersuchten Nutzungen und Beurteilungszeiten in den Anlagen 4 - 16 dargestellt. In den Gebäudelärmkarten sind die Pegel für die lautesten Geschossen angegeben.

Training an Werktagen

Durch den Trainingsbetrieb an Werktagen werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV zur Tageszeit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeit eingehalten (vgl. Anlagen 4 - 5). Zur lautesten vollen Nachtstunde wird der zulässige Richtwert an den Westfassaden der Gebäude 8, 9 und 10 um 1 – 2 dB überschritten (vgl. Anlage 6). Allerdings liegen die Überschreitungen im Rahmen des Altanlagenbonus¹³ und können somit im Zuge der Abwägung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens zugelassen werden.

Ligaspiele an Sonn-/Feiertagen

Bei Ligaspielen des Fußballvereins an Sonn- und Feiertagen wird der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV außerhalb der Ruhezeiten eingehalten (vgl. Anlagen 8). Bei Spielen innerhalb der mittäglichen Ruhezeit wird der Richtwert jedoch um 1 – 4 dB überschritten; betroffen sind einzelne Fassaden der Gebäude 9, 10, 11, 12, 13, 14 (vgl. Anlage 7). Allerdings liegen die Überschreitungen im Rahmen des Altanlagenbonus und können somit im Zuge der Abwägung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens zugelassen werden.

Gemeindefeste

An wenigen Tagen im Jahr finden im Bereich der Sportanlage verschiedene Gemeindefeste statt, die Tradition haben und von besonderer Bedeutung für das Gemeindeleben sind. Aufgrund der hohen sozialen Adäquanz und Akzeptanz und der zahlenmäßig eng begrenzten Veranstaltungen sind gemäß Freizeitlärmrichtlinie [25] für solche Sonderfälle

¹³ Der ‚Altanlagenbonus‘ gemäß § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV könnte aus gutachterlicher Sicht in Anspruch genommen werden, da die Sportanlage in Istein vor 1991 errichtet wurde und seitdem nicht wesentlich geändert wurde.

höhere Lärmbelastungen zumutbar. Unter Berücksichtigung einer Verschiebung der Nachtzeit um 2 Stunden wird der zumutbare Immissionsrichtwert von 70 dB(A) zur Tageszeit eingehalten (vgl. Anlage 9). Zur lautesten vollen Nachtstunde nach 24 Uhr wird jedoch der zumutbare Immissionsrichtwert von 55 dB(A) selbst bei einem Musikende um spätestens 24 Uhr an einzelnen Fassaden um 1 – 4 dB überschritten. Betroffen sind die Nord- und Westfassaden des Gebäudes 8 sowie einzelne Fassaden der Gebäude 9, 10, 11, 12 (vgl. Anlagen 10).

Private Feiern

Gelegentlich wird das Gebäude des Musikvereins auf dem Sportanlagengelände für private Feiern vermietet. Aufgrund der zahlenmäßig eng begrenzten Veranstaltungen sind gemäß Freizeitlärmrichtlinie [25] für solche Sonderfälle höhere Lärmbelastungen zumutbar. Die zumutbaren Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts werden eingehalten, sofern die Musikbeschallung um spätestens 22 Uhr eingestellt wird (vgl. Anlagen 11 - 12).

Kurzzeitige Spitzenpegel

Durch die Sportanlagennutzungen wird der zulässige Maximalpegel der der 18. BImSchV durch kurzzeitige Spitzenpegel zur Tageszeit eingehalten (vgl. Anlagen 13).; zur Nachtzeit treten jedoch Überschreitungen von 1 – 5 dB auf (vgl. Anlagen 14). Allerdings liegen die Überschreitungen im Rahmen des Altanlagenbonus und können somit im Zuge der Abwägung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens zugelassen werden. Betroffen sind einzelne Fassaden der Gebäude 7, 8, 9, 10, 11, 12.

Durch die Gemeindefeste und privaten Feiern werden die zulässigen Maximalpegel der der 18. BImSchV durch kurzzeitige Spitzenpegel tags und nachts eingehalten (vgl. Anlagen 15 – 16).

Fazit

Durch verschiedene Sportanlagennutzungen werden an einzelnen Fassaden der geplanten Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV überschritten. Die Überschreitungen liegen jedoch innerhalb des Altanlagenbonus der 18. BImSchV und können somit im Zuge der Abwägung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens zugelassen werden. Da jedoch nicht nur durch die Sportanlage, sondern auch durch den Veranstaltungsbetrieb verschiedener Gemeindefeste Lärmkonflikte an der geplanten Wohnbebauung auftreten und der Altanlagenbonus nur für Sportanlagen nicht aber für Veran-

staltungen herangezogen werden kann, sind – unabhängig von einem Ansetzen des Altanlagenbonus – geeignete Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen, um die Anwohner vor Veranstaltungslärm zu schützen. Aus gutachterlicher Sicht wird empfohlen, Schallschutzmaßnahmen sowohl zum Schutz vor Veranstaltungs- als auch zum Schutz vor Sportanlagenlärm festzusetzen, um einen vollumfänglichen Schutz der geplanten Wohnbebauung sicher stellen zu können. Damit kann auch auf das Ansetzen des Altanlagenbonus verzichtet werden.

9 Schallschutzmaßnahmen

9.1 Verkehrsgeräusche

Aufgrund der Verkehrslärmbelastung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geeignete Schallschutzvorkehrungen zu prüfen und abzuwägen. Die Belange des Immissionsschutzes sind bei der städtebaulichen Abwägung zu berücksichtigen. Der Abwägungsspielraum verringert sich dabei mit zunehmender Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 [2].

Beurteilungspegel L_r in dB(A) und Grad der Lärmbelastung bei WA-Ausweisung		Abwägung	Maßnahmen zur Konfliktbewältigung
tags: $L_r \leq 55$ nachts: $L_r \leq 45$	Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005	<u>Einfaches Abwägungserfordernis</u>	i.d.R. sind <u>keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich</u>
tags: $55 < L_r \leq 59$ nachts: $45 < L_r \leq 49$	moderate Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005	<u>Erhöhtes Abwägungserfordernis:</u> Eine Überplanung ist möglich, wenn die Überschreitung unter Prüfung von aktiven, städtebaulichen und bauliche Maßnahmen städtebaulich vertretbar ist.	aktive, städtebauliche oder bauliche Maßnahmen sind <u>nicht zwingend erforderlich</u> <u>erforderlich ist aber mindestens</u> der bauliche Schallschutz der Außenbauteile nach DIN 4109 (sofern $L_r > 57$ dB(A) tags und > 47 dB(A) nachts), ggf. in Ergänzung mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen
tags: $59 < L_r < 65$ nachts: $49 < L_r < 55$	Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV („Zumutbarkeitsschwelle“)	<u>Erhöhtes Abwägungserfordernis:</u> Eine Überplanung ist in begründeten städtebaulichen Fällen möglich.	aktive, städtebauliche oder bauliche Schallschutzmaßnahmen werden <u>ausdrücklich empfohlen</u>
tags: $65 \leq L_r < 70$ nachts: $55 \leq L_r < 60$	Erreichen/ Überschreitung des Auslösewerts der Lärmaktionsplanung (Gesundheitskritischer Bereich)	<u>Hohes Abwägungserfordernis:</u> Eine Überplanung ist in begründeten städtebaulichen Fällen möglich.	aktive, städtebauliche oder bauliche Schallschutzmaßnahmen sind <u>zwingend erforderlich</u>
tags: $L_r \geq 70$	Erreichen/ Über-	<u>Besonders Abwä-</u>	aktive, städtebauliche

nachts: $L_r \geq 60$	schreiten der Schwelle der Gesundheitsgefährdung	<u>Abwägungserfordernis:</u> Grundlegende Überprüfung der Planung erforderlich; Schutzbedürftige Nutzungen sind nur ausnahmsweise in besonderen städtebaulichen Einzelfällen möglich.	oder bauliche Schallschutzmaßnahmen sind <u>zwingend erforderlich</u>
-----------------------	--------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

Tab. 22: Schwellenwerte, Abwägungserfordernis und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung

Neben den nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten des aktiven, städtebaulichen und passiven Schallschutzes sind für das Plangebiet stets auch Planungsalternativen, hinreichende Abstände und eine Gliederung des Baugebiets nach dem Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG) zu prüfen.

Aktiver Schallschutz

Gemäß DIN 18005 [1] sind bei Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte [2] vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wände, Wälle) vorzusehen und den passiven Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, etc.) vorzuziehen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der geplanten Gebäudehöhen innerhalb des Plangebiets sind aktive Schallschutzvorkehrungen vorliegend nicht bzw. nur bedingt zielführend. Zum vollständigen Schutz aller Geschosse wäre nämlich eine Lärmschutzwand in vergleichbarer Höhe wie die geplante zwei- bis dreigeschossige Bebauung erforderlich; eine Lärmschutzwand mit einer gängigen Wandhöhe von 2 – 3 m würde ausschließlich dem Erdgeschoss einen Schutz bieten. Darüber hinaus dringt der Verkehrslärm verschiedenen Richtungen in das Plangebiet ein, es nicht ausreichend wäre, entlang einer Seite des Plangebiets eine Lärmschutzwand zu errichten.

Städtebaulicher Schallschutz

Sofern ein aktiver Schallschutz ausscheidet, sind städtebauliche Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen bzgl. der Bauweise, Baukörperanordnung und/ oder -stellung sowie Höhe der baulichen Anlagen (lärmrobuste städtebauliche Struktur). Ziele sind die Schaffung eines hohen Anteils lärmabgewandter bzw. lärmabgeschirmter Fassadenabschnitte für Fenster von Aufenthaltsräumen sowie für Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien). Durch eine schalltechnisch günstige Anordnung der Gebäude, bei der die Baukörper mit den Längsseiten zur Schallquelle ausgerichtet sind und möglichst keine bzw. wenige Lü-

cken zwischen den Baukörpern entstehen (geschlossene Bauweise), und/ oder durch eine Anordnung höherer Gebäude in der Nähe der Lärmquellen (schallabschirmende Riegelbebauung) lässt sich dieses Ziel gut erreichen. Gegebenenfalls ist dabei eine zeitliche Abfolge der Bebauung bebauungsplanrechtlich festzusetzen.

Im vorliegenden Fall sind die o.g. städtebaulichen Schallschutzvorkehrungen nicht zielführend, da sich die Lärmkonflikte nicht auf eine einzelne Gebäudeseite beschränken und es keine typischen lärmzugewandten oder lärmabgewandte Fassaden in Bezug auf den Verkehrslärm gibt.

Bauliche Maßnahmen

Sofern aktive und städtebauliche Lärmschutzvorkehrungen nicht umsetzbar sind bzw. den Lärmkonflikt nur in Teilbereichen kompensieren können, werden (ergänzend) bauliche Maßnahmen an den zu schützenden Gebäuden erforderlich. Als Schallschutz kommen grundsätzlich folgende Vorkehrungen in Frage:

- lärmoptimierte Grundrissgestaltung: vorrangige Anordnung schutzbedürftige Räume an den leisen Gebäudeseiten, während nicht-schutzwürdige Räume (Abstellräume, Küche und Badezimmer, Treppenhaus, Flur, etc...) zu den lärmbelasteten Seiten zu orientieren sind. Alternativ sind auch durchgesteckte Grundrisse zielführend, um die schutzwürdigen Räume über Fenster auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten belüften zu können.
 - ➔ Eine lärmoptimierte Grundrissgestaltung ist vorliegend nicht geeignet, weil die Lärmkonflikte zur Nachtzeit so gut wie alle Gebäudeseiten betreffen.
- Architektonische Selbsthilfe
 - o Anordnung verglaster Vorbauten vor schutzwürdige Räume (festverglaster Laubengang, verglaste Balkone/Loggien, nicht-beheizte Wintergärten)
 - o Prallscheiben, vorgehängte Fassaden (Doppelfassaden) oder besondere Fensterkonstruktionen, mit denen die Lärmbelastung vor dem offenbaren Fenster des Raums ausreichend reduziert werden kann oder sichergestellt werden kann, dass in den Räumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 35 dB(A) zur Tageszeit und in zum Schlafen geeigneten Räumen (Schlaf- und

Kinderzimmern) ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern¹⁴ von 30 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschritten wird

- o Verglaste Balkone bzw. Terrassen zum Schutz der Außenwohnbereiche
- passive Maßnahmen nach DIN 4109 an den Gebäuden (Schallschutzfenster) und fensterunabhängige, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen; grundsätzlich sollten passive Maßnahmen nur in Erwägung gezogen werden, wenn andere Schallschutzmaßnahmen ausgeschöpft sind, da mit passiven Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz lediglich bei geschlossenen Fenstern gesichert ist

Konkrete Empfehlung für das Plangebiet

Aufgrund der moderaten Höhe der Lärmbelastung und da im vorliegend weder aktive noch städtebauliche Lärmschutzmaßnahmen zielführend sind, eine lärmoptimierte Grundrissgestaltung ausscheidet und architektonische Selbsthilfemaßnahmen vorliegend nicht zu befürworten sind, wird empfohlen, passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden in Verbindung mit einer fensterunabhängigen Gebäudebelüftung festzusetzen, mit denen ein ausreichender Schallschutz vor Verkehrslärm zumindest bei geschlossenen Fenstern gewährleistet werden kann (siehe nachfolgender Absatz).

9.2 Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräusche

Aufgrund der Überschreitung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV bzw. Freizeitlärmrichtlinie [25] an einzelnen Fassaden der geplanten Bebauung sind Schallschutzvorkehrungen zum Schutz vor Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräuschen erforderlich. Hierfür sind im Rahmen der Bebauungsplanverfahrens geeignete Schallschutzvorkehrungen festzusetzen, die sicher stellen, dass 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzwürdigen Raums die zulässigen Richtwerte eingehalten werden.

Der Bau einer Lärmschutzwand entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Plangebiets ist nur bedingt zielführend. Zum Schutz aller Geschosse wären Wandhöhen in vergleichbarer Höhe wie die geplante zwei- bis dreigeschossige Bebauung erforderlich; eine Lärmschutzwand mit einer gängigen Wandhöhe von 2 – 3 m würde ausschließlich dem Erdgeschoss einen Schutz bieten.

¹⁴ v.a. in Schlafräumen sollte ein weitgehend ungestörter Nachtschlaf vorzugsweise bei gekipptem Fenstern gewährleistet werden.

Daher wird empfohlen, zum Schutz aller Geschosslagen eine lärmoptimierte Grundrissanordnung festzusetzen, d.h. die Anordnung von nicht-schutzwürdigen Räumen an den kritischen Fassaden (z.B. Flure, Treppenhäuser, Abstell- oder Technikräume, Badezimmer, Küchen (sofern keine Wohnküche), geschlossene Laubengänge, etc.). Alternativ bzw. ergänzend sind architektonische Selbsthilfemaßnahmen möglich, wie z.B. Festverglasungen^{15 16}, Prallscheiben¹⁶, verglaste Loggien oder Balkone, Wintergärten (unbeheizt), geschlossene Laubengänge, etc., die dazu geeignet sind, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV und Freizeitlärmrichtlinie an den schutzwürdigen Räumen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eingehalten werden.

Ergänzend zu den baulichen Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrags folgende Punkte zu den Veranstaltungen auf dem Sportanlagengelände zu vereinbaren, auf die in den Bebauungsplanfestsetzungen zu verweisen ist:

- Gemeindefeste auf dem Sportanlagengelände sowie private Feiern im Gebäude des Musikvereins im Bereich der Sportanlage sind in Summe auf 18 Kalendertage im Jahr (24 Stunden-Zeitraum) zu begrenzen. Die Veranstaltungen sollen an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.
- Bei Gemeindefesten ist die Musik um spätestens 24 Uhr einzustellen; bei privaten Feiern im Gebäude des Musikvereins ist die Musik bereits um 22 Uhr einzustellen.
- Die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der zu erwartenden Immissionen ist schriftlich nachvollziehbar zu begründen. Bei den Gemeindefesten sind in der Begründung gerade Adäquanz und Akzeptanz besondere Bedeutung beizumessen.

9.3 Passiver Schallschutz

Für die Dimensionierung des baulichen (passiven) Schallschutzes nach DIN 4109 [6] wurden anhand der prognostizierten Beurteilungspegel die maßgeblichen Außenlärmpegel berechnet. Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind auf Basis der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 [6] im

¹⁵ Festverglasungen sind nur dort möglich, wo schutzwürdige Räume über ein zweites Fenster in einer unkritischen Fassade natürlich belüftet werden kann. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ist festzulegen, ob die nicht-öffnbaren Fenster zu Reinigungszwecken ausnahmsweise geöffnet werden können.

¹⁶ Bei Verwendung von Festverglasungen oder Prallscheiben wird kein maßgeblicher Immissionsort gemäß Ziffer 2.3 der TA-Lärm generiert (Immissionsort 0,5 m vor dem geöffneten Fenster).

Rahmen der nachgeschalteten baurechtlichen Genehmigungsverfahren vom Antragsteller nachzuweisen.

Die Beurteilungspegel durch den Verkehrslärm wurden mit den Beurteilungspegeln des Sportanlagenlärms¹⁷ energetisch aufaddiert. Der auf diese Weise berechnete Gesamtbeurteilungspegel wurde gemäß DIN 4109-2 Kapitel 4.4.5 [10] um 3 dB(A) erhöht, um den maßgeblichen Außenlärmpegel zu erhalten.¹⁸

In den Anlagen 17 – 18 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel im Plangebiet bei freier Schallausbreitung dargestellt, die zur Bemessung der baulichen Schallschutzvorkehrungen für schutzwürdige Räume heranzuziehen sind. Für schutzwürdige Räume, die keinen Schutz des Nachtschlafs beanspruchen (Wohnräume, Büroräume und Vergleichbares) gelten die maßgeblichen Außenlärmpegel aus Anlage 17 in Höhe von 63 – 66 dB(A), für schutzwürdige Räume, die einen Schutz des Nachtschlafs beanspruchen (Schlaf-, Kinderzimmer und Vergleichbares), gelten die maßgeblichen Außenlärmpegeln aus Anlage 18 in Höhe von 66 – 67 dB(A).

Ein entsprechender Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vom Antragsteller auf Grundlage der in den Anlagen 17 – 18 dargestellten Außenlärmpegel zu erbringen. Ausnahmen werden zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung der exakten Gebäudegeometrien geringere Außenlärmpegel auftreten.

¹⁷ Zur Bemessung des baulichen Schallschutzes wurde der Sportanlagen- und Verkehrslärm berücksichtigt, nicht aber der Veranstaltungslärm, da sich dieser auf wenige Kalendertage im Jahr beschränkt (max. 18 Tage) und als seltenes Ereignis klassifiziert wird. Beim Sportanlagenlärm wurden die lautesten Szenarien berücksichtigt: der Trainingsbetrieb zur Nachtzeit sowie die Ligaspiele innerhalb der mittäglichen Ruhezeit an Sonn-/Feiertagen.

¹⁸ Die maßgeblichen Außenlärmpegel für schutzwürdige Räume ohne Schutz des Nachtschlafs (Wohnzimmer, Büros, etc.) wurden aus den Beurteilungspegeln für den Tageszeitraum abgeleitet. Für schutzwürdige Räume, die einen Schutz des Nachtschlafs bedürfen (Schlafzimmer, Kinderzimmer, etc.) wurden die Beurteilungspegel für den Nachtzeitraum herangezogen und gemäß DIN 4109 um 10 dB erhöht, da die Tag-Nacht-Differenz weniger als 10 dB beträgt.

10 Vorschläge für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan

Die nachfolgend genannten textlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan verstehen sich lediglich als Vorschläge:

Schutz vor Verkehrslärm

- „Zum Schutz vor Verkehrslärm werden passive Schallschutzvorkehrungen festgesetzt: Bei der Errichtung von Gebäuden sind die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen gemäß den Regelungen der DIN 4109 ‚Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen‘ vom Januar 2018 anhand der maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 ‚Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen‘ vom Januar 2018 auszubilden. Ein entsprechender Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vom Antragsteller auf Grundlage der im Bebauungsplan dargestellten Außenlärmpegel zu erbringen. Ausnahmen werden zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung der exakten Gebäudegeometrien geringere Außenlärmpegel auftreten.“
- „Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten (dezentrale Wand-/ Fensterlüfter oder zentrale raumlufttechnische Anlagen).“

Schutz vor Sportanlagen- und Veranstaltungslärm

- „Zum Schutz vor Sportanlagen- und Veranstaltungslärm ist eine lärmoptimierte Grundrissanordnung und/oder architektonische Selbsthilfemaßnahmen erforderlich. An Fassaden, an denen Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV von > 55 dB(A) tags oder > 40 dB(A) nachts anstehen bzw. kurzzeitige Spitzenpegel nach der 18. BImSchV von > 60 dB(A) nachts, sind schutzwürdige Räume gemäß DIN 4109 nur dann zulässig, wenn durch architektonische Selbsthilfemaßnahmen, wie z.B. Festverglasungen (öf-fenbar nur zu Reinigungszwecken), Prallscheiben, verglaste Loggien oder verglaste Balkone, Wintergärten (unbeheizt), geschlossene Laubengänge, etc., ausgeschlossen werden kann, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV und Freizeitlärmrichtlinie 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fenster eines schutzwürdigen Raums überschritten werden. Ein entsprechender Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vom Antragsteller zu erbringen.“

- *„Ergänzend ist im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrags folgendes zu vereinbaren:*
 - *Gemeindefeste auf dem Sportanlagengelände sowie private Feiern im Gebäude des Musikvereins im Bereich der Sportanlage sind in Summe auf 18 Kalendarstage im Jahr (24 Stunden-Zeitraum) zu begrenzen. Die Veranstaltungen sollen an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.*
 - *Bei Gemeindefesten ist die Musik um spätestens 24 Uhr einzustellen; bei privaten Feiern im Gebäude des Musikvereins ist die Musik bereits um 22 Uhr einzustellen.*
 - *Die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der zu erwartenden Immissionen ist schriftlich nachvollziehbar zu begründen. Bei den Gemeindefesten sind in der Begründung gerade Adäquanz und Akzeptanz besondere Bedeutung beizumessen.“*

11 Qualität der Untersuchung

Die Berechnung der Straßenverkehrsgeräusche basiert auf Verkehrszahlen des Verkehrsmonitorings der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg aus dem Jahr 2019 [34], die mit einem jährlichen Zuwachs von 0,9 % auf das Prognosejahr 2030 hochgerechnet wurden. Da sich Verkehrsmengenänderungen nur geringfügig auswirken¹⁹, sind die Ergebnisse der Straßenverkehrslärbetrachtung als recht sicher anzusehen.

Die Berechnung der Schienenverkehrsgeräusche basiert auf Prognosewerten der Deutschen Bahn für das Jahr 2030. Die Prognosezahlen spiegeln den derzeitigen Planungstand (Bundesverkehrswegeplan 2030) wider und wurden nach dem heutigen Betriebsstand den einzelnen Zuggattungen prozentual zugeordnet.

Die Berechnung der Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräusche basiert im Wesentlichen auf Emissionsansätzen aus anerkannten Fachstudien [26] [27]. Die durch die Sportanlagen- und Veranstaltungsnutzungen verursachte Geräuschbelastung hängt stark vom Individualverhalten der Nutzer ab. Das bedeutet, dass im Einzelfall gemessene Immissionspegel deutlich über bzw. unter den jeweils prognostizierten Pegeln liegen können. Aufgrund der Prüfung der kritischsten Nutzungen in den unterschiedlichen Beurteilungszeiträumen und der konservativen Rechenansätze ist zu erwarten, dass die Ergebnisse im oberen Vertrauensbereich liegen.

¹⁹ Eine Verdoppelung der Verkehrsmenge führt zu einer Zunahme der Beurteilungspegel um 3 dB.

12 Schlusswort

Der Genehmigungsbehörde bleibt eine abschließende Beurteilung vorbehalten.

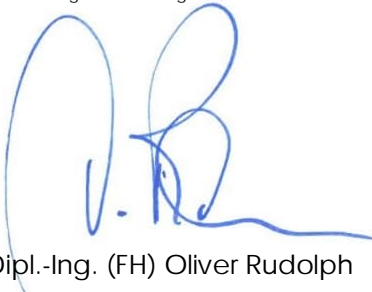
Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannte Anlage im beschriebenen Zustand. Eine (Teil-)Übertragung auf andere Szenarien ist unzulässig und schließt etwaige Haftungsansprüche aus.

Die Gültigkeit und damit auch die Echtheit dieses Berichtes kann nur durch Rückfrage beim Ersteller sichergestellt werden.

Schwäbisch Hall, den 14.12.2023

rw bauphysik
ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG

Als Labor- und Messstelle akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025 für die
Berechnung und Messung von Geräuschemissionen und -immissionen



Dipl.-Ing. (FH) Oliver Rudolph
Geschäftsführender Gesellschafter
geprüft und fachlich verantwortlich



Dipl.-Geogr. Simone Beyer-Engelhard

bearbeitet

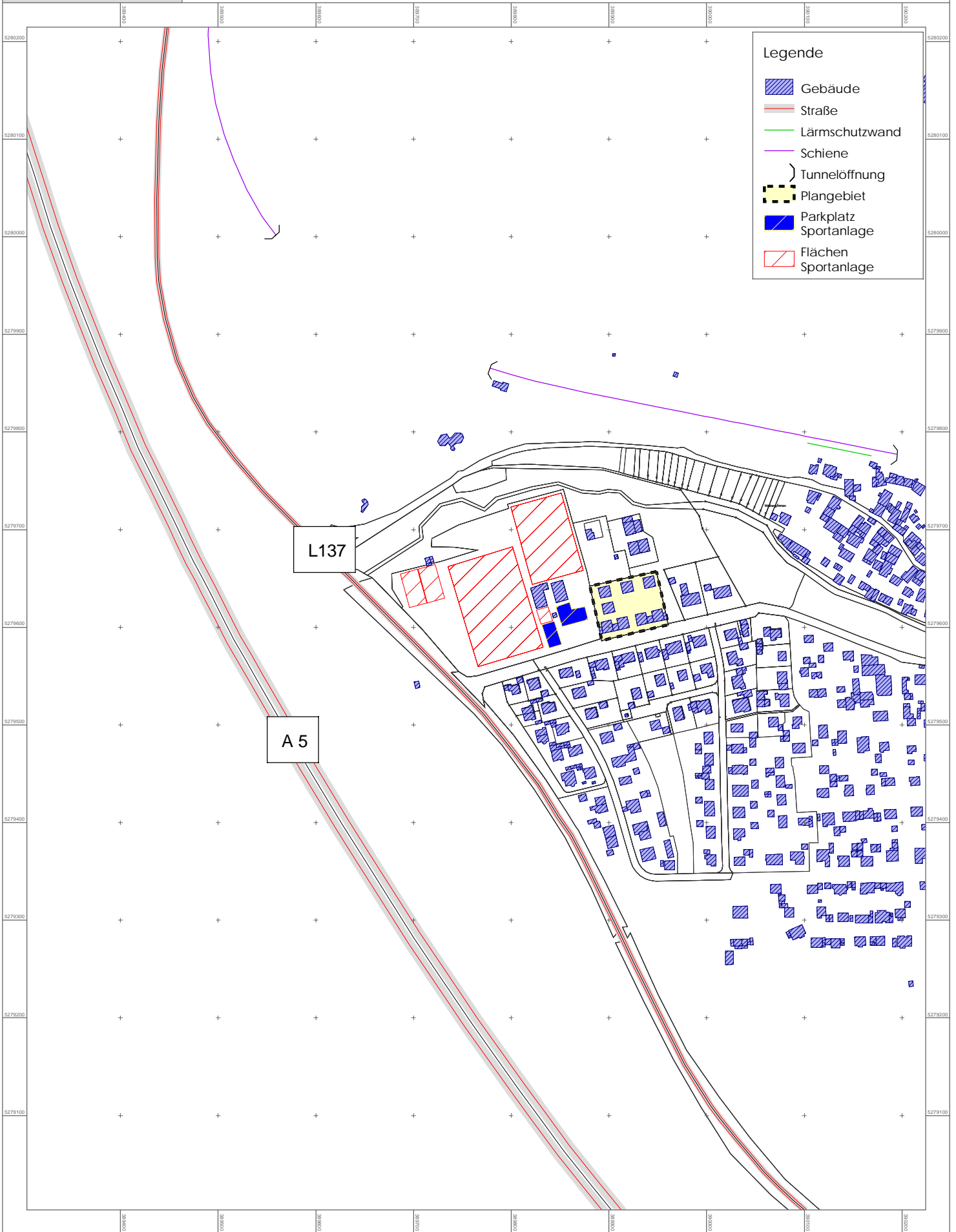
13 Anlagenverzeichnis

Grafiken

- 1 Lageplan
- 2 Verkehrsgeräusche Tageszeit
- 3 Verkehrsgeräusche Nachtzeit
- 4 Sportanlage Training: außerhalb Ruhezeit
- 5 Sportanlage Training: abends innerhalb Ruhezeit
- 6 Sportanlage Training: Nachtzeit
- 7 Sportanlage Ligaspiele sonntags Ruhezeit mittags
- 8 Sportanlage Ligaspiele sonntags außerhalb Ruhezeiten
- 9 Gemeindefeste innerhalb Ruhezeiten
- 10 Gemeindefeste zur Nachtzeit nach 24 Uhr
- 11 Private Feiern innerhalb Ruhezeiten
- 12 Private Feiern Nachtzeit
- 13 Sportanlage: Kurzzeitige Spitzenpegel Tageszeit
- 14 Sportanlage: Kurzzeitige Spitzenpegel Nachtzeit
- 15 Dorffeste/private Feste: Kurzzeitige Spitzenpegel Tageszeit
- 16 Dorffeste/private Feste: Kurzzeitige Spitzenpegel Nachtzeit
- 17 Maßgebliche Außenlärmpegel: Schutzwürdige Wohnräume
- 18 Maßgebliche Außenlärmpegel: Schutzwürdige Schlafräume

Tabellen

- 19 Straßendaten
- 20 Schienendaten
- 21 – 26 Emissionsdaten



beurteilt nach der Zumutbarkeitsschwelle der 16. BImSchV. Dargestellt sind die lautesten Geschosse.



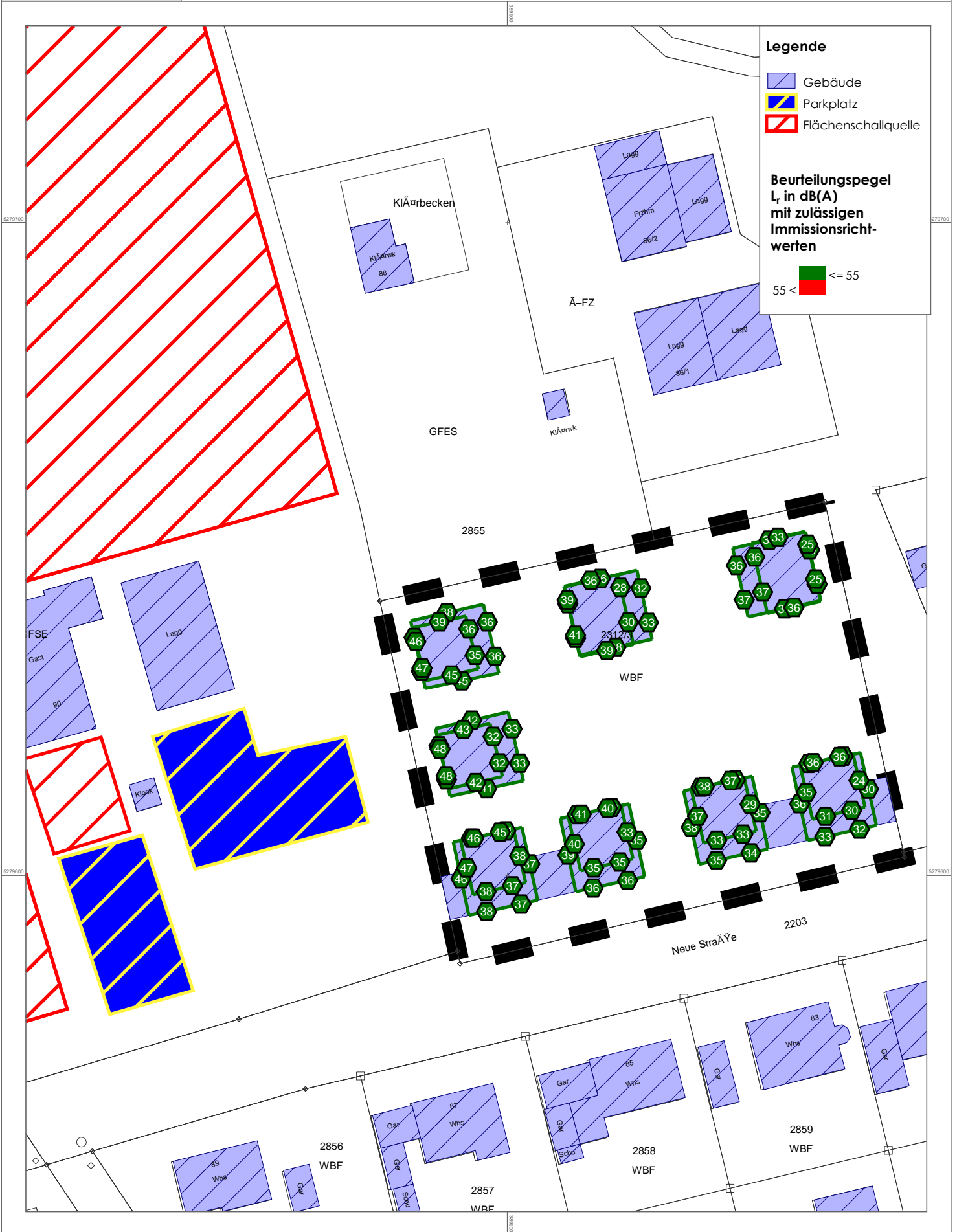
Legende

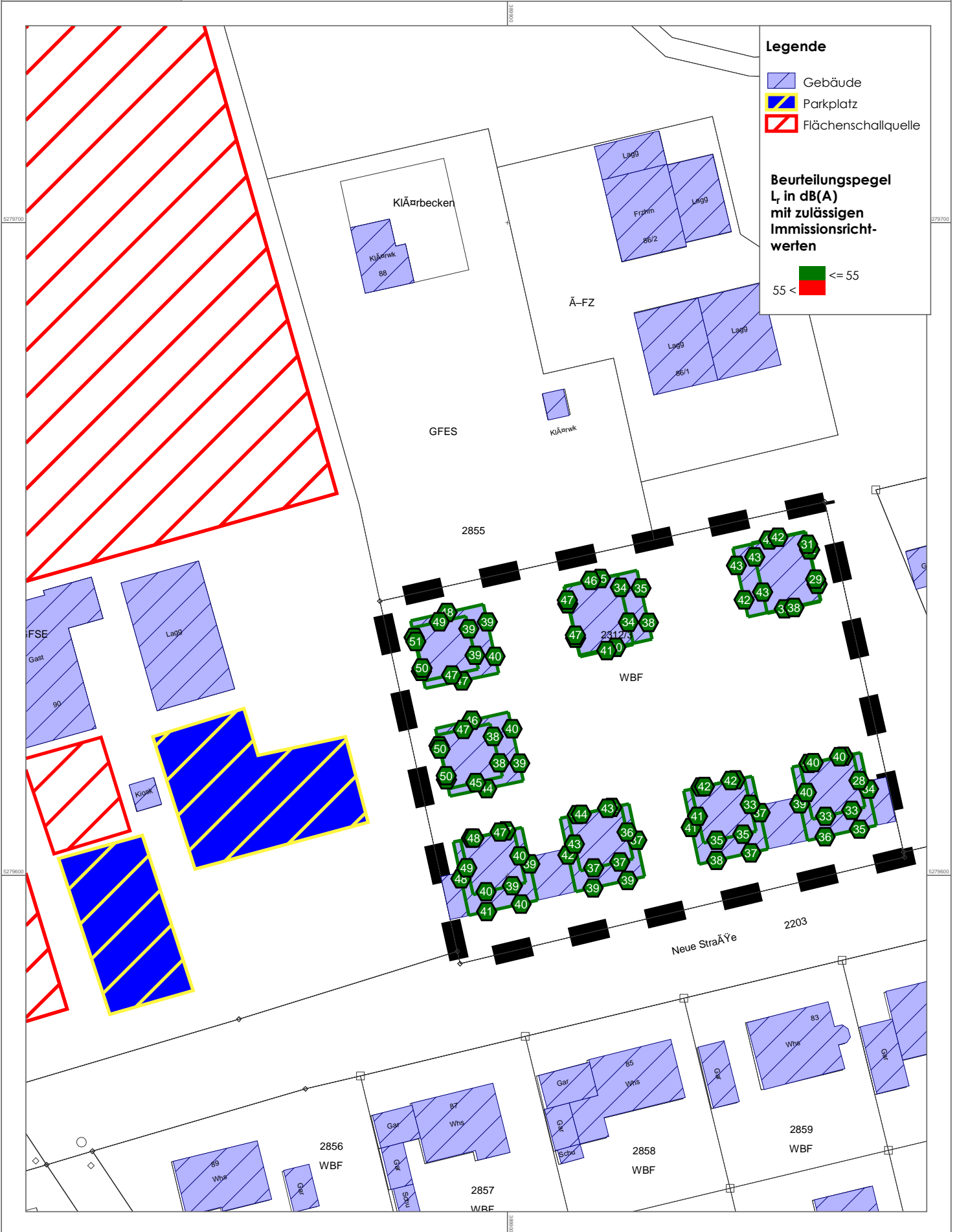
- Gebäude
- Straße
- Schiene

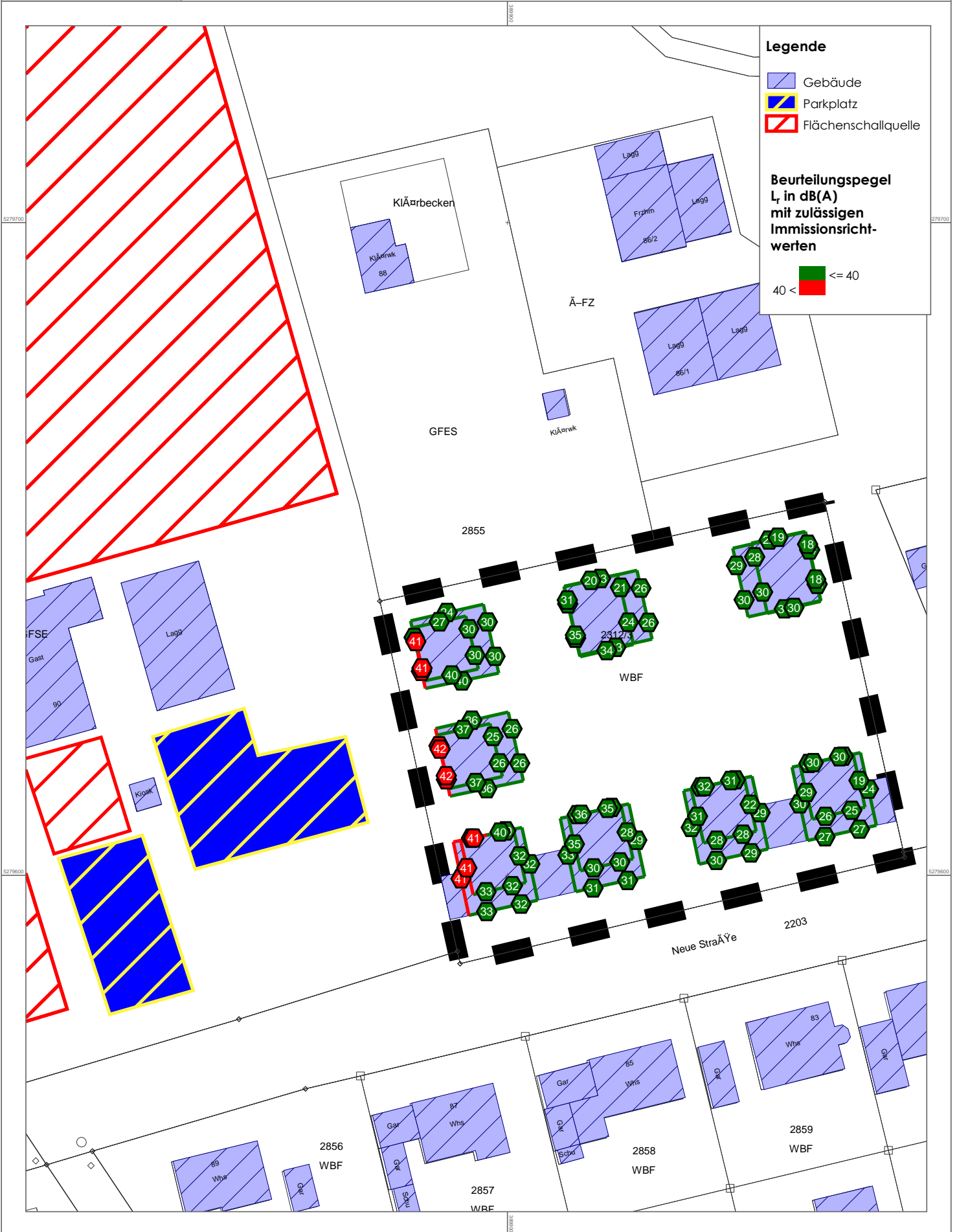
Beurteilungspegel L_p in dB(A) mit Zumutbarkeitsschwelle

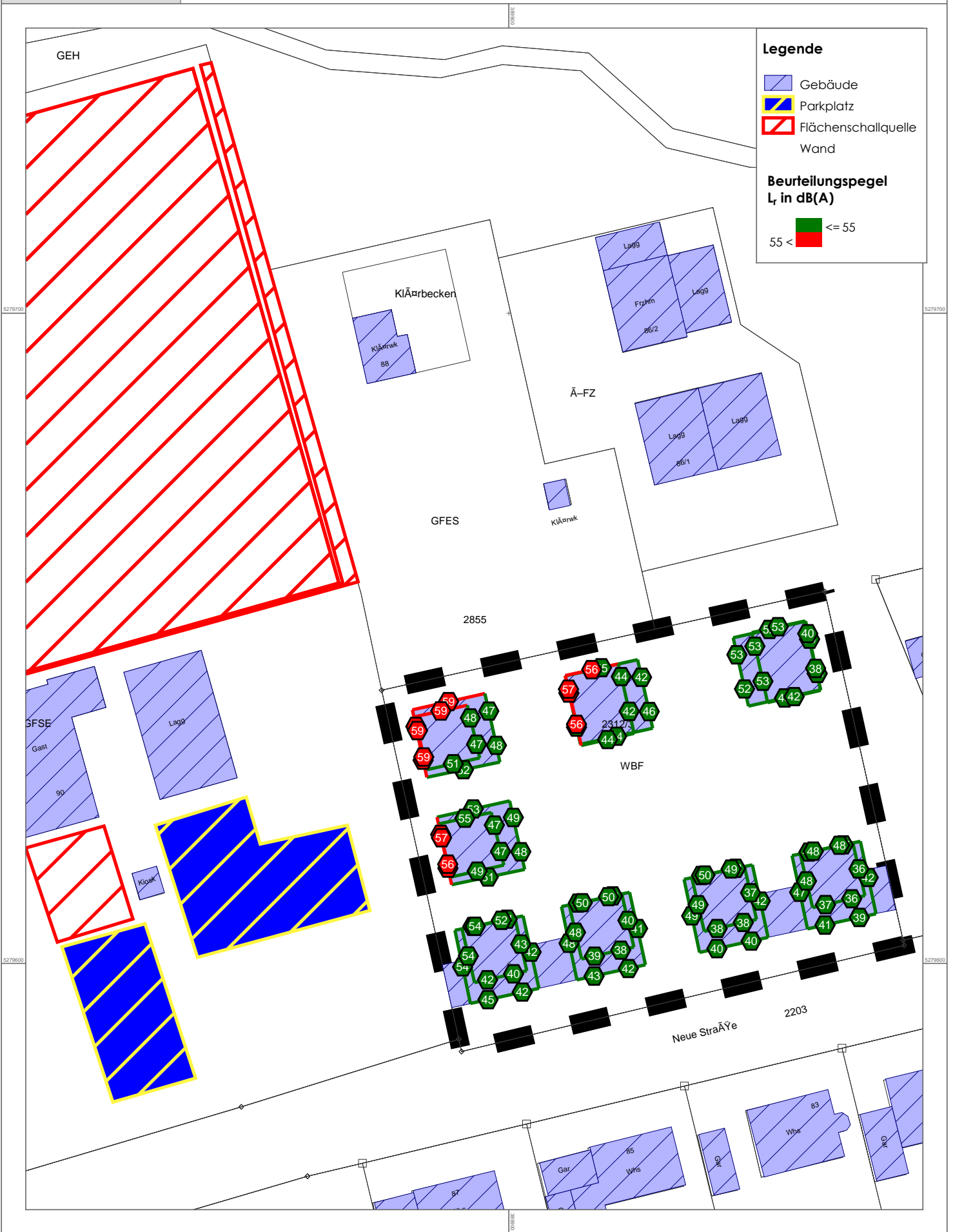
- ≤ 59
- $59 <$





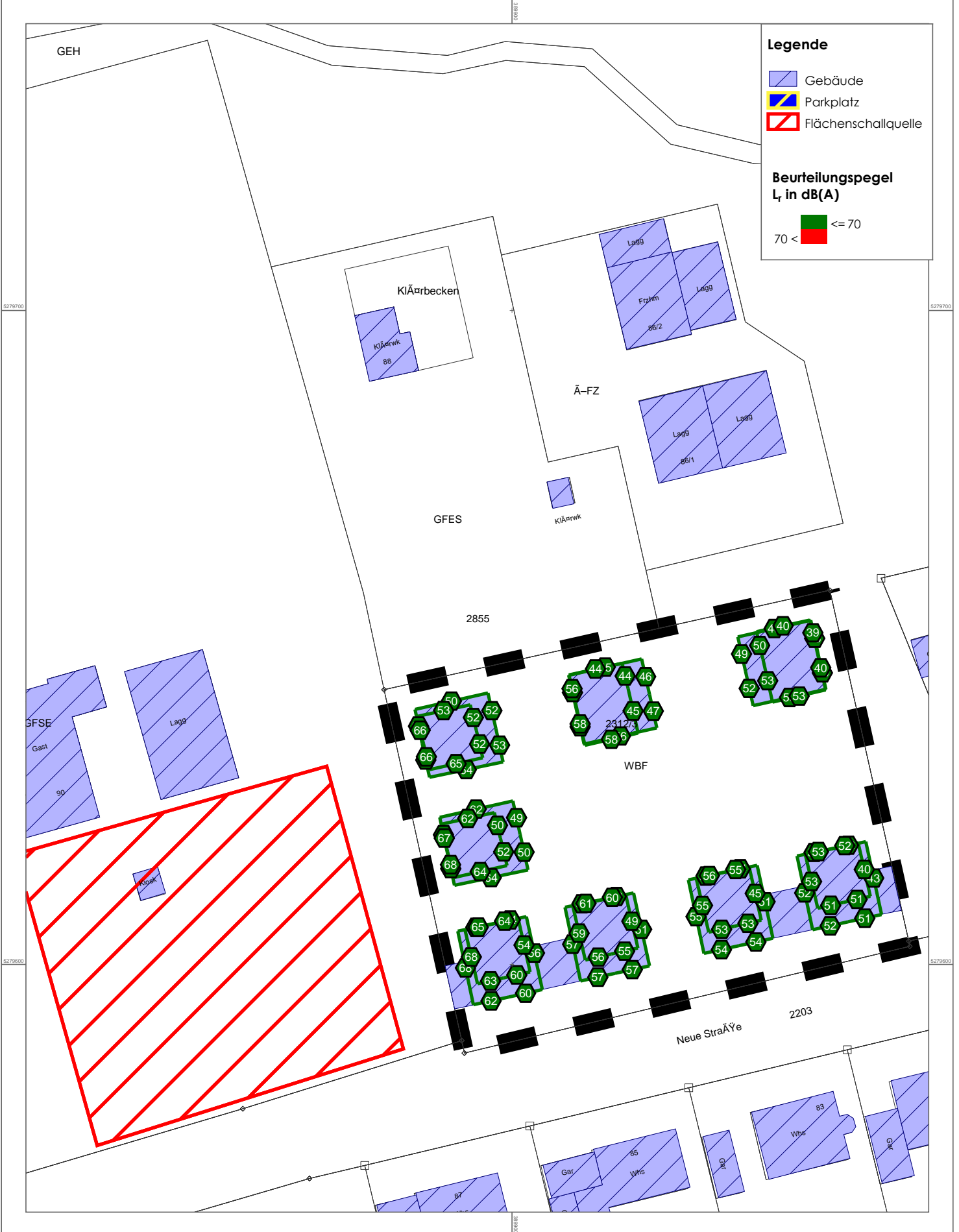




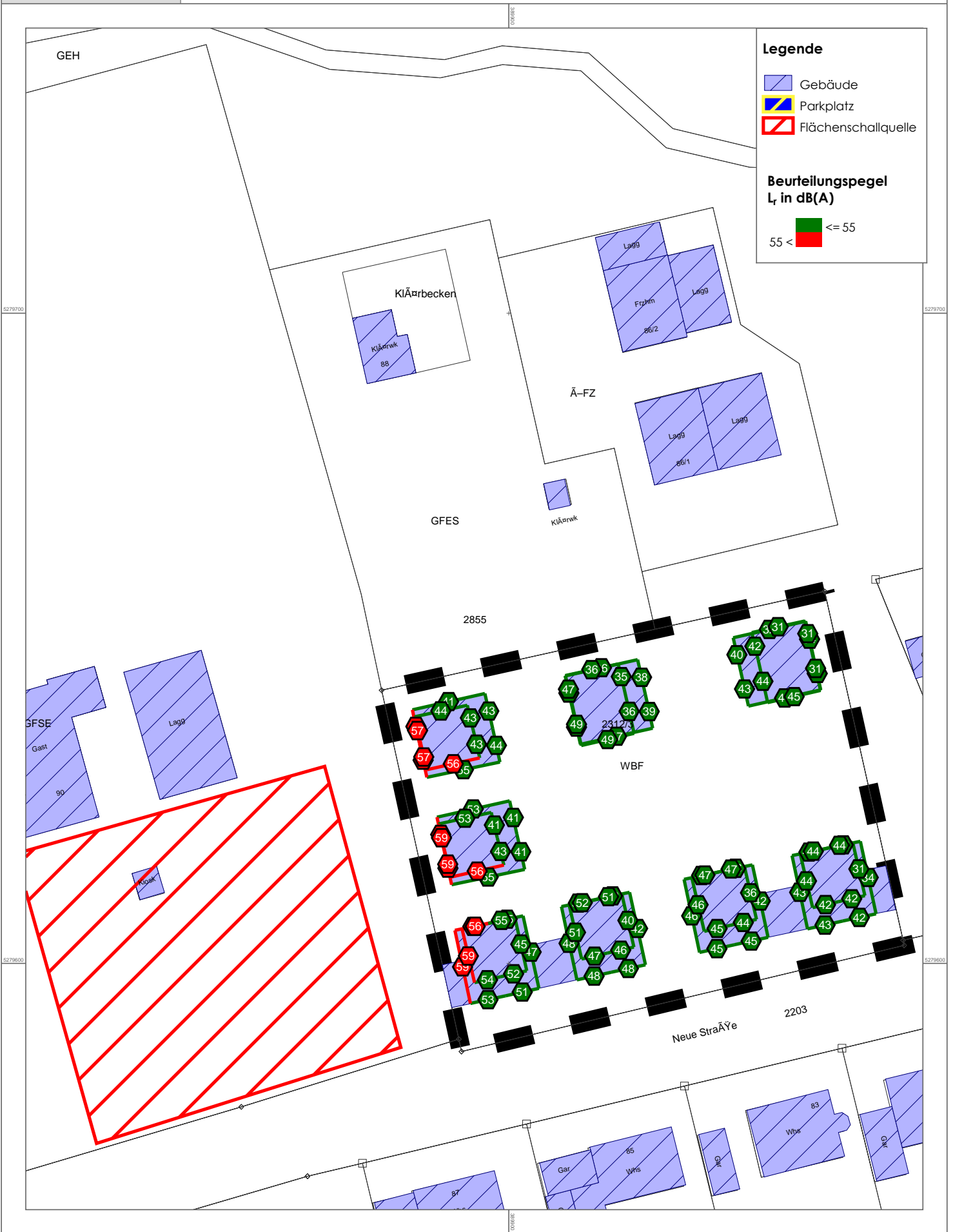


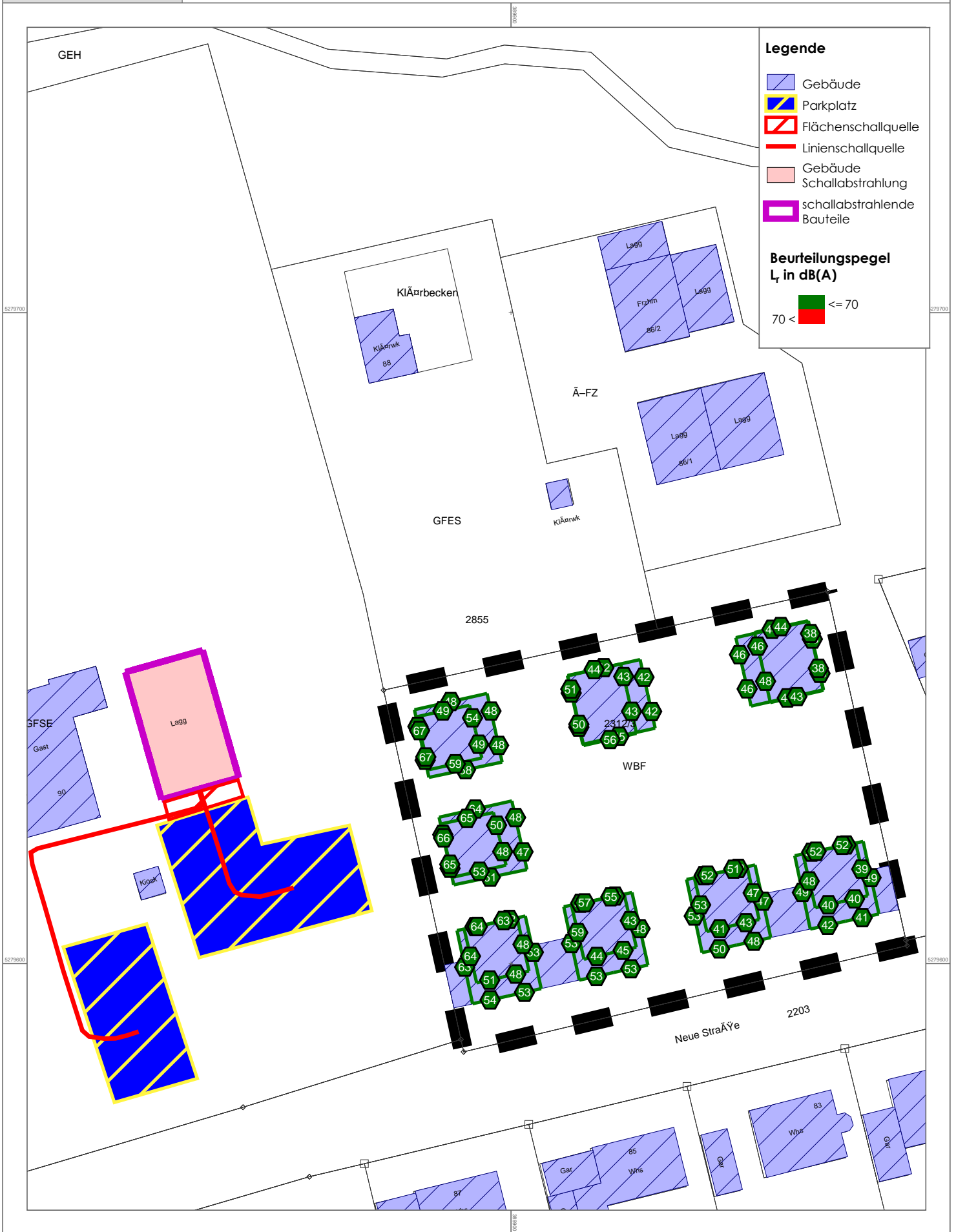


beurteilt nach Freizeitlärmrichtlinie, seltene Veranstaltungen mit Verschiebung der Nachtzeit um 2 Std. Musikbetrieb bis max. 24 Uhr. Dargestellt sind die lautesten Geschosse.

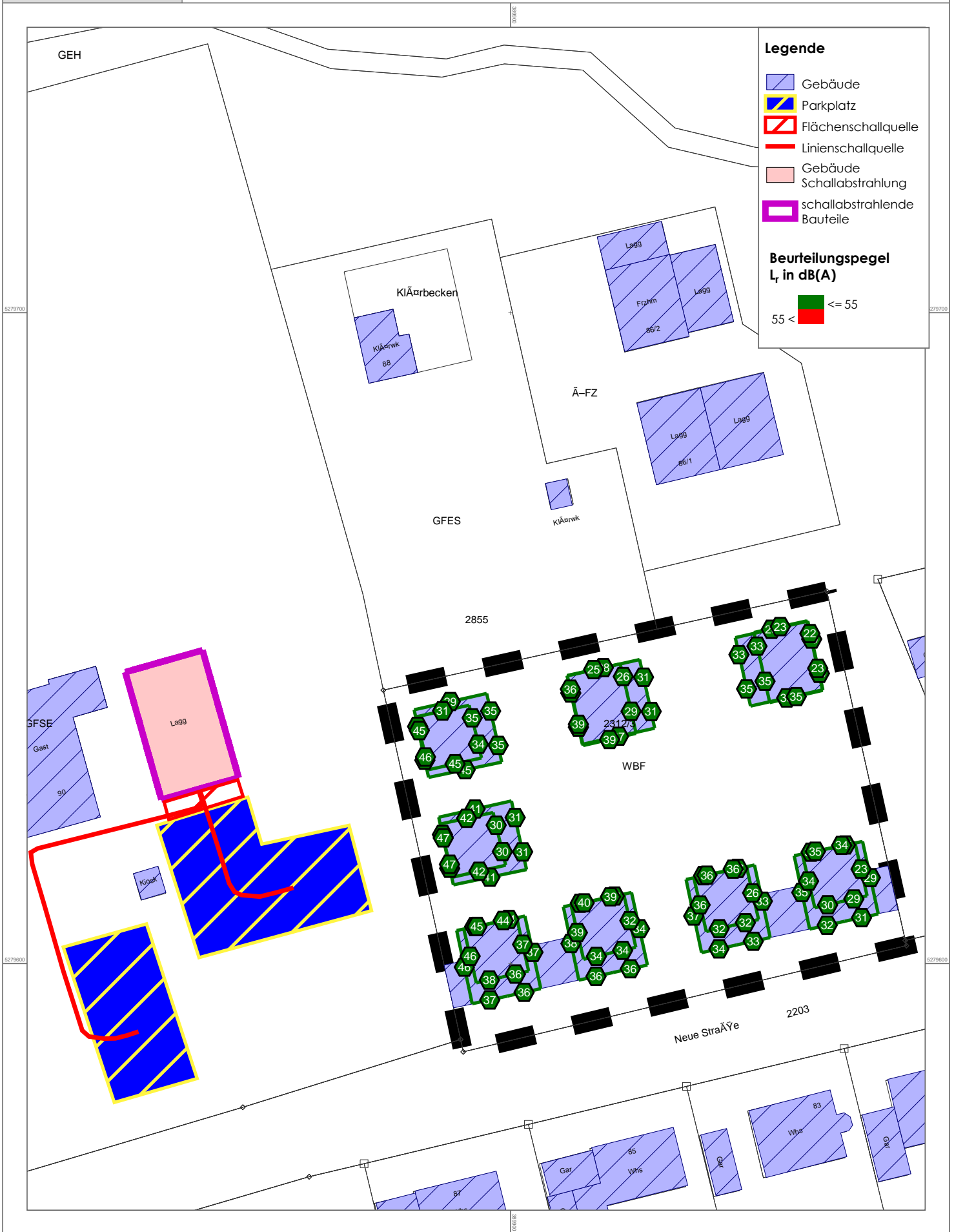


beurteilt nach Freizeitlärmrichtlinie, seltener Ereignis mit Verschiebung der Nachtzeit um 2 Std. Musikbetrieb ab spätestens 24 Uhr eingestellt. Dargestellt sind die lautesten Geschosse.

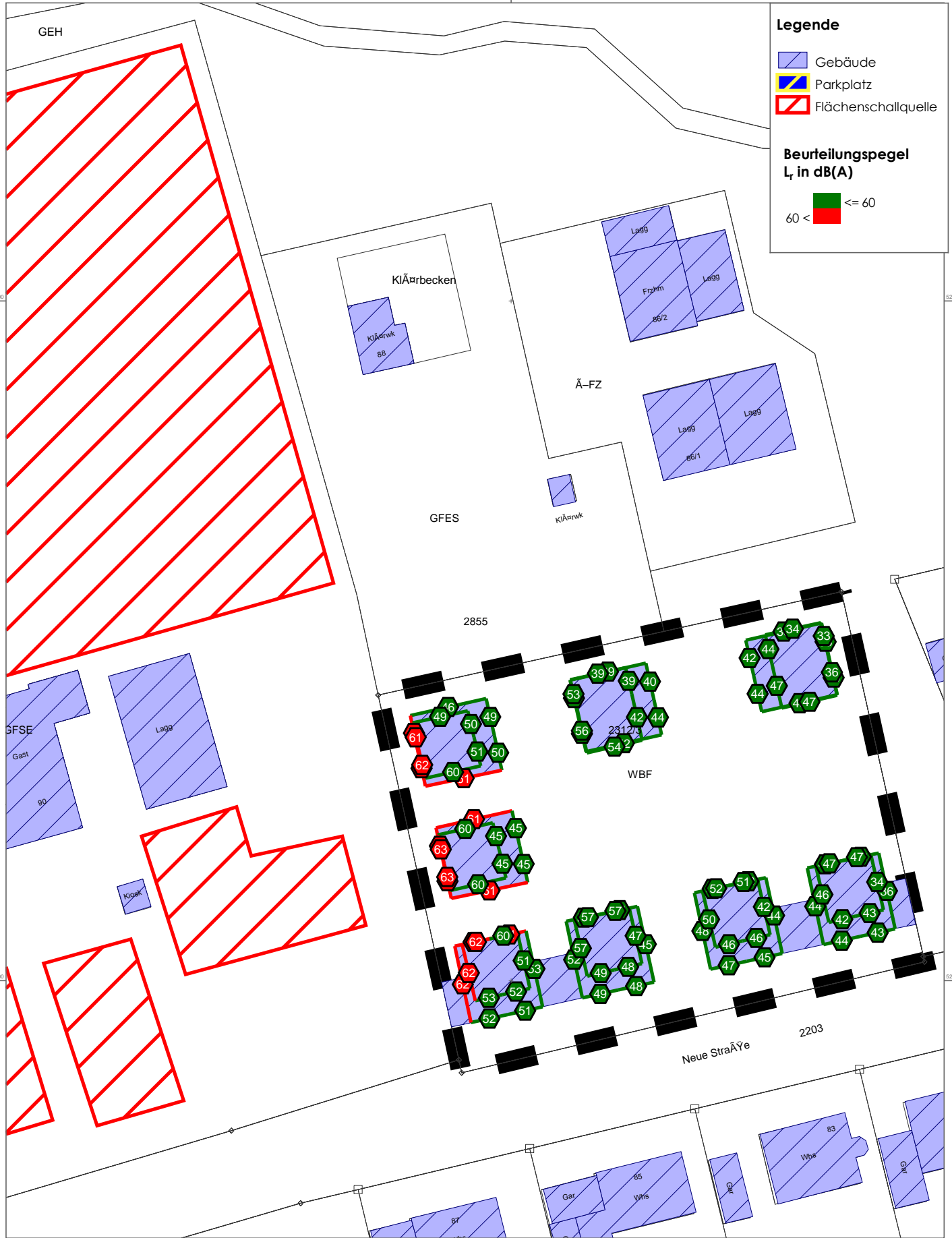


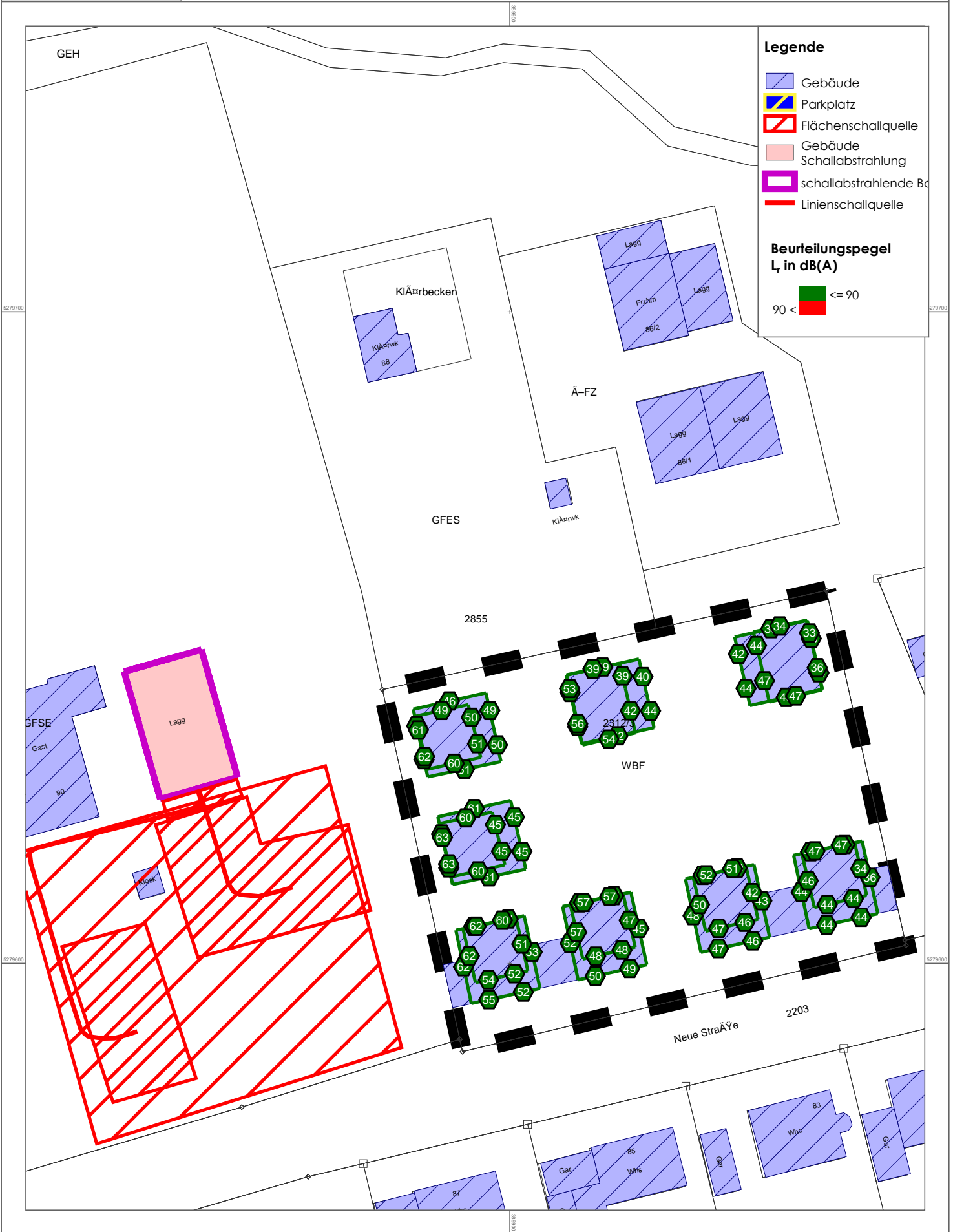


beurteilt nach Freizeitlärmrichtlinie, seltenes Ereignis. Musikbetrieb spätestens um 22 Uhr eingestellt.
Dargestellt sind die lautesten Geschosse.









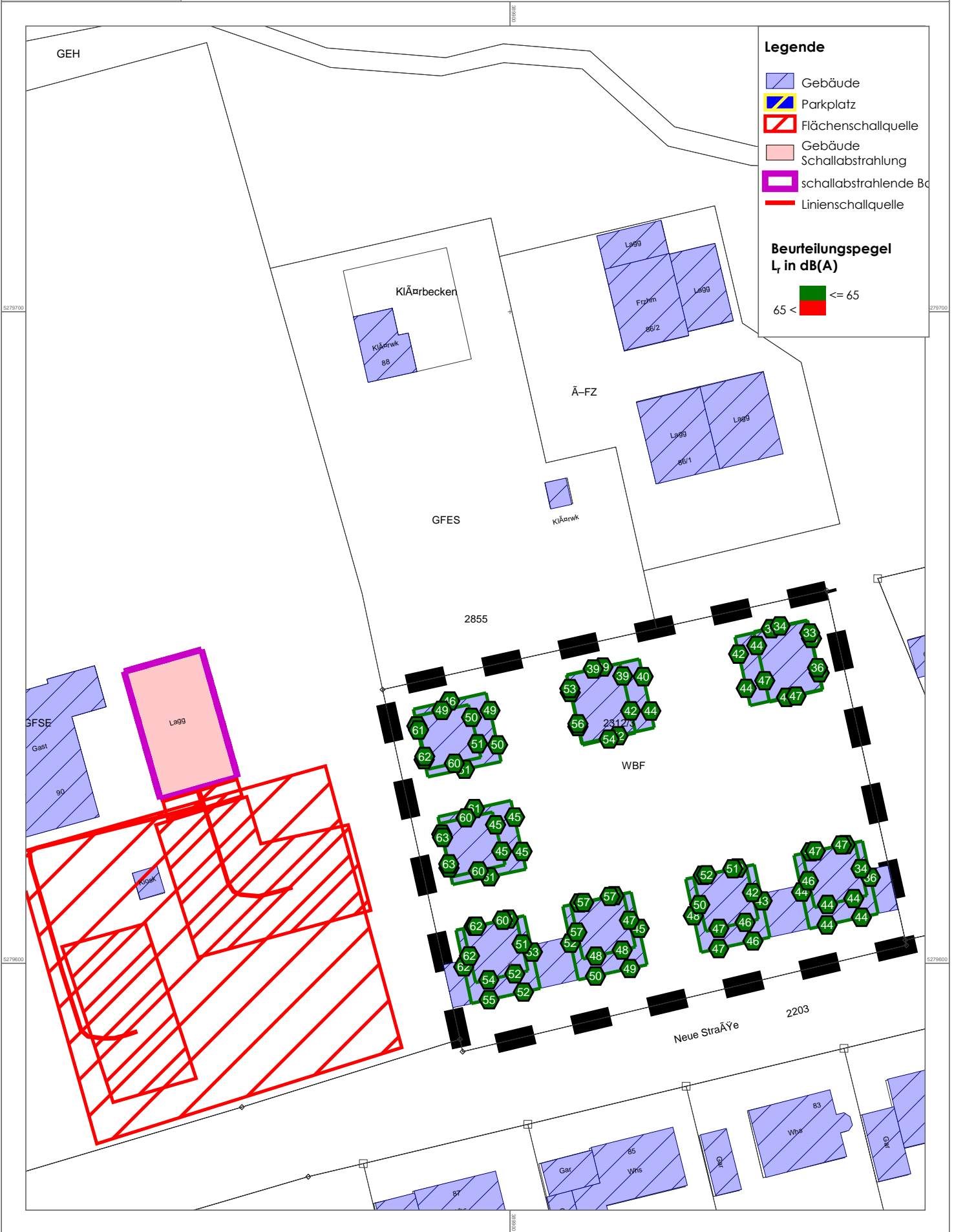
Legende

- Gebäude
- Parkplatz
- Flächenschallquelle
- Gebäude Schallabstrahlung
- schallabstrahlende Ba
- Linien-schallquelle

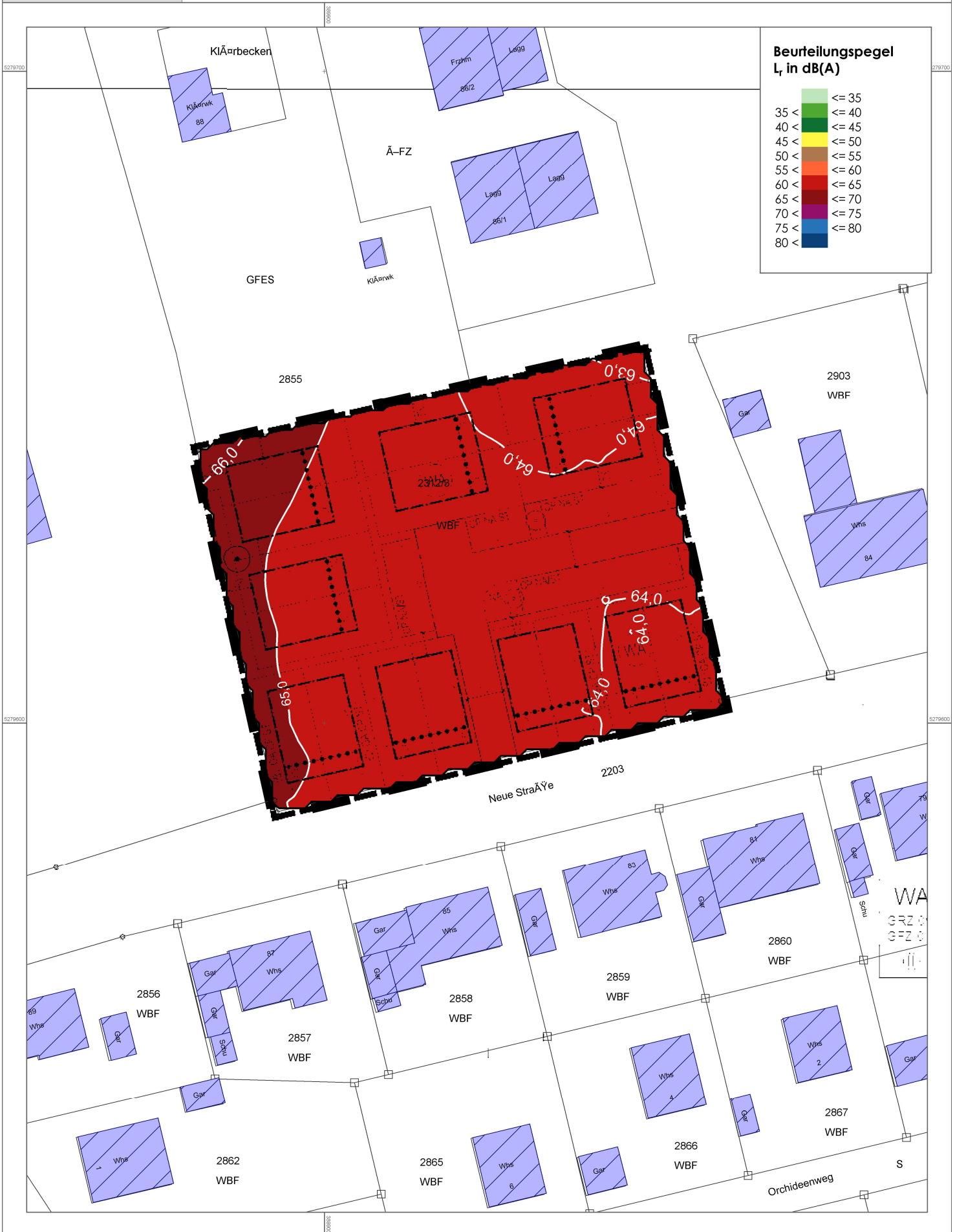
Beurteilungspegel L_p in dB(A)

≤ 90

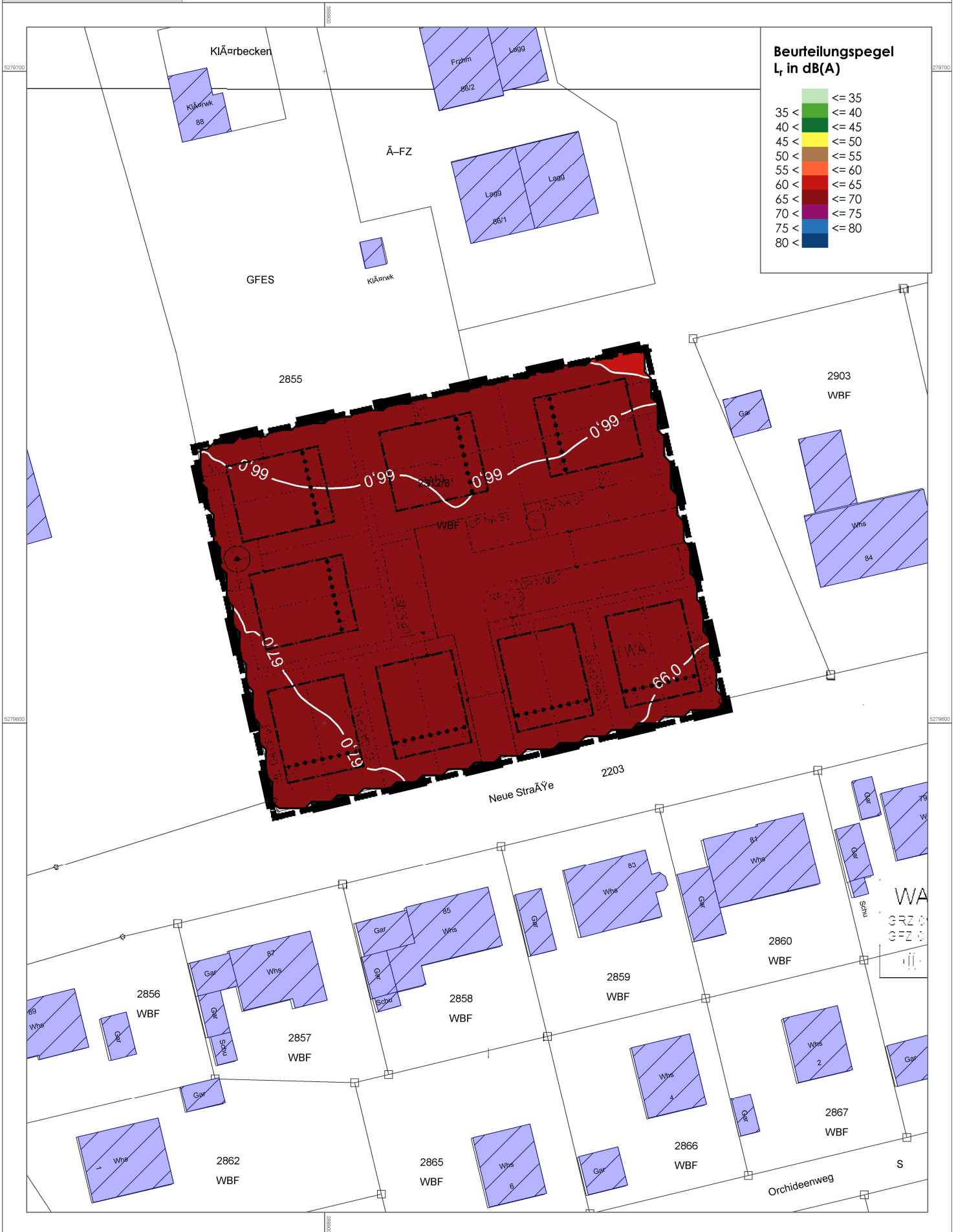
$90 <$



Dargestellt sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 für schutzbedürftige Wohnräume, die keinen Schutz des Nachtschlafs bedürfen. Berücksichtigt wurde der Verkehrs- und Sportanlagenlärm.



Dargestellt sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 für schutzbedürftige Räume, die einen Schutz des Nachschlafs bedürfen. Berücksichtigt wurde der Verkehrs- und Sportanlagenlärm.



**Beurteilungspegel
L_r in dB(A)**

35 <	<= 35
40 <	<= 40
45 <	<= 45
50 <	<= 50
55 <	<= 55
60 <	<= 60
65 <	<= 65
70 <	<= 70
75 <	<= 75
80 <	<= 80

STRASSENDATEN

Verkehr GLK

Bericht Nr.: 23606

Straße	Straßenoberfläche	DTV Kfz/24h	vPkw		vLkw		M		pLkw1		pLkw2		pKrad		Steig- ung %	D Refl dB	L'w	
			Tag km/h	Nacht km/h	Tag km/h	Nacht km/h	Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag %	Tag %	Tag %	Nacht %	Tag %	Nacht %			Tag dB(A)	Nacht dB(A)
A5 (Jahr 2035)	SMA 11	49416	130	130	90	90	2806	564	2,0	8,8	0,4	2,3	9,6	0,2	0,7	0,0	96,1	89,0
A5 (Jahr 2035)	SMA 11	49416	130	130	90	90	2806	564	2,0	8,8	0,4	2,3	9,6	0,2	-3,4	0,0	96,5	89,4
A5 (Jahr 2035)	SMA 11	49416	130	130	90	90	2806	564	2,0	8,8	0,4	2,3	9,6	0,2	0,0	0,0	96,1	89,0
A5 (Jahr 2035)	SMA 11	49416	130	130	90	90	2806	564	2,0	8,8	0,4	2,3	9,6	0,2	-2,1	0,0	96,1	89,1
A5 (Jahr 2035)	SMA 11	49416	130	130	90	90	2806	564	2,0	8,8	0,4	2,3	9,6	0,2	3,4	0,0	96,5	89,4
A5 (Jahr 2035)	SMA 11	49416	130	130	90	90	2806	564	2,0	8,8	0,4	2,3	9,6	0,2	0,7	0,0	96,1	89,0
A5 (Jahr 2035)	SMA 11	49416	130	130	90	90	2806	564	2,0	8,8	0,4	2,3	9,6	0,2	-0,1	0,0	96,1	89,0
L137 (Jahr2035)	Nicht geriffelter Gussasphalt	5760	80	80	80	80	340	40	2,3	3,9	1,9	2,8	5,6	0,0	-1,9	0,0	84,6	75,3
L137 (Jahr2035)	Nicht geriffelter Gussasphalt	5760	80	80	80	80	340	40	2,3	3,9	1,9	2,8	5,6	0,0	-4,1	0,0	85,2	75,8
L137 (Jahr2035)	Nicht geriffelter Gussasphalt	5760	80	80	80	80	340	40	2,3	3,9	1,9	2,8	5,6	0,0	6,1	0,0	86,2	76,8
L137 (Jahr2035)	Nicht geriffelter Gussasphalt	5760	80	80	80	80	340	40	2,3	3,9	1,9	2,8	5,6	0,0	-0,1	0,0	84,6	75,3



SCHIENENDATEN

Verkehr GLK

Bericht Nr.: 23606

Schiene	Fahr- bahnart	L'w 0m (6-22) dB(A)	L'w 4m (6-22) dB(A)	L'w 5m (6-22) dB(A)	L'w 0m (22-6) dB(A)	L'w 4m (22-6) dB(A)	L'w 5m (22-6) dB(A)	K Brücke dB	KL Bremsen dB	KL Radius dB	KL Quietscher dB	KL andere dB
Schiene Strecke 4000	Standardfahrbahn - keine Korrektur	83,10	66,19	48,17	77,41	60,45	43,51	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schiene Strecke 4000	Standardfahrbahn - keine Korrektur	86,06	66,19	48,17	80,36	60,45	43,51	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schiene Strecke 4000	Standardfahrbahn - keine Korrektur	83,10	66,19	48,17	77,41	60,45	43,51	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rheintalbahn	Standardfahrbahn - keine Korrektur	83,10	66,19	48,17	77,41	60,45	43,51	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0



rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH&Co. KG 74523 Schwäbisch Hall
www.rw-bauphysik.de

20

QUELLDATEN

Sport Training GLK

Bericht Nr.: 23606

Schallquelle	I oder S	Einwirkzeit bzw. Anzahl	Li	R'w	Lw	L'w	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Fußball Spieler	4447,0	19:30-21:00			94,0	57,5	0,0	0,0	74,9	78,2	80,1	84,1	88,7	88,3	87,8	73,5
Fußball Trainer	4447,0	19:30-21:00			94,0	57,5	0,0	0,0	74,9	78,2	80,1	84,1	88,7	88,3	87,8	73,5
Tennis 1	654,4	17:30-19 Uhr			93,0	64,8	0,0	0,0	73,9	77,0	82,7	85,8	89,7	84,6	80,7	68,9
Tennis 2	654,4	17:30-19 Uhr			93,0	64,8	0,0	0,0	73,9	77,0	82,7	85,8	89,7	84,6	80,7	68,9
Fußball Spieler	7434,3	19:30-21:00			94,0	55,3	0,0	0,0	74,9	78,2	80,1	84,1	88,7	88,3	87,8	73,5
Fußball Trainer	7434,3	19:30-21:00			94,0	55,3	0,0	0,0	74,9	78,2	80,1	84,1	88,7	88,3	87,8	73,5
Gaststätte Terrasse	186,7	10 - 24 Uhr (Terrasse %)			80,4	57,7	0,0	0,0	48,4	56,7	66,6	73,9	76,9	73,6	68,5	59,9
Parkplatz Bereich Bäume	333,0	100%/24h			82,0	56,7						82,0				
Parkplatz 1	498,8	100%/24h			83,2	56,2						83,2				



QUELLDATEN

Bericht Nr.: 23606

Sport Spiele sonntags GLK

Schallquelle	I oder S	Einwirkzeit bzw. Anzahl	Li	R'w	Lw	L'w	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Fußball Spieler	4447,0	90 min (13-15 Uhr)			94,0	57,5	0,0	0,0	74,9	78,2	80,1	84,1	88,7	88,3	87,8	73,5
Fußball Schieri	4447,0	90 min (13-15 Uhr)			104,5	68,0	0,0	0,0	85,4	88,7	90,6	94,6	99,2	98,8	98,3	84,0
Gaststätte Terrasse	186,7	10 - 24 Uhr (Terrasse %)			80,4	57,7	0,0	0,0	48,4	56,7	66,6	73,9	76,9	73,6	68,5	59,9
Fußball Zuschauer	470,0	90 min (13-15 Uhr)			100,0	73,3	0,0	0,0	74,1	83,7	89,0	95,4	94,7	92,7	87,8	78,3
Parkplatz Bereich Bäume	333,0	100%/24h			82,0	56,7						82,0				
Parkplatz 1	498,8	100%/24h			83,2	56,2						83,2				



rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH&Co. KG 74523 Schwäbisch Hall
www.rw-bauphysik.de

QUELLDATEN

Bericht Nr.: 23606

Traditionsfeste Ruhezeit (Verschieb. Nachtstd.)

Schallquelle	I oder S	Einwirkzeit bzw. Anzahl	Li	R'w	Lw	L'w	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Musik	2240,6	20-22 Uhr			100,0	66,5	3,0	3,0	74,1	83,7	89,0	95,4	94,7	92,7	87,8	78,3
Besucher	2240,6	20-22 Uhr			91,8	58,3	3,0	3,0	65,9	75,5	80,8	87,2	86,5	84,5	79,6	70,1



QUELLDATEN

Bericht Nr.: 23606

Traditionsfeste Nachtzeit (Verschieb. Nachtstd.)

Schallquelle	I oder S	Einwirkzeit bzw. Anzahl	Li	R'w	Lw	L'w	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Besucher	2240,6	nachts			91,8	58,3	3,0	3,0	65,9	75,5	80,8	87,2	86,5	84,5	79,6	70,1



QUELLDATEN

Private Feier Latschabau tags GLK

Bericht Nr.: 23606

Schallquelle	I oder S	Einwirkzeit bzw. Anzahl	Li	R'w	Lw	L'w	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Personen Parkpl.	25,9	2 min tags			84,6	70,5	3,0	3,0	58,7	68,3	73,6	80,0	79,3	77,3	72,4	62,9
Personen Parkpl.	67,5	4 min tags			83,2	64,9	3,0	3,0	57,3	66,9	72,2	78,6	77,9	75,9	71,0	61,5
Parkplatz 1	333,0	100%/24h			82,0	56,7						82,0				
Parkplatz 1	498,8	100%/24h			83,2	56,2						83,2				
Raucher	32,6	12-22Uhr			77,0	61,9	3,0	3,0	51,1	60,7	66,0	72,4	71,7	69,7	64,8	55,3
Latscha-bau-Latschabau Tür	8,9	12-22Uhr	90,0	1	96,5	87,0	3,0	3,0	70,6	80,2	85,5	91,9	91,2	89,2	84,4	74,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,8	12-22Uhr	90,0	30	65,1	62,5	3,0	3,0	49,6	55,2	61,6	60,9	50,2	41,2	42,4	32,8
Latscha-bau-Latschabau Wand	26,3	12-22Uhr	90,0	44	61,4	47,2	3,0	3,0	46,3	50,9	55,2	58,6	50,9	44,9	35,0	30,5
Latscha-bau-Latschabau Fenster	2,3	12-22Uhr	90,0	30	66,1	62,5	3,0	3,0	50,6	56,2	62,5	61,9	51,2	42,2	43,3	33,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	2,3	12-22Uhr	90,0	30	66,1	62,5	3,0	3,0	50,6	56,2	62,5	61,9	51,2	42,2	43,3	33,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,5	12-22Uhr	90,0	30	64,3	62,5	3,0	3,0	48,9	54,4	60,8	60,1	49,4	40,4	41,6	32,0
Latscha-bau-Latschabau Fenster	2,3	12-22Uhr	90,0	30	66,1	62,5	3,0	3,0	50,6	56,2	62,5	61,9	51,2	42,2	43,3	33,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,5	12-22Uhr	90,0	30	64,3	62,5	3,0	3,0	48,9	54,4	60,8	60,1	49,4	40,4	41,6	32,0
Latscha-bau-Latschabau Tür	2,2	12-22Uhr	90,0	20	72,3	68,9	3,0	3,0	54,5	61,1	63,4	68,2	66,1	63,0	58,2	48,7
Latscha-bau-Latschabau Wand	49,1	12-22Uhr	90,0	44	64,1	47,2	3,0	3,0	49,0	53,6	57,9	61,3	53,6	47,6	37,8	33,2
Latscha-bau-Latschbau Fenster	1,8	12-22Uhr	90,0	30	65,0	62,5	3,0	3,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschbau Fenster	1,8	12-22Uhr	90,0	30	65,0	62,5	3,0	3,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschabau Wand	33,5	12-22Uhr	90,0	44	62,4	47,2	3,0	3,0	47,3	51,9	56,3	59,6	52,0	45,9	36,1	31,6
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,8	12-22Uhr	90,0	30	65,0	62,5	3,0	3,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,8	12-22Uhr	90,0	30	65,0	62,5	3,0	3,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschabau Fenster	0,7	12-22Uhr	90,0	30	61,0	62,5	3,0	3,0	45,5	51,1	57,5	56,8	46,1	37,1	38,3	28,7
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,5	12-22Uhr	90,0	30	64,3	62,5	3,0	3,0	48,9	54,4	60,8	60,1	49,4	40,4	41,6	32,0
Latscha-bau-Latschabau Wand	55,3	12-22Uhr	90,0	44	64,6	47,2	3,0	3,0	49,5	54,1	58,5	61,8	54,1	48,1	38,3	33,7



rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH&Co. KG 74523 Schwäbisch Hall
www.rw-bauphysik.de

25

QUELLDATEN

Private Feier Latschabau nachts GLK

Bericht Nr.: 23606

Schallquelle	I oder S	Einwirkzeit bzw. Anzahl	Li	R'w	Lw	L'w	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Personen Parkpl.	25,9	1 min nachts			81,6	67,5	3,0	3,0	55,7	65,3	70,6	77,0	76,3	74,3	69,4	59,9
Personen Parkpl.	67,5	2 min nachts			80,2	61,9	3,0	3,0	54,3	63,9	69,2	75,6	74,9	72,9	68,0	58,5
Parkplatz 1	333,0	100%/24h			82,0	56,7						82,0				
Parkplatz 1	498,8	100%/24h			83,2	56,2						83,2				
Raucher	32,6	nachts			77,0	61,9	3,0	3,0	51,1	60,7	66,0	72,4	71,7	69,7	64,8	55,3
Latscha-bau-Latschabau Tür	8,9	nachts	90,0	1	96,5	87,0	3,0	3,0	70,6	80,2	85,5	91,9	91,2	89,2	84,4	74,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,8	nachts	90,0	30	65,1	62,5	0,0	0,0	49,6	55,2	61,6	60,9	50,2	41,2	42,4	32,8
Latscha-bau-Latschabau Wand	26,3	nachts	90,0	44	61,4	47,2	0,0	0,0	46,3	50,9	55,2	58,6	50,9	44,9	35,0	30,5
Latscha-bau-Latschabau Fenster	2,3	nachts	90,0	30	66,1	62,5	0,0	0,0	50,6	56,2	62,5	61,9	51,2	42,2	43,3	33,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	2,3	nachts	90,0	30	66,1	62,5	0,0	0,0	50,6	56,2	62,5	61,9	51,2	42,2	43,3	33,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,5	nachts	90,0	30	64,3	62,5	0,0	0,0	48,9	54,4	60,8	60,1	49,4	40,4	41,6	32,0
Latscha-bau-Latschabau Fenster	2,3	nachts	90,0	30	66,1	62,5	0,0	0,0	50,6	56,2	62,5	61,9	51,2	42,2	43,3	33,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,5	nachts	90,0	30	64,3	62,5	0,0	0,0	48,9	54,4	60,8	60,1	49,4	40,4	41,6	32,0
Latscha-bau-Latschabau Tür	2,2	nachts	90,0	20	72,3	68,9	0,0	0,0	54,5	61,1	63,4	68,2	66,1	63,0	58,2	48,7
Latscha-bau-Latschabau Wand	49,1	nachts	90,0	44	64,1	47,2	0,0	0,0	49,0	53,6	57,9	61,3	53,6	47,6	37,8	33,2
Latscha-bau-Latschbau Fenster	1,8	nachts	90,0	30	65,0	62,5	0,0	0,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschbau Fenster	1,8	nachts	90,0	30	65,0	62,5	0,0	0,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschabau Wand	33,5	nachts	90,0	44	62,4	47,2	0,0	0,0	47,3	51,9	56,3	59,6	52,0	45,9	36,1	31,6
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,8	nachts	90,0	30	65,0	62,5	0,0	0,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,8	nachts	90,0	30	65,0	62,5	0,0	0,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschabau Fenster	0,7	nachts	90,0	30	61,0	62,5	0,0	0,0	45,5	51,1	57,5	56,8	46,1	37,1	38,3	28,7
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,5	nachts	90,0	30	64,3	62,5	0,0	0,0	48,9	54,4	60,8	60,1	49,4	40,4	41,6	32,0
Latscha-bau-Latschabau Wand	55,3	nachts	90,0	44	64,6	47,2	0,0	0,0	49,5	54,1	58,5	61,8	54,1	48,1	38,3	33,7



Bericht über die
Altlastenuntersuchung der
ehemaligen Tankstelle Otto Zimmermann
Flst.-Nr. 2312/3, Neue Straße 86,
– Efringen-Kirchen, OT Istein –

Auftraggeber: **Gemeinde Efringen Kirchen**
Hauptstraße 86, 79588 Efringen-Kirchen

GIW-Nr.: 6845
Bericht: Ha/TG/6845BE01
vom: 17.11.2023
Sachbearbeiter: Christoph Haberhauer
Diplom-Mineraloge

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Vorgang	1
1.2	Verwendete Unterlagen.....	2
2	Durchgeführte Untersuchungen	2
3	Untersuchungsergebnisse	3
3.1	Geologische Übersicht	3
3.2	Aktenauswertung und Bodenradarmessungen	4
3.3	Untergrundaufbau	4
3.4	Versickerungsfähigkeit des Untergrundes	5
3.5	Bodenluftuntersuchungen	6
3.6	Chemische Analysen der Bodenproben	7
3.6.1	Oberboden.....	8
3.6.2	Auffüllung.....	8
3.6.3	Niederterrassenschotter	8
4	Beurteilung der Untersuchungsergebnisse	9
4.1	Altlastenrelevanz.....	9
4.1.1	XUMA-Bewertung	9
4.2	Entsorgungsrelevanz.....	10

ANLAGENVERZEICHNIS

1	Pläne
1	Lageplan mit Untersuchungspunkten; M 1:200
2	Rammkernbohrungen
2.1 – 2.6	Bohrprofile der Rammkernbohrungen RKB 1 bis RKB 5; GIW
3	Versickerungsversuch
3.1	Schurfbeschreibung S 1
3.2.1 – 3.2.2	Auswertung des Versickerungsversuches S 1
4	Bodenluft
4.1	Protokoll der Bodenluft-Beprobung (RKB 1 bis RKB 5) am 12.09.2023
4.2.1 – 4.2.4	Analysenbericht (AU81965) der fünf Bodenluftproben; SEWA
5	Bodenproben
5.1	Übersichtstabelle der Analyseergebnisse der Bodenmischproben gemäß EBV
5.2.1 – 5.2.6	Analysenbericht (AU81998) der vier Bodenmischproben (MP 01 bis MP 04); SEWA
6	XUMA-Bewertung
6.1 – 6.4	Bewertung Wirkungspfad Boden – Grundwasser mit dem Programm XUMA-B

GLOSSAR

BTEX	Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol (aromatische Kohlenwasserstoffe)
GOK	Geländeoberkante
LAK	Leichtflüchtige aliphatische Kohlenwasserstoffe
LHKW	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
MKW	Mineralölkohlenwasserstoffe
PCB	polychlorierte Biphenyle
PAK	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

1 Einleitung

1.1 Vorgang

Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2312/3, Neue Straße 86 in Efringen-Kirchen, Ortsteil Istein, wurde von 1962 bis 1976 eine Tankstelle betrieben. Es handelt sich um eine aktenkundige Altlastverdachtsfläche („AL Tankstelle Otto Zimmermann“; Objekt Nr. 1702). Gemäß den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (Lageplan des Bauantrags von 1962) verfügte die Tankstelle über eine beidseitig betankbare Zapfsäule sowie einen unterirdischen, geteilten 20.000 l-Benzintank. Ein Ölabscheider war nach Planlage nicht vorhanden. Gemäß Aktenlage wurde der Tank nach Einstellung des Tankstellenbetriebes ordnungsgemäß gereinigt und eingesandet, die Domschächte wurden zubetoniert.

Da die Gemeinde Efringen-Kirchen beabsichtigt das Grundstück zu verkaufen, sollte zuvor eine Altlastenerkundung durchgeführt werden, um zu erkunden, ob im Bereich der ehemaligen Tankstelle Bodenverunreinigungen im Untergrund vorhanden sind.

Das Geotechnische Institut wurde daher auf der Grundlage des Angebotes 23190 vom 25.07.2023 durch die Gemeinde Efringen-Kirchen am 10.08.2023 beauftragt, die hierfür notwendigen Untersuchungen durchzuführen.

Auf der Grundlage, der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde das folgende Untersuchungsprogramm erarbeitet:

Phase 1:

- Auswertung der Erweiterten Historischen Erkundung (ErHISTE) des Grundstücks

Phase 2:

- Überprüfung der Lage des Benzintanks und der eventuell noch im Untergrund vorhandenen Leitungen mittels Bodenradar.
- Gezielte Bodenuntersuchungen (Kleinbohrungen, Boden- und Bodenluftuntersuchungen). Die Kleinbohrungen sollen so platziert werden, dass potenzielle Altlastenverdachtsflächen (aus Phase 1) beprobt werden können.
- Aus den Kleinbohrungen sollen Bodenproben entnommen und auf die Parameter gemäß EBV untersucht werden (ca. 5 Bodenmischproben).
- Ferner sollen die Kleinbohrungen zur Entnahme von Bodenluftproben ausgebaut werden.

Außerdem wurde, um die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu überprüfen auf Wunsch des Auftraggebers ein Versickerungsversuch in einer hierfür hergestellten Schurfgrube durchgeführt.

Baugrunderkundungen für eine spätere Bebauung des Grundstücks waren nicht Gegenstand der Beauftragung.

Die Untersuchungsergebnisse werden im folgenden Bericht zusammenfassend dargestellt und erläutert.

1.2 Verwendete Unterlagen

Zur Berichtserstellung wurden die folgenden Unterlagen, Berichte und Richtlinien verwendet:

- [1] Erweiterte Historische Erhebung E (0-1), Gemeinde Efringen Kirchen, OT Istein; Tankstelle Otto Zimmermann, WBA-Nr. 0037 WTTR 6009 E; WBA Waldshut AST Lörrach (12/1993)
- [2] BBodSchV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der Fassung vom 19.02.2021 (tritt am 01.08.2023 in Kraft)
- [3] EBV: Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV - EBV); Stand: 09/2021

Ferner wurden verschiedene Unterlagen aus dem Archiv des Geotechnischen Instituts mit herangezogen.

2 Durchgeführte Untersuchungen

Durch die **Geotechnisches Institut GmbH**, Weil am Rhein:

- Überprüfung der Lage des Benzintanks und der Tankanlagen mittels Bodenradar (Leica DS 2000 Radar; siehe Anlage 1).
- Abteufen von fünf Rammkernbohrungen (RKB 1 bis RKB 5) am 11.09.2023 bis maximal 3,0 m u. GOK (siehe Anlagen 2.1 bis 2.5).
- Entnahme von 20 Bodeneinzelpuben (siehe Anlagen 2.1 bis 2.5) am 12.09.2023 und Erstellen von vier Bodenmischproben.

- Ausbau der 5 Sondierlöcher zu Bodenluftmessstellen (siehe Anlagen 2.1 bis 2.5).
- Entnahme von 5 Bodenluft-Doppelproben (1 + 3 l) durch Adsorption an Aktivkohle (siehe Anlage 4.1).
- Betreuung eines Baggerschurfes am 12.09.2023 und Durchführung eines Versuchsversuches (siehe Anlage 3.1).
- Einmessen der Untersuchungspunkte nach Lage und Höhe (siehe Anlage 1).

Durch die **SEWA Laborbetriebsgesellschaft mbH**, Essen:

- Analyse von 5 Bodenluftproben (Aktivkohleröhrchen) auf LHKW, BTEX und LAK (siehe Anlagen 4.2.1 bis 4.2.4).
- Analyse von insgesamt 5 Bodenmischproben auf die Parameter der EBV, (siehe Anlagen 3.2.1 und 3.2.2 sowie 3.3.1 bis 3.3.15).

3 Untersuchungsergebnisse

3.1 Geologische Übersicht

Das Projektareal liegt geologisch gesehen am Ostrand der quartären Aufschotterungsebene des Rheins. Die Rheinebene wird durch die bis zu mehrere Zehnermeter mächtigen Lockergesteinsablagerungen aus überwiegend steinigen Kiessanden, den so genannten Rheinkiesen (bzw. Niederterrassenschottern), aufgebaut. Diese Lockergesteinsablagerungen werden im Randbereich der Rheinebene durch mehr oder weniger mächtige, bindige Deckschichten (Decklehm, Auelehm, Schwemmlöss) überlagert.

Lokal können auch anthropogene Auffüllungen über den Deckschichten vorhanden sein.

An der Basis der Lockergesteinsablagerungen sind im Projektareal Festgesteine des Oberjura, die Malmkalke, zu erwarten.

In den Lockergesteinsablagerungen der Niederterrassenschotter ist ein zusammenhängender Grundwasserspiegel ausgebildet (Porenaquifer), der nach unserem Kenntnisstand bei ca. 7 m bis 8 m unter GOK liegt.

3.2 Aktenauswertung und Bodenradarmessungen

Zunächst wurde die Lage des Treibstofftanks und der Tankanlagen [1] auf den aktuellen Lageplan übertragen (siehe Anlage 1).

Als nächster Schritt wurden vor Ort, im Bereich der ehemaligen Tankstelle, Messungen mit einem Bodenradargerät (Leica DS 2000 Radar) durchgeführt, um die Lage des Tanks und der Zapfsäule zu überprüfen.

Anhand der Bodenradarmessungen konnten zwei Strukturen lokalisiert werden, die in ihrer Ausdehnung dem Tank und der Zapfsäule entsprachen. Diese wurden mittels GPS eingemessen. Es stellte sich heraus, dass ihre Position gegenüber den vorliegenden Plangrundlagen um ca. 2 Meter verschoben war (siehe Lageplan, Anlage 1).

Die Position der fünf Untersuchungspunkte wurde anhand der Ergebnisse der Bodenradarmessungen festgelegt.

Nach Aussage eines Zeitzeugen, sollen der Tank und die zugehörigen Betankungsanlagen im Zuge der Stilllegung der Tankstelle ausgebaut worden sein.

3.3 Untergrundaufbau

Bei den am 11.09.2023 durchgeführten Rammkernbohrungen (RKB 1 bis RKB 5) und dem am 12.09.2023 ausgeführten Baggerschurf wurde der folgende Untergrundaufbau festgestellt:

- **Oberboden:** Die erste Bodenschicht wird von einem 0,3 m bis 0,6 m mächtigen Oberboden gebildet. Es handelt sich um einen kiesigen, humosen, durchwurzeltten Sand von dunkelbrauner Farbe.
- **Auffüllung:** Im Bereich der Bohrungen RKB 1 bis RKB 5 folgt unter dem Oberboden eine 1,0 m bis 1,4 m mächtige Auffüllungsschicht, die sich überwiegend aus einem sandigen, schwach schluffigen Kies mit vereinzeltten Anteilen an Ziegel- und Betonbruch zusammensetzt.

Im Bereich des Schurfes S 1 wurde eine 1,8 m mächtige Auffüllung angetroffen, die im oberen Bereich aus einem schwach schluffigen, sandigen Kies bzw. einem stark kiesigen, sandigen Schluff zusammengesetzt ist. Die obere Schicht war stark verbacken und sehr schwer baggerbar. Als Fremdbestandteile wurden hier Ziegelbruch und Backsteinreste > 5 % festgestellt. Der untere Bereich der Auffüllung setzte sich aus einem stark sandigen, schwach schluffigen, steinigem Kies zusammen; Fremdanteile > 5 % (Stahlseil, Ziegelreste, Backsteinreste; siehe auch Anlage 3.1).

- **Niederterrassenschotter:** Unterhalb der Auffüllung folgen die natürlichen sandigen Kiese der Niederterrassenschotter, die in einer Mächtigkeit von > 0,5 m bis > 1,7 m aufgeschlossen wurden.

3.4 Versickerungsfähigkeit des Untergrundes

In den anstehenden Niederterrassenschottern wurden zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes am 12.09.2023 ein Versickerungsversuch V 1 im eigens dazu angelegten Schurf S 1 durchgeführt. Die Schurfbeschreibung und die Ergebnisse der Versickerungsversuche sind in der Anlage 3 aufgeführt.

Bei der Dimensionierung von Versickerungsanlagen wird gemäß dem Arbeitsblatt DWA - A 138 der Durchlässigkeitsbeiwert für die gesättigte Bodenzone k_f angesetzt. Dieser Wert ergibt sich aus der Gleichung $k_f = 2 \times k_{f,u}$. Darüber hinaus sollte der für die Bemessung von Versickerungsanlagen anzusetzende Durchlässigkeitsbeiwert mittels eines Sicherheitsfaktors abgemindert werden, um für die Versickerung ungünstige Gegebenheiten, wie Inhomogenitäten des Untergrundes sowie eine allmähliche Verschlämmung des Erdkörpers im Bereich der Versickerungsanlage, zu berücksichtigen. Bei einem Sicherheitsfaktor von $n = 2$ ergibt sich nach der Gleichung $k_f = 2 \times k_{f,u} / 2$ der folgende für die Dimensionierung von Versickerungsanlagen maßgebende Durchlässigkeitsbeiwert k_f (gesättigte Bodenzone):

Tabelle 1: Durchlässigkeitsbeiwerte des Versickerungsversuches V 1

	Versuch V 1
Durchlässigkeitsbeiwert k_f [m/s]	$1,7 \times 10^{-4}$

Das Ergebnis des Versickerungsversuches zeigt, dass die Niederterrassenschotter gemäß DIN 18130-1 als durchlässig bis stark durchlässig einzustufen sind. Der ermittelte Durchlässigkeitsbeiwert liegt gemäß Arbeitsblatt DWA - A 138, April 2005, im Hinblick auf die Wasserdurchlässigkeit von Lockergesteinen innerhalb des entwässerungstechnisch relevanten Versickerungsbereiches ($10^{-3} \text{ m/s} \geq k_f \geq 10^{-6} \text{ m/s}$).

Die anstehenden feinkornarmen Niederterrassenschotter sind somit für eine Versickerung gemäß DWA - A 138 gut geeignet.

Es ist allerdings zu beachten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser (Dachwasser) in der Auffüllung, die im Schurf S 1 bis 2,1 m u. GOK angetroffen wurde, in der Regel aus umweltrelevanten Gesichtspunkten nicht zu empfehlen bzw. nicht zulässig ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass das gezielte Ableiten von Niederschlagswasser in den Untergrund über Versickerungsanlagen ein Einleiten in das Grundwasser in wasserrechtlichem Sinne darstellt. Versickerungsmaßnahmen sind damit nach dem Wasserhaushaltsgesetz genehmigungspflichtig.

3.5 Bodenluftuntersuchungen

Die Sondierlöcher der fünf Rammkernbohrungen wurden zu Bodenluftmessstellen ausgebaut und beprobt. Die Bodenluftproben wurden durch die SEWA Laborbetriebsgesellschaft mbH, Essen auf leichtflüchtige Parameter untersucht. Der Analysenbericht ist in den Anlagen 4.2.1 bis 4.2.4 beigelegt. Die Untersuchungsergebnisse sind in der folgenden Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2: Ergebnisse der Bodenluftuntersuchungen

Parameter	LAK [mg/m ³]	BTEX [mg/m ³]	LHKW [mg/m ³]
RKB 01	nn	nb	nb
RKB 02	nn	nb	nb
RKB 03	nn	nb	nb
RKB 04	nn	nb	nb
RKB 05	nn	nb	nb

nn = nicht nachweisbar; nb = nicht berechenbar

In den Bodenluftproben wurden keine Hinweise auf Verunreinigungen durch leichtflüchtige Schadstoffe (aliphatische, aromatische oder chlorierte Kohlenwasserstoffe) gefunden.

3.6 Chemische Analysen der Bodenproben

Aus den Rammkernbohrungen (RKB 1 bis RKB 5) und dem Baggerschurf S 1 wurden insgesamt 21 Bodenproben entnommen. Die Einzelproben der Rammkernbohrungen wurden schichtbezogen zu insgesamt vier Bodenmischproben (MP 01 bis MP 04) vereint und durch die SEWA Laborbetriebsgesellschaft mbH, Essen auf die Parameter der EBV (Anl. 1, Tab. 3, BM/BG-0 bis BM/BG F3 (2:1 Eluat) - < 2 mm) untersucht. Die Zuordnung der Einzelproben zu den jeweiligen Mischproben kann der folgenden Tabelle 3 entnommen werden (siehe auch Anlagen 2.1 bis 2.5).

Tabelle 3: Zusammenstellung der Bodenmischproben

Mischprobe	Geologische Schicht	Einzelprobe	Untersuchungsparameter
MP-01	Oberboden	RKB1 bis RKB5 - P1	EBV
MP-02	Auffüllung	RKB1, RKB2, RKB4, RKB5 - P2	EBV
MP-03	Auffüllung	RKB3 - P2; RKB1, RKB2, RKB3, RKB5 – P3 RKB1 – P4	EBV
MP-04	Niederterrassenschotter	RKB4 – P3 RKB2, RKB3, RKB5 – P4 RKB1 – P5	EBV
MP-S1	Auffüllung	S1-MP	nicht untersucht

Die Analyseergebnisse der Bodenmischproben sind in den Übersichtstabellen der Anlagen 5.1.1 und 5.1.2 zusammengefasst. Der detaillierte Analysenbericht der SEWA, Essen kann der Anlage 5.2 entnommen werden.

In der folgenden Tabelle 4 ist die Klassifizierung der Bodenmischproben gemäß EBV [3] und BBodSchV [2] zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Klassifizierung der Bodenmischproben gemäß EBV und BBodSchV

Mischprobe	Geologische Schicht	Zuordnung EBV	Zuordnung BBodSchV
MP-01	Oberboden	BM-/BG-F1	Kinderspielflächen
MP-02	Auffüllung	BM-/BG-0	
MP-03	Auffüllung	BM-/BG-F0*	
MP-04	Niederterrassenschotter	BM-/BG-0*	

3.6.1 Oberboden

Das Material der Oberbodenmischprobe muss aufgrund der erhöhten elektrischen Leitfähigkeit der EBV-Klasse BM-/BG-F 1 zugeordnet werden (siehe Anlage 5.1.1).

Gemäß BBodSchV (Pfad Boden-Mensch) halten die gemessenen Schadstoffgehalte die Prüfwerte für Kinderspielflächen ein (siehe Anlage 5.1.2). Demnach kann der Oberboden auf dem Grundstück verbleiben.

3.6.2 Auffüllung

Lediglich in der Auffüllungsprobe MP-03 wurden geringe Spuren an Kohlenwasserstoffen gefunden (C_{10-40} 130 mg/kg), was eine Zuordnung zur Einbaukonfiguration BM-/BG-0 zur Folge hätte. Das Material der Probe MP-03 muss allerdings aufgrund des leicht erhöhten Arsengehaltes (21 mg/kg) der Konfiguration BM-/BG-F0* zugeordnet werden.

Die Mischprobe MP-02 kann aufgrund ihrer EBV-Klassifizierung BM-/BG-0 als unbelastet angesehen werden.

3.6.3 Niederterrassenschotter

In der den Niederterrassenschottern entstammenden Probe MP-04 wurden geringe Konzentrationen von Kohlenwasserstoffen gemessen (C_{10-40} : 100 mg/kg). Diese leichte Verunreinigung ist vermutlich auf Handhabungsverluste während des Tankstellenbetriebs zurückzuführen, kann aber unseres Erachtens aufgrund der geringen Konzentration vernachlässigt werden.

Aufgrund des leicht erhöhten Arsengehaltes von 16 mg/kg muss die Probe der EBV-Klasse BM-/BG-0* zugeordnet werden.

4 Beurteilung der Untersuchungsergebnisse

4.1 Altlastenrelevanz

Bei den im Zuge der Altlastenerkundung der ehemaligen Tankstelle Zimmermann in Istein durchgeführten Bodenluft- und Bodenuntersuchungen wurden keine Hinweise auf relevante Bodenverunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe oder BTEX festgestellt:

In den Bodenluftproben wurden keine LAK, BTEX oder LHKW gemessen. Lediglich in den Bodenproben wurden geringe Konzentrationen von Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) festgestellt. Diese können gemäß Mantelverordnung (EBV) in die Klasse BM-/BG-0 eingeordnet werden und somit als unbelastet angesehen werden. Eine Beeinträchtigung oder Verunreinigung des Grundwassers (Pfad Boden-Grundwasser) durch tankstellentypische Schadstoffe (BTEX, MKW) kann unseres Erachtens daher ausgeschlossen werden.

Die Analyse der Oberbodenmischprobe MP 01 erbrachte, dass Oberboden gemäß BBodSchV [2] die Prüfwerte für Kinderspielflächen einhält (Pfad Boden-Mensch) und somit auf dem Grundstück verbleiben kann.

4.1.1 XUMA-Bewertung

Zur Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden - Grundwasser (1. Grundwasserleiter/Quartär) wurde mit dem Programm XUMA-B (Version 6.1) vorab eine Bewertung durchgeführt. Gemäß XUMA liegt das prioritätssetzende Risiko R_{PS} bei 0,1. Das Ergebnis der XUMA-Priorisierung liegt dem Bericht als Anlagen 6.1 bis 6.4 bei.

Da der Treibstofftank 1978 gereinigt und mit Sand verfüllt wurde, bzw. in der Zwischenzeit vermutlich ausgebaut wurde (Aussage eines Nachbarn) und die vorliegenden Untersuchungen keine Hinweise auf relevante Schadstoffgehalte erbrachte, ist unseres Erachtens nicht von einer Gefährdung des Grundwassers auszugehen. Als **Handlungsbedarf sollte daher A (Ausscheiden)** angesetzt werden.

4.2 Entsorgungsrelevanz

Das im Bereich der ehemaligen Tankstelle angetroffene Bodenmaterial der vorliegenden Bodenanalysen kann den Einbaukonfigurationen gemäß EBV: **BM-/BG-0, BM-/BG-0*, BM-/BG-F0* und BM-/BG-F1** zugeordnet werden. Die Klassifizierung erfolgte überwiegend aufgrund der leicht erhöhten Arsen-Gehalte, im Falle des Oberbodens aufgrund der erhöhten elektrischen Leitfähigkeit.

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse beziehen sich lediglich auf den Bereich der ehemaligen Tankstelle. Es ist daher nicht auszuschließen, dass in den übrigen Bereichen des Grundstücks, abweichend von den vorliegenden Ergebnissen, Bodenverunreinigungen angetroffen werden können.

Zudem weisen wir darauf hin, dass für eine spätere Verwertung bzw. Entsorgung von Aushubmaterial separate Analysen erforderlich werden.

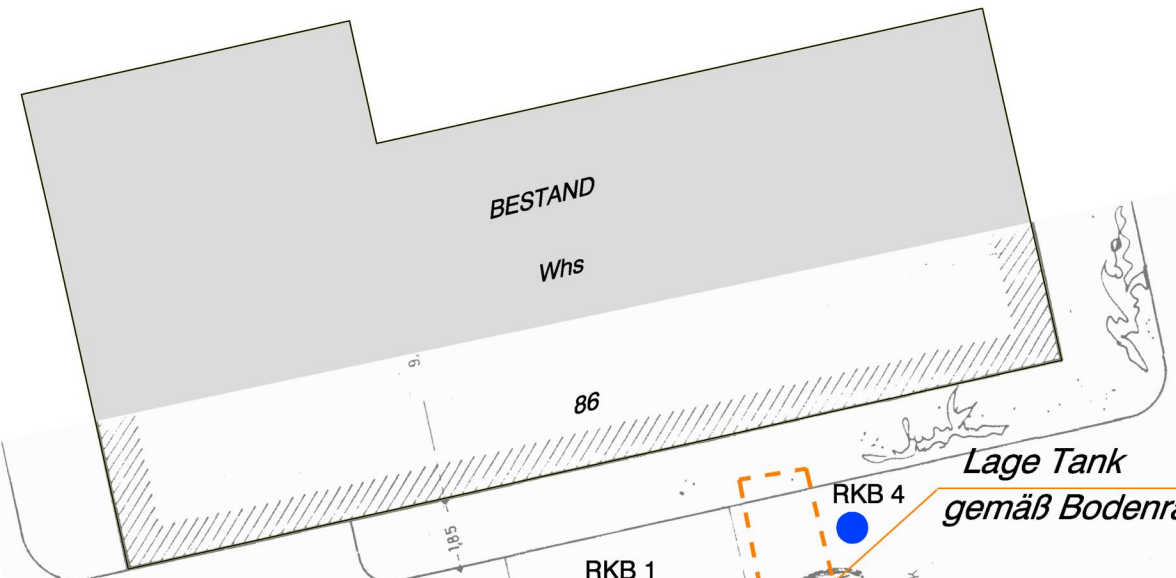
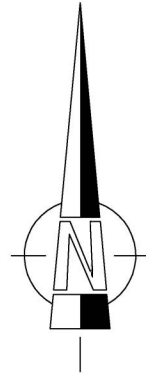
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

GEOTECHNISCHES Institut GmbH

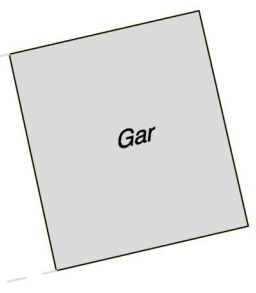
i. V. Dr. Christoph Haberhauer

Christoph Haberhauer

Dipl.-Min.



S1/V1



Lage Zapfsäule
gemäß Bodenradar

Lage Tank
gemäß Bodenradar

RKB 1

RKB 3

RKB 4

RKB 5

RKB 2

MIX

DOPPELWANDIGE TANK
2.000 Lit. VK 90

BP-Standardte

Neue Straße

Gehweg / Stellplätze

2.04
D 235.97
S 232.06

2.208
D 235.99
S 233.47

IBG 2205122041

WBF
2860

WBF
2859

81

2203

WBF
2858

IBG 2205122044

2857

85 279

- Legende:**
- RKB 1 Rammkernbohrung
ausgebaut zu Bodenluftmessstelle
(RKB 1 bis RKB 5)
 - S1/V1 Baggerschurf
mit Versickerungsversuch
(S1/V1)

Geotechnisches Institut

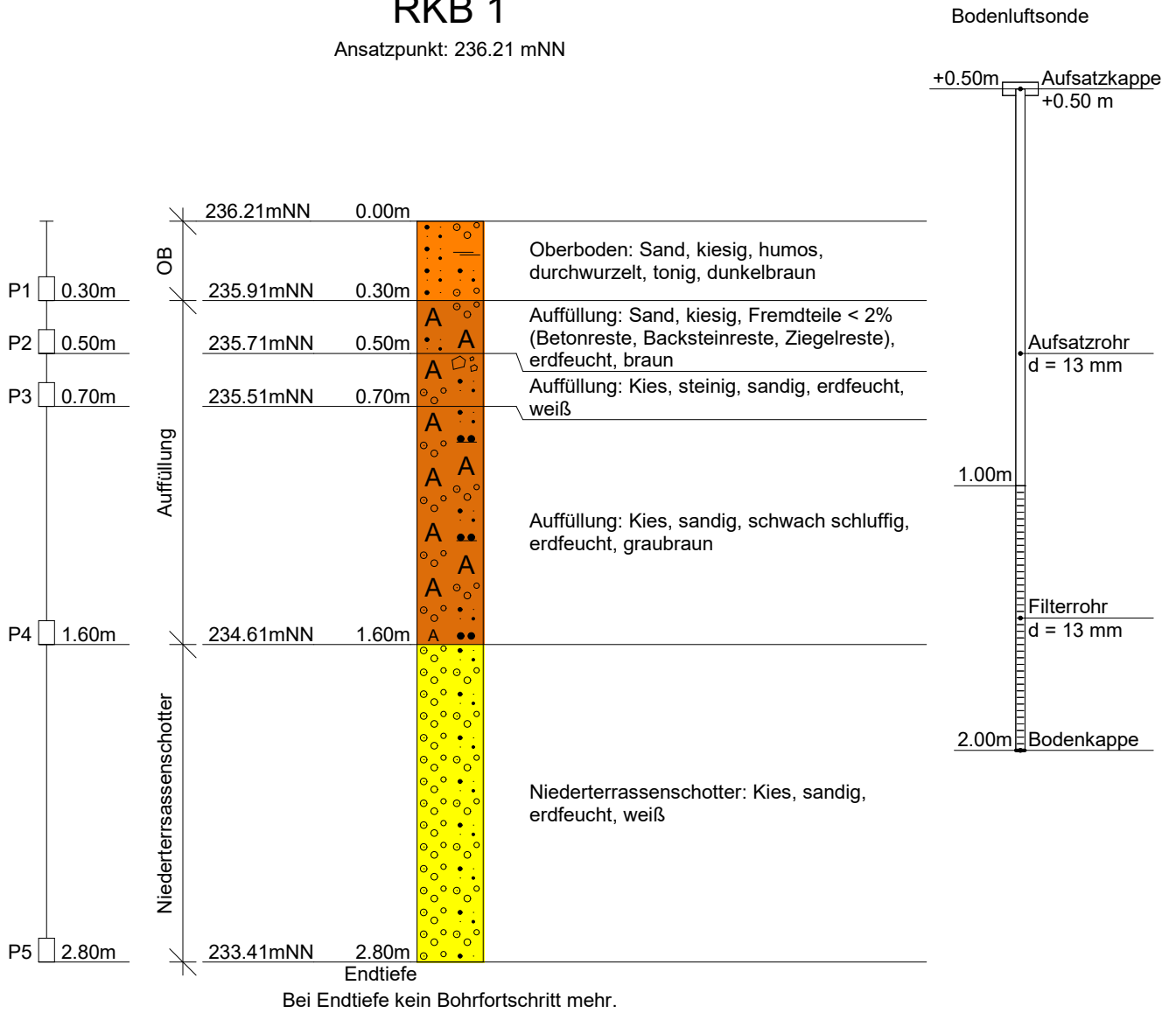
Auftraggeber: Gemeinde Efringen-Kirchen			Projekt: Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, Efringen-Kirchen, OT. Istein, Flst.-Nr. 2312/3		
Gez.:	DA	18.10.23	Lageplan mit Untersuchungspunkten		
Bea.:	Ha				
Geänd.:					
Ges.:					
M 1:200			GIW: 6845	zum Bericht: 6845BE01 Anlage: 1	

6845BE01_Lp.dwg

Geotechnisches Institut GmbH	Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirche
Am Kesselhaus 5	Projekt:	Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3
79576 Weil am Rhein	Projektnr.:	6845
Telefon 07621 / 95664-0	Datum:	11.09.2023
Bohrprofil DIN 4023	Maßstab:	1: 25 / 1: 10

RKB 1

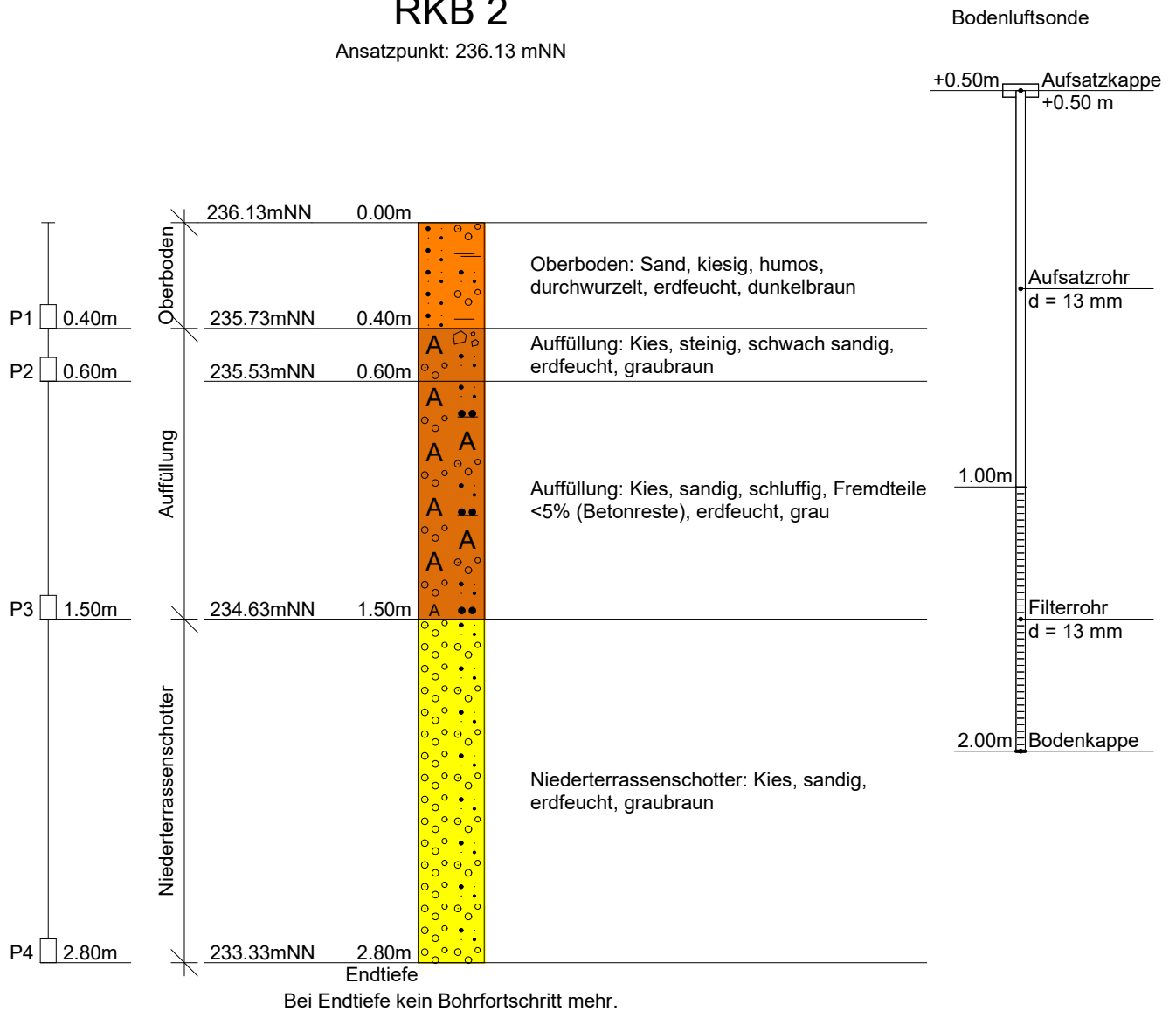
Ansatzpunkt: 236.21 mNN



Geotechnisches Institut GmbH	Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirche
Am Kesselhaus 5	Projekt:	Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3
79576 Weil am Rhein	Projektnr.:	6845
Telefon 07621 / 95664-0	Datum:	11.09.2023
Bohrprofil DIN 4023	Maßstab:	1: 25 / 1: 10

RKB 2

Ansatzpunkt: 236.13 mNN

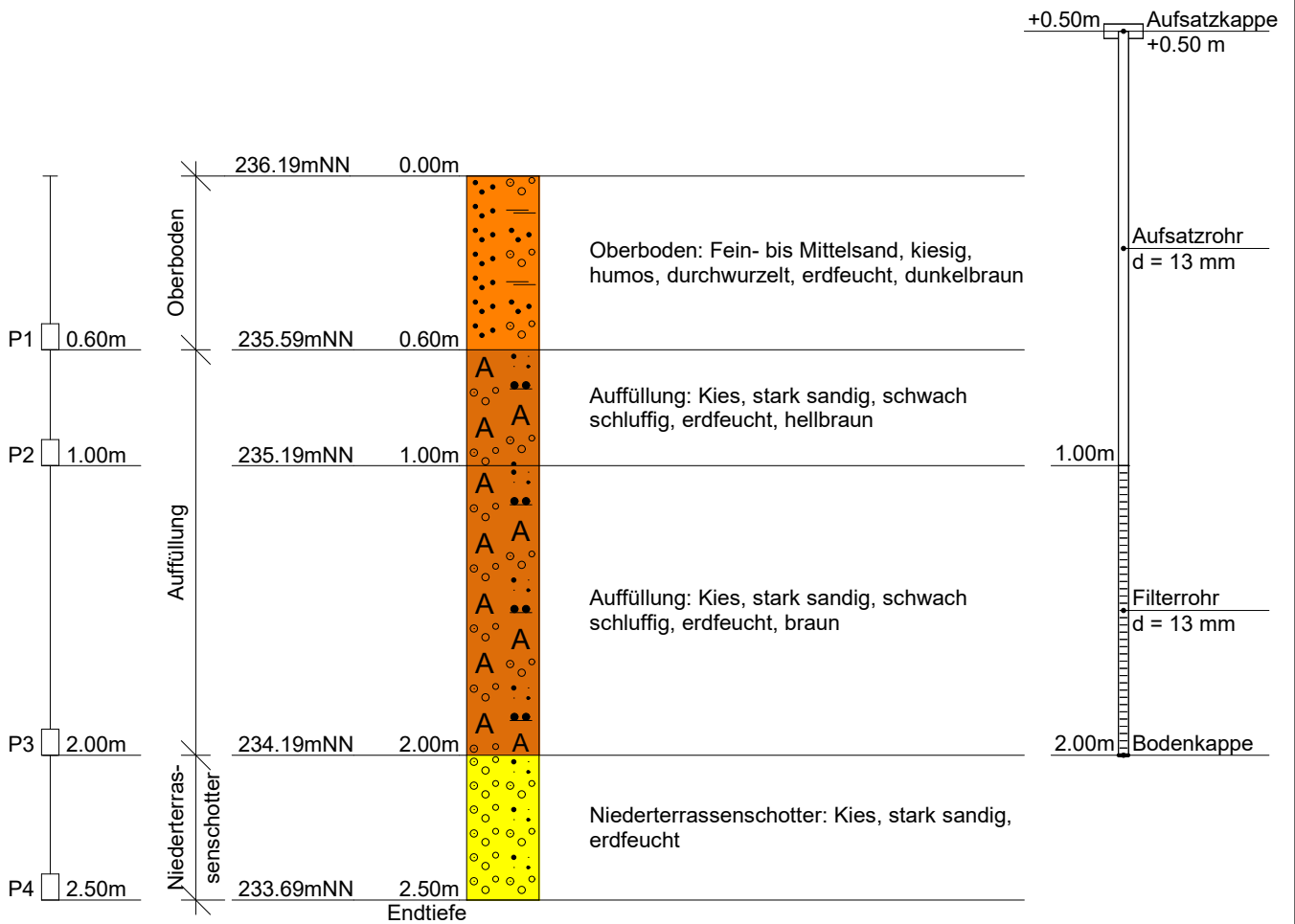


Geotechnisches Institut GmbH	Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirche
Am Kesselhaus 5	Projekt:	Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3
79576 Weil am Rhein	Projektnr.:	6845
Telefon 07621 / 95664-0	Datum:	11.09.2023
Bohrprofil DIN 4023	Maßstab:	1: 25 / 1: 10

RKB 3

Ansatzpunkt: 236.19 mNN

Bodenluftsonde

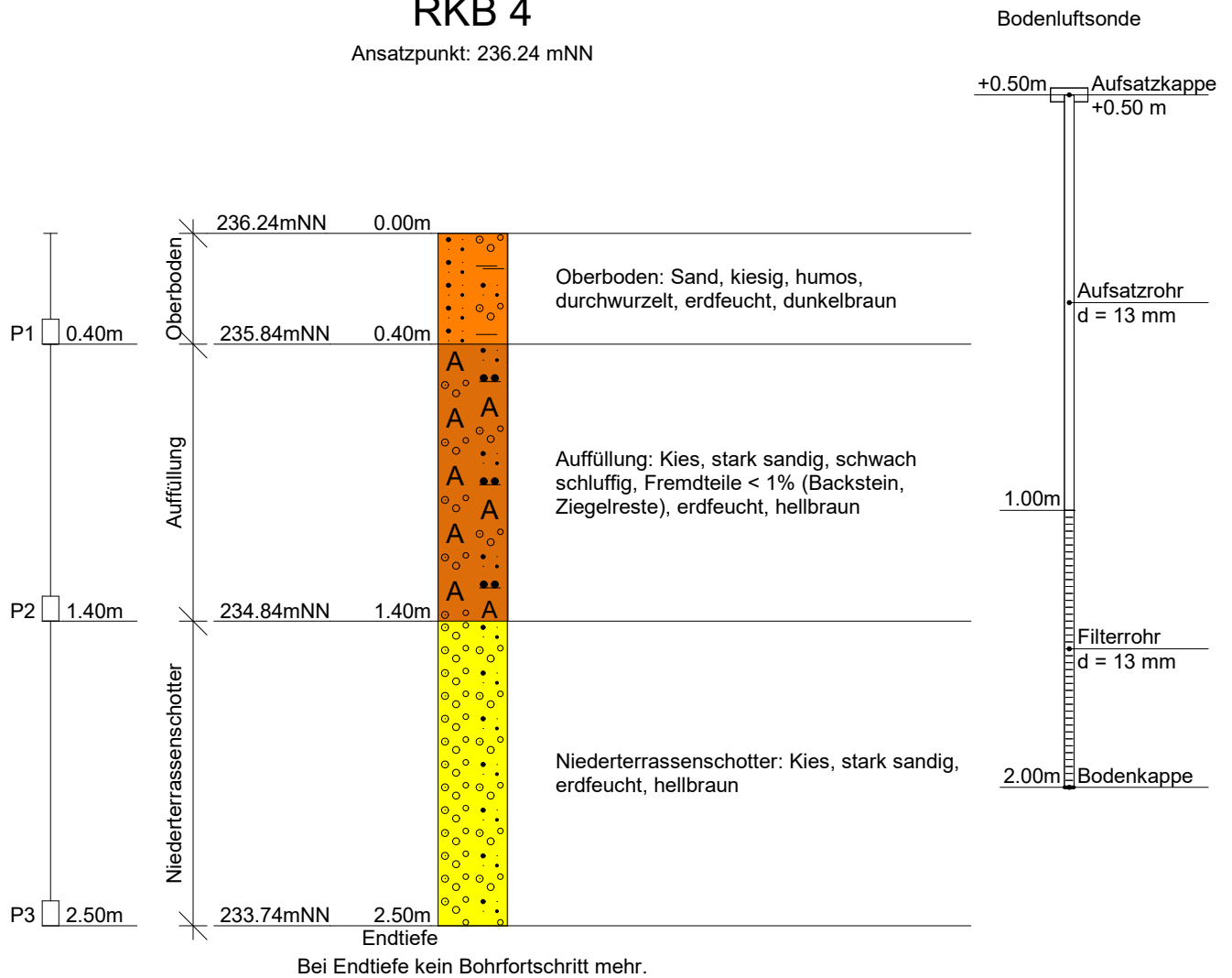


Bei Endtiefe kein Bohrfortschritt mehr.

Geotechnisches Institut GmbH	Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirche
Am Kesselhaus 5	Projekt:	Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3
79576 Weil am Rhein	Projektnr.:	6845
Telefon 07621 / 95664-0	Datum:	11.09.2023
Bohrprofil DIN 4023	Maßstab:	1: 25 / 1: 10

RKB 4

Ansatzpunkt: 236.24 mNN

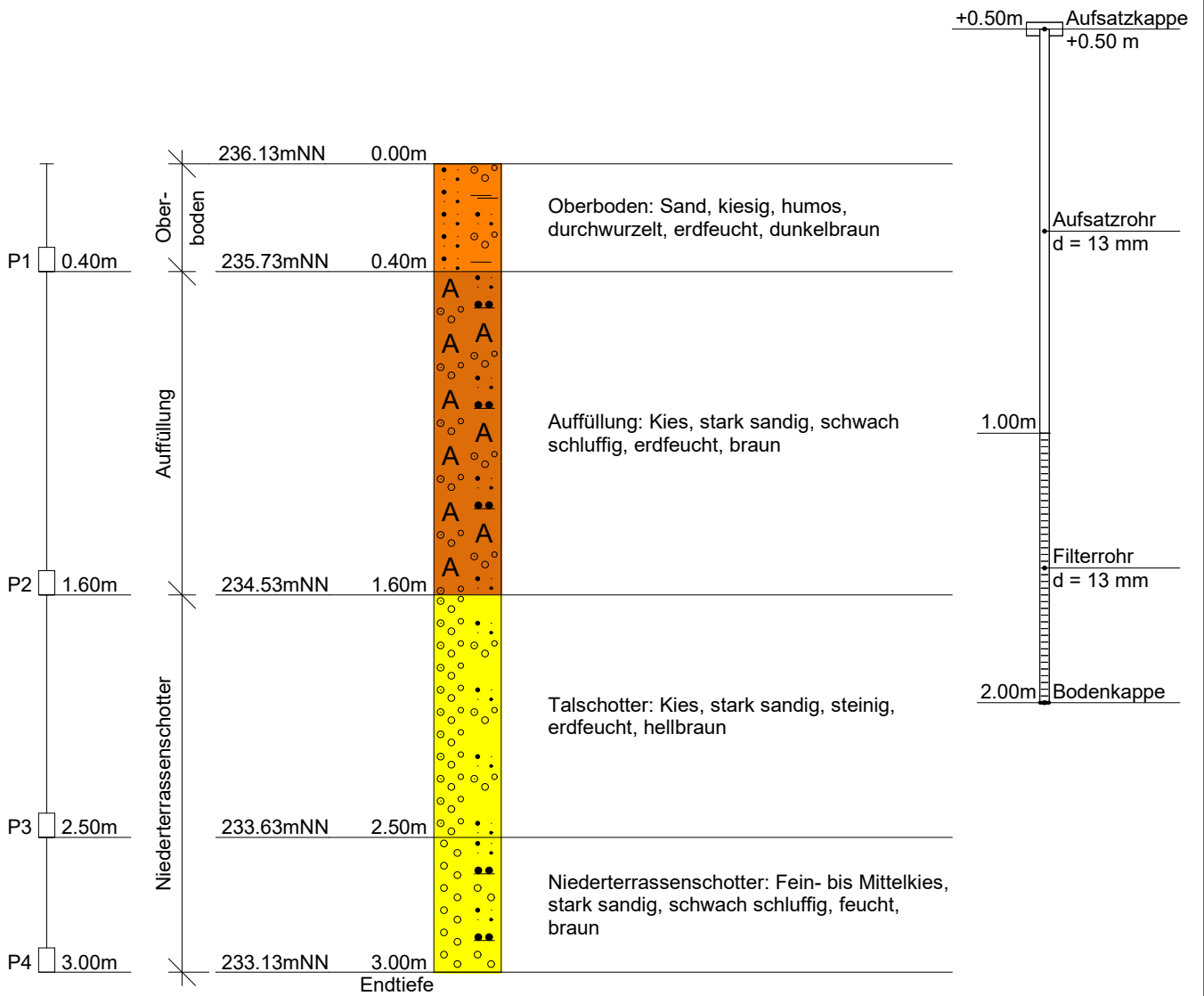


Geotechnisches Institut GmbH	Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirche
Am Kesselhaus 5	Projekt:	Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3
79576 Weil am Rhein	Projektnr.:	6845
Telefon 07621 / 95664-0	Datum:	11.09.2023
Bohrprofil DIN 4023	Maßstab:	1: 25 / 1: 10

RKB 5

Ansatzpunkt: 236.13 mNN

Bodenluftsonde

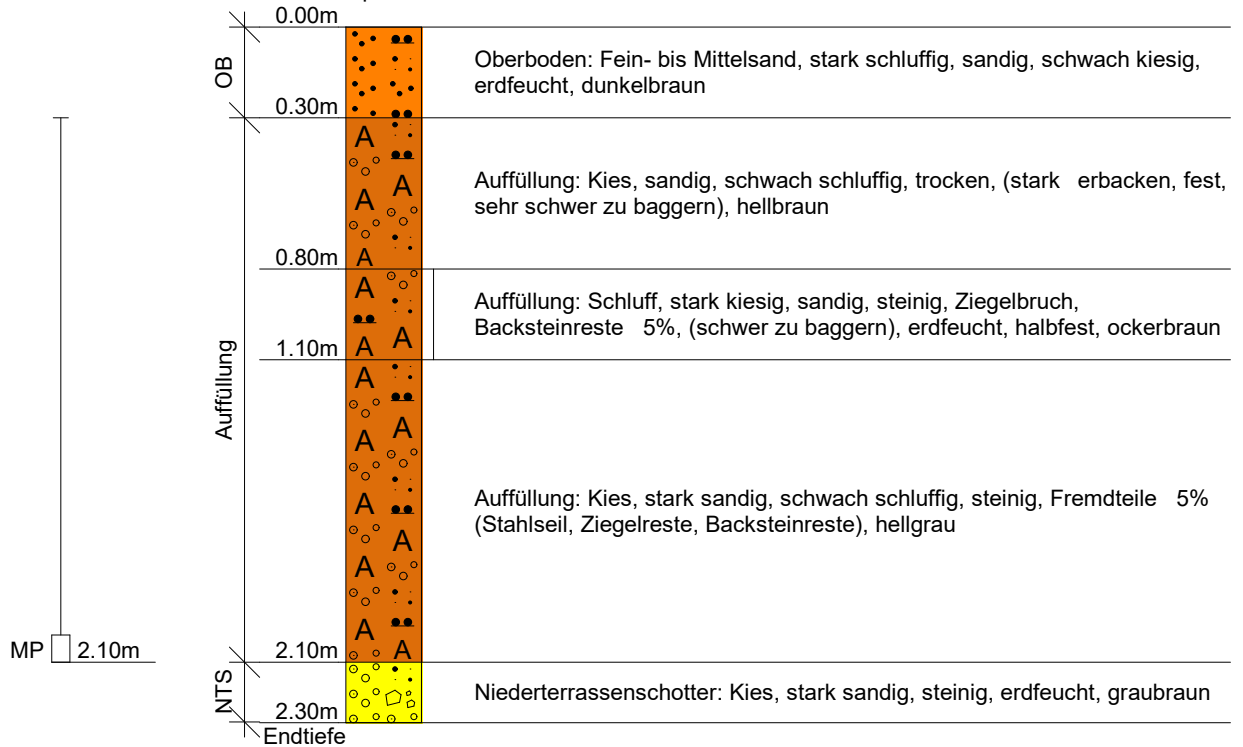


Bei Endtiefe kein Bohrfortschritt mehr.

Geotechnisches Institut GmbH	Auftraggeber: Gemeinde Efringen-Kirche
Am Kesselhaus 5	Projekt: Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3
79576 Weil am Rhein	Projektnr.: 6845
Telefon 07621 / 95664-0	Datum: 12.09.2023
Bohrprofil DIN 4023	Maßstab: 1: 25

Schurf S 1

Ansatzpunkt: GOK



Auswertung Versickerungsversuch		
Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirche	Datum: 12.09.2023
Projekt:	Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3	GIW: 6845
Versickerungsversuch: V 1	Schurf: S 1	Bemerkungen
Länge des Schurfs L:	3 m	1m ³ Wasser in den Schurf gefüllt
Breite des Schurfs B:	1 m	
Versickerungsfläche F:	1 m ²	
Tiefe der Versickerungsfläche:	2,3 m u. GOK	
Meßpunkthöhe:	236.20 m ü. NN	
Grundwasserflurabstand:	8,74 m	
Grundwasserabstand Is (geschätzt):	6,44 m	

Durchlässigkeitsbeiwert ungesättigte Zone: (= versickerungswirksamer Durchlässigkeitsbeiwert)	$k_{f,u} = Q / (I * F)$	[m / s]
Versickerungsmenge pro Zeiteinheit:	$Q = (F * dz) / dt$	[m ³ / s]
Gefälle:	$I = (Is + z) / (Is + z/2)$	[m / m]

Uhrzeit	dt	z	dz	Q	I	kf,u*
	[s]	[m]	[m]	[m ³ / s]		[m / s]
11:13:00	0	0,16				
11:14:00	60	0,10	0,06	1,00E-03	1,008	9,92E-04
11:16:00	120	0,09	0,01	8,33E-05	1,007	8,28E-05
11:17:00	60	0,08	0,01	1,67E-04	1,006	1,66E-04
11:19:00	120	0,07	0,01	8,33E-05	1,005	8,29E-05
11:20:00	60	0,06	0,01	1,67E-04	1,005	1,66E-04
11:21:00	60	0,05	0,01	1,67E-04	1,004	1,66E-04
11:22:00	60	0,04	0,01	1,67E-04	1,003	1,66E-04
11:24:00	120	0,02	0,02	1,67E-04	1,002	1,66E-04
11:25:00	60	0,01	0,01	1,67E-04	1,001	1,67E-04
					Minimum	8,28E-05
					Maximum	9,92E-04

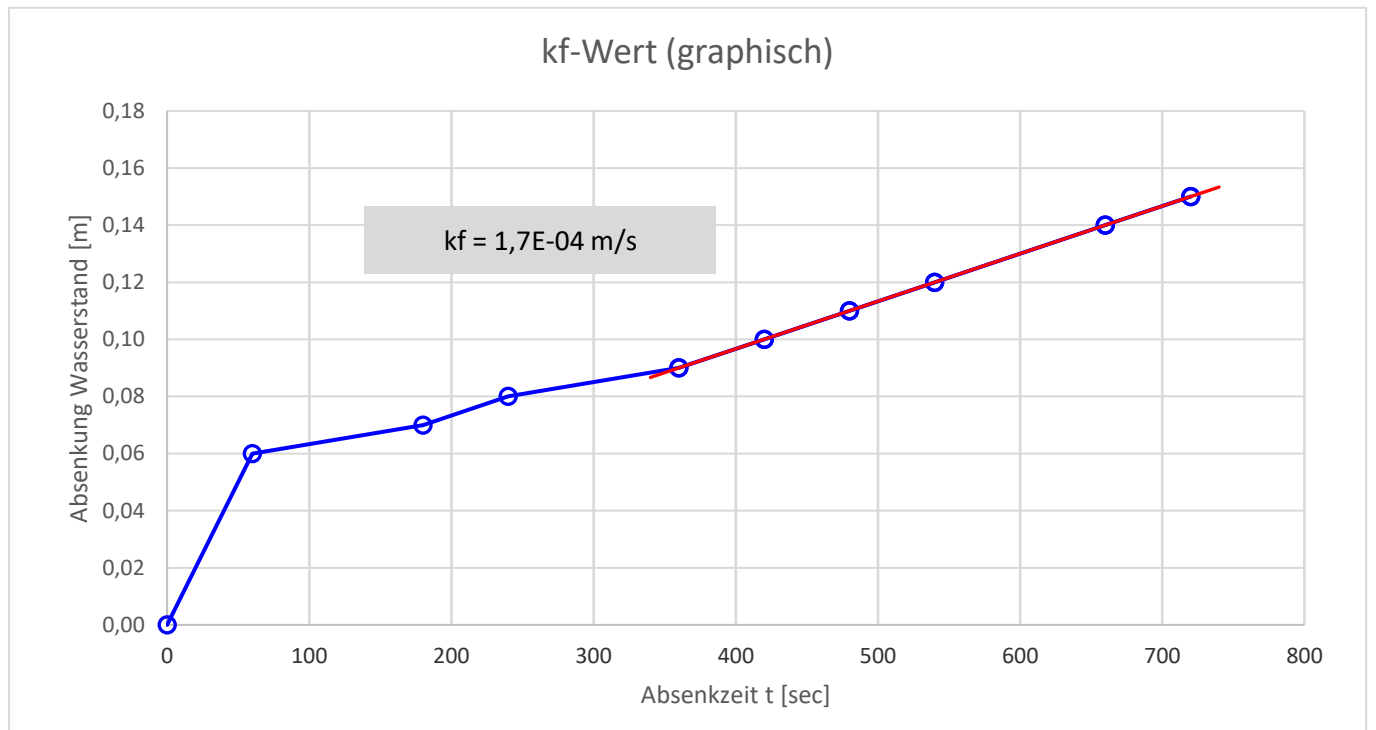
* pro Zeitabschnitt

z = Wasserdruckhöhe über der Versickerungsfläche

Auswertung Versickerungsversuch

Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirche	Datum:	12.09.2023
Projekt:	Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3	GIW:	6845
Versickerungsversuch:	V 1	Schurf:	S 1
Bemerkungen			

Grafische Auswertung



Durchlässigkeitsbeiwert für die Dimensionierung einer Versickerungsanlage

$k_{f,u}$ (gemessen)	=	1,70E-04 m/s	
$k_{f,u,n}$ (mit Sicherheitsfak	=	8,5E-05 m/s	= $k_{f,u}$ (gemessen) / n
k_f	=	1,7E-04 m/s	= $k_{f,u,n} \times 2$
vorgeschlagener Sicherheitsfaktor $n = 2$			

anzusetzender Durchlässigkeitsbeiwert	$k_f = 1,7E-04$ m/s
Minimum-Wert:	$k_f = 8,3E-05$ m/s
Maximum-Wert:	$k_f = 9,9E-04$ m/s

Probenahmeprotokoll - BODENLUFT

Projekt: Tankstelle Istein

Auftraggeber: Gemeinde Efringen-Kirche

Probenehmer: EC/HA

GIW-Nr. 6845

Entnahmestelle	RKB2	RKB3	RKB4	RKB4	RKB5
Entnahmedatum	12.09.23	12.09.23	12.09.23	12.09.23	12.09.23
Entnahmezeit	09 ³⁰	10 ¹⁰	10 ⁴⁰	11 ⁰	11 ³⁰

Wetter Sonne Regen bewölkt im Gebäude

Lufttemperatur [°C]					
Luftdruck [mbar]	0,20	0,20	0,20	0,22	0,25
Grundwasserflurabstand [m]					
Sondiertiefe [m uGOK]	2 m	2	2	2	2
Sondenlänge [m] (Filterstrecke: 1-1,5 m)	2 m	2	2	2	2
Totvolumen [l]	~ 10 l	~ 10	~ 10	~ 10	~ 10
Volumenstrom [l/min]					
Volumen der Vorbesaugung [l]	200 l	200	200	200	250

Vor-Ort-Analysen nach 3 min Pumpzeit

Methan (CH ₄) [%]	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kohlendioxid (CO ₂) [%]	0,9	0,9	0,8	0,8	0,8
Sauerstoff (O ₂) [%]	13,9	13,0	13,7	13,9	13,2
Schnelltest (Dräger Röhrchen)	-	-	-	-	-

PID - Analytik (Total ionisierbare Gase)

Freiluftmessung [-]					
Messung nach 30" Pumpzeit [-]					
Messung nach 1' Pumpzeit [-]					
Messung nach 3' Pumpzeit [-]					
Messung nach 5' Pumpzeit [-]					

Bodenluft-Proben 1 l + 3 l	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein
----------------------------	---------	---------	---------	---------	---------

Bemerkungen:

Untersuchungsbericht

Untersuchungsstelle: **SEWA GmbH**
Laborbetriebsgesellschaft m.b.H
Lichtstr. 3
45127 Essen

Tel. (0201) 847363-0 Fax (0201) 847363-332

Berichtsnummer: AU81965
Berichtsdatum: 18.09.2023

Projekt: 6845, TS Alte Straße, Istein

Auftraggeber: Geotechnisches Institut GmbH
Am Kesselhaus 5
79576 Weil am Rhein

Auftrag: 13.09.2023
Probeneingang: 13.09.2023
Untersuchungszeitraum: 13.09.2023 — 18.09.2023
Probenahme durch: Auftraggeber/Gutachter
Untersuchungsgegenstand: 5 Bodenluft-/Raumluftproben

Andreas Görner

Laborleitung

Die Untersuchungen beziehen sich ausschließlich auf die eingegangenen Proben. Die auszugsweise Vervielfältigung des Untersuchungsberichtes ist ohne die schriftliche Genehmigung der SEWA GmbH nicht gestattet.
Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Untersuchungsergebnisse

Labornummer	Ihre Probenbezeichnung	Probenentnahme			
81965 - 1	RKB 1				
81965 - 2	RKB 2				
81965 - 3	RKB 3				
81965 - 4	RKB 4				
		81965 - 1	81965 - 2	81965 - 3	81965 - 4

● Untersuchungen in der Boden-/Raumluft

LAK	mg/m ³	<1,0	<1,0	<1,0	<1,0
LHKW					
Dichlormethan	mg/m ³	<0,70	<0,70	<0,70	<0,70
trans-1,2-Dichlorethen	mg/m ³	<0,70	<0,70	<0,70	<0,70
cis-1,2-Dichlorethen	mg/m ³	<0,70	<0,70	<0,70	<0,70
Trichlormethan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,1,1-Trichlorethan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Tetrachlormethan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Trichlorethen	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,1,2-Trichlorethan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Tetrachlorethen	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,1,1,2-Tetrachlorethan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Chlorbenzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,1,2,2-Tetrachlorethan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Hexachlorethan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Hexachlorbutadien	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Summe LHKW	mg/m ³	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar
BTEX					
Benzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Toluol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Ethylbenzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
m/p-Xylol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Styrol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
o-Xylol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Isopropylbenzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Propylbenzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,3,5-Trimethylbenzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,2,4-Trimethylbenzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,2,3-Trimethylbenzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Indan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Inden	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,2,3,4-Tetralin	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Naphthalin	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
2-Methylnaphthalin	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1-Methylnaphthalin	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Summe BTEX	mg/m ³	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar
Summe Aromaten	mg/m ³	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar

Untersuchungsergebnisse

Labornummer	Ihre Probenbezeichnung	Probenentnahme
81965 - 5	RKB 5	

81965 - 5

● Untersuchungen in der Boden-/Raumluf

LAK	mg/m ³	<1,0
LHKW		
Dichlormethan	mg/m ³	<0,70
trans-1,2-Dichlorethen	mg/m ³	<0,70
cis-1,2-Dichlorethen	mg/m ³	<0,70
Trichlormethan	mg/m ³	<0,070
1,1,1-Trichlorethan	mg/m ³	<0,070
Tetrachlormethan	mg/m ³	<0,070
Trichlorethen	mg/m ³	<0,070
1,1,2-Trichlorethan	mg/m ³	<0,070
Tetrachlorethen	mg/m ³	<0,070
1,1,1,2-Tetrachlorethan	mg/m ³	<0,070
Chlorbenzol	mg/m ³	<0,070
1,1,2,2-Tetrachlorethan	mg/m ³	<0,070
Hexachlorethan	mg/m ³	<0,070
Hexachlorbutadien	mg/m ³	<0,070
Summe LHKW	mg/m ³	n. berechenbar
BTEX		
Benzol	mg/m ³	<0,070
Toluol	mg/m ³	<0,070
Ethylbenzol	mg/m ³	<0,070
m/p-Xylol	mg/m ³	<0,070
Styrol	mg/m ³	<0,070
o-Xylol	mg/m ³	<0,070
Isopropylbenzol	mg/m ³	<0,070
Propylbenzol	mg/m ³	<0,070
1,3,5-Trimethylbenzol	mg/m ³	<0,070
1,2,4-Trimethylbenzol	mg/m ³	<0,070
1,2,3-Trimethylbenzol	mg/m ³	<0,070
Indan	mg/m ³	<0,070
Inden	mg/m ³	<0,070
1,2,3,4-Tetralin	mg/m ³	<0,070
Naphthalin	mg/m ³	<0,070
2-Methylnaphthalin	mg/m ³	<0,070
1-Methylnaphthalin	mg/m ³	<0,070
Summe BTEX	mg/m ³	n. berechenbar
Summe Aromaten	mg/m ³	n. berechenbar

Untersuchungsmethoden

- Untersuchungen in der Boden-/Raumluft

LAK VDI 3865 Bl. 3 (Berechnung mit Anreicherungsvervol. nach Kundenangabe)

LHKW VDI 3865 Bl. 3 (Berechnung mit Anreicherungsvervol. nach Kundenangabe)

BTEX VDI 3865 Bl. 3 (Berechnung mit Anreicherungsvervol. nach Kundenangabe)

Auftraggeber:		Gemeinde Efringen-Kirchen								Datum		14.11.2023		
Projekt:		Ehemalige Tankstelle Neue Straße 86, OT Istein (Flst.Nr. 2312/3)								GIW		6845		
Probe		MP 01	MP 02	MP 03	MP 04	BM-/BG-0	BM-/BG-0	BM-/BG-0	BM-/BG-0*		BM-/BG-F0*	BM-/BG-F1	BM-/BG-F2	BM-/BG-F3
Datum		12.09.2023	12.09.2023	12.09.2023	12.09.2023									
geologische Einheit		Oberboden	Auffüllung	Auffüllung	Niederterrassen-schotter	Sand	Lehm, Schluff	Ton	TOC <0,5% TOC ≥0,5%					
maßgebende Bodenart (Sand Lehm Ton)		Sand	Lehm	Lehm	Sand									
Analyse an (Gesamtprobe < 2 mm)		< 2 mm	< 2 mm	< 2 mm	< 2 mm									
Ersatzbaustoffverordnung (EBV) - Anhang 1, Tabelle 3: Materialwerte für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut	Mineralische Fremdbestandteile	Vol.-%	0	< 2	< 5	bis 10			bis 50					
	pH-Wert		7,5	8,0	8,2	nicht maßgeblich			6,5 - 9,5	6,5 - 9,5	6,5 - 9,5	5,5 - 12		
	Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	370	230	150	nicht maßgeblich			350	350	500	500	2000	
	Sulfat	mg/l	7	10	14	250	250	250	250	250	450	450	1000	
	Arsen	mg/kg	11	15	21	16	10	20	20	20	40	40	40	150
		µg/l	2,3	3,5	7,5	4,5	nicht maßgeblich			8	13	12	20	85
	Blei	mg/kg	25	18	12	12	40	70	100	140	140	140	140	700
		µg/l	nn	nn	nn	nn	nicht maßgeblich			23	43	35	90	250
	Cadmium	mg/kg	0,20	0,56	nn	0,33	0,4	1	1,5	1	2	2	2	10
		µg/l	nn	nn	nn	nn	nicht maßgeblich			2	4	3,0	3,0	10
	Chrom (gesamt)	mg/kg	50	25	18	17	30	60	100	120	120	120	120	600
		µg/l	nn	nn	nn	nn	nicht maßgeblich			10	19	15	150	290
	Kupfer	mg/kg	20	12	10	9	20	40	60	80	80	80	80	320
		µg/l	26	30	6,4	5,5	nicht maßgeblich			20	41	30	110	170
	Nickel	mg/kg	22	15	12	11	15	50	70	100	100	100	100	350
		µg/l	nn	nn	nn	nn	nicht maßgeblich			20	31	30	30	150
	Quecksilber	mg/kg	0,09	0,10	0,07	0,06	0,2	0,3	0,3	0,6	0,6	0,6	0,6	5
		µg/l	nn	nn	nn	nn	nicht maßgeblich			0,1				
	Thallium	mg/kg	nn	nn	nn	nn	0,5	1,0	1,0	1	2	2	2	7
		µg/l	nn	nn	nn	nn	nicht maßgeblich			0,2	0,3			
	Zink	mg/kg	69	54	38	32	60	150	200	300	300	300	300	1200
		µg/l	nn	nn	nn	nn	nicht maßgeblich			100	210	150	160	840
	TOC	M%	2,0	0,85	0,62	0,51	1	1	1	1	5	5	5	5
	Kohlenwasserstoffe C ₁₀ -C ₂₂	mg/kg	nn	nn	53	nn	nicht maßgeblich			300	300	300	300	1000
	Kohlenwasserstoffe C ₁₀ -C ₄₀	mg/kg	210	nn	130	100	nicht maßgeblich			600	600	600	600	2000
Benzo(a)pyren	mg/kg	0,07	0,05	0,04	0,03	0,3	0,3	0,3						
PAK ₁₅ (o. Naphthalin + Methyln.)	µg/l	nb	nb	nb	nb	nicht maßgeblich			0,2	0,3	1,5	3,8	20	
PAK ₁₆ (EPA)	mg/kg	0,82	0,58	0,54	0,39	3	3	3	6	6	6	9	30	
Naphthalin + Methylnaph., ges.	µg/l	nn	nn	nn	nn	nicht maßgeblich			2					
PCB ₆ + PCB-118	mg/kg	nb	nb	nb	nb	0,05	0,05	0,05	0,1	0,15	0,15	0,15	0,5	
	µg/l	nb	nb	nb	nb	nicht maßgeblich			0,01	0,02	0,02	0,02	0,04	
EOX	mg/kg	nn	nn	nn	nn	1	1	1	1	3	3	3	10	
Zuordnung		BM-/BG-F1	BM-/BG-0	BM-/BG-F0*	BM-/BG-0*	nn = Wert kleiner Bestimmungsgrenze; nb = nicht berechenbar								

Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirchen		16.11.2023			
Projekt:	Ehemalige Tankstelle Neue Straße 86, OT Istein (Flst.Nr. 2312/3)			GIW	6845	
Probe	MP 01		Prüfwerte BBodSchV			
Datum	12.09.2023					
geologische Einheit / Beschreibung	Oberboden	Kinderspiel- flächen	Wohn- gebiete	Park- und Freizeit-anlagen	Industrie- und Gewerbe	
Feststoff	Wirkungspfad Boden - Mensch					
Arsen	mg/kg	11	25	50	125	140
Blei	mg/kg	25	200	400	1000	2000
Cadmium ¹	mg/kg	0,2	10	20	50	60
Chrom (gesamt) ²	mg/kg	50	200	400	400	200
Nickel	mg/kg	22	70	140	350	900
Quecksilber	mg/kg	0,09	10	20	50	100
Aldrin	mg/kg		2	4	10	
DDT (Dichlordiphenyltrischlorethan)	mg/kg		40	80	200	400
HCB (Hexachlorbenzol)	mg/kg		4	8	20	200
HCH (Hexachlorcyclohexan)	mg/kg		5	10	25	400
PCP	mg/kg		50	100	250	500
Benzo(a)pyren (PAK16)	mg/kg	0,07	0,5	1	1	5
PCB (DIN)	mg/kg	nb	0,4	0,8	2	40
Zuordnung		Kinderspielflächen	nn = Wert kleiner Bestimmungsgrenze; nicht berechenbar;			nb =

¹ In Haus- und Kleingärten, die sowohl als Aufenthaltsbereiche von Kindern als auch als für den Anbau von Nutzpflanzen genutzt werden, gilt ein Prüfwert für Cadmium von 2 mg/kg Tr.M..

² Bei Überschreitung der Prüfwerte Chrom_{gesamt}, ist der Anteil an Chrom_{VI} zu messen und anhand der Prüfwerte für Chrom_{VI} zu bewerten.

Untersuchungsbericht

Untersuchungsstelle: **SEWA GmbH**
Laborbetriebsgesellschaft m.b.H
Lichtstr. 3
45127 Essen

Tel. (0201) 847363-0 Fax (0201) 847363-332

Berichtsnummer: AU81998
Berichtsdatum: 05.10.2023

Projekt: 6845, TS Alte Straße, Istein

Auftraggeber: Geotechnisches Institut GmbH
Am Kesselhaus 5
79576 Weil am Rhein

Auftrag: 14.09.2023
Probeneingang: 14.09.2023
Untersuchungszeitraum: 14.09.2023 — 05.10.2023
Probenahme durch: Auftraggeber/Gutachter
Untersuchungsgegenstand: 4 Feststoffproben

Andreas Görner

Laborleitung

Die Untersuchungen beziehen sich ausschließlich auf die eingegangenen Proben. Die auszugsweise Vervielfältigung des Untersuchungsberichtes ist ohne die schriftliche Genehmigung der SEWA GmbH nicht gestattet.
Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Untersuchungsergebnisse

Labornummer	Ihre Probenbezeichnung	Probenentnahme			
81998 - 1	MP 01				
81998 - 2	MP 02				
81998 - 3	MP 03				
81998 - 4	MP 04				
		81998 - 1	81998 - 2	81998 - 3	81998 - 4

- Untersuchungen im Königswasseraufschluß

Metalle

Arsen	mg/kg	11	15	21	16
Blei	mg/kg	25	18	12	12
Cadmium	mg/kg	0,20	0,56	<0,20	0,33
Chrom	mg/kg	50	25	18	17
Kupfer	mg/kg	20	12	10	9,0
Nickel	mg/kg	22	15	12	11
Quecksilber	mg/kg	0,091	0,097	0,069	0,061
Thallium	mg/kg	<0,40	<0,40	<0,40	<0,40
Zink	mg/kg	69	54	38	32

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf die Trockensubstanz.

Untersuchungsergebnisse

Labornummer	Ihre Probenbezeichnung	Probenentnahme			
81998 - 1	MP 01				
81998 - 2	MP 02				
81998 - 3	MP 03				
81998 - 4	MP 04				
		81998 - 1	81998 - 2	81998 - 3	81998 - 4

● Untersuchungen im Feststoff

TOC	%	2,0	0,85	0,62	0,51
EOX	mg/kg	<1	<1	<1	<1
KW-Index	mg/kg	210	<100	130	100
C10-C22	mg/kg	<50	<100	53	<50
C22-C40	mg/kg	160	<100	76	68

PV BBodSchV

Siebanteil < 2 mm	%	59,2	55,9	45,2	42,7
Siebanteil > 2 mm	%	40,8	44,1	54,8	57,3
Fraktion > 2 mm	ohne	Gr,St	Gr,St	Gr,St	Gr,St

PAK nach US EPA

Naphthalin	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
Acenaphthylen	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
Acenaphthen	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
Fluoren	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
Phenanthren	mg/kg	0,078	0,043	0,062	0,032
Anthracen	mg/kg	0,016	<0,010	0,012	<0,010
Fluoranthren	mg/kg	0,14	0,098	0,098	0,064
Pyren	mg/kg	0,10	0,072	0,066	0,048
Benzo(a)anthracen	mg/kg	0,062	0,045	0,046	0,032
Chrysen	mg/kg	0,085	0,066	0,063	0,044
Benzo(a)fluoranthene	mg/kg	0,15	0,11	0,091	0,069
Benzo(a)pyren	mg/kg	0,071	0,053	0,042	0,034
Dibenz(ah)anthracen	mg/kg	0,018	0,015	<0,010	0,012
Benzo(ghi)perylen	mg/kg	0,050	0,039	0,030	0,029
Indeno(123-cd)pyren	mg/kg	0,046	0,034	0,027	0,025
Summe PAK n. US EPA	mg/kg	0,82	0,58	0,54	0,39
Summe PAK n. TrinkwV	mg/kg	0,25	0,18	0,15	0,12

PCB nach DIN

PCB 28	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
PCB 52	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
PCB 101	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
PCB 118	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
PCB 138	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
PCB 153	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
PCB 180	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
Summe PCB n. DIN + PCB118	mg/kg	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf die Trockensubstanz.

Untersuchungsergebnisse

Labornummer	Ihre Probenbezeichnung	Probenentnahme			
81998 - 1	MP 01				
81998 - 2	MP 02				
81998 - 3	MP 03				
81998 - 4	MP 04				
		81998 - 1	81998 - 2	81998 - 3	81998 - 4

● Untersuchungen im 2:1 Eluat

pH-Wert	ohne	7,53	8,04	8,19	8,22
Elektr. Leitfähigkeit	µS/cm	370	230	150	200
Sulfat	mg/l	6,9	10	14	21

PAK nach US EPA

1-Methylnaphthalin	µg/l	<0,10	<0,10	<0,10	<0,10
2-Methylnaphthalin	µg/l	<0,10	<0,10	<0,10	<0,10
Naphthalin	µg/l	<0,10	<0,10	<0,10	<0,10
Acenaphthylen	µg/l	<0,10	<0,10	<0,10	<0,10
Acenaphthen	µg/l	<0,10	<0,10	<0,10	<0,10
Fluoren	µg/l	<0,10	<0,10	<0,10	<0,10
Phenanthren	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Anthracen	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Fluoranthren	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Pyren	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Benzo(a)anthracen	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Chrysen	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Benzo(b)fluoranthren	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Benzo(k)fluoranthren	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Benzo(a)pyren	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Dibenz(ah)anthracen	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Benzo(ghi)perylen	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Indeno(123-cd)pyren	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Summe PAK n. US EPA	µg/l	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar
Summe PAK 15	µg/l	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar
Summe Naphthaline	µg/l	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar

PCB nach DIN

PCB 28	µg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
PCB 52	µg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
PCB 101	µg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
PCB 118	µg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
PCB 138	µg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
PCB 153	µg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
PCB 180	µg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
Summe PCB n. DIN + PCB118	µg/l	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf die Trockensubstanz.

Untersuchungsergebnisse

Labornummer	Ihre Probenbezeichnung	Probenentnahme			
81998 - 1	MP 01				
81998 - 2	MP 02				
81998 - 3	MP 03				
81998 - 4	MP 04				
		81998 - 1	81998 - 2	81998 - 3	81998 - 4
Metalle					
Arsen	mg/l	0,0023	0,0035	0,0075	0,0045
Blei	mg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
Cadmium	mg/l	<0,00050	<0,00050	<0,00050	<0,00050
Chrom	mg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
Kupfer	mg/l	0,026	0,030	0,0064	0,0055
Nickel	mg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
Quecksilber	mg/l	<0,00010	<0,00010	<0,00010	<0,00010
Thallium	mg/l	<0,00020	<0,00020	<0,00020	<0,00020
Zink	mg/l	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf die Trockensubstanz.

- Untersuchungen im Königswasseraufschluß

Aufschluß	DIN EN 13657 (2003-01)
Arsen	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Blei	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Cadmium	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Chrom	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Kupfer	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Nickel	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Quecksilber	DIN EN ISO 12846 (2012-08)
Thallium	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Zink	DIN EN ISO 11885 (2009-09)

- Untersuchungen im Feststoff

EOX	DIN 38414 S17 (2017-01)
KW-Index	DIN EN 14039 (2005-01) i.V. LAGA KW/04 (2019-09)
TOC	DIN EN 15936 (2012-11)
PV BBodSchV	DIN 19747 (2009-07)
PAK nach US EPA	DIN ISO 18287 (2006-05)
PCB nach DIN	DIN EN 15308 (2016-12)

- Untersuchungen im 2:1 Eluat

2:1 Eluat	DIN 19529 (2015-12)
Elektr. Leitfähigkeit	analog DIN EN 27888 (1993-11)
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 (2009-07)
pH-Wert	DIN EN ISO 10523 (2012-04)
PAK nach US EPA	DIN 38407 F39 (2011-09)
PCB nach DIN	DIN EN ISO 6468 (1997-02)
Arsen	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)
Blei	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)
Cadmium	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)
Chrom	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)
Kupfer	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)
Nickel	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)
Quecksilber	DIN EN ISO 12846 (2012-08)
Thallium	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)
Zink	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)

Flächentyp:	Altstandort	Flächen-Nr.: 00005 - 000
Flächenname:	AL Tankstelle Otto Zimmermann	
Stadt/Landkreis:	Lörrach	Regionalschl.: 336-014-05
Gemeinde – Teilgem.:	Efringen-Kirchen - Istein	
Straße/Gewann:	Neue Straße 86	
Ost/Nord:	/	

Ergebnis der Bewertung:

Wirkungspfad / Bewertungsgegenstand:

Boden - Grundwasser / 1. Grundwasserleiter

Beweisniveau: 1

Bewertungsdatum: 17.11.2023

Standortspezifischer r_0 :	$r_0 = 0,8$	
Schadstoffaustrag:	$m_I = 0,5$	$r_I = 0,4$
Ort der Beurteilung:	$m_{II} = 0,2$	$r_{II} = 0,1$
Wirkung:	$m_{III} = 1,0$	$r_{III} = 0,1$
Bedeutung:	$m_{IV} = 0,8$	$r_{IV} = 0,1$

Risiko (Prioritätensetzung) $R_{PS} = 0,1$ **Handlungsbedarf: A****weitere Branchen auf dem Standort:**

Branche:

Betriebszeitraum:

Durchzuführende Maßnahmen:

Stoffgefährlichkeit r_0

Flächentyp	Altstandort		
bewertungsrelevante Branche	Tankstellen <i>kleine Tankstelle</i>	2,0	(3,0)
Betriebsbeginn der relevanten Branche(n)	1964		
Betriebsende der relevanten Branche(n)	1978		
relevanter Betriebszeitraum in Jahren	14	0,2	
weitere Branchen auf dem Standort	0	0,0	
Branchen-Formular (Vorschlag)	Tankstelle		
Branchen-Formular (Benutzer)	allgemeines Formular	0,0	
Betriebsfläche [m ²]	200		
Betriebsgröße	klein	-0,2	
Lagerfläche/Betriebshof	nicht vorhanden	-0,2	
Singuläre Ereignisse / Relevante Beanstandungen		0,0	(0,0)
	<i>nach Aktenlage nicht bekannt</i>		
Besondere Sicherheitsvorkehrungen / Kontrollmöglichkeiten		0,0	(-0,3)
	<i>befestigte Oberfläche</i>		
Besondere Infrastruktureinrichtungen		0,0	(0,0)
	<i>Tankstelle rückgebaut</i>		
Bemerkungen/Besonderheiten	Tankstelle 1978 stillgelegt; Tank vermutlich ausgebaut	-1,0	(0,0)
		r_0	0,8

Schadstoffaustrag m_1

Lage zum Grundwasser	in der ungesättigten Zone	1,1	(1,1)
Oberflächenversiegelung / Bebauung	Fläche völlig unversiegelt	0,0	

Schadstoffaustrag m_I		
-------------------------	--	--

Auskoffering der Fläche	Tank ausgebaut <i>Tank vermutlich ausgebaut</i>	-0,7
Oberflächenwasserableitung		
Wasserzutritte	unbekannt	0,0
langjähriger mittlerer Niederschlag [mm/a]	817 (< 1200 mm/Jahr)	0,0
minimale Mächtigkeit der ungesättigten Zone [m]	7,000	
Mächtigkeit der am wenigsten durchlässigen Schicht [m]	8,000 (5 - 10 m)	0,0
Boden-/Gesteinsart der am wenigsten durchlässigen Schicht	locker überwiegend kiesig; sehr gut durchläss.	0,1 (0,1)
Abweichung vom Standard der m_I -Bewertung		0,0
		m_I 0,5

Ort der Beurteilung m_{II}		
------------------------------	--	--

Konzentration am Ort der Beurteilung	noch nicht bekannt	1,2
Abweichung vom Standard der m_{II} -Bewertung	In der Bodenluft keine LAK, BTEX und LHKW festgestellt, in den Bodenproben nur geringfügige MKW-Konz <i>In der Bodenluft keine LAK, BTEX und LHKW festgestellt</i>	-1,0
		m_{II} 0,2

Wirkung m_{III}		
-------------------	--	--

Grundwasserleiter-Typ	Porengrundwasserleiter	0,0
Geologie	quartäre Schotter <i>Kiessande</i>	
Grundwassermächtigkeit [m]	6,000	
Durchlässigkeitsbeiwert des Grundwasserleiters [m/s]	0,0026	
Grundwassergefälle [m/m]	unbekannt	
Transmissivität [m ² /s]	0,0156	

Wirkung m_{III}

breitenspez.
Grundwasserstrom [l/ms]

Verdünnung	keine bzw. unerhebliche Verdünnung	1,0
------------	------------------------------------	-----

Abweichung vom Standard
der m_{III}-Bewertung

	m _{III} 1,0
--	----------------------

Bedeutung m_{IV}

Grundwassernutzung im Abstrombereich	Nutzung als Trinkwasser langfristig nicht vorgesehen	0,8 (0,8)
--------------------------------------	------------------------------------------------------	-----------

Grundwasser-Abstands-geschwindigkeit	ca. 1 m/d	0,0
--------------------------------------	-----------	-----

Abweichung vom Standard der m _{IV} -Bewertung		0,0
-----------------------------------------------------------	--	-----

	m _{IV} 0,8
--	---------------------

TOP: 5 Sachbearbeiter: Uwe Kohler / Daniela Wenk

Produktgruppe: EB Abwasserbeseitigung Haushaltsmittel:

Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren

- a) Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 (aktualisiert)
- b) Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2021
- c) Kalkulation der Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025

Anlagen:

Anlage I – Nachkalkulation für den Zeitraum 2018 – 2019

Anlage II – Nachkalkulation für den Zeitraum 2020 – 2021

Anlage III – Kalkulation der Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025

Sachverhalt:

Die von der Gemeinde in Auftrag gegebene Gebührenkalkulation zur Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr umfasst den Zeitraum 2024 – 2025. Für den selben Zeitraum wurde auch die Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren in Auftrag gegeben. Gemäß § 14 Abs. 2 KAG können die Gebühren für einen mehrjährigen Zeitraum kalkuliert werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll.

Die nun vorliegende Gebührenkalkulation wurde von der Firma Schmidt und Häuser GmbH nach der geltenden Gesetzeslage und Rechtsprechung erstellt. Dabei wurden die gebührenrechtlich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) ansetzbaren Kosten zu Grunde gelegt.

Zur Feststellung der Gebührenüberdeckungen bzw. Gebührenunterdeckungen, die ggb. den Gebührenzählern in die Kalkulation einbezogen werden müssen, war eine Nachkalkulation für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum 2020 – 2021 zu erstellen. Eine Überarbeitung der Nachkalkulation für den Zeitraum 2018 – 2019 war aufgrund geringfügiger Änderungen erforderlich.

Diese Nachkalkulationen ergaben nachfolgende Ergebnisse:

Jahr	Schmutzwasser (SW)	Niederschlagswasser (NW)	Gesamt
2018	131.073 € KÜ	125.822 € KÜ	256.895 € KÜ
2019	107.360 € KÜ	153.509 € KÜ	260.869 € KÜ
2020	182.979 € KÜ	113.237 € KÜ	296.216 € KÜ
2021	162.032 € KÜ	115.081 € KÜ	277.113 € KÜ

KÜ= Kostenüberdeckung; KU = Kostenunterdeckung

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen hat innerhalb von 5 Jahren zu erfolgen. Bei der Kalkulation 2024 – 2025 wurden bei der Schmutzwasserbeseitigung aus der Kostenüberdeckung für den Zeitraum 2019 – 2020 insgesamt 290.339 € berücksichtigt, bei der Niederschlagswasserbeseitigung wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von 266.746 € berücksichtigt.

Somit ergibt sich lt. Kalkulation für die Jahre 2024 – 2025 eine kostendeckende Gebühr von:

Schmutzwassergebühr	2,62 €/m ³ (Schmutzwasser)
Niederschlagswassergebühr	0,71 €/m ² (überbaute und befestigte Fläche)

Das nachfolgende Vergleichsmodell veranschaulicht die Gebührenentwicklung.

Annahme: 4–Personen–Haushalt mit 140 m³ Schmutzwasser (35 m³ je Person)
150 m² überbaute Fläche (zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr)

Abwassergebühren 2024 – 2025

Schmutzwassergebühr: 140 m³ x 2,62 €/m³ = 366,80 €
Niederschlagswassergebühr: 150 m² x 0,71 €/m² = 106,50 €
Gesamt 473,30 €

Abwassergebühren 2021 – 2023

Schmutzwassergebühr: 140 m³ x 2,07 €/m³ = 289,80 €
Niederschlagswassergebühr: 150 m² x 0,61 €/m² = 91,50 €
Gesamt 381,30 €

Die Kostensteigerung bei der Schmutzwassergebühr resultiert im Wesentlichen aus den höheren Betriebskosten für die Kläranlage Bändlegrund, welche zu 90 % dem Schmutzwasser und 10 % dem Regenwasser zuzuordnen sind. Der deutlich höhere kalkulatorische Aufwand, bedingt durch die zu berücksichtigenden Abschreibungen sowie der Aufwand durch die tatsächliche Verzinsung des Anlagevermögens führen zu einer deutlichen Steigerung und sind mit ausschlaggebend für die Gebührensteigerung (kalkulatorische Kosten 2023 bei 1.261.917 €; kalkulatorische Kosten 2025 bei 1.551.869 €). Hier machen sich insbesondere die Baumaßnahmen RÜB Huttingen/Wintersweiler, Baugebiet Brühl und Baugebiet Mittlerer Weg bemerkbar.

Gemäß der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung vom 18.10.2022 hat der Eigenbetrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben kostendeckende Gebühren zu erheben. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2024 über die vorliegende Gebührenkalkulation beraten und empfiehlt dem Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt den vorgelegten Nachkalkulationen der Abwassergebühren vom April 2024 für die Zeiträume 2018 – 2019 (endgültig) und 2020 – 2021 zu. Die ermittelten Kostenüberdeckungen (KÜ) bzw. Kostenunterdeckungen (KU) der Nachkalkulationen werden festgestellt:

Jahr	Schmutzwasser (SW)	Niederschlagswasser (NW)	Gesamt
2018	131.073 € KÜ (bisher 132.376 €)	125.822 € KÜ (bisher 125.808 €)	256.895 € KÜ
2019	107.360 € KÜ (bisher 107.361 €)	153.509 € KÜ (bisher 149.766 €)	260.869 € KÜ
2020	182.979 € KÜ	113.237 € KÜ	296.216 € KÜ
2021	162.032 € KÜ	115.081 € KÜ	277.113 € KÜ

2. Die Gemeinde Efringen–Kirchen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung ‚Abwasserbeseitigung‘ erheben.
3. Die Gemeinde Efringen–Kirchen wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.

4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen wird ausdrücklich zugestimmt.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

Aus den Betriebskosten der:

Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlage	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	26,0 %
Regenwasseranlagen	50,0 %
Kläranlage	5,0 %

7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation 2024 – 2025 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung (Anlage 7) aus dem Bemessungszeitraum 2019 – 2020 in Höhe von 290.339 Euro wird zum Ausgleich eingestellt.
9. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung (Anlage 8) aus dem Bemessungszeitraum 2019 – 2020 in Höhe von 266.746 Euro wird zum Ausgleich eingestellt.
10. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom April 2024 zu.
11. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

Für den Zeitraum 01/2024 – 12/2025:

Schmutzwassergebühr	2,62 € / m ³ Schmutzwasser
Niederschlagswassergebühr	0,71 € / m ² überbaute und befestigte Fläche

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

12. Die Zählergebühren für Zwischenzähler zur Abwasserabsetzung werden wie folgt geändert:
- | | |
|-----------------------------------------|------------------------------------|
| Neindurchfluss | pro Monat |
| Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4 | 1,66 € / Monat |
| Q ₃ 10 | 2,14 € / Monat |
| Q ₃ 10 Standrohrzähler | 16,54 € / Monat bzw. 0,54 € / Tag. |



**KALKULATION DER
ZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
FÜR DEN ZEITRAUM 2024 – 2025**

Stand: 04/2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Gesplittete Abwassergebühr	5
I.4.	Ermessensentscheidungen	7
I.5.	Öffentliche Einrichtung	8
I.6.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	9
	a) Abschreibung/Auflösung	9
	b) Anlagekapitalverzinsung	10
	c) Schätzungen und Prognosen	10
	d) Grundstücksanschlusskosten	11
	e) Beteiligung an Verbänden	11
I.7.	Straßenentwässerungsanteil	12
I.8.	Gemeindebetreff	13
I.9.	Kostendeckung	14
I.10.	Starkverschmutzer	15
I.11.	Absetzungen	16
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühren	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	18
	Erfolgsplan 2024 - 2025	19
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	25
	Kostenverteilung Erfolgsplan	28
	Berechnung der Schmutzwassergebühr	31
	Berechnung der Niederschlagswassergebühr	32
	Anlagen zur Kalkulation:	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. des Mischwasserbereichs	34
	2. des Schmutzwasserbereichs	37
	3. des Regenwasserbereichs	39
	4. der Verbandskläranlage anteilig	41
	5. Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen	43
	6. Ermittlung der voraussichtlich angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen	44
	Darstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus Vorjahren	
	7. der Schmutzwasserbeseitigung	45
	8. der Niederschlagswasserbeseitigung	46
	Berechnungsgrundlagen	47
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	56

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Efringen-Kirchen hat uns im Februar 2023 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2024 – 2025 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2024 mit der Finanzplanung für das Jahr 2025, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 sowie die Investitionsplanung bis 2025 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre wurden durch entsprechende Nachkalkulationen ermittelt.

Wir möchten uns bei Frau Wenk und Herrn Kohler von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 18. April 2024

Brigitte Roth

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Abwasserbeseitigung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs.3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

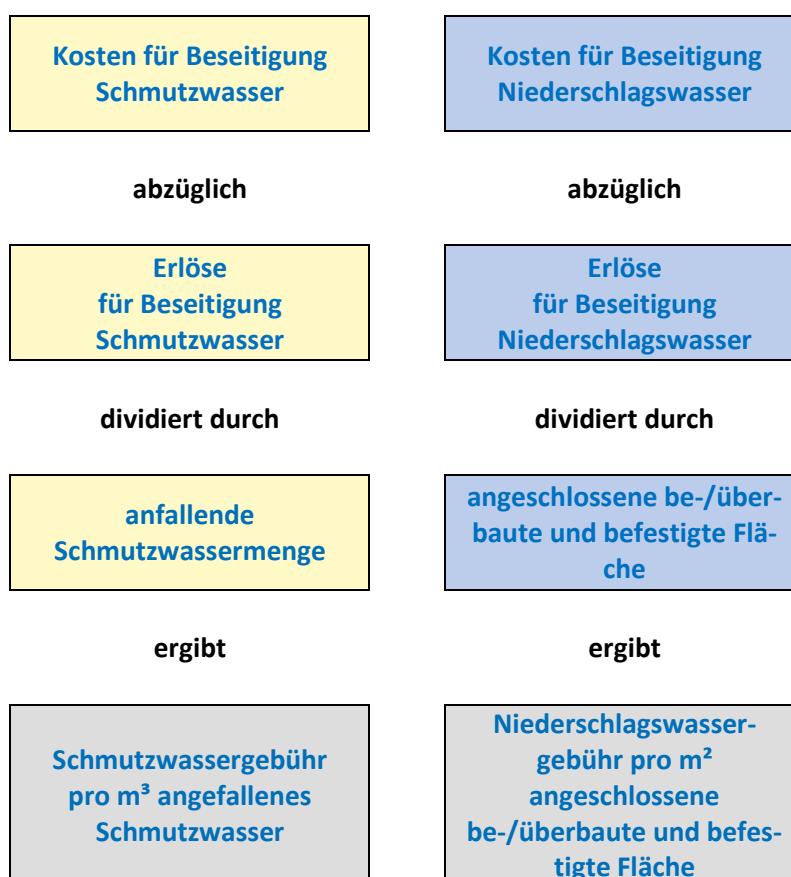
Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 11.03.2010, AZ 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da sie dem Gleichheitssatz sowie dem Äquivalenzprinzip widerspricht. Daher musste in den Kommunen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden. Danach werden für die beiden Teilleistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühren nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat in ihrer Abwassersatzung zum 01.01.2010 getrennte Gebührensätze für die Schmutz- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Da diesen Gebührensätzen unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe zugrunde liegen, muss bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren zwischen den Kostenträgern „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ unterschieden werden.

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr



Im Rahmen einer Gesamtkalkulation ist sicherzustellen, dass der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet wird. Allerdings werden die betreffenden Kosten bisher nicht in Form einer Kostenstellenrechnung getrennt erfasst. Deshalb haben wir uns bei der vorliegenden Kalkulation für die Aufteilung der Mischwasserkosten an den Empfehlungen des Gemeindetages (Gössl/Höret/Schoch, BWGZ 2001, 820 ff., 844 ff.) orientiert. Hiernach werden für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse angewandt:

Mischwasserbereich

(MW-Kanalisation, MW-Regenbecken und MW-Sammler)

Betriebsaufwendungen	50 % Schmutzwasser	50 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	60 % Schmutzwasser	40 % Niederschlagswasser

Kläranlage

Betriebsaufwendungen	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser

Die Kosten der Trennkanalisation können direkt der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den jeweiligen Gebührenmaßstab verteilt.

So gilt in der Gemeinde Efringen-Kirchen für die Schmutzwassergebühr weiterhin die anfallende Schmutzwassermenge als Maßstab, während für die Niederschlagswassergebühr die überbaute und befestigte Fläche, unterschieden nach Versiegelungsgraden, festgelegt ist.

I.4. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Höhe des Straßenentwässerungsanteils
- Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.5. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Efringen-Kirchen führt ihre Abwasserbeseitigung laut § 1 der Abwassersatzung als eine öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebs.

Diese besteht aus einem, technisch nicht getrennten Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.6. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2024 mit den Ansätzen für das Jahr 2025 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 4).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen, sind.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Bei einem Eigenbetrieb, der vollständig mit Fremdkapital finanziert ist, können anstatt kalkulatorischer Zinsen die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt werden.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die voraussichtlich anfallenden tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Da die in der Anlagenbuchhaltung gebuchten Kanalkosten auch die Kosten der Grundstücksanschlüsse beinhalten, ist im Rahmen der Gebührenkalkulation darauf zu achten, dass diese bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da sie nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die kalkulatorischen Kosten der Kanalisation um diesen Anteil reduziert.

e) Beteiligung an Verbänden

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist die Gemeinde Efringen-Kirchen am „**Wieseverband – Abwasserverband - Lörrach**“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation der Gemeinde sind die anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen, welche nach den maßgeblichen Umlagekriterien der jährlichen Betriebskostenabrechnungen anfallen.

I.7. STRAßENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Efringen-Kirchen erfolgt sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem.

Laut Musterberechnung der VEDEWA beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **25 %** der kalkulatorischen Kosten. Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **25 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat in der Vergangenheit bereits einen konkreten Straßenentwässerungsanteil für ihre Mischwasseranlagen ermitteln lassen. Das Ergebnis dieser kostenorientierten Berechnung beträgt für alle Anlagen im Mischsystem **26 %**.

Bei den Betriebsaufwendungen sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, werden sowohl die Betriebsaufwendungen als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebsaufwendungen wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen). Die sich daraus ergebenden Kostenanteile werden in den Anlagen der Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau übernommen und entsprechend auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

I.8. GEMEINDEBETREFF

Da in den Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung auch Kostenanteile der Gemeinde für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ enthalten sind, sind die in öffentlichen Gebäuden gemessenen Schmutzwassermengen ebenfalls in der voraussichtlichen Gesamtschmutzwassermenge enthalten.

Dagegen werden die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung um Straßenentwässerungsanteile (siehe I.7) reduziert. Deshalb sind auf der Leistungsseite die öffentlichen Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen. Die sonstigen im Eigentum der Gemeinde stehenden Flächen sind in den der Kalkulation zu Grunde liegenden überbauten und befestigten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

I.9. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Dabei hat der Gesetzgeber durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann also nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss vielmehr, ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation, nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresabschlüsse hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das tatsächlich vereinnahmte Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschnldnern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenaussgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur ein gebührenrechtliches Ergebnis.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume muss auch beachtet werden, ob bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze ein politisch in Kauf genommener Verlust entstanden ist, der eventuell nicht mehr ausgeglichen werden darf.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung bis einschließlich 2018 bereits in den vorangegangenen Gebührenkalkulationen zum Ausgleich eingestellt.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden deshalb die gebührenrechtlichen Ergebnisse des Bemessungszeitraums 2019 - 2020 zum Ausgleich eingestellt (siehe Anlagen 7 und 8).

I.10. STARKVERSCHMUTZER

Eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung in der Satzung ist dann geboten, wenn die stark verschmutzten Schmutzwassermengen mehr als 10 % der gesamten Schmutzwassermengen ausmachen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 19.09.1983, Urteil v. 01.08.1986).

Laut Auskunft der Verwaltung kann wohl davon ausgegangen werden, dass es in Efringen-Kirchen zwar Betriebe gibt, die stark verschmutztes Abwasser einleiten, deren Menge aber deutlich unter 10 % liegen. Ein Starkverschmutzerzuschlag ist deshalb nicht zu berücksichtigen.

I.11. ABSETZUNGEN

Mit Urteil vom 19.3.2009 (BWGZ 2009, 146) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Bemessung der Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab dann **in vollem Umfang** unberücksichtigt bleiben, wenn der Nachweis mit einem den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler (Zwischenzähler) erbracht wird. Ansonsten werden nicht eingeleitete Abwassermengen auf Antrag nach Überschreiten einer Bagatellgrenze abgesetzt.

Diese Absetzungen wurden bei der Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen entsprechend berücksichtigt.

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM VON
2024 - 2025**

Zentrale Schmutzwassergebühr pro m³ Schmutzwassermenge	2024 - 2025
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckung	2,62 €

nachrichtlich: Schmutzwassergebühr aktuell 2,07 €/m³

Zentrale Niederschlagswassergebühr pro m² überbaute und befestigte Fläche	2024 - 2025
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckung	0,71 €

nachrichtlich: Niederschlagswassergebühr aktuell 0,61 €/m²

nachrichtlich: Abwasserzweischwächler (kalkuliert mit den Wasserzählergrundgebühren) bei einer Nenngröße von	Zählergebühren (netto) pro Monat	Zählergebühren (brutto) pro Monat
Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	1,40 €	1,66 €
Größe Q ₃ 10	1,80 €	2,14 €
Größe Q ₃ 10 Standrohrzähler	13,90 €	16,54 €
	pro Tag 0,46 €	pro Tag 0,54 €

Gebührenausgleichsrückstellungen	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Entnahme aus Gebührenausgleichsrückstellungen zum 31.12.2024	-144.311 €	-133.193 €
Entnahme aus Gebührenausgleichsrückstellungen zum 31.12.2025	-146.028 €	-133.553 €

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2024

Kosten

Bezeichnung		Gesamt- ansatz 2024 in €	davon			
			MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Strom/Wasser/Heizung PW Efringen-Kirchen	(3)	64.300	64.300	0	0	0
Strom/Wasser/Heizung PW Kleink. + Istein	(3)	13.500	13.500	0	0	0
Sonst. Bewirtschaftungskosten PW Efr.-Kirchen	(3)	2.900	2.900	0	0	0
Sonst. Bewirtschaftungskosten PW Kleink. + Istein	(3)	100	100	0	0	0
Beschaffungen PW Efringen-Kirchen	(3)	4.000	4.000	0	0	0
Beschaffungen PW Kleink. + Istein	(3)	3.000	3.000	0	0	0
Beschaffungen Kanal Efringen-Kirchen	(3)	2.500	2.500	0	0	0
Fällmittel PW Efringen-Kirchen	(3)	15.000	15.000	0	0	0
Fällmittel PW Istein/Kk	(3)	5.000	5.000	0	0	0
Aufwand Wasserentnahmeentgelt	(3)	2.000	2.000	0	0	0
Aufwand Reinigungsverbesserer u. Laborbedarf	(3)	4.000	4.000	0	0	0
Sonstige Verbrauchsmittel PW Efringen-Kirchen	(3)	3.000	3.000	0	0	0
Aufwand für Treibstoffe	(1)	3.200	2.193	555	452	0
Aufwand für bezogene Leistungen	(1)	7.500	5.140	1.301	1.059	0
Reststoffentsorgung Kanalsand	(1)	2.700	1.851	468	381	0
Aufwand für Kanalreinigung	(1)	50.000	34.265	8.675	7.060	0
Betriebskosten für KA Bändlegrund	(3)	528.500	0	0	0	528.500
Erstattungen von Bauhofleistungen	(3)	1.600	1.600	0	0	0
Erstattungen an EB Wasserversorgung	(3)	300	300	0	0	0
Unterhaltung Gebäude PW Efringen-Kirchen	(3)	50.000	50.000	0	0	0
Unterhaltung Gebäude PW Istein + Kleinkems	(3)	15.000	15.000	0	0	0
Unterhaltung gemeins. Sammler Kand./Fisch.	(3)	12.500	12.500	0	0	0
Unterhaltung Kanalnetz Efringen-Kirchen	(1)	75.000	51.397	13.013	10.590	0
Unterhaltung/Sanierung EigKVO	(3)	250.000	250.000	0	0	0
Schädlingsbekämpfung Kanalnetz Efr.-Kirchen	(1)	50.000	34.265	8.675	7.060	0
Unterhaltung Anlagen (ohne Kand./Fisch.)	(3)	11.500	11.500	0	0	0
Unterhaltungsaufwand Fahrzeuge	(1)	4.000	2.741	694	565	0
Besch./Unterhaltung sonstiges bew. Vermögen	(3)	2.000	2.000	0	0	0
Materialaufwand		1.183.100	594.052	33.381	27.167	528.500
Personalaufwand	(2)	178.000	120.346	30.474	24.795	2.385
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(1)	5.000	3.426	868	706	0
Versicherungsaufwendungen	(1)	8.000	5.482	1.388	1.130	0
Aufwendungen für Bürobedarf, Telefon u. ä.	(1)	2.000	1.371	347	282	0
Erstattungen an Gemeinde - VW-Kostenbeitrag	(2)	45.890	31.027	7.856	6.392	615
Prüfungs- u. Beratungskosten	(1)	7.000	4.797	1.215	988	0
Gerichts- u. Sachverständigenkosten	(2)	4.500	3.043	770	627	60
EDV-Aufwand allgemein (Besch./Pflege)	(1)	20.000	13.706	3.470	2.824	0
Dienstfahrten, Reisekosten	(1)	700	480	121	99	0
Aus- u. Fortbildung, Umschulung	(1)	6.000	4.112	1.041	847	0
Dienst- u. Schutzkleidung	(1)	1.500	1.028	260	212	0
Entwässerungskonzept Direkteinleiter	(1)	0	0	0	0	0
Sonstige betrieblichen Aufwendungen		100.590	68.472	17.336	14.107	675

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2024

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Aufwand Kassenbestandsverzinsung (2)	1.100	744	188	153	15
Finanzaufwendungen	1.100	744	188	153	15
Sonstige Steuern (1)	500	342	87	71	0
Betriebsaufwand mit Straßenentwässerung	1.463.290	783.956	81.466	66.293	531.575
<u>ohne Straßenentwässerung:</u>					
Betriebskosten für KA Bändlegrund (Abw.abgabe) (3)	31.500	0	31.500	0	0
Erstattungen an Gemeinde - VW-Kostenbeitrag (2)	24.710	16.707	4.230	3.442	331
Gerichts- u. Sachverständigenkosten (2)	0	0	0	0	0
EDV-Aufwand für Gebührenabrechnung (2)	0	0	0	0	0
Summe Betriebsaufwand	1.519.500	800.663	117.196	69.735	531.906
Kalkulatorischer Aufwand:					
<u>- Abschreibungen:</u>					
· MW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 1	730.454	730.454			
· SW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 2	96.806		96.806		
· RW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 3	92.158			92.158	
· Kläranlage des AV anteilig laut Anlage 4	114.501				114.501
Summe Abschreibungen	1.033.919	730.454	96.806	92.158	114.501
<u>- Tatsächliche Verzinsung:</u>					
· MW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 1	332.619	332.619			
· SW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 2	75.792		75.792		
· RW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 3	64.115			64.115	
· Kläranlage des AV anteilig laut Anlage 4	10.924				10.924
Summe Verzinsung	483.450	332.619	75.792	64.115	10.924
Summe kalkulatorische Kosten	1.517.369	1.063.073	172.598	156.273	125.425
Summe Kosten	3.036.869	1.863.736	289.794	226.008	657.331

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte Kanalbereich lt. Anlagenbuchhaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte gesamte Abwasserbeseitigung lt. Anlagenbuchhaltung

(3) = Aufteilung laut Verwaltung

ABWASSERBESEITIGUNG**ERFOLGSPLAN****2024****Erlöse**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Aktiviere Eigenleistungen (3)	1.000	1.000	0	0	0
Aktiviere Eigenleistungen	1.000	1.000	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge (3)	5.000	5.000	0	0	0
Erstattung KA-Betriebskosten v. Kandern/Fisch. (3)	185.000	0	0	0	185.000
Erstattung MW-Betriebskosten v. Kandern/Fisch. (3)	80.000	80.000	0	0	0
Erträge aus Kostenersätzen (2)	3.000	2.028	514	418	40
Schadenersätze (ohne MWSt) (2)	500	337	86	70	7
Erstattungen von Gemeinde (2)	47.400	32.047	8.115	6.603	635
Erstattungen vom EB Wasserversorgung (2)	300	203	51	42	4
Sonstige betriebliche Erträge	321.200	119.615	8.766	7.133	185.686
Zinserträge aus Kassenbestandsverzinsung (2)	50	33	9	7	1
Finanzerträge	50	33	9	7	1
Betriebserträge mit Straßenentwässerung	322.250	120.648	8.775	7.140	185.687
<u>ohne Straßenentwässerung:</u>					
Sonstige Abwassergebühren (3)	5.000	0	5.000	0	0
Sonstige Umsatzerlöse (3)	500	0	500	0	0
Summe Betriebserträge	327.750	120.648	14.275	7.140	185.687
<u>- Auflösung der Zuschüsse:</u>					
· MW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 1	217.142	217.142			
· SW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 2	905		905		
· RW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 3	824			824	
· Kläranlage des AV anteilig laut Anlage 4	18.883				18.883
Summe Auflösungen der Zuschüsse	237.754	217.142	905	824	18.883
<u>- Auflösung der Beiträge:</u>					
· MW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 1	69.727	69.727			
· SW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 2	17.654		17.654		
· RW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 3	14.367			14.367	
· Kläranlage des AV anteilig laut Anlage 4	32.031				32.031
Summe Auflösungen der Beiträge	133.779	69.727	17.654	14.367	32.031
Summe Auflösungen	371.533	286.869	18.559	15.191	50.914
Summe Erlöse	699.283	407.517	32.834	22.331	236.601

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte Kanalbereich lt. Anlagenbuchhaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte gesamte Abwasserbeseitigung lt. Anlagenbuchhaltung

(3) = Aufteilung laut Verwaltung

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2025

Kosten

Bezeichnung		Gesamt- ansatz 2025 in €	davon			
			MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Strom/Wasser/Heizung PW Efringen-Kirchen	(3)	65.600	65.600	0	0	0
Strom/Wasser/Heizung PW Kleink. + Istein	(3)	13.800	13.800	0	0	0
Sonst. Bewirtschaftungskosten PW Efr.-Kirchen	(3)	3.000	3.000	0	0	0
Sonst. Bewirtschaftungskosten PW Kleink. + Istein	(3)	100	100	0	0	0
Beschaffungen PW Efringen-Kirchen	(3)	4.000	4.000	0	0	0
Beschaffungen PW Kleink. + Istein	(3)	3.000	3.000	0	0	0
Beschaffungen Kanal Efringen-Kirchen	(3)	2.500	2.500	0	0	0
Fällmittel PW Efringen-Kirchen	(3)	15.000	15.000	0	0	0
Fällmittel PW Istein/Kk	(3)	5.000	5.000	0	0	0
Aufwand Wasserentnahmeentgelt	(3)	2.000	2.000	0	0	0
Aufwand Reinigungsverbesserer u. Laborbedarf	(3)	4.000	4.000	0	0	0
Sonstige Verbrauchsmittel PW Efringen-Kirchen	(3)	3.000	3.000	0	0	0
Aufwand für Treibstoffe	(1)	3.200	2.193	555	452	0
Aufwand für bezogene Leistungen	(1)	7.500	5.140	1.301	1.059	0
Reststoffentsorgung Kanalsand	(1)	2.700	1.851	468	381	0
Aufwand für Kanalreinigung	(1)	50.000	34.265	8.675	7.060	0
Betriebskosten für KA Bändlegrund	(3)	536.949	0	0	0	536.949
Erstattungen von Bauhofleistungen	(3)	1.600	1.600	0	0	0
Erstattungen an EB Wasserversorgung	(3)	300	300	0	0	0
Unterhaltung Gebäude PW Efringen-Kirchen	(3)	35.000	35.000	0	0	0
Unterhaltung Gebäude PW Istein + Kleinkems	(3)	15.000	15.000	0	0	0
Unterhaltung gemeins. Sammler Kand./Fisch.	(3)	12.500	12.500	0	0	0
Unterhaltung Kanalnetz Efringen-Kirchen	(1)	75.000	51.397	13.013	10.590	0
Unterhaltung/Sanierung EigKVO	(3)	250.000	250.000	0	0	0
Schädlingsbekämpfung Kanalnetz Efr.-Kirchen	(1)	15.000	10.279	2.603	2.118	0
Unterhaltung Anlagen (ohne Kand./Fisch.)	(3)	15.000	15.000	0	0	0
Unterhaltungsaufwand Fahrzeuge	(1)	4.000	2.741	694	565	0
Besch./Unterhaltung sonstiges bew. Vermögen	(3)	2.000	2.000	0	0	0
Materialaufwand		1.146.749	560.266	27.309	22.225	536.949
Personalaufwand	(2)	183.300	123.929	31.381	25.534	2.456
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(1)	5.000	3.426	868	706	0
Versicherungsaufwendungen	(1)	8.000	5.482	1.388	1.130	0
Aufwendungen für Bürobedarf, Telefon u. ä.	(1)	2.000	1.371	347	282	0
Erstattungen an Gemeinde - VW-Kostenbeitrag	(2)	46.540	31.465	7.968	6.483	624
Prüfungs- u. Beratungskosten	(1)	7.500	5.140	1.301	1.059	0
Gerichts- u. Sachverständigenkosten	(2)	4.500	3.043	770	627	60
EDV-Aufwand allgemein (Besch./Pflege)	(1)	22.500	15.419	3.904	3.177	0
Dienstfahrten, Reisekosten	(1)	700	480	121	99	0
Aus- u. Fortbildung, Umschulung	(1)	2.500	1.713	434	353	0
Dienst- u. Schutzkleidung	(1)	1.500	1.028	260	212	0
Entwässerungskonzept Direkteinleiter	(1)	0	0	0	0	0
Sonstige betrieblichen Aufwendungen		100.740	68.567	17.361	14.128	684

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2025

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Aufwand Kassenbestandsverzinsung (2)	1.500	1.014	257	209	20
Finanzaufwendungen	1.500	1.014	257	209	20
Sonstige Steuern (1)	500	342	87	71	0
Betriebsaufwand mit Straßenentwässerung	1.432.789	754.118	76.395	62.167	540.109
<u>ohne Straßenentwässerung:</u>					
Betriebskosten für KA Bändlegrund (Abw.abgabe) (3)	33.051	0	33.051	0	0
Erstattungen an Gemeinde - VW-Kostenbeitrag (2)	25.060	16.943	4.290	3.491	336
Gerichts- u. Sachverständigenkosten (2)	0	0	0	0	0
EDV-Aufwand für Gebührenabrechnung (2)	0	0	0	0	0
Summe Betriebsaufwand	1.490.900	771.061	113.736	65.658	540.445
<u>Kalkulatorischer Aufwand:</u>					
<u>- Abschreibungen:</u>					
· MW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 1	778.924	778.924			
· SW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 2	97.071		97.071		
· RW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 3	92.423			92.423	
· Kläranlage des AV anteilig laut Anlage 4	119.001				119.001
Summe Abschreibungen	1.087.419	778.924	97.071	92.423	119.001
<u>- Tatsächliche Verzinsung:</u>					
· MW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 1	346.689	346.689			
· SW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 2	56.630		56.630		
· RW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 3	47.711			47.711	
· Kläranlage des AV anteilig laut Anlage 4	13.420				13.420
Summe Verzinsung	464.450	346.689	56.630	47.711	13.420
Summe kalkulatorische Kosten	1.551.869	1.125.613	153.701	140.134	132.421
Summe Kosten	3.042.769	1.896.674	267.437	205.792	672.866

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte Kanalbereich lt. Anlagenbuchhaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte gesamte Abwasserbeseitigung lt. Anlagenbuchhaltung

(3) = Aufteilung laut Verwaltung

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2025

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Aktiviere Eigenleistungen (3)	1.000	1.000	0	0	0
Aktiviere Eigenleistungen	1.000	1.000	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge (3)	5.000	5.000	0	0	0
Erstattung KA-Betriebskosten v. Kandern/Fisch. (3)	190.000	0	0	0	190.000
Erstattung MW-Betriebskosten v. Kandern/Fisch. (3)	85.000	85.000	0	0	0
Erträge aus Kostenersätzen (2)	3.000	2.028	514	418	40
Schadenersätze (ohne MWSt) (2)	500	337	86	70	7
Erstattungen von Gemeinde (2)	47.900	32.386	8.200	6.672	642
Erstattungen vom EB Wasserversorgung (2)	300	203	51	42	4
Sonstige betriebliche Erträge	331.700	124.954	8.851	7.202	190.693
Zinserträge aus Kassenbestandsverzinsung (2)	50	33	9	7	1
Finanzerträge	50	33	9	7	1
Betriebserträge mit Straßenentwässerung	332.750	125.987	8.860	7.209	190.694
<u>ohne Straßenentwässerung:</u>					
Sonstige Abwassergebühren (3)	5.000	0	5.000	0	0
Sonstige Umsatzerlöse (3)	500	0	500	0	0
Summe Betriebserträge	338.250	125.987	14.360	7.209	190.694
<u>- Auflösung der Zuschüsse:</u>					
· MW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 1	217.342	217.342			
· SW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 2	905		905		
· RW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 3	824			824	
· Kläranlage des AV anteilig laut Anlage 4	20.503				20.503
Summe Auflösungen der Zuschüsse	239.574	217.342	905	824	20.503
<u>- Auflösung der Beiträge:</u>					
· MW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 1	70.066	70.066			
· SW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 2	17.740		17.740		
· RW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 3	14.437			14.437	
· Kläranlage des AV anteilig laut Anlage 4	32.039				32.039
Summe Auflösungen der Beiträge	134.282	70.066	17.740	14.437	32.039
Summe Auflösungen	373.856	287.408	18.645	15.261	52.542
Summe Erlöse	712.106	413.395	33.005	22.470	243.236

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte Kanalbereich lt. Anlagenbuchhaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte gesamte Abwasserbeseitigung lt. Anlagenbuchhaltung

(3) = Aufteilung laut Verwaltung

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE 2024 - 2025

	2024	2025
Kosten	3.036.869	3.042.769
./. Erlöse	-699.283	-712.106
Nettokosten	2.337.586	2.330.663

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus dem Betriebsaufwand des Mischwasserbereich (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reiner Betriebsaufwand	783.956	754.118
./. reine Betriebserträge	-120.648	-125.987
Straßenentwässerungsanteil	13,5%	663.308 -89.547
	628.131	-84.798

- aus dem Betriebsaufwand des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reiner Betriebsaufwand	66.293	62.167
./. reine Betriebserträge	-7.140	-7.209
Straßenentwässerungsanteil	27,0%	59.153 -15.971
	54.958	-14.839

- aus dem Betriebsaufwand der Kläranlage

reiner Betriebsaufwand	531.575	540.109
./. reine Betriebserträge	-185.687	-190.694
Straßenentwässerungsanteil	1,2%	345.888 -4.151
	349.415	-4.193

- aus den kalkulatorischen Kosten des Mischwasserb. (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

· Abschreibungen laut EP	730.454	778.924
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 1	-25.962	-26.016
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 1	378.448	381.575
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 1	-16.618	-13.726
· Auflösung der Zuschüsse laut EP	-217.142	-217.342
./. enth. GA-Ersätze laut Anlage 1	591	591
Straßenentwässerungsanteil	26,0%	849.771 -220.940
	904.006	-235.042

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

· Abschreibungen laut EP	92.158	92.423
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 3	-8.453	-8.456
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 3	73.557	54.897
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 3	-6.442	-4.780
· Auflösung der Zuschüsse laut EP	-824	-824
./. enth. GA-Ersätze laut Anlage 3	385	385
Straßenentwässerungsanteil	50,0%	150.381 -75.191
	133.645	-66.823

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE 2024 - 2025

	2024	2025
- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage		
· Abschreibungen laut EP	114.501	119.001
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 4	24.470	23.130
· Auflösung der Zuschüsse laut EP	-18.883	-20.503
Straßenentwässerungsanteil 5,0%	120.088	121.628
	-6.004	-6.081
Summe Straßenentwässerungsanteil	-411.804	-411.776
Gebührenfähige Kosten	1.925.782	1.918.887

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2024 - 2025

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €	davon			
		Misch- wasser- bereich in €	Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwand	1.519.500	800.663	117.196	69.735	531.906
abzügl. Summe Betriebserträge	-327.750	-120.648	-14.275	-7.140	-185.687
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-109.669	-89.547	0	-15.971	-4.151
Betriebsaufwand netto	1.082.081	590.468	102.921	46.624	342.068
Summe kalkulatorische Kosten	1.517.369	1.063.073	172.598	156.273	125.425
abzügl. Summe Auflösungen	-371.533	-286.869	-18.559	-15.191	-50.914
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-302.135	-220.940	0	-75.191	-6.004
Kalkulatorische Kosten netto	843.701	555.264	154.039	65.891	68.507
Summe Kosten netto	1.925.782	1.145.732	256.960	112.515	410.575

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €	davon			
		Misch- wasser- bereich in €	Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwand	1.490.900	771.061	113.736	65.658	540.445
abzügl. Summe Betriebserträge	-338.250	-125.987	-14.360	-7.209	-190.694
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-103.830	-84.798	0	-14.839	-4.193
Betriebsaufwand netto	1.048.820	560.276	99.376	43.610	345.558
Summe kalkulatorische Kosten	1.551.869	1.125.613	153.701	140.134	132.421
abzügl. Summe Auflösungen	-373.856	-287.408	-18.645	-15.261	-52.542
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-307.946	-235.042	0	-66.823	-6.081
Kalkulatorische Kosten netto	870.067	603.163	135.056	58.050	73.798
Summe Kosten netto	1.918.887	1.163.439	234.432	101.660	419.356

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN KOSTENVERTEILUNG 2024

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
	in €			in €	in €		
Summe Betriebsaufwand netto	1.082.081	295.234	295.234	102.921	46.624	307.861	34.207
		590.468				342.068	

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
	in €			in €	in €		
Summe kalkulatorische Kosten netto	843.701	333.158	222.106	154.039	65.891	61.656	6.851
		555.264				68.507	

Summe gebührenfähige Kosten	1.925.782	628.392	517.340	256.960	112.515	369.517	41.058
------------------------------------	------------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	---------------

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN KOSTENVERTEILUNG 2025

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe Betriebsaufwand netto	1.048.820	280.138	280.138	99.376	43.610	311.002	34.556
		560.276				345.558	

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe kalkulatorische Kosten netto	870.067	361.898	241.265	135.056	58.050	66.418	7.380
		603.163				73.798	

Summe gebührenfähige Kosten	1.918.887	642.036	521.403	234.432	101.660	377.420	41.936
------------------------------------	------------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	---------------

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

GEBÜHRENFÄHIGE KOSTEN

Bezeichnung	Gesamt- ansatz in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €			Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €
Summe gebührenfähige Kosten 2024	1.925.782	628.392	517.340	256.960	112.515	369.517	41.058
Summe gebührenfähige Kosten 2025	1.918.887	642.036	521.403	234.432	101.660	377.420	41.936
davon							
Schmutzwasserkosten 2024	1.254.869						
Schmutzwasserkosten 2025	1.253.888						
davon							
Regenwasserkosten 2024	670.913						
Regenwasserkosten 2025	664.999						
		gesamt:		2.508.757	65,25%		
		gesamt:		1.335.912	34,75%		

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR

2024 - 2025

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
1.254.869 €
1.253.888 €
2.508.757 €

Geschätzte Schmutzwassermengen im Kalkulationszeitraum laut Anlage 5	
2024	420.000 m ³
2025	425.000 m ³
Summe gesamt	845.000 m³

GEBÜHREBERECHNUNG - Schmutzwassergebühr

Gebührenobergrenze	2.508.757 €				
-----	=	-----	=	=	2,96 €/m³
Schmutzwassermengen		845.000 m ³			

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 7

Überdeckung aus 2019 - 2020		-290.339 €			
		<u>-290.339 €</u>			
Gebührenobergrenze		2.218.418 €			
-----	=	-----	=	=	2,62 €/m³
Schmutzwassermengen		845.000 m ³			

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

2024 - 2025

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
670.913 €
664.999 €
1.335.912 €

Voraussichtlich überbaute und befestigte Fläche laut Anlage 6	
2024	741.500 m ²
2025	743.500 m ²
Summe gesamt	1.485.000 m²

GEBÜHREBERECHNUNG - Niederschlagswassergebühr

Gebührenobergrenze	1.335.912 €			
-----	=	-----	=	0,89 €/m ²
überbaute und befestigte Fläche		1.485.000 m ²		

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 8

Überdeckung aus 2019 - 2020	-266.746 €			

	-266.746 €			
 Gebührenobergrenze	 1.069.166 €			
-----	=	-----	=	0,71 €/m ²
überbaute und befestigte Fläche		1.485.000 m ²		

Anlagen zur Kalkulation

ABWASSERBESEITIGUNG

MISCHWASSERBEREICH

Anschaffungskosten	2021	2022	2023	2024	2025
MW-Bereich lt. Berechnungs- grundlagen Ziffer 1	29.057.416				
abzügl. Anlagen im Bau	-394.008				
Summe in €	28.663.408				
Zugänge laut Investitionsplanung					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		394.008			
· Erwerb bewegliches Vermögen (MW-Anteil)		5.552	13.500	54.000	13.500
· Auszahlung für Baumaßnahmen (MW-Anteil)		25.844	45.000	90.000	45.000
· Hausanschlüsse (MW-Anteil)		40.494	27.000	27.000	27.000
· Digitales Leitungskataster (MW-Anteil)			13.500		
· Entwässerungskonzept Direkteinleiter (MW-Anteil)			22.500	27.000	18.000
· Gesamtentwässerungskonzept (MW-Anteil)		48.951	67.500	90.000	135.000
· Immaterielle Vermögensgegenstände (MW-Anteil)			1.350		
· RÜB Wintersweiler/Huttingen		50.337	1.358.073	2.600.000	
· RÜB Welmlingen			35.000	150.000	2.000.000
· Tiefbau BG Mittlerer Weg, Huttingen			458.000	142.000	
· Erschließung "Brühl", Egringen		13.254	250.000	350.000	
· RÜ 1 Egringen und Umbau Bestandskanalisation			315.000		
· Basler Str. E-K Aufdimensionierung Kanal				660.000	
Summe		578.440	2.606.423	4.190.000	2.238.500
Endstand AHK 31.12. in €	28.663.408	29.241.848	31.848.271	36.038.271	38.276.771
Endstand AHK 31.12. in € ohne Anl. im Bau	28.663.408	29.178.257	29.683.607	35.853.271	38.276.771

ABWASSERBESEITIGUNG

MISCHWASSERBEREICH

Einnahmen	2021	2022	2023	2024	2025
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:					
MW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	9.322.297				
abzügl. Anlagen im Bau	-3.100				
Summe in €	9.319.197				
Zugänge laut Investitionsplanung					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		3.100			
· RÜ 34 Engetalstraße, Erstattung		11.639			
· Inv.kostenumlage PW v. Kand. u. Fisch.		4.731	10.000	10.000	10.000
Summe		19.470	10.000	10.000	10.000
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	9.319.197	9.338.667	9.348.667	9.358.667	9.368.667
Kanalbeiträge:					
MW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	3.351.003				
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		26.961	74.903	83.675	16.927
Summe		26.961	74.903	83.675	16.927
Endstand anteilige Beiträge 31.12. in €	3.351.003	3.377.964	3.452.867	3.536.542	3.553.469
Endstand Einnahmen 31.12. in €	12.670.200	12.716.631	12.801.534	12.895.209	12.922.136

ABWASSERBESEITIGUNG

MISCHWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2021	2022	2023	2024	2025
Abschreibung					
Zugang AHK ohne Anlagen im Bau		514.849	505.350	6.169.664	2.423.500
Zugang AfA	AfA Satz 2,00%	10.297	10.107	123.393	48.470
Abschreibung in €	586.657	596.954	607.061	730.454	778.924
Anteil Grundstücksanschlusskosten	22.558	23.427	23.481	25.962	26.016
Auflösung					
Zugang Zuschüsse	Aufl. Satz	19.470	10.000	10.000	10.000
Zugang Auflösung	2,00%	389	200	200	200
Auflösung Zuschüsse in €	216.353	216.742	216.942	217.142	217.342
Anteil Grundstücksanschlusskostenersätze	591	591	591	591	591
Zugang Beiträge		26.961	74.903	83.675	16.927
Zugang Auflösung	2,00%	539	1.498	1.674	339
Auflösung Beiträge in €	66.016	66.555	68.053	69.727	70.066
Auflösung gesamt in €	282.369	283.297	284.995	286.869	287.408
Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.	28.663.408	29.178.257	29.683.607	35.853.271	38.276.771
aufgelaufene Abschreibung	16.352.451	16.949.405	17.556.466	18.286.920	19.065.844
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.	12.310.957	12.228.852	12.127.141	17.566.351	19.210.927
Ursprungswert Zuschüsse 31.12. ohne A. i. B.	9.319.197	9.338.667	9.348.667	9.358.667	9.368.667
aufgelaufene Auflösung	6.168.340	6.385.082	6.602.024	6.819.166	7.036.508
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A. i. B.	3.150.857	2.953.585	2.746.643	2.539.501	2.332.159
Ursprungswert Beiträge 31.12.	3.351.003	3.377.964	3.452.867	3.536.542	3.553.469
aufgelaufene Auflösung	1.847.439	1.913.994	1.982.047	2.051.774	2.121.840
Auflösungsrest Beiträge	1.503.564	1.463.970	1.470.820	1.484.768	1.431.629
Zinsbasis				10.725.880	14.494.611
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 5				3,1011%	2,3919%
ergibt einen Zinsanteil in € von				332.619	346.689
Straßenentwässerung					
Verzinsung ohne Beitragsauflösung					
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		9.217.684	9.327.883	12.203.674	15.952.809
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 5				3,1011%	2,3919%
ergibt einen Zinsanteil in € von				378.448	381.575
Anteil Grundstücksanschlusskosten					
Restbuchwert Ausgaben	522.971	542.994	522.213	620.276	596.960
Auflösungsrest HA-Ersätze	36.841	36.250	35.659	35.068	34.477
Zinsbasis				535.881	573.846
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 5				3,1011%	2,3919%
ergibt einen Zinsanteil in € von				16.618	13.726

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsrreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH

Anschaffungskosten	2021	2022	2023	2024	2025
SW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	4.805.410				
abzügl. Anlagen im Bau	-211.588				
Summe in €	4.593.822				
Zugänge laut Investitionsplanung					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		211.588			
· Erwerb bewegliches Vermögen (SW-Anteil)		308	750	3.000	750
· Auszahlung für Baumaßnahmen (SW-Anteil)		1.436	2.500	5.000	2.500
· Hausanschlüsse (SW-Anteil)		2.250	1.500	1.500	1.500
· Digitales Leitungskataster (SW-Anteil)			750		
· Entwässerungskonzept Direkteinleiter (SW-Anteil)			1.250	1.500	1.000
· Gesamtentwässerungskonzept (SW-Anteil)		2.719	3.750	5.000	7.500
· Immaterielle Vermögensgegenstände (SW-Anteil)			75		
Summe		218.301	10.575	16.000	13.250
Endstand AHK 31.12. in €	4.593.822	4.812.123	4.822.698	4.838.698	4.851.948
Endstand AHK 31.12. in € ohne Anl. im Bau	4.593.822	4.812.123	4.822.698	4.838.698	4.851.948
Einnahmen	2021	2022	2023	2024	2025
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:					
SW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	188.045				
abzügl. Anlagen im Bau	0				
Summe in €	188.045				
Zugänge laut Investitionsplanung					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0			
Summe		0	0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	188.045	188.045	188.045	188.045	188.045
Kanalbeiträge:					
SW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	848.386				
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		6.826	18.964	21.184	4.285
Summe		6.826	18.964	21.184	4.285
Endstand anteilige Beiträge 31.12. in €	848.386	855.212	874.176	895.360	899.645
Endstand Einnahmen 31.12. in €	1.036.431	1.043.257	1.062.221	1.083.405	1.087.690

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2021	2022	2023	2024	2025
Abschreibung					
Zugang AHK ohne Anlagen im Bau	AfA Satz	218.301	10.575	16.000	13.250
Zugang AfA	2,00%	4.366	212	320	265
Abschreibung in €	91.908	96.274	96.486	96.806	97.071
Auflösung					
Zugang Zuschüsse	Aufl. Satz	0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	905	905	905	905	905
Zugang Beiträge		6.826	18.964	21.184	4.285
Zugang Auflösung	2,00%	137	379	424	86
Auflösung Beiträge in €	16.714	16.851	17.230	17.654	17.740
Auflösung gesamt in €	17.619	17.756	18.135	18.559	18.645
Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.	4.593.822	4.812.123	4.822.698	4.838.698	4.851.948
aufgelaufene Abschreibung	1.588.554	1.684.828	1.781.314	1.878.120	1.975.191
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.	3.005.268	3.127.295	3.041.384	2.960.578	2.876.757
Ursprungswert Zuschüsse 31.12. ohne A. i. B.	188.045	188.045	188.045	188.045	188.045
aufgelaufene Auflösung	2.966	3.871	4.776	5.681	6.586
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A. i. B.	185.079	184.174	183.269	182.364	181.459
Ursprungswert Beiträge 31.12.	848.386	855.212	874.176	895.360	899.645
aufgelaufene Auflösung	467.723	484.574	501.804	519.458	537.198
Auflösungsrest Beiträge	380.663	370.638	372.372	375.902	362.447
Zinsbasis				2.444.028	2.367.582
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 5				3,1011%	2,3919%
ergibt einen Zinsanteil in € von				75.792	56.630

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH

Anschaffungskosten	2021	2022	2023	2024	2025
RW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	4.114.893				
abzügl. Anlagen im Bau	-218.894				
Summe in €	3.895.999				
Zugänge laut Investitionsplanung					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		218.894			
· Erwerb bewegliches Vermögen (RW-Anteil)		308	750	3.000	750
· Auszahlung für Baumaßnahmen (RW-Anteil)		1.436	2.500	5.000	2.500
· Hausanschlüsse (RW-Anteil)		2.250	1.500	1.500	1.500
· Digitales Leitungskataster (RW-Anteil)			750		
· Entwässerungskonzept Direkteinleiter (RW-Anteil)			1.250	1.500	1.000
· Gesamtentwässerungskonzept (RW-Anteil)		2.719	3.750	5.000	7.500
· Immaterielle Vermögensgegenstände (RW-Anteil)			75		
Summe		225.607	10.575	16.000	13.250
Endstand AHK 31.12. in €	3.895.999	4.121.606	4.132.181	4.148.181	4.161.431
Endstand AHK 31.12. in € ohne Anl. im Bau	3.895.999	4.121.606	4.132.181	4.148.181	4.161.431
Einnahmen	2021	2022	2023	2024	2025
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:					
RW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	48.278				
abzügl. Anlagen im Bau	0				
Summe in €	48.278				
Zugänge laut Investitionsplanung					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0			
Summe		0	0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	48.278	48.278	48.278	48.278	48.278
Kanalbeiträge:					
RW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	690.444				
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		5.555	15.433	17.241	3.488
Summe		5.555	15.433	17.241	3.488
Endstand anteilige Beiträge 31.12. in €	690.444	695.999	711.432	728.673	732.161
Endstand Einnahmen 31.12. in €	738.722	744.277	759.710	776.951	780.439

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2021	2022	2023	2024	2025
Abschreibung					
Zugang AHK ohne Anlagen im Bau	AfA Satz	225.607	10.575	16.000	13.250
Zugang AfA	2,00%	4.512	212	320	265
Abschreibung in €	87.114	91.626	91.838	92.158	92.423
Anteil Grundstücksanschlusskosten	8.005	8.447	8.450	8.453	8.456
Auflösung					
Zugang Zuschüsse	Aufl. Satz	0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	824	824	824	824	824
Anteil Grundstücksanschlusskostenersätze	385	385	385	385	385
Zugang Beiträge		5.555	15.433	17.241	3.488
Zugang Auflösung	2,00%	111	309	345	70
Auflösung Beiträge in €	13.602	13.713	14.022	14.367	14.437
Auflösung gesamt in €	14.426	14.537	14.846	15.191	15.261
Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.	3.895.999	4.121.606	4.132.181	4.148.181	4.161.431
aufgelaufene Abschreibung	1.496.535	1.588.161	1.679.999	1.772.157	1.864.580
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.	2.399.464	2.533.445	2.452.182	2.376.024	2.296.851
Ursprungswert Zuschüsse 31.12. ohne A. i. B.	48.278	48.278	48.278	48.278	48.278
aufgelaufene Auflösung	4.089	4.913	5.737	6.561	7.385
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A. i. B.	44.189	43.365	42.541	41.717	40.893
Ursprungswert Beiträge 31.12.	690.444	695.999	711.432	728.673	732.161
aufgelaufene Auflösung	380.648	394.361	408.383	422.750	437.187
Auflösungsrest Beiträge	309.796	301.638	303.049	305.923	294.974
Zinsbasis				2.067.488	1.994.684
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 5				3,1011%	2,3919%
ergibt einen Zinsanteil in € von				64.115	47.711
Straßenentwässerung					
Verzinsung ohne Beitragsauflösung					
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		2.422.678	2.449.861	2.371.974	2.295.133
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 5				3,1011%	2,3919%
ergibt einen Zinsanteil in € von				73.557	54.897
Anteil Grundstücksanschlusskosten					
Restbuchwert Ausgaben	223.469	237.136	228.836	220.533	212.227
Auflösungsrest HA-Ersätze	17.905	17.520	17.135	16.750	16.365
Zinsbasis				207.742	199.823
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 5				3,1011%	2,3919%
ergibt einen Zinsanteil in € von				6.442	4.780

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

VERBANDSKLÄRANLAGE ANTEILIG

Anschaffungskosten	2021	2022	2023	2024	2025
Kläranlage lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	1.668.799				
abzügl. Anlagen im Bau	0				
Summe in €	1.668.799				
Zugänge laut Investitionsplanung					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0			
· Investitionszuschüsse		13.390			
· Rückerstattung Investitionskostenumlage		-34.794			
· Auszahlung für den Erwerb von Finanzvermögen		67.123	532.000	532.000	75.000
Summe		45.719	532.000	532.000	75.000
Endstand AHK 31.12. in €	1.668.799	1.714.518	2.246.518	2.778.518	2.853.518
Endstand AHK 31.12. in € ohne Anl. im Bau	1.668.799	1.714.518	2.246.518	2.778.518	2.853.518
Einnahmen	2021	2022	2023	2024	2025
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:					
Kläranlage lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	872.165				
abzügl. Anlagen im Bau	-26.800				
Summe in €	845.365				
Zugänge laut Investitionsplanung					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		26.800			
· Investitionszuschüsse von Kandern und Fisingen		15.828			
· Investitionszuschüsse Kommunen			30.000	30.000	27.000
Summe		42.628	30.000	30.000	27.000
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	845.365	887.993	917.993	947.993	974.993
Klärbeiträge:					
Kläranlage lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	1.803.377				
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		717	1.800	2.000	400
Summe		717	1.800	2.000	400
Endstand anteilige Beiträge 31.12. in €	1.803.377	1.804.094	1.805.894	1.807.894	1.808.294
Endstand Einnahmen 31.12. in €	2.648.742	2.692.087	2.723.887	2.755.887	2.783.287

ABWASSERBESEITIGUNG

VERBANDSKLÄRANLAGE ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten	2021	2022	2023	2024	2025
Abschreibung					
Zugang AHK ohne Anlagen im Bau	AfA Satz	45.719	532.000	532.000	75.000
Zugang AfA	6,00%	2.743	31.920	31.920	4.500
Abschreibung in €		47.918	50.661	82.581	114.501
Auflösung					
Zugang Zuschüsse	Aufl. Satz	42.628	30.000	30.000	27.000
Zugang Auflösung	6,00%	2.558	1.800	1.800	1.620
Auflösung Zuschüsse in €		12.725	15.283	17.083	20.503
Zugang Beiträge		717	1.800	2.000	400
Zugang Auflösung	2,00%	14	36	40	8
Auflösung Beiträge in €		31.941	31.955	31.991	32.039
Auflösung gesamt in €		44.666	47.238	49.074	52.542
Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.		1.668.799	1.714.518	2.246.518	2.778.518
aufgelaufene Abschreibung		1.416.538	1.467.199	1.549.780	1.664.281
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.		252.261	247.319	696.738	1.114.237
Ursprungswert Zuschüsse 31.12. ohne A. i. B.		845.365	887.993	917.993	947.993
aufgelaufene Auflösung		774.770	790.053	807.136	826.019
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A. i. B.		70.595	97.940	110.857	121.974
Ursprungswert Beiträge 31.12.		1.803.377	1.804.094	1.805.894	1.807.894
aufgelaufene Auflösung		1.290.132	1.322.087	1.354.078	1.386.109
Auflösungsrest Beiträge		513.245	482.007	451.816	421.785
Zinsbasis				352.272	561.049
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 5				3,1011%	2,3919%
ergibt einen Zinsanteil in € von				10.924	13.420

Straßenentwässerung	2022	2023	2024	2025	
Verzinsung ohne Beitragsauflösung					
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		165.523	367.630	789.072	967.014
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 5				3,1011%	2,3919%
ergibt einen Zinsanteil in € von				24.470	23.130

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN SCHMUTZWASSERMENGEN

Tatsächlich angefallene Schmutzwassermengen der letzten drei Jahre				
Zentrale Entsorgung	2021	2022	2023	Ø
Gemeinde Efringen-Kirchen gesamt	403.919 m ³	416.829 m ³	415.000 m ³	411.916 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen im Kalkulationszeitraum			
Zentrale Entsorgung	2024	2025	Gesamt
Prognose über die künftige Schmutzwassermenge	420.000 m ³	425.000 m ³	845.000 m ³
	420.000 m ³	425.000 m ³	845.000 m ³

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICH ANGESCHLOSSENEN ÜBERBAUTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN

Tatsächlich veranlagte überbaute und befestigte Flächen der letzten drei Jahre				
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2021	2022	2023	Ø
Gemeinde Efringen-Kirchen gesamt	741.236 m ²	742.893 m ²	740.000 m ²	741.376 m ²

Voraussichtliche Entwicklung der überbauten und befestigten Flächen			
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2024	2025	Gesamt
Prognose über die weitere Entwicklung der überbauten und befestigten Flächen	741.500 m ²	743.500 m ²	1.485.000 m ²
	741.500 m ²	743.500 m ²	1.485.000 m ²

ABWASSERBESEITIGUNG

**DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE
AUS VORJAHREN
DER SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG**

Bemessungszeitraum 2019 - 2020:

Ergebnis 2019 lt. Nachkalkulation:	107.360 €
Ergebnis 2020 lt. Nachkalkulation:	182.979 €

gebührenrechtliches Ergebnis Bemessungszeitraum:	290.339 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2025:	290.339 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	290.339 €
--------------------------------------	------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

**DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE
AUS VORJAHREN
DER NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG**

Bemessungszeitraum 2019 - 2020:

Ergebnis 2019 lt. Nachkalkulation:	153.509 €
Ergebnis 2020 lt. Nachkalkulation:	113.237 €

gebührenrechtliches Ergebnis Bemessungszeitraum:	266.746 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2025:	266.746 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	266.746 €
--------------------------------------	------------------

Berechnungsgrundlagen

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2021		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuch- wert in €

KANALBEREICH:**ANLAGEVERMÖGEN DER GEMEINDE:****Mischwasserbereich:**• **Mischwasserkanäle inkl. GA-Kosten**

A 190 MW-Regenüberlauf Ableiter 79 Gießenfeld	158.508	3.963	121.852
A 190 MW-Eisenchloridtank für PW	101.935	4.077	83.257
A 253 Mischwasserkanäle	11.107.296	223.454	5.125.280
A 253 HA-Mischwasser	108.810	2.130	104.430

• **MW-Regenüberlaufbecken**

A 000 unbebaute Grundstücke	10.563	0	10.563
A 200 Technische Anlagen	16.762	4.191	1.746
A 257 Überlaufbecken	4.971.027	124.475	2.679.544

• **MW-Zuleitungssammler**

A 100 bebaute Grundstücke	99.513	0	99.513
A 110 bauliche Anlagen	1.892.241	1.178	11.499
A 250 Verbandskanäle	4.877.878	94.323	1.771.080
A 254 Sammler/Druckleitungen	3.605.051	90.263	1.622.117
A 255 Pumpwerke	878.496	14.629	248.691
A 200 Zerkleinerer Pumpwerk Efr.-Kirchen	99.420	4.971	89.064
A 800 Anlagen im Bau			
Schmutzfrachtberechnung	76.590	0	76.590
RÜB Huttingen-Wintersweiler	282.494	0	282.494
AIB Kanalisation BG Mittlerer Weg Huttinger	8.421	0	8.421
Erschließung Brühl Egringen - Kanalisation	11.855	0	11.855
AIB Ertüchtigung RÜ 1 Egringen i.Z. BG Brühl	3.452	0	3.452
A 810 Anlagen im Bau			
Kanalsanierung Talstraße	11.196	0	11.196

MW-Bereich	68,53%	28.321.508	567.654	12.362.644
-------------------	---------------	-------------------	----------------	-------------------

Schmutzwasserbereich:• **Schmutzwasserkanäle inkl. GA-Kosten**

A 252 Schmutzwasserkanäle	3.366.937	72.452	1.907.379
A 252 HA Schmutzwasser	19.298	423	18.483
Schmutzwasserkanal neu	543.615	13.590	516.501
A 255 SW-Pumpwerk	22.162	632	20.740
A 257 Havariebecken Istein	454.098	0	454.098
A 530 Entschädigung Abwasserleitungsrecht Flst. 3710	1.400	0	1.400
A 800 Anlagen im Bau			
Erschließung Vollenburg West - Kanalisation SW-Anteil	0	0	0
Kanalisation Alte Weinstraße Kleinkems SW-Anteil	125.699	0	125.699
Erschließung Stockfeld II - Kanalisation SW-Anteil	53.395	0	53.395
Breitbandanschluss Pumpwerk Istein	32.494	0	32.494
A 810 Anlagen im Bau	0	0	0

SW-Bereich	17,35%	4.619.098	87.097	3.130.189
-------------------	---------------	------------------	---------------	------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2021		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuch- wert in €

KANALBEREICH:**Regenwasserbereich:****· Regenwasserkanäle inkl. GA-Kosten**

A 251 Oberflächenwasser	3.023.093	65.250	1.668.615
HA Regenwasserkanal	24.070	512	23.166
Regenwasserkanal neu	571.480	14.287	542.906
A 190 RW-Sickerbecken Stockfeld I Istein	125.729	3.150	94.245
A 800 Anlagen im Bau			
Erschließung Vollenburg West - Kanalisation RW-Anteil	0	0	0
Kanalisation Alte Weinstraße Kleinkems RW-Anteil	153.633	0	153.633
Erschließung Stockfeld II - Kanalisation RW-Anteil	65.261	0	65.261
RW-Bereich	14,12%	3.963.266	83.199
			2.547.826

direkt zuordenbares Anlagevermögen	100,00%	36.903.872	737.950	18.040.659
-------------------------------------------	----------------	-------------------	----------------	-------------------

nicht direkt zuordenbares Anlagevermögen:

A 300 Maschinen und Geräte	362.044	13.729	46.927
A 350 Fahrzeuge	52.764	0	0
A 350 Fahrzeuge neu	45.574	4.557	40.637
A 400 Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.024	2.430	7.742
A 600 Immat. Vermögensgegenstände	294.187	410	289.883
A 256 Bestandspläne	260.671	6.311	112.578
A 250 technische Anlagen	2.678	191	1.753
A 450 DV Software	1.211	101	0
A 450 EDV	22.694	0	0
	1.073.847	27.729	499.520

Dieses nicht zuordenbare Anlagevermögen wird im prozentualen Verhältnis der Restbuchwerte auf die Entwässerungsbereiche aufgeteilt:

· Anteil MW-Bereich	68,53%	735.908	19.003	342.321
· Anteil SW-Bereich	17,35%	186.312	4.811	86.667
· Anteil RW-Bereich	14,12%	151.627	3.915	70.532
	100,00%	1.073.847	27.729	499.520

Kanalbereich gesamt	37.977.719	765.679	18.540.179
----------------------------	-------------------	----------------	-------------------

davon:

Mischwasserbereich Gemeinde	29.057.416	586.657	12.704.965
Schmutzwasserbereich Gemeinde	4.805.410	91.908	3.216.856
Regenwasserbereich Gemeinde	4.114.893	87.114	2.618.358

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2021		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuch- wert in €

KLÄRBEREICH:**ANTEIL AN DER KLÄRANLAGE DES AV "WIESEVERBAND - ABWASSERVERBAND - LÖRRACH' :****Kläranlage:**

A 500 Beteiligung Wieseverband	1.524.518	33.150	135.363
A 500 Beteiligung Wieseverband	144.281	14.768	116.898
Kläranlage	1.668.799	47.918	252.261

Klärbereich	1.668.799	47.918	252.261
--------------------	------------------	---------------	----------------

Abwasserbeseitigung gesamt	100,00%	39.646.518	813.597	18.792.440
-----------------------------------	---------	-------------------	----------------	-------------------

davon:

Mischwasserbereich Gemeinde	67,61%	29.057.416	586.657	12.704.965
Schmutzwasserbereich Gemeinde	17,12%	4.805.410	91.908	3.216.856
Regenwasserbereich Gemeinde	13,93%	4.114.893	87.114	2.618.358
Kläranlage AV anteilig	1,34%	1.668.799	47.918	252.261

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

2) Zuschüsse Stand 31.12.	2021		
	Ursprungswert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungsrest in €

KANALBEREICH:**ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE DER GEMEINDE:****Mischwasserbereich:**· **Mischwasserkanäle inkl. GA-Kosten**

A 941 Zuschüsse Mischwasserkanal	3.800.540	69.567	1.006.115
abzgl. Trennsystem	-6.164	-154	-4.033
A 941 HA-Ersätze Mischwasserkanal	37.673	591	36.841

· **MW-Regenüberlaufbecken**

A 946 Zuschüsse RÜB	61.611	1.545	16.996
---------------------	--------	-------	--------

· **MW-Zuleitungssammler**

aus A 990 Zuschüsse Investitionskostenumlage

Landeszuschuss Anschluss Bändlegrunc	1.206.479	37.041	537.094
Beteiligung Kandern am Anschluss	353.927	10.866	157.556
Beteiligung Fischingen am Anschluss	224.012	6.687	96.958
Kanalanteil Kandern/Fischingen an Umlage	153.936	8.227	74.157
A 945 Zuschüsse Verbandskanal	3.428.216	81.983	1.170.206
A 940 Zuschüsse Anlage im Bau	3.100	0	3.100
Kapitalzuschuss lt. Bilanz (MW-Anteil)	58.967	0	58.967

MW-Bereich

9.322.297	216.353	3.153.957
------------------	----------------	------------------

Schmutzwasserbereich:· **Schmutzwasserkanäle inkl. GA-Kosten**

A 941 Zuschüsse Mischwasserkanal			
Anteil Schmutzwasser aus Trennsystem	3.082	77	2.016
A 943 Zuschüsse Schmutzwasserkanal	151.483	443	150.229
A 943 HA-Ersätze Schmutzwasserkanal	18.551	385	17.905
Kapitalzuschuss lt. Bilanz (SW-Anteil)	14.929	0	14.929

SW-Bereich

188.045	905	185.079
----------------	------------	----------------

Regenwasserbereich:· **Regenwasserkanäle inkl. GA-Kosten**

A 941 Zuschüsse Mischwasserkanal			
Anteil Regenwasser aus Trennsystem	3.082	77	2.017
A 942 Zuschüsse Regenwasserkanal	14.495	362	12.117
A 942 HA-Ersätze Regenwasserkanal	18.551	385	17.905
Kapitalzuschuss lt. Bilanz (RW-Anteil)	12.150	0	12.150

RW-Bereich

48.278	824	44.189
---------------	------------	---------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

2) Zuschüsse Stand 31.12.	2021		
	Ursprungswert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungsrest in €
Kanalbereich gesamt	9.558.620	218.082	3.383.225
davon:			
Mischwasserbereich Gemeinde	9.322.297	216.353	3.153.957
Schmutzwasserbereich Gemeinde	188.045	905	185.079
Regenwasserbereich Gemeinde	48.278	824	44.189
KLÄRBEREICH:			
ANTEIL AN DER KLÄRANLAGE DES AV "WIESEVERBAND - ABWASSERVERBAND - LÖRRACH' :			
Kläranlage:			
A 990 Zuschüsse Investitionskostenumlage	2.783.719	75.546	936.360
abzgl. Anteil für MW-Zuleitungssammler	-1.938.354	-62.821	-865.765
A 940 Zuschüsse Anlage im Bau	26.800	0	26.800
	872.165	12.725	97.395
Klärbereich	872.165	12.725	97.395
Abwasserbeseitigung gesamt	10.430.785	230.807	3.480.620
davon:			
Mischwasserbereich Gemeinde	9.322.297	216.353	3.153.957
Schmutzwasserbereich Gemeinde	188.045	905	185.079
Regenwasserbereich Gemeinde	48.278	824	44.189
Kläranlage AV anteilig	872.165	12.725	97.395

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

3) Beiträge Stand 31.12.	2021		
	Ursprungswert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungsrest in €
KANALBEREICH:			
- anteilige Kanalbeiträge	4.889.833	96.332	2.194.023
Kanalbeiträge	4.889.833	96.332	2.194.023
davon:			
Mischwasserbereich Gemeinde	68,53% 3.351.003	66.016	1.503.564
Schmutzwasserbereich Gemeinde	17,35% 848.386	16.714	380.663
Regenwasserbereich Gemeinde	14,12% 690.444	13.602	309.796
	4.889.833	96.332	2.194.023
KLÄRBEREICH:			
- anteilige Klärbeiträge	1.803.377	31.941	513.245
Klärbeiträge	1.803.377	31.941	513.245
davon:			
Kläranlage	1.803.377	31.941	513.245
Abwasserbeiträge gesamt	6.693.210	128.273	2.707.268
davon:			
Mischwasserbereich Gemeinde	3.351.003	66.016	1.503.564
Schmutzwasserbereich Gemeinde	848.386	16.714	380.663
Regenwasserbereich Gemeinde	690.444	13.602	309.796
Kläranlage AV anteilig	1.803.377	31.941	513.245

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

4) Prognose über Beitragszugänge		2022	2023	2024	2025
Investitionszuschüsse HA		24.777			
Kostensätze HA		8.297	15.000	15.000	15.000
Abwasserbeiträge Mittlerer Weg			46.000	49.000	
Abwasserbeiträge Brühl			40.000	50.000	
Summe		33.074	101.000	114.000	15.000
Beitragsatz lt. Satzung					
Kanalbeitrag	5,85 €				
Klärbeitrag	0,10 €				
	5,95 €				
- Kanalbeiträge anteilig:		32.474	99.300	112.100	14.700
- Kanalbeiträge allgemein:		6.868	10.000	10.000	10.000
- Kanalbeiträge gesamt:		39.342	109.300	122.100	24.700
<u>aufgeteilt auf:</u>					
- Mischwasserbereich Gemeinde	68,53%	26.961	74.903	83.675	16.927
- Schmutzwasserbereich Gemeinde	17,35%	6.826	18.964	21.184	4.285
- Regenwasserbereich Gemeinde	14,12%	5.555	15.433	17.241	3.488
Kanalbeiträge	100,00%	39.342	109.300	122.100	24.700
- Klärbeiträge anteilig:		600	1.700	1.900	300
- Klärbeiträge allgemein:		117	100	100	100
- Klärbeiträge gesamt:		717	1.800	2.000	400
<u>aufgeteilt auf:</u>					
- Kläranlage		717	1.800	2.000	400
Klärbeiträge		717	1.800	2.000	400
Abwasserbeiträge gesamt		40.059	111.100	124.100	25.100
davon:					
Mischwasserbereich Gemeinde		26.961	74.903	83.675	16.927
Schmutzwasserbereich Gemeinde		6.826	18.964	21.184	4.285
Regenwasserbereich Gemeinde		5.555	15.433	17.241	3.488
Kläranlage AV anteilig		717	1.800	2.000	400

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

5) Tatsächliche Verzinsung	2024	2025
- Zinsaufwendungen an Dritte	419.000	400.000
- Zinserträge Bauzeitzinsen	-550	-550
- für Trägerdarlehen der Gemeinde	65.000	65.000
Zwischensumme Verzinsung Fremdkapital	483.450	464.450
Eigenkapital laut Bilanz:		
- Stammkapital	0	0
- Allgemeine Rücklage	0	0
Zwischensumme Verzinsung Eigenkapital	0,0%	0
Verzinsung gesamt	483.450	464.450
Verzinsbares Kapital:		
- Mischwasserbereich laut Anlage 1	10.725.880	14.494.611
- Schmutzwasserbereich laut Anlage 2	2.444.028	2.367.582
- Regenwasserbereich laut Anlage 3	2.067.488	1.994.684
- Kläranlage anteilig laut Anlage 4	352.272	561.049
Zinsbasis gesamt	15.589.668	19.417.926
entspricht einer durchschnittlichen Verzinsung von	3,1011%	2,3919%
Verteilung der Zinsen:		
- Mischwasserbereich laut Anlage 1	332.619	346.689
- Schmutzwasserbereich laut Anlage 2	75.792	56.630
- Regenwasserbereich laut Anlage 3	64.115	47.711
- Kläranlage anteilig laut Anlage 4	10.924	13.420
Verzinsung gesamt	483.450	464.450

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom April 2024 zu.
2. Die Gemeinde Efringen-Kirchen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Gemeinde Efringen-Kirchen wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	26,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
Kläranlage	5,0%

aus den Betriebsaufwendungen der:

Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	1,2%

7. Dem vorgeschlagenen Bemessungszeitraum für 2024 - 2025 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 7 und 8) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:
 - a) **Schmutzwasserbeseitigung**
 - Kostenüberdeckung aus 2019 - 2020 in Höhe von 290.339 €
 - b) **Niederschlagswasserbeseitigung**
 - Kostenüberdeckung aus 2019 - 2020 in Höhe von 266.746 €

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Rückwirkend für den Zeitraum 01/2024 – 12/2025:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------------------------|
| - Schmutzwassergebühr | 2,62 € /m³ Schmutzwasser |
| - Niederschlagswassergebühr | 0,71 € /m² versiegelte Fläche |

Nachrichtlich:

Abwasserzweischenzähler:

- | | |
|-------------------------------------------------|-----------------------|
| - Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4 | 1,66 € /Monat |
| - Größe Q ₃ 10 | 2,14 € /Monat |
| - Größe Q ₃ Standrohrzähler | 16,54 € /Monat |
| | 0,54 € /Tag |

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.



**NACHKALKULATION DER
ZENTRALEN ABWASSERBESEITIGUNG
FÜR DIE JAHRE 2018 - 2019**

Stand: 04/2024

Schmidt und Häuser GmbH
Wirtschaftsberatung
für kommunale Einrichtungen

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Nachkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	5
	a) Abschreibung/Auflösung.....	5
	b) Anlagekapitalverzinsung	6
	c) Grundstücksanschlusskosten	6
I.4.	Straßenentwässerungsanteil.....	8
II.	Nachkalkulation	
	Jahresergebnisse 2018 und 2019	10
	Ergebnishaushalt 2018 und 2019	12
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	18
	Kostenverteilung	21
	Ermittlung der Ergebnisse der	
	Schmutzwasserbeseitigung	24
	Niederschlagswasserbeseitigung	26
	Anlagen zur Nachkalkulation:	
	Feststellung der kalkulatorischen Verzinsung	
	1. des Mischwasserbereichs.....	29
	2. des Schmutzwasserbereichs.....	30
	3. des Regenwasserbereichs	31
	4. der Verbandskläranlage (anteilig)	32
	Berechnungsgrundlagen.....	33

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR NACHKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat uns im Juli 2020 mit der Feststellung der Ergebnisse der zentralen Abwasserbeseitigung der Jahre 2018 und 2019 in Form einer Nachkalkulation beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Nachkalkulation haben wir von der Verwaltung die Ergebnisrechnung und die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde der Jahre 2018 - 2019 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Wenk und Herrn Kohler von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 16. April 2024

Brigitte Roth

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Gesetzgeber hat durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann zukünftig nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen und der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresrechnungen hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das **tatsächlich vereinnahmte** Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschnldnern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenaussgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur **ein** gebührenrechtliches Ergebnis.

I.3. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die in den nachzukalkulierenden Jahren 2018 - 2019 berücksichtigten Betriebsaufwendungen bzw. -erträge wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Ergebnisrechnung eingearbeitet.

Die zu berücksichtigenden kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung ermittelt.

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, d. h. nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Bei einem Eigenbetrieb, der vollständig mit Fremdkapital finanziert ist, können anstatt kalkulatorischer Zinsen die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt werden.

Deshalb wurde in der vorliegenden Kalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächliche Zinsbelastung aus Fremdkrediten.

c) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Da die in der Anlagenbuchhaltung gebuchten Kanalkosten auch die Kosten der Grundstücksanschlüsse beinhalten, ist im Rahmen der Nachkalkulation darauf zu achten, dass diese bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da sie nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die kalkulatorischen Kosten der Kanalisation um diesen Anteil reduziert.

I.4. STRAßENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Efringen-Kirchen erfolgt sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem.

Laut einer für die Gemeinde vorliegenden Berechnung des Straßenentwässerungsanteils nach der kostenorientierten Berechnungsmethode beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **26 %** der kalkulatorischen Kosten.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragsätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **26 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebsaufwendungen sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, wurden sowohl die Betriebsaufwendungen als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebsaufwendungen wurde nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich war, wurde ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen).

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

II. NACHKALKULATION

ABWASSERBESEITIGUNG

**JAHRESERGEBNIS 2018
(TEIL DES BEMESSUNGSZEITRAUMS 2016 - 2018)**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2016	2017	2018	Bemessungs- zeitraum 2016 - 2018
der Schmutzwasserbeseitigung	116.852 €	38.524 €	131.073 €	286.449 €
der Niederschlagswasserbeseitigung	9.292 €	-2.071 €	125.822 €	133.043 €
der gesamten Abwasserbeseitigung	126.144 €	36.453 €	256.895 €	419.492 €

Ergebnis des Jahres 2018 aus dem Bemessungszeitraums 2016 - 2018:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

Straßenentwässerungsanteil 2018	-270.222 €
----------------------------------------	-------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

**JAHRESERGEBNIS 2019
(TEIL DES BEMESSUNGSZEITRAUMS 2019 - 2020)**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2019	2020	Bemessungszeitraum 2019 - 2020
der Schmutzwasserbeseitigung	107.360 €		
der Niederschlagswasserbeseitigung	153.509 €		
der gesamten Abwasserbeseitigung	260.869 €		

Ergebnis des Jahres 2019 aus dem Bemessungszeitraums 2019 - 2020:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

Straßenentwässerungsanteil 2019	-260.706 €
----------------------------------------	-------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

ERGEBNISRECHNUNG

2018

Kosten

Bezeichnung	Plan-ansätze lt. Kalk. (nachrichtl.) in €	AO- Soll 2018 in €	davon			
			MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Strom/Wasser/Heizung PW Efringen-Kirchen	45.000	35.849	35.849	0	0	0
Strom/Wasser/Heizung PW Kleink. + Istein	18.200	12.636	12.636	0	0	0
Sonst. Bewirtschaftungskosten PW Efr.-Kirchen	1.600	2.292	2.292	0	0	0
Sonst. Bewirtschaftungskosten PW Kleink. + Istein	400	47	47	0	0	0
Beschaffungen PW Efringen-Kirchen	3.000	4.203	4.203	0	0	0
Beschaffungen PW Kleink. + Istein	2.000	333	333	0	0	0
Beschaffungen Kanal Efringen-Kirchen	500	99	99	0	0	0
Fällmittel PW Efringen-Kirchen	15.000	13.433	13.433	0	0	0
Fällmittel PW Istein/Kk	5.000	5.017	5.017	0	0	0
Aufwand Wasserentnahmeentgelt	100	0	0	0	0	0
Aufwand Reinigungsverbesserer u. Laborbedarf	2.500	2.325	2.325	0	0	0
Sonstige Verbrauchsmittel PW Efringen-Kirchen	200	3.091	3.091	0	0	0
Aufwand für Treibstoffe (1)	0	2.957	2.124	460	373	0
Aufwand für bezogene Leistungen (1)	0	13.353	9.592	2.075	1.686	0
Betriebskosten für KA Bändlegrund	286.500	273.402	0	0	0	273.402
Erstattungen von Bauhofleistungen	1.600	293	293	0	0	0
Erstattungen an EB Wasserversorgung	400	1.056	1.056	0	0	0
Unterhaltung Gebäude PW Efringen-Kirchen	35.000	20.284	20.284	0	0	0
Unterhaltung Gebäude PW Istein + Kleinkems	0	19.394	19.394	0	0	0
Unterhaltung gemeins. Sammler Kand./Fisch.	7.500	11.481	11.481	0	0	0
Unterhaltung Kanalnetz Efringen-Kirchen	30.000	52.601	52.601	0	0	0
Unterhaltung/Sanierung EigKVO	250.000	62.562	62.562	0	0	0
Unterhaltung Anlagen (ohne Kand./Fisch.)	10.000	850	850	0	0	0
Erwerb/Unterhal. unbeweg. Vermögen Kanalnet (1)	0	329	236	51	42	0
Unterhaltungsaufwand Fahrzeuge (1)	6.500	3.413	2.452	530	431	0
Beschaffung/Unterh. sonst. bew. Vermögen	0	1.620	1.620	0	0	0
Aufwand f. Zählleinrichtung an EB Wasserversorg.	100	0	0	0	0	0
Entsorgung von Reststoffen	1.000	0	0	0	0	0
Abfuhrkosten f. Reststoffentsorgung	300	0	0	0	0	0
Untersuchungskosten	100	0	0	0	0	0
Sonstiger Aufwand	500	0	0	0	0	0
Materialaufwand	723.000	542.920	263.870	3.116	2.532	273.402
Personalaufwendungen (2)	150.350	192.555	136.483	29.538	24.012	2.522

ABWASSERBESEITIGUNG

ERGEBNISRECHNUNG

2018

Kosten

Bezeichnung	Plan-ansätze lt. Kalk. (nachrichtl.) in €	AO-Soll 2018 in €	davon			
			MW-Bereich in €	SW-Bereich in €	RW-Bereich in €	Klär-anlage in €
Sonstige betriebliche Aufwendungen (1)	1.000	9.875	7.093	1.535	1.247	0
Aufwendungen für Bürobedarf, Telefon u. ä. (1)	500	0	0	0	0	0
Erstattungen an Gemeinde - VW-Kostenbeitrag (2)	64.500	76.553	54.261	11.743	9.546	1.003
Prüfungs- u. Beratungskosten (1)	5.000	0	0	0	0	0
Gerichts- u. Sachverständigenkosten (2)	5.000	0	0	0	0	0
Post- u. Fernmeldegebühren (1)	1.500	0	0	0	0	0
EDV-Aufwand allgemein (Besch./Pflege) (1)	9.500	5.317	3.819	826	672	0
Dienstfahrten, Reisekosten (1)	0	371	266	58	47	0
Aus- u. Fortbildung, Umschulung (1)	500	690	496	107	87	0
Dienst- u. Schutzkleidung (1)	0	78	56	12	10	0
Versicherungen	7.000	0	0	0	0	0
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	94.500	92.884	65.991	14.281	11.609	1.003
KfZ-Steuer (1)	0	377	270	59	48	0
Sonstige Steuern	0	377	270	59	48	0
Betriebsaufwand mit Straßenentwässerung	967.850	828.736	466.614	46.994	38.201	276.927
Betriebsaufwand ohne Straßenentwässerung:						
Prüfungs- u. Beratungskosten (2)	0	7.259	5.145	1.114	905	95
Gerichts- u. Sachverständigenkosten (2)	0	0	0	0	0	0
EDV-Aufwand für Gebührenabrechnung (2)	0	2.040	1.446	313	254	27
Summe Betriebsaufwand	967.850	838.035	473.205	48.421	39.360	277.049
Kalkulatorische Kosten:						
- Abschreibungen lt. Berechnungsgrundlagen:						
· MW-Bereich der Gemeinde	594.549	566.199	566.199			
· SW-Bereich der Gemeinde	85.723	76.246		76.246		
· RW-Bereich der Gemeinde	75.338	71.429			71.429	
· Kläranlage des AV anteilig	95.920	32.769				32.769
Summe Abschreibungen	851.530	746.643	566.199	76.246	71.429	32.769
- Verzinsung:						
· MW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 1	298.115	250.593	250.593			
· SW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 2	71.398	67.172		67.172		
· RW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 3	60.592	53.726			53.726	
· Kläranlage des AV anteilig laut Anlage 4	-15.105	-14.165				-14.165
Summe Verzinsung	415.000	357.326	250.593	67.172	53.726	-14.165
Summe kalkulatorische Kosten	1.266.530	1.103.969	816.792	143.418	125.155	18.604
Summe Kosten	2.234.380	1.942.004	1.289.997	191.839	164.515	295.653

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte Kanalbereich lt. Anlagenbuchhaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte gesamte Abwasserbeseitigung lt. Anlagenbuchhaltung

ABWASSERBESEITIGUNG

ERGEBNISRECHNUNG

2018

Erlöse

Bezeichnung	Plan-ansätze lt. Kalk. (nachrichtl.) in €	AO- Soll 2018 in €	davon			
			MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Aktivierete Eigenleistungen	500	0	0	0	0	0
Aktivierete Eigenleistungen	500	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	10.000	5.294	5.294	0	0	0
Erstattung KA-Betriebskosten v. Kandern u. Fisch.	112.300	86.329	39.875	104	78	46.272
Erstattung MW-Betriebskosten v. Kandern u. Fisch.	71.000	112.842	112.842	0	0	0
Erträge aus Kostenersätzen (2)	0	9.167	6.498	1.406	1.143	120
Schadenersätze (ohne MWST) (2)	0	0	0	0	0	0
Erstattungen von Gemeinde an EB Abwasser (2)	35.500	36.059	25.559	5.531	4.497	472
Erstattungen vom EB Wasservers. (2)	500	48	34	7	6	1
Sonstige Zinsen u. ä. Erträge (1)	50	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	229.350	249.739	190.102	7.048	5.724	46.865
Betriebserträge mit Straßenentwässerung	229.850	249.739	190.102	7.048	5.724	46.865
Betriebserträge ohne Straßenentwässerung:						
Sonst. Abwassergebühren	2.000	3.702	0	3.702	0	0
Sonst. Umsatzerlöse	500	0	0	0	0	0
Summe Betriebserträge	232.350	253.441	190.102	10.750	5.724	46.865
Auflösungen:						
- Auflösung der Zuschüsse lt. Berechnungsgrundlagen:						
· MW-Bereich der Gemeinde	212.772	214.646	214.646			
· SW-Bereich der Gemeinde	648	291		291		
· RW-Bereich der Gemeinde	226	439			439	
· Kläranlage des AV anteilig	48.339	10.688				10.688
Summe Auflösungen der Zuschüsse	261.985	226.064	214.646	291	439	10.688
- Auflösung der Beiträge lt. Berechnungsgrundlagen:						
· MW-Bereich der Gemeinde	68.116	64.606	64.606			
· SW-Bereich der Gemeinde	9.924	13.977		13.977		
· RW-Bereich der Gemeinde	9.590	11.360			11.360	
· Kläranlage des AV anteilig	32.321	31.855				31.855
Summe Auflösungen der Beiträge	119.951	121.798	64.606	13.977	11.360	31.855
Summe Auflösungen	381.936	347.862	279.252	14.268	11.799	42.543
Summe Erlöse	614.286	601.303	469.354	25.018	17.523	89.408

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte Kanalbereich lt. Anlagenbuchhaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte gesamte Abwasserbeseitigung lt. Anlagenbuchhaltung

ABWASSERBESEITIGUNG

ERGEBNISRECHNUNG

2019

Kosten

Bezeichnung	Plan-ansätze lt. Kalk. (nachrichtl.) in €	AO- Soll 2019 in €	davon			
			MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Strom/Wasser/Heizung PW Efringen-Kirchen	46.000	35.507	35.507	0	0	0
Strom/Wasser/Heizung PW Kleink. + Istein	21.000	13.924	13.924	0	0	0
Sonst. Bewirtschaftungskosten PW Efr.-Kirchen	1.600	2.700	2.700	0	0	0
Sonst. Bewirtschaftungskosten PW Kleink. + Istein	400	103	103	0	0	0
Beschaffungen PW Efringen-Kirchen	5.000	114	114	0	0	0
Beschaffungen PW Kleink. + Istein	2.500	0	0	0	0	0
Beschaffungen Kanal Efringen-Kirchen	1.000	2.416	2.416	0	0	0
Fällmittel PW Efringen-Kirchen	20.000	24.788	24.788	0	0	0
Fällmittel PW Istein/Kk	10.000	2.072	2.072	0	0	0
Aufwand Wasserentnahmeentgelt	100	0	0	0	0	0
Aufwand Reinigungsverbesserer u. Laborbedarf	2.700	4.034	4.034	0	0	0
Sonstige Verbrauchsmittel PW Efringen-Kirchen	2.500	3.420	3.420	0	0	0
Aufwand für Treibstoffe (1)	2.500	2.969	2.071	490	408	0
Aufwand für bezogene Leistungen (1)	2.000	7.624	5.318	1.258	1.048	0
Reststoffentsorgung Kanalsand (1)	0	1.266	883	209	174	0
Betriebskosten für KA Bändlegrund	290.000	320.063	0	0	0	320.063
Erstattungen von Bauhofleistungen	3.500	398	398	0	0	0
Erstattungen an EB Wasserversorgung	200	0	0	0	0	0
Unterhaltung Gebäude PW Efringen-Kirchen	30.000	23.053	23.053	0	0	0
Unterhaltung Gebäude PW Istein + Kleinkems	15.000	36.240	36.240	0	0	0
Unterhaltung gemeins. Sammler Kand./Fisch.	12.500	9.309	9.309	0	0	0
Unterhaltung Kanalnetz Efringen-Kirchen	60.000	56.090	56.090	0	0	0
Unterhaltung/Sanierung EigKVO Überzahlung	250.000	-2.555	-2.555	0	0	0
Unterhaltung Anlagen (ohne Kand./Fisch.)	65.000	2.176	2.176	0	0	0
Erwerb/Unterhal. unbeweg. Vermögen Kanalnet (1)	0	0	0	0	0	0
Unterhaltungsaufwand Fahrzeuge (1)	2.500	3.675	2.564	606	505	0
Beschaffung/Unterh. sonst. bew. Vermögen	2.000	1.009	1.009	0	0	0
Materialaufwand	848.000	550.395	225.634	2.563	2.135	320.063
Personalaufwendungen (2)	198.600	207.686	143.116	33.853	28.204	2.513
Sonstige betriebliche Aufwendungen (1)	11.000	9.631	6.718	1.589	1.324	0
Aufwendungen für Bürobedarf, Telefon u. ä. (1)	0	638	458	99	81	0
Erstattungen an Gemeinde - VW-Kostenbeitrag (2)	69.000	73.975	50.976	12.058	10.046	895
Prüfungs- u. Beratungskosten (1)	6.500	0	0	0	0	0
Gerichts- u. Sachverständigenkosten (2)	1.000	0	0	0	0	0
EDV-Aufwand allgemein (Besch./Pflege) (1)	13.000	3.417	2.383	564	470	0
Dienstfahrten, Reisekosten (1)	1.000	0	0	0	0	0
Aus- u. Fortbildung, Umschulung (1)	2.500	119	83	20	16	0
Dienst- u. Schutzkleidung (1)	1.000	480	335	79	66	0
Entwässerungskonzept Direkteinleiter (1)	50.000	0	0	0	0	0
Afa aus FO wg. unbefr. Niederschlagung (1)	0	112	79	18	15	0
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	155.000	88.372	61.032	14.427	12.018	895

ABWASSERBESEITIGUNG

ERGEBNISRECHNUNG

2019

Kosten

Bezeichnung	Plan-ansätze lt. Kalk. (nachrichtl.) in €	AO- Soll 2019 in €	davon			
			MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
KfZ-Steuer (1)	500	421	294	69	58	0
Sonstige Steuern	500	421	294	69	58	0
Betriebsaufwand mit Straßenentwässerung	1.202.100	846.874	430.076	50.912	42.415	323.471
Betriebsaufwand ohne Straßenentwässerung:						
Prüfungs- u. Beratungskosten (2)	0	0	0	0	0	0
Gerichts- u. Sachverständigenkosten (2)	0	0	0	0	0	0
EDV-Aufwand für Gebührenabrechnung (2)	0	3.926	2.705	640	533	48
Summe Betriebsaufwand	1.202.100	850.800	432.781	51.552	42.948	323.519
Kalkulatorische Kosten:						
- Abschreibungen lt. Berechnungsgrundlagen:						
· MW-Bereich der Gemeinde	582.303	580.595	580.595			
· SW-Bereich der Gemeinde	77.571	76.910		76.910		
· RW-Bereich der Gemeinde	76.745	71.933			71.933	
· Kläranlage des AV anteilig	38.217	37.563				37.563
Summe Abschreibungen	774.836	767.001	580.595	76.910	71.933	37.563
- Verzinsung:						
· MW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 1	204.943	209.512	209.512			
· SW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 2	58.351	52.677		52.677		
· RW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 3	52.439	41.397			41.397	
· Kläranlage des AV anteilig laut Anlage 4	-10.933	-10.588				-10.588
Summe Verzinsung	304.800	292.998	209.512	52.677	41.397	-10.588
Summe kalkulatorische Kosten	1.079.636	1.059.999	790.107	129.587	113.330	26.975
Summe Kosten	2.281.736	1.910.799	1.222.888	181.139	156.278	350.494

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte Kanalbereich lt. Anlagenbuchhaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte gesamte Abwasserbeseitigung lt. Anlagenbuchhaltung

ABWASSERBESEITIGUNG

ERGEBNISRECHNUNG

2019

Erlöse

Bezeichnung	Plan-ansätze lt. Kalk. (nachrichtl.) in €	AO- Soll 2019 in €	davon			
			MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Aktiviere Eigenleistungen (1)	1.000	751	524	124	103	0
Aktiviere Eigenleistungen	1.000	751	524	124	103	0
Sonstige betriebliche Erträge	10.000	4.441	4.441	0	0	0
Erstattung KA-Betriebskosten v. Kandern/Fisch.	115.000	93.223	43.059	112	84	49.968
Erstattung MW-Betriebskosten v. Kandern/Fisch.	100.000	58.246	58.246	0	0	0
Erträge aus Kostenersätzen (2)	100	3.276	2.257	534	445	40
Schadenersätze (ohne MWST) (2)	0	414	286	67	56	5
Erstattungen von Gemeinde an EB Abwasser (2)	35.000	32.016	22.062	5.219	4.348	387
Erstattungen vom EB Wasserversorgung (2)	200	195	135	32	26	2
Sonstige betriebliche Erträge	260.300	191.811	130.486	5.964	4.959	50.402
Betriebserträge mit Straßenentwässerung	261.300	192.562	131.010	6.088	5.062	50.402
Betriebserträge ohne Straßenentwässerung:						
Sonst. Abwassergebühren	2.000	2.607	0	2.607	0	0
Sonst. Umsatzerlöse	500	0	0	0	0	0
Summe Betriebserträge	263.800	195.169	131.010	8.695	5.062	50.402
Auflösungen:						
<u>- Auflösung der Zuschüsse lt. Berechnungsgrundlagen:</u>						
· MW-Bereich der Gemeinde	213.388	213.308	213.308			
· SW-Bereich der Gemeinde	596	302		302		
· RW-Bereich der Gemeinde	262	450			450	
· Kläranlage des AV anteilig	14.812	12.148				12.148
Summe Auflösungen der Zuschüsse	229.058	226.208	213.308	302	450	12.148
<u>- Auflösung der Beiträge lt. Berechnungsgrundlagen:</u>						
· MW-Bereich der Gemeinde	71.153	62.974	62.974			
· SW-Bereich der Gemeinde	13.599	14.897		14.897		
· RW-Bereich der Gemeinde	10.441	12.414			12.414	
· Kläranlage des AV anteilig	31.960	31.861				31.861
Summe Auflösungen der Beiträge	127.153	122.146	62.974	14.897	12.414	31.861
Summe Auflösungen	356.211	348.354	276.282	15.199	12.864	44.009
Summe Erlöse	620.011	543.523	407.292	23.894	17.926	94.411

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte Kanalbereich lt. Anlagenbuchhaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte gesamte Abwasserbeseitigung lt. Anlagenbuchhaltung

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENTWÄSSERUNGSANTEILE

2018 - 2019

	2018	2019
Kosten	1.942.004	1.910.799
./. Erlöse	-601.303	-543.523
Nettokosten	1.340.701	1.367.276

abzüglich Straßentwässerungsanteile:

- aus dem Betriebsaufwand des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reiner Betriebsaufwand	466.614	430.076
./. reine Betriebserträge	-190.102	-131.010
Straßentwässerungsanteil 13,5%	276.512	-37.329
	299.066	-40.374

- aus dem Betriebsaufwand des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reiner Betriebsaufwand	38.201	42.415
./. reine Betriebserträge	-5.724	-5.062
Straßentwässerungsanteil 27,0%	32.477	-8.769
	37.353	-10.085

- aus dem Betriebsaufwand der Kläranlage

reiner Betriebsaufwand	276.927	323.471
./. reine Betriebserträge	-46.865	-50.402
Straßentwässerungsanteil 1,2%	230.062	-2.761
	273.069	-3.277

- aus den kalkulatorischen Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

kalkulatorische Kosten:		
· Abschreibungen laut EH	566.199	580.595
./. enth. GA-Kosten laut Berechnungsgrundlagen	-21.331	-22.502
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 1	300.989	249.515
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 1	-16.781	-14.291
· Auflösung der Zuschüsse laut EH	-214.646	-213.308
./. enth. GA-Ersätze laut Berechnungsgrundlagen	29	69
Straßentwässerungsanteil 26,0%	614.459	-159.759
	580.078	-150.820

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

kalkulatorische Kosten:		
· Abschreibungen laut EH	71.429	71.933
./. enth. GA-Kosten laut Berechnungsgrundlagen	-6.520	-6.522
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 3	61.821	48.863
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 3	-5.777	-4.493
· Auflösung der Zuschüsse laut EH	-439	-450
./. enth. GA-Ersätze laut Berechnungsgrundlagen	0	11
Straßentwässerungsanteil 50,0%	120.514	-60.257
	109.342	-54.671

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE

2018 - 2019

2018

2019

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

kalkulatorische Kosten:				
· Abschreibungen laut EH		32.769		37.563
· Verzinsung ohne				
Beitragsanteile laut Anlage 4		4.852		4.162
· Auflösung der Zuschüsse laut EH		-10.688		-12.148
Straßenentwässerungsanteil	5,0%	26.933	-1.347	29.577
				-1.479
Summe Straßenentwässerungsanteil			-270.222	-260.706
Gebührenfähige Kosten			1.070.479	1.106.570

ABWASSERBESEITIGUNG**ERGEBNISRECHNUNG****2018 - 2019**

Bezeichnung	AO-Soll 2018 in €	davon			
		MW-Bereich in €	SW-Bereich in €	RW-Bereich in €	Klär-anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	838.035	473.205	48.421	39.360	277.049
abzügl. Summe Betriebserträge	-253.441	-190.102	-10.750	-5.724	-46.865
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-48.859	-37.329	0	-8.769	-2.761
Betriebsaufwand netto	535.735	245.774	37.671	24.867	227.423
Summe kalkulatorische Kosten	1.103.969	816.792	143.418	125.155	18.604
abzügl. Summe Auflösungen	-347.862	-279.252	-14.268	-11.799	-42.543
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-221.363	-159.759	0	-60.257	-1.347
Kalkulatorische Kosten netto	534.744	377.781	129.150	53.099	-25.286
Summe Kosten netto	1.070.479	623.555	166.821	77.966	202.137

Bezeichnung	AO-Soll 2019 in €	davon			
		MW-Bereich in €	SW-Bereich in €	RW-Bereich in €	Klär-anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	850.800	432.781	51.552	42.948	323.519
abzügl. Summe Betriebserträge	-195.169	-131.010	-8.695	-5.062	-50.402
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-53.736	-40.374	0	-10.085	-3.277
Betriebsaufwand netto	601.895	261.397	42.857	27.801	269.840
Summe kalkulatorische Kosten	1.059.999	790.107	129.587	113.330	26.975
abzügl. Summe Auflösungen	-348.354	-276.282	-15.199	-12.864	-44.009
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-206.970	-150.820	0	-54.671	-1.479
Kalkulatorische Kosten netto	504.675	363.005	114.388	45.795	-18.513
Summe Kosten netto	1.106.570	624.402	157.245	73.596	251.327

ABWASSERBESEITIGUNG

ERGEBNISRECHNUNG KOSTENVERTEILUNG 2018

Bezeichnung	AO-Soll 2018	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
	in €			in €	in €		
Summe Betriebsaufwand netto	535.735	122.887	122.887	37.671	24.867	204.681	22.742
		245.774				227.423	

Bezeichnung	AO-Soll 2018	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
	in €			in €	in €		
Summe kalkulatorische Kosten netto	534.744	226.669	151.112	129.150	53.099	-22.757	-2.529
		377.781				-25.286	

Summe gebührenfähige Kosten	1.070.479	349.556	273.999	166.821	77.966	181.924	20.213
------------------------------------	------------------	----------------	----------------	----------------	---------------	----------------	---------------

ABWASSERBESEITIGUNG

ERGEBNISRECHNUNG

KOSTENVERTEILUNG

2019

Bezeichnung	AO- Soll 2019	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50%	Regen- wasseranteil 50%			Schmutz- wasseranteil 90%	Regen- wasseranteil 10%
in €	in €	in €	in €	in €	in €		
Summe Betriebsaufwand netto	601.895	130.698	130.699	42.857	27.801	242.856	26.984
		261.397				269.840	

Bezeichnung	AO- Soll 2019	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60%	Regen- wasseranteil 40%			Schmutz- wasseranteil 90%	Regen- wasseranteil 10%
in €	in €	in €	in €	in €	in €		
Summe kalkulatorische Kosten netto	504.675	217.803	145.202	114.388	45.795	-16.662	-1.851
		363.005				-18.513	

Summe gebührenfähige Kosten	1.106.570	348.501	275.901	157.245	73.596	226.194	25.133
------------------------------------	-----------	---------	---------	---------	--------	---------	--------

ABWASSERBESEITIGUNG

ERGEBNISRECHNUNG KOSTENVERTEILUNG

Bezeichnung	AO-Soll in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €			Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €
Summe gebührenfähige Kosten 2018	1.070.479	349.556	273.999	166.821	77.966	181.924	20.213
Summe gebührenfähige Kosten 2019	1.106.570	348.501	275.901	157.245	73.596	226.194	25.133

davon

Schmutzwasserkosten 2018	698.301	65,23%
Schmutzwasserkosten 2019	731.940	66,14%

davon

Regenwasserkosten 2018	372.178	34,77%
Regenwasserkosten 2019	374.630	33,86%

ABWASSERBESEITIGUNG
ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES
DER SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG
IM JAHR
2018

	2018
Summe SW-Anteil an den Nettokosten	-698.301 €
Nettokosten	-698.301 €
In Kalkulation des Bemessungszeitraums 2016 - 2018 zum Ausgleich eingestellt und beschlossen:	
Kostenüberdeckung aus 2012 - 2013	135.250 €
davon anteilig	45.084 €
Gebührenfähige Nettokosten	-653.217 €
Tatsächliche Gebühreneinnahmen	784.290 €
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+)	131.073 €

Ergebnis des Jahres 2018 aus dem Bemessungszeitraum 2016 - 2018:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw. -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES DER SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG IM JAHR 2019

	2019
Summe SW-Anteil an den Nettokosten	-731.940 €
Nettokosten	-731.940 €
In Kalkulation des Bemessungszeitraums 2019 - 2020 zum Ausgleich eingestellt und beschlossen:	
Kostenüberdeckung aus 2014 - 2015 ⁽¹⁾	106.853 € 49,94% 53.362 €
Gebührenfähige Nettokosten	-678.578 €
Tatsächliche Gebühreneinnahmen	785.938 €
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+) ⁽²⁾	107.360 €

(1) Der dem einzelnen Jahr zuzuordnende Ausgleichsbetrag wird nach dem Verhältnis der für die einzelnen Jahre prognostizierten Bemessungseinheiten ermittelt:

<i>Bemessungseinheiten 2019</i>	<i>407.000 m³</i>	<i>49,94%</i>
<i>Bemessungseinheiten 2020</i>	<i>408.000 m³</i>	<i>50,06%</i>
<i>gesamt Bemessungszeitraum 2019 - 2020</i>	<i>815.000 m³</i>	<i>100,00%</i>

(2) Ergebnis des Jahres 2019 aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2020:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw. -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

ABWASSERBESEITIGUNG
ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES
DER NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG
IM JAHR
2018

	2018
Summe RW-Anteil an den Nettokosten	-372.178 €
Nettokosten	-372.178 €
In Kalkulation des Bemessungszeitraums 2016 - 2018 zum Ausgleich eingestellt und beschlossen:	
Kostenunterdeckung aus 2012 - 2013	-99.918 €
davon anteilig	-33.306 €
Gebührenfähige Nettokosten	-405.484 €
Tatsächliche Gebühreneinnahmen	531.306 €
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+)	125.822 €

Ergebnis des Jahres 2018 aus dem Bemessungszeitraum 2016 - 2018:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw. -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES DER NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG IM JAHR 2019

	2019
Summe RW-Anteil an den Nettokosten	-374.630 €
Nettokosten	-374.630 €
In Kalkulation des Bemessungszeitraums 2019 - 2020 zum Ausgleich eingestellt und beschlossen:	
Kostenunterdeckung aus 2014 - 2015 ⁽¹⁾	-8.498 € 49,93% -4.243 €
Gebührenfähige Nettokosten	-378.873 €
Tatsächliche Gebühreneinnahmen	532.382 €
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+)⁽²⁾	153.509 €

(1) Der dem einzelnen Jahr zuzuordnende Ausgleichsbetrag wird nach dem Verhältnis der für die einzelnen Jahre prognostizierten Bemessungseinheiten ermittelt:

<i>Bemessungseinheiten 2019</i>	<i>734.000 m²</i>	<i>49,93%</i>
<i>Bemessungseinheiten 2020</i>	<i>736.000 m²</i>	<i>50,07%</i>
<i>gesamt Bemessungszeitraum 2019 - 2020</i>	<i>1.470.000 m²</i>	<i>100,00%</i>

(2) Ergebnis des Jahres 2019 aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2020:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw. -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

Anlagen zur Kalkulation

ABWASSERBESEITIGUNG**MW-BEREICH DER GEMEINDE**

Verzinsung	2017	2018	2019
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	13.453.971	13.815.598	13.378.082
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	3.917.859	3.720.924	3.505.930
Auflösungsrest Beiträge	1.705.933	1.580.772	1.620.721
Zinsbasis		8.172.041	8.382.667
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		3,0665%	2,4993%
ergibt eine Verzinsung in € von		250.593	209.512

Straßenentwässerung	2017	2018	2019
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		9.815.393	9.983.413
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		3,0665%	2,4993%
ergibt eine Verzinsung in € von		300.989	249.515
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	513.249	583.935	565.039
Auflösungsrest Einnahmen	0	2.714	2.646
Zinsbasis		547.235	571.807
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		3,0665%	2,4993%
ergibt eine Verzinsung in € von		16.781	14.291

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

SW-BEREICH DER GEMEINDE

Verzinsung	2017	2018	2019
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	2.716.933	2.648.400	2.613.579
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	156.932	157.665	163.564
Auflösungsrest Beiträge	327.713	341.991	383.396
Zinsbasis		2.190.516	2.107.682
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		3,0665%	2,4993%
ergibt eine Verzinsung in € von		67.172	52.677

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG**RW-BEREICH DER GEMEINDE**

Verzinsung	2017	2018	2019
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	2.073.360	2.010.322	1.958.358
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	25.313	26.320	32.206
Auflösungsrest Beiträge	250.066	277.950	319.497
Zinsbasis		1.752.017	1.656.354
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		3,0665%	2,4993%
ergibt eine Verzinsung in € von		53.726	41.397

Straßenentwässerung	2017	2018	2019
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		2.016.025	1.955.077
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		3,0665%	2,4993%
ergibt eine Verzinsung in € von		61.821	48.863
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	191.642	185.122	179.776
Auflösungsrest Einnahmen	0	0	5.363
Zinsbasis		188.382	179.768
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		3,0665%	2,4993%
ergibt eine Verzinsung in € von		5.777	4.493

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG VERBANDSKLÄRANLAGE ANTEILIG

Verzinsung	2017	2018	2019
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	243.023	255.370	236.763
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	98.625	83.342	75.744
Auflösungsrest Beiträge	635.999	604.263	576.050
Zinsbasis		-461.918	-423.633
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		3,0665%	2,4993%
ergibt eine Verzinsung in € von		-14.165	-10.588

Straßenentwässerung	2018	2019
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung	158.213	166.524
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4	3,0665%	2,4993%
ergibt eine Verzinsung in € von	4.852	4.162

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

Berechnungsgrundlagen

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

ZUM 31.12.

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2017				2018				2019			
	AHK	AfA-jährlich	Restbuchwert		AHK	AfA-jährlich	Restbuchwert		AHK	AfA-jährlich	Restbuchwert	
	in €	in €	in €		in €	in €	in €		in €	in €	in €	
KANALBEREICH:												
ANLAGEVERMÖGEN DER GEMEINDE:												
Mischwasserbereich:												
• Mischwasserkanäle inkl. GA-Kosten												
A 190 MW-Regenüberlauf Ableiter 79 Gießenfeld	158.508	3.963	137.703		158.508	3.963	133.740		158.508	3.963	129.778	
A 190 MW-Eisenchloridtank für PW	101.935	2.368	99.567		101.935	4.077	95.490		101.935	4.077	91.412	
A 253 Mischwasserkanäle	10.229.924	201.904	5.132.486		11.118.935	213.124	5.808.373		11.118.935	224.237	5.584.136	
A 253 HA-Mischwasser	0	0	0		31.164	187	30.977		67.217	780	66.250	
• MW-Regenüberlaufbecken												
A 000 unbebaute Grundstücke	10.563	0	10.563		10.563	0	10.563		10.563	0	10.563	
A 200 Technische Anlagen	0	0	0		16.762	2.444	14.318		16.762	4.191	10.127	
A 257 Überlaufbecken	4.971.027	124.475	3.177.444		4.971.027	124.475	3.052.969		4.971.027	124.474	2.928.494	
• MW-Zuleitungssammler												
A 100 bebaute Grundstücke	99.513	0	99.513		99.513	0	99.513		99.513	0	99.513	
A 110 bauliche Anlagen	1.892.241	1.178	16.212		1.892.241	1.178	15.034		1.892.241	1.178	13.856	
A 250 Verbandskanäle	4.877.878	94.323	2.148.373		4.877.878	94.323	2.054.050		4.877.878	94.323	1.959.727	
A 254 Sammler/Druckleitungen	3.605.051	90.262	1.983.168		3.605.051	90.263	1.892.905		3.605.051	90.263	1.802.642	
A 255 Pumpwerke	878.496	14.629	307.207		878.496	14.629	292.578		878.496	14.629	277.949	
Zerkleinerer Pumpwerk Efr.-Kirchen	0	0	0		0	0	0		99.420	414	99.006	
A 800 Anlagen im Bau												
Schmutzfrachtberechnung	0	0	0		24.000	0	24.000		53.000	0	53.000	
Regenüberlauf 34 (Ölgarten/Bachgasse)	683.632	0	683.632		0	0	0		0	0	0	
RÜB Huttingen-Wintersweiler	0	0	0		0	0	0		9.645	0	9.645	
A 810 Anlagen im Bau												
Kanalsanierung Talstraße	11.196	0	11.196		11.196	0	11.196		11.196	0	11.196	
MW-Bereich	74,70%	27.519.964	533.102	13.807.064	71,83%	27.797.269	548.663	13.535.706	69,75%	27.971.387	562.529	13.147.294

Schmutzwasserbereich:**• Schmutzwasserkanäle inkl. GA-Kosten**

A 252 Schmutzwasserkanäle	3.366.937	67.379	2.197.187		3.366.937	72.452	2.124.735		3.366.937	72.452	2.052.283
A 252 HA Schmutzwasser	0	0	0		0	0	0		11.757	25	11.732
A 255 SW-Pumpwerk	0	0	0		0	0	0		22.162	159	22.003
A 257 Havariebecken Istein	454.098	0	454.098		454.098	0	454.098		454.098	0	454.098
A 530 Entschädigung Abwasserleitungsrecht Flst. 3710	0	0	0		1.400	0	1.400		1.400	0	1.400

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

ZUM 31.12.

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2017				2018				2019			
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €		AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €		AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €	
KANALBEREICH:												
<u>ANLAGEVERMÖGEN DER GEMEINDE:</u>												
Schmutzwasserbereich:												
A 800 Anlagen im Bau												
Erschließung Vollenburg West - Kanalisation SW-Anteil	0	0	0	348.075	0	348.075	494.550	0	494.550			
Kanalisation Alte Weinstraße Kleinkems SW-Anteil	0	0	0	0	0	0	71.087	0	71.087			
Erschließung Stockfeld II - Kanalisation SW-Anteil	0	0	0	0	0	0	1.884	0	1.884			
Schmutzwasserhebewerk Kleinkems Rheinstraße	0	0	0	250	0	250	0	0	0			
A 810 Anlagen im Bau												
Umbau KA Istein zum Havariebecken	46.929	46.929	0	46.929	0	0	0	0	0			
SW-Bereich	14,35%	3.867.964	114.308	2.651.285	15,54%	4.217.689	72.452	2.928.558	16,50%	4.423.875	72.636	3.109.037
Regenwasserbereich:												
· Regenwasserkanäle inkl. GA-Kosten												
A 251 Oberflächenwasser	3.010.060	60.248	1.916.420	3.010.060	65.196	1.851.224	3.010.060	65.196	1.786.028			
HA Regenwasserkanal	0	0	0	0	0	0	11.757	25	11.732			
A 190 RW-Sickerbecken Stockfeld I Istein	125.729	3.150	106.846	125.729	3.150	103.696	125.729	3.150	100.546			
A 800 Anlagen im Bau												
Erschließung Vollenburg West - Kanalisation RW-Anteil	0	0	0	425.425	0	425.425	604.449	0	604.449			
Kanalisation Alte Weinstraße Kleinkems RW-Anteil	0	0	0	0	0	0	86.885	0	86.885			
Erschließung Stockfeld II - Kanalisation RW-Anteil	0	0	0	0	0	0	2.302	0	2.302			
RW-Bereich	10,95%	3.135.789	63.398	2.023.266	12,63%	3.561.214	68.346	2.380.345	13,75%	3.841.182	68.371	2.591.942
direkt zuordenbares Anlagevermögen	100,00%	34.523.717	710.808	18.481.615	100,00%	35.576.172	689.461	18.844.609	100,00%	36.236.444	703.536	18.848.273
nicht direkt zuordenbares Anlagevermögen:												
A 300 Maschinen und Geräte	340.728	19.519	84.780	340.728	14.244	70.536	360.666	15.983	74.490			
A 350 Fahrzeuge	52.764	0	0	52.764	0	0	52.764	0	0			
A 400 Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.956	2.397	13.761	29.198	2.629	11.374	29.198	2.089	9.284			
A 600 Immat. Vermögensgegenstände	219.838	0	216.612	223.978	35	220.717	228.030	224	224.545			
A 256 Bestandspläne	260.671	6.296	137.822	260.671	6.311	131.511	260.671	6.311	125.200			
A 250 technische Anlagen	2.678	160	2.518	2.678	191	2.327	2.678	191	2.136			
A 450 DV Software	0	0	0	1.211	303	908	1.211	404	505			
A 450 EDV	22.694	417	1.984	22.694	700	1.284	22.694	700	584			
	928.329	28.789	457.477	933.922	24.413	438.657	957.912	25.902	436.744			

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

ZUM 31.12.

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2017				2018				2019		
	AHK	AfA-jährlich	Restbuchwert		AHK	AfA-jährlich	Restbuchwert		AHK	AfA-jährlich	Restbuchwert
	in €	in €	in €		in €	in €	in €		in €	in €	in €

Dieses nicht zuordenbare Anlagevermögen wird im prozentualen Verhältnis der Restbuchwerte auf die Entwässerungsbereiche aufgeteilt:

· Anteil MW-Bereich	74,70%	693.462	21.506	341.735	71,83%	670.837	17.536	315.088	69,75%	668.144	18.066	304.629
· Anteil SW-Bereich	14,35%	133.215	4.131	65.648	15,54%	145.131	3.794	68.167	16,50%	158.055	4.274	72.063
· Anteil RW-Bereich	10,95%	101.652	3.152	50.094	12,63%	117.954	3.083	55.402	13,75%	131.713	3.562	60.052
	100,00%	928.329	28.789	457.477	100,00%	933.922	24.413	438.657	100,00%	957.912	25.902	436.744

Kanalbereich		35.452.046	739.597	18.939.092		36.510.094	713.874	19.283.266		37.194.356	729.438	19.285.017
davon:												
Mischwasserbereich Gemeinde		28.213.426	554.608	14.148.799		28.468.106	566.199	13.850.794		28.639.531	580.595	13.451.923
Schmutzwasserbereich Gemeinde		4.001.179	118.439	2.716.933		4.362.820	76.246	2.996.725		4.581.930	76.910	3.181.100
Regenwasserbereich Gemeinde		3.237.441	66.550	2.073.360		3.679.168	71.429	2.435.747		3.972.895	71.933	2.651.994

KLÄRBEREICH:**ANTEIL AN DER KLÄRANLAGE DES AV "WIESEVERBAND - ABWASSERVERBAND - LÖRRACH":****Kläranlage:**

A 500 Beteiligung Wieseverband		1.499.446	36.558	243.023		1.511.562	32.769	222.370		1.524.518	33.663	201.663
A 500 Beteiligung Wieseverband		0	0	0		33.000	0	33.000		39.000	3.900	35.100
Kläranlage		1.499.446	36.558	243.023		1.544.562	32.769	255.370		1.563.518	37.563	236.763

Klärbereich		1.499.446	36.558	243.023		1.544.562	32.769	255.370		1.563.518	37.563	236.763
--------------------	--	------------------	---------------	----------------	--	------------------	---------------	----------------	--	------------------	---------------	----------------

Abwasserbeseitigung gesamt	100,00%	36.951.492	776.155	19.182.115	100,00%	38.054.656	746.643	19.538.636	100,00%	38.757.874	767.001	19.521.780
davon:												
Mischwasserbereich Gemeinde	73,76%	28.213.426	554.608	14.148.799	70,88%	28.468.106	566.199	13.850.794	68,91%	28.639.531	580.595	13.451.923
Schmutzwasserbereich Gemeinde	14,16%	4.001.179	118.439	2.716.933	15,34%	4.362.820	76.246	2.996.725	16,30%	4.581.930	76.910	3.181.100
Regenwasserbereich Gemeinde	10,81%	3.237.441	66.550	2.073.360	12,47%	3.679.168	71.429	2.435.747	13,58%	3.972.895	71.933	2.651.994
Kläranlage AV anteilig	1,27%	1.499.446	36.558	243.023	1,31%	1.544.562	32.769	255.370	1,21%	1.563.518	37.563	236.763

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

ZUM 31.12.

2) Zuschüsse Stand 31.12.	2017				2018				2019		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
KANALBEREICH:											
ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE DER GEMEINDE:											
Mischwasserbereich:											
• Mischwasserkanäle inkl. GA-Kosten											
A 941 Zuschüsse Mischwasserkanal	3.795.399	69.933	1.279.645	3.795.399	70.008	1.209.637	3.795.399	69.592	1.140.044		
abzgl. Trennsystem	-6.164	-154	-4.649	-6.164	-154	-4.495	-6.164	-154	-4.341		
A 941 HA-Ersätze Mischwasserkanal	0	0	0	2.743	29	2.714	2.743	69	2.646		
• MW-Regenüberlaufbecken											
A 946 Zuschüsse RÜB	61.611	1.545	23.177	61.611	1.545	21.632	61.611	1.545	20.087		
• MW-Zuleitungssammler											
aus A 990 Zuschüsse Investitionskostenumlage											
Landeszuschuss Anschluss Bändlegrund	1.206.479	37.041	685.258	1.206.479	37.041	648.217	1.206.479	37.041	611.176		
Beteiligung Kandern am Anschluss	353.927	10.866	201.020	353.927	10.866	190.154	353.927	10.866	179.288		
Beteiligung Fisingen am Anschluss	224.012	6.687	123.705	224.012	6.687	117.018	224.012	6.687	110.331		
Kanalanteil Kandern/Fisingen an Umlage	100.818	5.327	47.289	118.256	6.641	58.086	118.682	5.679	52.511		
A 945 Zuschüsse Verbandskanal	3.428.216	81.981	1.498.138	3.428.216	81.983	1.416.155	3.428.216	81.983	1.334.172		
A 940 Zuschüsse Anlage im Bau	0	0	0	4.000	0	4.000	12.200	0	12.200		
Kapitalzuschuss lt. Bilanz (MW-Anteil)	64.276	0	64.276	61.806	0	61.806	60.016	0	60.016		
MW-Bereich	9.228.574	213.226	3.917.859	9.250.285	214.646	3.724.924	9.257.121	213.308	3.518.130		
Schmutzwasserbereich:											
• Schmutzwasserkanäle inkl. GA-Kosten											
A 941 Zuschüsse Mischwasserkanal											
Anteil Schmutzwasser aus Trennsystem	3.082	77	2.324	3.082	77	2.247	3.082	77	2.170		
A 943 Zuschüsse Schmutzwasserkanal	142.296	36	142.260	142.296	214	142.046	142.296	214	141.833		
A 943 HA-Ersätze Schmutzwasserkanal	0	0	0	0	0	0	5.374	11	5.363		
Kapitalzuschuss lt. Bilanz (SW-Anteil)	12.348	0	12.348	13.372	0	13.372	14.198	0	14.198		
SW-Bereich	157.726	113	156.932	158.750	291	157.665	164.950	302	163.564		
Regenwasserbereich:											
• Regenwasserkanäle inkl. GA-Kosten											
A 941 Zuschüsse Mischwasserkanal											
Anteil Regenwasser aus Trennsystem	3.082	77	2.325	3.082	77	2.248	3.082	77	2.171		
A 942 Zuschüsse Regenwasserkanal	14.495	185	13.566	14.495	362	13.204	14.495	362	12.841		
A 942 HA-Ersätze Regenwasserkanal	0	0	0	0	0	0	5.374	11	5.363		
Kapitalzuschuss lt. Bilanz (RW-Anteil)	9.422	0	9.422	10.868	0	10.868	11.831	0	11.831		
RW-Bereich	26.999	262	25.313	28.445	439	26.320	34.782	450	32.206		

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

ZUM 31.12.

2) Zuschüsse Stand 31.12.	2017				2018				2019		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
Kanalbereich	9.413.299	213.601	4.100.104		9.437.480	215.376	3.908.909		9.456.853	214.060	3.713.900
davon:											
Mischwasserbereich Gemeinde	9.228.574	213.226	3.917.859		9.250.285	214.646	3.724.924		9.257.121	213.308	3.518.130
Schmutzwasserbereich Gemeinde	157.726	113	156.932		158.750	291	157.665		164.950	302	163.564
Regenwasserbereich Gemeinde	26.999	262	25.313		28.445	439	26.320		34.782	450	32.206
KLÄRBEREICH:											
ANTEIL AN DER KLÄRANLAGE DES AV "WIESEVERBAND - ABWASSERVERBAND - LÖRRACH":											
Kläranlage:											
A 990 Zuschüsse Investitionskostenumlage	2.711.079	74.083	1.155.897		2.723.922	71.923	1.096.817		2.728.913	72.421	1.029.050
abzgl. Anteil für MW-Zuleitungssammler	-1.885.236	-59.921	-1.057.272		-1.902.674	-61.235	-1.013.475		-1.903.100	-60.273	-953.306
A 940 Zuschüsse Anlage im Bau	0	0	0		13.300	0	13.300		13.700	0	13.700
Kläranlage	825.843	14.162	98.625		834.548	10.688	96.642		839.513	12.148	89.444
Klärbereich	825.843	14.162	98.625		834.548	10.688	96.642		839.513	12.148	89.444
Abwasserbeseitigung gesamt	10.239.142	227.763	4.198.729		10.272.028	226.064	4.005.551		10.296.366	226.208	3.803.344
davon:											
Mischwasserbereich	9.228.574	213.226	3.917.859		9.250.285	214.646	3.724.924		9.257.121	213.308	3.518.130
Schmutzwasserbereich	157.726	113	156.932		158.750	291	157.665		164.950	302	163.564
Regenwasserbereich	26.999	262	25.313		28.445	439	26.320		34.782	450	32.206
Kläranlage AV anteilig	825.843	14.162	98.625		834.548	10.688	96.642		839.513	12.148	89.444

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

ZUM 31.12.

3) Beiträge Stand 31.12.	2017				2018				2019			
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €	
KANALBEREICH:												
- anteilige Kanalbeiträge	4.607.389	90.620	2.283.712		4.614.333	89.943	2.200.713		4.827.518	90.285	2.323.614	
Kanalbeiträge	4.607.389	90.620	2.283.712		4.614.333	89.943	2.200.713		4.827.518	90.285	2.323.614	
davon:												
Mischwasserbereich Gemeinde	74,70%	3.441.720	67.693	1.705.933	71,83%	3.314.476	64.606	1.580.772	69,75%	3.367.194	62.974	1.620.721
Schmutzwasserbereich Gemeinde	14,35%	661.160	13.004	327.713	15,54%	717.067	13.977	341.991	16,50%	796.540	14.897	383.396
Regenwasserbereich Gemeinde	10,95%	504.509	9.923	250.066	12,63%	582.790	11.360	277.950	13,75%	663.784	12.414	319.497
		4.607.389	90.620	2.283.712		4.614.333	89.943	2.200.713		4.827.518	90.285	2.323.614
KLÄRBEREICH:												
- anteilige Klärbeiträge	1.798.549	31.865	635.999		1.798.668	31.855	604.263		1.802.312	31.861	576.050	
Klärbeiträge	1.798.549	31.865	635.999	100,00%	1.798.668	31.855	604.263	100,00%	1.802.312	31.861	576.050	
davon:												
Kläranlage		1.798.549	31.865	635.999		1.798.668	31.855	604.263		1.802.312	31.861	576.050
Abwasserbeiträge gesamt	6.405.938	122.485	2.919.711		6.413.001	121.798	2.804.976		6.629.830	122.146	2.899.664	
davon:												
Mischwasserbereich		3.441.720	67.693	1.705.933		3.314.476	64.606	1.580.772		3.367.194	62.974	1.620.721
Schmutzwasserbereich		661.160	13.004	327.713		717.067	13.977	341.991		796.540	14.897	383.396
Regenwasserbereich		504.509	9.923	250.066		582.790	11.360	277.950		663.784	12.414	319.497
Kläranlage AV anteilig		1.798.549	31.865	635.999		1.798.668	31.855	604.263		1.802.312	31.861	576.050

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

4) Tatsächliche Verzinsung	2018	2019
- für laufende Fremdkredite	280.377	221.545
abzgl. Bauzeitinsen	0	0
- für Darlehen der Gemeinde	76.949	71.453
Zwischensumme Verzinsung Fremdkapital	357.326	292.998
Eigenkapital laut Bilanz:		
- Stammkapital	0	0
- Allgemeine Rücklage	0	0
Zwischensumme Verzinsung Eigenkapital	0	0
	2,5%	
= Verzinsung gesamt	357.326	292.998
Verzinsbares Kapital:		
- Mischwasserbereich laut Anlage 1	8.172.041	8.382.667
- Schmutzwasserbereich laut Anlage 2	2.190.516	2.107.682
- Regenwasserbereich laut Anlage 3	1.752.017	1.656.354
- Verbandskläranlage anteilig laut Anlage 4	-461.918	-423.633
Zinsbasis gesamt	11.652.656	11.723.070
entspricht einer durchschnittlichen Verzinsung von	3,0665%	2,4993%
Verteilung der Zinsen:		
- Mischwasserbereich laut Anlage 1	250.593	209.512
- Schmutzwasserbereich laut Anlage 2	67.172	52.677
- Regenwasserbereich laut Anlage 3	53.726	41.397
- Verbandskläranlage anteilig laut Anlage 4	-14.165	-10.588
Verzinsung gesamt	357.326	292.998



**NACHKALKULATION DER
ZENTRALEN ABWASSERBESEITIGUNG
FÜR DIE JAHRE 2020 UND 2021**

Stand: 04/2024

Schmidt und Häuser GmbH
Wirtschaftsberatung
für kommunale Einrichtungen

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Nachkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	5
	a) Abschreibung/Auflösung.....	5
	b) Anlagekapitalverzinsung	6
	c) Grundstücksanschlusskosten	6
I.4.	Straßenentwässerungsanteil.....	8
I.5.	Vorjahresergebnisse.....	9
II.	Nachkalkulation	
	Übersicht über die ermittelten Ergebnisse	11
	Teilergebnisrechnung 2020 und 2021.....	13
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	19
	Kostenverteilung	22
	Ermittlung der Ergebnisse der	
	Schmutzwasserbeseitigung.....	25
	Niederschlagswasserbeseitigung	27
	Anlagen zur Nachkalkulation:	
	Feststellung der tatsächlichen Verzinsung	
	1. des Mischwasserbereichs.....	30
	2. des Schmutzwasserbereichs.....	31
	3. des Regenwasserbereichs	32
	4. der Verbandskläranlage anteilig.....	33
	Berechnungsgrundlagen.....	34

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR NACHKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat uns im Februar 2023 mit der Feststellung der Ergebnisse der zentralen Abwasserbeseitigung in den Jahren 2020 und 2021 in Form einer Nachkalkulation beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Nachkalkulation haben wir von der Verwaltung die Teilergebnisrechnung und die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde der Jahre 2020 und 2021 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Wenk und Herrn Kohler von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 16. April 2024

Brigitte Roth

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Gesetzgeber hat durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann zukünftig nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen und der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresabschlüsse hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das **tatsächlich vereinnahmte** Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschuldern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenausgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur **ein** gebührenrechtliches Ergebnis.

I.3. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die in den nachzukalkulierenden Jahren 2020 und 2021 berücksichtigten Betriebsaufwendungen bzw. -erträge wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Teilergebnisrechnungen eingearbeitet.

Die zu berücksichtigenden kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung ermittelt.

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, d. h. nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Bei einem Eigenbetrieb, der vollständig mit Fremdkapital finanziert ist, können anstatt kalkulatorischer Zinsen die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt werden.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt.

c) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Da die in der Anlagenbuchhaltung gebuchten Kanalkosten auch die Kosten der Grundstücksanschlüsse beinhalten, ist im Rahmen der Nachkalkulation darauf zu achten, dass diese bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da sie nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die kalkulatorischen Kosten der Kanalisation um diesen Anteil reduziert.

I.4. STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Efringen-Kirchen erfolgt sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem.

Laut einer für die Gemeinde vorliegenden Berechnung des Straßenentwässerungsanteils nach der kostenorientierten Berechnungsmethode beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **26 %** der kalkulatorischen Kosten.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragsätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **26 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebsaufwendungen sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, wurden sowohl die Betriebsaufwendungen als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebsaufwendungen wurde nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich war, wurde ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen).

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

I.5. VORJAHRESERGEBNISSE

Zur Berücksichtigung von in die Kalkulation eingestellten Vorjahresergebnissen führt die GPA in ihrem Geschäftsbericht 2019 Folgendes aus:

Soweit in die Gebührenkalkulation Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen aus vorangegangenen Bemessungszeiträumen eingestellt worden sind, muss im Weiteren eine Berücksichtigung dieser Ausgleichsbeträge erfolgen. Dabei sind Kostenüberdeckungen wie Gebührenaufkommen und Kostenunterdeckungen wie Kosten zu behandeln. Die eingestellten Ausgleichsbeträge sind dabei nur maßgebend, wenn sie der Höhe nach zutreffend und noch ausgleichsfähig sind und der Gebührensatz auch entsprechend beschlossen wurde. Wurden Ausgleichsbeträge aus vorangegangenen Bemessungszeiträumen nicht in die Gebührenkalkulation des Bemessungszeitraums, dessen gebührenrechtliches Ergebnis ermittelt wird, eingestellt, so sind diese Beträge auch nicht im Rahmen der Ergebnisermittlung zu berücksichtigen, selbst wenn es sich um das letzte Jahr der Ausgleichsfrist handelt. **Die Ergebnisse der Vorjahre spielen daher nur insoweit eine Rolle, als sie tatsächlich zur Einstellung von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen in die Kalkulation geführt haben.** Ob dies zu Recht geschehen oder zu Unrecht unterblieben ist, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung (s. VGH, Beschlüsse vom 20. September 2010, Az. 2 S 136/10 und Az. 2 S 138/10 sowie vom 17. April 2013, Az. 2 S 511/13 und 25. November 2013, Az. 2 S 1972/13).

Werden bei der Gebührenbemessung in die Gebührenkalkulation Kostenüber- und / oder Kostenunterdeckungen eingestellt, die sich später als unzutreffend erweisen (z. B. fehlerhafte, vorläufige), ist bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Ausgleichsjahres differenziert vorzugehen:

- Ist die **tatsächliche Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung höher** als die eingestellte, so ist bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Ausgleichsjahres trotzdem nur die **Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung in eingestellter Höhe** zu berücksichtigen.
- Ist die **tatsächliche Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung niedriger** als die eingestellte, so ist bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Ausgleichsjahres nur **die Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung in tatsächlicher Höhe** zu berücksichtigen. **Ist tatsächlich eine Kostenüberdeckung anstelle einer Kostenunterdeckung oder eine Kostenunterdeckung anstelle einer Kostenüberdeckung** entstanden, wäre überhaupt **kein Ausgleichsbetrag** zu berücksichtigen.
- Wurden bei der Gebührenbemessung Kostenunterdeckungen eingestellt, die nicht oder nicht mehr ausgleichsfähig waren, so sind diese bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Ausgleichsjahres nicht zu berücksichtigen.
- Bei einem Abbruch einer mehrjährigen Gebührenkalkulation ist der Ausgleich der eingestellten Kostenüber- und / oder Kostenunterdeckungen nur teilweise erfolgt. Da nach der ursprünglichen Gebührenkalkulation im gesamten Bemessungszeitraum aufgrund des einheitlichen Gebührensatzes ein einheitlicher Ausgleichsbetrag angesetzt wurde, ist der dem nachträglich verkürzten Bemessungszeitraum zuzuordnende Ausgleichsbetrag nach dem Verhältnis der für die einzelnen Jahre prognostizierten Bemessungseinheiten zu ermitteln.

II. NACHKALKULATION

ABWASSERBESEITIGUNG**JAHRESERGEBNIS****2020**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2020
der Schmutzwasserbeseitigung	182.979 €
der Niederschlagswasserbeseitigung	113.237 €
der gesamten Abwasserbeseitigung	296.216 €

Straßenentwässerunganteil 2020	-273.430 €
--------------------------------	------------

Entnahme aus Gebührenaufgleichsrückstellung Schmutzwasser 2020	-53.491 €
Entnahme aus Gebührenaufgleichsrückstellung Niederschlagswasser 2020	0 €

Ergebnis des Jahres 2020 aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2020:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw. -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaufgleich (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

**GEBÜHRENRECHTLICHES ERGEBNIS
DES BEMESSUNGSZEITRAUMS 2019 - 2020**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2019	2020	Bemessungszeitraum 2019 - 2020
der Schmutzwasserbeseitigung	107.360 €	182.979 €	290.339 €
der Niederschlagswasserbeseitigung	153.509 €	113.237 €	266.746 €
der gesamten Abwasserbeseitigung	260.869 €	296.216 €	557.085 €

Zuführung Gebührenaufgleichsrückstellung Schmutzwasser zum 31.12.2020	290.339 €
Zuführung Gebührenaufgleichsrückstellung Niederschlagswasser zum 31.12.2020	266.746 €

ABWASSERBESEITIGUNG**JAHRESERGEBNIS****2021**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2021
der Schmutzwasserbeseitigung	162.032 €
der Niederschlagswasserbeseitigung	115.081 €
der gesamten Abwasserbeseitigung	277.113 €

Straßenentwässerunganteil 2021	-260.709 €
--------------------------------	------------

Entnahme aus Gebührenaussgleichsrückstellung Schmutzwasser 2021	-94.986 €
Entnahme aus Gebührenaussgleichsrückstellung Niederschlagswasser 2021	-44.312 €

Ergebnis des Jahres 2021 aus dem Bemessungszeitraum 2021 - 2023:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw. -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

GEBÜHRENRECHTLICHES ERGEBNIS DES BEMESSUNGSZEITRAUMS 2021 - 2023

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2021	2022	2023	Bemessungszeitraum 2021 - 2023
der Schmutzwasserbeseitigung	162.032 €			
der Niederschlagswasserbeseitigung	115.081 €			
der gesamten Abwasserbeseitigung	277.113 €			

Zuführung Gebührenaussgleichsrückstellung Schmutzwasser zum 31.12.2023	
Zuführung Gebührenaussgleichsrückstellung Niederschlagswasser zum 31.12.2023	

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISRECHNUNG****2020****Kosten**

Bezeichnung	Plan-ansätze lt. Kalk. (nachrichtl.) in €	Ergebnis 2020 in €	davon			
			MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Strom/Wasser/Heizung PW Efringen-Kirchen (3)	46.900	41.063	41.063	0	0	0
Strom/Wasser/Heizung PW Kleink. + Istein (3)	21.400	13.842	13.842	0	0	0
Sonst. Bewirtschaftungskosten PW Efr.-Kirchen (3)	1.600	3.914	3.914	0	0	0
Sonst. Bewirtschaftungskosten PW Kleink. + Istein (3)	400	51	51	0	0	0
Beschaffungen PW Efringen-Kirchen (3)	5.100	4.030	4.030	0	0	0
Beschaffungen PW Kleink. + Istein (3)	2.600	2.682	2.682	0	0	0
Beschaffungen Kanal Efringen-Kirchen (3)	1.000	978	978	0	0	0
Fällmittel PW Efringen-Kirchen (3)	20.400	40.979	40.979	0	0	0
Fällmittel PW Istein/Kk	10.200	0	0	0	0	0
Aufwand Wasserentnahmeentgelt (3)	100	474	474	0	0	0
Aufwand Reinigungsverbesserer u. Laborbedarf (3)	2.800	148	148	0	0	0
Sonstige Verbrauchsmittel PW Efringen-Kirchen (3)	2.600	7.002	7.002	0	0	0
Aufwand für Treibstoffe (1)	2.600	2.132	1.466	366	300	0
Aufwand für bezogene Leistungen (1)	2.000	525	361	90	74	0
Reststoffentsorgung Kanalsand (1)	0	4.541	3.123	780	638	0
Betriebskosten für KA Bändlegrund (3)	295.800	299.622	0	0	0	299.622
Erstattungen von Bauhofleistungen (3)	3.600	1.866	1.866	0	0	0
Erstattungen an EB Wasserversorgung (3)	200	0	0	0	0	0
Unterhaltung Gebäude PW Efringen-Kirchen (3)	30.600	37.059	37.059	0	0	0
Unterhaltung Gebäude PW Istein + Kleinkems (3)	15.300	17.130	17.130	0	0	0
Unterhaltung gemeins. Sammler Kand./Fisch. (3)	12.800	7.836	7.836	0	0	0
Unterhaltung Kanalnetz Efringen-Kirchen (3)	61.200	119.903	119.903	0	0	0
Unterhaltung/Sanierung EigKVO (3)	255.000	27.127	27.127	0	0	0
Unterhaltung Anlagen (ohne Kand./Fisch.) (3)	66.300	286	286	0	0	0
Erwerb/Unterhal. unbeweg. Vermögen Kanalnetz (1)	0	0	0	0	0	0
Unterhaltungsaufwand Fahrzeuge (1)	2.600	3.021	2.077	519	425	0
Beschaffung/Unterh. sonst. bew. Vermögen (3)	2.000	112	112	0	0	0
Materialaufwand	865.100	636.323	333.509	1.755	1.437	299.622
Personalaufwendungen (2)	202.600	154.285	104.713	26.151	21.415	2.006
Sonstige betriebliche Aufwendungen (1)	11.200	355	244	61	50	0
Versicherungsaufwendungen (1)	0	6.920	4.759	1.188	973	0
Aufwendungen für Bürobedarf, Telefon u. ä. (1)	0	1.978	1.360	340	278	0
Erstattungen an Gemeinde - VW-Kostenbeitrag (2)	70.400	70.610	47.923	11.968	9.801	918
Prüfungs- u. Beratungskosten (1)	0	4.988	3.431	856	701	0
Gerichts- u. Sachverständigenkosten (2)	0	0	0	0	0	0
Post- u. Fernmeldegebühren (1)	0	0	0	0	0	0
EDV-Aufwand allgemein (Besch./Pflege) (1)	0	9.137	6.283	1.569	1.285	0
Dienstfahrten, Reisekosten (1)	1.000	0	0	0	0	0
Aus- u. Fortbildung, Umschulung (1)	2.600	1.242	854	213	175	0
Dienst- u. Schutzkleidung (1)	1.000	1.649	1.134	283	232	0
Entwässerungskonzept Direkteinleiter (1)	50.000	0	0	0	0	0
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	136.200	96.879	65.988	16.478	13.495	918

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISRECHNUNG****2020****Kosten**

Bezeichnung	Plan-ansätze lt. Kalk. (nachrichtl.) in €	Ergebnis 2020 in €	davon			
			MW-Bereich in €	SW-Bereich in €	RW-Bereich in €	Klär-anlage in €
Aufwand Kassenbestandsverzinsung (2)	0	750	509	127	104	10
Finanzaufwendungen	0	750	509	127	104	10
KfZ-Steuer (1)	500	619	426	106	87	0
Sonstige Steuern	500	619	426	106	87	0
Betriebsaufwand mit Straßenentwässerung	1.204.400	888.856	505.145	44.617	36.538	302.556
Betriebsaufwand ohne Straßenentwässerung:						
Betriebskosten für KA Bändlegrund (Abw.abgabe) (3)	0	0	0	0	0	0
Prüfungs- u. Beratungskosten (2)	6.600	0	0	0	0	0
Gerichts- u. Sachverständigenkosten (2)	1.000	0	0	0	0	0
EDV-Aufwand für Gebührenabrechnung (2)	13.300	0	0	0	0	0
Summe Betriebsaufwand	1.225.300	888.856	505.145	44.617	36.538	302.556
Kalkulatorische Kosten:						
- Abschreibungen lt. Berechnungsgrundlagen:						
· MW-Bereich der Gemeinde	620.259	584.606	584.606			
· SW-Bereich der Gemeinde	77.761	91.340		91.340		
· RW-Bereich der Gemeinde	76.961	86.575			86.575	
· Kläranlage des AV anteilig	39.071	41.865				41.865
Summe Abschreibungen	814.052	804.386	584.606	91.340	86.575	41.865
- Verzinsung:						
· MW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 1	207.257	177.101	177.101			
· SW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 2	53.052	50.118		50.118		
· RW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 3	47.505	40.548			40.548	
· Kläranlage des AV anteilig laut Anlage 4	-9.514	-8.560				-8.560
Summe Verzinsung	298.300	259.207	177.101	50.118	40.548	-8.560
Summe kalkulatorische Kosten	1.112.352	1.063.593	761.707	141.458	127.123	33.305
Summe Kosten	2.337.652	1.952.449	1.266.852	186.075	163.661	335.861

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISRECHNUNG****2020****Erlöse**

Bezeichnung	Plan-ansätze lt. Kalk. (nachrichtl.) in €	Ergebnis 2020 in €	davon			
			MW-Bereich in €	SW-Bereich in €	RW-Bereich in €	Klär-anlage in €
Aktiviere Eigenleistungen (3)	1.000	0	0	0	0	0
Aktiviere Eigenleistungen	1.000	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge (3)	10.200	40	40	0	0	0
Erstattung KA-Betriebskosten v. Kandern u. Fisch. (3)	117.300	94.606	0	0	0	94.606
Erstattung MW-Betriebskosten v. Kandern u. Fisch. (3)	102.000	60.271	60.271	0	0	0
Erträge aus Kostenersätzen	100	0	0	0	0	0
Schadenersätze (ohne MWST) (2)	0	431	292	73	60	6
Erstattungen von Gemeinde an EB Abwasser (2)	35.700	31.600	21.447	5.356	4.386	411
Erstattungen vom EB Wasservers.	200	0	0	0	0	0
Sonstige Zinsen u. ä. Erträge	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	265.500	186.948	82.050	5.429	4.446	95.023
Betriebserträge mit Straßenentwässerung	266.500	186.948	82.050	5.429	4.446	95.023
Betriebserträge ohne Straßenentwässerung:						
Sonst. Abwassergebühren (3)	2.000	4.567	0	4.567	0	0
Sonst. Umsatzerlöse	500	0	0	0	0	0
Summe Betriebserträge	269.000	191.515	82.050	9.996	4.446	95.023
Auflösungen:						
- Auflösung der Zuschüsse lt. Berechnungsgrundlagen:						
· MW-Bereich der Gemeinde	213.469	212.996	212.996			
· SW-Bereich der Gemeinde	596	675		675		
· RW-Bereich der Gemeinde	262	689			689	
· Kläranlage des AV anteilig	15.137	11.974				11.974
Summe Auflösungen der Zuschüsse	229.464	226.334	212.996	675	689	11.974
- Auflösung der Beiträge lt. Berechnungsgrundlagen:						
· MW-Bereich der Gemeinde	71.600	65.725	65.725			
· SW-Bereich der Gemeinde	13.676	16.410		16.410		
· RW-Bereich der Gemeinde	10.508	13.438			13.438	
· Kläranlage des AV anteilig	31.972	31.929				31.929
Summe Auflösungen der Beiträge	127.756	127.502	65.725	16.410	13.438	31.929
Summe Auflösungen	357.220	353.836	278.721	17.085	14.127	43.903
Summe Erlöse	626.220	545.351	360.771	27.081	18.573	138.926

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte Kanalbereich lt. Anlagenbuchhaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte gesamte Abwasserbeseitigung lt. Anlagenbuchhaltung

(3) = Aufteilung laut Verwaltung

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISRECHNUNG****2021****Kosten**

Bezeichnung		Plan-ansätze lt. Kalk. (nachrichtl.) in €	Ergebnis 2021 in €	davon			
				MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Strom/Wasser/Heizung PW Efringen-Kirchen	(3)	42.900	50.693	50.693	0	0	0
Strom/Wasser/Heizung PW Kleink. + Istein	(3)	13.900	18.116	18.116	0	0	0
Sonst. Bewirtschaftungskosten PW Efr.-Kirchen	(3)	2.700	3.961	3.961	0	0	0
Sonst. Bewirtschaftungskosten PW Kleink. + Istein	(3)	100	52	52	0	0	0
Beschaffungen PW Efringen-Kirchen	(3)	3.000	4.610	4.610	0	0	0
Beschaffungen PW Kleink. + Istein	(3)	2.500	51	51	0	0	0
Beschaffungen Kanal Efringen-Kirchen	(3)	2.500	1.227	1.227	0	0	0
Fällmittel PW Efringen-Kirchen		25.000	0	0	0	0	0
Fällmittel PW Istein/Kk		8.000	0	0	0	0	0
Aufwand Wasserentnahmeentgelt	(3)	100	1.450	1.450	0	0	0
Aufwand Reinigungsverbesserer u. Laborbedarf	(3)	4.000	2.952	2.952	0	0	0
Schädlingsbekämpfung Kanalnetz E-K	(1)	0	20.700	14.186	3.591	2.923	0
Sonstige Verbrauchsmittel PW Efringen-Kirchen	(3)	3.000	1.893	1.893	0	0	0
Aufwand für Treibstoffe	(1)	3.000	3.156	2.162	548	446	0
Aufwand für bezogene Leistungen	(1)	10.000	887	608	154	125	0
Reststoffentsorgung Kanalsand	(1)	1.500	2.634	1.805	457	372	0
Betriebskosten für KA Bändlegrund	(3)	424.800	344.304	0	0	0	344.304
Erstattungen von Bauhofleistungen	(3)	3.700	8.057	8.057	0	0	0
Erstattungen an EB Wasserversorgung	(3)	200	1.902	1.902	0	0	0
Unterhaltung Gebäude PW Efringen-Kirchen	(3)	30.000	30.608	30.608	0	0	0
Unterhaltung Gebäude PW Istein + Kleinkems	(3)	20.000	6.694	6.694	0	0	0
Unterhaltung gemeins. Sammler Kand./Fisch.	(3)	12.500	44	44	0	0	0
Unterhaltung Kanalnetz Efringen-Kirchen	(1)	60.000	95.610	65.522	16.588	13.500	0
Unterhaltung/Sanierung EigKVO	(3)	250.000	35.350	35.350	0	0	0
Unterhaltung Anlagen (ohne Kand./Fisch.)	(3)	30.000	0	0	0	0	0
Erwerb/Unterhal. unbeweg. Vermögen Kanalnetz	(1)	0	0	0	0	0	0
Unterhaltungsaufwand Fahrzeuge	(1)	3.000	4.155	2.847	721	587	0
Beschaffung/Unterh. sonst. bew. Vermögen	(3)	2.000	3.001	3.001	0	0	0
Materialaufwand		958.400	642.107	257.791	22.059	17.953	344.304
Personalaufwendungen	(2)	143.400	153.631	103.869	26.302	21.401	2.059
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(1)	11.000	98	67	17	14	0
Versicherungsaufwendungen	(1)	0	7.547	5.172	1.309	1.066	0
Aufwendungen für Bürobedarf, Telefon u. ä.	(1)	800	1.912	1.315	328	269	0
Erstattungen an Gemeinde - VW-Kostenbeitrag	(2)	73.960	61.303	41.447	10.495	8.540	821
Prüfungs- u. Beratungskosten	(1)	7.000	1.666	1.142	289	235	0
Gerichts- u. Sachverständigenkosten	(2)	1.000	0	0	0	0	0
EDV-Aufwand allgemein (Besch./Pflege)	(1)	6.000	9.327	6.392	1.618	1.317	0
Dienstfahrten, Reisekosten	(1)	740	0	0	0	0	0
Aus- u. Fortbildung, Umschulung	(1)	1.500	761	522	132	107	0
Dienst- u. Schutzkleidung	(1)	1.000	1.289	883	224	182	0
Sonstige betrieblichen Aufwendungen		103.000	83.903	56.940	14.412	11.730	821

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISRECHNUNG

2021

Kosten

Bezeichnung	Plan-ansätze lt. Kalk. (nachrichtl.) in €	Ergebnis 2021 in €	davon			
			MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Aufwand Kassenbestandsverzinsung (2)	500	26	18	4	4	0
Finanzaufwendungen	500	26	18	4	4	0
KfZ-Steuer (1)	500	458	314	79	65	0
Sonstige Steuern	500	458	314	79	65	0
Betriebsaufwand mit Straßenentwässerung	1.205.800	880.125	418.932	62.856	51.153	347.184
Betriebsaufwand ohne Straßenentwässerung:						
Betriebskosten für KA Bändlegrund (Abw.abgabe) (3)	0	24.498	0	24.498	0	0
Prüfungs- u. Beratungskosten (2)	0	0	0	0	0	0
Gerichts- u. Sachverständigenkosten (2)	0	0	0	0	0	0
EDV-Aufwand für Gebührenabrechnung (2)	4.000	0	0	0	0	0
Summe Betriebsaufwand	1.209.800	904.623	418.932	87.354	51.153	347.184
Kalkulatorische Kosten:						
- Abschreibungen lt. Berechnungsgrundlagen:						
· MW-Bereich der Gemeinde	604.034	586.657	586.657			
· SW-Bereich der Gemeinde	92.078	91.908		91.908		
· RW-Bereich der Gemeinde	89.670	87.114			87.114	
· Kläranlage des AV anteilig	56.823	47.918				47.918
Summe Abschreibungen	842.605	813.597	586.657	91.908	87.114	47.918
- Verzinsung:						
· MW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 1	166.282	162.916	162.916			
· SW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 2	52.347	51.755		51.755		
· RW-Bereich der Gemeinde laut Anlage 3	46.604	43.305			43.305	
· Kläranlage des AV anteilig laut Anlage 4	-4.283	-7.303				-7.303
Summe Verzinsung	260.950	250.673	162.916	51.755	43.305	-7.303
Summe kalkulatorische Kosten	1.103.555	1.064.270	749.573	143.663	130.419	40.615
Summe Kosten	2.313.355	1.968.893	1.168.505	231.017	181.572	387.799

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISRECHNUNG****2021****Erlöse**

Bezeichnung	Plan-ansätze lt. Kalk. (nachrichtl.) in €	Ergebnis 2021 in €	davon			
			MW-Bereich in €	SW-Bereich in €	RW-Bereich in €	Klär-anlage in €
Aktiviere Eigenleistungen (3)	1.000	407	316	45	46	0
Aktiviere Eigenleistungen	1.000	407	316	45	46	0
Sonstige betriebliche Erträge (3)	5.000	750	750	0	0	0
Erstattung KA-Betriebskosten v. Kandern/Fisch. (3)	147.900	77.663	0	0	0	77.663
Erstattung MW-Betriebskosten v. Kandern/Fisch. (3)	90.000	66.597	66.597	0	0	0
Erträge aus Kostenersätzen	3.000	0	0	0	0	0
Schadenersätze (ohne MWST)	500	0	0	0	0	0
Erstattungen von Gemeinde an EB Abwasser (2)	39.200	48.268	32.634	8.263	6.724	647
Erstattungen vom EB Wasserversorgung (2)	200	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	285.800	193.278	99.981	8.263	6.724	78.310
Betriebserträge mit Straßenentwässerung	286.800	193.685	100.297	8.308	6.770	78.310
Betriebserträge ohne Straßenentwässerung:						
Sonst. Abwassergebühren	2.600	4.034	0	4.034	0	0
Sonst. Umsatzerlöse	500	0	0	0	0	0
Summe Betriebserträge	289.900	197.719	100.297	12.342	6.770	78.310
Auflösungen:						
- Auflösung der Zuschüsse lt. Berechnungsgrundlagen:						
· MW-Bereich der Gemeinde	213.476	216.353	216.353			
· SW-Bereich der Gemeinde	302	905		905		
· RW-Bereich der Gemeinde	450	824			824	
· Kläranlage des AV anteilig	21.245	12.725				12.725
Summe Auflösungen der Zuschüsse	235.473	230.807	216.353	905	824	12.725
- Auflösung der Beiträge lt. Berechnungsgrundlagen:						
· MW-Bereich der Gemeinde	65.037	66.016	66.016			
· SW-Bereich der Gemeinde	15.373	16.714		16.714		
· RW-Bereich der Gemeinde	12.819	13.602			13.602	
· Kläranlage des AV anteilig	31.913	31.941				31.941
Summe Auflösungen der Beiträge	125.142	128.273	66.016	16.714	13.602	31.941
Summe Auflösungen	360.615	359.080	282.369	17.619	14.426	44.666
Summe Erlöse	650.515	556.799	382.666	29.961	21.196	122.976

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte Kanalbereich lt. Anlagenbuchhaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte gesamte Abwasserbeseitigung lt. Anlagenbuchhaltung

(3) = Aufteilung laut Verwaltung

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENTWÄSSERUNGSANTEILE

2020 - 2021

	2020	2021
Kosten	1.952.449	1.968.893
./. Erlöse	-545.351	-556.799
Nettokosten	1.407.098	1.412.094

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus den Betriebsaufwendungen des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reine Betriebsaufwendungen	505.145	418.932
./. reine Betriebserträge	-82.050	-100.297
Straßenentwässerungsanteil 13,5%	423.095	318.635
	-57.118	-43.016

- aus dem Betriebsaufwendungen des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reine Betriebsaufwendungen	36.538	51.153
./. reine Betriebserträge	-4.446	-6.770
Straßenentwässerungsanteil 27,0%	32.092	44.383
	-8.665	-11.983

- aus dem Betriebsaufwendungen der Kläranlage

reine Betriebsaufwendungen	302.556	347.184
./. reine Betriebserträge	-95.023	-78.310
Straßenentwässerungsanteil 1,2%	207.533	268.874
	-2.490	-3.226

- aus den kalkulatorischen Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

· Abschreibungen laut Teilergebnisrechnung	584.606	586.657
./. enth. GA-Kosten laut Berechnungsgrundlagen	-22.505	-22.558
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 1	211.782	194.808
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 1	-11.863	-10.532
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnisrechnung	-212.996	-216.353
./. enth. GA-Ersätze laut Berechnungsgrundlagen	144	591
Straßenentwässerungsanteil 26,0%	549.168	532.613
	-142.784	-138.479

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

· Abschreibungen laut Teilergebnisrechnung	86.575	87.114
./. enth. GA-Kosten laut Berechnungsgrundlagen	-7.985	-8.005
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 3	47.508	49.850
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 3	-4.271	-4.404
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnisrechnung	-689	-824
./. enth. GA-Ersätze laut Berechnungsgrundlagen	250	385
Straßenentwässerungsanteil 50,0%	121.388	124.116
	-60.694	-62.058

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE

2020 - 2021

2020	2021
-------------	-------------

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

· Abschreibungen laut Teilergebnisrechnung	41.865		47.918
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 4	3.695		3.745
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnisrechnung	-11.974		-12.725
Straßenentwässerungsanteil 5,0%	33.586	-1.679	38.938 -1.947

Summe Straßenentwässerungsanteil	-273.430		-260.709
-----------------------------------------	-----------------	--	-----------------

Gebührenfähige Kosten	1.133.668		1.151.385
------------------------------	------------------	--	------------------

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISRECHNUNG****2020 - 2021**

Bezeichnung	Ergebnis 2020 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	888.856	505.145	44.617	36.538	302.556
abzügl. Summe Betriebserträge	-191.515	-82.050	-9.996	-4.446	-95.023
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-68.273	-57.118	0	-8.665	-2.490
Betriebsaufwendungen netto	629.068	365.977	34.621	23.427	205.043
Summe kalkulatorische Kosten	1.063.593	761.707	141.458	127.123	33.305
abzügl. Summe Auflösungen	-353.836	-278.721	-17.085	-14.127	-43.903
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-205.157	-142.784	0	-60.694	-1.679
Kalkulatorische Kosten netto	504.600	340.202	124.373	52.302	-12.277
Summe Kosten netto	1.133.668	706.179	158.994	75.729	192.766

Bezeichnung	Ergebnis 2021 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	904.623	418.932	87.354	51.153	347.184
abzügl. Summe Betriebserträge	-197.719	-100.297	-12.342	-6.770	-78.310
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-58.225	-43.016	0	-11.983	-3.226
Betriebsaufwendungen netto	648.679	275.619	75.012	32.400	265.648
Summe kalkulatorische Kosten	1.064.270	749.573	143.663	130.419	40.615
abzügl. Summe Auflösungen	-359.080	-282.369	-17.619	-14.426	-44.666
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-202.484	-138.479	0	-62.058	-1.947
Kalkulatorische Kosten netto	502.706	328.725	126.044	53.935	-5.998
Summe Kosten netto	1.151.385	604.344	201.056	86.335	259.650

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISRECHNUNG

KOSTENVERTEILUNG

2020

Bezeichnung	Ergebnis 2020	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50%	Regen- wasseranteil 50%			Schmutz- wasseranteil 90%	Regen- wasseranteil 10%
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
Summe Betriebsaufwendungen netto	629.068	182.988	182.989	34.621	23.427	184.539	20.504
		365.977				205.043	

Bezeichnung	Ergebnis 2020	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60%	Regen- wasseranteil 40%			Schmutz- wasseranteil 90%	Regen- wasseranteil 10%
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
Summe kalkulatorische Kosten netto	504.600	204.121	136.081	124.373	52.302	-11.049	-1.228
		340.202				-12.277	

Summe gebührenfähige Kosten	1.133.668	387.109	319.070	158.994	75.729	173.490	19.276
------------------------------------	-----------	---------	---------	---------	--------	---------	--------

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISRECHNUNG

KOSTENVERTEILUNG

2021

Bezeichnung	Ergebnis 2021	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
	in €			in €	in €		
Summe Betriebsaufwendungen netto	648.679	137.809	137.810	75.012	32.400	239.083	26.565
		275.619				265.648	

Bezeichnung	Ergebnis 2021	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
	in €			in €	in €		
Summe kalkulatorische Kosten netto	502.706	197.235	131.490	126.044	53.935	-5.398	-600
		328.725				-5.998	

Summe gebührenfähige Kosten	1.151.385	335.044	269.300	201.056	86.335	233.685	25.965
------------------------------------	------------------	----------------	----------------	----------------	---------------	----------------	---------------

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISRECHNUNG

KOSTENVERTEILUNG

Bezeichnung	Ergebnis in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €			Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €
Summe gebührenfähige Kosten 2020	1.133.668	387.109	319.070	158.994	75.729	173.490	19.276
Summe gebührenfähige Kosten 2021	1.151.385	335.044	269.300	201.056	86.335	233.685	25.965

davon

Schmutzwasserkosten 2020	719.593	63,47%
Schmutzwasserkosten 2021	769.785	66,86%

davon

Regenwasserkosten 2020	414.075	36,53%
Regenwasserkosten 2021	381.600	33,14%

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES DER SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG IM JAHR 2020

	2020
Summe SW-Anteil an den Nettokosten	-719.593 €
Nettokosten	-719.593 €
In Kalkulation des Bemessungszeitraums 2019 - 2020 zum Ausgleich eingestellt und beschlossen:	
Kostenüberdeckung aus 2014 - 2015 ⁽¹⁾	106.853 € 50,06% 53.491 €
Gebührenfähige Nettokosten	-666.102 €
Tatsächliche Gebühreneinnahmen	849.081 €
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+) ⁽²⁾	182.979 €

(1) Der dem einzelnen Jahr zuzuordnende Ausgleichsbetrag wird nach dem Verhältnis der für die einzelnen Jahre prognostizierten Bemessungseinheiten ermittelt:

<i>Bemessungseinheiten 2019</i>	<i>407.000 m³</i>	<i>49,94%</i>
<i>Bemessungseinheiten 2020</i>	<i>408.000 m³</i>	<i>50,06%</i>
<i>gesamt Bemessungszeitraum 2019 - 2020</i>	<i>815.000 m³</i>	<i>100,00%</i>

(2) Ergebnis des Jahres 2020 aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2020:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw. -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES DER SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG IM JAHR 2021

	2021
Summe SW-Anteil an den Nettokosten	-769.785 €
Nettokosten	-769.785 €
In Kalkulation des Bemessungszeitraums 2021 - 2023 zum Ausgleich eingestellt und beschlossen:	
Kostenüberdeckung aus 2016 - 2018 Stand 11/2020 ⁽¹⁾	287.752 €
Korrektur dieser in die Kalkulation eingestellten Überdeckung *	
Kostenüberdeckung aus 2016 - 2018 Stand 04/2024 ⁽²⁾	286.449 € 33,16%
	94.986 €
Gebührenfähige Nettokosten	-674.799 €
Tatsächliche Gebühreneinnahmen	836.831 €
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+) ⁽³⁾	162.032 €

* Wurden bei der Gebührenbemessung in die Gebührenkalkulation Kostenüber- und / oder Kostenunterdeckungen eingestellt, die sich später als unzutreffend erweisen (z. B. fehlerhafte, vorläufige), ist lt. GPA bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Ausgleichsjahres (Nachkalkulation) differenziert vorzugehen (vgl. Erläuterungen zur Nachkalkulation Seite 9).

(1) Ist die tatsächliche Kostenüberdeckung niedriger als die bei der Gebührenbemessung eingestellte, so ist bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Ausgleichsjahres nur die Kostenüberdeckung in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

(2) Der dem einzelnen Jahr zuzuordnende Ausgleichsbetrag wird nach dem Verhältnis der für die einzelnen Jahre prognostizierten Bemessungseinheiten ermittelt:

Bemessungseinheiten 2021	407.000 m ³	33,16%
Bemessungseinheiten 2022	409.500 m ³	33,36%
Bemessungseinheiten 2023	411.000 m ³	33,48%
gesamt Bemessungszeitraum 2021 - 2023	1.227.500 m ³	100,00%

(3) Ergebnis des Jahres 2021 aus dem Bemessungszeitraum 2021 - 2023:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw. -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES DER NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG IM JAHR 2020

	2020
Summe RW-Anteil an den Nettokosten	-414.075 €
Nettokosten	-414.075 €
In Kalkulation des Bemessungszeitraums 2019 - 2020 zum Ausgleich eingestellt und beschlossen:	
Kostenunterdeckung aus 2014 - 2015 ⁽¹⁾	-8.498 € 50,07%
	-4.255 €
Gebührenfähige Nettokosten	-418.330 €
Tatsächliche Gebühreneinnahmen	531.567 €
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+) ⁽²⁾	113.237 €

(1) Der dem einzelnen Jahr zuzuordnende Ausgleichsbetrag wird nach dem Verhältnis der für die einzelnen Jahre prognostizierten Bemessungseinheiten ermittelt:

Bemessungseinheiten 2019	734.000 m ²	49,93%
Bemessungseinheiten 2020	736.000 m ²	50,07%
gesamt Bemessungszeitraum 2019 - 2020	1.470.000 m ²	100,00%

(2) Ergebnis des Jahres 2020 aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2020:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw. -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES DER NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG IM JAHR 2021

	2021
Summe RW-Anteil an den Nettokosten	-381.600 €
Nettokosten	-381.600 €
In Kalkulation des Bemessungszeitraums 2021 - 2023 zum Ausgleich eingestellt und beschlossen:	
Kostenüberdeckung aus 2016 - 2018 Stand 11/2020 ⁽¹⁾	133.029 €
Korrektur dieser in die Kalkulation eingestellten Überdeckung *	
Kostenüberdeckung aus 2016 - 2018 Stand 04/2024 ⁽²⁾	133.043 €
Kostenüberdeckung aus 2016 - 2018	133.029 € 33,31%
Gebührenfähige Nettokosten	-337.288 €
Tatsächliche Gebühreneinnahmen	452.369 €
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+) ⁽³⁾	115.081 €

* Wurden bei der Gebührenbemessung in die Gebührenkalkulation Kostenüber- und / oder Kostenunterdeckungen eingestellt, die sich später als unzutreffend erweisen (z. B. fehlerhafte, vorläufige), ist lt. GPA bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Ausgleichsjahres (Nachkalkulation) differenziert vorzugehen (vgl. Erläuterungen zur Nachkalkulation Seite 9).

(1) Ist die tatsächliche Kostenüberdeckung höher als die bei der Gebührenbemessung eingestellte, so ist bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Ausgleichsjahres nur die Kostenüberdeckung in eingestellter Höhe zu berücksichtigen.

(2) Der dem einzelnen Jahr zuzuordnende Ausgleichsbetrag wird nach dem Verhältnis der für die einzelnen Jahre prognostizierten Bemessungseinheiten ermittelt:

Bemessungseinheiten 2021	747.000 m ²	33,31%
Bemessungseinheiten 2022	747.500 m ²	33,33%
Bemessungseinheiten 2023	748.000 m ²	33,36%
gesamt Bemessungszeitraum 2021 - 2023	2.242.500 m ²	100,00%

(3) Ergebnis des Jahres 2021 aus dem Bemessungszeitraum 2021 - 2023:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw. -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

Anlagen zur Nachkalkulation

ABWASSERBESEITIGUNG**MW-BEREICH DER GEMEINDE**

Verzinsung	2019	2020	2021
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	13.378.082	12.834.941	12.310.957
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	3.505.930	3.341.513	3.150.857
Auflösungsrest Beiträge	1.620.721	1.550.174	1.503.564
Zinsbasis		8.097.343	7.799.895
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		2,1872%	2,0887%
ergibt eine Verzinsung in € von		177.101	162.916

Straßenentwässerung	2019	2020	2021
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		9.682.790	9.326.764
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		2,1872%	2,0887%
ergibt eine Verzinsung in € von		211.782	194.808
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	565.039	542.955	522.971
Auflösungsrest Einnahmen	2.646	20.616	36.841
Zinsbasis		542.366	504.235
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		2,1872%	2,0887%
ergibt eine Verzinsung in € von		11.863	10.532

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG**SW-BEREICH DER GEMEINDE**

Verzinsung	2019	2020	2021
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	2.613.579	3.084.094	3.005.268
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	163.564	180.846	185.079
Auflösungsrest Beiträge	383.396	387.036	380.663
Zinsbasis		2.291.416	2.477.869
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		2,1872%	2,0887%
ergibt eine Verzinsung in € von		50.118	51.755

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG**RW-BEREICH DER GEMEINDE**

Verzinsung	2019	2020	2021
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	1.958.358	2.458.052	2.399.464
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	32.206	39.977	44.189
Auflösungsrest Beiträge	319.497	316.933	309.796
Zinsbasis		1.853.899	2.073.311
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		2,1872%	2,0887%
ergibt eine Verzinsung in € von		40.548	43.305

Straßenentwässerung	2019	2020	2021
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		2.172.114	2.386.675
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		2,1872%	2,0887%
ergibt eine Verzinsung in € von		47.508	49.850
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	179.776	229.433	223.469
Auflösungsrest Einnahmen	5.363	13.306	17.905
Zinsbasis		195.270	210.846
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		2,1872%	2,0887%
ergibt eine Verzinsung in € von		4.271	4.404

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

VERBANDSKLÄRANLAGE ANTEILIG

Verzinsung	2019	2020	2021
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	236.763	248.918	252.261
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	75.744	72.026	70.595
Auflösungsrest Beiträge	576.050	544.567	513.245
Zinsbasis		-391.353	-349.627
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4		2,1872%	2,0887%
ergibt eine Verzinsung in € von		-8.560	-7.303

Straßenentwässerung	2020	2021
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung	168.956	179.279
durchschnittliche Verzinsung laut Ber.grundlagen, Ziffer 4	2,1872%	2,0887%
ergibt eine Verzinsung in € von	3.695	3.745

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

Berechnungsgrundlagen

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2019				2020				2021			
	AHK	AfA jährlich	Restbuchwert		AHK	AfA jährlich	Restbuchwert		AHK	AfA jährlich	Restbuchwert	
	in €	in €	in €		in €	in €	in €		in €	in €	in €	
KANALBEREICH:												
ANLAGEVERMÖGEN DER GEMEINDE:												
Mischwasserbereich:												
- Mischwasserkanäle inkl. GA-Kosten												
A 190 MW-Regenüberlauf Ableiter 79 Gießenfeld	158.508	3.963	129.778		158.508	3.963	125.815		158.508	3.963	121.852	
A 190 MW-Eisenchloridtank für PW	101.935	4.077	91.412		101.935	4.077	87.335		101.935	4.077	83.257	
A 253 Mischwasserkanäle	11.118.935	224.237	5.584.136		11.118.935	223.764	5.360.372		11.107.296	223.454	5.125.280	
A 253 HA-Mischwasser	67.217	780	66.250		71.425	1.283	69.175		108.810	2.130	104.430	
- MW-Regenüberlaufbecken												
A 000 unbebaute Grundstücke	10.563	0	10.563		10.563	0	10.563		10.563	0	10.563	
A 200 Technische Anlagen	16.762	4.191	10.127		16.762	4.191	5.937		16.762	4.191	1.746	
A 257 Überlaufbecken	4.971.027	124.474	2.928.494		4.971.027	124.475	2.804.019		4.971.027	124.475	2.679.544	
- MW-Zuleitungssammler												
A 100 bebaute Grundstücke	99.513	0	99.513		99.513	0	99.513		99.513	0	99.513	
A 110 bauliche Anlagen	1.892.241	1.178	13.856		1.892.241	1.178	12.677		1.892.241	1.178	11.499	
A 250 Verbandskanäle	4.877.878	94.323	1.959.727		4.877.878	94.323	1.865.403		4.877.878	94.323	1.771.080	
A 254 Sammler/Druckleitungen	3.605.051	90.263	1.802.642		3.605.051	90.263	1.712.380		3.605.051	90.263	1.622.117	
A 255 Pumpwerke	878.496	14.629	277.949		878.496	14.629	263.320		878.496	14.629	248.691	
A 200 Zerkleinerer Pumpwerk Efr.-Kirchen	99.420	414	99.006		99.420	4.971	94.035		99.420	4.971	89.064	
A 800 Anlagen im Bau												
Schmutzfrachtberechnung	53.000	0	53.000		76.590	0	76.590		76.590	0	76.590	
RÜB Huttingen-Wintersweiler	9.645	0	9.645		98.067	0	98.067		282.494	0	282.494	
AIB Kanalisation BG Mittlerer Weg Huttingen	0	0	0		0	0	0		8.421	0	8.421	
Erschließung Brühl Egringen - Kanalisation	0	0	0		2.883	0	2.883		11.855	0	11.855	
AIB Ertüchtigung RÜ 1 Egringen i.Z. BG Brühl	0	0	0		0	0	0		3.452	0	3.452	
A 810 Anlagen im Bau												
Kanalsanierung Talstraße	11.196	0	11.196		11.196	0	11.196		11.196	0	11.196	
MW-Bereich	69,75%	27.971.387	562.529	13.147.294	68,77%	28.090.490	567.117	12.699.280	68,53%	28.321.508	567.654	12.362.644

Schmutzwasserbereich:**- Schmutzwasserkanäle inkl. GA-Kosten**

A 252 Schmutzwasserkanäle	3.366.937	72.452	2.052.283		3.366.937	72.452	1.979.831		3.366.937	72.452	1.907.379
A 252 HA Schmutzwasser	11.757	25	11.732		16.701	367	16.309		19.298	423	18.483
Schmutzwasserkanal neu	0	0	0		543.615	13.523	530.092		543.615	13.590	516.501
A 255 SW-Pumpwerk	22.162	159	22.003		22.162	632	21.371		22.162	632	20.740
A 257 Havariebecken Istein	454.098	0	454.098		454.098	0	454.098		454.098	0	454.098
A 530 Entschädigung Abwasserleitungsrecht Flst. 3710	1.400	0	1.400		1.400	0	1.400		1.400	0	1.400

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2019				2020				2021			
	AHK	AfA jährlich	Restbuchwert		AHK	AfA jährlich	Restbuchwert		AHK	AfA jährlich	Restbuchwert	
	in €	in €	in €		in €	in €	in €		in €	in €	in €	
KANALBEREICH:												
ANLAGEVERMÖGEN DER GEMEINDE:												
Schmutzwasserbereich:												
A 800 Anlagen im Bau												
Erschließung Vollenburg West - Kanalisation SW-Anteil	494.550	0	494.550		0	0	0		0	0	0	
Kanalisation Alte Weinstraße Kleinkems SW-Anteil	71.087	0	71.087		114.106	0	114.106		125.699	0	125.699	
Erschließung Stockfeld II - Kanalisation SW-Anteil	1.884	0	1.884		53.395	0	53.395		53.395	0	53.395	
Breitbandanschluss Pumpwerk Istein	0	0	0		0	0	0		32.494	0	32.494	
A 810 Anlagen im Bau	0	0	0		0	0	0		0	0	0	
SW-Bereich	16,50%	4.423.875	72.636	3.109.037	17,17%	4.572.414	86.974	3.170.602	17,35%	4.619.098	87.097	3.130.189
Regenwasserbereich:												
• Regenwasserkanäle inkl. GA-Kosten												
A 251 Oberflächenwasser	3.010.060	65.196	1.786.028		3.010.060	65.196	1.720.832		3.023.093	65.250	1.668.615	
HA Regenwasserkanal	11.757	25	11.732		16.701	367	16.309		24.070	512	23.166	
Regenwasserkanal neu	0	0	0		571.480	14.287	557.193		571.480	14.287	542.906	
A 190 RW-Sickerbecken Stockfeld I Istein	125.729	3.150	100.546		125.729	3.150	97.395		125.729	3.150	94.245	
A 800 Anlagen im Bau												
Erschließung Vollenburg West - Kanalisation RW-Anteil	604.449	0	604.449		0	0	0		0	0	0	
Kanalisation Alte Weinstraße Kleinkems RW-Anteil	86.885	0	86.885		139.463	0	139.463		153.633	0	153.633	
Erschließung Stockfeld II - Kanalisation RW-Anteil	2.302	0	2.302		65.261	0	65.261		65.261	0	65.261	
RW-Bereich	13,75%	3.841.182	68.371	2.591.942	14,06%	3.928.694	83.000	2.596.453	14,12%	3.963.266	83.199	2.547.826
direkt zuordenbares Anlagevermögen	100,00%	36.236.444	703.536	18.848.273	100,00%	36.591.598	737.091	18.466.335	100,00%	36.903.872	737.950	18.040.659
nicht direkt zuordenbares Anlagevermögen:												
A 300 Maschinen und Geräte	360.666	15.983	74.490		360.666	15.212	59.278		362.044	13.729	46.927	
A 350 Fahrzeuge	52.764	0	0		52.764	0	0		52.764	0	0	
A 350 Fahrzeuge neu	0	0	0		45.574	380	45.194		45.574	4.557	40.637	
A 400 Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.198	2.089	9.284		32.024	1.938	10.172		32.024	2.430	7.742	
A 600 Immat. Vermögensgegenstände	228.030	224	224.545		240.030	410	236.135		294.187	410	289.883	
A 256 Bestandspläne	260.671	6.311	125.200		260.671	6.311	118.889		260.671	6.311	112.578	
A 250 technische Anlagen	2.678	191	2.136		2.678	191	1.944		2.678	191	1.753	
A 450 DV Software	1.211	404	505		1.211	404	101		1.211	101	0	
A 450 EDV	22.694	700	584		22.694	584	0		22.694	0	0	
		957.912	25.902	436.744		1.018.312	25.430	471.713		1.073.847	27.729	499.520

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2019				2020				2021			
	AHK	AfA jährlich	Restbuchwert		AHK	AfA jährlich	Restbuchwert		AHK	AfA jährlich	Restbuchwert	
	in €	in €	in €		in €	in €	in €		in €	in €	in €	
Dieses nicht zuordenbare Anlagevermögen wird im prozentualen Verhältnis der Restbuchwerte auf die Entwässerungsbereiche aufgeteilt												
- Anteil MW-Bereich	69,75%	668.144	18.066	304.629	68,77%	700.293	17.489	324.397	68,53%	735.908	19.003	342.321
- Anteil SW-Bereich	16,50%	158.055	4.274	72.063	17,17%	174.844	4.366	80.993	17,35%	186.312	4.811	86.667
- Anteil RW-Bereich	13,75%	131.713	3.562	60.052	14,06%	143.175	3.575	66.323	14,12%	151.627	3.915	70.532
	100,00%	957.912	25.902	436.744	100,00%	1.018.312	25.430	471.713	100,00%	1.073.847	27.729	499.520
Kanalbereich		37.194.356	729.438	19.285.017		37.609.910	762.521	18.938.048		37.977.719	765.679	18.540.179
davon:												
Mischwasserbereich Gemeinde		28.639.531	580.595	13.451.923		28.790.783	584.606	13.023.677		29.057.416	586.657	12.704.965
Schmutzwasserbereich Gemeinde		4.581.930	76.910	3.181.100		4.747.258	91.340	3.251.595		4.805.410	91.908	3.216.856
Regenwasserbereich Gemeinde		3.972.895	71.933	2.651.994		4.071.869	86.575	2.662.776		4.114.893	87.114	2.618.358
KLÄRBEREICH:												
ANTEIL AN DER KLÄRANLAGE DES AV "WIESEVERBAND - ABWASSERVERBAND - LÖRRACH":												
Kläranlage:												
A 500 Beteiligung Wieseverband		1.524.518	33.663	201.663		1.524.518	33.150	168.513		1.524.518	33.150	135.363
A 500 Beteiligung Wieseverband		39.000	3.900	35.100		93.020	8.715	80.405		144.281	14.768	116.898
Kläranlage		1.563.518	37.563	236.763		1.617.538	41.865	248.918		1.668.799	47.918	252.261
Klärbereich		1.563.518	37.563	236.763		1.617.538	41.865	248.918		1.668.799	47.918	252.261
Abwasserbeseitigung gesamt	100,00%	38.757.874	767.001	19.521.780	100,00%	39.227.448	804.386	19.186.966	100,00%	39.646.518	813.597	18.792.440
davon:												
Mischwasserbereich Gemeinde	68,91%	28.639.531	580.595	13.451.923	67,87%	28.790.783	584.606	13.023.677	67,61%	29.057.416	586.657	12.704.965
Schmutzwasserbereich Gemeinde	16,30%	4.581.930	76.910	3.181.100	16,95%	4.747.258	91.340	3.251.595	17,12%	4.805.410	91.908	3.216.856
Regenwasserbereich Gemeinde	13,58%	3.972.895	71.933	2.651.994	13,88%	4.071.869	86.575	2.662.776	13,93%	4.114.893	87.114	2.618.358
Kläranlage AV anteilig	1,21%	1.563.518	37.563	236.763	1,30%	1.617.538	41.865	248.918	1,34%	1.668.799	47.918	252.261

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

2) Zuschüsse Stand 31.12.	2019			2020			2021		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
KANALBEREICH:									
ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE DER GEMEINDE:									
Mischwasserbereich:									
- Mischwasserkanäle inkl. GA-Kosten									
A 941 Zuschüsse Mischwasserkanal	3.795.399	69.592	1.140.044	3.795.399	69.503	1.070.541	3.800.540	69.567	1.006.115
abzgl. Trennsystem	-6.164	-154	-4.341	-6.164	-154	-4.187	-6.164	-154	-4.033
A 941 HA-Ersätze Mischwasserkanal	2.743	69	2.646	20.857	144	20.616	37.673	591	36.841
- MW-Regenüberlaufbecken									
A 946 Zuschüsse RÜB	61.611	1.545	20.087	61.611	1.545	18.542	61.611	1.545	16.996
- MW-Zuleitungssammler									
aus A 990 Zuschüsse Investitionskostenumlage									
Landeszuschuss Anschluss Bändlegrund	1.206.479	37.041	611.176	1.206.479	37.041	574.135	1.206.479	37.041	537.094
Beteiligung Kandern am Anschluss	353.927	10.866	179.288	353.927	10.866	168.422	353.927	10.866	157.556
Beteiligung Fischingen am Anschluss	224.012	6.687	110.331	224.012	6.687	103.645	224.012	6.687	96.958
Kanalanteil Kandern/Fischingen an Umlage	118.682	5.679	52.511	149.989	5.381	78.437	153.936	8.227	74.157
A 945 Zuschüsse Verbandskanal	3.428.216	81.983	1.334.172	3.428.216	81.983	1.252.189	3.428.216	81.983	1.170.206
A 940 Zuschüsse Anlage im Bau	12.200	0	12.200	3.500	0	3.500	3.100	0	3.100
Kapitalzuschuss lt. Bilanz (MW-Anteil)	60.016	0	60.016	59.173	0	59.173	58.967	0	58.967
MW-Bereich	9.257.121	213.308	3.518.130	9.296.999	212.996	3.345.013	9.322.297	216.353	3.153.957
Schmutzwasserbereich:									
- Schmutzwasserkanäle inkl. GA-Kosten									
A 941 Zuschüsse Mischwasserkanal									
Anteil Schmutzwasser aus Trennsystem	3.082	77	2.170	3.082	77	2.093	3.082	77	2.016
A 943 Zuschüsse Schmutzwasserkanal	142.296	214	141.833	151.483	348	150.672	151.483	443	150.229
A 943 HA-Ersätze Schmutzwasserkanal	5.374	11	5.363	13.567	250	13.307	18.551	385	17.905
Kapitalzuschuss lt. Bilanz (SW-Anteil)	14.198	0	14.198	14.774	0	14.774	14.929	0	14.929
SW-Bereich	164.950	302	163.564	182.906	675	180.846	188.045	905	185.079
Regenwasserbereich:									
- Regenwasserkanäle inkl. GA-Kosten									
A 941 Zuschüsse Mischwasserkanal									
Anteil Regenwasser aus Trennsystem	3.082	77	2.171	3.082	77	2.094	3.082	77	2.017
A 942 Zuschüsse Regenwasserkanal	14.495	362	12.841	14.495	362	12.479	14.495	362	12.117
A 942 HA-Ersätze Regenwasserkanal	5.374	11	5.363	13.567	250	13.306	18.551	385	17.905
Kapitalzuschuss lt. Bilanz (RW-Anteil)	11.831	0	11.831	12.098	0	12.098	12.150	0	12.150
RW-Bereich	34.782	450	32.206	43.242	689	39.977	48.278	824	44.189

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

2) Zuschüsse Stand 31.12.	2019				2020				2021		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
Kanalbereich	9.456.853	214.060	3.713.900		9.523.147	214.360	3.565.836		9.558.620	218.082	3.383.225
davon:											
Mischwasserbereich Gemeinde	9.257.121	213.308	3.518.130		9.296.999	212.996	3.345.013		9.322.297	216.353	3.153.957
Schmutzwasserbereich Gemeinde	164.950	302	163.564		182.906	675	180.846		188.045	905	185.079
Regenwasserbereich Gemeinde	34.782	450	32.206		43.242	689	39.977		48.278	824	44.189
KLÄRBEREICH:											
ANTEIL AN DER KLÄRANLAGE DES AV "WIESEVERBAND - ABWASSERVERBAND - LÖRRACH":											
Kläranlage:											
A 990 Zuschüsse Investitionskostenumlage	2.728.913	72.421	1.029.050		2.768.477	71.949	996.665		2.783.719	75.546	936.360
abzgl. Anteil für MW-Zuleitungssammler	-1.903.100	-60.273	-953.306		-1.934.407	-59.975	-924.639		-1.938.354	-62.821	-865.765
A 940 Zuschüsse Anlage im Bau	13.700	0	13.700		23.500	0	23.500		26.800	0	26.800
Kläranlage	839.513	12.148	89.444		857.570	11.974	95.526		872.165	12.725	97.395
Klärbereich	839.513	12.148	89.444		857.570	11.974	95.526		872.165	12.725	97.395
Abwasserbeseitigung gesamt	10.296.366	226.208	3.803.344		10.380.717	226.334	3.661.362		10.430.785	230.807	3.480.620
davon:											
Mischwasserbereich	9.257.121	213.308	3.518.130		9.296.999	212.996	3.345.013		9.322.297	216.353	3.153.957
Schmutzwasserbereich	164.950	302	163.564		182.906	675	180.846		188.045	905	185.079
Regenwasserbereich	34.782	450	32.206		43.242	689	39.977		48.278	824	44.189
Kläranlage AV anteilig	839.513	12.148	89.444		857.570	11.974	95.526		872.165	12.725	97.395

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

3) Beiträge Stand 31.12.	2019				2020				2021			
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €	
KANALBEREICH:												
- anteilige Kanalbeiträge	4.827.518	90.285	2.323.614		4.853.621	95.573	2.254.143		4.889.833	96.332	2.194.023	
Kanalbeiträge	4.827.518	90.285	2.323.614		4.853.621	95.573	2.254.143		4.889.833	96.332	2.194.023	
davon:												
Mischwasserbereich Gemeinde	69,75%	3.367.194	62.974	1.620.721	68,77%	3.337.835	65.725	1.550.174	68,53%	3.351.003	66.016	1.503.564
Schmutzwasserbereich Gemeinde	16,50%	796.540	14.897	383.396	17,17%	833.367	16.410	387.036	17,35%	848.386	16.714	380.663
Regenwasserbereich Gemeinde	13,75%	663.784	12.414	319.497	14,06%	682.419	13.438	316.933	14,12%	690.444	13.602	309.796
		4.827.518	90.285	2.323.614		4.853.621	95.573	2.254.143		4.889.833	96.332	2.194.023
KLÄRBEREICH:												
- anteilige Klärbeiträge	1.802.312	31.861	576.050		1.802.758	31.929	544.567		1.803.377	31.941	513.245	
Klärbeiträge	100,00%	1.802.312	31.861	576.050	100,00%	1.802.758	31.929	544.567	100,00%	1.803.377	31.941	513.245
davon:												
Kläranlage		1.802.312	31.861	576.050		1.802.758	31.929	544.567		1.803.377	31.941	513.245
Abwasserbeiträge gesamt		6.629.830	122.146	2.899.664		6.656.379	127.502	2.798.710		6.693.210	128.273	2.707.268
davon:												
Mischwasserbereich		3.367.194	62.974	1.620.721		3.337.835	65.725	1.550.174		3.351.003	66.016	1.503.564
Schmutzwasserbereich		796.540	14.897	383.396		833.367	16.410	387.036		848.386	16.714	380.663
Regenwasserbereich		663.784	12.414	319.497		682.419	13.438	316.933		690.444	13.602	309.796
Kläranlage AV anteilig		1.802.312	31.861	576.050		1.802.758	31.929	544.567		1.803.377	31.941	513.245

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

4) Tatsächliche Verzinsung	2020	2021
- für laufende Fremdkredite	193.250	177.531
abzgl. Bauzeitzinsen	0	0
- für Darlehen der Gemeinde	65.957	73.142
Zwischensumme Verzinsung Fremdkapital	259.207	250.673
Eigenkapital laut Bilanz:		
- Stammkapital	0	0
- Allgemeine Rücklage	0	0
Zwischensumme Verzinsung Eigenkapital	0	0
	0,0%	
= Verzinsung gesamt	259.207	250.673
Verzinsbares Kapital:		
- Mischwasserbereich laut Anlage 1	8.097.343	7.799.895
- Schmutzwasserbereich laut Anlage 2	2.291.416	2.477.869
- Regenwasserbereich laut Anlage 3	1.853.899	2.073.311
- Verbandskläranlage anteilig laut Anlage 4	-391.353	-349.627
Zinsbasis gesamt	11.851.305	12.001.448
entspricht einer durchschnittlichen Verzinsung von	2,1872%	2,0887%
Verteilung der Zinsen:		
- Mischwasserbereich laut Anlage 1	177.101	162.916
- Schmutzwasserbereich laut Anlage 2	50.118	51.755
- Regenwasserbereich laut Anlage 3	40.548	43.305
- Verbandskläranlage anteilig laut Anlage 4	-8.560	-7.303
Verzinsung gesamt	259.207	250.673

Sitzung des Gemeinderates am 13. Mai 2024		öffentlich AZ. 700.11
TOP: 6	Sachbearbeiter: Uwe Kohler / Daniela Wenk	
Produktgruppe	Haushaltsmittel: nein	

Änderung der Abwassersatzung vom 14.12.2015

Anlage:

Entwurf der vierten Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 14.12.2015

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2023 den Beschluss gefasst, einen Ankündigungsbeschluss zur Erhöhung der Abwassergebühren sowie der Zählergebühren zum 01.01.2024 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgte auf der Homepage der Gemeinde und im Mitteilungsblatt vom 21.12.2023.

Aufgrund der Neukalkulation der Abwasser- und Zählergebühren ist eine entsprechende Änderung der Abwassersatzung erforderlich.

Die Gebührensätze wurden entsprechend in der Änderungssatzung berücksichtigt.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2024 über die Satzung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat der Änderungssatzung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung zur Abwassersatzung rückwirkend zum 01.01.2024 entsprechend dem beigefügten Entwurf zu.

Satzung über die vierte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 14.12.2015

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am XX.XX.2024 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 14.12.2015 wird wie folgt geändert:

Die §§ 42 und 42a erhalten folgende neue Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2024 2,62 €.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2024 2,62 €.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche ab dem 01.01.2024 0,71 €.

§ 42 a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr für Zähler, die als Zwischenzähler zur Abwasserabsetzung dienen (§ 37 Abs. 2), wird gestaffelt nach den Zählergrößen erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von

Nenndurchfluss	pro Monat
Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	1,66 € / Monat
Q ₃ 10	2,14 € / Monat
Q ₃ 10 Standrohrzähler	16,54 € / Monat bzw. 0,54 € / Tag.

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Abschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Zählergebühr für Zwischenzähler nach § 40a Abs. 2 berechnet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Efringen–Kirchen, den XX.XX.2024

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sitzung des Gemeinderates am 13. Mai 2024		öffentlich AZ. 815.3
TOP: 7	Sachbearbeiter: Uwe Kohler / Daniela Wenk	
Produktgruppe : EB Wasserversorgung		Haushaltsmittel: nein

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2024 – 2025

Anlage:

– Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 – 2025

Sachverhalt:

Die Wassergebühren und Grundgebühren (Zählergebühr) wurden zuletzt für den Zeitraum 2021 bis 2023 neu kalkuliert und vom Gemeinderat beschlossen.

Gemäß § 14 Abs. 2 KAG können die Gebühren für einen mehrjährigen Zeitraum kalkuliert werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Mit der Kalkulation für einen zweijährigen Zeitraum wird eine Gebührenkontinuität erreicht.

Obwohl das für die Wasserversorgung nicht vorgeschrieben ist, verfahren wir bei der Gemeinde Efringen-Kirchen in konsequenter Umsetzung des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht folgend, dem Ausgleich von Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen innerhalb von 5 Jahren (analog EB Abwasser).

Die Gebührenkalkulation wurde von der Firma Schmidt und Häuser GmbH nach der geltenden Gesetzeslage und Rechtsprechung erstellt. Dabei wurden die gebührenrechtlich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) ansetzbaren Kosten zu Grunde gelegt.

Die Daten des Erfolgsplanes 2024 mit der Finanzplanung für das Jahr 2025 des Eigenbetriebes, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 sowie die Investitionsplanung bis 2025 wurden als Grundlage für die Erstellung der Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2024 – 2025 herangezogen.

Die kostendeckende Gebührenobergrenze für den Berechnungszeitraum 2024 – 2025 liegt bei:
2,03 €/m³ Wasser zzgl. 7% MWSt ohne Ausgleich der Vorjahresergebnisse bzw.
1,87 €/m³ Wasser zzgl. 7 % MwSt. mit Ausgleich der Vorjahresergebnisse.

In der Vergangenheit wurde der Ausgleich der Vorjahresergebnisse in der Gebührenkalkulation vorgenommen. Dieser Ausgleich erfolgt nunmehr auch bei der Kalkulation für den Berechnungszeitraum 2024 – 2025, wobei von den Vorjahresergebnissen aus 2019 und 2020 insgesamt eine Überdeckung in Höhe von 143.617 € Berücksichtigung fand.

Für den Zeitraum 2021 – 2023 hatte die Wasserverbrauchsgebühr bei netto 1,58 €/m³ Frischwasser gelegen. Die Kostensteigerung des Kalkulationszeitraums 2024 – 2024 begründet sich im Wesentlichen mit den gestiegenen Kosten für den Wasserbezug beim Wasserverband Südliches Markgräflerland (Kostensteigerung um rd. 20 ct je m³ gegenüber Jahr 2021). Für die Unterhaltung des Ortsnetzes fallen die im Haushalt eingestellten Mittel auch deutlich höher aus; dies wiederum resultiert aus der doch relativ hohen Anzahl an Wasserrohrbrüchen und den damit verbundenen Reparaturkosten. Der deutlich höhere Aufwand zur Beschaffung von Wasserzählern steht im Zusammenhang mit einer möglichen Umstellung auf elektronische Wasserzähler mit Funkfernauslesung.

Bei den am meisten eingesetzten Wasserzählern der Größe Q₃ 2,5 und Q₃ 4 (rund 2.900 Stück) erhöht sich die monatliche Grundgebühr von 2,20 € auf 2,30 €.

Gemäß der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 18.10.2022 hat der Eigenbetrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben kostendeckende Gebühren zu erheben. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.



**KALKULATION DER
WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR (WASSERZINS)
UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
FÜR DEN ZEITRAUM 2024 – 2025**

Stand: 04/2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen	8
	d) Grundstücksanschlüsse	9
	e) Beteiligung an Verbänden	9
I.6.	Gemeindebetreff	10
I.7.	Kostendeckung	11
I.8.	Grundgebühr	12
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	14
	Erfolgsplan 2024 – 2025	15
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	17
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	19
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	21
	3. Darstellung der Ergebnisse aus Vorjahren	22
	4. Ermittlung der Grund- und Zählergebühren	23
	Berechnungsgrundlagen.....	26
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	28

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Efringen-Kirchen hat uns im Februar 2023 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inklusive Zählergrundgebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2024 - 2025 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2024 mit der Finanzplanung für das Jahr 2025, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 sowie die Investitionsplanung bis 2025 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten Ergebnisse der Vorjahre wurden uns von der Verwaltung mitgeteilt.

Wir möchten uns bei Frau Wenk und Herrn Kohler von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 18. April 2024

Brigitte Roth

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Efringen-Kirchen führt den Eigenbetrieb „Eigenbetrieb Wasserversorgung Efringen-Kirchen“ laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei nach § 1 Abs. 4 der Satzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2024 mit den Ansätzen für das Jahr 2025 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen, sind.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Aus steuerrechtlicher Sicht kann der Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung (die auch in der kalkulatorischen Verzinsung enthalten ist) zu einem Gewinn führen.

Im Bereich der Wasserversorgung hat die Gemeinde Efringen-Kirchen die Gewinnerzielungsabsicht in ihrer Satzung aber aus steuerrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Daher werden in der vorliegenden Kalkulation nur die zu erwartenden tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt. Eine Eigenkapitalverzinsung erfolgt nicht.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

e) Beteiligung an Verbänden

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Gemeinde Efringen-Kirchen am Zweckverband „**Wasserverband Südliches Markgräflerland**“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Berechnung der gemeindlichen Grünanlagen mitberücksichtigt.

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können***

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Damit entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Ermessensausübung, ob er Vorjahresergebnisse ausgleichen will. Deshalb wurde die Wasserverbrauchsgebühr alternativ mit und ohne Vorjahresergebnisse ermittelt.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Ergebnisse des Bemessungszeitraums 2019 – 2020 zum Ausgleich eingestellt (vgl. Anlage 3).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen.*

I.8. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 01.02.2011 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht. Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2024 - 2025**

Wasserverbrauchsgebühr (netto) bei Berücksichtigung der tatsächlichen Fremdkapitalverzinsung	pro m ³
kostendeckende Gebührenobergrenze <u>ohne</u> Ausgleich Vorjahresergebnisse	2,03 €
kostendeckende Gebührenobergrenze <u>mit</u> Ausgleich Vorjahresergebnisse	1,87 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 1,58 €/m³

bei einer Nenngröße von	Grundgebühren (netto) pro Monat	Zählergebühren (netto) pro Monat	Zählergrundgebühren (netto) pro Monat
Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	0,90 €	1,40 €	2,30 €
Größe Q ₃ 10	2,20 €	1,80 €	4,00 €
Größe Q ₃ 16 und Q ₃ 25	4,50 €	3,90 €	8,40 €
Größe Q ₃ 25 Groß-WZ	5,60 €	10,60 €	16,20 €
Größe Q ₃ 63 Groß-WZ	14,20 €	10,80 €	25,00 €
Größe Q ₃ 100 Groß-WZ	22,50 €	12,70 €	35,20 €
Größe Q ₃ 25 Verbund-WZ	5,60 €	18,80 €	24,40 €
Größe Q ₃ 63 Verbund-WZ	14,20 €	22,90 €	37,10 €
Größe Q ₃ 100 Verbund-WZ	22,50 €	28,00 €	50,50 €
Größe Q ₃ 10 Standrohrzähler	2,20 €	13,90 €	16,10 €
		pro Tag	pro Tag
		0,46 €	0,54 €

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2024 - 2025

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €	Gesamt- ansatz 2025 in €
Materialaufwand		
42003010 Aufwand f. Wasserbezug v. ZV MGL	450.000	400.000
42003030 Aufwand f. Energie	3.500	3.700
42003040 Aufwand f. Treibstoffe	2.000	2.100
42003080 Aufwand f. Wasserzählerbeschaffung	80.000	80.000
42003090 Aufwand f. Materialdirektverbrauch	500	500
42003100 Aufwand f. Materiallagerentnahmen	5.000	5.000
43003010 Aufwand für Wasseruntersuchungen	8.500	8.600
43003020 Erstattung v. Bauhofleistungen	89.400	89.400
43003030 Erstattung an EB Abwasserbes.	300	300
43003110 Unterhaltungsaufw. Ortsnetz	150.000	100.000
43003190 Sonst. Unterh.aufw. Unbew. Verm.	15.000	15.000
43003210 Unterhaltungsaufw. Fahrzeuge	3.000	3.200
43003220 Geschäftsausst. < 800 EUR	3.000	3.000
43003290 Sonst. Unterh.aufw. bewegl. Verm.	1.500	1.500
Personalaufwand	103.600	105.300
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
44000000 Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.000	4.000
44001000 Versicherungsaufwendungen	0	0
44002000 Aufwend. f. Bürobedarf, Telefon u. ä.	2.600	2.700
44003010 Erst. an Gemeinde (Verw.Ko.Be)	60.400	61.300
44003020 Erst. an Wasserverband	3.600	3.600
44003100 Prüfungs- u. Beratungskosten	9.500	9.500
44003200 EDV-Aufwand allg. (Besch./Pflege)	5.000	5.000
44003210 EDV-Aufwand Verbrauchsabrechnung	4.000	4.200
44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	2.000	2.000
44317010 Aus- u. Fortbildung, Umschulung	3.000	3.000
44317020 Dienst- u. Schutzkleidung	1.000	1.000
44910500 Aufwand aus diversen Differenzen	100	100
Sonstige Steuern		
Kfz-Steuer	400	400
Summe Betriebsaufwendungen	1.010.900	914.400
Kalkulatorische Kosten:		
- Abschreibungen laut Anlage 1	153.185	156.110
- Zinsaufwand für Fremdkredite laut Planansatz	25.000	32.000
Summe kalkulatorische Kosten	178.185	188.110
Summe Kosten	1.189.085	1.102.510

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2024 - 2025

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €	Gesamt- ansatz 2025 in €
Umsatzerlöse		
Einnahmen aus Zählergrundgebühren laut Anlage 4.c	90.496	90.496
30110100 Sonst. Erlöse a. Wasserverkauf	7.500	7.500
30110200 Ersätze f. Reparaturen (7% MWSt)	12.000	12.000
30110300 Sonstige Umsatzerlöse	500	500
30110400 Materialverkauf	600	600
Aktiviere Eigenleistungen		
37110000 Aktiviere Eigenleistungen Planung	45.000	45.000
Sonstige betriebliche Erträge		
32000000 Sonst. betriebl. Erträge	6.000	6.000
32003300 Erträge aus Schadensersatz (ohne MWSt)	800	800
32003400 Ersätze f. Installationen 19%	500	500
32003500 Erstattungen v. Gemeinde	6.000	6.100
32003600 Erstattungen v. EB Abwasser	300	300
35910500 Ertrag aus diversen Differenzen	100	100
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinserträge von Dritten	100	100
Summe Betriebserträge	169.896	169.996
Kalkulatorische Einnahmen:		
- Auflösungen laut Anlage 1	38.630	38.755
Summe Auflösungen	38.630	38.755
Summe Erlöse	208.526	208.751

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG

Anschaffungskosten	2021	2022	2023	2024	2025
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	8.215.340				
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	-148.749				
Summe	8.066.591				
Zugänge laut Investitionsplan:					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		148.749			
· Tiefbau Wassernetz allgemein		217.337	150.000	150.000	100.000
· Bestandspläne Wasser			10.000	10.000	
· Herstellung Hausanschluss Wasser		39.347	50.000	50.000	
· Erwerb bewegliches Sachvermögen		12.500	25.000	15.000	15.000
· Erwerb von Wasserzählern über 800,- €			2.000	2.000	2.000
· Tiefbau BG "Mittlerer Weg", Huttingen			100.000	120.000	
· Erschließung "Brühl" Egringen		3.571	140.000		
· Veräußerung Ford Pickup			-39.139		
Summe		382.365	477.000	347.000	117.000
Endstand AHK 31.12. in €	8.066.591	8.448.956	8.925.956	9.272.956	9.389.956
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	8.066.591	8.445.385	8.825.956	9.272.956	9.389.956
Einnahmen	2021	2022	2023	2024	2025
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	505.899				
abzügl. Anlagen im Bau	0				
Summe	505.899				
Zugänge laut Investitionsplan:					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0			
Summe		0	0	0	0
Endstand Zuw. und Zuschüsse 31.12. in €	505.899	505.899	505.899	505.899	505.899
Wasserversorgungsbeiträge	2.603.770				
Zugänge laut Investitionsplan:					
· WV-Beiträge		74.385	75.000	54.000	5.000
Summe		74.385	75.000	54.000	5.000
Endstand WV-Beiträge 31.12. in €	2.603.770	2.678.155	2.753.155	2.807.155	2.812.155
Endstand Einnahmen 31.12. in €	3.109.669	3.184.054	3.259.054	3.313.054	3.318.054

WASSERVERSORGUNG

Kalkulatorische Kosten	2021	2022	2023	2024	2025
Abschreibung					
Zugang AHK		417.933	380.571	447.000	117.000
Zugang AfA	AfA-Satz 2,50%	10.448	9.514	11.175	2.925
Abgang AfA (Veräußerung Ford Pickup)		-1.290	-2.624		
SonderAfa (Veräußerung Ford Pickup)		31.000			
Verkaufserlös (Veräußerung Ford Pickup)		-31.000			
Abschreibung in €		125.962	135.120	142.010	153.185
Auflösung					
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz	0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		11.523	11.523	11.523	11.523
Zugang Beiträge		74.385	75.000	54.000	5.000
Zugang Auflösung	2,50%	1.860	1.875	1.350	125
Auflösung Beiträge in €		22.022	23.882	25.757	27.232
Auflösung gesamt in €		33.545	35.405	37.280	38.755

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2021	2022	2023	Ø
Gemeinde Efringen-Kirchen gesamt	433.047 m ³	446.861 m ³	455.000 m ³	444.969 m ³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2024	2025	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	459.000 m ³	463.000 m ³	922.000 m ³
	459.000 m ³	463.000 m ³	922.000 m ³

WASSERVERSORGUNG

DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE AUS VORJAHREN

Bemessungszeitraum 2019 - 2020:

Rechnungsergebnis laut Jahresrechnung 2019: 115.929 €

Rechnungsergebnis laut Jahresrechnung 2020: 27.688 €

Ergebnis Bemessungszeitraum 2019 - 2020: 143.617 €

ausgleichsfähig : 143.617 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN**143.617 €**

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER GRUND- UND ZÄHLERGEBÜHREN
KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m³/h (Q _z)	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand 2023 Anzahl	Zugänge		Anzahl gesamt	
					2024 Anzahl	2025 Anzahl		
Q ₃ 2,5	ABWZ waagrecht	22,62 €	51,77 €	1	2	2	5	
Q ₃ 2,5	ABWZ senkrecht	29,34 €	51,77 €	3	0	0	3	
Q ₃ 2,5	GA-HZ.Patrone waagrecht, QN 1,5	10,42 €	51,77 €	3	0	0	3	
Q ₃ 2,5	GA-UZ.Patrone waagrecht	10,42 €	51,77 €	1	0	0	1	
Q ₃ 4	GA-UZ.Patrone waagrecht	10,42 €	51,77 €	3	0	0	3	
Q ₃ 4	GA-UZ.Patrone keine	10,42 €	51,77 €	3	0	0	3	
Q ₃ 4	ABWZ waagrecht	30,46 €	51,77 €	4	0	0	4	
Q ₃ 4	WZ Patrone waagrecht	10,42 €	51,77 €	2.677	7	7	2.691	
Q ₃ 4	WZ Patrone keine	10,42 €	51,77 €	103	6	6	115	
Q ₃ 4	WZ Patrone IMPULS waagrecht	30,46 €	51,77 €	1	0	0	1	
Q ₃ 4	WZ waagrecht	30,46 €	51,77 €	5	0	0	5	
Q ₃ 4	WZ Patrone senkrecht	10,42 €	51,77 €	71	0	0	71	
	Durchschnittspreis	18,02 €	51,77 €	69,79 €	2.875	15	15	2.905
Q ₃ 10	ABWZ waagrecht	39,42 €	51,77 €	1	0	0	1	
Q ₃ 10	WZ waagrecht	39,42 €	51,77 €	33	0	0	33	
Q ₃ 10	WZ keine	39,42 €	51,77 €	7	0	0	7	
Q ₃ 10	WZ IMPULS waagrecht	57,90 €	51,77 €	1	0	0	1	
Q ₃ 10	WZ senkrecht	55,10 €	51,77 €	1	0	0	1	
	Durchschnittspreis	46,25 €	51,77 €	98,02 €	43	0	0	43
Q ₃ 16 und Q ₃ 25	WZ waagrecht	140,11 €	103,53 €	243,64 €	13	0	0	13
Q ₃ 25	Groß-WZ waagrecht	531,44 €	103,53 €	1	0	0	1	
Q ₃ 25	Groß-WZ	689,14 €	103,53 €	1	0	0	1	
	Durchschnittspreis	610,29 €	103,53 €	713,82 €	2	0	0	2
Q ₃ 63	Groß-WZ waagrecht	621,15 €	103,53 €	724,68 €	3	0	0	3
Q ₃ 100	Groß-WZ waagrecht	756,90 €	103,53 €	860,43 €	2	0	0	2
Q ₃ 25	Verbund-WZ waagrecht	1.182,16 €	103,53 €	1.285,69 €	1	0	0	1
Q ₃ 63	Verbund-WZ waagrecht	1.470,45 €	103,53 €	1.573,98 €	6	0	0	6
Q ₃ 100	Verbund-WZ waagrecht	1.828,85 €	103,53 €	1.932,38 €	2	0	0	2
Q ₃ 10	Standrohr	840,00 €	103,53 €	943,53 €	4	0	0	4
Gesamtsummen				2.951	15	15	2.981	

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER GRUND- UND ZÄHLERGEBÜHREN DURCHSCHNITTliche GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2023	2024	2025	Ø 2024 - 2025	Ø/Jahr
Kosten der Anschaffung der Zähler laut Anlage 4.a					
Neu-Wasserzähler:					
Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	69,79 €	71,19 €	72,61 €	71,90 € : 6 Jahre	11,98 €
Größe Q ₃ 10	98,02 €	99,98 €	101,98 €	100,98 € : 6 Jahre	16,83 €
Größe Q ₃ 16 und Q ₃ 25	243,64 €	248,51 €	253,48 €	251,00 € : 6 Jahre	41,83 €
Größe Q ₃ 25 Groß-WZ	713,82 €	728,10 €	742,66 €	735,38 € : 6 Jahre	122,56 €
Größe Q ₃ 63 Groß-WZ	724,68 €	739,17 €	753,95 €	746,56 € : 6 Jahre	124,43 €
Größe Q ₃ 100 Groß-WZ	860,43 €	877,64 €	895,19 €	886,42 € : 6 Jahre	147,74 €
Größe Q ₃ 25 Verbund-WZ	1.285,69 €	1.311,40 €	1.337,63 €	1.324,52 € : 6 Jahre	220,75 €
Größe Q ₃ 63 Verbund-WZ	1.573,98 €	1.605,46 €	1.637,57 €	1.621,52 € : 6 Jahre	270,25 €
Größe Q ₃ 100 Verbund-WZ	1.932,38 €	1.971,03 €	2.010,45 €	1.990,74 € : 6 Jahre	331,79 €
Größe Q ₃ 10 Standrohrzähler	943,53 €	962,40 €	981,65 €	972,03 € : 6 Jahre	162,01 €
Sonstige Kosten laut Angaben der Verwaltung für Wasserzähler					
Ablesekosten		3.200,00 €	3.300,00 €	3.250,00 € : 2.981 Zähler	1,09 €
Verwaltungskosten		11.000,00 €	11.700,00 €	11.350,00 € : 2.981 Zähler	3,81 €
Laufende Unterhaltung (Störfälle)		1.300,00 €	1.300,00 €	1.300,00 € : 2.981 Zähler	0,44 €
				Summe Zählerkosten:	5,34 €
Fixkostenanteile laut Erfolgsplan					
Abschreibungen		153.185,00 €	156.110,00 €	154.647,50 €	
./. Auflösungen		-38.630,00 €	-38.755,00 €	-38.692,50 €	
Zinsen für Fremdkredite		25.000,00 €	32.000,00 €	28.500,00 €	
				144.455,00 €	
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil		25%		36.113,75 € : 13.340 Bemessungseinheiten laut Anlage 4.c	2,71 €
				Summe Fixkostenanteile:	2,71 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER GRUND- UND ZÄHLERGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m³/h (Q ₃)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 4.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	ergibt Grund- gebühr im Monat	empfohlene Grund- gebühr im Monat	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 4.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 4.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zählergrund- gebühr bzw. Zählergebühr im Monat	empfohlene Zählergrund- gebühr bzw. Zählergebühr pro Tag
Neu-Wasserzähler:														
Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	2.897	4,0	11.588	2,71 €	10,84 €	0,90 €	0,90 €	11,98 €	5,34 €	17,32 €	1,44 €	1,40 €	2,30 €	
Größe Q ₃ 10	42	10,0	420	2,71 €	27,10 €	2,26 €	2,20 €	16,83 €	5,34 €	22,17 €	1,85 €	1,80 €	4,00 €	
Größe Q ₃ 16 und Q ₃ 25	13	20,0	260	2,71 €	54,20 €	4,52 €	4,50 €	41,83 €	5,34 €	47,17 €	3,93 €	3,90 €	8,40 €	
Größe Q ₃ 25 Groß-WZ	2	25,0	50	2,71 €	67,75 €	5,65 €	5,60 €	122,56 €	5,34 €	127,90 €	10,66 €	10,60 €	16,20 €	
Größe Q ₃ 63 Groß-WZ	3	63,0	189	2,71 €	170,73 €	14,23 €	14,20 €	124,43 €	5,34 €	129,77 €	10,81 €	10,80 €	25,00 €	
Größe Q ₃ 100 Groß-WZ	2	100,0	200	2,71 €	271,00 €	22,58 €	22,50 €	147,74 €	5,34 €	153,08 €	12,76 €	12,70 €	35,20 €	
Größe Q ₃ 25 Verbund-WZ	1	25,0	25	2,71 €	67,75 €	5,65 €	5,60 €	220,75 €	5,34 €	226,09 €	18,84 €	18,80 €	24,40 €	
Größe Q ₃ 63 Verbund-WZ	6	63,0	378	2,71 €	170,73 €	14,23 €	14,20 €	270,25 €	5,34 €	275,59 €	22,97 €	22,90 €	37,10 €	
Größe Q ₃ 100 Verbund-WZ	2	100,0	200	2,71 €	271,00 €	22,58 €	22,50 €	331,79 €	5,34 €	337,13 €	28,09 €	28,00 €	50,50 €	
Größe Q ₃ 10 Standrohrzähler	3	10,0	30	2,71 €	27,10 €	2,26 €	2,20 €	162,01 €	5,34 €	167,35 €	13,95 €	13,90 €	16,10 €	0,54 €
	2.971		13.340											
Abwasserzähler														
Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	8							11,98 €	5,34 €	17,32 €	1,44 €	1,40 €	1,40 €	
Größe Q ₃ 10	1							16,83 €	5,34 €	22,17 €	1,85 €	1,80 €	1,80 €	
Größe Q ₃ 10 Standrohrzähler	1							162,01 €	5,34 €	167,35 €	13,95 €	13,90 €	13,90 €	0,46 €
Gesamt	2.981													

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Grundgebühren pro Jahr: 35.992,80 €
 ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergebühren pro Jahr:
 ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Grund- und Zählergebühren pro Jahr:

54.502,80 €
90.495,60 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2021		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Lizenzen	9.000	750	8.250
· DV-Software	3.674	919	306
· Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	17.348	324	6.574
· GAB sonst. Gebäude	66.513	1.663	24.107
· Sonstige unbebaute Grundstücke	3.050	0	3.050
· Wassergewinnungsanlagen	26.708	1.570	24.640
· Leitungsnetz	5.957.598	86.957	1.939.034
· Bestandspläne	178.593	4.476	112.854
· Hausanschlüsse	615.714	14.057	524.228
· Messeinrichtungen	84.765	4.116	10.311
· Maschinen und Geräte	13.513	1.825	9.872
· Fahrzeuge	39.139	3.914	32.290
· PKW	20.115	1.006	2.011
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	96.929	4.228	9.001
· Telekommunikation und EDV	14.104	0	0
· Sammelposten EStG	4.226	157	553
· Anlagen im Bau	147.068	0	147.068
· Anlagen im Bau	1.681	0	1.681
· Beteiligungen	915.602	0	915.602
Wasserversorgung gesamt	8.215.340	125.962	3.771.432

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2021		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuschüsse	34.696	840	18.566
· Grundstücksanschlusskostenersätze	471.203	10.683	411.538
Wasserversorgung gesamt	505.899	11.523	430.104

3) Beiträge Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2021		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Wasserversorgungsbeiträge	2.603.770	22.022	654.176
Wasserversorgung gesamt	2.603.770	22.022	654.176

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom April 2024 zu.
2. Die Gemeinde Efringen-Kirchen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Efringen-Kirchen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2024 - 2025 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die ausgleichsfähige Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2020 entsprechend der Anlage 3 wird zum Ausgleich eingestellt.

8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren wie folgt geändert:

Rückwirkend für den Zeitraum 01/2024 – 12/2025

- Wasserverbrauchsgebühr	1,87 € /m³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren:	
<u>Wasserzähler:</u>	
· Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	2,30 €/Monat
· Größe Q ₃ 10	4,00 €/Monat
· Größe Q ₃ 16 und Q ₃ 25	8,40 €/Monat
· Größe Q ₃ 25 Groß-WZ	16,20 €/Monat
· Größe Q ₃ 63 Groß-WZ	25,00 €/Monat
· Größe Q ₃ 100 Groß-WZ	35,20 €/Monat
· Größe Q ₃ 25 Verbund-WZ	24,40 €/Monat
· Größe Q ₃ 63 Verbund-WZ	37,10 €/Monat
· Größe Q ₃ 100 Verbund-WZ	50,50 €/Monat
· Größe Q ₃ 10 Standrohrzähler	16,10 €/Monat 0,54 €/Tag
- Zählergebühren:	
<u>Abwasserzwischenzähler:</u>	
· Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	1,40 €/Monat
· Größe Q ₃ 10	1,80 €/Monat
· Größe Q ₃ 10 Standrohrzähler	13,90 €/Monat 0,46 €/Tag

Sitzung des Gemeinderates am 13. Mai 2024		öffentlich AZ. 815.3
TOP: 8	Sachbearbeiter: Uwe Kohler / Daniela Wenk	
Produktgruppe	Haushaltsmittel: nein	

Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 14.12.2015

Anlage:

Entwurf der vierten Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2023 den Beschluss gefasst, einen Ankündigungsbeschluss zur Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühren und Grundgebühren zum 01.01.2024 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgte auf der Homepage der Gemeinde und im Mitteilungsblatt vom 21.12.2023.

Aufgrund der Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühren einschließlich der Grundgebühren ist eine entsprechende Änderung der Wasserversorgungssatzung erforderlich.

Die Gebührensätze wurden entsprechend in der Änderungssatzung berücksichtigt.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2024 über die Satzung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat der Änderungssatzung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung rückwirkend zum 01.01.2024 entsprechend dem beigefügten Entwurf zu.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Efringen–Kirchen, den XX.XX.2024

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sitzung des Gemeinderats Efringen-Kirchen am 13. Mai 2024		öffentlich
TOP: 9	Sachbearbeiter: Clemens Pfahler	AZ:
Haushaltsstelle:		Haushaltsmittel: nein

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr regelt in Paragraph 5 Absatz 3 die Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und sonstigen Geräten der Feuerwehr in Form von pauschalen Stundensätzen. Diese Stundensätze fußen auf der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr. Das Land Baden-Württemberg hat diese Verordnung nunmehr geändert und die Stundensätze deutlich erhöht.

Damit die Änderung auch hier umgesetzt werden kann, muss das entsprechende Verzeichnis zur Satzung ebenfalls geändert werden.

Dazu ist eine Änderungssatzung notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr zu.

Gemeinde Efringen-Kirchen

Landkreis Lörrach

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Efringen-Kirchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023, in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 13. Mai 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Das aufgrund von § 5 Absatz 1 und 3 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beigefügte Verzeichnis erhält die folgende in der Anlage beigefügte neue Fassung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den 14. Mai 2024

Carolin Holzmüller

Bürgermeisterin

Anlage zu § 9 Kostenersatz

Personal

Einsatzstunde pro Einsatzkraft	30,00 €/angefangene Stunde
Einsatzstunde pro Einsatzkraft für Feuersicherheitsdienst, Brandschutz- aufklärung, Brandverhütung	10,00 €/angefangene Stunde maximal 40,00 €/Veranstaltung

Fahrzeuge

Abteilung Efringen-Kirchen:

LF 10	172,00 €/angefangene Stunde
MTW bis 3,5 t	34,00 €/angefangene Stunde
GW-T bis 3,5 t	31,00 €/angefangene Stunde
HLF 10 / LF 16/12	198,00 €/angefangene Stunde
ELW 1	98,00 €/angefangene Stunde
GW-L2	172,00 €/angefangene Stunde
DLAK 18/12	210,00 €/angefangene Stunde

Abteilung Huttingen:

LF 10	172,00 €/angefangene Stunde
MTW bis 3,5 t	34,00 €/angefangene Stunde

Abteilung Egringen, Istein:

MTW bis 3,5 t	34,00 €/angefangene Stunde
---------------	----------------------------

Abteilungen Blansingen, Egringen, Istein, Kleinkems, Mappach, Welmlingen, Wintersweiler:

MLF	128,00 €/angefangene Stunde
-----	-----------------------------

Sonstige Fahrzeuge

Lichtmastanhänger	..40,00 €/angefangene Stunde
-------------------	------------------------------

Geräte

Pumpwagen	10,00 €/angefangene Stunde
Pumpen mit Elektromotor	10,00 €/angefangene Stunde

Schmutzwasserpumpen	..10,00 €/angefangene Stunde
Wasserstrahlpumpe/Wassersauger	..10,00 €/angefangene Stunde
Notstromaggregat	..20,00 €/angefangene Stunde
Kettensäge und Trenngeräte	15,00 €/angefangene Stunde
Hydraulische Rettungsgeräte/Spreizer	20,00 €/angefangene Stunde
Hebekissen	20,00 €/angefangene Stunde
Tragkraftspritze	10,00 €/angefangene Stunde

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 13.05.2024		öffentlich
TOP: 10	Sachbearbeiter: Niklas Grießhammer	Az.:
Haushaltsstelle:	Haushaltsmittel: - entfällt -	

Satzung der Gemeinde Efringen-Kirchen über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktsatzung)

Sachverhalt:

1. Rückblick

Im vergangenen Jahr hat die Gemeinde erstmals unter eigener Schirmherrschaft einen Weihnachtsmarkt veranstaltet. Der Weihnachtsmarkt wurde komplett aus den eigenen Reihen der Verwaltung organisiert und umgesetzt. Hierbei wurde die Verwaltung tatkräftig von ehrenamtlichen Bürgern bei der praktischen Umsetzung des Weihnachtsmarktes um Bürgermeisterstellvertreter Karl Rühl unterstützt. Der Weihnachtsmarkt kam nach Einschätzung der Verwaltung sehr gut bei den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde und auch außerhalb von Efringen-Kirchen an.

An der „ersten“ Ausgabe des Weihnachtsmarktes der Gemeinde haben insgesamt 23 verschiedene Marktbesucher teilgenommen.

Allerdings war der vergangene Weihnachtsmarkt natürlich auch mit Kosten für die Gemeinde verbunden.

Die Gesamtkosten in Höhe von 2.369,20 € (zuzüglich Personalkosten für die Reinigung der sanitären Anlagen in Höhe von 150 €) haben sich wie folgt zusammengesetzt:

- 600€ für den Auf- und Abbau der Weihnachtsmarktstände an die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Efringen-Kirchen durch die Abteilung Efringen-Kirchen
- 587,99€ für den Kinderbereich, den die Gemeinde selbst angeboten hat
- Kosten für die Instandsetzung der Weihnachtsmarktstände belaufen sich auf 224,50 €.
- Die Kosten für die Eröffnungsfeier belaufen sich auf 415,01 € hier enthalten die sehr hohen Kosten der GEMA.
- Außerdem sind noch Kosten für den Repräsentationsaufwand entstanden, in Höhe von 293,50 € sowie 71,08 € für die Abfallentsorgung.

Hierbei darf insbesondere nicht der Verwaltungsaufwand vergessen werden, dieser allerdings sich nicht in den o.g. Zahlen widerspiegelt. Bei der gesamten Vorbereitung und auch Durchführung des Weihnachtsmarktes sind circa 60 Arbeitsstunden von Verwaltungsmitarbeitern des Sachgebietes des Amtes für öffentliche Ordnung angefallen.

Die Gemeinde hat allerdings auch im Rahmen des Weihnachtsmarktes Einnahmen zu verzeichnen. Durch die Standgebühren hat die Gemeinde 2.285 € eingenommen und durch den Kinderbereich 104,20 €.

2. Erlass einer Satzung / Ausblick

Durch den großen Erfolg des Weihnachtsmarktes im vergangenen Jahr möchte die Verwaltung den Weihnachtsmarkt gerne unter eigener Schirmherrschaft weiterführen. Im Nachgang zum Weihnachtsmarkt wurden alle Besucher angeschrieben und ein Feedbackbogen zugesendet. Die eingegangenen Rückmeldungen waren durchweg positiv.

Dadurch, dass die Gemeinde dann in Zukunft auch den Weihnachtsmarkt veranstalten will, ist der Erlass einer Satzung nötig. Ein Weihnachtsmarkt bzw. grundsätzlich ein Markt ist somit eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Die Durchführung des Weihnachtsmarktes als öffentliche Einrichtung ist eine weisungsfreie Angelegenheit. Aus diesem Grund kann die Gemeinde die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt durch Satzung nach § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg regeln.

Die Verwaltung hat hierfür einen Entwurf einer Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktsatzung) entworfen, dieser ist als Anlage beigefügt. Als Muster wurden Satzungen anderer Gemeinden und Städten herangezogen und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

3. Satzung im Einzelnen

Die Satzung ist in vier Kategorien unterteilt, in allgemeine Bestimmungen, Ordnungs- und Benutzungsvorschriften, Benutzungsgebühren und in die Schlussbestimmungen.

3.1 Gebührenverzeichnis

Der Weihnachtsmarktsatzung ist als Anlage 2 ein Gebührenverzeichnis beigefügt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Weihnachtsmarktsatzung.

Als Gebührenhöhe wurden die o.g. Ausgaben aus dem vergangenen Jahr zugrunde gelegt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass im vergangenen Jahr die angefallenen Aufwendungen gegenüber den Erträgen durch die Standgebühren gedeckt werden konnten. Allerdings ohne Berücksichtigung entstandener Personalkosten des Sachgebietes des Amtes für öffentliche Ordnung.

Wenn man diese Aufwendung auch noch zugrunde legen würde das mit den Standgebühren alle Aufwendungen gedeckt würden, wäre der Weihnachtsmarkt für Marktbesucher nicht mehr attraktiv und man hätte eine sehr hohe Standgebühr im Vergleich zu anderen Weihnachtsmärkten in der näheren Umgebung.

4. Beschluss des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss hat im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit nach der Hauptsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen in seiner Sitzung vom 22.04.2024 beschlossen, jährlich einen gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt durchzuführen. Ebenfalls wurde mehrheitlich beschlossen, auf eine Beratung der Satzung in den Ortschaftsräten zu verzichten.

5. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen stimmt der Satzung der Gemeinde Efringen-Kirchen über die Ordnung und Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktsatzung) zu.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen stimmt der Gebührenhöhe der Satzung zu und beauftragt die Verwaltung die Gebührenhöhe jährlich zu überprüfen und ggf. einen Änderungsvorschlag dem Gemeinderat vorzuschlagen.



Satzung der Gemeinde Efringen-Kirchen über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. März 2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 13.05.2024 folgende Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Name
- § 3 Öffentliche Einrichtung und Zweckbestimmung des Marktes

II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

- § 4 Marktbereich und Marktbild
- § 5 Markttag und Marktzeit
- § 6 Standplätze.
- § 7 Sauberhaltung des Marktes, Reinigung der Standplätze
- § 8 Marktaufsicht
- § 9 Befugnisse der Marktaufsicht

§ 10 Verhalten auf dem Markt

§ 11 Ausschluss vom Markt

III. Benutzungsgebühren

§ 12 Erhebungsgrundsatz

§ 13 Gebührenschuldner

§ 14 Gebührenhöhe

§ 15 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

§ 16 Umsatzsteuer

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt der Gemeinde Efringen-Kirchen.

§ 2 Zweck und Name

(1) Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Ordnung und die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt.

(2) Der gemeindeeigene Weihnachtsmarkt trägt den Namen „Weihnachtsmarkt der Gemeinde Efringen-Kirchen“, der Name wird jährlich durch die Zahl der jeweiligen Ausgabe des Weihnachtsmarktes ergänzt.

§ 3 Öffentliche Einrichtung und Zweckbestimmung des Marktes

- (1) Die Gemeinde Efringen-Kirchen betreibt den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Weihnachtsmarkt dient dem Verkauf von Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen, insbesondere Erzeugnissen des heimischen Handwerks und Kunsthandwerks. Der Weihnachtsmarkt fördert die christliche Kultur, dient örtlichen Vereinen, Kirchen und Organisationen sowie Einrichtungen der Gemeinde zur eigenen Präsentation und zur Erzielung von Einnahmen. Für das Gesamtangebot des Marktes sind Ausgewogenheit und Vielfalt anzustreben
- (3) Darüber hinaus umfasst das Angebot die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (4) Zur Benutzung des Weihnachtsmarktes sollen nur dann Vereine, Organisationen oder Gewerbetreibende ohne Sitz in Efringen-Kirchen zugelassen werden, wenn sich für den Verkauf einer bestimmten Warenart oder Dienstleistung bei vorhandenem Standplatz kein Ortsansässiger bewirbt. Privatpersonen und Gewerbetreibende werden nur zugelassen, wenn sich für einen Standplatz kein ortsansässiger Verein bzw. keine Kirchliche oder sonstige Organisation bewirbt.

II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

§ 4 Marktbereich und Marktbild

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet vor dem Rathaus, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen auf dem Rathausplatz statt.
- (2) Der Marktbereich bestimmt sich nach der Anlage.
- (3) Das Marktbild soll der besonderen und traditionellen Atmosphäre eines Weihnachtsmarktes gerecht werden. Als Weihnachtsmarktstände werden Stände zugelassen, welche weihnachtlich und entsprechend den Vorgaben der Gemeinde Efringen-Kirchen zu dekorieren sind.

§ 5 Markttag und Marktzeit

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet grundsätzlich am ersten Adventswochenende jedes Kalenderjahres am Samstag in der Zeit von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr statt.

(2) Mit dem Anfahren der Waren und dem Aufbau der Marktstände darf am Freitag ab 15:00 Uhr begonnen werden. Die Standplätze müssen spätestens am Samstag um 22.30 Uhr geräumt und gesäubert sein. Dies gilt nicht für den durch die Gemeinde beauftragten Auf- und Abbau der Weihnachtsmarktstände.

§ 6 Standplätze

(1) Die Gesamtanzahl der Standplätze wird auf maximal 30 Plätze festgesetzt. Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Waren nur von einem von der Gemeinde Efringen-Kirchen zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch die Gemeinde Efringen-Kirchen. Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt sind dort bis spätestens zum 30. September des Jahres, in welchem der Weihnachtsmarkt jeweils stattfindet, einzureichen.

Erforderliche Angaben sind hierbei immer:

Vor- und Zuname des Marktbesicker; aktuelle Anschrift mit Telefonnummer; Angaben zu Stromanschlusswerten; vollständige Beschreibung des Sortiments und Warenangebots.

(3) Zugeteilte Standplätze, die bis zum Beginn des Marktes nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde kann hieraus nicht abgeleitet werden.

(4) Die Gemeinde Efringen-Kirchen ist berechtigt, nicht fristgerecht eingehende oder unvollständige Anträge abzulehnen und von der Standplatzvergabe auszuschließen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang bei der Gemeinde Efringen-Kirchen.

(5) Die Gemeinde Efringen-Kirchen weist auf Antrag die Standplätze im Rahmen des Belegungsplanes widerruflich und befristet schriftlich zu. Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Gemeinde Efringen-Kirchen kann zur besseren Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Stellplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(6) Das Ziel der Bewerberauswahl ist es, die Attraktivität des Weihnachtsmarktes zu sichern und ein möglichst vielfältiges und ausgewogenes Angebot an Waren zu erhalten. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Standplätze innerhalb des zum Betrieb des Weihnachtsmarktes gewidmeten Bereiches zu vergeben sind, werden die verfügbaren Standplätze nach Maßgabe der folgenden Auswahlkriterien zugewiesen.

- a) Über die Zuweisung entscheidet die Gemeinde Efringen-Kirchen anhand der Attraktivität des jeweiligen Standes und der Ausgewogenheit des Weihnachtsmarktes in der Besetzung der einzelnen Geschäftssparten. Hierbei werden als Attraktivitätsmerkmale insbesondere Neuartigkeit, Vielseitigkeit, Qualitätsniveau, Standgestaltung sowie das Verhältnis zum Gesamtkonzept des Weihnachtsmarktes betrachtet.
- b) Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, wird nach der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs entschieden.

(7) Außer in den Fällen des Abs. 6 (Kapazitätsüberschreitung) kann die Zulassung von der Gemeinde Efringen-Kirchen versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt und wichtige Belange des Allgemeinwohles die Nichtzulassung beziehungsweise den Widerruf gebieten. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber für einen Standplatz die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
- c) der Inhaber der Zulassung oder dessen/deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen;
- d) der Inhaber der Zulassung die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt;
- e) im Vorjahr erteilte Zulassungen sehr kurzfristig abgesagt oder nicht eingehalten wurden;

Wird eine Zulassung widerrufen, kann die Gemeinde Efringen-Kirchen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(8) Das Verfahren nach § 6 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

§ 7 Pflichten der Marktbeschicker

(1) Die zugelassenen Beschicker verpflichten sich, während der gesamten Marktzeit auf dem von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplatz ihr gesamtes in den Bewerbungsunterlagen angegebene Angebot anzubieten. Hierbei dürfen die festgesetzten Grenzen des Standplatzes nicht eigenmächtig überschritten werden. Der Standinhaber ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Standplatz ohne

vorherige Zustimmung der Gemeinde Efringen-Kirchen zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.

(2) Die Verantwortung zum Betrieb des jeweiligen Verkaufsstandes obliegt dem im Zulassungsbescheid angegebenen Verantwortlichen. An jedem Stand sind vom Beschicker auf eigene Kosten Vor- und Zunahme bzw. Firmenname deutlich sichtbar anzubringen. Die Beschicker verpflichten sich weiter dazu,

- a) an dem Verkaufsstand während der Zeit der Nutzung keine räumlichen und baulichen Veränderungen vorzunehmen und diesen nach Beendigung des Weihnachtsmarktes innerhalb der vorgegebenen Zeit abzubauen;
- b) ihre Standplätze während des Weihnachtsmarktes und insbesondere nach Beendigung des Marktes zu reinigen sowie anfallende Abfälle gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierfür sind Abfallbehälter bereitzustellen;
- c) sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Ware sowie das Aufstellen von Hinweisschildern außerhalb des unmittelbaren Bereichs des Verkaufsstandes untersagt;
- d) ihr Angebot in einem dem vorweihnachtlichen Charakter des Marktes entsprechenden Rahmen zu präsentieren;
- e) die in der Zulassung genannten Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Der zugewiesene Standplatz muss zu Beginn des Weihnachtsmarktes belegt sein.
- f) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen während der Öffnungszeiten jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- g) In den Durchfahrts- und Rettungswegbereichen nichts abzustellen.
- h) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
- i) den ihnen überlassenen Standplatz vor dem Verlassen des Marktgeländes gereinigt (frei von Abfällen; besenrein) zu übergeben;
- j) die geltenden Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes zu beachten und einzuhalten.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Sachgebietsleitung des Amtes für öffentliche Ordnung der Gemeinde Efringen-Kirchen oder einem stellvertretend eingesetzten Mitarbeiter der Gemeinde.

§ 9 Befugnisse der Marktaufsicht

(1) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Beschicker und ihre Helfer haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Aufsichtspersonen können vor Ort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktverkehrs treffen. Zudem können Sie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung in begründeten Fällen anordnen,

- a. dass, der Verkaufsstand eines Beschickers, dessen Zulassung widerrufen worden ist, vollständig vom weiteren Verlauf des Weihnachtsmarktes ausgeschlossen wird;
- b. dass ein ohne Zulassung betriebener Warenverkauf unverzüglich eingestellt wird;
- c. dass Personen den Weihnachtsmarkt unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder belästigt werden.

(2) Im Marktbereich ist insbesondere untersagt:

1. der Verkauf oder das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie das Verteilen von Druck- und Werbeschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde;
2. das Abspielen von Musik oder Musizieren ohne Erlaubnis der Gemeinde;
3. während der Marktzeit mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern ohne Erlaubnis der Gemeinde den Rathausplatz zu befahren;
4. Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich zu führen;
5. Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
6. sich in einem Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
7. der Abbau oder auch der teilweise Abbau der Weihnachtsmarktstände darf ohne Einwilligung der Gemeinde nicht vor Beendigung des Weihnachtsmarktes vorgenommen werden

(3) Alle Teilnehmer des Weihnachtsmarktes haben sich an die Vorschriften dieser Satzung zu halten. Die relevanten lebensmittel-, gaststätten- und gewerberechtlichen sowie baurechtlichen Bestimmungen gelten auch für die Durchführung des Weihnachtsmarktes. Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Tierschutz-, Immissionsschutz- und Jugendschutzgesetzes, der Preisangabenverordnung sowie des Abfall- und Wasserrechts bleiben von dieser Satzung ebenfalls unberührt.

§ 11 Ausschluss vom Markt

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

III. Benutzungsgebühren

§ 12 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung und die Benutzung von Standplätzen am Weihnachtsmarkt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Der Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist der Adressat des schriftlichen Zulassungsbescheides der Verwaltung.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 14 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Weihnachtsmarktgebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist geltender Bestandteil dieser Satzung.

(2) Einrichtungen der Gemeinde Efringen-Kirchen sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Einnahmen dem Zweck der Einrichtung zufließen sollen.

(3) Die Gemeinde kann auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichten, soweit das Angebot des Standplatzes für den Weihnachtsmarkt Efringen-Kirchen eine besondere Attraktivität hat oder die Gebührenerhebung für den Standbetreiber zu einem unwirtschaftlichen Betrieb des Standes führen würde. Standbetreiber haben hierauf keinen Anspruch.

(4) Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Weihnachtsmarkt der Gemeinde Efringen-Kirchen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese umfassen das Platzgeld, die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, Abfallentsorgung und Reinigung. Eventuell anfallende Stromkosten für Starkstrom sind hierbei nicht enthalten.

§ 15 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Weihnachtsmarkt der Gemeinde Efringen-Kirchen.
- (2) Wird die fällige Gebühr nicht oder nicht vollständig bezahlt, kann die Gemeinde den Standplatz vorübergehend oder dauerhaft entziehen.
- (3) Die Benutzungsgebühren nach Anlage 1 dieser Satzung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, sofern im Zulassungsbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.
- (5) Bei Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Weihnachtsmarkt wegen Nichteinhaltung der Satzung über die Durchführung des Weihnachtsmarktes erfolgt keine Gebührenrückerstattung

§ 16 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

- (1) Eine Haftung der Gemeinde Efringen-Kirchen für Schäden gegenüber den Marktbeschickern ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wird vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (2) Der Zulassungsinhaber haftet für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen. Hat dieser oder einer seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Gemeinde von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Efringen-Kirchen wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Weihnachtsmarktes ist ausgeschlossen. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde Efringen-Kirchen darüber hinaus keinerlei Haftung für die

Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Zulassungsinhabers. Wer einen Standplatz innehat, muss sich ggf. gegen Diebstahl sowie Sturm- und Feuerschäden selbst versichern.

(4) Die Beschicker haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Aufsichtspersonen den Versicherungsschein auf Verlangen vorzulegen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes einen Standplatz betreibt.
2. entgegen § 5 Absatz 2 seinen Weihnachtsmarktstand am Freitag vor 15 Uhr aufbaut und am Samstag nach 22:30 Uhr abbaut.
3. entgegen § 6 Abs. 4 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war.
4. entgegen § 7 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft.
5. entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorherige Erlaubnis der Gemeinde Efringen-Kirchen seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt.
6. entgegen § 7 andere als zugelassene Verkaufseinrichtungen auf- bzw. abstellt.
7. entgegen den in § 7 Abs. 2 genannten Bestimmungen Verkaufseinrichtungen aufstellt
8. entgegen § 7 Abs. 2 als Standinhaber nicht den Familiennamen, die Anschrift und gegebenenfalls die Firma am Verkaufsstand anbringt bzw. angibt.
9. entgegen § 7 Abs. 2 Waren im Umhergehen anbietet.
10. entgegen § 7 Abs. 2 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf den Weihnachtsmarkt einbringt.
11. entgegen § 7 Abs 2 als Standinhaber seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält.
12. entgegen § 9 Abs. 1 der zuständigen amtlichen Stelle nicht den Zutritt gestattet oder sich nicht ausweist.
13. entgegen § 9 Abs. 2 nach Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht räumt.
14. entgegen § 10 Absatz 2 Feuer anzündet, Waren oder Dienstleistungen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde anbietet oder Druck- und Werbeschriften verteilt; ohne Erlaubnis der Gemeinde Musik abspielt oder musiziert; den Marktbereich mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt; Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich führt; Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt oder sich in einem Anstoß erregendem Zustand im Marktbereich aufhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und

gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 € bis 35,00 € erhoben werden (§§ 56 - 58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes)

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Efringen-Kirchen, 14.05.2024

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

ENTWURF

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ENTWURF

Anlage 1



Anlage 2

Weihnachtsmarktgebührenverzeichnis

Nr.	Benutzungsart	Gebühr
1	Ganzer Stand (vier Meter) ohne Bewirtung	80,00 EURO
2	Halber Stand (zwei Meter) Ohne Bewirtung	40,00 EURO
3	Zuschlag für Bewirtung	25,00 EURO
4	Ganzer Stand (vier Meter) ohne Bewirtung für Schulklassen und Kindergärten	40,00 EURO
5	Halber Stand (zwei Meter) Ohne Bewirtung für Schulklassen und Kindergärten	20,00 EURO
6	Zuschlag für Bewirtung für Schulklassen und Kindergärten	12,50 EURO
7	Zuschlag für zusätzlichen Strombedarf (Starkstrom)	30,00 EURO

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen		öffentlich
am 13. Mai 2024		
TOP: 11	Sachbearbeiter: Carolin Holzmüller	AZ:
Haushaltsstelle: 7 1120000 000		Haushaltsmittel: s.u. -

Beauftragung einer neuen Homepage

Sachverhalt:

Von der Überwachungsstelle für Barrierefreiheit für mediale Barrierefreiheit wurden wir im Oktober 2023 informiert, dass die Website der Gemeinde mehrere Anforderungen zur Barrierefreiheit nicht erfüllt. Daraufhin wurde der bisherige Anbieter der Homepage der Gemeinde aufgefordert, die Mängel zu beheben. Einige Mängel konnten behoben werden. Um die restlichen Mängel zu beseitigen, ist laut aktuellem Anbieter eine Optimierung des Systems erforderlich, wofür der Gemeinde ein Angebot in Höhe von rund 23.000 Euro übersandt wurde.

Etwa zur gleichen Zeit beschäftigte sich die Verwaltung mit der Möglichkeit eine Gemeinde-App einzuführen. Hierbei wurde die Lösung der Firma hitcom favorisiert, da diese in der App einen Schadensmelder mit Ticketsystem anbietet. Bei den Gesprächen zur App wurden wir bereits darauf hingewiesen, dass bei der Trennung von Homepage und App ein doppelter Pflegeaufwand entsteht.

Da durch die Mängel in Sachen Barrierefreiheit die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Homepage bestand, wurde die Firma hitcom um ein Angebot für eine Homepage inklusive App gebeten. Der Anbieter ist bereits im Landkreis Lörrach aktiv und hat beispielsweise die Website der Gemeinden Maulburg und Bad Bellingen sowie des Landkreises gestaltet.

Nach Abstimmung mit der Firma hitcom wurde der Gemeinde ein Angebot von insgesamt 34.320,66 Euro unterbreitet. Dieses beinhaltet neben einer neuen barrierefreien Homepage, eine Gemeinde-App, ein Bürgerservice-Portal zur digitalen Abwicklung kommunaler Dienstleistungen, einen Schadensmelder mit Ticketsystem und eine optimierte Volltextsuche.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Für die Umsetzung einer Mängelsoftware wurden im Haushaltsplan bei Kostenstelle 11250001 18.500 € bereitgestellt. Da dies in der Orts-App enthalten sein wird, ist hier der Sachzusammenhang gegeben. Die Verbuchung wird jedoch bei 112200001 erfolgen.

Der übrige Betrag von rund 15.820 € wird aus den allgemeinen Mitteln für EDV bei KSt. 11200001/Sachkonto 42720000 gedeckt.

Dies fällt nach Hauptsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen in den Zuständigkeitsbereich der Bürgermeisterin.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 13. Mai 2024		öffentlich
TOP: 12	Sachbearbeiter: BM Holzmüller	AZ:
Haushaltsstelle: 7 11100001 000		Haushaltsmittel: - ja -

Einführung eines Ratsinformationssystems für den Gemeinderat Efringen-Kirchen

Sachverhalt

Aktuell stellt die Gemeinde die Sitzungsunterlagen als Download auf Ihrer Website zur Verfügung. Die Erstellung des Gesamtdokuments verursacht intern einen unverhältnismäßigen hohen Aufwand. Für Ratsmitglieder sowie Bürgerinnen und Bürger ist ein Dokument mit manchmal über 100 Seiten ebenfalls nicht einfach zu behandeln. Daher hat der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen ein Ratsinformationssystem einzuführen. Dies vereinfacht sowohl für Verwaltung, als auch für Gemeinderat und Bürgerschaft die Sitzungsvorbereitung.

Nach Rücksprache mit anderen Gemeinde, hat die Verwaltung bei den zwei in der Region am meisten verbreiteten und am positivsten kommentierten Anbietern angefragt. Die beiden Systeme wurden einerseits in Bezug auf die interne Anwendung für Verwaltungsmitarbeitende und andererseits auf die Darstellung für Rat und Bürgerschaft geprüft. Nach der inhaltlichen Prüfung der beiden Systeme präferierte die Verwaltung das System der Firma Sternberg, da dies am besten die Abläufe und Strukturen der Gemeinde Efringen-Kirchen abbilden kann.

Bei der monetären Prüfung der Angebote wurden neben den Anschaffungskosten auch die laufenden Betriebskosten in Höhe von 1.944,00 Euro bzw. 3.662,40 Euro berücksichtigt. Auf eine fünfjährige Betriebszeit berücksichtigt ist das System der Firma Sternberg demnach günstiger.

Da die Bürgermeisterin nach Hauptsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans bis zu einem Betrag von 30.000 Euro entscheiden darf, wurde die Einführung des Systems bereits beauftragt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

Anlage:

Arbeitsvergabe Beschaffung eines Ratsinformationssystems

Verwaltung

TOP: <u>12</u>	Sachbearbeiter: Fr. BM Holzmüller		
Maßnahme	7 11100001 000	Haushaltsmittel:	ja/

Sachkonto/Anlage

Arbeitsvergabe

Maßnahme: Beschaffung eines Ratinformationssystem

Art der Ausschreibung: öffentliche Ausschreibung
 beschränkte Ausschreibung
 freihändige Vergabe

Datum der Angebotseröffnung: 25.04.2024

1. Geprüftes Ausschreibungsergebnis (geordnet nach den billigsten Bietern)

Nr.	Firma und Ort	Preis (brutto)
1	Sternberg Software GmbH, Bielefeld	15.680,00 €
2	Komme.One, Stuttgart	11.158,55 €

Bemerkungen: Neben den Anschaffungskosten würden auch die laufenden Betriebskosten in Höhe von 1.944,00 Euro (Bieter 1) bzw. 3.662,40 Euro (Bieter 2) anfallen. Auf eine fünfjährige Betriebszeit berücksichtigt ist Anbieter 1 demnach günstigster Bieter.

	Sternberg	Komm.one
2024	17.624,00 €	14.820,95 €
2025	19.568,00 €	18.483,35 €
2026	21.512,00 €	22.145,75 €
2027	23.456,00 €	25.808,15 €
2028	25.400,00 €	29.470,55 €
2029	27.344,00 €	33.132,95 €

2. Finanzierung:

HH-Jahr: 2024

Maßnahme	7 11100001 000	Anlage:	_____
Sachkonto / FiPo:	_____		_____
Budget lt. HHPI und Antrag	15.000,00 €		_____
Verbrauch bis heute:	0,00 €		_____
Noch verfügbar:	15.000,00 €		_____

Bemerkungen:

- Die Finanzierung der o.a. Maßnahme ist zum derzeitigen Zeitpunkt sichergestellt /-nicht-sichergestellt
- Dazu Sondervorschlag:

3.

Der Zuschlag soll an o.a. Anbieter Nr. 1 Sternberg Software GmbH, Bielefeld zum geprüften Angebotspreis in Höhe von brutto: 15.680,00 € erteilt werden.

Bemerkungen:

4. Datum und Unterschriften:

Efringen-Kirchen, den 25.04.2024



Bürgermeisterin
C. Holzmüller



Rechnungsamt
Daniela Wenk

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen		öffentlich
am 13. Mai 2024		
TOP: 13	Sachbearbeiter: Carolin Holzmüller	AZ:
Haushaltsstelle:	Haushaltsmittel: - entfällt -	

Vergabe einer Konferenzanlage für den Ratssaal

Um auch Menschen mit einem verminderten Hörvermögen die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates zu erleichtern, wurde im vergangenen Jahr für die Verwaltung Lautsprecher sowie ein Mikrofon im Ratssaal eingerichtet. Die Äußerungen der Gemeinderäte sind für Zuhörer weiterhin schwer zu verstehen. Daher kam im Rahmen der Haushaltsberatung die Idee auf eine Konferenzanlage für den Ratssaal anzuschaffen, was im Haushalt mit einem Budget von 20.000 Euro eingestellt wurde.

Es wurden mehrere Firmen angefragt. Beim Austausch mit den Firmen wurde deutlich, dass verschiedene Aspekte zu beachten sind:

- Verlegung der Kabelleitungen im Ratssaal und ggf. in der Halle in Istein ist aufwändig oder nur schwer möglich
- Manche Systeme bieten für Ratsmitglieder nur Mikrofone an, wodurch die Redereihenfolge weiterhin durch Meldungen erfolgen muss.
- Bei Systemen mit Redereihenfolge, also wo die Meldung an der Sprechstelle erfolgt, müssen Wortmeldungen der Verwaltungsbank gesondert abgebildet werden.

Aufgrund dieser Aspekte haben einige Anbieter von einem Angebot abgesehen.

Zur besseren Vergleichbarkeit haben wir die verbleibenden Anbieter aufgefordert, ihr Angebot nach den oben aufgeführten Kriterien abzuändern. Aus diesem Grund liegen die finalen Angebote aktuell noch nicht vor. Diese werden vor der Sitzung noch nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Zuschlag soll an Anbieter Nr. 1 _____ zum geprüften Angebotspreis in Höhe von brutto: _____ erteilt werden.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen		öffentlich
am 13. Mai 2024		
TOP: 14	Sachbearbeiter: Carolin Holzmüller	AZ:
Haushaltsstelle:		Haushaltsmittel:

Antrag der Fraktion CDU/Unabhängige zur Garage für den Bürgerbus

Mit Schreiben vom 11. März 2024 hat die Fraktion CDU/Unabhängige die Bereitstellung eines Platzes für eine Garage für den Bürgerbus beantragt. In diesem Zusammenhang wurde das Thema Garage für den Bürgerbus verwaltungsintern geprüft. Im Sinne der Transparenz wird in dieser Vorlage die Historie der bisherigen Bemühungen dargestellt.

Historie und Kosten:

2019 kam aufgrund eines einmaligen Vorfalles von Vandalismus der Wunsch nach einer Garage für den Bürgerbus auf. Geplant war eine Errichtung einer Garage am Ortszentrum. Hierfür wurde seitens der Gemeinde ein Architekt beauftragt sowie eine Bauvoranfrage gestellt.

Die Planungen und Kostenschätzungen vom September 2019 ergaben Baukosten von 54.074 Euro. Hiervon entfielen 34.640 Euro netto auf eine Fertigteilgarage. Da die Stellplätze am Ortszentrum als Verkehrsfläche im Bebauungsplan definiert sind, ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Dies wurde der Bürgerbuskoordinatorin bereits 2018 mitgeteilt. Dennoch wurde eine Bauvoranfrage im Jahr 2019 erstellt. Die Baurechtsbehörde kam bei deren Prüfung zum selben Schluss, dass eine Bebauungsplanänderung erforderlich ist. Die Kosten wurden zum damaligen Zeitpunkt auf 8.000 Euro geschätzt.

Außerdem sollte aus Sicht der Verwaltungsspitze unter dem Gesichtspunkt Flächenverbrauch und neuem kommunalen Haushaltsrecht der buchhalterische Grundstückwert ebenfalls einkalkuliert werden. Bei einem Flächenbedarf aus der Planung von 2019 von 33,7 m² würden für den Standort Ortszentrum 921,02 Euro und für den Standort Kindergarten der Freunde 2.240,03 Euro zu verbuchen sein.

Somit ergibt sich zu den aus 2019 vorliegenden Kostenschätzung folgende Kalkulation:

	Variante Ortszentrum	Variante Kindergarten der Freunde
Bauantrag und Planer	8.000	3.000,00
Grundstück	921,02	2.240,04
Garage	45.343,76	45.343,76
Tiefbau/Erschließung	8.901,20	8.901,20
SUMME	63.165,98	59.485

Als weitere Variante wurde eine Containerlösung der Firma Würzburger diskutiert. Nach Auskunft der Bürgerbuskoordinatorin sei dies als Spende angeboten worden. Firma Würzburger wurde hier um Stellungnahme gebeten, die zum Sitzungstermin nachgereicht wird.

Die im Schreiben an den Landkreis formulierten 15.000 Euro Gesamtkosten sind nicht nachvollziehbar. Trotz mehrmaliger Nachfrage legte die Bürgerbuskoordinatorin keinerlei Informationen hierzu vor.

Spenden, Zuschüsse und Haushaltsbeschluss:

Trotz mehrmaliger Nachfrage konnte die Bürgerbuskordinatorin keine konkreten Spendenzusagen nennen. Ebenso konnten keine konkreten Sponsorenzusagen mitgeteilt werden, weshalb die Verwaltung selbst bei den genannten Firmen nachgefragt hat. Die Auskünfte werden zur Sitzung vorliegen.

Die Stiftung Markgräflerland der Sparkasse Markgräflerland hatte 2018 eine Unterstützung von 1.000 Euro zugesagt. Nach Rücksprache mit dem Stiftungsmanager ist diese Zusage zeitlich begrenzt und somit am 31.12.2020 erloschen.

Des Weiteren wurden 2018 ohne Kenntnis der Gemeindeverwaltung Strukturfördermittel beim Landkreis Lörrach beantragt. Die Bewilligung erfolgte, da der Landkreis von einer Vereinsform des Bürgerbusses sowie einer Kofinanzierung des Projekts ausging. Die Gemeindeverwaltung wurde im Nachgang über die Fördermittelzusage durch die Bürgerbuskordinatorin informiert. Daraufhin wurden für das Projekt Bürgerbusgarage Mittel im Haushalt 2020 eingestellt. In den Haushalten 2021 bis 2024 wurden keinerlei Ausgaben für das Projekt Bürgerbusgarage eingestellt. Folglich hat der Gemeinderat mit Haushaltsbeschluss beschlossen, das Projekt nicht zu realisieren.

Bedingung für den Zuschuss des Landkreises ist, dass die Kofinanzierung gesichert ist. Somit ist der Anspruch auf diese Fördermittel seit 2021 erloschen. Die Mittel wurden jedoch bis in das Jahr 2024 übertragen. Das lag daran, dass die Bürgerbuskordinatorin die Übertragung der Fördermittel beim Landkreis beantragt hat. Dies erfolgte ohne Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung und ohne rechtliches Vertretungsrecht.

Der Bürgerbus ist eine Einrichtung der Gemeinde und somit ist ausschließlich der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die einzige Person mit Vertretungsmacht für Rechtsgeschäfte. Die Bürgerbuskordinatorin hat gegenüber dem Landkreis nie klargestellt, dass der Bürgerbus eine Einrichtung der Gemeinde ist und sie keinerlei Vertretungsrecht hat. Der Schriftverkehr erfolgte an ihre Privatadresse. Die Übertragung der Fördermittel beantragte die Koordinatorin immer ohne Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung, handelte somit auch nicht im Auftrag der Gemeinde und entgegen der Beschlüsse des Gemeinderates.

Kenntnis über dieses unrechtmäßige Verhalten erhielt die Bürgermeisterin durch eine Mail Ende 2023, in der die Bürgerbuskordinatorin abermals ohne Rücksprache und entgegen des Gemeinderatsbeschlusses die Übertragung der Fördermittel beantragte. Der Sachverhalt sowie die Rechtsform des Bürgerbusses wurden mittlerweile geklärt und das Landratsamt ist angewiesen bei Angelegenheiten des Bürgerbusses die Gemeindeverwaltung zu kontaktieren.

Da die Fördermittel unrechtmäßig dem Bürgerbus bzw. der Gemeinde Efringen-Kirchen zugesprochen wurden, danach unrechtmäßig übertragen wurden und der Gemeinderat seit 2021 wiederholt beschlossen hat, hierfür keine Mittel einzustellen, wurde dem Landratsamt mitgeteilt, dass die Fördermittel nicht in Anspruch genommen bzw. zurückgeben werden.

Im Haushalt 2024 sind keine Mittel hierfür eingestellt.

Aktuelle Situation

Bereits bei der Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 2023 wurde verdeutlicht, dass die Unterhaltung und Bewirtschaftung des vorhandenen Infrastrukturvermögens, insbesondere des umfangreichen Gebäudebestands von rund 70 kommunalen Gebäuden in den kommenden Jahren nicht mehr finanziert werden kann. Folglich ist es Aufgabe der Gemeinde den kommunalen Gebäudebestand zu verringern und die verbleibenden Liegenschaften kosteneffizienter zu nutzen. Da diese Entscheidung schwierig ist und verschiedenste Interessengruppen betrifft, hat der

Gemeinderat in seiner Sitzung im April 2023 beschlossen, die Überplanung der Gesamtgemeinde mit den kommunalen Liegenschaften im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes mit Beteiligungsformaten durchzuführen. Die Beauftragung des Büros Reschl erfolgte im Januar 2024.

Gleichzeitig wurden bei der Haushaltsberatung für das Jahr 2024 alle baulichen Investitionen, die keiner Dringlichkeit bedürfen, zurückgestellt bzw. aus dem Haushalt gestrichen. Dies gründet auf dem Konsens zwischen Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Verwaltung, dass das Ergebnis des Gemeindeentwicklungskonzeptes abgewartet wird. Dies galt nicht nur für kommunale Baumaßnahmen, sondern auch für Sanierungsmaßnahmen von Vereinen, die ehrenamtliche Unterstützung angeboten hatten.

Der Beschluss für eine Garage für den Bürgerbus würde einerseits diesen Konsens aufkündigen und andererseits eine Bevorzugung des Bürgerbusses gegenüber Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Organisationen darstellen, die ihre Pläne aufgrund der Haushaltslage der Gemeinde zurückgestellt haben. Ferner würde es der Anweisung der Genehmigungsbehörde entgegenlaufen, dass der Gebäudebestand verringert werden muss.

Des Weiteren ist schwer zu argumentieren, wieso der Bürgerbus eine Garage erhalten soll wohingegen Mensatransporter, Kindergartenbus und das Einsatzfahrzeug der Rettungshundestaffel keinen überdachten Stellplatz erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Bedarfe von Garagenstellplätzen für den Bürgerbus, den Kindergartenbus, den Mensatransporter sowie das Einsatzfahrzeug der Rettungshundestaffel in das Gemeindeentwicklungskonzept einfließen zu lassen.

Antrag

Gemeinderat Efringen-Kirchen – Fraktion CDU/Unabhängige

Datum: 11.03.2024

Betreff: Garage für den Bürgerbus

Das BB-Team hat seit einigen Jahren keine Garage für den Transporter. Mittlerweile bekäme die Gemeinde Zuschüsse, dazu die Förderung und Spende mehrerer Unternehmer. Eine Erstellung der Garage wäre somit kostenneutral für die Gemeinde.

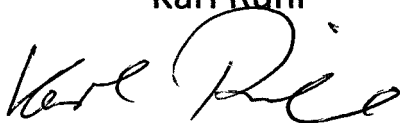
Wir beantragen daher die Bereitstellung eines Platzes beim Rathaus und dem REWE-Parkplatz für den Aufbau der Garage.

Alternativ könnte das auch beim KiGa der Freunde bewerkstelligt werden, einschließlich Umzug des Telefonteams. Damit wäre ein Büro-Raum im Rathaus frei. Die Garage wäre umsetzbar und würde einer Umnutzung des Ki-Ga's nicht im Wege stehen.

Dr. Gerhard Kienle



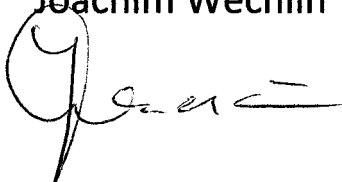
Karl Rühl



Dietmar Bauer

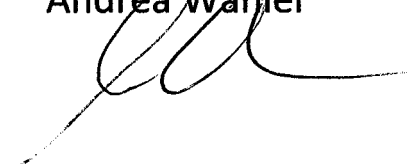


Joachim Wechlin



Richard Ludin

Andrea Wahler



Helmut Grässlin

